Sammlung

der

eidgen. Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen,

der

Konkordate zwischen den Kantonen

und

der Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Neue, nach Materien geordnete Ausgabe,
mit Ausscheidung des Veralteten und außer Wirksamkeit Getretenen;
besorgt durch

Simon Kaiser,
gew. Sekretär der schweizerischen Bundeskanzlei,
z. Z. Mitglied des schweizerischen Nationalrathes.

Zweiter Band.

Bern.
Stämpfliche Verlagshandlung.
1860.

Zürich.
Friedrich Schultheß.
1860.

Bern, Stämpflische Buchdruckerei (G. Hünerwadel),

Hauptinhalt.

V.

Militärwesen.

Inhaltsverzeichniß.

Wohl keiner der eidgenössischen Verwaltungszweige hat einen so reichhaltigen Stoff an Gesetzen, Verordnungen, Reglementen, Instruktionen u. s. w. als der über das Militärwesen; auch in keinem ist die Sichtung zwischen Gültigen und Ungültigen so schwierig als hier. In Bezug auf die Anordnung des Stoffes folgen wir dem Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850; wir halten dieselbe als die Grundlage aller Vorschriften über das Militärwesen, welche man nicht aus den Augen verlieren darf bei Gefahr, in ein unentwirrbares Chaos von Gesetzen, Reglementen u. dgl. zu gerathen. Was die Gültigkeit der aufgenommenen Vorschriften betrifft, so haben wir hiefür keinen andern Maßstab als deren Inhalt selber. Wir beschränken uns übrigens nicht auf die offiziellen Gesetzessammlungen, sondern nehmen noch andere Erlasse auf.

Demgemäß halten wir nachstehende Eintheilung für die zweckmäßigste:

Seite.

V. Unterricht und Inspektion.

Zu dieser Abtheilung gehörig finden sich in den amtlichen Sammlungen der Eidgenossenschaft einige Erlasse, die nur vorübergehendes Interesse hatten, z. B. Kreditbewilligungen für Uebungen, die in einem bestimmten Jahre vorgenommen werden mußten; solche Erlasse wurden nicht aufgenommen; ebensowenig wurden aufgenommen die Instruktionen des Militärdepartements an die Obersten und Inspektoren der verschiedenen Waffengattungen, da dieselben speziell nur für diese Offiziere Interesse haben.

Hierüber gelten zunächst die Vorschriften der Militärorganisation (Nr. 1 dieser Abtheilung) §§. 84—101, so wie des Bundesgesetzes über die Errichtung bleibender Beamtungen und deren Besoldung. Daneben besteht in zwei Theilen ein von der Tagsatzung in den Jahren 1845 und 1846 angenommenes „Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung". Der erste Theil enthält die Organisation des Oberkriegskommissariates; im Falle von Widerspruch gehen begreiflich die Vorschriften der Militärorganisation voran, allein im Uebrigen kann man nicht sagen, daß das Reglement nicht mehr in Kraft bestehe, vielmehr äußert es seine Wirksamkeit gerade noch im effektiven Dienste; es würde jedoch zu weit führen, wenn man das ganze Reglement hier anführen wollte.

Außer den oben erwähnten Vorschriften neuern Datums gelten noch weitere Erlasse der Bundesbehörden von 1848, die hier angeführt werden sollen. Ferner werden einige praktische Vorschriften aus dem zweiten Theile des erwähnten Reglementes Aufnahme finden.

1. Gesetz
über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.
(A. O. S. I, 366.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 18, 19 und 20 der Bundesverfassung,
und nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Erster Titel.
Dienstpflicht.

Art. 1. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig (Art. 18 der Bundesverfassung).

Art. 2. Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen zwanzigsten Altersjahr und endet mit dem vollendeten vierundvierzigsten Altersjahr.

Art. 3. Einem Bundesgesetze bleibt die Bestimmung der Ausnahmen so wie der Ausschließungen von der Wehrpflicht vorbehalten [1]).

Art. 4. Ein besonderes Reglement wird die Eigenschaften bestimmen, welche zum Eintritt in den Militärdienst erforderlich sind [2]).

Art. 5. Die Stellvertretung für den Militärdienst ist untersagt.

Art. 6. Bei jedem eidgenössischen Aufgebote zum aktiven

---

[1]) Dieses Gesetz datirt vom 19. Juli 1850; dasselbe wird mit seinen Modifikationen und Anwendungsbeschlüssen unten aufgenommen werden; siehe Inhaltsverzeichniß dieser Abtheilung.

[2]) Für die Spezialwaffen datirt das jetzt gültige Reglement vom 25. Wintermonat 1857.

Dienste leistet die dazu berufene Mannschaft der Eidgenossenschaft den Kriegseid nach folgender Eidesformel:

„Es schwören die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten:

„Der Eidgenossenschaft Treue zu leisten; für die Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen; die Militärgesetze getreulich zu befolgen; den Befehlen der Obern genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten; strenge Mannszucht zu beobachten und Alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern.

„Das schwöret Ihr vor Gott dem Allmächtigen, so wahr Euch seine Gnade helfen möge."

Hierauf wird nachgesprochen:

„Ich schwöre es."

Zweiter Titel.

Zusammensetzung des Bundesheeres.

Erster Abschnitt.

Bestand und Eintheilung.

Art. 7. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht [3]):

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b. aus der Bundesreserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Den Kantonen bleibt es unbenommen, sowohl in den Bundesauszug als in die Bundesreserve mehr Mannschaft einzureihen.

Art. 8. Der Bundesauszug wird unter nachfolgenden Bestimmungen aus sämmtlicher jüngerer Mannschaft zusammengesetzt, welche die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt, und nach Art. 3 nicht davon ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht früher stattfinden,

---

[3]) S. Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Beiträge der Kantone u. s. w.

als in dem Jahrgange, in welchem der Eintretende das zwanzigste Altersjahr vollendet hat.

Der Austritt aus dem Bundesauszug erfolgt spätestens in dem Jahrgange, in welchem der Austretende sein vierunddreißigstes Altersjahr zurückgelegt hat [4]).

Art. 9. Die Bundesreserve besteht aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesauszug ausgetreten ist.

Der Austritt aus der Bundesreserve erfolgt spätestens mit dem vollendeten vierzigsten Altersjahre [5]).

Art. 10. Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve austritt.

Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.

Art. 11. Den Kantonen bleibt es überlassen, für die Offiziere aller Klassen eine längere Dienstdauer als für die übrigen Wehrpflichtigen festzusetzen.

Art. 12. Das Bundesheer besteht aus folgenden Waffenarten:

a. Genietruppen:
   - Sappeure,
   - Pontonniere.

b. Artillerie:
   - Kanoniere,
   - Trainsoldaten,
   - Parksoldaten.

c. Kavallerie:
   - Dragoner,
   - Guiden.

d. Scharfschützen.

e. Infanterie:
   - Jäger,
   - Füsiliere.

Art. 13. Ueberdieß soll ein Krankenwärterkorps für die Ambülancen und die Spitäler bestehen.

---

[4]) Die Art. 8 und 9 sind durch den Bundesbeschluß vom 28. Heumonat 1853 (unter Nr. 2) abgeändert worden.

[5]) Siehe Note 4.

Art. 14. Der Bestand der taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen ist in den Tafeln 1, 2, 3, 4, 5 und 6 enthalten.

Art. 15. Mehrere Batterien, unter einem Kommando vereint, bilden eine Artilleriebrigade;

Mehrere Schwadronen unter einem Kommando eine Kavalleriebrigade;

Mehrere Bataillone unter einem Kommando eine Infanteriebrigade;

Mehrere Infanteriebrigaden nebst Spezialwaffen unter einem Kommando eine Division, und mehrere Divisionen der Armee unter einem Kommando ein Armeekorps.

Art. 16. In jedem Kantone sollen die Kontingente stets vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang beim Bundesheere aus der gleichen Kontingentsmannschaft ersetzt werden könne.

Art. 17. Den Kantonen bleibt überlassen, die Bereitschaftskehr der je in einem Kanton aufgestellten taktischen Einheiten jeder Waffengattung auf den Fall hin anzuordnen, wo das Bundesheer nur theilweise oder successive in den eidgenössischen Dienst berufen wird.

Die Kantone sind verpflichtet, jeweilen vor dem 1. Januar dem eidgenössischen Militärdepartemente von dem von ihnen festgesetzten Bereitschaftskehr Kenntniß zu geben.

Art. 18. Die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen und an die Bedienung der beweglichen Feldspitäler, der Büchsenschmieden, der Feldposten und des Verpflegungsdienstes sind durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen [6]).

Art. 19. Die Mannschaftsskala, welche das Kontingent für jeden Kanton enthält, ist alle 20 Jahre einer Revision zu unterwerfen (Art. 19 der Bundesverfassung).

Zweiter Abschnitt.

Eidgenössischer Stab.

Art. 20. Es besteht ein eidgenössischer Stab.

Derselbe zerfällt in folgende besondere Zweige:

a) in den Generalstab;

---

[6]) Bundesgesetz vom 27. August 1851; s. oben Note 3.

b) in den Geniestab;
c) in den Artilleriestab;
d) in den Justizstab;
e) in den Kommissariatsstab;
f) in den Gesundheitsstab

Art. 21. Der Generalstab besteht aus:
40 Obersten,
30 Oberstlieutenanten,
30 Majoren,
und aus einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberlieutenanten.

Unter den oben aufgezählten Offizieren des Generalstabs soll sich ein Oberst für die Kavallerie, ein Oberst für die Scharfschützen, nebst der entsprechenden Zahl von Oberstlieutenanten, Majoren und Subalternoffizieren dieser beiden Waffen befinden.

Art. 22. Der Geniestab besteht aus:
2 Obersten,
3 Oberstlieutenanten,
4 Majoren und aus einer unbestimmten Anzahl von Subalternoffizieren.

Art. 23. Der Artilleriestab besteht aus:
4 Obersten,
10 Oberstlieutenanten,
15 Majoren,
und einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberlieutenanten.

Art. 24. Der Justizstab besteht aus einem Oberauditor mit Oberstenrang, Chef des Stabes, und einer unbestimmten Anzahl von Justizbeamten nach den nähern Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege.

Art. 25. Der Kommissariatsstab besteht aus:
dem Oberkriegskommissär mit Oberstenrang,
der erforderlichen Anzahl von Kriegskommissariatsbeamten:
der ersten Klasse mit Oberstlieutenantsrang,
der zweiten Klasse mit Majorsrang,
der dritten Klasse mit Hauptmannsrang,
der vierten Klasse mit Oberlieutenantsrang,
der fünften Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang.

Art. 26. Der Gesundheitsstab umfaßt:

a) Das Medizinalpersonal, bestehend aus:
dem Oberfeldarzt mit Oberstenrang;
9 Divisionsärzten, wovon drei den Oberstlieutenantsrang bekleiden können, die übrigen mit Majorsrang;
einem Stabsarzt und einem Stabsapotheker mit Hauptmannsrang;
der erforderlichen Anzahl Spital- und Ambülancenärzten der ersten Klasse mit Hauptmannsrang, welche auch zum Dienst als Brigadeärzte verwendet werden können;
der zweiten Klasse mit Oberlieutenantsrang;
der dritten Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang.

b) Das Veterinärpersonal, bestehend aus:
dem Oberpferdarzt mit Hauptmanns- oder Majorsrang, und einer unbestimmten Anzahl Stabspferdärzten mit Oberlieutenants- oder ersten Unterlieutenantsrang.

Art. 27. Dem eidgenössischen Stabe ist zugetheilt:
die erforderliche Zahl von Stabssekretären mit Adjutant-Unteroffiziersrang.

Dritter Abschnitt.

Ernennungen und Entlassungen.

Art. 28. In der Regel werden die Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheiten nach den Bestimmungen der Militärgesetze ihres Kantons ernannt und befördert.

Ein besonderes Reglement bestimmt die für die Offiziere und Unteroffiziere erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse.

Die Ernennung von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidgenössischen Militärschulen stattfinden.

Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen [7]).

Art. 29. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des eidgenössischen Stabes geschieht durch den Bundesrath.

Die Kantone können Vorschläge für alle Grade des eidgenössischen Stabes einreichen.

---

[7]) Verordnung vom 15. Januar 1851.

Die nämliche Befugniß hat der Oberbefehlshaber des Bundesheeres.

Ebendieselbe Befugniß haben auch die im Art. 116 bezeichneten Inspektoren für ihren Inspektionskreis und die Chefs der speziellen Zweige in ihren Stabsabtheilungen.

Wenn Stabsoffizierstellen in Erledigung gekommen sind, so hat der Bundesrath, Fälle von Dringlichkeit vorbehalten, den Kantonen von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen Kenntniß zu geben.

Art. 30. Für die Ernennung in den Generalstab, den Genie- und Artilleriestab, sind folgende Bedingungen aufgestellt:

a) Für die Erlangung des Grades eines Subalternoffiziers: daß der Betreffende wenigstens 2 Jahre in dem Grade gedient habe, welcher demjenigen, den er erlangen soll, unmittelbar vorangeht.

b) Für den Grad eines Majors: daß er wenigstens 8 Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens 2 Jahre als Hauptmann.

c) Für den Grad eines Oberstlieutenants: daß er 10 Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens 4 Jahre als Major in einer Spezialwaffe, oder 2 Jahre als Kommandant, oder denn 2 Jahre in diesem oder einem höhern Grad zusammengenommen.

d) Für den Grad eines Obersten: daß er 12 Jahre als Offizier gedient habe, und davon 4 Jahre als Kommandant, oder denn eben so lange in diesem oder einem höhern Grade zusammengenommen.

Art. 31. Zur Ernennung in den Geniestab können sich auch Aspiranten anmelden, welche noch nicht als Offiziere brevetirt sind. Sie müssen aber vorher einen vollständigen Lehrkurs dieser Waffe genossen, oder eine Prüfung über die geforderten Kenntnisse zur Zufriedenheit bestanden haben.

Art. 32. Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe bis und mit dem Grade eines Hauptmanns haben nach dem Dienstalter statt. Diejenigen zu den höhern Graden geschehen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Grades, sofern die letztern wenigstens 2 Jahre in demselben gedient haben.

Art. 33. In Abweichung von den Bedingungen in den Art. 30 und 32 können Ernennungen und Beförderungen in Berücksichtigung ausgezeichneter Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten stattfinden.

Art. 34. Jeder eidgenössische Oberst ist befugt, einen ihm persönlich zugetheilten Adjutanten zu haben, welchen er aus der Zahl der Hauptleute und Lieutenante des eidgenössischen Stabes bezeichnen kann.

Eben so hat er das Recht, dem Bundesrathe einen ihm zugetheilten Stabssekretär vorzuschlagen.

Art. 35. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes können, so lange sie sich in dem durch das Gesetz über die Militärorganisation ihres betreffenden Kantons festgesetzten Dienstalter befinden, von den Militärbehörden des Kantons in welchem sie niedergelassen sind, in ihrem Grade auch für Verrichtungen im Kantonaldienste in Anspruch genommen werden. In jedem Falle soll jedoch die Aufforderung zum eidgenössischen Dienste den Vorzug vor jeder Verrichtung des Kantonaldienstes haben.

Art. 36. Den eidgenössischen Offizieren ist der Austritt aus dem Stabe zu gestatten, sofern ihr dießfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht.

Ein eidgenössischer Offizier, der erst nach vollendetem fünfzigsten Altersjahre aus dem Dienste tritt, behält die Ehrenberechtigungen seines Grades.

Art. 37. Von jeder erfolgten Ernennung und Entlassung soll dem Kantone, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden.

Dritter Titel.

Materielles.

Erster Abschnitt.

Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 38. Die Bewaffnung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen und des Personals der eidgenössischen Stäbe wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt [8]). Abweichungen von demselben sollen keine geduldet werden.

---

8) Bundesgesetz vom 27. August 1851.

Die Kantone erlassen die geeigneten Vollziehungsvorschriften beim Bundesauszuge und bei der Bundesreserve.

Art. 39. Die Bundesreserve soll bewaffnet sein wie der Bundesauszug.

Art. 40. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein.

Art. 41. Die Ausrüstungsgegenstände, mit welchen die Korps beim Eintritt in den Dienst versehen sein sollen, werden von den Kantonen, gemäß den betreffenden Reglementen, geliefert.

Art. 42. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr werden den Kantonen überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

A. Geschütze.

Art. 43. Das Geschütz zerfällt in fünf Klassen, nämlich:

1. Geschütz für die bespannten Batterien.
2. Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien.
3. Geschütz für die Gebirgsartillerie.
4. Raketenbatterien.
5. Positionsgeschütz.

Das Geschütz der ersten Klasse, in Batterien eingetheilt, wird von denjenigen Kantonen geliefert, welche die Mannschaft zur Bedienung desselben zu stellen haben.

Ein besonderes Gesetz wird die Vertheilung der Geschütze der ersten Klasse unter die Kantone, so wie die Vertheilung der vier letztern Klassen zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen, und unter den letztern selbst festsetzen [9]).

Art. 44. Die Gesammtzahl der Geschütze für die bespannten Batterien wird im Verhältniß von wenigstens zwei Geschützen auf je 1000 Mann des Bundesauszuges und der Bundesreserve festgesetzt, wovon mindestens ein Sechstheil von schwerem Kaliber und ein Dritttheil Haubitzen sein soll.

Art. 45. Das Geschütz der bespannten Batterien besteht aus:

Batterien von vier Zwölfpfünder-Kanonen;

---

[9]) Siehe Note 3.

Batterien von vier langen Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen;

Batterien von vier Achtpfünder-Kanonen und zwei Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen;

Batterien von vier Sechspfünder-Kanonen und zwei Zwölfpfünder-Haubitzen.

Art. 46. Die Gebirgs- und Raketen-Batterien bestehen in:

Batterien von vier Gebirgshaubitzen;

Batterien von acht Raketengestellen.

Art. 47. Das Ergänzungsgeschütz ist in folgendem Verhältnisse zu der Zahl der bespannten Geschütze zu stellen:

für die Zwölfpfünder-Kanonen und langen Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen $^1/_6$;

für die Gebirgsartillerie $^1/_4$;

für alle übrigen Geschütze $^1/_5$.

Art. 48. Ueber Zahl, Gattung, Kaliber und Vertheilung des Positionsgeschützes wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

B. Kriegsfuhrwerke.

Art. 49. Zu den bespannten Batterien sind die Kaissons und Vorrathslaffeten von den betreffenden Kantonen in folgendem Verhältniß zu liefern:

a. Auf jede Zwölfpfünder-Kanonenbatterie;
in die Linie: 6 Kaissons und 1 Vorrathslaffette;
in die Divisionsparks: 2 Kaissons und 1 Vorrathslaffette;
in die Depotparks: 2 Kaissons.

b. Auf jede lange Vierundzwanzigpfünder-Haubitz-Batterie:
in die Linie: 6 Kaissons und 1 Vorrathslaffette;
in die Divisionsparks: 3 Kaissons und 1 Vorrathslaffette;
in die Depotparks: 2 Kaissons.

c. Auf jede Achtpfünder-Batterie:
in die Linie: 4 Kaissons für Kanonen, 2 Kaissons für Haubitzen, 1 Vorrathslaffette für Kanonen;
in die Divisionsparks: 1 Kaisson für Kanonen, 3 Kaissons für Haubitzen, 1 Vorrathslaffette für Haubitzen;
in die Depotparks: 1 Kaisson für Kanonen, 1 Kaisson für Haubitzen.

d. Auf jede Sechspfünder-Batterie:
in die Linie: 4 Kaissons für Kanonen, 2 Kaissons für Haubitzen, 1 Vorrathslaffette für Kanonen;
in die Divisionsparks: 1 Kaisson für Kanonen, 2 Kaissons für Haubitzen, 1 Vorrathslaffette für Haubitzen;
in die Depotparks: 1 Kaisson für Kanonen, 1 Kaisson für Haubitzen.

Art. 50. Im Fernern haben die Kantone zu liefern:
Zu jeder bespannten Batterie:
1 Rüstwagen, 1 Feldschmiede, 1 Fourgon.

Art. 51. Für die Gebirgs- und Raketen-Batterien werden geliefert:

a. Auf jede Gebirgs-Batterie:
in die Linie: 40 Munitionskisten und 4 Werkzeugkisten;
in die Divisionsparks: 1 Kaisson;
in die Depotparks: 2 Vorrathslaffetten.

b Auf jede Raketen-Batterie:
in die Linie: 6 Raketenwagen und 1 Vorrathswagen;
in die Divisionsparks: 3 Raketenwagen.

Art. 52. Ueberdieß ist die weiter erforderliche Anzahl von Rüstwagen, Feldschmieden, Feuerwerkerwagen, Holzwagen, Wagen mit Vorrathsrädern und Kaissons verschiedener Art für die Divisions- und Depotparks, so wie auf je zwei bespannte Batterien eine Vorrathslaffette in die Depotparks zu liefern.

Art. 53. Die für das Positionsgeschütz erforderliche Anzahl Kaissons wird im Verhältniß der zu stellenden Geschütze geliefert, und zwar auf jedes schwere Geschütz 2, und auf jedes leichte Geschütz ein Kaisson.

Art. 54. Die Kantone haben zu liefern:

a. Für jede Sappeurkompagnie:
1 Sappeurwagen, 1 Schanzzeugwagen.

b. Für jede Scharfschützenkompagnie:
in die Linie: 1 Halbkaisson;
in die Divisionsparks: je für 2 Kompagnien ein Halbkaisson;
in die Depotparks: je für 2 Kompagnien ein Halbkaisson;

c. Für jedes Infanteriebataillon:
in die Linie: 2 Halbkaissons und 1 Fourgon;

in die Divisionsparks: 2 Halbkaissons;
in die Depotparks: 1 Halbkaisson.

Es ist gestattet, für 2 Halbkaissons je 1 ganzen Kaisson zu stellen.

d. Für die Kavallerie im Ganzen:
9 Halbkaissons in die Divisionsparks.

Art. 55. Von der Eidgenossenschaft werden geliefert

a. Das Kriegsbrückenmaterial;
b. Die erforderlichen Feldschmieden für die Kavallerie;
c. Die nöthige Zahl von Ambülancenwagen;
d. Für jede Abtheilung des Generalstabes und jeden Divisions- und Brigadestab ein Fourgon für den Transport der Büreaugeräthschaften.

C. Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Art. 56. Die Zahl der zur Bespannung der verschiedenen Geschütze und Kriegsfuhrwerke erforderlichen Pferde ist festgesetzt nach Inhalt der Tafel 7.

Die Uebersicht des erforderlichen Bestandes von Reit- und Zugpferden zu jeder bespannten Batterie, so wie der Saumthiere für die Gebirgsbatterien, nebst der Verwendung derselben, enthält Tafel 8.

Die Trainpferde und Saumthiere sind, je nach dem Dienste, zu welchem sie verwendet werden sollen, mit Reitzeugen, Trainpferdgeschirren oder Packsätteln zu stellen, Alles nach Vorschrift des Reglements.

Dritter Abschnitt.

Munition.

Art. 57. Die Kantone haben die Munition für ihre Kontingente nach folgenden Verhältnissen zu stellen:

a. Für die Handfeuerwaffen:
für jeden Infanteristen des Bundesheeres 160 Patronen;
für jeden Scharfschützen des Bundesheeres 320 Schüsse;
für jeden Kavalleristen des Bundesheeres 40 Patronen;
für jeden berittenen Artilleristen, für jedes Feuergewehr der Sappeur-, Pontonnier- und Parkkompagnien 20 Patronen.

Der Mehrbedarf für die Genie- und Artillerietruppen wird aus den Infanteriekaissons der Divisionsparks bezogen.

Die Zündkapseln sind im Verhältniß von 2 Stück auf jede Patrone oder jeden Schuß zu liefern.

b. Für das Geschütz der bespannten Batterien:
auf jede Zwölfpfünder-Kanone 400 Schüsse;
auf jede Acht- und Sechspfünder-Kanone 500 Schüsse;
auf jede Haubitze 400 Schüsse.

Art. 58. Für das Ergänzungsgeschütz ist die Munition in gleichem Verhältniß zu liefern, wie für das Geschütz der bespannten Batterien.

Im Fernern dann:
für jedes Stück Positionsgeschütz 150 Schüsse,
für jede Gebirgshaubitze 200 Schüsse,
für jedes Raketengestell 200 Schüsse.

Art. 59. Ein Reglement wird das Verhältniß festsetzen, nach welchem die Munition auf die Mannschaft, die Kriegsfuhrwerke und die Parks vertheilt werden soll.

Ebenso wird dasselbe das Verhältniß der Kartätschenschüsse, der Kartätschengranaten, der Brandgranaten und Kugelschüsse unter einander feststellen [10]).

Art. 60. Von der gesammten Munition sowohl für die Handfeuerwaffen als die Geschütze sollen stets zwei Dritttheile verfertigt und zum Verpacken bereit und für den letzten Dritttheil alles Erforderliche vorhanden sein.

Sämmtliche Munition soll den eidgenössischen Vorschriften gemäß verfertigt sein.

Vierter Titel.

Unterricht und Inspektion.

Erster Abschnitt.

Unterricht.

Art. 61. Die Kantone sorgen für den vollständigen Unterricht der Infanterie ihrer Kontingente nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente. Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist den Kantonen überlassen, nach folgenden nähern Bestimmungen.

---

[10]) Verordnung vom 8. März 1853.

Art. 62. Die Rekruten können erst dann dem Bundesauszuge zugetheilt werden, wenn sie einen vollständigen Unterrichtskurs bestanden haben. Dieser Unterricht soll ein gleichmäßiger für alle Rekruten sein und alle Dienstzweige umfassen.

Zur Vollendung dieses Unterrichts ist erforderlich, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen mit den erforderlichen Cadres geübt werden.

Für den Rekrutenunterricht der Füsiliere sind wenigstens 28 Tage, und für denjenigen der Jäger mindestens 35 Tage zu verwenden.

Denjenigen Kantonen, in welchen eine längere Dauer für den Wiederholungsunterricht vorgeschrieben ist, als der im gegenwärtigen Gesetze bestimmte, kann vom Bundesrathe eine verhältnißmäßige Verkürzung der Dauer des Rekrutenunterrichtes gestattet werden.

Art. 63. Die Mannschaft, welche wegen Abwesenheit während des betreffenden Dienstalters nicht bei dem Bundesauszug oder beziehungsweise bei der Bundesreserve eingetheilt werden konnte, soll vor ihrem Eintritte bei der Bundesreserve oder beziehungsweise bei der Landwehr zu dem nämlichen Unterrichtskurse angehalten werden wie die Rekruten des Auszuges.

Art. 64. Zu einem Wiederholungsunterrichte soll die Infanterie des Bundesauszuges in der Regel alljährlich, so weit die Lokalverhältnisse es immer gestatten, mindestens zu halben Bataillonen auf wenigstens drei Tage zusammengezogen werden, mit einer Vorübung für die Cadres von gleicher Dauer.

Die Einrückungstage sind unter den obigen Unterrichtstagen nicht begriffen; auch sollen die letztern da, wo eine Unterbrechung stattfindet, um 2 Tage vermehrt werden.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll derselbe doppelt so lange dauern.

Da, wo die geographischen Verhältnisse obigen Zusammenzügen außerordentliche Hindernisse in den Weg stellen, ist der Bundesrath ermächtigt, sich mit den betreffenden Kantonsregierungen über einen andern, das militärische Interesse der Eidgenossenschaft immerhin wahrenden Modus des Wiederholungsunterrichtes zu verständigen.

Ueberdieß soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.

Art. 65. Der Wiederholungsunterricht für die Infanterie der Bundesreserve soll in der Regel alljährlich wenigstens 2 Tage dauern, mit einer Vorübung für die Cadres von wenigstens 1 Tage.

Der Diensteintrittstag ist dabei nicht eingerechnet, und im Falle einer Unterbrechung soll der Unterricht um einen Tag verlängert werden.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll er von doppelter Dauer sein.

Ueberdieß soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.

Art. 66. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.

Art. 67. Um zum Offizier oder Unteroffizier ernannt zu werden, muß der Betreffende den vorgeschriebenen Rekrutenunterricht erhalten haben und die weiter erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Art. 68. Der Bund sorgt für den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie, der Kavallerie und der Rekruten der Scharfschützen nach folgenden nähern Bestimmungen [11]).

Art. 69. Der Unterricht der Rekruten und der Aspiranten auf Offiziersstellen dieser Waffengattungen soll alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zuzug der erforderlichen Cadres stattfinden.

Die Dauer desselben ist:

Für die Rekruten der Genietruppen 42 Tage.

Für die Rekruten der Artillerie (Kanoniere und Trainmannschaft) 42 Tage.

Für die Rekruten der Parkkompagnien 42 Tage.

" " " des Parktrains 35 Tage.

" " " der Kavallerie 42 Tage.

" " " der Scharfschützen 28 Tage.

Sämmtliche Rekruten sollen den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule und die Scharfschützen überdieß einen reglementarisch

[11]) Durch Bundesgesetz vom 30. Januar 1854 hat der Bund den ganzen Unterricht der Scharfschützen übernommen; dieses Gesetz muß gleichzeitig mit dem vorliegenden zu Rathe gezogen werden über Alles, was den Unterricht der Scharfschützen betrifft.

zu bestimmenden Vorunterricht im Schießen in ihren Kantonen erhalten haben, ehe sie in die eidgenössischen Unterrichtskurse eintreten.

Bei Auswahl der Unterrichtsplätze für die Kavallerie und Scharfschützen soll unter den Kantonen, wenn sie es verlangen und sie die dazu erforderlichen Einrichtungen zweckentsprechend besitzen, nach Verhältniß ihrer daherigen Kontingentsabtheilungen abgewechselt werden.

Art. 70. Die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen des Bundesauszuges sollen, die beiden erstern alle zwei Jahre, die beiden letztern jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Cadres 4 Tage und unmittelbar nachher für die Cadres und die Mannschaft vereint 10 Tage betragen, — oder denn überhaupt für die Cadres und die Mannschaft vereint 12 Tage.

b. Für die Kavallerie beträgt die Uebung bei den Dragonern 7 Tage, bei den Guiden 4 Tage. Sie hat bei den erstern wenigstens schwadronenweise und bei den letztern kompagnieweise zu geschehen.

Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, sollen zum Einüben der neuen Pferde (Remonte) auf die Dauer von zehn Tagen vor dem jährlichen Wiederholungsunterrichte einberufen werden.

c. Die Dauer des Wiederholungsunterrichtes der Scharfschützen, welcher von den Kantonen ertheilt wird, beträgt 2 Tage für die Cadres und unmittelbar hernach für die Cadres und die Mannschaft vereint 4 Tage, wobei die Uebungen im Zielschießen auf angegebene Distanzen besonders berücksichtigt werden sollen.

Art. 71. Die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen der Bundesreserve sollen, die beiden erstern alle zwei Jahre, die beiden letztern jedes Jahr, einen Wiederholungsunterricht erhalten.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Cadres 4 Tage und unmittelbar nachher für die Cadres und die Mannschaft vereint mindestens die Hälfte der Zeit betragen, welche für den Bundesauszug vorgeschrieben ist,

oder denn überhaupt für die Cadres und die Mannschaft vereint 6 Tage.

b. Die Kavallerie wird alljährlich wenigstens kompagnieweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen.

Bei Voraussicht eines aktiven Dienstes soll sie zu einem Wiederholungsunterrichte einberufen werden.

c. Bei den Scharfschützen beträgt die Dauer des Wiederholungsunterrichtes jährlich 2 Tage, mit einer Vorübung für die Cadres von 1 Tag.

Art. 72. Die Kantone sind ermächtigt die erforderlichen Bestimmungen dafür zu treffen, daß die Mannschaft der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wenn sie wenigstens 8 Jahre im Bundesauszuge und 4 Jahre in der Bundesreserve gedient hat, beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Dienste befreit werde. Diese Mannschaft ist jedoch auf den Kontrollen beizubehalten, um sie im Nothfalle einberufen zu können.

Art. 73. Für den höhern Militärunterricht und eine weitere militärische Ausbildung der Offiziere des eidgenössischen Stabes, des Kommissariats- und Gesundheitspersonals, so wie der Offiziere und Aspiranten auf Offiziersstellen bei den Genietruppen und der Artillerie soll mit Zuzug der erforderlichen Cadres besonders gesorgt werden.

Zu solchem Unterrichte sollen auch die Kommandanten, Majore und Aidemajore der Infanterie, die Hauptleute der Kavallerie und Scharfschützen des Bundesauszuges einberufen werden. Diejenigen der Bundesreserve können auf Begehren der Kantone ebenfalls einberufen werden.

Art. 74. Für die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Rekruten der Scharfschützen, den Kommissariats- und Gesundheitsdienst bestellt der Bundesrath die erforderlichen Instruktoren.

Der Bund übernimmt ferner für die Infanterie die Bildung von Instruktoren für jeden Kanton, nach Verhältniß der zum Kontingente zu stellenden Mannschaft[12]).

Art. 75. Je das zweite Jahr findet ein größerer Zusammenzug von Truppen verschiedener Waffengattungen statt.

---

[12]) Verordnung vom 27. September 1850.

Art. 76. Der Bund übernimmt die Kosten des in den Artikeln 68, 69, 70, 71, 73, 74 und 75 bezeichneten Unterrichtes. Jedoch haben die Kantone zu tragen:

a. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung für den Rekrutenunterricht;
b. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung, der Geschütze und Kriegsfuhrwerke für den Wiederholungsunterricht;
c. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung, der Geschütze und Kriegsfuhrwerke für die Lager und andere Truppenzusammenzüge ähnlicher Art;
d. die sämmtlichen Kosten für den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen.

Art. 77. Den Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus in den Spezialwaffen organisirte Korps besitzen, wird zugelassen, diese überzähligen Korps in den eidgenössischen Militärschulen und Lagern unterrichten zu lassen.

Ein Reglement wird die Bedingungen für diese Zulassung festsetzen [13].

Zweiter Abschnitt.

Ueberwachung und Inspektion.

Art. 78. Der Bundesauszug und die Bundesreserve, so wie das Kriegsmaterial der Kantone sind der Ueberwachung und Inspektion von Seite des Bundes unterworfen.

Art. 79. Die Ueberwachung des Unterrichtes und die Inspektion der Infanterie und der Scharfschützen in den Kantonen wird durch eidgenössische Obersten ausgeübt.

So weit es den speziell-technischen Theil und die in die eidgenössischen Militärschulen berufenen Abtheilungen der Scharfschützen betrifft, sollen die Inspektionen durch den Chef oder durch einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen werden.

Art. 80. Die Inspektion der Genie- und Artillerietruppen und der Kavallerie findet in den eidgenössischen Militärschulen oder bei den periodischen Zusammenzügen durch den Inspektor oder einen Stabsoffizier der betreffenden Waffe statt.

---

[13]) Verordnung vom 13. Brachmonat 1857.

Art. 81. Die Inspektionen des Materiellen und der Munition in den Kantonen, welche in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge stattfinden sollen, werden durch den Inspektor der Artillerie oder einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen.

Art. 82. Die Inspektionen über das Personelle und Materielle des Gesundheitsdienstes werden durch Offiziere des Gesundheitsstabes vorgenommen.

Art. 83. Ein Reglement wird die nähern Bestimmungen bezüglich dieser Inspektionen und Ueberwachungen festsetzen [14]).

Fünfter Titel.

Kriegsverwaltung und Rechtspflege.

Erster Abschnitt.

Kriegsverwaltung.

Art. 84. In jedem Kanton soll ein Kantonskriegskommissariat bestehen.

Die Kantonskriegskommissariate stehen für Alles, was auf ihre Kantone Bezug hat, mit der eidgenössischen Kriegsverwaltung in Verbindung. An sie gelangen die Weisungen und Anleitungen des Oberkriegskommissärs in Allem, was den eidgenössischen Dienst betrifft.

A. Besoldung.

Art. 85. Jeder im eidgenössischen Dienste stehende Militär erhält von dem Bunde die für seinen Grad oder Rang und seine Waffe durch die Tafeln 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 vorgeschriebene Besoldung.

Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhält jedes Korps für jeden Mann vom Feldweibel abwärts täglich eine Zulage von 5 Rappen. Abweichungen von den Besoldungstafeln finden überdieß in den durch die Reglemente besonders bestimmten Fällen statt.

Es werden keine in die Formation der Korps nicht aufgenommene Anstellungen besoldet.

Art. 86. Die Besoldungen, welche in den Tafeln oder Reglementen nicht festgesetzt sind, werden jedes Mal von dem

---

14) Für die verschiedenen Zweige des Militärdienstes bestehen verschiedene Verordnungen, die wir unten anführen werden.

Bundesrathe für die Dauer eines Feldzuges oder eines anderweitigen eidgenössischen Dienstes bestimmt.

Art. 87. Jeder Militär, vom Feldweibel abwärts, hat von seinem Solde in einem Verhältnisse und zu den Zwecken, welche die Reglemente bestimmen, einen Decompte stehen zu lassen.

Art. 88. Bei einem eidgenössischen Aufgebote zum Dienst im Felde werden vom Bunde den Kantonen für die Besammlung, so wie für die Entlassung ihrer Kontingente je zwei Tage, und beim Zusammenzug derselben zu eidgenössischen Unterrichtskursen, sofern letztere länger als 3 Tage dauern, je ein Tag Sold vergütet, Alles nach der Anzahl der beim Ein- und Austritt anwesenden Mannschaft berechnet.

B. Einquartirung und Verpflegung.

Art. 89. Der Bund sorgt für das Quartier und die Verpflegung der im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach Vorschrift der reglementarischen Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 88 wird den Kantonen für je einen oder zwei Besammlungs- und Entlassungstage auch die Verpflegung vergütet und zwar nach dem gleichen Maßstabe, welcher für die Verpflegungsvergütung an die Gemeinden gilt.

Art. 90. Im Falle der Verpflegung der Truppen durch die Einwohner bei denen sie einquartirt sind, oder durch Requisition von den Gemeinden, leistet der Bund den betreffenden Gemeinden eine durch die Reglemente bestimmte Vergütung.

Die Gemeinden, in welchen Truppen das Quartier beziehen, haben unentgeldlich anzuweisen: die erforderlichen Lokale für die Büreaus der Stäbe, für die Wachtstuben und Arrestzimmer, nebst den nöthigen Geräthen; die Plätze zum Aufführen und Aufstellen der Artillerieparks und für andere Kriegsfuhrwerke, so wie die Lokale für Werkstätten der Büchsenschmiede der Kompagnien, der Hufschmiede, Schlosser und diejenigen der übrigen Handwerker.

Art. 91. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Voraussicht eines aktiven Dienstes den Kombattanten des eidgenössischen Stabes, welche beritten sein sollen und die wirklich ein eigenes Pferd besitzen, eine tägliche Fourageration zu vergüten.

C. Gesundheitspflege.

Art. 92. Bei jeder Truppenaufstellung werden die erforderlichen Spitäler und Feldlazarethe eingerichtet. Die Kantone weisen dafür die zweckdienlichen Lokale an. Der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten.

D. Fuhrleistungen [15].

Art. 93. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Reglemente vorgesehenen Fuhren zu leisten.

Schiffe jeder Art und Eisenbahnen können zu militärischen Transporten requirirt werden.

Für die Fuhren und Requisitionen leistet der Bund eine Entschädigung, welche die Reglemente bestimmen.

E. Unterhaltung der Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 94. Jeder Kanton ist verpflichtet, jeden Abgang an dem von ihm gelieferten Materiellen, an Waffen, Munition, Pferden, Fuhrwerken u. dgl. zu ersetzen.

Art. 95. Bei dem Eintritte eines Korps in eidgenössischen Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte in Bewaffnung, Ausrüstung, an Geschützen und Kriegsfuhrwerken zurückzuweisen oder sogleich auszubessern; der Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.

Art. 96. Für den erforderlichen Unterhalt der Waffen und Ausrüstung und für den Abgang an Pferden, Geschützen, Kriegsfuhrwerken und Munition während des Dienstes leistet der Bund an die Kantone oder Korps eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

Art. 97. Bei außerordentlichen Beschädigungen, wie bei Gefechten, Gebirgsmärschen u. s. w. soll vom Bunde für Reparaturen an Kavallerie- und Trainpferdausrüstung, an Waffen, Geschütz und Kriegsfuhrwerken eine Vergütung geleistet werden.

Art. 98. Im Fall ein Kanton, auf Ansuchen hin, zu einer Bewaffnung mehr als seinen kantonsmäßigen Antheil leistet, so bezahlt ihm der Bund für dieses Mehrere eine billige Entschädigung und ersetzt ihm jeden Abgang daran vollständig.

---

[15]) Ueber diesen Gegenstand so wie über andere nicht minder wichtiger Natur werden in der Rubrik: „Verwaltung" die hauptsächlichsten reglementarischen Bestimmungen aufgenommen werden.

Art. 99. Alle aus Muthwillen oder Vernachläßigung verursachten Beschädigungen fallen auf Kosten des Urhebers. Der Bund leistet den Kantonen für solche Fälle keine Entschädigung. Denselben bleibt aber der Rückgriff gegen die Fehlbaren offen.

F. Entschädigung für Zerstörung und Beschädigungen von Eigenthum.

Art. 100. Zerstörungen und Beschädigungen durch Kriegsanstalten, Uebungslager u. s. w. an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht, werden von dem Bunde nach Maßgabe der Reglemente vergütet.

G. Militärpensionen.

Art. 101. Die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen erhalten, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung.

Die nähern Bestimmungen bleiben einem Gesetze oder besondern Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten [16]).

Zweiter Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 102. Die Rechtspflege wird bei den im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach Vorschrift der eidgenössischen Militärstrafgesetzgebung verwaltet. Diese soll bei der erfolgenden Revision durch die Bundesversammlung auch auf den Kantonaldienst ausgedehnt werden [17]).

Sechster Titel.

Militärbehörden und Oberbefehl des Bundesheeres.

Erster Abschnitt.

Bundesbehörden.

A. Bundesversammlung.

Art. 103. Die Bundesversammlung trifft die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des eidgenössischen Wehrwesens,

---

[16]) Bundesgesetz vom 7. August 1852.

[17]) Bundesgesetz vom 17. August 1851 und Abänderung vom 10. Heumonat 1854.

über den Unterricht der Truppen und über die Leistungen der Kantone und die Verfügungen über das Bundesheer.

Sie trifft die Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala (Bundesverfassung, Art. 74.)

Art. 104. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung von Truppen und bestimmt die Anzahl der letztern. Sie ordnet die Entlassung derselben an.

Sie kann übrigens in dieser Beziehung dem Bundesrathe oder dem Oberbefehlshaber außerordentliche Vollmachten ertheilen.

Art. 105. Die Bundesversammlung ernennt den Oberbefehlshaber des Bundesheeres und den Chef des Generalstabes (Art. 74, Ziffer 3 der Bundesverfassung).

Behufs dieser Ernennung kann sie vom Bundesrathe die Einreichung von Vorschlägen verlangen.

Sie ertheilt dem Oberbefehlshaber seine Verhaltungsbefehle und beeidigt ihn.

B. Bundesrath.

Art. 106. Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation; er untersucht die Militärverordnungen der Kantone und genehmigt sie, wenn sie mit der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden Verpflichtungen nicht im Widerspruche stehen, und überwacht deren Vollziehung.

Art. 107. Es liegt dem Bundesrathe ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel der Eidgenossenschaft und der Kantone zu nehmen.

Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrathe alljährlich bis zu Ende Januars die Etats einzureichen.

Art. 108. Der Bundesrath trifft die militärischen Wahlen, welche nicht durch das Gesetz oder die Bundesverfassung der Bundesversammlung oder den Kantonen vorbehalten sind. Er besorgt die erforderlichen Anordnungen für den Militärunterricht.

Art. 109. Der Bundesrath veranstaltet die auf Militärtopographie und Statistik bezüglichen Arbeiten, so wie überhaupt die Sammlung wissenschaftlicher Hülfsmittel.

Art. 110. Der Bundesrath entwirft die Reglemente und erläßt die Instruktion, welche zur Durchführung der Militärorga-

nisation, des Unterrichts, der Bewaffnung, der Ausrüstung und Kleidung der Truppen erforderlich sind und legt die Reglemente wichtigern Belanges der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 111. Der Bundesrath vollzieht die Bundesbeschlüsse rücksichtlich der Aufstellung einer Armee; ihm liegt Alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat.

Art. 112. Bei einer Truppenaufstellung vertheilt der Bundesrath das Personelle und Materielle auf die Kantone und zwar, so weit die Verhältnisse es zulassen, nach Maßgabe der Mannschaftsskala oder nach einer billigen Kehrordnung.

Art. 113. Der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, die Rechte und Pflichten desselben aus.

Art. 114. Der Bundesrath entscheidet bei Streitigkeiten über Besoldung, Vergütung, Einquartirung, Verpflegung, Requisition von Transportmitteln und andern Leistungen, nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Gesetze und reglementarischen Vorschriften.

C. Militärdepartement.

Art. 115. Dem Militärdepartement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Organisation des Wehrwesens überhaupt;
2) Die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichtes;
3) Die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, so wie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen;
4) Fürsorge für die Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel;
5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials;
6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke;
7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, so wie der Kantone, so weit diese dem Bunde zur Ausführung oder zur Beaufsichtigung zustehen, nebst dem Stiche der Karte der Schweiz;
8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab;

9) Die Ausfertigung der Marschrouten für die aufgebotenen Truppen bis zu ihrem Einrücken in die Linie.

Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus.

D. Militärbeamte.

Art. 116. Unmittelbar unter dem Militärdepartemente stehen:

a) die Inspektoren der Infanterie;
b) ein Inspektor des Genie;
c) ein Inspektor der Artillerie;
d) ein Oberst der Kavallerie;
e) ein Oberst der Scharfschützen;
f) ein Oberauditor;
g) ein Kriegskommissär;
h) ein Oberfeldarzt.

Art. 117. Die Inspektoren der Infanterie überwachen den Unterricht und besorgen die Inspektionen der Infanterie und der Scharfschützen in den Kantonen. Zu diesem Behufe werden mindestens zehn Obersten je auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet.

Die Inspektion soll, so weit thunlich, unter sämmtlichen eidgenössischen Obersten abwechseln.

Art. 118. Der Inspektor des Genie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er beaufsichtigt den Bau und Unterhalt der Befestigungen und leitet die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft.

Art. 119. Der Inspektor der Artillerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er sorgt für die Vervollkommnung der Vertheidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft und der Kantone.

Dem Inspektor der Artillerie ist ein Verwalter untergeordnet, welcher alles Materielle der Eidgenossenschaft besorgt und die in den eidgenössischen Werkstätten beschäftigten Arbeiter, so wie die Verfertigung von Waffen, Kriegsfuhrwerken u. dgl. leitet und beaufsichtigt.

Art. 120. Der Oberst der Kavallerie und der Oberst der Scharfschützen besorgen Alles, was auf ihre Waffen Bezug hat und sorgen für die Vervollkommnung derselben.

Art. 121. Dem Oberauditor liegt die nächste Aufsicht über die Justizpflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches ob.

Art. 122. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und es leitet derselbe den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Er soll so viel möglich noch mit andern Verrichtungen der Militärverwaltung beauftragt werden.

Der Oberkriegskommissär hat genügende Sicherheit zu leisten.

Art. 123. Dem Oberfeldarzt liegt die Aufsicht über die Gesundheitspflege ob. Unter seiner Leitung steht der Unterricht des Gesundheitspersonals.

Art. 124. Die Inspektoren sind berechtigt, von den Kontrollen und Etats der Kantone über das Personelle und Materielle Einsicht zu nehmen, so weit es den ihnen übertragenden Geschäftskreis betrifft.

Art. 125. Die Amtsdauer der im Art. 116 bezeichneten eidgenössischen Militärbeamten ist auf drei Jahre festgesetzt. Sie sind nach dem Ablaufe ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Zweiter Abschnitt.

Oberbefehl des Bundesheeres.

Art. 126. Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen.

Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden.

In Ermanglung eines bestellten Kommandanten führt, von den Chefs der vereinigten Theile, der erste im Grade und Dienstalter das Kommando.

Art. 127. Bei Aufstellung des Bundesheeres werden die Stäbe nach den reglementarisch aufzustellenden Bestimmungen zusammengesetzt.

Art. 128. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet.

Er theilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke; er erläßt die Armeebefehle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung der bestehenden Militärgesetze und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.

Art. 129. Der Oberbefehlshaber ernennt die Oberkommandanten des Genie, der Artillerie und Kavallerie; die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und Brigaden und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner seine Adjutanten.

Art. 130. Dem Oberbefehlshaber steht das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Art. 131. In dringenden Fällen hat der Oberbefehlshaber das Recht, außerordentliche Verpflegungen anzuordnen und dem Oberkriegskommissär die Bewilligung zu ertheilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage auszuschreiben.

Art. 132. Der Chef des Generalstabes ist in Verhinderungsfällen des Oberbefehlshabers vorübergehend dessen Stellvertreter. Alle Abtheilungen des Generalstabes stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen.

Art. 133. Ein besonderes Reglement bestimmt die Verrichtungen der verschiedenen Glieder des Generalstabes.

Siebenter Titel.

Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone.

Art. 134. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden. (Art. 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung.)

Art. 135. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, bei einer Truppenaufstellung über alles in den Kantonen vorhandene Kriegsmaterial, seiner Bestimmung gemäß, zu verfügen.

Art. 136. Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachläßigt, und der dießfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet,

so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Art. 137. Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung darf im Bereiche der eidgenössischen Kantonnemente ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommando keine Besammlung oder Bewegung von andern Truppen stattfinden.

Art. 138. Wenn eine Verminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen werden soll, so wird bei Bezeichnung der zu entlassenden Korps auf das Verhältniß der Anzahl der von den verschiedenen Kantonen gestellten Truppen, und der Dauer des von denselben während dieser Truppenaufstellung geleisteten Dienstes, so viel möglich Rücksicht genommen.

Art. 139. Wenn eine Truppenaufstellung drei Monate lang gedauert hat, so soll der Bund die bei derselben verwendeten Truppen ablösen lassen, wenn die Kantone, welchen jene Truppen angehören, dieß verlangen, und eine Ablösung nicht ohnehin sehr nahe bevorsteht.

Art. 140. Die Militärs und andere im eidgenössischen Militärdienste stehende Personen, so wie die für diesen Dienst erforderlichen Militäreffekten, Armeefuhrwerke, Requisitionsfuhren, Lebensmittel und Getränke sind von Bezahlung irgend einer Abgabe und namentlich der Weg- und Brückengelder und jeder Art von Zöllen und Konsumogebühren befreit.

Art. 141. Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Die militärischen Behörden des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde.

Wer trotz erfolgter Warnung von Seite jener Behörden eine derartige Baute beginnt oder fortsetzt, verliert, wenn die Zerstörung des Werkes nothwendig wird, den durch Art. 100 zugesicherten Anspruch auf Entschädigung.

Art. 142. Wo durch Zerstörung schon bestehender Befestigungswerke die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Vertheidigung des schweizerischen Gebietes gefährdet würde, steht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen.

Art. 143. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

Art. 144. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Gränze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

Art. 145. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.

Achter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 146. Die Rechte und Pflichten, welche in den noch in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrathe zugeschrieben sind, gehen an den Bundesrath über.

Art. 147. Die Kantone sind verpflichtet, die allmählige Umänderung des zur Armee zu stellenden Kriegsmaterials, so wie die Bewaffnung der Kontingente nach den eidgenössischen Ordonnanzen zu bewerkstelligen.

Für die Umänderung der bei der Bundesreserve noch vorhandenen Steinschloßgewehre wird ein Reglement das Nähere im Sinne möglichster Einfachheit und Oekonomie bestimmen.

Art. 148. Bis zur Revision des Reglements über das Kleidungswesen und die Equipirung wird da, wo die Aermelweste bei der milizpflichtigen Mannschaft vorhanden ist, die Anschaffung des Uniformrockes den Kantonen freigestellt.

Deßgleichen steht es bis zu dem angegebenen Zeitpunkte den Kantonen frei, die Anschaffung des Uniformrockes für die Offiziere vorzuschreiben oder nicht [18]).

Art. 149. Die Bestimmungen des allgemeinen Militärreglementes sind mit Annahme des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Bis nach erfolgter Revision der Mannschafts- und Geldskala bleiben jedoch die Bestimmungen desselben über den Bestand des Bundesheeres und die Leistungen der Kantone an Personellem und Materiellem aller Waffengattungen in Kräft. Unmittelbar nachher sind dieselben durch ein neues Gesetz festzustellen.

Art. 150. Die übrigen eidgenössischen Militärreglemente, so weit dieselben mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft.

Im Falle der Revision solcher Reglemente, welche seiner Zeit von der Tagsatzung erlassen worden sind, sollen dieselben der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt werden [19]).

Der schweizerische Bundesrath,

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 8. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

18) Durch Art. 73 des Bundesgesetzes über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851 ist obiger Art. 148 aufgehoben.

19) Die zwei Bundesbeschlüsse vom 18. Christmonat 1854 und 26. Heumonat 1856 behandelten die Einführung der neuen Exerzierreglemente für die Infanterie. Nr. 29 dieser Abtheilung.

Tafel 1.
Bestand und Bildung einer Kompagnie Genietruppen.

Grade.	Sappeure.	Pontonniere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Arzt, mit Oberlieutenantsrang	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	4	4
Korporale	8	8
Frater	1	1
Tambouren	3	3
Soldaten	77	77
Total:	100	100

Bemerkungen.

1) Für die Sappeurkompagnien sind vorzugsweise die diesem Dienst entsprechenden Handwerker auszuwählen.

2) Die Pontonnierkompagnien sollen so viel möglich aus Schiffleuten und solchen Handwerkern bestehen, deren Beruf diesem Dienste entspricht.

3) Wenn im Brückenmaterial Aenderungen eintreten, so soll die entsprechende Modifikation im Bestand der Pontonnierkompagnien getroffen werden.

Tafel 2.

Bestand und Bildung der Artilleriekompagnien.

Grade.	12pfünder=Kanonen= u. 24pfünder lange Haubitzbatterie.	8pfünder u. 6pfünder der Batterie.	Gebirgsbatterie.	Raketenbatterie.	Positionskompagnie.	Parkkompagnie.
Hauptmann	1	1	1	1	1	1
Oberlieutenant	1	2	1	—	1	—
I. Unterlieutenant . . .	1	1	1	1	1	1
II. " . . .	1	1	1	1	1	1
Arzt, mit Oberlieutenantsrang	1	1	1	—	1	1
Pferdarzt, mit II. Unterlieutenantsrang	1	1	1	—	—	—
Adjutant=Unteroffizier . .	1	1	—	—	—	—
Feldweibel	1	1	1	1	1	1
Fourier	1	1	1	1	1	1
Trainwachtmeister	1	1	1	—	—	—
Kanonierwachtmeister . .	5	7	5	4	5	2
Oberfeuerwerker	—	—	—	—	—	1
Kanonierkorporale	5	7	5	4	5	5
Trainkorporale	4	4	2	1	—	—
Feuerwerker	—	—	—	—	—	8
Kanoniergefreite	13	14	10	4	10	—
Traingefreite	7	8	4	4	—	—
Frater	1	1	1	1	1	1
Hufschmied, wovon 1 Gefreiter	2	2	1	1	—	—
Schlosser	1	1	1	—	1	—
Wagner	1	1	1	—	1	—
Sattler	1	2	1	1	—	—
Trompeter	4	4	3	2	3	—
Tambouren	—	—	—	—	—	2
Kanoniere oder Parksoldaten	40	60	28	28	47	35
Trainsoldaten	44	53	44	15	—	—
Total:	138	175	115	70	80	60

Bemerkungen zu Tafel 2.

1) Die beiden Lieutenante bei den Raketenbatterien und den Parkkompagnien können erste und zweite Unterlieutenante oder Oberlieutenant und Unterlieutenant sein.

2) Die Mannschaft einer Parkkompagnie soll mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und zwar aus Arbeitern in Holz und Eisen, aus Spenglern, Sattlern, Seilern und Flachmalern.

3) Bei den übrigen Artilleriekompagnien sollen sich außer den etatsmäßig angestellten Arbeitern noch mehrere andere solcher Handwerker und, wo möglich, auch einige Zimmerleute, Schneider und Schuster befinden.

Tafel 3.

Bestand und Bildung der Kavalleriekompagnien.

Grade.	Dragoner.	Guiden.
Hauptmann	1	—
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Pferdarzt, mit zweiten Unterlieutenantsrang	1	—
Feldweibel	1	1
Fourier	1	—
Wachtmeister	2	2
Korporale	6	4
Frater	1	—
Hufschmied	1	1
Sattler	1	—
Trompeter	4	1
Reiter	56	21
Total:	77	32

Bemerkungen.

1) Wenn zwei Dragonerkompagnien zu einer Schwadron vereinigt sind, so befehligt der ältere Hauptmann die Schwadron.

2) Zwei Dragonerkompagnien, zu einer Schwadron vereinigt, wird ein Arzt beigegeben mit Oberlieutenantsrang.

3) Der Oberlieutenant einer Guidenkompagnie kann zum Hauptmannsgrad und der Unterlieutenant zum Oberlieutenant befördert werden.

Tafel 4.
Bestand und Bildung einer Scharfschützenkompagnie.

Grade.	Anzahl.
Hauptmann	1
Oberlieutenant	1
Erster Unterlieutenant	1
Zweiter Unterlieutenant	1
Feldweibel	1
Fourier	1
Wachtmeister	5
Korporale	10
Frater	1
Büchsenschmied	1
Trompeter	4
Scharfschützen	73
Total:	100

Tafel 5.
Bestand und Bildung eines Bataillonsstabes.

Grade.	Anzahl.
Kommandant	1
Major	1
Aidemajor, mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad	1
Quartiermeister, mit Hauptmanns- oder Oberlieutenantsgrad	1
Fahnenträger, mit Lieutenants- oder Adjutantunteroffiziersgrad	1
Feldprediger, mit Hauptmannsrang	1
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsrang	1
Unterärzte, mit ersten Unterlieutenantsrang . . .	2
Adjutantunteroffizier	1
Stabsfourier	1
Tambourmajor	1
Waffenunteroffizier, mit Wachtmeistersrang . . .	1
Wagenmeister, " " . . .	1
Büchsenmacher, " " . . .	2
Schneidermeister, " " . . .	1
Schustermeister, " " . . .	1
Provos	1
Total:	19

Bemerkungen.

1) Ein Halbbataillon hat nur einen Stabsoffizier mit Kommandanten- oder Majorsgrad, einen Unterarzt und einen Büchsenschmied.

2) Bataillonen, welche aus Mannschaft beider Glaubensbekenntnisse zusammengesetzt sind, können zwei Feldgeistliche mitgegeben werden.

3) Der Fahnenträger oder einer der bei den Kompagnien eingetheilten Offiziere soll als Waffenoffizier für das Bataillon bezeichnet werden.

4) Bei jedem Bataillon sollen unter den Spielleuten der Kompagnien ein Tambour- und ein Trompeterkorporal aufgestellt sein.

5) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so soll deren Stärke 21 Mann nicht übersteigen, den Kapellmeister mit Adjutantunteroffiziersrang inbegriffen.

Tafel 6.

Bestand und Bildung der Jäger- und Füsilierkompagnien.

Grade.	Jäger.	Füsiliere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	5	5
Korporale	10	10
Frater	1	1
Zimmermann	1	1
Trompeter	4	—
Tambouren	—	3
Jäger, Füsiliere	80-90	80-90
Total:	107-117	106-116

Bemerkungen.

1) Zwei Jägerkompagnien und vier Füsilierkompagnien bilden ein Bataillon.

2) Das Gesetz über die Vertheilung der Kontingente auf die Kantone wird das Nähere über die Verwendung der Bruchtheile an Infanterie festsetzen, um je nach der Stärke derselben Halbbataillone oder einzelne Kompagnien daraus zu bilden.

Tafel 7.

Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

	Pferde.
I. Batteriefuhrwerke.	
a. Geschütze.	
Zwölfpfünder-Kanonen	8
Vierundzwanzigpfünder lange Haubitzen . . .	8
Achtpfünder- und Sechspfünder-Kanonen . . .	6
Vierundzwanzigpfünder kurze Haubitzen . . .	6
Zwölfpfünder-Haubitzen	6
b. Vorrathslaffetten	
der bespannten Batterien	4
c. Kaissons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Kaisson	6
Jeder Raketenwagen	4
Rüstwagen der bespannten Batterien	4
Vorrathswagen der Raketenbatterien	4
Feldschmiede der bespannten Batterien	4
II. Für die Divisionsparks bestimmte Artilleriefuhrwerke, so wie Linien- und Parkkaissons der übrigen Waffen.	
a. Vorrathslaffetten.	
Für Zwölfpfünder-Kanonen	2
Für Vierundzwanzigpfünder lange Haubitzen . .	2
Für Achtpfünder- und Sechspfünder-Kanonen . .	2
Für Vierundzwanzigpfünder kurze Haubitzen . .	2
Für Zwölfpfünder-Haubitzen	2

	Pferde.
b. Kaissons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Artillerie- und ganze Infanteriekaisson . .	4
Jeder Raketenwagen	4
Jeder Halbkaisson für Infanterie, Scharfschützen oder Kavallerie	2
Rüstwagen	4
Feldschmiede	4
Feuerwerkerwagen	4
Artillerie-Schanzzeugwagen	4
Sappeurwagen	2
III. Fourgon.	
Fourgon einer Abtheilung des Generalstabes . .	2
" eines Divisionsstabes	2
" eines Brigadestabes	1

Bemerkung.

Alle in dieser Tafel nicht benannten Fuhrwerke werden durch Requisitionspferde bespannt.

Tafel 8.

Bestand der Pferde und Saumthiere jeder Batterie.

Pferde.	12pfünder-Kanonen- u. 24pfünder lange Haubitz-Batterie.	8pfünder- u. 6pfünder-Batterie.	Gebirgs-Batterie.	Raketen-Batterie.	Positionskompagnie.
a. Reitpferde der Offiziere.					
Hauptmann	2	2	1	1	1
Oberlieutenant	1	2	1	—	1
Erster Unterlieutenant	1	1	1	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1	1	1	1
Arzt	1	1	1	—	1
Pferdarzt	1	1	1	—	—
Total der Offizierspferde jeder Batterie	7	8	6	3	5
b. Reitpferde der Unteroffiziere.					
Adjutantunteroffizier	1	1	—	—	—
Feldweibel	1	1	—	1	—
Fourier	1	1	—	1	—
Trainwachtmeister	1	1	1	—	—
Trainkorporale	4	4	2	1	—
Trompeter	4	4	—	2	—
Total der Reitpferde der Unteroffiziere und Trompeter jeder Batterie	12	12	3	5	—
c. Zugpferde	80	84	—	28	—
d. Saumthiere	—	—	44	—	—
Total der Pferde und Saumthiere jeder Batterie	99	104	53	36	5

Tafel 9.

Bestand des Materiellen jeder Batterie.

Materielles.	12pfünder Kanonen-Batterie.	24pfünder lange Haubitz-Batterie.	8pfünder-Batterie.	6pfünder-Batterie.	Gebirgs-Batterie.	Raketen-Batterie.
Geschütze:						
Kanonen	4	—	4	4	—	—
Haubitzen	—	4	2	2	4	—
Raketengestelle . . .	—	—	—	—	—	8
Kaissons:						
für Kanonen . . .	6	—	4	4	—	—
„ Haubitzen . . .	—	6	2	2	—	—
Munitionskisten . .	—	—	—	—	40	—
Raketenwagen . . .	—	—	—	—	—	6
Vorrathslaffetten:						
für Kanonen . . .	1	—	1	1	—	—
„ Haubitzen . . .	—	1	—	—	—	—
Rüstwagen	1	1	1	1	—	—
Werkzeugkisten . .	—	—	—	—	4	—
Vorrathswagen . .	—	—	—	—	—	1
Feldschmiede . . .	1	1	1	1	—	—
Fourgon	1	1	1	1	—	—
Total:	14	14	16	16	48	15
Schüsse:						
für Kanonen . . .	562	—	486	700	—	—
„ Haubitzen . . .	—	378	132	244	320	—
Raketen	—	—	—	—	—	—
Total der Schüsse:	562	378	618	944	320	—

Bemerkungen.

1) Die Vorrathslaffetten sind auch mit Munition auszurüsten.

2) Die Zahl der Schüsse einer Raketen-Batterie wird durch das Reglement bestimmt.

Tafel 10.

Besoldungsetat [20]) des eidgenössischen Stabes.

Grade.		Sold. Fr.	Sold. Rp.	Mund-portionen.	Fourage-rationen.
Oberbefehlshaber . . .	täglich	58	—	8	8
Chef des Generalstabes .	"	24	—	3	4
Oberst *) in allen Abtheilungen des eidg. Stabes	"	17	40	3	4
Oberstlieutenant	"	13	—	3	3
Major	"	10	—	2	2
Hauptmann	"	8	—	2	2
Oberlieutenant	"	6	—	2	2
Erster Unterlieutenant . .	"	5	10	2	2
Zweiter Unterlieutenant .	"	4	50	2	2
Stabssekretär	"	3	—	1	—

Bemerkungen.

1) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando eines Armeekorps berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung einen täglichen Sold von Fr. 34. 80 Rpn., 4 Mundportionen und 4 Fourageationen.

2) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando einer Division oder der Artillerie berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung eine tägliche Zulage von Fr. 5. 80 Rpn.

---

[20]) Durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1851 sind die Ansätze der Militärorganisation vom 8. Mai 1850 in neue Währung umgewandelt worden. Während wir im Uebrigen gedenken, diesen Bundesbeschluß textuel aufzunehmen, so halten wir es für überflüssig, die nach der alten Währung abgefaßten Tabellen hier abdrucken zu lassen und rücken sofort die Tabellen des neuen Bundesbeschlusses ein.

Tafel 11.

Besoldungsetat der Beamten des Justizstabes, des Kommissariatsstabes und des Gesundheitsstabes.

Rang.	Sold. Fr.	Sold. Rp.	Mundportionen.	Fourageationen.
a. Justizstab.				
Justizbeamter mit Oberstenrang . .	17	40	2	—
Justizbeamter mit Oberstlieut.=Rang	13	—	2	—
Justizbeamter mit Majorsrang . .	10	10	2	—
Justizbeamter mit Hauptmannsrang	8	—	2	—
b. Kommissariatsstab.				
Oberkriegskommissär	17	40	2	2
Kriegskommissariatsbeamter:				
der I. Klasse mit Oberstlieut.=Rang	13	—	2	2
der II. Klasse mit Majorsrang . .	10	10	2	2
der III. Klasse mit Hauptmannsrang	8	—	2	1
der IV. Klasse mit Oberlieut.=Rang	6	—	2	1
der V. Klasse mit 1. Unterlieut.=Rang	5	10	2	1
c. Gesundheitsstab.				
Oberfeldarzt	17	40	2	2
Divisionsarzt mit Oberstlieut.=Rang	13	—	2	2
Divisionsarzt mit Majorsrang . .	10	10	2	2
Stabsarzt	8	—	2	1
Stabsapotheker	8	—	2	1
Oberpferdarzt	8	—	2	2
Stabspferdarzt mit Oberlieut.=Rang	5	80	2	1
Stabspferdarzt mit 1. Unterl.=Rang	5	10	2	1

Bemerkungen.

1) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Besoldung des Oberkriegskommissärs.

2) Die Beamten des Kommissariats und des Gesundheitsstabes erhalten nur in dem Falle Fourageationen, als sie bei den Truppenkorps angestellt sind, oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

3) Wenn der Oberpferdarzt Majorsrang hat, so bezieht er den seinem Range entsprechenden Sold.

Tafel 12.

Besoldungsetat der Genietruppen.

Grade.		Sold. Fr.	Sold. Rp.	Mund-portionen.	Fourage-rationen.
Hauptmann	täglich	6	55	2	1
Oberlieutenant	"	4	65	1	—
Erster Unterlieutenant . .	"	3	80	1	—
Zweiter Unterlieutenant .	"	3	20	1	—
Arzt mit Oberlieut.-Rang .	"	4	65	1	—
Feldweibel	"	1	30	1	—
Fourier	"	1	—	1	—
Wachtmeister	"	—	90	1	—
Korporal	"	—	75	1	—
Frater	"	—	70	1	—
Tambour	"	—	60	1	—
Sappeur, Pontonnier . .	"	—	50	1	—

Tafel 13.
Besoldungsetat der Artillerietruppen.

Grade.		Sold. Fr.	Sold. Rp.	Mund-portionen.	Fourage-rationen.
Hauptmann	täglich	6	55	2	1
Oberlieutenant	"	4	65	1	1
Erster Unterlieutenant . .	"	3	80	1	1
Zweiter Unterlieutenant .	"	3	20	1	1
Arzt mit Oberlieut.-Rang .	"	4	65	1	1
Pferdarzt mit 2. Unterl.-Rang	"	3	20	1	1
Adjutant-Unteroffizier . .	"	2	20	1	—
Feldweibel	"	1	30	1	—
Fourier	"	1	—	1	—
Trainwachtmeister . . .	"	1	—	1	1
Kanonierwachtmeister . .	"	—	90	1	—
Oberfeuerwerker	"	1	—	1	—
Kanonierkorporal . . .	"	—	75	1	—
Trainkorporal	"	—	75	1	—
Feuerwerker	"	—	60	1	—
Kanoniergefreiter . . .	"	—	60	1	—
Traingefreiter	"	—	60	1	—
Frater	"	—	70	1	—
Hufschmied als Gefreiter .	"	—	70	1	—
Hufschmied	"	—	65	1	—
Schlosser	"	—	65	1	—
Wagner	"	—	65	1	—
Sattler	"	—	65	1	—
Trompeter	"	—	60	1	—
Tambour	"	—	60	1	—
Kanonier oder Parksoldat .	"	—	50	1	—
Trainsoldat	"	—	50	1	—

Bemerkungen.

1) Die Hauptleute der bespannten Batterien erhalten 2 Fourageratione.

2) Die Unteroffiziere und Trompeter, welche nach Tafel 8 beritten sein sollen, erhalten eine Fourageration.

3) Die Besoldung der Mannschaft des Parktrains ist für jeden Grad derjenigen des nämlichen Grades der Artillerietruppen gleich.

Tafel 14.

Besoldungsetat einer Kompagnie Kavallerie.

Grade.		Sold. Fr.	Sold. Rp.	Mund-portionen.	Fourage-rationen.
Hauptmann	täglich	6	55	2	2
Oberlieutenant	"	4	65	2	2
Erster Unterlieutenant . .	"	4	—	2	2
Pferdarzt mit 2. Unterl.=Rang	"	3	20	1	1
Feldweibel	"	1	45	1	1
Fourier	"	1	25	1	1
Wachtmeister	"	1	10	1	1
Korporal	"	—	95	1	1
Frater	"	—	95	1	1
Hufschmied	"	—	80	1	1
Sattler	"	—	80	1	1
Trompeter	"	—	90	1	1
Reiter	"	—	80	1	1

Tafel 15.

Besoldungsetat einer Scharfschützenkompagnie.

Grade.		Sold. Fr.	Sold. Rp.	Mund-portionen.
Hauptmann	täglich	5	80	2
Oberlieutenant	"	4	—	1
Erster Unterlieutenant . . .	"	3	35	1
Zweiter Unterlieutenant . . .	"	2	90	1
Feldweibel	"	1	20	1
Fourier	"	—	95	1
Wachtmeister	"	—	80	1
Korporal	"	—	65	1
Frater	"	—	65	1
Büchsenschmied	"	—	70	1
Trompeter	"	—	50	1
Scharfschütz	"	—	50	1

Tafel 16.

Besoldungsetat des großen und kleinen Stabes eines Bataillons Infanterie.

Grade.	Sold. Fr.	Sold. Rp.	Mundportionen.	Fourage-rationen.
Kommandant . . . . . täglich	11	60	3	2
Major . . . . "	8	70	3	2
Aidemajor, nach seinem Grad.				
Quartiermeister, nach seinem Grad.				
Fahnenträger, nach seinem Grad.				
Feldprediger mit Hauptmannsrang .	5	80	2	—
Bataillonsarzt mit ditto.	5	80	2	1
Unterarzt mit 1. Unterlieut.-Rang .	3	60	1	—
Adjutant-Unteroffizier	2	20	1	—
Stabsfourier	1	45	1	—
Tambourmajor	1	—	1	—
Waffenunteroffizier	—	75	1	—
Wagenmeister	—	75	1	—
Büchsenmacher	—	70	1	—
Schneidermeister	—	60	1	—
Schustermeister	—	60	1	—
Profos	—	45	1	—

Bemerkungen.

1) Der Aidemajor und der Quartiermeister beziehen jeder, außer dem Solde, noch eine Fourageration.

2) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so erhält der Chef derselben Sold und Verpflegung wie der Adjutant-Unteroffizier, und die Musikanten wie Spielleute.

3) Die Büchsenschmiede, welche die Kantone für die Gewehrreparaturwerkstätten zu stellen haben, beziehen die nämliche Besoldung wie jene, die den Infanteriebataillonen zugetheilt sind.

Tafel 17.

Besoldungsetat einer Kompagnie Infanterie.

Grade.		Sold. Fr.	Sold. Rp.	Mundportionen.
Hauptmann	täglich	5	80	2
Oberlieutenant	"	4	—	1
Erster Unterlieutenant	"	3	35	1
Zweiter Unterlieutenant	"	2	90	1
Feldweibel	"	1	10	1
Fourier	"	—	90	1
Wachtmeister	"	—	75	1
Korporal	"	—	60	1
Frater	"	—	60	1
Zimmermann	"	—	45	1
Tambour oder Trompeter	"	—	50	1
Jäger oder Füsilier	"	—	45	1

Bemerkung.

Der Tambour- und der Trompeterkorporal beziehen an Sold 65 Rappen.

Tafel 18.

Besoldungsetat [21]) des Personellen der Ambülancen.

Stellen.	Sold.		Mund-portionen.
	Fr.	Rp.	
Ambülancenarzt 1. Klasse mit Hauptmannsrang	5	80	2
Ambülancenarzt 2. Klasse mit Oberlieutenantsrang	4	65	1
Apotheker mit Oberlieutenantsrang	4	35	1
Ambülancenarzt 3. Klasse mit 1. Unterlieutenantsrang	3	65	1
Apothekergehilfe mit 2. Unterlieutenantsrang	2	90	1
Ambülancen-Oekonom mit 2. Unterlieutenantsrang	2	90	1
Krankenwärter erster Klasse	1	45	1
Krankenwärter zweiter Klasse	—	90	1

Bemerkung.

Die Ambülancenärzte erster Klasse erhalten Fouragerationen, wenn sie bei den Truppenkorps angestellt sind, oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

---

[21]) Diese Tafel ist durch das Bundesgesetz vom 3. Hornung 1853 (Nr. 3 dieser Abtheilung) abgeändert worden.

2. Bundesbeschluß,

betreffend

Ergänzung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(N. O. S. III, 553.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ergänzung der Art. 8 und 9 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850;

nach Einsicht des Vorschlages des schweizerischen Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen ist gestattet, die Bundesreserve aus den gleichen Altersklassen wie den Bundesauszug zu bilden, sofern

a. die einzelnen Korps der verschiedenen Waffen abwechselnd in voraus bestimmter Reihenfolge für den Dienst im Auszug und in der Reserve verwendet werden,

b. die Dienstzeit für die Infanterie mindestens 8 Jahre und für die Spezialwaffen mindestens 12 Jahre beträgt,

c. die gesammte Mannschaft gleichmäßig nach den eidgenössischen Vorschriften für den Bundesauszug unterrichtet wird.

Für die in Folge dieser Bestimmung zu instruirende größere Anzahl Mannschaft der Spezialwaffen ist der Art. 77 des Gesetzes über die Militärorganisation maßgebend.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft, soll den sämmtlichen Kantonen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 25. Heumonat 1853. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 28. Heumonat 1853. (Unterschriften.)

---

3. Bundesgesetz,

betreffend

Abänderung der Tafel 18 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850 über die eidg. Militärorganisation, hinsichtlich der Besoldung des Personellen der Ambülancen.

(N. O. S. III, 347.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betracht der Zweckmäßigkeit, die Besoldung der Ambülancenärzte derjenigen der übrigen Beamten des eidgenössischen Gesundheitsstabes gleichzustellen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Tafel 18 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, so wie auch des Bundesbeschlusses, betreffend die Umwandlung der Ansätze für Besoldung und Vergütung u. s. w. vom 23. Christmonat 1851 wird abgeändert, wie folgt:

Tafel 18.

Besoldungsetat des Personellen der Ambülancen.

Stellen.	Sold. Fr. Rp.	Mundportionen.	Fouragerationen.
Ambülancenarzt I. Klasse mit Hauptmannsrang	8. —	2	1 *)
Ambülancenarzt II. Klasse mit Oberlieutenantsrang	5. 80	2	
Ambülancenarzt III. Klasse mit Unterlieutenantsrang	5. 10	2	

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der dießfälligen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 15. Jänner 1853. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Hornung 1853. (Unterschriften.)

---

*) Sofern er bei den Truppenkorps angestellt ist oder denselben in Aufträgen folgen muß.

4. Bundesgesetz,
betreffend
die Uebernahme des Unterrichtes der Scharfschützen durch den Bund.
(N. O. S. IV, 24.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Artikels 20, Ziffer 2, Lemma 5 der Bundesverfassung;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Der Bund übernimmt, außer dem Rekrutenunterricht (Art. 69 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850) auch den Wiederholungsunterricht für die Scharfschützen.

Art. 2. Zu diesem Unterrichte soll alljährlich abwechselnd die Hälfte der Scharfschützenkompagnien des Bundesheeres zugezogen und dieser denselben, so viel wie immer möglich, in ihren Kantonen ertheilt werden.

Art. 3. Die Dauer des Unterrichtes der Scharfschützen beträgt:

1)	für die Rekruten	Tage 28;
2)	für die Kompagnien des Auszuges je das zweite Jahr	
	für die Cadres allein	„ 3,
	und unmittelbar darauf für die Cadres und die übrige Mannschaft vereint	„ 9,
	oder, wenn der Unterricht denselben außerhalb ihres Kantons ertheilt wird,	
	für die Cadres und die übrige Mannschaft vereint	„ 10;
3)	für die Kompagnien der Reserve je das zweite Jahr	
	für die Cadres allein	„ 1,
	und unmittelbar darauf für die Cadres und die übrige Mannschaft vereint	„ 5;

oder, wenn der Unterricht denselben außerhalb
ihres Kantons ertheilt wird,
für die Cadres und die übrige Mannschaft vereint . . . . Tage 5,
die Tage des Einrückens und des Abmarsches
nicht inbegriffen.

Art. 4. Diejenigen Scharfschützenkompagnien des Bundesheeres, die im Laufe eines Jahres keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, sind, als solche, oder in angemessenen Abtheilungen, von den Kantonen auf Kosten der Eidgenossenschaft, hauptsächlich zu Schießübungen, auf zwei Tage einzuberufen, die Tage des Einrückens und des Abmarsches nicht inbegriffen.

Art. 5. Die Kantone haben für die nöthigen Schießplätze und Schießeinrichtungen zu sorgen.

Art. 6. Die Ueberwachung des Gesammtunterrichtes der Scharfschützen findet durch den Obersten der Scharfschützen statt. Für die Inspektion des Wiederholungsunterrichtes derselben können jedoch auch die Infanterieinspektoren verwendet werden.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und die Bestimmungen des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation, namentlich die Artikel 70, 71, 79 und 117, in so weit sie mit demselben im Widerspruche stehen, werden hiemit aufgehoben.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 28. Jänner 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 30. Jänner 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 10. Hornung 1854. (Unterschriften.)

5. Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die neue Numerirung der taktischen Einheiten des schweiz. Bundesheeres.

(N. O. S. III, 368.)

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß es in Folge der revidirten Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und des Gesetzes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer, vom 27. August 1851, nothwendig geworden ist, die Numerirung der verschiedenen Korps zu revidiren;

auf den Vortrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

1. Den taktischen Einheiten der verschiedenen Waffengattungen werden folgende Nummern beigelegt:

I. Genie.

a. Sappeurskompagnien.

№	Auszug.
1.	Eine Kompagnie von Waadt.
2.	" " " Zürich.
3.	" " " Aargau.
4.	" " " Bern.
5.	" " " Bern.
6.	" " " Tessin.
	Reserve.
7.	Eine Kompagnie von Zürich.
8.	" " " Bern.
9.	" " " Bern.
10.	" " " Aargau.
11.	" " " Tessin.
12.	" " " Waadt.

b. Pontonnierskompagnien.

№	Auszug.
1.	Eine Kompagnie von Zürich.
2.	" " " Aargau.
3.	" " " Bern.
	Reserve.
4.	Eine Kompagnie von Zürich.
5.	" " " Bern.
6.	" " " Aargau.

II. Artillerie.

№	Auszug.
1.	Eine 24℔=Haubitzbatterie von Zürich.
2.	" " " Bern.
3.	" " " Aargau.
4.	" 12℔=Kanonenbatterie von Zürich.
5.	" " " Bern.
6.	" " " Bern.
7.	" " " Baselstadttheil.
8.	" " " St. Gallen.
9.	" " " Waadt.
10.	" 6℔=Batterie von Zürich.
11.	" " " Bern.
12.	" " " Luzern.
13.	" " " Freiburg.
14.	" " " Solothurn.
15.	" " " Basel=Landschaft.
16.	" " " Appenzell A.=R.
17.	" " " St. Gallen.
18.	" " " Aargau.
19.	" " " Aargau.
20.	" " " Thurgau.
21.	" " " Tessin.
22.	" " " Waadt.
23.	" " " Waadt.
24.	" " " Neuenburg.
25.	" " " Genf.

№	Auszug.		
26.	Eine	Gebirgsbatterie von	Graubünden.
27.	"	" "	Wallis.
28.	"	Raketenbatterie von	Zürich.
29.	"	" "	Bern.
30.	"	" "	Aargau.
31.	"	" "	Genf.
32.	"	Positionskompagnie von	Zürich.
33.	"	" "	Bern.
34.	"	" "	Waadt.
35.	"	Parkkompagnie von	Zürich.
36.	"	" "	Bern.
37.	"	" "	Luzern.
38.	"	" "	St. Gallen.
39.	"	" "	Aargau.
40.	"	" "	Waadt.

	Reserve.		
41.	Eine	8℔=Batterie von	Zürich.
42.	"	" "	Luzern.
43.	"	6℔=Batterie "	Zürich.
44.	"	" "	Bern.
45.	"	" "	Bern.
46.	"	" "	Bern.
47.	"	" "	Solothurn.
48.	"	" "	St. Gallen.
49.	"	" "	Aargau.
50.	"	" "	Waadt.
51.	"	" "	Waadt.
52.	"	" "	Neuenburg.
53.	"	" "	Genf.
54.	"	Gebirgsbatterie von	Graubünden.
55.	"	" "	Wallis.
56.	"	Raketenbatterie "	Zürich.
57.	"	" "	Bern.
58.	"	" "	Aargau.
59.	"	" "	Genf.

№	Reserve.
60.	Eine Positionskompagnie von Zürich.
61.	" " " Bern.
62.	" " " Freiburg.
63.	" " " Basel-Stadt.
64.	" " " Basel-Land.
65.	" " " Appenzell A.-R.
66.	" " " Aargau.
67.	" " " Thurgau.
68.	" " " Tessin.
69.	" " " Waadt.
70.	" Parkkompagnie von Zürich.
71.	" " " Bern.
72.	" " " Luzern.
73.	" " " St. Gallen.
74.	" " " Aargau.
75.	" " " Waadt.

III. Kavallerie.

a. Dragonerkompagnien.

№	Auszug.
1.	Eine Kompagnie von Schaffhausen.
2.	" " " Bern.
3.	" " " Zürich.
4.	" " " St. Gallen.
5.	" " " Freiburg.
6.	" " " Freiburg.
7.	" " " Waadt.
8.	" " " Solothurn.
9.	" " " St. Gallen.
10.	" " " Bern.
11.	" " " Bern.
12.	" " " Zürich.
13.	" " " Bern.
14.	" " , Thurgau.
15.	" " " Waadt.
16.	" " " Aargau.
17.	" " " Waadt.

№	Auszug.
18.	Eine Kompagnie von Aargau.
19.	" " " Zürich.
20.	" " " Luzern.
21.	" " " Bern.
22.	" " " Bern.
	Reserve.
23.	Eine Kompagnie von Zürich.
24.	" " " Bern.
25.	" " " Bern.
26.	" " " Bern.
27.	" " " Luzern.
28.	" " " Freiburg.
29.	" " " Solothurn.
30.	" " " Schaffhausen.
31.	" " " St. Gallen.
32.	" " " Aargau.
33.	" " " Thurgau.
34.	" " " Waadt.
35.	" " " Waadt.

b. Guidenkompagnien.

	Auszug.
1.	Eine Kompagnie von Bern.
2.	" " " Schwyz.
3.	" " " Basel=Stadt.
4.	" " " Basel=Landschaft.
5.	" " " Graubünden.
6.	" " " Neuenburg.
7.	" " " Genf.
8.	" halbe Kompagnie von Tessin.
	Reserve.
9.	Eine halbe Kompagnie von Bern.
10.	" " " " Schwyz.
11.	" " " " Basel=Stadt.
12.	" " " " Basel=Landschaft.

№	Reserve.				
13.	Eine	halbe	Kompagnie	von	Graubünden.
14.	"	"	"	"	Tessin.
15.	"	"	"	"	Neuenburg.
16.	"	"	"	"	Genf.

IV. Scharfschützen.

№	Auszug.			
1.	Eine	Kompagnie	von	Bern.
2.	"	"	"	Zürich.
3.	"	"	"	Waadt.
4.	"	"	"	Bern.
5.	"	"	"	Thurgau.
6.	"	"	"	Uri.
7.	"	"	"	Wallis.
8.	"	"	"	Waadt.
9.	"	"	"	Bern.
10.	"	"	"	Waadt.
11.	"	"	"	Unterwalden nid dem Wald.
12.	"	"	"	Glarus.
13.	"	"	"	Freiburg.
14.	"	"	"	Neuenburg.
15.	"	"	"	Aargau.
16.	"	"	"	Graubünden.
17.	"	"	"	Neuenburg.
18.	"	"	"	Appenzell Außer=Rhoden.
19.	"	"	"	Basel=Landschaft.
20.	"	"	"	Appenzell Außer=Rhoden.
21.	"	"	"	Zürich.
22.	"	"	"	Schwyz [22]).
23.	"	"	"	Zürich [22]).
24.	"	"	"	Unterwalden ob dem Wald.
25.	"	"	"	Freiburg.
26.	"	"	"	Thurgau.
27.	"	"	"	Bern.

---

22) Durch den nachfolgenden Beschluß Nr. 6 haben die Kompagnien von Schwyz und Zürich unter sich die Nummern gewechselt.

№	Auszug.						
28.	Eine	Kompagnie	von	Zug.			
29.	"	"	"	Bern.			
30.	"	"	"	Waadt.			
31.	"	"	"	St. Gallen.			
32.	"	"	"	Wallis.			
33.	"	"	"	Bern.			
34.	"	"	"	Luzern.			
35.	"	"	"	Zürich.			
36.	"	"	"	Graubünden.			
37.	"	"	"	St. Gallen.			
38.	"	"	"	Aargau.			
39.	"	"	"	Luzern.			
40.	"	"	"	Aargau.			
41.	"	"	"	Glarus.			
42.	"	"	"	Schwyz.			
43.	"	"	"	Luzern.			
44.	"	"	"	Tessin.			
45.	"	"	"	Tessin.			
	Reserve.						
46.	Eine	Kompagnie,	von	100	Mann,	von	Zürich.
47.	"	"	"	"	"	"	Zürich.
48.	"	"	"	"	"	"	Bern.
49.	"	"	"	"	"	"	Bern.
50.	"	"	"	"	"	"	Bern.
51.	"	"	"	"	"	"	Schwyz.
52.	"	"	"	"	"	"	Glarus.
53.	"	"	"	"	"	"	Freiburg.
54.	"	"	"	"	"	"	Appenzell A.=Rh.
55.	"	"	"	"	"	"	St. Gallen.
56.	"	"	"	"	"	"	Graubünden.
57.	"	"	"	"	"	"	Aargau.
58.	"	"	"	"	"	"	Aargau.
59.	"	"	"	"	"	"	Thurgau.
60.	"	"	"	"	"	"	Tessin.
61.	"	"	"	"	"	"	Waadt.
62.	"	"	"	"	"	"	Waadt.

№	Reserve.						
63.	Eine Kompagnie,	von	100	Mann,	von	Wallis.	
64.	"	"	"	"	"	"	Neuenburg.
65.	Eine Kompagnie,	von	70	Mann,	von	Luzern.	
66.	"	"	"	"	"	"	Luzern.
67.	"	"	"	"	"	"	Uri.
68.	"	"	"	"	"	"	Unterwalden o. d. W.
69.	"	"	"	"	"	"	Unterwalden n. d. W.
70.	"	"	"	"	"	"	Zug.
71.	"	"	"	"	"	"	Basel=Land.

V. Infanterie.

a. Bataillone und Halbbataillone.

№	Auszug.			
1.	Ein	Bataillon	von	Bern.
2.	"	"	"	Tessin.
3.	"	"	"	Zürich.
4.	"	"	"	Aargau.
5.	"	"	"	Zürich.
6.	"	"	"	Neuenburg.
7.	"	"	"	Thurgau.
8.	"	"	"	Tessin.
9.	"	"	"	Zürich.
10.	"	"	"	Waadt.
11.	"	"	"	Zürich.
12.	"	"	"	Tessin.
13.	"	"	"	Luzern.
14.	"	"	"	Thurgau.
15.	"	"	"	Aargau.
16.	"	"	"	Bern.
17.	"	"	"	Aargau.
18.	"	"	"	Bern.
19.	"	"	"	Bern.
20.	"	"	"	Genf.
21.	"	"	"	St. Gallen.
22.	"	"	"	Graubünden.
23.	"	"	"	Neuenburg.

№	Auszug.			
24.	Ein	Bataillon	von	Luzern.
25.	"	"	"	Tessin.
26.	"	"	"	Waadt.
27.	"	"	"	Basel-Landschaft.
28.	"	"	"	St. Gallen.
29.	"	"	"	Zürich.
30.	"	"	"	Bern.
31.	"	"	"	St. Gallen.
32.	"	"	"	Schwyz.
33.	"	"	"	Luzern.
34.	"	"	"	Zürich.
35.	"	"	"	Wallis.
36.	"	"	"	Bern.
37.	"	"	"	Bern.
38.	"	"	"	Aargau.
39.	"	"	"	Freiburg.
40.	"	"	"	Wallis.
41.	"	"	"	Aargau.
42.	"	"	"	Aargau.
43.	"	"	"	Bern.
44.	"	"	"	Solothurn.
45.	"	"	"	Waadt.
46.	"	"	"	Waadt.
47.	"	"	"	Appenzell A.-Rh.
48.	"	"	"	Zürich.
49.	"	"	"	Thurgau.
50.	"	"	"	Waadt.
51.	"	"	"	Graubünden.
52.	"	"	"	St. Gallen.
53.	"	"	"	Wallis.
54.	"	"	"	Bern.
55.	"	"	"	Bern.
56.	"	"	"	Freiburg.
57.	"	"	"	Luzern.
58.	"	"	"	Bern.
59.	"	"	"	Bern.
60.	"	"	"	Bern.

№	Auszug.
61.	Ein Bataillon von Freiburg.
62.	" " " Bern.
63.	" " " St. Gallen.
64.	" " " Zürich.
65.	" " " Graubünden.
66.	" " " Luzern.
67.	" " " Bern.
68.	" " " St. Gallen.
69.	" " " Bern.
70.	" " " Waadt.
71.	" " " Schaffhausen.
72.	" " " Solothurn.
73.	" " " Glarus.
74.	" " " Unterwalden.
75.	Ein Halbbataillon von Uri.
76.	" " " Schwyz.
77.	" " " Zug.
78.	" " " Freiburg.
79.	" " " Solothurn.
80.	" " " Basel=Stadt.
81.	" " " Basel=Landschaft.
82.	" " " Appenzell J.=Rh.
83.	" " " Aargau.
84.	" " " Genf.
	Reserve.
85.	Ein Bataillon von Zürich.
86.	" " " Zürich.
87.	" " " Zürich.
88.	" " " Zürich.
89.	" " " Bern.
90.	" " " Bern.
91.	" " " Bern.
92.	" " " Bern.
93.	" " " Bern.
94.	" " " Bern.
95.	" " " Bern.

№	Reserve.			
96.	Ein	Bataillon	von	Bern.
97.	"	"	"	Luzern.
98.	"	"	"	Luzern.
99.	"	"	"	Freiburg.
100.	"	"	"	Solothurn.
101.	"	"	"	St. Gallen.
102.	"	"	"	St. Gallen.
103.	"	"	"	St. Gallen.
104.	"	"	"	Graubünden.
105.	"	"	"	Aargau.
106.	"	"	"	Aargau.
107.	"	"	"	Aargau.
108.	"	"	"	Thurgau.
109.	"	"	"	Tessin.
110.	"	"	"	Tessin.
111.	"	"	"	Waadt.
112.	"	"	"	Waadt.
113.	"	"	"	Waadt.
114.	"	"	"	Wallis.
115.	"	"	"	Neuenburg.
116.	Ein	Halbbataillon	von	Schwyz.
117.	"	"	"	Glarus.
118.	"	"	"	Freiburg.
119.	"	"	"	Basel-Landschaft.
120.	"	"	"	Schaffhausen.
121.	"	"	"	Appenzell A.-Rh.
122.	"	"	"	Graubünden.
123.	"	"	"	Thurgau.
124.	"	"	"	Wallis.
125.	"	"	"	Genf.

b. Einzelne Kompagnien.

Auszug.

1.	Eine	Kompagnie	von	Basel-Stadt.
2.	"	"	"	Schaffhausen.
3.	"	"	"	Schaffhausen.

№				
	Auszug.			
4.	Eine	Kompagnie	von	Appenzell A.-Rh.
5.	"	"	"	Appenzell A.-Rh.
6.	"	"	"	Neuenburg.
7.	"	"	"	Genf.
	Reserve.			
8.	Eine	Kompagnie	von	Uri.
9.	"	"	"	Uri.
10.	"	"	"	Schwyz.
11.	"	"	"	Schwyz.
12.	"	"	"	Unterwalden o. d. W.
13.	"	"	"	Unterwalden n. d. W.
14.	"	"	"	Zug.
15.	"	"	"	Zug.
16.	"	"	"	Basel-Stadt.
17.	"	"	"	Basel-Stadt.
18.	"	"	"	Basel-Landschaft.
19.	"	"	"	Schaffhausen.
20.	"	"	"	Appenzell J.-Rh.
21.	"	"	"	Appenzell J.-Rh.
22.	"	"	"	Genf.

2. Durch diese Verordnung wird der Beschluß des eidgenössischen Kriegsrathes vom 2. Wintermonat 1846 aufgehoben.

3. Dieselbe tritt sofort in Kraft, und ist in die amtliche Sammlung aufzunehmen, so wie auch den Kantonen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Bern, den 4. März 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

6. Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Modifikation des Beschlusses vom 4. März 1853, bezüglich der neuen Numerirung der taktischen Einheiten des schweiz. Bundesheeres.

(N. O. S. IV, 195.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Modifikation seines Beschlusses vom 4. März 1853, die neue Numerirung der taktischen Einheiten des schweizerischen Bundesheeres betreffend;

auf den Vortrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

1. Der Scharfschützenkompagnie Nr. 23 von Zürich wird die Nr. 22, und der Scharfschützenkompagnie Nr. 22 von Schwyz die Nr. 23 ertheilt.

2. Dieser Beschluß, welcher sofort in Kraft tritt, ist den betreffenden Kantonsregierungen mitzutheilen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 29. Mai 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

7. Bundesgesetz,

die Enthebung von der Wehrpflicht betreffend.

(N. O. S. II, 39.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 3 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Von der in den Artikeln 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850 festgesetzten Wehrpflicht sind ausgenommen:

a. Jene, die wegen gehörig nachgewiesener geistiger oder körperlicher Gebrechen als untauglich für den Militärdienst erklärt werden;
b. Jene, die nicht das erforderliche Höhemaß besitzen.

Das in Art. 4 des angeführten Bundesgesetzes erwähnte Reglement wird über die Ausnahmsfälle und über die Ausführung das Nähere festsetzen.

Art. 2. Von dem Militärdienste sind folgende Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltung während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung befreit:

a. die Mitglieder des Bundesrathes,
b. der eidgenössische Kanzler,
c. " " Staatskassier,
d. " " Buchhalter,
e. " " Pulververwalter,
f. die Zolldirektoren,
g. die Postdirektoren,
h. die Postkondukteure,
i. die Gränzwächter,
k. die von der Eidgenossenschaft angestellten Pulvermüller.

Will einer dieser Beamten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Einwilligung seiner Oberbehörde nachzusuchen. Die Mitglieder des Bundesrathes haben sich hiefür an die Bundesversammlung zu wenden, welche in getrennter und geheimer Abstimmung darüber entscheidet.

Die Mitglieder des Bundesrathes können während der Zeit, in welcher sie Militärdienst leisten, ihren Sitz im Bundesrathe nicht einnehmen.

Art. 3. Durch die Kantonalgesetzgebung können folgende Beamte und Bedienstete der Verwaltung der Kantone während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung von der Wehrpflicht befreit werden:

a. Der Präsident und die Mitglieder der Kantonsregierungen,
b. der Staatsschreiber oder der erste Regierungssekretär,
c. der Staatskassier,
d. der Zeughausverwalter,
e. der Staatsanwalt und der erste Kantonalverhörrichter,

f. die obersten Vollziehungsbeamten der Bezirke, jedoch darf für jeden Bezirk nur ein Beamter befreit werden,
g. die Geistlichen, wenn sie nicht zum Dienste als Feldgeistliche berufen werden;
h. die Lehrer von öffentlichen Anstalten,
i. die Aerzte und Krankenwärter in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten,
k. der Zentralpolizeidirektor,
l. der Direktor und der erste Gefangenwärter der Zentralstrafanstalten und des Kantonaluntersuchungsgefängnisses.

Will einer dieser Beamten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Ermächtigung seiner Oberbehörde nachzusuchen.

m. Die Offiziere des Landjägerkorps und die Landjäger sind vom Dienste in der Miliz befreit.

Art. 4. Durch die Kantonalgesetzgebung können ferner befreit werden: [23])
a. die Locomotivführer und Maschinisten bei Eisenbahnen,
b. der Steuermann und der Maschinist auf Dampfschiffen.

Art. 5. Zum Militärdienste können nicht in einem niederern Grade als demjenigen, den sie bekleidet haben, angehalten werden:
a. die aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen Offiziere,
b. die Offiziere, welche Angehörige eines andern Kantons und in dem letztern während der Zeit ihrer Diensterfüllung brevetirt worden sind,
c. die Offiziere, welche aus fremdem Dienste zurückkehren.

Art. 6. Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen der Räthe von den militärischen Uebungen und den Militärschulen befreit.

Der Bundesrath ist befugt, eidgenössische Beamte zeitweise vom Militärdienst zu befreien, sofern nämlich eine Kollision der Pflichten eintritt, bei welcher das öffentliche Interesse für den nicht militärischen Staatsdienst überwiegt.

Die Kantonsregierungen können für Kantonalbeamte beim Bundesrathe unter den oben angegebenen Verhältnissen gleichfalls

---

[23]) Siehe nachfolgenden Beschluß Nr. 8.

zeitweise Befreiung vom Militärdienste nachsuchen. In Dringlichkeitsfällen sind die Kantonsregierungen befugt, provisorische Verfügungen dieser Art zu treffen; sie haben jedoch über dieselben sofort die Genehmigung des Bundesrathes nachzusuchen [24]).

Art. 7. Die Studirenden der Theologie können durch die Gesetzgebung der Kantone vom Militärdienste befreit werden.

Die Studirenden anderer wissenschaftlicher Fächer bleiben dienstpflichtig; bei ihrer Militärinstruktion und bei den Waffenübungen soll jedoch Rücksicht genommen werden, daß daraus den Studien derselben möglichst wenig Nachtheil erwachse, und es darf zu diesem Ende von den allgemeinen Bestimmungen über die Instruktionsdauer abgewichen werden.

Die geeigneten Maßnahmen hiefür sind den Kantonsgesetzgebungen anheimgestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 8. Des Dienstes im Auszuge sind enthoben:

a. der einzige Sohn einer Wittwe oder eines wenigstens 60jährigen Wittwers, oder, wenn mehrere Söhne sind, einer derselben, wenn sie in ungetrennter Haushaltung zusammenleben;
b. ein Wittwer, wenn er Vater von unmündigen Kindern ist, und keine andern Hülfsquellen als seine Handarbeit besitzt;
c. einer von zweien oder mehr Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere nicht dienstpflichtige Brüder besorgt werden kann.

Art. 9. Unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen sind: die mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe Belegten, bis zu ihrer Rehabilitation.

Art. 10. Von der Bekleidung eines Grades sind ausgeschlossen: diejenigen, die in der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

Art. 11. Die Beamten und Bediensteten, welche bis anhin durch die Kantonalgesetzgebung vom Militärdienst befreit waren und nunmehr zum Dienste verpflichtet sind, sollen nicht mehr zum Militärdienste angehalten werden, sofern sie am Tage der Er-

---

24) Siehe vorige Note.

lassung des gegenwärtigen Gesetzes das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, welche bis dahin durch die Kantonalgesetzgebung wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und im Aktivbürgerrechte vom Militärdienste ausgeschlossen waren.

Art. 12. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 18. Juli 1850. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 19. Juli 1850. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 22. Juli 1850. (Unterschriften.)

---

8. Bundesbeschluß

über Abänderung der Art. 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 19. Heumonat 1850, die Enthebung von der Wehrpflicht betreffend.

(A. S. III, 547.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Art. 1. Der Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Heumonat 1850, die Enthebung von der Wehrpflicht betreffend, erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen die Fürsorge für die Sicherheit des Bahnbetriebes in polizeilicher und technischer Beziehung obliegt, so wie die Kapitäne, Steuermänner, Untersteuermänner, die ersten und zweiten Maschinisten der Dampfschiffe sind während der Dauer ihrer Anstellung von dem Militärdienste befreit."

„Der Bundesrath wird je nach der Einrichtung des Dienstes bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen für jede derselben

im Einzelnen bestimmen, welche ihrer Angestellten von dem Militärdienste befreit sein sollen."

Art. 2. Der Art. 6 des mehrerwähnten Bundesgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Der Bundesrath ist endlich befugt, in Nothfällen, auf Ansuchen der betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, auch solche Angestellte dieser letztern, welche nach Art. 4 nicht von dem Militärdienste befreit sind, zeitweise von der Dienstpflicht zu entheben."

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 13. Heumonat 1853. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonat 1853. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 21. Heumonat 1853. (Unterschriften.)

---

9. Bundesbeschlüsse über die Anwendung vorstehenden Beschlusses [25]:

a. betreffend Befreiung verschiedener Angestellten der schweiz. Zentralbahn von der Wehrpflicht.

(N. O. S. V, 85.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Antrages des Direktoriums der schweizerischen Zentralbahn vom 7. Wintermonat 1854, vervollständigt unterm 12. Jänner 1855;

in Anwendung vom Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1853 (amtl. Gesetzessamml. III, 547),

beschließt:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Angestellten der schweizerischen Zentralbahn sind für die Dauer ihrer Anstellung von dem Militärdienste befreit:

---

[25]) Mit den jetzt folgenden Beschlüssen a, c, d und e ist der sub g zu vergleichen, der eine Erweiterung enthält.

a. der Betriebsinspektor,
b. die Bahnhof=, Stations= und Haltstellen=Vorsteher,
c. die Zugmeister und Kondukteure,
d. der Maschinenmeister und sein Substitut,
e. die Lokomotivführer,
f. die Heizer,
g. die Wagenwärter,
h. die Weichenwärter,
i. der Bahn=Ingenieur,
k. die Bahnmeister,
l. die Bahnwärter.

Art. 2. Dem Direktorium der Zentralbahn liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in welchen die nach obigen Vorschriften Befreiten militärpflichtig waren, und, bei Personen des eidgenössischen Stabes, dem schweiz. Militärdepartement über Namen, Heimath und Wohnort, so wie über die militärische Stellung der Betreffenden, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 26. Jänner 1855.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

b. betreffend Befreiung der Vorarbeiter bei der schweiz. Zentralbahn vom Militärdienste.

(N. O. S. VI, 38.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf ein Gesuch des Direktoriums der schweiz. Zentralbahn, vom 4. Brachmonat 1858;

in Anwendung vom Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1853 (III, 547), und in Ergänzung seines Beschlusses vom 26. Jänner 1855 (V, 85),

beschließt:

1. Es sind die Vorarbeiter als Oberbahnwärter der schweiz. Zentralbahn während der Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit.

2. Dem Direktorium der Zentralbahn liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in welchen die nach obigem Beschlusse Befreiten militärpflichtig waren, und, bei Personen des eidgenössischen Stabes, dem schweizerischen Militärdepartement über Namen, Heimath und Wohnort, so wie über die militärische Stellung der Betreffenden, zur Berichtigung der Mannschaftsregister, jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 11. Brachmonat 1858.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

c. betreffend Befreiung verschiedener Angestellten der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahn von der Wehrpflicht.

(N. O. S. V, 95.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahn, vom 30. März 1855;

in Anwendung vom Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1853,

beschließt:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Angestellten der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahn sind für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

a. der Bahn- und Betriebs-Inspektor;
b. die Bahnhof-, Stations- und Haltstellen-Verwalter;
c. die Zugführer und Kondukteure;
d. der Maschinen- oder Werkmeister und sein Stellvertreter;
e. die Lokomotivführer;
f. die Heizer;
g. die Wagenmeister;
h. die Bahnmeister;
i. die Bahn- und Weichenwärter.

Art. 2. Dem Verwaltungsrathe der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahn liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in welchen die obgenannten Eisenbahnangestellten militärpflichtig

waren, und, bei Personen des eidg. Stabes, dem schweizerischen Militärdepartement über Namen, Heimath und Wohnort, so wie über die militärische Stellung der Betreffenden, behufs Berichtigung der Mannschaftslisten, jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 4. April 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

d. betreffend Befreiung verschiedener Angestellten der schweiz. Nordostbahngesellschaft von der Wehrpflicht.

(N. O. S. V, 119.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf das Gesuch der Direktion der schweiz. Nordostbahngesellschaft, vom 9. Mai 1855;

in Anwendung vom Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1853,

beschließt:

Art. 1. Die hiernach bezeichneten Angestellten der schweiz. Nordostbahn sind für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

a. die Bahningenieure;
b. die Bahnhofinspektoren und Stationsvorsteher, so wie deren Stellvertreter;
c. die Zugführer;
d. die Kondukteure;
e. die Bahnaufseher;
f. die Bahn- und Weichenwärter;
g. die Maschinen- und Werkmeister und ihre Stellvertreter;
h. die Lokomotivführer und die Heizer;
i. die Wagenwärter.

Art. 2. Der Direktion der schweiz. Nordostbahngesellschaft liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in welchen die obgenannten Eisenbahnangestellten militärpflichtig waren, und, bei Personen des eidg. Stabes, dem schweizerischen Militärdepartement

über Alter, Namen, Heimath und Wohnort, so wie über die militärische Stellung der Betreffenden, behufs Berichtigung der Mannschaftslisten, jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 25. Mai 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

e. betreffend Befreiung verschiedener Angestellten der schweiz. Westbahn von der Wehrpflicht.

(N. O. S. V, 121.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf das Gesuch der Direktion der schweizerischen Westbahn, vom 11. dieß;

in Anwendung des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1853,

beschließt:

Art. 1. Die hiernach bezeichneten Angestellten der schweizerischen Westbahn sind für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

a. der Bahn-Ingenieur;
b. die Bahnmeister;
c. die Bahnwärter;
d. der Betriebs-Ingenieur;
e. die Maschinisten und Heizer;
f. die Zugführer, die Kondukteure und die Schienenwärter;
g die Obermechaniker und Stellvertreter;
h. die Wagenwärter;
i. die Weichenwärter;
k. die Bahnhof-, Stations- und Haltstellenverwalter und ihre Stellvertreter;
l. die Aufseher der Stationen, der Bahn und der Einfriedungen.

Art. 2. Der Direktion der schweiz. Westbahn liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in denen die obgenannten Angestellten militärpflichtig waren, und, bei Personen des eidg. Stabes,

dem schweiz. Militärdepartement über Alter, Namen, Heimath und Wohnort, so wie über die militärische Stellung der Betreffenden, jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 15. Brachmonat 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

f. betreffend Befreiung verschiedener Angestellten der Glatthal-Eisenbahn vom Militärdienste.

(N. O. S. V, 415.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf die Gesuche der Direktion der Glatthal-Eisenbahn, vom 1. und 15. dieß;

in Anwendung des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1853,

beschließt:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Angestellten der Glatthal-Eisenbahn sind für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

a. der Bahn-Ingenieur;
b. der Bahnaufseher;
c. der Bahnwärter;
d. die Stations- und Haltstellen-Vorsteher und deren Stellvertreter;
e. die Zugführer und Kondukteure;
f. die Lokomotivführer und Heizer;
g. die Wagenwärter.

Art. 2. Der Direktion der Glatthal-Eisenbahn liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in denen die obgenannten Angestellten militärpflichtig waren, und, bei Personen des eidgenössischen Stabes, dem schweizerischen Militärdepartement über Alter, Namen, Heimath und Wohnort, so wie über die militärische Stellung der Betreffenden, behufs Berichtigung der Mannschafts-

listen, auch von Dienstentlassungen der betreffenden Eisenbahnangestellten jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 25. Herbstmonat 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

g. betreffend die Enthebung von der Wehrpflicht der Bahnhof-, Stations- und Haltstellen-Vorsteher und deren Stellvertreter.

(N. O. S. V, 336.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ergänzung und Erläuterung der Beschlüsse vom 26. Jänner, 4. April, 25. Mai und 15. Brachmonat 1855 (eidg. Ges. Sml., Bd. V, S. 85, 91, 119 und 121), betreffend die Befreiung verschiedener Angestellten der schweiz. Zentral- und St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahn, so wie der schweizerischen Nordost- und Westbahn,

beschließt:

Art. 1. Die für die Bahnhof-, Stations- und Haltstellen-Vorsteher bewilligte Befreiung von der Wehrpflicht erstreckt sich auch auf deren Stellvertreter.

Art. 2. Die bezeichneten Bahnverwaltungen haben daher die Stellvertreter der Bahnhof-, Stations- und Haltstellen-Vorsteher persönlich zu bezeichnen und hierüber nach Art. 2 der angeführten Beschlüsse den betreffenden Militärbehörden die vorgeschriebene Mittheilung zu machen. Jedenfalls kann für jeden Bahnhof-, Stations- und Haltstellen-Vorsteher aus der Zahl der nicht befreiten Bediensteten nur eine Person als Stellvertreter bezeichnet und für dieselbe in dieser Eigenschaft die Befreiung vom Militärdienste in Anspruch genommen werden.

Bern, den 15. Heumonat 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

10. Bundesbeschluß,

betreffend

Befreiung einzelner Telegraphisten vom Militärdienste.

(N. O. S. V, 161.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ergänzung des Bundesgesetzes vom 19. Heumonat 1850, die Enthebung von der Militärpflicht betreffend;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes v. 28. Mai 1855,
beschließt:

Der Zentraldirektor der Telegraphenverwaltung und die besondern Telegraphisten, insofern die Telegraphenbüreaux nach Art. 13 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854 (amtl. Gesetzsamml., Bd. V, S. 3) von diesen bedient werden, sind während der Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 21. Heumonat 1855. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 23. Heumonat 1855. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 1. Augstmonat 1855. (Unterschriften.)

11. Bundesgesetz

über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweiz. Bundesheere [26].

(N. O. S. II, 449.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung der Artikel 7, 12, 13, 18, so wie des zweiten Abschnittes des III. Titels und der Artikel 57 und 58 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850;
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Das schweizerische Bundesheer besteht aus:

[26]) Dieses Bundesgesetz wird im eidgenössischen Rechte und in der Militärsprache kurzweg als **Mannschaftsscala** bezeichnet, — gerade so wie im Finanzwesen die Beiträge der Kantone in der sog. Geldscala festgesetzt sind.

a. Genietruppen:
Sappeure . . . .
Pontonniere . . . .
b. Artillerie:
1) Kompagnien zu Bedienung fahrender Batterien, nämlich:
für Zwölfpfünder-Kanonenbatterien . . . . .
für Sechs- und Achtpfünderbatterien . . . . .
für Vierundzwanzigpfünder-Haubitzbatterien . . .
Gebirgsbatterien . . . .
Raketenbatterien . . . .
2) Kompagnien zur Bedienung des Positionsgeschützes .
3) Parkkompagnien . . . .
4) Parktrain *) . . . .
c. Kavallerie:
Dragoner . . . .
Guiden . . . .
d. Scharfschützen . . . .
e. Infanterie:
Bataillone . . . .
Halbbataillone . . . .
Einzelne Kompagnien . . . .
f. Büchsenschmiede für Gewehrreparaturwerkstätten . .
g. Personal für besondere Theile des Gesundheitsdienstes:
Schwadronsärzte . . . .
Parkpferdärzte . . . .
Oekonomen und Krankenwärter . . . .

Zusammen: Mann

*) Vergleiche die Bemerkungen am Schlusse dieses Artikels.

Bundesauszug.		Bundesreserve.		Total.	
Zahl der Kompagnien.	Mannschaftszahl.	Zahl der Kompagnien.	Mannschaftszahl.	Zahl der Kompagnien.	Mannschaftszahl.
6	600	6	420	12	1020
3	300	3	210	6	510
6	828	—	—	6	828
16	2800	13	2275	29	5075
3	414	—	—	3	414
2	230	2	230	4	460
4	280	4	160	8	440
3	240	8 ganze 2 halbe	736	12	676
6	360	6	240	12	600
—	833	—	740	—	1573
22	1694	13	780	35	2474
7 ganze 1 halbe	243	8 halbe	152	7 ganze 9 halbe	395
45	4500	26	2390	71	6890
73	—	31	—	104	—
11 *)	56082	11	26334	22	82416
9	—	15	—	24	—
—	—	—	30	—	30
—	12	—	6	—	18
—	6	—	9	—	15
—	147	—	73	—	220
	69569		34785		104354

*) Vergleiche die Bemerkungen am Schlusse dieses Artikels.

h. Trainpferde:
in die Linie . . . .
in die Divisionsparks . . . .
i. Positionsgeschütz liefern zudem
1) Die Kantone:
30 Stück Zwölfpfünder-Kanonen,
56 " Sechs- und Achtpfünder-Kanonen,
16 " Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen;
2) Die Eidgenossenschaft:
60 Stück Zwölfpfünder-Kanonen,
30 " Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen,
10 " Mörser.

An Ergänzungsgeschütz liefert die Eidgenossenschaft ferner:
4 Stück Zwölfpfünder-Kanonen,
24 " Sechspfünder-Kanonen,
2 " Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen,
12 " Zwölfpfünder-Haubitzen,
4 " Gebirgshaubitzen,
20 Ergänzungskaissons in die Depotparks *).

Art. 2. Das Bundesheer wird auf die Kantone vertheilt wie folgt **):

*) In Beziehung auf die Pferde für die Divisionsparks, deren Totalzahl und Vertheilung auf die Kantone in Tafel **E** festgestellt ist, wird der Bundesrath ermächtigt, deren Ausscheidung nach Auszug und Reserve, so wie der dazu erforderlichen Trainmannschaft auszumitteln, um zur Bestellung des für jeden Kanton gegebenen Totalkontingentes an Mannschaft die erforderliche Ausgleichung in der Zahl und Stärke der Infanteriekompagnien nach den im Art. 7 aufgestellten Grundsätzen herzustellen. —

) Der Bundesrath wird ermächtigt, auf die Grundlage der von der Bundesversammlung festgestellten Vertheilung der verschiedenen Waffengattungen, Pferde und Geschütze den Art. 2 auszufüllen mit spezieller Berücksichtigung der Beschlüsse des Nationalrathes, vom 27. August, Beilage **I zu den Taf. **B**, **C** und **E**.

Bundesauszug.		Bundesreserve.		Total.	
Zahl der Kompagnien.	Anzahl.	Zahl der Kompagnien.	Anzahl.	Zahl der Kompagnien.	Anzahl.
—	3024	—	1682	—	4706
—	908	—	492	—	1400

Der Kanton **Zürich** stellt:

Genie: Sappeure . . . .
Pontonniere . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Zwölfpfünder-Batterien
Zur Bedienung von bespannten Acht- und Sechspfünder-Batterien . . . .
Zur Bedienung von bespannten Vierundzwanzigpfünder-Haubitzbatterien . . . .
Zur Bedienung von Raketenbatterien . . . .
Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . . . .
Parkkompagnien . . . .
Parktrain . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Bei den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede für die Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . . .

Total

Bern.

Genie: Sappeure . . . .
Pontonniere . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Zwölfpfünder-Kanonenbatterien . . . .
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünder-Batterien

Uebertrag:

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
1	100	100		1	70	70	
1	100	100		1	70	70	
1	138	138		—	—	—	
1	175	175		2	175	350	
1	138	138		—	—	—	
1	70	70		½	40	40	
1	80	80		1	80	80	
1	60	60		1	40	40	
—	—	26		—	—	14	
3	77	231		1	60	60	
4	100	400		2	100	200	
—	—	152		—	—	76	
48	118 u. 119	5666		24	111 u. 112	2666	
—	—	—		—	—	3	
—	—	17		—	—	8	
—	—	7353	357	—	—	3677	243
2	100	200		2	70	140	
1	100	100		1	70	70	
2	138	276		—	—	—	
1	175	175		3	175	525	
		751				735	

Uebertrag:

Zur Bedienung von bespannten Vierundzwanzigpfünder-Haubitzbatterien . . . .

Zur Bedienung von bespannten Raketenbatterien . .

Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . . . .

Parkkompagnien . . . .

Parktrain . . . .

Kavallerie: Dragoner . . . .

Guiden . . . .

Scharfschützen . . . .

Infanterie: Zu den Bataillonsstäben . . . . .

Zu den Kompagnien . . . . . .

Büchsenschmiede für Reparaturwerkstätten . . . .

Personal für den Gesundheitsdienst . . . . . .

Total

Luzern [27]).

Artillerie:

Zur Bedienung von bespannten Acht- und Sechspfünder-Batterien . . . .

Parkkompagnien . . . .

Parktrain . . . .

Kavallerie: Dragoner . . . .

Scharfschützen . . . .

Infanterie: Zu den Bataillonsstäben . . . . .

Zu den Kompagnien . . . . . .

Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten . . .

Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

[27]) Abgeändert durch das unten (Nr. 12) folgende Bundesgesetz vom 16. Juli 1852.

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
		751				735	
1	138	138		—	—	—	
1	70	70		1	40	40	
1	80	80		1	80	80	
1	60	60		1	40	40	
—	—	252		—	—	147	
6	77	462		3	60	180	
1	32	32		½	19	19	
6	100	600		3	100	300	
—	—	304		—	—	152	
96	112 u. 113	10758		48	105 u. 106	5056	
—	—	—		—	—	5	
—	—	33		—	—	16	
—	—	13540	813	—	—	6770	555
1	175	175		1	175	175	
1	60	60		1	40	40	
—	—	42		—	—	21	
1	77	77		1	60	60	
3	100	300		2	70	140	
—	—	95		—	—	54	
30	106 u. 107	3208		15	99 u. 100	1486	
—	—	—		—	—	2	
—	—	10		—	—	6	
—	—	3967	162	—	—	1984	129

Uri.
Parktrain . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . . .
Total
Schwyz.
Parktrain . . . .
Kavallerie: Guiden . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . . .
Total
Unterwalden ob dem Wald [28]).
Parktrain . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . . .
Total

28) Durch Dekret des Bundesrathes (siehe Nr. 13) sind die Infanterie-Kontingente von Ob- und Nidwalden in ein Bataillon vereinigt worden.

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	2		—	—	2	
1	100	100		1	70	70	
—	—	16		—	—	—	
3	103 u. 104	310		2	71	142	
—	—	1		—	—	—	
—	—	429	4	—	—	214	4
—	—	26		—	—	12	
1	32	32		½	19	19	
2	100	200		1	100	100	
—	—	35		—	—	16	
9	113 u. 114	1020		5	101 u. 102	509	
—	—	—		—	—	1	
—	—	2		—	—	1	
—	—	1315	41	—	—	658	21
—	—	2		—	—	1	
1	100	100		1	70	70	
—	—	16		—	—	—	
3	97	291		1	134	134	
—	—	1		—	—	—	
—	—	410	4	—	—	—	2

Unterwalden nid dem Wald [29]).

Parktrain . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .
Total

Glarus.

Parktrain . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .
Total

Zug.

Parktrain . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .
Total

---

29) Siehe vornen Note 28.

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	2		—	—	1	
1	100	100		1	70	70	
—	—	—		—	—	—	
2	117	234		1	98	98	
—	—	1		—	—	—	
—	—	337	4	—	—	169	2
—	—	24		—	—	12	
2	100	200		1	100	100	
—	—	19		—	—	16	
6	108 u. 109	653		3	106 u. 107	320	
—	—	2		—	—	1	
—	—	898	38	—	—	449	19
—	—	14		—	—	9	
1	100	100		1	70	70	
—	—	16		—	—	—	
3	128 u. 129	385		2	89 u. 90	179	
—	—	1		—	—	—	
—	—	516	24	—	—	258	14

Freiburg.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünder-Batterien
Zur Bedienung von Positionsgeschützen . . . . . .
Parktrain . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede für die Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total:

Solothurn.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünder-Batterien
Parktrain . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede für Reparaturwerkstätten . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
1	175	175		—	—	—	
—	—	—		1	80	80	
—	—	108		—	—	103	
2	77	154		1	60	60	
2	100	200		1	100	100	
—	—	73		—	—	35	
21	106 u. 107	2238		9	121 u. 122	1093	
—	—	—		—	—	1	
—	—	7		—	—	5	
—	—	2955	270	—	—	1477	86
1	175	175		1	175	175	
—	—	6		—	—	2	
1	77	77		1	60	60	
—	—	54		—	—	19	
15	116 u. 117	1745		6	125 u. 126	770	
—	—	—		—	—	1	
—	—	4		—	—	3	
—	—	2061	406	—	—	1030	100

Basel=Stadttheil.

Artillerie:

Zur Bedienung von bespannten Zwölfpfünder=Kanonen=batterien . . . .

Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . .

Parktrain . . . .

Kavallerie: Guiden . . . .

Infanterie: Zu den Bataillonsstäben . . . . . .

Zu den Kompagnien . . . .

Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Basel=Landschaft.

Artillerie:

Zur Bedienung von bespannten Sechspfünder=Batterien

Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . . . .

Parktrain . . . .

Kavallerie: Guiden . . . .

Scharfschützen . . . .

Infanterie: Zu den Bataillonsstäben . . . . . .

Zu den Kompagnien . . . .

Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten . . .

Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Schaffhausen.

Parktrain . . . .

Kavallerie: Dragoner . . . .

Infanterie: Zu den Bataillonsstäben . . . . . .

Zu den Kompagnien . . . .

Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
1	138	138		—	—	—	
—	—	—		½	48	48	
—	—	1		—	—	51	
1	32	32		½	19	19	
—	—	16		—	—	—	
4	123 u. 124	493		2	110	220	
—	—	2		—	—	3	
—	—	682	94	—	—	341	2
1	175	175		—	—	—	
—	—	—		1	80	80	
—	—	20		—	—	59	
1	32	32		½	19	19	
1	100	100		1	70	70	
—	—	35		—	—	16	
9	113	1017		4	111	444	
—	—	—		—	—	1	
—	—	3		—	—	2	
—	—	1382	127	—	—	691	15
—	—	27		—	—	12	
1	77	77		1	60	60	
—	—	19		—	—	16	
8	111 u. 112	891		4	105	420	
—	—	4		—	—	1	
—	—	1018	40	—	—	509	18

Appenzell Außer-Rhoden.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünder-Batterien . .
Zur Bedienung von Positionsgeschützen . . . . .
Parktrain . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Appenzell Inner-Rhoden.

Parktrain . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

St. Gallen.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Zwölfpfünder-Kanonenbatterien
Zur Bedienung bespannter Sechspfünder-Batterien . .
Parkkompagnien . . . .
Parktrain . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . .
Scharfschützen . . . .

Total

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
1	175	175		—	—	—	
—	—	—		1	80	80	
—	—	6		—	—	52	
2	100	200		1	100	100	
—	—	19		—	—	16	
8	111 u. 112	892		3	132	396	
—	—	—		—	—	1	
—	—	2		—	—	2	
—	—	1294	106	—	—	647	4
—	—	1		—	—	1	
—	—	16		—	—	—	
3	103 u. 104	311		2	81 u. 82	163	
—	—	1		—	—	—	
—	—	329	2	—	—	164	2
1	138	138		—	—	—	
1	175	175		1	175	175	
1	60	60		1	40	40	
—	—	17		—	—	9	
2	77	154		1	60	60	
2	100	200		1	100	100	
—	—	744		—	—	384	

Uebertrag

Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Graubünden.

Artillerie:
Zur Bedienung von Gebirgsbatterien . . . . .
Parktrain . . . .
Kavallerie: Guiden . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede für Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Aargau.

Genie: Sappeure . . . .
Pontonniere . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünder-Batterien . .
Zur Bedienung von bespannten Vierundzwanzigpfünder-Haubitzbatterien . . . .
Zur Bedienung bespannter Raketenbatterien . . . .

Uebertrag

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	744		—	—	384	
—	—	114		—	—	57	
36	114 u. 115	4121		18	113 u. 114	2047	
—	—	—		—	—	2	
—	—	11		—	—	5	
—	—	4990	216	—	—	2495	110
1	115	115		1	115	115	
—	—	27		—	—	12	
1	32	32		½	19	19	
2	100	200		1	100	100	
—	—	57		—	—	35	
18	121 u. 122	2194		9	114 u. 115	1032	
—	—	—		—	—	1	
—	—	6		—	—	2	
—	—	2631	89	—	—	1316	69
1	100	100		1	70	70	
1	100	100		1	70	70	
2	175	350		1	175	175	
1	138	138		—	—	—	
1	70	70		½	40	40	
—	—	758		—	—	355	

Uebertrag

Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . . . .
Parkkompagnien . . . .
Parktrain . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie: Zu den Bataillonsstäben . . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Thurgau.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünder=Batterien . .
Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . . . .
Parktrain . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie: Zu den Bataillonsstäben . . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Tessin.

Genie: Sappeure . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünder=Batterien

Uebertrag

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	758		—	—	355	
—	—	-		1	80	80	
1	60	60		1	40	40	
—	—	21		—	—	12	
2	77	154		1	60	60	
3	100	300		2	100	200	
—	—	130		—	—	57	
39	114 u. 115	4469		18	118 u. 119	2139	
—	—	—		—	—	3	
—	—	13		—	—	7	
—	—	5905	353	—	—	2953	143
1	175	175		—	—	—	
—	—	—		1	80	80	
—	—	10		—	—	54	
1	77	77		1	60	60	
2	100	200		1	100	100	
—	—	57		—	—	35	
18	115 u. 116	2084		9	107 u. 108	970	
—	—	—		—	—	1	
—	—	6		—	—	4	
—	—	2609	112	—	—	1304	8
1	100	100		1	70	70	
1	175	175		—	—	—	
—	—	275		—	—	70	

Uebertrag

Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . . .
Parktrain . . . .
Kavallerie: Guiden . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede für die Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Waadt.

Genie: Sappeure . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Zwölfpfünder-Kanonenbatterien
Zur Bedienung bespannter Sechspfünder-Batterien . .
Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . . . .
Parkkompagnien . . . .
Parktrain . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	275		—	—	70	
—	—	—		1	80	80	
—	—	22		—	—	63	
½	19	19		½	19	19	
2	100	200		1	100	100	
—	—	76		—	—	38	
24	112 u. 113	2699		12	105 u. 106	1271	
—	—	—		—	—	2	
—	—	7		—	—	6	
—	—	3298	132	—	—	1649	22
1	100	100		1	70	70	
1	138	138		—	—	—	
2	175	350		2	175	350	
1	80	80		½	48	48	
1	60	60		1	40	40	
—	—	125		—	—	70	
3	77	231		2	60	120	
4	100	400		2	100	200	
—	—	114		—	—	57	
36	117 u. 118	4214		18	108 u. 109	1947	
—	—	—		—	—	3	
—	—	15		—	—	9	
—	—	5827	484	—	—	2917	302

Wallis.

Artillerie:
Zur Bedienung von Gebirgsbatterien . . . . .
Parktrain . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Neuenburg.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünder-Batterien
Parktrain . . . .
Kavallerie: Guiden . . . .
Scharfschützen . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . .
Zu den Kompagnien . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . . . .

Total

Genf.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünder-Batterien . .

Uebertrag

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
1	115	115		1	115	115	
—	—	28		—	—	12	
2	100	200		1	100	100	
—	—	57		—	—	35	
18	111 u. 112	1986		9	103 u. 104	931	
—	—	—		—	—	1	
—	—	6		—	—	2	
—	—	2392	91	—	—	1196	67
1	175	175		1	175	175	
—	—	11		—	—	5	
1	32	32		½	19	19	
2	100	200		1	100	100	
—	—	38		—	—	19	
13	115 u. 116	1504		6	110 u. 111	661	
—	—	—		—	—	1	
—	—	4		—	—	2	
—	—	1964	114	—	—	982	106
1	175	175		1	175	175	
—	—	175		—	—	175	

Uebertrag	
Zur Bedienung bespannter Raketenbatterien	. . . . .
Parktrain	. . . .
Kavallerie: Guiden	. . . .
Infanterie:	
Zu den Bataillonsstäben	. . . .
Zu den Kompagnien	. . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten	. . .
Personal für den Gesundheitsdienst	. . . . . .
Total	

Zum Bundesauszug.				Zur Bundesreserve.			
Kompagnien.		Mann.	Trainpferde	Kompagnien.		Mann.	Trainpferde
Zahl.	Stärke.			Zahl.	Stärke.		
—	—	175		—	—	175	
1	70	70		1	40	40	
—	—	13		—	—	4	
1	32	32		$1/2$	19	19	
—	—	35		—	—	16	
10	113 u. 114	1136		4	118 u. 119	475	
—	—	—		—	—	1	
—	—	6		—	—	3	
—	—	1467	149	—	—	733	131

Art. 3. Der Bund übernimmt die Anschaffung:

a. Von zwei Geschützen, 6 Kaissons, 1 Rüstwagen und 1 Feldschmiede, als Beitrag zu der vom Kanton Appenzell Außer-Rhoden zu stellenden Sechspfünder-Batterie;

b. der Geschützröhren, Laffeten, der Munitions- und Werkzeugkisten und der Kaissons für die von den Kantonen Graubünden und Wallis zu stellenden Gebirgsbatterien.

Das in den Litt. a und b bezeichnete Artilleriematerial bleibt Eigenthum des Bundes; die Kantone, denen dasselbe zur Verwendung bei ihrem Bundeskontingent übergeben worden ist, sind verpflichtet, die Kosten des Unterhalts zu bestreiten.

Art. 4. Die Organisation der halben oder Reserve-Raketenbatterien mit je 4 Gestellen soll folgende sein:

1 Hauptmann oder Oberlieutenant,
1 erster Unterlieutenant,
1 Feldweibel,
1 Fourier,

Uebertrag: 4

Uebertrag: 4
2 Kanonierwachtmeister,
2 Kanonierkorporale,
1 Trainkorporal,
2 Kanoniergefreite,
2 Traingefreite,
1 Frater,
1 Hufschmied,
1 Sattler,
2 Trompeter,
14 Kanoniere,
8 Trainsoldaten,
40.

Art. 5. Die Organisation der Parkkompagnien der Reserve und der halben Positionskompagnien ist Sache des Bundesrathes.

Art. 6. Die halben Guidenkompagnien erhalten eine Stärke von 19 Mann, in folgender Zusammenstellung:
1 Offizier,
2 Wachtmeister,
2 Korporale,
1 Hufschmied,
1 Trompeter,
12 Reiter,
19.

Der Bundesrath ist ermächtigt, in Beziehung auf die Bestimmung des Grades der Offiziere der halben Guidenkompagnien die angemessenen Verfügungen zu treffen.

Art. 7. Die Infanterie wird zu Bataillonen von sechs Kompagnien, worunter zwei Jägerkompagnien, und zu Halbbataillonen von drei Kompagnien, worunter eine Jägerkompagnie, organisirt. Wo die Zahl der Infanteriekompagnie eines Kantons im Auszug oder in der Reserve zu Bildung von ganzen oder halben Bataillonen nicht hinreicht oder zu groß ist, bestimmt der Bundesrath, auf das Gutachten der betreffenden Kantonsregierung, die Art der Dienstleistung dieser einzelnen Kompagnien.

Art. 8. Die Trainmannschaft derjenigen Kantone, welche zwar zum Bundesauszug, nicht aber zur Bundesreserve bespannte

Batterien zu stellen haben, soll vom Austritte aus dem Bundesauszug an bis zum Uebertritt in die Landwehr, ohne Pferde, zur Dienstleistung bei Armeetransporten, wie z. B. beim Lebensmittelfuhrwesen, Kriegsbrückentrain u. s. w. in Bereitschaft gehalten werden.

Der Bestand eines solchen Traindetaschements soll 50 Mann betragen.

Art. 9. Der Bundesrath ist beauftragt, die zum gegenwärtigen Gesetze gehörenden Tabellen, nach Anleitung der Bestimmungen des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, und gemäß den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Festsetzungen, anzufertigen. Dabei sind folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:

a. Auf je vier Infanterie-Halbkaissons der Linie ist ein überzähliger Trainsoldat zu rechnen.

Für die Divisionsparks sind zu berechnen:

auf 12 Zugpferde ein Gefreiter und 6 Trainsoldaten, wovon 1 überzählig;

auf 24 Zugpferde: 1 Korporal;

auf 48 Zugpferde: 1 Wachtmeister und 1 Trompeter;

auf jeden Divisionspark: 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant und 1 Pferdarzt.

b. Sämmtliche Geschützröhren und Laffeten der bespannten Batterien müssen nach eidgenössischer Ordonnanz sein.

Abgehende Achtpfünder-Batterien sind durch Sechspfünder-Batterien zu ersetzen.

c. Als Positionsgeschütze können in Ermanglung von ordonnanzmäßigen Geschützen einstweilen dienen:

Statt eidgenössische Sechspfünder-Kanonen: lange oder auch kurze französische Achtpfünder- und lange oder kurze Berner-Sechspfünder; oder in Ermanglung solcher Kaliber, lange Vierpfünder-Kanonen.

Statt eidgenössische Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen: französische sechszöllige oder fünfzehnpfündige Haubitzen.

Alle diese Geschütze müssen sich sowohl hinsichtlich der Geschützröhren, als der Laffeten sammt der Ausrüstung in vollkommen diensttauglichem Stande befinden.

d. Die Batteriekaissons der Linie, so wie diejenigen der Divisionsparks, müssen sämmtlich nach eidgenössischer Ordonnanz

gebaut sein; es dürfen aber einstweilen auch solche nach dem Modell von 1810 geliefert werden, insofern sie gutes Wagenwerk und gute Kasten haben und nach Vorschrift eingerichtet sind.

e. Die Vorrathslaffeten, Rüstwagen, Feldschmieden, Werkzeugkisten und Parkfuhrwerke aller Art müssen nach eidgenössischer Ordonnanz konstruirt sein.

f. Die Kaissons der Infanterie, der Scharfschützen und der Kavallerie, sowohl der Linie als der Divisionsparks, müssen nach neuer Ordonnanz, oder so lange deren noch in gutem Stande vorhanden sind, nach dem Modell von 1810 gebaut sein.

Es ist gestattet, für je zwei Halbkaissons der Infanterie einen ganzen Kaisson zu stellen.

g. Das Verhältniß der Kugel- und der Kartätschschüsse und der verschiedenen Arten von Granatschüssen unter einander wird durch ein Reglement festgestellt.

h. Das vom Bunde zu liefernde Kriegsmaterial und die Munition sind auf besondere Tabellen zu verzeichnen.

Art. 10. Wenn Kantone unter einander sich dahin vereinigen, daß der eine für den andern die Stellung von Spezialwaffen übernimmt, so kann eine daherige Uebereinkunft nur mit Genehmigung des Bundesrathes und innert der Frist eines Jahres, vom Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes an, getroffen werden.

Art. 11. Die Leistungen, welche die Kantone nach Anleitung des vorliegenden Gesetzes zu übernehmen haben, sollen, so weit es den Bundesauszug betrifft, längstens binnen vier Jahren, vom Erlaß dieses Gesetzes an, vollständig durchgeführt sein.

Für die vollständige Bildung der Bundesreserve und für die Anschaffung des Positionsgeschützes ist den Kantonen eine Frist von längstens acht Jahren eingeräumt.

Art. 12. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 27. August 1851. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.

Bern, den 29. September 1851. (Unterschriften.)

(Als Anhang folgen 42 Tabellen.)

Bestand und Bildung
der Reserve-Sappeur- und Pontonnierkompagnien.

Grade.	Sappeure.	Pontonniere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
I. Unterlieutenant II. Unterlieutenant	1	1
Arzt mit Oberlieutenantsrang	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	4	4
Korporale	8	8
Frater	1	1
Tambouren	2	2
Soldaten	49	49
Total:	70	70

Bestand und Bildung

der halben oder Reserve=Raketenkompagnien, halben Positionskompagnien, Reserve=Parkkompagnien und Reserve=Traindetaschements.

Grade.	Reserve=Raketenkompagnien.	Halbe Positionskompagn.	Reserve=Parkkompagnien.	Reserve=Traindetaschements.
	Art. 4			
Hauptmann	1	1	1	—
Oberlieutenant				1
I. Unterlieutenant	1	1	1	
II. Unterlieutenant	—			—
Arzt mit Oberlieutenantsrang	—	1	—	—
Feldweibel	1	1	1	—
Fourier	1	1	1	—
Kanonierwachtmeister	2	3	2	—
Trainwachtmeister	—	—	—	1
Oberfeuerwerker	—	—	1	—
Kanonierkorporale	2	5	3	—
Trainkorporale	1	—	—	3
Feuerwerker	—	—	6	—
Kanoniergefreite	2	6	—	—
Traingefreite	2	—	—	6
Frater	1	1	1	—
Hufschmied	1	—	—	1
Sattler	1	—	—	1
Trompeter	2	2	—	1
Tambouren	—	—	2	—
Kanoniere	14	26	21	—
Trainsoldaten	8	—	—	36
Total:	40	48	40	50

Reserve=Traindetaschements sind zu stellen von den Kantonen:

Freiburg, Appenzell A.=Rh.,
Basel=Stadttheil, Thurgau,
Basel=Landschaft, Tessin.

Bemerkung. Die Reserve=Traindetaschements werden dem Parktrain beigezählt.

Bestand und Bildung

der Reserve-Dragonerkompagnien und der halben oder Reserve-Guidenkompagnien.

Grade.	Reserve-Dragonerkompagnien.	Halbe oder Reserve-Guidenkompagnien.
		Art. 6.
Hauptmann	1	1 Offizier.
Oberlieutenant	1	
I. Unterlieutenant	1	
Pferdarzt	1	—
Feldweibel	1	—
Fourier	1	—
Wachtmeister	2	2
Korporale	4	2
Frater	1	—
Hufschmied	1	1
Sattler	1	—
Trompeter	3	1
Reiter	42	12
Total:	60	19

Bestand und Bildung

der Reserve-Scharfschützenkompagnien von 100 und 70 Mann.

Grade.	Reserve-Scharfschützenkompagnien zu 100 Mann.	70 Mann.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
I. Unterlieutenant	1	1
II. Unterlieutenant	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	5	4
Korporale	10	8
Frater	1	1
Büchsenschmied	1	1
Trompeter	4	3
Scharfschützen	73	47
Total:	100	70

Generaleta

seiner Verthei

Total des	Train=	den ienst. ärter.	Total der	Train=	Total des Bundes=heeres.

Bundesauszug.

Etat
der Geniekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Sappeur-Kompagnien.	Pontonnier-Kompagnien.
Zürich	1	1
Bern	2	1
Aargau	1	1
Tessin	1	--
Waadt	1	--
Total:	6	3

Bundesauszug.

Etat

der Artilleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Kompagnien zu Bedienung von bespannten			von	von	Positionskompagnien.	Parkkompagnien.
	Zwölfpfünderkanonenbatterien.	Sechspfünderkanonenbatterien mit Zwölfpfünderhaubitzen.	Vierundzwanzigpfünderhaubitzbatterien.	Gebirgsbatterien.	Raketenbatterien.		
Zürich . . .	1	1	1	—	1	1	1
Bern . . .	2	1	1	—	1	1	1
Luzern . . .	—	1	—	—	—	—	1
Freiburg . .	—	1	—	—	—	—	—
Solothurn . .	—	1	—	—	—	—	—
Basel = Stadttheil	1	—	—	—	—	—	—
Basel = Landschaft	—	1	—	—	—	—	—
Appenzell A.=Rh.	—	1	—	—	—	—	—
St. Gallen . .	1	1	—	—	—	—	1
Graubünden . .	—	—	—	1	—	—	—
Aargau . . .	—	2	1	—	1	—	1
Thurgau . .	—	1	—	—	—	—	—
Tessin . . .	—	1	—	—	—	—	—
Waadt . . .	1	2	—	—	—	1	1
Wallis . . .	—	—	—	1	—	—	—
Neuenburg . .	—	1	—	—	—	—	—
Genf . . .	—	1	—	—	1	—	—
Total:	6	16	3	2	4	3	6

Bundesauszug.

...ntone.

(Das d... ieser Tabelle nicht inbegriffen.)

K...	Divisionsparks.		Fahrende.		Total.
		Trompeter.	Gefreite.	Trainsoldaten.	
Zürich .	—	—	—	—	26
Bern .	2	4	25	151	252
Luzern .	2	1	3	18	42
Uri . .	—	—	—	—	2
Schwyz .	1	1	2	14	26
Unterwalden	—	—	—	—	2
Unterwalden	1	—	—	—	2
Glarus .	2	1	2	13	24
Zug . .	1	1	1	9	14
Freiburg	6	3	12	72	108
Solothurn	—	—	—	—	6
Basel=Stadt	—	—	—	—	1
Basel=Landsch	[illegible]	—	2	11	20
Schaffhausen	1	2	3	15	27
Appenzell Au	—	—	—	—	6
Appenzell In	—	—	—	—	1
St. Gallen	—	—	—	—	17
Graubünden	1	—	2	12	27
Aargau .	—	—	—	—	21
Thurgau	—	—	—	—	10
Tessin .	1	1	1	5	22
Waadt .	6	3	13	76	125
Wallis .	1	—	2	13	28
Neuenburg	—	—	1	3	11
Genf .	1	1	1	6	13
	6	18	70	418	833

Bemerkung.

Bundesauszug.

Etat
der Kavalleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Dragoner.	Guiden.
Zürich	3	—
Bern	6	1
Luzern	1	—
Schwyz	—	1
Freiburg	2	—
Solothurn	1	—
Basel=Stadttheil	—	1
Basel=Landschaft	—	1
Schaffhausen	1	—
St. Gallen	2	—
Graubünden	—	1
Aargau	2	—
Thurgau	1	—
Tessin	—	1/2
Waadt	3	—
Neuenburg	—	1
Genf	—	1
Total:	22	7 1/2

Bundesauszug.

Etat

der Scharfschützenkompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Scharfschützenkompagnien.
Zürich	4
Bern	6
Luzern	3
Uri	1
Schwyz	2
Unterwalden ob dem Wald	1
Unterwalden nid dem Wald	1
Glarus	2
Zug	1
Freiburg	2
Basel=Landschaft	1
Appenzell Außer=Rhoden	2
St. Gallen	2
Graubünden	2
Aargau	3
Thurgau	2
Tessin	2
Waadt	4
Wallis	2
Neuenburg	2
Total:	45

Bundesauszug.

Eintheilung
der Infanteriekompagnien und Bataillone.

Kantone.	Kompagnien. Zahl.	Kompagnien. Stärke.	Bataillone zu 6 Kompagnien.	Halb-Bataillone zu 3 Kompagnien.	Einzelne Kompagnien.
Zürich	48	118 u. 119	8	—	—
Bern	96	112 u. 113	16	—	—
Luzern	30	106 u. 107	5	—	—
Uri	3	103 u. 104	—	1	—
Schwyz	9	113 u. 114	1	1	—
Unterwalden ob d. W.	3	97	—	1	—
Unterwalden nid d. W.	2	117	—	—	2
Glarus	6	108 u. 109	1	—	—
Zug	3	128 u. 129	—	1	—
Freiburg	21	106 u. 107	3	1	—
Solothurn	15	116 u. 117	2	1	—
Basel-Stadttheil .	4	123 u. 124	—	1	1
Basel-Landschaft .	9	113	1	1	—
Schaffhausen . . .	8	111 u. 112	1	—	2
Appenzell Außer-Rh.	8	111 u. 112	1	—	2
Appenzell Inner-Rh.	3	103 u. 104	—	1	—
St. Gallen . . .	36	114 u. 115	6	—	—
Graubünden . . .	18	121 u. 122	3	—	—
Aargau	39	114 u. 115	6	1	—
Thurgau	18	115 u. 116	3	—	—
Tessin	24	112 u. 113	4	—	—
Waadt	36	117 u. 118	6	—	—
Wallis	18	111 u. 112	3	—	—
Neuenburg	13	115 u. 116	2	—	1
Genf	10	113 u. 114	1	1	1
Total:	480	—	73	11	9

Bundesauszug.

Etat

des Personals für besondere Theile des Gesundheitsdienstes und Vertheilung desselben auf die Kantone.

Kantone.	Parkpferdärzte.	Schwadronsärzte.	Für den Dienst der Feldspitäler. Oekonomen.	Krankenwärter.
Zürich	1	2	2	12
Bern	2	3	2	26
Luzern	—	—	2	8
Uri	—	—	—	1
Schwyz	—	—	—	2
Unterwalden ob dem Wald	—	—	—	1
Unterwalden nid dem Wald	—	—	—	1
Glarus	·	·	—	2
Zug	—	—	—	1
Freiburg	1	1	—	5
Solothurn	—	—	1	3
Basel-Stadttheil	—	—	1	1
Basel-Landschaft	—	—	1	2
Schaffhausen	—	1	1	2
Appenzell Außer-Rhoden	—	—	—	2
Appenzell Inner-Rhoden	—	—	—	1
St. Gallen	1	1	1	8
Granbünden	—	—	1	5
Aargau	—	1	2	10
Thurgau	—	—	1	5
Tessin	—	—	1	6
Waadt	1	2	2	10
Wallis	—	—	—	6
Neuenburg	—	—	1	3
Genf	—	1	2	3
Total:	6	12	21	126

Bundesreserve.

Etat

der Geniekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Sappeur-Kompagnien.	Pontonnier-Kompagnien.
Zürich	1	1
Bern	2	1
Aargau	1	1
Tessin	1	—
Waadt	1	—
Total:	6	3

Bundesreserve.

Etat
der Artilleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Kompagnien zu Bedienung von bespannten: Achtpfünderkanonenbatterien mit Vierundzwanzigpfd.-Haubitzen.	Sechspfünderkanonenbatterien mit Zwölfpfünderhaubitzen.	von: Gebirgsbatterien.	halben Raketenbatter.	Positionskompagnien.	Parkkompagnien.
Zürich . . .	1	1	—	1	1	1
Bern . . .	—	3	—	1	1	1
Luzern . . .	1	—	—	—	—	1
Freiburg . .	—	—	—	—	1	—
Solothurn . .	—	1	—	—	—	—
Basel = Stadttheil	—	—	—	—	½	—
Basel = Landschaft	—	—	—	—	1	—
Appenzell A.=Rh.	—	—	—	—	1	—
St. Gallen . .	—	1	—	—	—	1
Graubünden . .	—	—	1	—	—	—
Aargau . . .	—	1	—	1	1	1
Thurgau . .	—	—	—	—	1	—
Tessin . . .	—	—	—	—	1	—
Waadt . . .	—	2	—	—	½	1
Wallis . . .	—	—	1	—	—	—
Neuenburg . .	—	1	—	—	—	—
Genf . . .	—	1	—	1	—	—
Total:	2	11	2	2	9	6

Bundesreserve.

ntone.

r Tabelle nicht inbegriffen.)

	Divisionsparks.					
		Fahrende.				
	Trompeter.	Gefreite.	Trainsoldaten.	Hufschmiede.	Sattler.	Total.
Zürich	—	—	—	—	—	14
Bern	2	15	91	—	—	147
Luzern	—	2	9	—	—	21
Uri .	—	—	—	—	—	2
Schwyz	—	1	7	—	—	12
Unterwal	—	—	—	—	—	1
Unterwal	—	—	—	—	—	1
Glarus	—	1	7	—	—	12
Zug . .	1	1	4	—	—	9
Freiburg	3	12	72	1	1	103
Solothu	—	—	—	—	—	2
Basel=S	1	6	36	1	1	51
Basel=L	1	7	41	1	1	59
Schaffh	1	1	7	—	—	12
Appenzel	1	6	36	1	1	52
Appenzel	—	—	—	—	—	1
St. Gal	—	—	—	—	—	9
Graubün	—	1	7	—	—	12
Aargau	—	—	—	—	—	12
Thurgau	1	6	36	1	1	54
Tessin	1	7	40	1	1	63
Waadt	2	7	41	—	—	70
Wallis	1	1	5	—	—	12
Neuenbu	—	—	2	—	—	5
Genf	—	—	3	—	—	4
	15	74	444	6	6	740

Bem e… dt, Basel=Landschaft, Appenzell Außer=Rhoden,
Thurgau 1…
2. D…

Bundesreserve.

Etat

der Kavalleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Dragoner-kompagnien.	Halbe Guiden-kompagnien.
Zürich	1	—
Bern	3	1
Luzern	1	—
Schwyz	—	1
Freiburg	1	—
Solothurn	1	—
Basel-Stadttheil	—	1
Basel-Landschaft	—	1
Schaffhausen	1	—
St. Gallen	1	—
Graubünden	—	1
Aargau	1	—
Thurgau	1	—
Tessin	—	1
Waadt	2	—
Wallis	—	1
Genf	—	1
Total:	13	8

Bundesreserve.

Etat

der Scharfschützenkompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Kompagnien zu 100 Mann.	Kompagnien zu 70 Mann.
Zürich	2	—
Bern	3	—
Luzern	—	2
Uri	—	1
Schwyz	1	—
Unterwalden ob dem Wald	—	1
Unterwalden nid dem Wald	—	1
Glarus	1	—
Zug	—	1
Freiburg	1	—
Basel-Landschaft	—	1
Appenzell Außer-Rhoden	1	—
St. Gallen	1	—
Graubünden	1	—
Aargau	2	—
Thurgau	1	—
Tessin	1	—
Waadt	2	—
Wallis	1	—
Neuenburg	1	—
Total:	19	7

Bundesreserve.

Eintheilung
der Infanteriekompagnien und Bataillone.

Kantone.	Kompagnien.		Bataillone zu 6 Kompagnien.	Halb-Bataillone zu 3 Kompagnien.	Einzelne Kompagnien.
	Zahl.	Stärke.			
Zürich	24	111 u. 112	4	—	—
Bern	48	105 u. 106	8	—	—
Luzern	15	99 u. 100	2	1	—
Uri	2	71	—	—	2
Schwyz	5	101 u. 102	—	1	2
Unterwalden ob d. W.	1	134	—	—	1
Unterwalden nid d. W.	1	98	—	—	1
Glarus	3	106 u. 107	—	1	—
Zug	2	89 u. 90	—	—	2
Freiburg	9	121 u. 122	1	1	—
Solothurn . . .	6	125 u. 126	1	—	—
Basel-Stadttheil .	2	110	—	—	2
Basel-Landschaft .	4	111	—	1	1
Schaffhausen . . .	4	105	—	1	1
Appenzell Außer-Rh.	3	132	—	1	—
Appenzell Inner-Rh.	2	81 u. 82	—	—	2
St. Gallen . . .	18	113 u. 114	3	—	—
Graubünden . . .	9	114 u. 115	1	1	—
Aargau	18	118 u. 119	3	—	—
Thurgau	9	107 u. 108	1	1	—
Tessin	12	105 u. 106	2	—	—
Waadt	18	108 u. 109	3	—	—
Wallis	9	103 u. 104	1	1	—
Neuenburg . . .	6	110 u. 111	1	—	—
Genf	4	118 u. 119	—	1	1
Total :	234	—	31	11	15

Bundesreserve.

Etat

der Büchsenschmiede für die Waffenreparaturwerkstätten und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Anzahl.
Zürich	3
Bern	5
Luzern	2
Schwyz	1
Freiburg	1
Solothurn	1
Basel-Landschaft	1
Appenzell Außer-Rhoden	1
St. Gallen	2
Graubünden	1
Aargau	3
Thurgau	1
Tessin	2
Waadt	3
Wallis	1
Neuenburg	1
Genf	1
Total:	30

Bundesreserve.

Etat

des Personals für besondere Theile des Gesundheitsdienstes und Vertheilung desselben auf die Kantone.

Kantone.	Parkpferdärzte.	Schwadronsärzte.	Für den Dienst der Feldspitäler. Oekonomen.	Krankenwärter.
Zürich	—	1	1	6
Bern	1	2	1	12
Luzern	—	1	1	4
Schwyz	—	—	—	1
Glarus	—	—	—	1
Freiburg	1	—	1	3
Solothurn	—	1	—	2
Basel-Stadt	1	—	1	1
Basel-Landschaft	1		—	1
Schaffhausen	—	—	—	1
Appenzell Außer-Rhoden	1	—	—	1
St. Gallen	—	—	1	4
Graubünden	—	—	—	2
Aargau	—	—	1	6
Thurgau	1	—	—	3
Tessin	2	—	1	3
Waadt	1	1	1	6
Wallis	—	—	—	2
Neuenburg	—	—	—	2
Genf	—		1	2
Total:	9	6	10	63

Bundesauszug.

Etat

des bespannten Feldgeschützes, des Gebirgsgeschützes und der Raketengestelle und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

	Kanonen.		Haubitzen.		Gebirgshaubitzen.	Total der Feld- und Gebirgsgeschütze.	Raketengestelle.
	12㏈	6㏈	24㏈	12㏈			
Eidgenossenschaft .	—	—	—	2*)	8	10	—
Zürich	4	4	4	2	—	14	8
Bern	8	4	4	2	—	18	8
Luzern . . .	—	4	—	2	—	6	—
Freiburg . . .	—	4	—	2	—	6	—
Solothurn . .	—	4	—	2	—	6	—
Basel-Stadt . .	4	—	—	—	—	4	—
Basel-Landschaft .	—	4	—	2	—	6	—
Appenzell A.-Rh.	—	4	—	—	—	6	—
St. Gallen . .	4	4	—	2	—	10	—
Aargau . . .	—	8	4	4	—	16	8
Thurgau . . .	—	4	—	2	—	6	—
Tessin	—	4	—	2	—	6	—
Waadt . . .	4	8	—	4	—	16	—
Neuenburg . .	—	4	—	2	—	6	—
Genf	—	4	—	2	—	6	8
Total:	24	64	12	32	8	142	32

*) Für die Batterie des Kantons Appenzell Außer-Rhoden.

Bundesreserve.

Etat

des bespannten Feldgeschützes, des Gebirgsgeschützes und der Raketengestelle und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

	Kanonen.		Haubitzen.		Gebirgshaubitzen.	Total der Geschütze.	Raketengestelle.
	8 ℔	6 ℔	24 ℔	12 ℔			
Eidgenossenschaft .	—	—	—	—	8	8	—
Zürich	4	4	2	2	—	12	4
Bern	—	12	—	6	—	18	4
Luzern	4	—	2	—	—	6	—
Solothurn . . .	—	4	—	2	—	6	—
St. Gallen . .	—	4	—	2	—	6	—
Aargau . . .	—	4	—	2	—	6	4
Waadt	—	8	—	4	—	12	—
Neuenburg . .	—	4	—	2	—	6	—
Genf	—	4	—	2	—	6	4
Total:	8	44	4	22	8	86	16

Bemerkung. Die Achtpfünder-Kanonen sollen nach französischem Kaliber, aber nach neuem System laffetirt sein.

Etat

des Ergänzungsgeschützes, welches die Eidgenossenschaft zu liefern hat.

	Anzahl.
Zwölfpfünder=Kanonen	4
Sechspfünder=Kanonen	24
Vierundzwanzigpfünder=Haubitzen	2
Zwölfpfünder=Haubitzen	12
Gebirgs=Haubitzen	4
Total:	46

Ueberdieß hat die Eidgenossenschaft 20 Ergänzungskaissons in die Depotparks zu stellen.

Etat

des Positionsgeschützes und seiner Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

	Kanonen.		Haubitzen.	Mörser.	Total der Geschütze.
	12 ℔	6 ℔	24 ℔	50 ℔	
Eidgenossenschaft . .	60	—	30	10	100
Zürich	4	5	4	—	13
Bern	10	8	4	—	22
Luzern	—	4	2	—	6
Schwyz	—	4	—	—	4
Glarus	—	2	—	—	2
Zug	—	1	—	—	1
Freiburg	—	4	2	—	6
Solothurn	—	2	—	—	2
Basel=Stadt	4	6	—	—	10
Basel=Landschaft . .	2	—	—	—	2
Schaffhausen	—	4	—	—	4
Aargau	2	—	2	—	4
Tessin	—	2	—	—	2
Waadt	4	4	2	—	10
Wallis	—	2	—	—	2
Neuenburg	—	4	—	—	4
Genf	4	4	—	—	8
Total :	90	56	46	10	202

Bemerkung. An Kaissons sind zu liefern für jede Zwölf= oder Achtpfünder=Kanone oder jede Vierundzwanzigpfünder=Haubitze zwei, für jedes kleinere Geschütz einer.

Bundesauszug.

der Kaissons unVertheilung auf die Eidgenossen=

	sparks.		In die Depotparks.			
			Kaissons zu			
	Raketenwagen.	Gebirgshaubitz=kaissons.	Kanonen.		Haubitzen.	
			12 ℔	6 ℔	24 ℔	12 ℔
Eidgenossenschaft	—	2	—	1*	—	1*
Zürich . . .	3	—	2	1	2	1
Bern . . .	3	—	2	1	2	1
Luzern . . .	—	—	—	1	—	1
Freiburg . .	—	—	—	1	—	1
Solothurn . .	—	—	—	1	—	1
Basel=Stadt .	—	—	2	—	—	—
Basel=Landschaft	—	—	—	1	—	1
Appenzell Außer=	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . .	—	—	2	1	—	1
Aargau . . .	3	—	—	2	2	2
Thurgau . .	—	—	—	1	—	1
Tessin . . .	—	—	—	1	—	1
Waadt . . .	—	—	2	2	—	2
Neuenburg . .	—	—	—	1	—	1
Genf . . .	3	—	—	1	—	1
	12	2	12	16	6	16

Die mit * bezeichestimmt,

…len und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossen-
…tone.

In die Divisionsparks.					In die Depotparks.			
Kaissons zu			Raketenwagen.	Gebirgshaubitz-kaissons.	Kaissons zu			
…nonen.	Haubitzen.				Kanonen.		Haubitzen.	
6 ℔	24 ℔	12 ℔			8 ℔	6 ℔	24 ℔	12 ℔
—	—	—	—	2	—	—	—	—
1	3	2	2	—	1	1	1	1
3	—	6	2	—	—	3	—	3
—	3	—	—	—	1	—	1	—
1	-	2	—	—	—	1	—	1
1	—	2	—	—	—	1	—	1
1	—	2	2	—	—	1	—	1
2	—	4	—	—	—	2	—	2
1	—	2	—	—	—	1	—	1
1	—	2	2	—	—	1	—	1
11	6	22	8	2	2	11	2	11

Bundesauszug.

der Vorrathslaffeten, Parkfuhrwerke verschiedener
Art un Kantone.

	…ks.	In die Depotparks.			
	…n zu	Vorrathslaffeten zu			
	…en.	Kanonen.		Haubitzen.	
	…2 ℔	12 ℔	6 ℔	24 ℔	Gebirgs.
Eidgenossenschaft . .	—	3	8	2	2
Zürich	1	—	—	—	—
Bern	1	—	—	—	—
Luzern	1	—	—	—	—
Freiburg	1	—	—	—	—
Solothurn	1	—	—	—	—
Basel=Stadt . . .	—	—	—	—	—
Basel=Landschaft . .	1	—	—	—	—
Appenzell Außer=Rh. .	1	—	—	—	—
St. Gallen	1	—	—	—	—
Aargau	2	—	—	—	—
Thurgau	1	—	—	—	—
Tessin	1	—	—	—	—
Waadt	2	—	—	—	—
Neuenburg	1	—	—	—	—
Genf	1	—	—	—	—
Total	16	3	8	2	2

Bemerkungen. 1) Die …penzell Außer=Rhoden bestimmt.
2) Ueberdieß hat die Ei…, 6 Wagen mit Vorrathsrädern,
6 Holzwagen, 6 Feuerw…

Bundesreserve.

Etat

der Vorrathslaffeten, Rüstwagen, Feldschmieden und Artillerieparkfuhrwerke verschiedener Art und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	In die Linie.						In die Divisionsparks.	
	Vorrathslaffeten zu Kanonen.		Rüstwagen.	Feldschmieden.	Batteriefourgons.	Vorrathswagen zu Raketenbatterien.	Vorrathslaffeten zu Haubitzen.	
	8 ℔	6 ℔					24 ℔	12 ℔
Zürich . . .	1	1	2	2	2	1	1	1
Bern . . .	—	3	3	3	3	1	—	3
Luzern . . .	1	—	1	1	1	—	1	—
Solothurn . .	—	1	1	1	1	—	—	1
St. Gallen .	—	1	1	1	1	—	—	1
Aargau . . .	—	1	1	1	1	1	—	1
Waadt . . .	—	2	2	2	2	—	—	2
Neuenburg . .	—	1	1	1	1	—	—	1
Genf . . .	—	1	1	1	1	1	—	1
Total:	2	11	13	13	13	4	2	11

Ueberdieß hat die Eidgenossenschaft zu liefern:

In die Linie: 8 Werkzeugkisten für die Gebirgsbatterien.

In die Divisionsparks: 2 Rüstwagen, 2 Feldschmieden, 2 Wagen mit Vorrathsrädern, 2 Holzwagen, 2 Feuerwerkerwagen und 2 Artillerieschanzzeugwagen.

In die Depotparks: Vorrathslaffeten für Sechspfünder-Kanonen 5
Vorrathslaffeten für Gebirgshaubitzen 4

Bundesauszug.

Etat

der Sappeurwagen und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Sappeur-wagen.	Schanzzeug-wagen.
Zürich	1	1
Bern	2	2
Aargau	1	1
Tessin	1	1
Waadt	1	1
Total :	6	6

Tab. 30.

Bundesreserve.

Etat

der Sappeurwagen und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Sappeur-wagen.	Schanzzeug-wagen.
Zürich	1	1
Bern	2	2
Aargau	1	1
Tessin	1	1
Waadt	1	1
Total :	6	6

Bundesauszug.

Etat

der Kavallerie-, Scharfschützen- und Infanterie-Kaissons, so wie der Bataillonsfourgons, und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Bataillons-Fourgons.	In die Linie.		In die Divisionsparks.			In die Depotparks.	
		Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.	Halbkaissons für Kavallerie.	Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.	Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.
Zürich . . .	8	4	16	1	2	16	2	8
Bern	16	6	32	1	3	32	3	16
Luzern . . .	5	3	10	1	1	10	1	5
Uri	1	1	1	—	1	1	1	—
Schwyz . . .	2	2	3	—	1	3	1	1
Unterwalden o. W.	1	1	1	—	—	1	1	—
Unterwalden n. W.	—	1	1	—	1	1	—	—
Glarus . . .	1	2	2	—	1	2	1	1
Zug	1	1	1	—	—	1	1	—
Freiburg . . .	4	2	7	—	1	7	1	3
Solothurn . .	3	—	5	—	—	5	—	2
Basel-Stadt . .	1	—	1	—	—	1	—	—
Basel-Landschaft .	2	1	3	—	1	3	—	1
Schaffhausen . .	1	—	3	—	—	3	—	1
Appenzell A.-Rh. .	1	2	3	—	1	3	1	1
Appenzell J.-Rh. .	1	—	1	—	—	1	—	—
St. Gallen . .	6	2	12	1	1	12	1	6
Graubünden . .	3	2	6	—	1	6	1	3
Aargau . . .	7	3	13	1	1	13	2	6
Thurgau . . .	3	2	6	—	1	6	1	3
Tessin . . .	4	2	8	—	1	8	1	4
Waadt . . .	6	4	12	1	2	12	2	6
Wallis . . .	3	2	6	—	1	6	1	3
Neuenburg . .	2	2	4	—	1	4	1	2
Genf	2	—	3	—	—	3	—	1
Total:	84	45	160	6	22	160	23	73

Bemerkung. Für je zwei einzelne Infanteriekompagnien des nämlichen Kantons und jedes Halbbataillon sind berechnet:

In die Linie und die Divisionsparks je 1 Halbkaisson; ferner für jedes Halbbataillon 1 Fourgon in die Linie.

Bundesreserve.

Etat

der Kavallerie-, Scharfschützen- und Infanterie-Kaissons, so wie der Bataillonsfourgons, und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Bataillons-Fourgons.	In die Linie.		In die Divisionsparks.			In die Depotparks.	
		Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.	Halbkaissons für Kavallerie.	Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.	Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.
Zürich	4	2	8	—	1	8	1	4
Bern	8	3	16	—	2	16	1	8
Luzern . . .	3	2	5	—	1	5	1	2
Uri	—	1	1	—	—	1	1	—
Schwyz . . .	1	1	2	—	1	2	—	—
Unterwalden o. W.	—	1	—	—	1	—	—	—
Unterwalden n. W.	—	1	—	—	—	—	1	—
Glarus . . .	1	1	1	—	1	1	—	—
Zug	–	1	1	—	—	1	1	—
Freiburg . . .	2	1	3	1	-	3	1	1
Solothurn . .	1	—	2	1	—	2	—	1
Basel-Stadt . .	—	—	1	—	—	1	—	—
Basel-Landschaft .	1	1	1	1	1	1	—	—
Schaffhausen . .	1	—	1	—	—	1	—	—
Appenzell A.-Rh. .	1	1	1	—	1	1	—	—
Appenzell J.-Rh. .	—	—	1	—	—	1	—	—
St. Gallen . .	3	1	6	—	—	6	1	3
Graubünden . .	2	1	3	—	—	3	1	1
Aargau . . .	3	2	6	—	1	6	1	3
Thurgau . . .	2	1	3	—	—	3	1	1
Tessin	2	1	4	—	1	4	—	2
Waadt . . .	3	2	6	—	1	6	1	3
Wallis . . .	2	1	3	—	—	3	1	1
Neuenburg . .	1	1	2	—	1	2	—	1
Genf	1	—	1	—	—	1	—	—
Total :	42	26	78	3	13	78	13	31

Bemerkung. Für je zwei einzelne Infanteriekompagnien des nämlichen Kantons und jedes Halbbataillon sind berechnet:

In die Linie und die Divisionsparks je 1 Halbkaisson; ferner für jedes Halbbataillon 1 Fourgon in die Linie.

Bundesauszug.

Etat
der Trainpferde und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	In die Linie.					In die Divisionsparks.		Total der Reitpferde, Trainpferde und Saumthiere.
	Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter der Batterien.	Zugpferde oder Saumthiere zur Bespannung der				Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter.	Zugpferde.	
		Batterien.	Sappeurwagen.	Scharfschützenkaissons.	Infanteriekaissons.			
Zürich	41	272	4	8	32	—	—	357
Bern	53	352	8	12	64	22	302	813
Luzern . . .	12	84	—	6	20	4	36	162
Uri	—	—	—	2	2	—	—	4
Schwyz . . .	—	—	—	4	6	3	28	41
Unterwalden o. W.	—	—	—	2	2	—	—	4
Unterwalden n. W.	—	—	—	2	2	—	—	4
Glarus . . .	—	—	—	4	4	4	26	38
Zug	—	—	—	2	2	2	18	24
Freiburg . . .	12	84	—	4	14	12	144	270
Solothurn . .	12	84	—	—	10	—	—	106
Basel=Stadt . .	12	80	—	—	2	—	—	94
Basel=Landschaft .	12	84	—	2	6	1	22	127
Schaffhausen . .	—	—	—	—	6	4	30	40
Appenzell A.=Rh. .	12	84	—	4	6	—	—	106
Appenzell J.=Rh. .	—	—	—	—	2	—	—	2
St. Gallen . .	24	164	—	4	24	—	—	216
Graubünden . .	3	44	—	4	12	2	24	89
Aargau . . .	41	276	4	6	26	—	—	353
Thurgau . . .	12	84	—	4	12	—	—	112
Tessin . . .	12	84	4	4	16	2	10	132
Waadt . . .	36	248	4	8	24	12	152	484
Wallis . . .	3	44	—	4	12	2	26	91
Neuenburg . .	12	84	—	4	8	—	6	114
Genf	17	112	—	—	6	2	12	149
Total:	326	2264	24	90	320	72	836	3932

Bundesreserve.

Etat

der Trainpferde und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	In die Linie.					In die Divisionsparks.		Total der Reitpferde, Trainpferde und Saumthiere.
	Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter der Batterien.	Zugpferde oder Saumthiere zur Bespannung der				Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter.	Zugpferde.	
		Batterien.	Sappeurwagen.	Scharfschüzenkaissons.	Infanteriekaissons.			
Zürich	29	190	4	4	16	—	—	243
Bern	41	274	8	6	32	12	182	555
Luzern . . .	12	84	—	4	10	1	18	129
Uri	—	—	—	2	2	—	—	4
Schwyz . . .	—	—	—	2	4	1	14	21
Unterwalden o. W.	—	—	—	2	—	—	—	2
Unterwalden n. W.	—	—	—	2	—	—	—	2
Glarus . . .	—	—	—	2	2	1	14	19
Zug	—	—	—	2	2	2	8	14
Freiburg . . .	—	—	—	2	6	6	72	86
Solothurn . .	12	84	—	—	4	—	—	100
Basel=Stadt . .	—	—	—	—	2	—	—	2
Basel=Landschaft .	—	—	—	2	2	1	10	15
Schaffhausen . .	—	—	—	—	2	2	14	18
Appenzell A.=Rh. .	—	—	—	2	2	—	—	4
Appenzell J.=Rh. .	—	—	—	—	2	—	—	2
St. Gallen . .	12	84	—	2	12	—	—	110
Graubünden . .	3	44	—	2	6	—	14	69
Aargau . . .	17	106	4	4	12	—	—	143
Thurgau . . .	—	—	—	2	6	—	—	8
Tessin	—	—	4	2	8	—	8	22
Waadt . . .	24	168	4	4	12	8	82	302
Wallis . . .	3	44	—	2	6	2	10	67
Neuenburg . .	12	84	—	2	4	—	4	106
Genf	17	106	—	—	2	—	6	131
Total:	182	1268	24	52	156	36	456	2174

Etat

n und ihrer Verth

ntenmunition.	Für die berittenen Artilleristen		Für die Scharfschützen.		
Zündkapseln.	Pistolen-patronen.	Zü kap	Patronen.	Blei, Pfund.	Stutzer-kapseln.
1,679,160	1,280	2,	115,200	5,200	230,400
3,168,880	2,120	4,	172,800	7,800	345,600
939,080	500	1,	86,400	3,900	172,800
90,240	—	–	28,800	1,300	57,600
299,520	80		57,600	2,600	115,200
84,160	—	–	28,800	1,300	57,600
69,120	—	–	28,800	1,300	57,600
191,040	100		57,600	2,600	115,200
114,240	40		28,800	1,300	57,600
653,440	620	1,	57,600	2,600	115,200
513,600	340		—	—	—
145,600	320		—	—	—
298,560	380		28,800	1,300	57,600
261,120	100		—	—	—
261,440	340		57,600	2,600	115,200
90,560	—	–	—	—	—
1,213,320	720	1,	57,600	2,600	115,200
648,320	200		57,600	2,600	115,200
1,323,000	1,220	2,	86,400	3,900	172,800
613,120	340		57,600	2,600	115,200
795,640	380		57,600	2,600	115,200
1,246,720	1,440	2,	115,200	5,200	230,400
581,760	200		57,600	2,600	115,200
442,560	340		57,600	2,600	115,200
333,760	540	1,	—	—	—
16,057,960	11,600	23,	,296,000	58,500	2,592,000

	Total der Pistolenmunition.		Für die Scharfschützen.		
n.	Patronen.	Zündkapseln.	Patronen.	Blei, Pfund.	Stutzerkapseln.
	3,260	6,520	57,600	2,600	115,200
0	9,280	18,560	86,400	3,900	172,800
	2,740	5,480	39,040	1,760	78,080
	—	—	19,520	880	39,040
0	780	1,560	28,800	1,300	57,600
	—	—	19,520	880	39,040
	—	—	19,520	880	39,040
	40	80	28,800	1,300	57,600
	40	80	19,520	880	39,040
	2,660	5,320	28,800	1,300	57,600
	2,660	5,320	—	—	—
0	920	1,840	—	—	—
0	980	1,960	19,520	880	39,040
	2,380	4,760	—	—	—
	200	400	28,800	1,300	57,600
	—	—	—	—	—
	2,700	5,400	28,800	1,300	57,600
0	900	1,800	28,800	1,300	57,600
	2,920	5,840	57,600	2,600	115,200
	2,520	5,040	28,800	1,300	57,600
0	960	1,920	28,800	1,300	57,600
	5,600	11,200	57,600	2,600	115,200
	180	360	28,800	1,300	57,600
0	1,100	2,200	28,800	1,300	57,600
0	1,240	2,480	—	—	—
0	44,060	88,120	683,840	30,860	1,367,680

Bundesauszug.

Etat

der Munition für die fahrenden, die Raketen- und Gebirgsbatterien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Kanonenschüsse.		Haubitzschüsse.			Raketen.
	Zwölfpfünder.	Sechspfünder.	Vierundzwanzigpfünder.	Zwölfpfünder.	Gebirgs-	
Zürich . .	1,600	2,000	1,600	800	—	1,600
Bern . .	3,200	2,000	1,600	800	—	1,600
Luzern . .	—	2,000	—	800	—	—
Freiburg .	—	2,000	—	800	—	—
Solothurn .	—	2,000	—	800	—	—
Basel-Stadt	1,600	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft . .	—	2,000	—	800	—	—
Appenzell A.-Rhoden .	—	2,000	—	800	—	—
St. Gallen	1,600	2,000	—	800	—	—
Graubünden	—	—	—	—	800	—
Aargau . .	—	4,000	1,600	1,600	—	1,600
Thurgau .	—	2,000	—	800	—	—
Tessin . .	—	2,000	—	800	—	—
Waadt . .	1,600	4,000	—	1,600	—	—
Wallis . .	—	—	—	—	800	—
Neuenburg .	—	2,000	—	800	—	—
Genf . .	—	2,000	—	800	—	1,600
Total:	9,600	32,000	4,800	12,800	1,600	6,400

Bemerkung. Das Verhältniß der Kugel- und Kartätschschüsse und der verschiedenen Arten von Granatschüssen unter sich wird durch das Reglement festgestellt. (Siehe Nr. 27 dieser Abtheilung.)

Bundesreserve.

Etat

der Munition für die fahrenden, die Raketen- und Gebirgsbatterien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Kanonenschüsse.		Haubitzschüsse.			Raketen.
	Achtpfünder.	Sechspfünder.	Vierundzwanzigpfünder.	Zwölfpfünder.	Gebirgs-	
Zürich . .	2,000	2,000	800	800	—	800
Bern . .	—	6,000	—	2,400	—	800
Luzern . .	2,000	—	800	—	—	—
Solothurn .	—	2,000	—	800	—	—
St. Gallen	—	2,000	—	800	—	—
Graubünden	—	—	—	—	800	—
Aargau .	—	2,000	—	800	—	800
Waadt . .	—	4,000	—	1,600	—	—
Wallis .	—	—	—	—	800	—
Neuenburg .	—	2,000	—	800	—	—
Genf . .	—	2,000	—	800	—	800
Total:	4,000	22,000	1,600	8,800	1,600	3,200

Bemerkung. Das Verhältniß der Kugel- und Kartätschschüsse und der verschiedenen Arten von Granatschüssen unter sich wird durch das Reglement festgestellt.

Tab. 39.

Etat

der Munition für das Ergänzungsgeschütz, welche die Eidgenossenschaft zu liefern hat.

	Anzahl.
Schüsse für Zwölfpfünder-Kanonen	1,600
" " Sechspfünder-Kanonen	12,000
" " Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen . .	800
" " Zwölfpfünder-Haubitzen	4,800
" " Gebirgs-Haubitzen	800

Bemerkung. Das Verhältniß der verschiedenen Schußarten unter sich wird durch das Reglement festgestellt.

Etat

der Munition für das Positionsgeschütz und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

	Schüsse für			
	Kanonen.		Haubitzen.	Mörser.
	12 ℔	6 ℔	24 ℔	50 ℔
Eidgenossenschaft . .	9,000	—	4,500	1,500
Zürich	600	750	600	—
Bern	1,500	1,200	600	—
Luzern	—	600	300	—
Schwyz	—	600	—	—
Glarus	—	300	—	—
Zug	—	150	—	—
Freiburg	—	600	300	—
Solothurn	—	300	—	—
Basel=Stadt . . .	600	900	—	—
Basel=Landschaft . .	300	—	—	—
Schaffhausen . . .	—	600	—	—
Aargau	300	—	300	—
Tessin	—	300	—	—
Waadt	600	600	300	—
Wallis	—	300	—	—
Neuenburg	—	600	—	—
Genf	600	600	—	—
Total:	13,500	8,400	6,900	1,500

Bemerkung. Das Verhältniß der verschiedenen Schußarten unter sich wird durch das Reglement bestimmt.

Etat

der, laut Artikel 3 des Gesetzes über die Mannschaftsskala vom 27. August 1851, als Beitrag zu der vom Kanton Appenzell Außer-Rhoden zu stellenden Sechspfünder-Batterie vom Bunde anzuschaffenden Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

a. In die Linie.

Zwölfpfünder-Haubitzen mit Laffetten .	2
Zwölfpfünder-Haubitzkaissons . . .	2
Rüstwagen	1
Feldschmiede	1

b. In die Divisionsparks.

Zwölfpfünder-Haubitzkaissons . . .	2

c. In die Depotparks.

Zwölfpfünder-Haubitzkaisson . . .	1
Sechspfünder-Kanonenkaisson . . .	1

Tab. 42.

Bestimmung der Anzahl Fuhrwerke für die Halbbataillone und einzelnen Infanteriekompagnien.

(Als Vervollständigung des Art. 53 c des Gesetzes über die eidgen. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.)

I. Für jedes Halbbataillon sind zu stellen:

a. In die Linie.

Halbkaisson	1
Bataillonsfourgon	1

b. In die Divisionsparks.

Halbkaisson	1

II. Für je zwei einzelne Infanteriekompagnien des nämlichen Kantons sind zu stellen:

a. In die Linie.

Halbkaisson	1

b. In die Divisionsparks.

Halbkaisson	1

12. Bundesgesetz,

betreffend

Abänderung des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere, hinsichtlich des Kontingents des Kantons Luzern an Infanterie zur Bundesreserve.

(N. O. S. III, 157.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Abänderung des Artikels 1, Rubrik „Luzern" und der Tabellen 5, 15, 18, 32, 34 und 36 des Gesetzes vom 27. August 1851, die Eintheilung der Infanterie der Bundesreserve des h. Standes Luzern betreffend;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Der h. Stand Luzern hat zu der Bundesreserve zu stellen:

1) An Infanterie (Art. 1, Tab. 5 und 18):

2	Bataillonsstäbe zu 19 Mann	. . .	38 Mann,
10	Kompagnien „ 125 „	. . .	1250 „
2	„ „ 126 „	. . .	252 „
		Im Ganzen:	1540 Mann.

2) An Trainsoldaten (Tab. 15):

Für die Infanteriekaissons in die Linie . . . 3 Mann,
„ „ „ „ „ Divisionspark . 10 „

3) An Materiellem (Tab. 32):

a. Bataillonsfourgons 2
b. Infanteriekaissons in die Linie 4
„ „ „ Divisionspark . . . 4

4) An Trainpferden (Tab. 34):

a. Zur Bespannung von Infanteriekaissons in die Linie 8
b. „ „ „ „ „ „ Divisionspark 20

5) An Munition für die Infanterie (Tab. 36):

Flintenpatronen	217,920
Zündkapseln	435,840

Art. 2. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben. Dasselbe tritt sofort in Kraft, und der Bundesrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 15. Juli 1852. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 16. Juli 1852. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 26. Juli 1852. (Unterschriften.)

---

13. Dekret,

betreffend

die Vereinigung der Kontingente der Kantone Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald in ein gemeinsames Bataillon.

(N. O. S. III, 141.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Betrachtung,

daß die Kantone Unterwalden ob und nid dem Wald eine vom 9. März 1852 datirte Uebereinkunft geschlossen haben, wodurch sie sich verpflichten, die Infanterie ihres Kontingents zum Bundesauszug in ein gemeinsames Bataillon zu vereinigen, und daß dieselben mittels Schreibens vom 5. und 15. April 1852 um unsere Gutheißung der erwähnten Uebereinkunft nachsuchen;

gestützt auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 27. August 1851,

beschließt:

Art. 1. Die Uebereinkunft der Kantone Unterwalden ob und nid dem Wald vom 9. März 1852, so weit dieselbe die Bildung eines gemeinsamen Bataillons aus dem beidseitigen Infanteriekontingent zum Bundesauszug betrifft, wird gutgeheißen.

Art. 2. Der Bestand dieses Bataillons wird festgestellt, wie folgt:

I. An Mannschaft:

A. Bataillonsstab.

	Obwalden.	Nidwalden.
Kommandant, Major (im Einverständniß beider Stände zu erwählen, so daß dem einen der Kommandant, dem andern der Major zufällt.)	1	1
Aidemajor	1	—
Quartiermeister	—	1
Fahnenträger	1	—
Feldprediger	—	1
Bataillonsarzt	1	—
Unterärzte	1	1
Adjutantunteroffizier	—	1
Stabsfourier	1	—
Tamburmajor	1	—
Waffenunteroffizier	—	1
Wagenmeister	1	—
Büchsenmacher	1	1
Schneidermeister	—	1
Schustermeister	1	—
Profos	1	—
	11	8
Total:	19.	

B. Kompagnien.

	Obwalden.	Nidwalden.
Obwalden, 2 Kompagnien zu 99 Mann, " 1 Kompagnie " 98 "	295	—
Nidwalden, 2 Kompagnien " 113 "	—	226
Total 5 Kompagnien, worunter zwei Jägerkompagnien	522.	

II. Materielles.

A. Bataillonsausrüstung.

<table>
<tr><th></th><th>Obwalden.</th><th>Nidwalden.</th></tr>
<tr><td>Fahne . . . .</td><td colspan="2">1</td></tr>
<tr><td>Führerfähnchen . . . . . .</td><td colspan="2">2</td></tr>
<tr><td>Quartiermeisterkiste . . . . . .</td><td colspan="2">1</td></tr>
<tr><td>Feldkapelle . . . . . .</td><td colspan="2">1</td></tr>
<tr><td>Vollständige Feldapotheke mit Verbandausrüstung . . . .</td><td>1</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Ambülancentornister (kleine Feldapotheke) .</td><td>1</td><td>1</td></tr>
<tr><td>Brankards . . . .</td><td>3</td><td>2</td></tr>
<tr><td>Büchsenmacherwerkzeugkiste . . . .</td><td>1</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Gewehrbestandtheilkiste . . . . .</td><td>—</td><td>1</td></tr>
<tr><td>Vorrath von Feldgeräthen und Kochgeschirren:</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>für den Bataillonsstab . . . .</td><td>1</td><td>—</td></tr>
<tr><td>für die Kompagnien . . . . .</td><td>3</td><td>2</td></tr>
</table>

B. Kriegsfuhrwerke.

		Obwalden.	Nidwalden.
Bataillonsfourgon		1	—
Infanterie-Halbkaissons:	in die Linie .	1	1
	in die Divisionsparks	1	1
	in die Depotparks .	—	1

C. Munition.

	Obwalden.	Nidwalden.
Flintenpatronen	42,560	33,120
Zündkapseln	85,120	66,240

Art. 3. Durch diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, werden die Art. 1 und 2, so wie die Tabellen 11, 31 und 35 des Bundesgesetzes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere, vom 27. August 1851, so weit es die hohen Stände Unterwalden ob und nid dem Wald betrifft, aufgehoben.

Bern, den 23. Juni 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

14. Bundesgesetz
über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres.
(A. O. S. II, 421.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung der Art. 38 und 41 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850,
beschließt:

Erster Abschnitt.
Kleidung, Unterscheidungszeichen und kleine Ausrüstung.

A. Kleidung der verschiedenen Waffengattungen.

Art. 1. Die Kleidung der verschiedenen Waffengattungen des Bundesheeres ist in den folgenden Artikeln festgesetzt:

Art. 2. Für die Infanterie:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Ganse und Bataillonsnummer von weißem Metall; Kokarde mit Kantonalfarben und Pompon.

b. Uniformrock von dunkelblauem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe (zwei Reihen Knöpfe, wo solche eingeführt sind).

Kragen, aufrechtstehend, scharlachroth mit dunkelblauem Vorstoß.

Aufschläge, rund geschnitten, von dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß.

Schöße, kurz, auf beiden Seiten roth ausgeschlagen, unten auf jedem Umschlag ein kleiner Stern (für die Jäger ein Jägerhorn) von blauem Tuch.

Taschenpatten, der Länge nach aufgenäht, mit rothem Vorstoß.

Achselklappen von dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß; vorn auf der Achsel angenäht, hinten zum Schließen ein Knopf.

Knöpfe, von weißem Metall, gewölbt, neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

Bei Röcken mit zwei Reihen Knöpfen vorn herab, je sieben auf jeder Reihe.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch, halb weit, mit breitem Latz und scharlachrothem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

Art. 3. Für die Scharfschützen:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Ganse, Kompagnienummer, und zwei gekreuzt über einander liegenden Stutzern von gelbem Metall, Kokarde mit Kantonalfarben und Pompon.

b. Uniformrock von dunkelgrünem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe (zwei Reihen Knöpfe, wo solche eingeführt sind).

Kragen, aufrechtstehend, von schwarzem Tuch.

Aufschläge, rund geschnitten, von schwarzem Tuch mit grünem Vorstoß.

Schöße, kurz, auf beiden Seiten schwarz ausgeschlagen, unten auf jedem Umschlag ein kleines Jägerhorn von grünem Tuch.

Taschenpatten, der Länge nach aufgenäht und mit schwarzem Vorstoß.

Achselklappen von grünem Tuch mit schwarzem Vorstoß, vorn auf der Achsel angenäht, hinten zum Schließen ein Knopf.

Knöpfe, von gelbem Metall, gewölbt; neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

Bei Röcken mit zwei Reihen Knöpfen vorn herab, je sieben auf jeder Reihe.

c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch, halb weit, mit breitem Latz und schwarzem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

Art. 4. Für die Kavallerie:

1) Dragoner:

a. Helm von schwarzlakirtem Leder, mit Raupe von schwarzem Bärenfell; Beschläge, Sturmbänder und Schild von gelbem Metall; auf letzterm ein eidgenössisches Kreuz von weißem Metall. Kokarde mit Kantonalfarben.

b. Uniformfrack von dunkelgrünem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe.

Kragen von karmoisinrothem Tuch, aufrechtstehend und ausgeschnitten, mit grünem Vorstoß.

Aufschläge von dunkelgrünem Tuch, oben spitz zulaufend, mit karmoisinrothem Vorstoß.

Schöße, ganz kurz, daß sie den Sattel nicht berühren, wenn der Mann zu Pferde sitzt; auf beiden Seiten karmoisin ausgeschlagen, unten auf jedem Umschlag ein kleines Jägerhorn von grünem Tuch; der Länge nach aufgenähte Taschenpatten. Auf der linken Seite ein Säbelkuppelhalter, in der Höhe der Hüfte angenäht und oben mit einem Knopf geschlossen.

Knöpfe von weißem Metall, gewölbt, neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag.

c. Beinkleider, ein Paar von dunkelgrünem Tuch, halbweit, mit breitem Latz und karmoisinrothem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten; zwischen den Beinen mit schwarzem Leder besetzt, das von unten herauf sechs Zoll hoch das Bein ganz umgibt; unten mit drei Knöpfen geschlossen; lederne Struppen mit Schnallen gehalten.

Da wo ein zweites Paar eingeführt ist, ist dasselbe ebenfalls von dunkelgrünem Tuch, ohne ledernen Besatz; mit zwei karmoisinrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten, ohne Vorstoß.

2) Guiden:

Wie die Dragoner, jedoch mit gelber Helmraupe.

Art. 5. Für die Artillerie und den Train:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Ganse, Kompagnienummer und gekreuzt übereinander liegenden Kanonen von gelbem Metall, Kokarde mit Kantonalfarben und Pompon.

b. Uniformrock von dunkelblauem Tuch, vorn übereinander geschlagen, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen scharlachroth, aufrechtstehend und ausgeschnitten.

Aufschläge von dunkelblauem Tuch, mit scharlachrothem Vorstoß.

Schöße, ganz kurz, auf beiden Seiten scharlachroth ausgeschlagen; unten auf jedem Umschlag eine kleine Granate von blauem Tuch; der Länge nach aufgenähte Taschenpatten. Auf der linken Seite ein Säbelkuppelhalter, in der Höhe der Hüfte angenäht und oben mit einem Knopf geschlossen.

Epaulettenhalter, scharlachroth.

Knöpfe von gelbem Metall, gewölbt, mit dem Gepräge von zwei kreuzweis übereinander liegenden Kanonen mit darüber stehender Granate, vorn herab je sieben auf jeder Reihe in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte; zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch, halb weit, mit breitem Latz, und scharlachrothem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

Für die berittene Artillerie- und Trainmannschaft: Gleiche Beinkleider, mit einem schwarzledernen Besatz zwischen den Beinen, welcher von unten herauf das Bein bis auf sechs Zoll hoch ganz umgibt.

Art. 6. Für die Genietruppen:

1) Sappeurs:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, Ganse, Kompagnienummer, Helm und Küraß von gelbem Metall, Kokarde mit Kantonalfarben, und Pompon.

b. Uniformrock von dunkelblauem Tuch, vorn übereinander geschlagen, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen von dunkelblauem Tuch, mit rothem Vorstoß, aufrechtstehend und ausgeschnitten.

Aufschläge von dunkelblauem Tuch, mit rothem Vorstoß.

Schöße, kurz, auf beiden Seiten scharlachroth ausgeschlagen, unten auf jedem Umschlag eine Granate von blauem Tuch, auf der linken Seite ein Säbelkuppelhalter, in der Höhe der Hüfte angenäht und oben mit einem Knopf geschlossen.

Taschenpatten der Länge nach aufgenäht, mit rothem Vorstoß.

Epaulettenhalter, scharlachroth.

Knöpfe, von gelbem Metall, gewölbt, mit dem Gepräge eines Helms und Küraß; vorn herab je sieben auf jeder Reihe in gleichen Zwischenräumen; drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch, halb weit, mit breitem Latz und rothem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

2) Pontonniers:

Gleiche Kleidung wie die Sappeurs, mit folgendem Unterschied:

a. Auf dem Tschako ein aufrechter Anker mit Schiffergeräth und Tau statt des Helms und Küraß;

b. die Knöpfe mit ausgeprägtem Anker.

Art. 7. Außerdem soll die Mannschaft aller Waffengattungen versehen sein:

a. Mit einer Feldmüze von Tuch. Die Grundfarbe und Vorstoß wie am Rock der betreffenden Waffengattung.

b. Mit schwarzer Halsbinde mit Schnalle.

c. Die Genietruppen, die Artillerie und Kavallerie mit einer Aermelweste von Tuch von der Grundfarbe des Uniformrocks, mit aufrechtstehendem Kragen, rund um den Leib geschnitten, mit einer Reihe von neun kleinen Uniformknöpfen.

Den Kantonen ist freigestellt, bei den Scharfschützen und der Infanterie ebenfalls Aermelwesten einzuführen.

Da wo Westen von grauem Tuch bereits eingeführt sind, können sie fortbestehen.

d. Die Truppen zu Fuß mit einem Kaput von blaugrauem Tuch, Kragen zum Umlegen mit Patten auf der innern und äußern Seite, letztere bei der Infanterie und Artillerie roth, bei den Scharfschützen dunkelgrün, bei den Genietruppen dunkelblau, zwei Reihen Uniformknöpfe, je sechs in einer Reihe;

ferner mit einem zweiten Paar Beinkleider und Kamaschen, korpsweise von gleichem Stoff, Farbe und Schnitt.

e. Die Kavallerie und die berittene Mannschaft der Artillerie, so wie die Trainmannschaft mit einem Reitermantel von blaugrauem Tuch, Kragenpatten von der Farbe des Uniformkragens.

Art. 8. Fußbekleidung:

a. Die Truppen zu Fuß tragen Schuhe und schwarztuchene Kamaschen;

b. die Kavallerie und die berittene Mannschaft der Artillerie, so wie die Trainmannschaft, Halbstiefel mit Sporen.

Art. 9. Kleidung der Ambülance-Krankenwärter:

a. Konisches steifes Käppi von dunkelblauem Tuch, mit kornblumenblauer Einfassung und ledernem Schirm, eidgen. Kokarde.

b. Uniformrock wie die Infanterie, jedoch Kragen, Schoßaufschläge und Vorstoß kornblumenblau.

c. Kittel von grauem Zwillich, am Kragen mit kornblumenblauen Schnüren eingefaßt.

d. Kaput, Beinkleider und Fußbekleidung wie die Infanterie, jedoch Kragenpatten am Kaput und Vorstoß an den Beinkleidern, kornblumenblau.

Art. 10. Die Kleidung der Offiziere ist gleich derjenigen der Mannschaft ihrer betreffenden Waffengattung, mit folgendem Unterschied:

a. Die Verzierungen auf dem Tschako oder Helm, je nach der Waffengattung, von versilbertem oder vergoldetem Metall.

b. Der Uniformrock der Offiziere der Truppen zu Fuß mit etwas längern Schößen.

Die Sterne, Jägerhörner oder Granaten auf den Schößen von Silber oder Gold gestickt, je nach der Farbe der Knöpfe.

Epaulettenhalter von Silber oder Goldborden, je nach der Farbe der Knöpfe, mit Futter von der Farbe des Rockkragens der Uniform, beim Genie roth.

Knöpfe je nach der Waffengattung von versilbertem oder vergoldetem Metall.

c. Das erste Paar Beinkleider der Kavallerieoffiziere ist, statt mit Leder, mit dunkelgrünem Tuch besetzt. Dieselben haben ein zweites Paar Beinkleider ebenfalls von dunkelgrünem Tuch, aber ohne Besatz, dagegen mit zwei karmoisinrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten, ohne Vorstoß.

d Die Beinkleider der Artillerieoffiziere mit Besatz von dunkelblauem Tuch, und zwei scharlachrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten.

e. Fußbekleidung: Stiefel, unter den Beinkleidern getragen, für die Offiziere der Artillerie mit Sporen von gelbem Metall, für diejenigen der Kavallerie und die berittenen Offiziere der Infanterie mit Sporen von weißem Metall.

Art. 11. Die Feldgeistlichen tragen schwarze Kleidung mit der eidgenössischen Armbinde.

Art. 12. Die Kleidung der bei den Korps eingetheilten Aerzte ist wie folgt bestimmt:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse und Hutquaste, Kokarde mit Kantonalfarben.

b. Uniformrock von kornblumenblauem Tuch, von gleichem Schnitt wie der Rock der Offiziere der Truppen zu Fuß, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß von schwarzem Sammet.

Sterne auf den Rockschößen von Gold gestickt.

Knöpfe, vergoldet, gewölbt und glatt.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch.

d. Fußbekleidung: Stiefel, bei den Berittenen mit Sporen.

Art. 13. Die Kleidung der bei den Korps eingetheilten Pferdärzte ist gleich derjenigen der Korpsärzte, mit folgendem Unterschied:

a. Ganse und Hutquasten von Silber.

b. Kragen, Aufschläge und Vorstoß von schwarzem Tuch. Sterne auf den Rockschößen von Silber gestickt.

c. Knöpfe versilbert.

Art. 14. Die Feldmütze der Offiziere aller Waffen ist von Tuch nach der Grundfarbe des Uniformrocks, konischer Form mit ledernem Schirm, Vorstoß roth; bei der Kavallerie karmoisin, bei den Scharfschützen schwarz.

Diejenige der Aerzte und Pferdärzte ist von kornblumenblauem Tuch, unten mit einer Einfassung von schwarzem Sammet oder Tuch wie der Rockkragen, statt des Vorstoßes.

Art. 15. Für die Offiziere der sämmtlichen Waffengattungen, so wie für die Aerzte und Pferdärzte: ein Ueberrock von Tuch, von der Grundfarbe der Uniform, bis über das Knie reichend, vorn übereinander gehend, mit zwei Reihen je von sieben großen Uniformknöpfen, zwei solcher Knöpfe auf der Gestalt und je einer unten auf den Patten der Rocksäcke. Falsche Taschenpatten, der Seite nach geschnitten; für die Offiziere und Aerzte zu Fuß auf der linken Seite geöffnet, um das Säbelgehäng durchzulassen.

Kragen von gleichem Tuch, aufrechtstehend und ausgeschnitten.

Aufschläge von gleichem Tuch, mit zwei kleinen Uniformknöpfen.

Für die Offiziere Epaulettenhalter von Silber= oder Goldborden, je nach der Farbe der Knöpfe, mit Futter von der Farbe des Ueberrocks.

Art. 16. Für die Offiziere der Kavallerie, die berittenen Offiziere der Artillerie, für die Aerzte und Pferdärzte dieser Waffengattungen: ein Reitermantel von blaugrauem Tuch, am Kragen ein Vorstoß von der Farbe des Uniformkragens.

Art. 17. Handschuhe: Für die Offiziere aller Waffengattungen, für die Aerzte und Pferdärzte, so wie für die Mannschaft der Kavallerie, die berittene Mannschaft der Artillerie und den Train, von schwarzem Leder.

B. Bekleidung des eidgenössischen Stabes.

Art. 18. Für die Offiziere des Generalstabes, des Genie- und Artilleriestabes:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse, goldene oder silberne Hutquaste je nach dem Grad, eidgenössische Kokarde.

Der Hut der eidgenössischen Obersten ist mit einer schwarzseidenen Bordirung und mit einem hängenden schwarzen Federbusch versehen.

b. Uniformrock von dunkelgrünem Tuch (vert dragon), vorn übereinander geschlagen, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen aufrechtstehend und ausgeschnitten, für den Generalstab von karmoisinrothem Tuch mit grünem Vorstoß, für den Geniestab von schwarzem Sammet; für den Artilleriestab von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß.

Aufschläge rund geschnitten, für den Generalstab von karmoisinrothem Tuch, für den Geniestab von schwarzem Sammet, für den Artilleriestab von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß.

Schöße lang auf beiden Seiten aufgeschlagen; für den Generalstab mit karmoisinrothem Tuch, für den Geniestab mit schwarzem Sammet, für den Artilleriestab mit scharlachrothem Tuch, unten auf jedem Umschlag ein von Gold gestickter Stern (für den Genie- und Artilleriestab eine von Gold gestickte Granate).

Taschenpatten, der Breite nach aufgenäht und mit karmoisinrothem Vorstoß für den Generalstab, scharlachroth für den Artilleriestab.

Epaulettenhalter von Gold, mit Futter wie der Vorstoß an der Uniform.

Knöpfe vergoldet, gewölbt und mit dem Gepräge eines eidgenössischen Kreuzes, vorn herab auf jeder Reihe sieben in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine auf jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

c Ein Paar Beinkleider von dunkelgrünem Tuch, halbweit, mit breitem Latz, mit zwei Streifen längs den beiden äußern Nähten von der Farbe des Vorstoßes am Uniformrock, ein zweites Paar von eisengrauem Tuch mit Streifen wie das erste Paar.

Art. 19. Für die Beamten des Justizstabes:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, Ganse und Hutquaste von Silber, eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrock von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter; Knöpfe versilbert.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß von orangefarbigem Tuch.

Sterne auf den Rockschößen von Silber gestickt.

c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch.

Art. 20. Für die Beamten des Kommissariatsstabes:

a Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse, goldene oder silberne Hutquaste, je nach dem Rang. Eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrock von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabs, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe vergoldet mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß von hellblauem Tuch.

Sterne auf den Rockschößen von Gold gestickt.

c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch.

Art. 21. Für das Medizinalpersonal:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse, Hutquaste von Silber oder Gold, je nach dem Rang. Eidgenössische Kokarde.

b Uniformrock von kornblumenblauem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe vergoldet mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß von schwarzem Sammet.

Sterne auf den Rockschößen von Gold gestickt.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch.

Art. 22. Die Kleidung des Apothekerpersonals ist die gleiche wie diejenige des Medizinalpersonals mit dem Unterschied, daß der Kragen, die Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß an den Taschenpatten von dunkelgrünem Sammet sein sollen.

Art. 23. Für das Veterinärpersonal:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, mit Ganse und Hutquaste von Silber.

b. Uniformrock von kornblumenblauem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabs, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe versilbert, gewölbt, mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß von schwarzem Tuch.

Sterne auf den Rockschößen von Silber gestickt.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch.

Art. 24. Feldmütze für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes: konischer Form, mit ledernem Schirm; von Tuch nach der Farbe des Uniformrocks, unten mit einer Einfassung von der Farbe des Rockkragens, bei der Artillerie nebstdem mit rothem Vorstoß.

Art. 25. Ueberrock für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes: von Tuch, von der Grundfarbe des Uniformrocks, bis über die Kniee reichend, vorn übereinander gehend, mit zwei Reihen jede von sieben großen Uniformknöpfen, zwei Knöpfe auf der Gestalt, je einer unten auf den von der Gestalt herunterlaufenden Patten der Rocksäcke und ein kleiner auf jeder Achsel. Falsche Taschenpatten, der Seite nach geschnitten; für die nicht berittenen Offiziere und Beamten auf der linken Seite geöffnet, um das Säbelgehäng durchzulassen.

Kragen aufrechtstehend und ausgeschnitten, für den Geniestab von schwarzem Sammet, für den Artilleriestab von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß; für sämmtliche übrige Stabsabtheilungen von gleichem Tuch wie der Ueberrock.

Aufschläge von schwarzem Sammet für den Geniestab, von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß für den Artilleriestab; für sämmtliche übrige Stabsabtheilungen von gleichem Tuch wie der Ueberrock; mit zwei kleinen Uniformknöpfen.

Für die Offiziere: Epaulettenhalter von Gold, grün gefüttert für den Generalstab, mit schwarzem Sammet für den Genie- und Artilleriestab.

Sommerbeinkleider für sämmtliche Stabsabtheilungen: von weißem, glattem leinenen oder baumwollenen Stoff.

Art. 26. Mäntel für die Offiziere des Generalstabes, des Genie- und Artilleriestabes, so wie für die Beamten des Kriegskommissariats, die berittenen Aerzte und die Pferdärzte: von blaugrauem Tuch von gleichem Schnitt wie bei der Kavallerie; am Kragen ein Vorstoß von der Farbe des Vorstoßes der Uniform.

Art. 27. Fußbekleidung für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes: Stiefel, für die berittenen mit Sporen.

Art. 28. Handschuhe: von schwarzem Leder.

Art. 29. Kleidung der Stabssekretäre:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, ohne Hutquaste; goldene Ganse; eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrock von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe vergoldet, gewölbt, mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge und Rockschöße von dunkelgrünem Tuch. Unten auf den Schößen beim Zusammentreffen beider Umschläge ein kleiner Uniformknopf.

c. Ueberrock von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter. Die Taschenpatten auf der linken Seite geöffnet, um das Degengehänge durchzulassen.

d. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch.

e. Feldmütze von dunkelgrünem Tuch mit ledernem Schirm.

f. Stiefel; schwarzlederne Handschuhe.

C. Feld-, Dienst- und Unterscheidungszeichen.

Art. 30. Das allgemeine Feldzeichen aller im aktiven Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen ist ein rothes Armband mit weißem Kreuze am linken Arme getragen.

Art. 31. Die Dienstzeichen der Offiziere sind:

a. Für den Oberbefehlshaber und die eidgenössischen Obersten: eine roth- und weißseidene Schärpe.

b. Für die Stabsadjutanten: eine roth- und weißseidene Armschleife.

c Für die Kavallerieoffiziere und die berittenen Offiziere der Artillerie: die Reiterpatrontasche.

d. Für die Offiziere der sämmtlichen Fußtruppen: der Ringkragen (Haussecol) von weißem oder gelbem Metall, mit eidgenössischem Kreuz von entgegengesetzter Farbe.

Art. 32. Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade bestehen:

a. Für die Offiziere: in Epauletten von Gold oder Silber, je nach der Farbe der Knöpfe.

b. Für die Unteroffiziere: in goldenen oder silbernen Borden, gelben oder weißen wollenen Schnüren auf den Rockärmeln, je nach dem Grad oder Rang und der Farbe der Knöpfe.

Art. 33. Die Unterscheidungszeichen des Ranges der Beamten des Justiz- und des Kommissariatsstabes, der Aerzte und Pferdärzte bestehen in Stickereien am Kragen und den Aufschlägen, von Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe.

Art. 34. Die Abzeichen der Arbeiter bestehen aus den betreffenden Handwerkszeichen von scharlachrothem Tuch auf beiden Oberarmen getragen; bei der Kavallerie von karmoisinrothem Tuch.

Diejenigen der Spielleute der Truppen zu Fuß, in Schwalbennestern von abstechender Farbe auf den Achseln getragen; bei den Truppen zu Pferd: in einer Einfassung um den Rockkragen und einer Auszeichnung auf der Kopfbedeckung.

Art. 35. Als Abzeichen der verschiedenen Waffenarten sind festgesetzt:

a. Für die Genietruppen: rother Pompon mit schwarzer Flamme.

Epauletten von rother Wolle.

b. Für die Artillerie: rother Pompon mit rother Flamme.

Epauletten von rother Wolle.

c. Für die Kavallerie:

Achselbänder von weißmetallenen Schuppen, mit scharlachrothem Tuch gefüttert.

d. Für die Scharfschützen: grüner Pompon mit grüner Flamme.

Den Kantonen ist freigestellt, für die Scharfschützen dunkelgrüne Epauletten einzuführen oder beizubehalten.

e. Für die Infanterie:

Beim Stab: weißer Pompon mit weißer Flamme;

bei der ersten Jägerkompagnie: grüner Pompon mit rother Schlaufe und rother Flamme;

bei der zweiten Jägerkompagnie: grüner Pompon mit gelber Schlaufe und rother Flamme;

bei der ersten Füsilierkompagnie: weißer Pompon mit rother Flamme;

bei der zweiten Füsilierkompagnie: schwarzer Pompon mit rother Flamme;

bei der dritten Füsilierkompagnie: gelber Pompon und rother Flamme;

bei der vierten Füsilierkompagnie: hellblauer Pompon und rothe Flamme.

Für die Jäger eine grüne Litze am Kragen mit kleinem Uniformknopf.

Den Kantonen ist jedoch freigestellt, für die Infanterie Epauletten von rother oder grüner Wolle einzuführen oder beizubehalten.

D. Kleine Ausrüstung.

Art. 36. Außer den in den Artikeln 2 bis und mit 9 bezeichneten Kleidungsgegenständen soll jeder Mann, vom Feldweibel abwärts, versehen sein:

1) Bei der Infanterie, den Scharfschützen, den Genietruppen und der unberittenen Mannschaft der Artillerie: mit einem Tornister nach aufzustellendem Modell, und mit den übrigen Gegenständen der kleinen Ausrüstung nach spezieller Vorschrift, welche letztere auch das Nöthige für den kleinen Stab festsetzen wird.

2) Bei den Truppen zu Pferd:

a. Mit einem Mantelsack, für die Kavallerie und Artillerie von Tuch nach der Grundfarbe der Uniform und Vorstoß nach der Farbe des Rockkragens; für die Trainmannschaft von schwarzem Kalbsleder;

b. Mit den durch das Spezialreglement vorgeschriebenen Gegenständen der kleinen Ausrüstung.

Zweiter Abschnitt.

Bewaffnung und Ausrüstung.

A. Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 37. Die Mannschaft des Bundesheeres soll nach Maßgabe der folgenden Artikel bewaffnet und ausgerüstet werden.

Art. 38. Infanterie:

a. Die Unteroffiziere und Mannschaft der Jäger und Füsiliere: mit einer Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche mit Zugehör; Lederzeug weiß.

Die Jäger sollen allmählig und zwar spätestens bis zum Jahr 1857 mit gezogenen Flinten bewaffnet werden [30]).

b. Die Unteroffiziere, Spielleute, Frater und Arbeiter: mit dem kurzen Säbel am Kuppel über die Schulter.

Die Zimmerleute mit einer Axt statt des Gewehres und mit dem kurzen Säbel.

Den Kantonen ist überlassen, zu bewilligen, daß die Jäger und auch die Füsiliere den Säbel tragen.

Art. 39. Scharfschützen:

Die Unteroffiziere und Mannschaft mit einem Feldstutzer mit Bajonett, nebst Waidtasche und Zubehör, und einem Waidmesser. Lederzeug schwarz.

Die Trompeter, Frater und Büchsenschmiede mit dem Waidmesser.

Art. 40. Kavallerie: Die Unteroffiziere, Trompeter und die Mannschaft mit einem langen Säbel, zwei Perkussionspistolen und der Reiterpatrontasche. Lederzeug für die Dragoner weiß, für die Guiden gelb.

Für die Frater und Arbeiter ein langer Säbel.

Art. 41. Die Artillerie ist bewaffnet:

a. Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter mit dem Kavalleriesäbel, einer Perkussionspistole und der Reiterpatrontasche.

b. Die Unteroffiziere und Soldaten der Parkkompagnien: mit einer kurzen Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche mit Zubehör und kurzem Säbel, wie die Infanterie, jedoch am Kuppel um den Leib getragen.

c. Die sämmtlichen übrigen unberittenen Artilleristen, die Tambouren der Parkkompagnien und die Trainsoldaten mit dem

---

[30]) Siehe Nr. 16 und 17 dieser Abtheilung.

kurzen Säbel oder Faschinenmesser, am Kuppel um den Leib getragen.

Das Lederzeug weiß.

Die Feldweibel, Fouriere und Trompeter, welche aus einer Artilleriekompagnie des Auszuges in eine Positionskompagnie der Reserve übergehen, können den Kavalleriesäbel und die Reiterpatrontasche ohne Pistolen beibehalten.

Art. 42. Genietruppen:

Die Unteroffiziere und Mannschaft der Sappeurs und Pontonniere mit einer kurzen Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche und Zugehör; geradem Säbel mit Schneide und Säge, am Kuppel um den Leib getragen. Lederzeug weiß.

Die Spielleute und Frater mit einem Seitengewehr wie die Mannschaft.

Art. 43. Die Trompeter der Kavallerie, der Artillerie, der Scharfschützen und Jäger sind mit messingenen Trompeten mit wollenen Schnüren,

die Tambouren der Infanterie, der Parkartillerie und der Genietruppen mit messingenen Trommeln nebst Zugehör ausgerüstet.

Art. 44. Die Frater sind mit Bulge und Wasserflasche versehen, nach den besondern Vorschriften über den Gesundheitsdienst.

Art 45. Die Arbeiter sind mit dem betreffenden Werkzeug und Handwerksgeräthe für Reparaturen versehen.

Die Kantone haben für das nöthige Material zur Ausbesserung der Kleidung zu sorgen.

Art. 46. Die Kavalleristen und berittenen Artilleristen sind mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen zur Wartung der Pferde und außerdem mit den nöthigen Vorrathsstücken für den Beschlag zu versehen.

Art. 47. Für die Guiden ist die erforderliche Anzahl Depeschentaschen auf den Fourgons des Generalstabes mitzuführen.

Art. 48. Die Offiziere der Infanterie, der Scharfschützen und der Genietruppen, so wie die zu Fuß dienenden Aerzte führen den kurzen Säbel (Briquet) am Gehäng unter dem Rock getragen.

Sie sollen mit einer über die Schulter zu hängenden Tasche zum Mitführen des nöthigsten Gepäckes versehen sein.

Art. 49. Die Stabsoffiziere der Bataillone, so wie die Offiziere der Scharfschützen und Jäger tragen den Jägerruf an grüner Schnur.

Die Scharfschützenoffiziere sind mit einem Distanzenmesser versehen.

Art. 50. Die Offiziere der Kavallerie und der Artillerie, die berittenen Offiziere der Infanterie, die zu Pferde dienenden Aerzte und die Pferdärzte führen den Reitersäbel am Kuppel. Außerdem die Offiziere der Kavallerie, der Artillerie und die berittenen Offiziere der Infanterie ein Paar Perkussionspistolen.

Mantelsack von Tuch nach der Grundfarbe der Uniform; Vorstoß bei der Infanterie und der Artillerie scharlachroth, bei der Kavallerie karmoisin; bei den Aerzten und Pferdärzten schwarz.

Art. 51. Die Krankenwärter der Ambülancen sind mit dem Infanteriesäbel bewaffnet.

Art. 52. Die berittenen Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes führen den Säbel, gleich demjenigen der Kavallerieoffiziere, am schwarz lakirten Kuppel; zwei Perkussionspistolen.

Mantelsack von dunkelgrünem Tuch mit Vorstoß von der Farbe des Vorstoßes an der Uniform; für die Aerzte von kornblumenblauem Tuch mit schwarzem Vorstoß.

Für die Stabsadjutanten sind die erforderlichen Depeschentaschen auf den Fourgons des Generalstabs mitzuführen.

Art. 53. Die nicht berittenen Offiziere und Beamten des eidgenössischen Stabes sind mit dem kurzen Säbel (Briquet) bewaffnet, wie die Infanterieoffiziere, eben so die Stabssekretäre.

Art. 54. Die Aerzte und Pferdärzte sind mit dem vorschriftmäßigen chirurgischen Besteck in Gestalt einer Reiterpatrontasche versehen.

B Ausrüstung der Pferde.

Art. 55. Für die Kavallerie:

Ungarischer Sattel mit ledernem Sitz und gefüttertem Sattelkissen unter dem Gestell, mit Hufeisen-, Nägel- und Putztaschen und einem Pistolenriemen versehen. Unter dem Sattel eine wollene Decke.

Zwei Pistolenholftern von schwarzem Leder.

Zaum, Trense, Halfter, Gurt und übriges Riemenzeug von schwarzem Leder; Garnitur gelb; Schnallen und Steigbügel schwarz; Gebisse und Kinnkette verzinnt.

Satteldecke von schwarzem Schafpelz mit Einfassung von karmoisinrothem Tuch und ledernem Besatz.

Art. 56. Für die Artillerie:

Reitzeug wie bei der Kavallerie, jedoch Satteldecke von dunkelblauem Tuch mit scharlachrother Einfassung, Vorstoß und Granate; Sitz von schwarzem Schafpelz.

Art. 57. Für die Offiziere der Kavallerie:

Sattel gleich demjenigen der Mannschaft oder ein englischer Löffelsattel. Zwei Pistolenholftern mit Deckel von schwarzlakirtem Leder. Steigbügel und Schnallen gelb.

Satteldecke von dunkelgrünem Tuch, Einfassung und Besatz wie für die Mannschaft; Sitz von schwarzem Schafpelz, grüner gewebter Uebergurt.

Art. 58. Für die Offiziere der Artillerie:

Sattel nach englischer Art; zwei Pistolenholftern mit Deckel von schwarzlakirtem Leder; blauer, gewebter Gurt; gelbe Steigbügel.

Satteldecke wie die Mannschaft, mit blauem gewebtem Uebergurt; gelbe Schnallen am ganzen Reitzeug.

Art. 59. Für die Offiziere und berittenen Beamten des eidgenössischen Stabes:

Sattel nach englischer Art; Pistolenholftern mit Deckel von Bärenfell; gewebter weißer Gurt; Steigbügel, Schnallen und Verzierungen am ganzen Reitzeug gelb; Gebisse und Kinnkette von weißem Metall; Zaum und Trense von schwarzem Leder.

Decke (unter dem Sattel) von dunkelgrünem, für den Medizinalstab von kornblumenblauem Tuch; Vorstoß und Streifen beim Generalstab, Artilleriestab und Kommissariat nach der Farbe des Vorstoßes am Uniformrock; für den Genie- und Medizinalstab von schwarzem Tuch. Uebergurt weiß.

Für die eidgenössischen Obersten: Vorstoß an der Decke nach der Farbe des Vorstoßes an der Uniform und eine Goldborde.

Art. 60. Für die berittenen Offiziere der Infanterie:

Sattel und Zaum ähnlich demjenigen für die Reitpferde des eidgenössischen Stabes, jedoch Garnitur und Steigbügel weiß. Pistolenholftern mit Deckel von schwarzlakirtem Leder.

Decke unter dem Sattel von dunkelblauem Tuch mit scharlachrother Einfassung und Streifen; gewebter blauer Uebergurt.

Art. 61. Die Deichsel- und Vordergeschirre, Reit- und Packsättel für die Zugpferde und Saumthiere nach Vorschrift des betreffenden besondern Reglements.

C. Korpsausrüstung.

Art. 62. Jedes Infanteriebataillon erhält eine Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, dem weißen Kreuz mit rothem Grunde, und dem Namen des Kantons in Goldschrift; Schleife mit den Kantonalfarben; außerdem zwei Führerfähnchen, roth mit weißem Kreuz.

Art. 63. Jede Schwadron Dragoner erhält vom Bunde eine Standarte, roth mit weißem Kreuz.

Art. 64. Jeder bespannten Batterie werden 12 Gewehre nebst Patrontaschen zugetheilt.

Art. 65. Für die Quartiermeister der Infanteriebataillone: eine Kiste von Hartholz mit Schloß zum Mitführen der Bataillonskasse und der Briefschaften.

Art. 66. Für den Feldprediger katholischer Konfession eines Infanteriebataillons: eine ausgerüstete Feldkapelle.

Art. 67. Für den Gesundheitsdienst werden geliefert:

a. Jedem Infanteriebataillon ein Apparat chirurgischer Instrumente, eine große Feldapotheke und eine Verbandkiste, zwei Ambülancentornister und sechs Brancards.

b Für eine Schwadron Dragoner: eine Feldapotheke, ein Instrumentenapparat und zwei Brancards.

c. Für jede bespannte Batterie, für eine Gebirgsbatterie, Positions- oder Parkkompagnie, so wie für jede Sappeur- und Pontonnierkompagnie: eine Feldapotheke mit Instrumentenapparat und Brancard.

d. Für jede Raketenbatterie ein Brancard.

Alles nach Vorschrift des Reglements über den Gesundheitsdienst.

Die Scharfschützen, Guiden und Raketierer erhalten die ärztliche Pflege von den ihnen zunächst liegenden Korps.

Art. 68. Für die pferdärztliche Pflege erhält jede Dra-

gonerkompagnie, jede bespannte Batterie, so wie jede Gebirgsbatterie, eine vollständige Ausrüstung, gemäß dem Spezialreglement.

Pferde von Stäben und Korps, denen keine Pferdärzte zugetheilt sind, erhalten, so weit möglich, ärztliche Pflege von den zunächst stationirten Militärpferdärzten.

Art. 69. Für den Unterhalt der Waffen werden mitgegeben:

a. Jedem Infanteriebataillon: eine Büchsenmacherwerkzeugkiste, eine Gewehrbestandtheilkiste, nebst Vorrath an Schafthölzern.

b. Jeder Scharfschützenkompagnie: eine Büchsenmacherwerkzeugkiste und ein Vorrath von Stutzerbestandtheilen.

c. Außerdem erhält jede Infanterie- und Scharfschützenkompagnie, so wie die Kavallerie-, Artillerie- und Geniekompagnien, die verhältnißmäßige Anzahl Federhacken.

Art. 70. Das Kochgeschirr und die Feldgeräthe werden den Truppen der verschiedenen Waffengattungen in der durch das betreffende Spezialreglement vorgeschriebenen Anzahl geliefert.

Dritter Abschnitt.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 71. Die aus dem gegenwärtigen Gesetze hervorgehenden Veränderungen sollen nur bei neuen Anschaffungen ihre Anwendung finden.

Es können demnach die Kantone und die einzelnen Militärpersonen nicht angehalten werden, das schon Vorhandene noch Brauchbare, sofern es dem bisherigen Reglement entspricht, umzuändern oder durch Neues zu ersetzen.

Dagegen soll bei neuen Anschaffungen über genaue Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes gewacht und keine Abweichung von demselben geduldet werden.

Art. 72. Der Bundesrath ist beauftragt, in einer besondern Verordnung die nähern Vorschriften zur Ausführung der im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätze über Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu erlassen und den Kantonsbehörden die erforderlichen Modelle und Zeichnungen der einzelnen Gegenstände zu übermachen [31]).

---

[31]) Wir nehmen diese Verordnung, die eigentlich eine Anleitung für Schneidermeister ist, nicht auf.

Ferner ist der Bundesrath beauftragt, eine Verordnung über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des eidgenössischen Instruktionspersonals zu erlassen.

Art. 73. Von Erlassung der in Art. 72 erwähnten speziellen Verordnung an, treten das Reglement über die Bekleidung vom 8. August 1843, das Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung vom 20. August 1842, und der Art. 148 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, so wie die sämmtlichen übrigen mit vorliegendem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 27. August 1851. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 27. August 1851. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 22. September 1851. (Unterschriften.)

---

15. Reglement
über Bekleidung und Bewaffnung der eidgenössischen Instruktoren.
(A. O. S. III, 24.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 72, Lemma 2 des Gesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851,

auf den Vortrag des eidgenössischen Militärdepartements,

beschließt:

A. Instruktionsoffiziere.

Art. 1. Die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der eidgenössischen Instruktionsoffiziere, die gleichzeitig beim eidgenössischen Stabe eingetheilt sind, ist die nämliche wie diejenige des Stabes, welcher sie angehören.

Für die nicht beim eidgenössischen Stabe eingetheilten Instruktionsoffiziere gelten in Beziehung auf Bewaffnung, Aus-

rüstung und Unterscheidungszeichen die auf ihre betreffende Waffe Bezug habenden Vorschriften des Gesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851. Ihre Kleidung dagegen ist gleich derjenigen der Unterinstruktoren.

B. Instruktionsunteroffiziere.

Art. 2. Die Unterinstruktoren tragen die Unterscheidungszeichen des Adjutantunteroffiziers. In Beziehung auf Kleidung und Bewaffnung derselben wird vorgeschrieben, was folgt:

I. Kleidung.

Art. 3. Konischer Tschako von schwarzem Filz; Deckel, Schirm und Einfassung von schwarzem Leder. Ganse von gelbem Metall; Schild von gelbem Metall mit dem eidgenössischen Kreuz von weißem Metall. Eidgenössische Kokarde von Blech.

Pompon scharlachroth mit weißer Flamme.

Art. 4. Waffenrock von dunkelblauem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe.

Kragen von dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß, aufrechtstehend und ausgeschnitten.

Aufschläge, rundgeschnitten, von dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß und scharlachrothen Patten.

Schöße, dem Mann bei herabgestrecktem Arm bis an das Ende des Daumennagels reichend.

Taschenpatten, der Länge nach aufgenäht.

Knöpfe von gelbem Metall, gewölbt, mit dem Gepräge des eidgenössischen Kreuzes; neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, mit Inbegriff der beiden Knöpfe auf der Gestalt; drei kleine auf jeder Patte des Aermelaufschlags und ein kleiner auf jeder Achsel.

Epauletten von rother Wolle mit Epaulettenhaltern von scharlachrothem Tuch.

Art. 5. Beinkleider. Erstes Paar von dunkelblauem Tuch mit zwei scharlachrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten; weit, mit Schlitz.

Zweites Paar von eisengrauem Tuch; von gleichem Schnitt

wie das erste Paar, mit scharlachrothem Vorstoß statt der Streifen. Für die Instruktoren der Artillerie und der Kavallerie zwischen den Beinen mit einem Besatz von gleichem Tuche, und mit ledernen Struppen von messingenen Doppelknöpfen gehalten.

Art. 6. Feldmütze von konischer Form, von dunkelblauem Tuch mit ledernem Schirm, unten mit Einfassung von scharlachrothem Tuch.

Art. 7. Mäntel für die Instruktoren der Artillerie und Kavallerie: von blaugrauem Tuch mit scharlachrothen Kragenpatten; von gleichem Schnitt wie der Mantel der Kavallerie des Bundesheeres.

Kaput für die Instruktoren der Genietruppen und der Scharfschützen: von blaugrauem Tuch mit scharlachrothen Kragenpatten; von gleichem Schnitt wie der Kaput der Truppen zu Fuß des Bundesheeres.

Art. 8. Fußbekleidung: Für die Instruktoren der Artillerie und der Kavallerie Halbstiefel mit Sporen von gelbem Metall; die übrigen tragen Schuhe mit schwarztuchenen Kamaschen.

Art. 9. Handschuhe von schwarzem Leder.

II. Bewaffnung.

Art. 10. Für die Instruktoren der Artillerie und Kavallerie: ein Kavalleriesäbel am Kuppel von weißem Leder mit Garnitur von gelbem Metall. Säbelquaste von weißem Leder;

für die Instruktoren der Genietruppen und der Scharfschützen: ein kurzer Säbel (Briquet), am Gehäng unter dem Rocke getragen.

Gegeben, Bern, den 28. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

16. Bundesbeschluß,

betreffend

die Einführung des neuen Jägergewehres [32].

(N. O. S. V, 416.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, vom 7. Heumonat 1856, betreffend die Einführung des neuen Jägergewehres und der Berichte über die in Folge des Bundesbeschlusses vom 20. Christmonat 1854 stattgefundenen Untersuchungen,

beschließt:

1. Das neue, auf Grundlage des Expertenberichts vom 30. Mai 1856 vorgeschlagene Jägergewehr ist für einmal je bei einer Jägerkompagnie eines Bataillons, bei den Jägerkompagnien der Halbbataillone und bei den einzelnen Jägerkompagnien des Bundesauszuges einzuführen.

Der Bundesrath wird beauftragt, die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Verminderung der Züge dieses Gewehres zuläßig sei.

2. Den Kantonen sind für die erste Anschaffung zwei Drittheile der Kosten für jedes angeschaffte und eidgenössisch verifizirte Jägergewehr aus der Bundeskasse zu verabfolgen.

3. Die Kantone haben die zur Bewaffnung dieses Kontingentes zum Bundesauszuge erforderlichen Jägergewehre bis zum 31. Dezember 1860 anzuschaffen [33].

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 23. Herbstmonat 1856. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 25. Herbstmonat 1856. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 17. Weinmonat 1856. (Unterschriften.)

---

[32]) Durch diesen Beschluß ist derjenige vom 20. Christmonat 1854, (N. O. S. V, 17) der die Einführung dieser Waffe noch hinausschob, in Ausführung gebracht worden; derselbe hat dadurch seine Bedeutung verloren.

[33]) Dieser Artikel modifizirt Art. 38 a, Lemma zwei des Bekleidungsgesetzes und den Art. 1 der nachstehenden Verordnung.

17. Verordnung,
betreffend
die Bewaffnung und Ausrüstung der Jäger.
(N. O. S. III, 689.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 38, Litt. a, Lemma 2 des Gesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1851;

auf den Vortrag des schweizerischen Militärdepartements,

verordnet:

Artikel 1. Die Jäger sollen allmählig und zwar spätestens bis zum Jahr 1857 mit gezogenen Flinten bewaffnet werden.

Diese Bewaffnung ist kompagnieweise, und zwar zunächst bei der ersten Jägerkompagnie eines jeden Bataillons, den Jägerkompagnien der Halbbataillone und bei den einzelnen Jägerkompagnien des Bundesheeres einzuführen [34]).

Art. 2. Ueber die Beschaffenheit dieser Flinte, so wie über die Dimensionen ihrer einzelnen Theile und das Gewicht wird festgesetzt, was folgt:

Der Lauf:	Fuß.	Zoll.	Linie.	Strich.
Normalkaliber	–	–	3	5
Durchmesser der Cylinder zum Kalibriren, kleiner 34,5'''', großer	–	–	3	5,5
Der Lauf von geschweißtem Eisen oder Gußstahl, bronzirt, ist mit der Bodenschraube lang	2	8	–	–
Durchmesser des Laufs an der Mündung 6''', in der Mitte	–	–	7	–
Hinten an der Bodenschraube	–	–	8	5
Züge: Anzahl 8, von gleichförmiger Tiefe, Breite des Zuges wie diejenige des Feldes;				
Der Durchmesser über die Züge ist größer als der Kaliber um 1,2 bis . . .	–	–	–	1,5

[34]) Art. 3 des vorangehenden Bundesbeschlusses dehnt diese Frist bis 31. Dezember 1860 aus; überhaupt ist dieser erste Artikel durch den erwähnten Beschluß modifizirt.

	Fuß.	Zoll.	Linie.	Strich.
Die Züge abgerundet, die Felder nicht, die Mündung etwas vertieft ausgefraist.				
Die Windung beträgt 33 1/3 Prozente des Kreises auf jeden Fuß der Lauflänge, also ein ganzer Umlauf normal auf .	3	–	–	–
Gestattetes Maximum	3	2	–	–
Gestattetes Minimum	2	6	–	–
Der Lauf ist rund bis auf 4'' vom hintern Ende, wo er achteckig wird, vorn ein Haft für das Bajonett und einer für das obere Band.				
Absehen mit beweglichem Blatt wie beim Stutzer, mit Eintheilung von 200, 400, 600 und 800 Schritt.				
Der unterste Stand des Absehens und die Höhe der Mücke auf eine Visirschußweite von 200 Schritt eingerichtet.				
Entfernung der Achse des Absehnblättchens vom hintern Ende des Korn . . .	2	1	8	–
Länge des Absehenblattes	–	1	1	–

Die Bodenschraube:

	Fuß.	Zoll.	Linie.	Strich.
Von Eisen gehärtet mit Basculhaken, die linke Seite hinten um 1''' verjüngt, lang (ohne Basculhaken und Gewinde)	–	–	9	–

Kammer lang 8,5''', ihr Durchmesser wie der Kaliber, Länge des Gewindes 5''', Durchmesser 6'''; Anzahl der Schraubengänge 7;

Kamin wie für die Stutzer, der untere Theil des Zündkanals mit Kupfer gefüttert.

Das Schloß:

Gleich wie für die Stutzer, ohne Stecher.

Die Garnitur:

Von Messing; das obere Band mit einer eisernen Mücke, das mittlere Band mit dem obern Riembügel; Bügel mit Griff; das Abzugblech von Eisen, der untere

	Fuß.	Zoll.	Linie.	Strich.
Riemenbügel unten am Abzugblech angebracht.				
Das Bajonett:				
Mit Hülse und Ring, die Klinge 17″ lang, Klinge und Hals von Stahl.				
Der Ladstock:				
Von Stahl, mit messingenem, 18‴ langen Setzer; eiserner Knopf zum Abschrauben und Einschnitt zum Einstecken des Schraubenziehers; Dicke bis auf 10″ vom untern Ende 2‴ 5⁗, oben . . .	–	–	2	–
Der Schaft:				
Von Nußbaum, ohne Bake.				
Zu jeder Jägerflinte gehören:				
Ein Kaminschlüssel mit 2 Schraubenziehern von Stahl; ein Kugel-, zugleich Lappenzieher von Stahl; ein Wischkolben von Eisen; ein Kamindeckel, ein Gewehrzapfen.				
Länge des Gewehrs bis zur Mündung	4	1	3	–
Länge des Gewehrs bis zur Bajonettspitze	5	8	3	–
Gewicht des Gewehrs mit Bajonett, höchstens ℔ 9.				

Art. 3. Die mit der gezogenen Flinte bewaffneten Jäger sind auszurüsten, wie folgt:

Mit einem Flintenriemen: von schwarzem Zeugleder mit messingener Dornschnalle und Knopf, Länge 3′ 5″, Breite 1″ 1‴;

Mit einem Bajonettkuppel: von weißem Büffelleder mit Bajonettscheide. Der Tragriemen und die Tasche ist gleich wie beim Säbelkuppel; die Bajonettscheide gleich wie für die Füsiliere, — für die Unteroffiziere dagegen, welche den Säbel tragen, wird dieselbe, ähnlich wie bei der Parkartillerie, am Säbelkuppel befestigt;

Mit einer Patrontasche mit Riemen und Raumnadel mit Kettchen, nach dem Reglement von 1852.

Mit einem Säbel mit Kuppel: nur die Unteroffiziere, Trompeter, Frater und der Zimmermann gleich wie für die Füsilierunteroffiziere.

Ueberdieß soll jeder Offizier mit einem Distanzenmesser versehen sein.

Art. 4. Die mit der gezogenen Flinte bewaffneten Jäger sind mit folgender Munition zu versehen:

Mit Patronen, bestehend a) in einem Spitzgeschoß mit zwei Rinnen von weichem Blei; Durchmesser circa 33,5'''', Gewicht $^1/_{28}$ bis $^1/_{32}$ Pfund, und b) der Ladung von 4 Grammen Flintenpulver. Diese soll nebst dem Spitzgeschoß in einer gut geschlagenen Hülse von Schreibpapier enthalten sein, welche am untern Ende 2 oder 3 Linien hoch in eine flüssige Mischung von vier Theilen Unschlitt und einem Theile gelbes Wachs getränkt wird;

Mit Kapseln: dieselben sind die gleichen, wie für die Stutzer. Dreizehn Stück werden in einer flachen Papierhülse verpackt und diese mit zehn Patronen in ein Päckchen vereinigt, welches mit der von dünnem hellgrünem Papier gedruckten Aufschrift versehen wird.

Kanton . . . .
10 Patronen.
13 Kapseln.
Zum Jägergewehr.
18 . . .

Der Jäger wird, besondere Verfügungen vorbehalten, für den aktiven Dienst mit 6 Patronenpäckchen, d. h. mit 60 Patronen und 78 Stutzerkapseln versehen.

Art. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, soll den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Bern, den 19. Dezember 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

18. Bundesbeschluß,

betreffend

die Einführung gezogener Waffen bei der Infanterie.

(N. O. S. VI, 140.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes auf Einführung gezogener Waffen bei der Infanterie, vom 11. Jänner 1859,

beschließt:

1. Die Rollgewehre jetziger Ordonnanz sollen zur Bewaffnung der gesammten, bisher damit ausgerüsteten Fußtruppen des Bundesauszuges und der Bundesreserve nach dem System Prélaz-Burnand umgeändert werden, mit Ausnahme derjenigen Kompagnien, für welche das Jägergewehr bestimmt ist.

2. Die Kosten der Umänderung in das neue System, ebenso die Transportkosten nach der Umänderungswerkstätte und zurück, so wie die Kosten der Umänderung der Munition, werden vom Bunde getragen.

Von den Kantonen sind jedoch zu übernehmen: Die Verpackungskosten in den Zeughäusern, die Unkosten mit fehlerhaften oder zur Umänderung unbrauchbaren Gewehren, allfällig nöthige Verbesserungen an Schloß und Kugelzieher.

3. Dem Bundesrath ist zur Bestreitung der Kosten, so weit diese dem Bunde obliegen, ein Kredit bis auf 500,000 Franken eröffnet.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 21. Jänner 1859. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 26. Jänner 1859. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 7. Hornung 1859. (Unterschriften.)

19. Bundesbeschluß,
betreffend
die Errichtung einer Werkstätte für das Ziehen und Richten von Handfeuerwaffen.
(N. O. S. IV, 386.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 20. Hornung 1854,

beschließt:

1. Es ist gegenwärtig nicht der Fall, eine eidgenössische Werkstätte für das Ziehen und Richten von Handfeuerwaffen zu errichten [35].

2. Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob und wie weit von Bundes wegen den Kantonen die Anschaffung der Jägerflinte erleichtert werden könnte; insbesondere, ob der Ankauf von Flintenläufen, das Ziehen und Richten derselben inbegriffen, nicht durch die Bundeskasse bestritten werden sollte.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, zu erwägen, ob der Art. 38 des Bundesgesetzes, vom 27. Augstmonat 1851, über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, wornach sämmtliche Jäger bis zum Jahr 1857 mit gezogenen Flinten versehen werden sollen [36], nicht theilweise abzuändern sei [37].

4. Der Bundesrath ist eingeladen, vorerst größere Versuche über die Zweckmäßigkeit des Jägergewehres auf Kosten des Bundes anzustellen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 19. Heumonat 1854. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

---

[35] Mit dem vorstehenden Bundesbeschluß (Nr. 18) ist die Einführung gezogener Waffen bei der Infanterie verfügt worden. In Vollziehung dieses Beschlusses ist zwar eine Werkstätte auf Kosten des Bundes nicht eröffnet, dagegen von Bundes wegen mit Unternehmern ein Vertrag abgeschlossen worden, welche auf ihre Rechnung in Zofingen eine Werkstätte errichteten. Bundesblatt 1859, I, 190.

[36] S. neue amtl. Gesetzsamml. Bd. II, Seite 439; vorliegende Sammlung Band II, Seite 172.

[37] Dieß ist durch Art. 3 des Beschlusses vom 25. Herbstmonat 1856 (oben Nr. 16) geschehen.

20. Beschluß der Bundesversammlung,

betreffend

die Gestattung einer fatalen Frist bis Ende 1850 für diejenigen Kantone, welche die Perkussionirung der Steinschloßgewehre noch nicht vollendet, oder die Verzichtung auf den Bundesbeitrag nicht förmlich ausgesprochen haben [38].

(N. O. S. II, 794.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 11. November l. J.,

beschließt:

1) Es sei denjenigen Kantonen, welche die Perkussionirung der Steinschloßgewehre noch nicht vollendet, oder die Verzichtung auf den Bundesbeitrag nicht förmlich ausgesprochen haben, eine fatale Frist bis Ende 1850 auszusetzen und zwar in der Meinung, daß nach der gegebenen Frist die Eidgenossenschaft sich der Beitragspflicht enthoben erkläre.

2) Dieser Beschluß sei dem Bundesrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 4. Dezember 1849. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 7. Dezember 1849. (Unterschriften.)

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel.

Der vorstehende Beschluß, betreffend die Perkussionirung der Steinschloßgewehre, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur

---

38) Dieser Beschluß ist an und für sich obsolet; ich nehme ihn aber auf, weil Art. 1 den Ausschluß von einem früher begründeten Rechtsanspruche ausspricht — somit hier, wenn die Anwendung noch stattfinden sollte, in negativer Weise Recht begründet.

Nachachtung mitzutheilen und gleichzeitig in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

21. Bundesgesetz,
die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen betreffend.
(A. O. S. II, 207.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
beschließt:

Art. 1. Die Scharfschützen sind zu bewaffnen, wie folgt:

a. mit einem Stutzer sammt Bajonett.

Der Lauf soll 28 Zoll lang und mit Zügen, die auf 3 Fuß eine Windung machen, versehen sein. Das Kaliber ist $3^1/_2$ Linien; das Geschoß eine Spitzkugel. Der Durchmesser des Laufes bei der Schwanzschraube beträgt 8 Linien 6 Punkte, und bei der Mündung 6 Linien 6 Punkte. Das Absehen soll zum Verstellen eingerichtet und mit Eintheilungen versehen sein, welche den Entfernungen von 200 bis 1000 Schritten entsprechen.

Das Schloß mit Perkussion und Feldstecher.

Das Bajonett 17 Zoll lang.

Das Gewicht des Stutzers darf $9^1/_2$ bis 10 Pfund betragen.

b. mit einem Weidmesser.

Gerade, flache Klinge, mit nur einer Schneide; Griff ohne Bügel, mit einer Parirstange; Scheide von schwarzem Leder mit einem Mundstück und einem Stiefel von Messing.

Art. 2. Das Lederzeug der Scharfschützen besteht aus:

a. einem Stutzerriemen von schwarzem Leder;

b. einer Bajonettscheide von schwarzem Leder;

c. einem Weidmesserkuppel von schwarzem Leder, mit einer Tasche für das Weidmesser und einer solchen für die Bajonettscheide;

d. einer Weidtasche, mit Tragriemen, aus schwarzem Leder, inwendig mit Abtheilungen versehen zur Versorgung der Munition und Ausrüstungsgegenstände.

Art. 3. Die nähern Bestimmungen, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen werden durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement festgesetzt. Derselbe wird ermächtigt, das bisherige System der Stutzer mit dem neuen Systeme durch zweckmäßige Vorschriften möglichst in Einklang zu bringen.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches die §§. 17—24 des Reglements vom 20. August 1842 aufgehoben werden, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Dezember 1850. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Dezember 1850. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 23. Dezember 1850. (Unterschriften.)

---

22. Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen.

(N. O. S. II, 314.)

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß sich durch die Erfahrung die Nothwendigkeit einer Revision des Reglementes über die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen herausgestellt hat;

in Folge erhaltener Vollmacht der Bundesversammlung vom 21. Christmonat 1850;

auf den Vortrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

§. 1. Die Scharfschützen sind zu bewaffnen und auszurüsten wie folgt:

1) Mit dem Stutzer.	Fuß.	Zoll.	Linie.	Strich.
Der Lauf, von Eisen, über einen Dorn geschweißt und nicht aus dem Ganzen gebohrt, oder aus Stahl und in diesem Falle aus dem Ganzen gebohrt, zuletzt bronzirt, ist lang, mit der Bodenschraube 28 Zoll, ohne Bodenschraube	2	7	1	—
Durchmesser des Laufes am hintern Ende	—	—	8	5
Derselbe am vordern Ende (die Verjüngung geht von hinten bis vorn in einer geraden Linie)	—	—	6	5
Entfernung der Achse des Absehenblattes von der Mitte des Korns	2	2	8	—
Normalkaliber	—	—	3	5
Gestattete Abweichung des Kalibers von 3‴ 4^IV bis	—	—	3	7
Züge, Anzahl 8, Breite des Zuges wie diejenige des Feldes.				
Der Durchmesser über die Züge ist größer als der Kaliber um	—	—	—	1½
Die Züge abgerundet, die Felder nicht; die Mündung ausgefraist. Die Windung beträgt 33⅓ Prozente des Kreises auf jeden Fuß der Länge, also ein ganzer Umgang auf	3	—	—	—
Die Fläche der Mündung wird nach innen aufgefraist, um	—	—	—	5
Der Lauf ist rund bis auf 39 Linien vom hintern Ende, wo er achteckigt wird.				
Die Bodenschraube, von Eisen, gehärtnet. Länge (ohne den Bascülhaken und ohne das Gewinde) 9 Linien, Dicke . .	—	—	8	5
Hinten ist die Bodenschraube von jeder Seite 5^IV verjüngt.				
Das Gewinde ist lang 5‴; sein Durchmesser 6‴; Anzahl Schraubengänge 7.				
Die Kammer ist lang 8½‴, ihr Durchmesser wie der Kaliber.				

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Der Bascülhaken ist breit 4 Linien, seine Höhe an der Bodenschraube . . .	—	—	5	—
Das Kamin, aus englischem Gußstahl. Ganze Länge	—	—	6	2
Der Conus ist hoch 23^{IV}, sein Durchmesser oben 12^{IV}, unten	—	—	1	5
Derselbe ist oben, inwendig und auswendig abgerundet.				
Das Viereck ist hoch 12^{IV}, breit . . .	—	—	2	5
Das Gewinde hat Durchmesser 25^{IV}; Anzahl Schraubengänge 6$^1/_2$.				
Der Zündkanal muß unten mit Kupfer gefüttert sein.				
Entfernung der Mitte des vordern Schieberhaftes vom hintern Ende der Bodenschraube	2	4	6	—
Entfernung der Mitte des hintern Schieberhaftes vom hintern Ende der Bodenschraube	1	—	5	—
Die Bajonetthülse, von Eisenblech, nach Modell, lang	—	2	5	—
Das Korn, von Stahl, dessen Mitte 8 Linien von der Mündung entfernt ist, steht dem Lauf vor 15^{IV} und ist im Ganzen hoch	—	—	1	7
Das Blatt ist lang 5''', breit 2''', dick	—	—	1	—
Das Absehen, von Eisen, wird von der Seite in den Lauf geschoben und von oben herab durch ein Schräubchen mit Stift befestigt, dessen Schraubenmutter in dem Fuß des Absehens sich befindet.				
Entfernung der Achse des Absehenblattes vom hintern Ende des Laufs . .	—	4	4	—
Halbmesser des Quadrantes 6'''; Dicke der Backen	—	—	1	—

Die Eintheilung geschieht für die Absehenhöhen von 200 bis 1000 Schrit-

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
ten durch einen Strich und die den Entfernungen entsprechenden Zahlen 2, 4, 6 u. s. w.				
Das Absehenblatt ist breit beim Quadrant 7‴, am äußern Ende . . .	—	—	6	—
Die Länge von der Mitte seines Charniers bis in den Einschnitt beträgt .	—	1	4	—
Es wird mittelst einer Feder und einer Stellschraube auf der betreffenden Höhe festgehalten.				
Tiefe des Visir-Einschnittes . . .	—	—	—	5
Das Bajonett, nach Modell von Stahl, zum Einstecken in eine Hülse. Länge von der Mündung bis zur Spitze der Klinge	1	7	—	—
Das Schloß, mit Kette und 1 Raste, nach Modell.				
Nuß und Stange von Stahl.				
Der Stecher, einfacher Kastenstecher, nach Modell.				
Der Ladstock, von Stahl, mit angenietheter Stellscheibe und Setzer, nach Modell.				
Dicke des Ladstocks	—	—	2	5
Der Setzer, von geschlagenem Messing, ist unten ausgefraist und mit einem Gewinde versehen, seine Länge . .	—	2	—	—
sein Durchmesser 2^{IV} geringer als der Kaliber.				
Zum Anschrauben an den Ladstock sollen ferner zu jedem Stutzer vorhanden sein: 1 Kugelzieher von Stahl, 1 Lappenzieher und 1 Wischer.				
Die Garnitur.				
Das Oberband, von Schmiedeisen oder von hämmerbarem Gußeisen, mit dem obern Schieber und der Stellschraube.				

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche
Das obere Ladstockrohr von Eisenblech, an beiden Enden verjüngt.				
Das untere Ladstockrohr von Schmiedeisen oder von hämmerbarem Gußeisen mit Stellschraube.				
Der untere Schieber, mit zwei Blättchen, von Schmiedeisen.				
Der obere Riembügel, mit Schraube, von Schmiedeisen.				
Die Ladstockfeder, von Stahl mit Stift, ihre Länge beträgt	—	2	7	—
Das Bascülstück mit Schiene und Kreuzschraube, von Schmiedeisen.				
Die Schiene reicht bis zur Kolbennase, wo sie mit einer Holzschraube befestigt wird.				
Das Kreuzschraubenloch befindet sich 6½‴ von der Bascüle.				
Der Bügel von Schmiedeisen oder von hämmerbarem Gußeisen, mit den zwei Bügelblättern und dem untern Riembügel von Schmiedeisen.				
Das vordere Bügelblatt wird mittelst der Kreuzschraube festgehalten.				
Das hintere Bügelblatt wird mit 3 Holzschrauben an den Schaft befestigt.				
Der untere Riemenbügel wird 72ᴵⱽ hinter dem Kreuzschraubenloch aufgeniethet.				
Der Bügel wird mit seinem Haken in das vordere Bügelblatt und mit einer Eisenschraube in dem hintern Bügelblatt festgehalten.				
Die Kolbenkappe, von Schmiedeisen oder von hämmerbarem Gußeisen, wird mittelst zweier Schrauben an den Kolben befestigt.				

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Der Schaft, von Nußbaumholz, bis zur Bajonetthülse reichend.				
Entfernung der Mitte des untern Schiebers vom Bascülstück	1	—	5	—
Entfernung der Mitte des obern Riembügels vom Bascülstück	1	3	5	—
Entfernung der Mitte des Ladstockfederstifts vom Bascülstück	—	6	5	—
Länge des Kolbens vom Bascülstück, horizontal gemessen	1	3	—	—
Senkung des Kolbens an seinem Ende (Abstand von der Horizontallinie) .	—	3	—	—
Höhlung der Kappe	—	1	—	—
Länge vom Bascülstück bis zur Nase, horizontal gemessen	—	5	—	—
Abstand der Nase von der Horizontallinie	—	1	—	—
Höhe des Halses 16'''; Dicke . .	—	1	2	—
Höhe des Kolbens 4''; Dicke . . .	—	1	3	—
Ganze Länge vom Kolbenende bis zur Bajonettspitze	5	8	5	—

Gewicht des Stutzers mit dem Bajonett Pfd. 9½ bis 10.

Zu jedem Stutzer gehören:

1 Kugelmodel (mit Vorrichtung zum Abschneiden der Eingußhälse). a)
1 Gießlöffel. a)
1 Schraubenzieher mit Kaminschlüssel.
1 Stutzerzapfen.
1 Raumnadel mit Kettchen.
2 vorräthige Kamine und 1 Korn, mit einer Schnur zusammengebunden.
1 Stutzerriemen von schwarzem Leder mit schwarzer Schnalle.

Die mit a) bezeichneten Gegenstände werden im Habersack untergebracht.

Fuß. Zoll. Linien. Striche.

2) Mit dem Waidmesser mit Kuppel.

Das Waidmesser mit gerader flacher Klinge, mit nur einer Schneide; Griff ohne Bügel, mit einer Parirstange, Scheide von schwarzem Leder mit einem Mundstück und einem Stiefel von Messing.

Das Kuppel von schwarzem Leder mit einer Tasche für das Waidmesser und einer solchen für die Bajonettscheide, welche aus schwarzem Leder verfertigt wird.

3) Mit der Waidtasche, aus schwarzem Leder.

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Obere Länge des Kastens	—	8	—	—
Untere Länge des Kastens	—	8	7	—
Ganze Höhe des Kastens	—	5	8	—
Höhe der vordern Wand in der Mitte .	—	3	5	—
Innere Tiefe des Kastens	—	1	8	—
Untere Länge des Deckels	1	—	—	—
Obere Länge des Deckels	—	8	8	—
Höhe des Deckels	—	8	—	—
Inwendig am Deckel eine Strippe, deren Länge 4″ 3‴; die Breite . . .	—	—	8	—
Im Kasten befinden sich 4 Abtheilungen, deren Höhe	—	2	2	—
Die zwei äußern sind für die Patronen bestimmt; die vorderste 22‴ lang, die hinterste	—	1	6	—
Die zweite von vorn, 3″ 1‴ lang, für 5 Päckchen Geschoße.				
Die dritte von vorn, oder zweite von hinten, für die Kugelfutter und das Fett, ist lang	—	1	3	—

Diese Abtheilung ist mit einem weißblechenen Futter versehen. In demselben steht ein Büchschen von 11‴ Weite,

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
mit einem doppelten Boden, die obere Abtheilung für die Kugelfutter, ist hoch	—	1	2	—
Die untere Abtheilung für das Fett ist hoch	—	1	4	—
Die Abtheilung neben dem Büchschen ist für das Vorrathskorn und die Kamine bestimmt.				
An der Rückwand befindet sich eine Tasche, mit Deckel von Kalbfell, zur Aufbewahrung des Lappenziehers, Wischers und des Schraubenziehers.				
Länge der Tasche 4″ 4‴, Höhe 2″ 6‴.				
An der vordern Wand des Kastens sind zwei Taschen, jede mit 1 Klappdeckel.				
Die vordere Tasche für die offenen Patronen ist lang 3″ 4‴, hoch 2″ 5‴, tief .	—	1	—	—
Die hintere Tasche für die eingebundenen Geschoße ist lang 3″, hoch 2″ 5‴, tief	—	1	—	—
Für die Fett- und Auswischlappen befindet sich inwendig am Deckel eine Tasche von grünem Wollzeug mit einer mit Leder besetzten Oeffnung.				
Unten am Boden des Kastens wird ein messingenes Knöpfchen aufgeniethet.				
An den beiden Seiten der Waidtasche wird das Schnallenstück mit messingener Schnalle und das Strippenstück des Tragriemens angenäht. Der Tragriemen ist breit	—	1	8	—
Vorn am Tragriemen ist ein Kapseltäschchen angebracht, gleich wie bei der Infanterie.				
Das Täschchen ist inwendig mit einem Pelzstreifen besetzt.				

4) Mit folgender Munition und Schießbedarf.

Das Pulver soll von Korn Nr. 4 und bester Beschaffenheit sein.

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Die Ladung darf nicht mehr als $^1/_{120}$ und nicht weniger als $^1/_{130}$ Pfund betragen.				
Jede Ladung ist in einer gut gemachten, festgeschlagenen Patronenhülse von geleimtem Papier enthalten.				
Das Geschoß, aus weichem Blei gegossen, darf nicht mehr als $^1/_{28}$ und nicht weniger als $^1/_{32}$ Pfund wiegen.				
Die Kugelfutter, aus Baumwollentuch, $10^1/_2$ Linie im Durchmesser, werden mit Fett getränkt und mittels Bindfaden an die Geschoße gebunden. 20 Kugelfutter sollen $2^1/_2$ Linie in der Dicke messen.				
Das Fett besteht aus $^2/_3$ Schweinschmalz und $^1/_3$ Schafunschlitt, auch kann Butter sehr gut dienen.				
Die Kugelfutter werden je zu 20 Stück zusammengebunden.				
Der Bindfaden darf nicht zu fein sein, damit er sich beim Laden des Geschosses von selbst abstreife.				
Die Zündkapseln mit Knallquecksilbersalz geladen und mit Firniß bedeckt, sollen gespalten und mit einem Rand versehen sein. Die Höhe der Kapseln soll betragen	—	—	—	8

Die Kapseln werden zu 13 Stück in Papierhülsen verpackt.

Je 10 Patronen sollen mit einer Kapselhülse (13 Kapseln) in ein Paket vereinigt und dieses, ähnlich wie bei den Infanteriepatronen, zugebunden und mit einer Aufschrift versehen werden.

Die Munitions-Ausrüstung jedes Schützen besteht aus:

60 Patronen } in 6 Päckchen enthalten.
78 Zündkapseln }
2 Pfund Blei.
60 Kugelfuttern.
Der erforderlichen Quantität Bindfaden.

Um die Kugelfutter an die Geschosse leicht anbinden zu können, ist jedem Schützen ein kleines durchbohrtes Holzklötzchen mitzugeben, welches im Habersack verpackt wird.

5. Mit Kaissons, welche diesem System gemäß modifizirt und ausgerüstet sind.

6. Außer diesen Ausrüstungsgegenständen muß jeder Offizier und wenigstens jeder Zugchef mit einem Distanzenmesser versehen sein.

§. 2. An dem bisher eingeführt gewesenen System der Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen ist zu modifiziren, was folgt:

1. Am Stutzer:

Das Absehen ist den Distanzen entsprechend neu einzutheilen.

Der Ladstockstiefel ist nach der konischen Gestalt des Geschosses auszufraisen.

Das Kugelmodel muß dem angenommenen System von Spitzgeschossen gemäß ausgefertigt werden.

Statt dem bisherigen bohrerförmigen Kugelzieher muß jeder Scharfschütze einen nach der Gestalt des Geschosses ausgefraisten Kugelzieher besitzen, der aus Stahl verfertigt und mit einem scharfen Gewinde versehen ist.

2. An der Munition:

Die Ladung soll, wie bis dahin, stets die nämliche bleiben für alle Entfernungen. Ihre Stärke hängt von dem Gewicht des Geschosses ab, und muß so groß genommen werden, als der Schütze des Rückstoßes wegen sie aushalten kann.

Die viereckigten Kugelfutter sind zu runden umzuschaffen.

3. Am Waidsack ist ein Kapseltäschchen wie bei der Infanterie anzubringen, überdieß sollte er so gut möglich dem neuen Modell angepaßt werden [39]).

Endlich wäre es zweckmäßig, die Pulverhörner abzuschaffen und dagegen die Patronen, gleich wie beim neuen Stutzer, einzuführen, insofern die Kaliber und somit auch die Geschosse der ältern Stutzer nicht zu sehr von einander abweichen.

§. 3. Mit dieser Verordnung wird der zweite Theil des Reglementes über Bewaffnung und Ausrüstung vom 20. August

---

[39]) Siehe nachstehenden Beschluß Nr. 23.

1842 und alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Dieselbe soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und sofort in Vollziehung gebracht werden.

Also beschlossen, Bern, den 13. Mai 1851.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

23. Bundesrathsbeschluß,
betreffend
Vervollständigung der Ausrüstung der Waidtasche der Scharfschützen.
(N. O. S. IV, 326.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ergänzung des Beschlusses vom 13. Mai 1851, Ziffer 3 (S. amtl. Gesetzessamml. Bd. II, Seite 321), und des §. 256 des Reglements über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. Augstmonat 1852,

beschließt:

Die Ausrüstung der Waidtasche der Scharfschützen besteht, außer den im §. 256 des genannten Reglements erwähnten Gegenständen, in:

einem weißblechenen Fläschchen von 2 Zoll 5 Linien Länge und 4 Linien Durchmesser, welches neben der Fett= oder Kugelfutterbüchse anzubringen und mit Oel zu versehen ist.

Dieser Beschluß soll sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 7. Augstmonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

24. Verordnung,

betreffend

die Legirung, die Untersuchung und Erprobung der Geschützröhren im Allgemeinen, so wie die Maße der Haubitzen.

(N. O. S. III, 355.)

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 45, Lemma 3, 4 und 5 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850;
auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Als Material zu Geschützröhren ist ausschließlich eine Legirung von Kupfer und Zinn zu verwenden, und zwar im Verhältniß von 9½ Gewichtstheilen Zinn, in 100 Gewichtstheilen Geschützmetall (Bronze), wobei ein Theil Zinn mehr oder weniger gestattet ist, mit Inbegriff jedoch der darin enthaltenen fremden Metalle. Beide Metalle sollen möglichst rein sein und dürfen namentlich höchstens mit einem halben Prozent Blei, drei Viertel bis ein Prozent Zink, einem Viertel Prozent Eisen und einem Zehntel Prozent Antimonium, Arsenik und Schwefel verunreinigt sein.

Art. 2. Die Maße der Haubitzen werden festgesetzt, wie folgt:

	24℔-Haubitze.				12℔-Haubitze.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Durchmesser oder Kaliber des Fluges	—	5	5	4	—	4	4	1
Durchmesser der Granate (des größern Kaliberrings)	—	5	4	5	—	4	3	2,5
Durchmesser der Kammer . . .	—	4	—	3	—	2	9	—
Länge der Haubitze vom hintern Ende des Bodenstücks bis an die Mündung	6	2	7	—	5	—	5	5
Länge des Fluges mit dem Granatlager	5	4	5	—	4	3	2	5

	24℔=Haubitze.				12℔=Haubitze.			
	I.	II.	III.	IV	I.	II.	III	IV.
Länge der Kammer	—	4	8	5	—	4	4	—
Länge des Granatlagers	—	4	—	5	—	3	4	—
Länge der Traube bis zum Bodenstück	—	5	9	3	—	4	7	1
Länge des Bodenstücks	—	8	5	—	—	6	9	—
Länge des Zapfenstücks	2	5	2	—	2	—	—	—
Länge des Kopfstücks	2	9	—	—	2	3	6	5
Länge des Kopfs bis mitten in das Halsreifchen	—	8	2	—	—	6	5	—
Metalldicke des Bodens	—	3	3	5	—	2	9	—
„ des Bodenstücks	—	2	7	2	—	2	5	5
„ hinten am Zapfenstück	—	2	8	1	—	2	1	6
„ vorn am Zapfenstück	—	2	3	5	—	1	7	6
„ hinten am Kopfstück	—	2	—	4	—	1	6	2
„ vorn am Kopfstück (an der Mündung)	—	1	3	9	—	1	—	9,5
Durchmesser der Traube	—	3	8	4	—	3	—	6
Durchmesser des Traubenhalses	--	2	4	—	—	1	9	—
Länge der Traube vom hintern Ende bis an das Leistchen		4	4	8	—	3	5	6
Breite des Leistchens	—	—	1	6	—	—	1	3
Dessen Durchmesser	—	3	8	4	—	3	—	6
Breite des Anlaufs am Boden	—	1	2	9	—	1	—	2
Konstruktion der Traube.	ab	1	4	4	—	1	1	5
	ac	2	4	—	—	1	9	1
	ad	3	2	—	—	2	5	4
	de	1	2	8	—	1	—	2
	bg	—	7	2	—	—	5	7

Durch b und d ziehe man Perpendikularlinien; trage auf dieselben die Masse bg, bi, dk, dl, dm; ziehe aus c durch die Punkte g die Linien ch von unbestimmter Länge; ferner aus c als Mittelpunkt mit ca als Halbmesser den Boden hah, und

	24℔-Haubitze.				12℔-Haubitze.			
	I.	II.	III	IV.	I.	II.	III	IV.
aus gg mit gh gleich gi die Bogen hi von unbestimmter Größe und verbinde dieselben mit k und n durch Bogen, deren Mittelpunkte l und m sind.	bi	1	9	2	—	1	5	3
	dk	1	2	—	—	—	9	5
	dl	2	5	—	—	1	9	8
	dm	2	7	—	—	2	1	4
Entfernung der Achse der Tragzapfen vom hintern Ende des Bodenstücks	2	8	7	5	2	3	3	—
Diese Achse liegt unter der Achse der Seele	—	—	5	3	—	—	4	2
Durchmesser und Länge der Tragzapfen	—	3	8	7	—	3	—	8
Die Zapfenschilder auf der Achse der Tragzapfen senkrecht stehend, sind von der Achse der Seele entfernt	—	5	2	8	—	4	1	4,5
Durchmesser der Zapfenschilder .	—	5	8	—	—	4	6	—
Die Friesen.								
Breite der Bodenplatte oder des hintersten höchsten Frieses (ihre Fläche auf den Kopfwulst gerichtet)	—	1	3	—	—	1	—	2
Ihre Höhe über dem Bodenstück .	—	1	—	2,5	—	—	5	—
Tiefe des Einstrichs auf der Bodenplatte und dem Rundstab . .	—	—	—	5	—	—	—	3
Derselbe, unten scharf zulaufend, ist oben breit	—	—	1	—	—	—	—	6
Breite oder Durchmesser des Rundstabes	—	—	5	—	—	—	3	6
Seine Höhe über dem Bodenstück	—	—	9	7,5	—	—	4	6
Breite des Leistchens	—	—	2	—	—	—	1	8
Seine Höhe über dem Bodenstück, zugleich Halbmesser des Ablaufs	—	—	7	2,5	—	—	2	8

	24℔=Haubitze.				12℔=Haubitze.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Um der Haubitze eine höhere Richtung geben zu können, werden die Friesen des Bodenstücks unten an derselben weggeschnitten und zwar nach einem Bogen, dessen Halbmesser	—	7	—	—	—	7	—	—
Halbmesser des Anlaufes vorn am Bodenstücke	—	3	3	—	—	2	—	—
Halbmesser des Ablaufs hinten am Kopfstück	—	—	3	1	—	—	1	4
Breite des Halsbandes (parallel mit dem Kopfstück)	—	—	8	—	—	—	6	4
Seine Höhe über dem Kopfstück .	—	—	—	8	—	—	—	6
Durchmesser des Halsreifchens .	—	—	4	8	—	—	3	8
Breite der Hohlkehle an der Mündung	—	—	4	—	—	—	3	—
Deren Halbmesser		—	4	—	—	—	3	—
Breite des Kopfleistchens, parallel mit der Bohrung	—	—	1	6	—	—	1	3
Sein Abstand von der Bohrung .	—	1	7	9	—	1	3	9,5
Halbmesser des Kopfwulstes . .	—	—	6	6	—	—	4	6,5
Seine Höhe über der Seele . .	—	2	4	5	—	1	8	6
Halbmesser des Bogens hinter der Wulst	2	5	—	—	2	1	6	—
Entfernung der Mitte des Zündlochs vom hintern Ende des Bodenstücks	—	4	—	7	—	3	4	6
Die Achse des Zündlochs steht senkrecht auf der Achse der Bohrung, Entfernung derselben inwendig vom Boden . . .	—	—	7	2	—	—	5	6
Durchmesser des Zündlochs . .	—	—	1	8	—	—	1	8
Halbmesser der Abrundung des Bodens gegen die Kammer .	—	—	6	3	—	—	4	8

	24℔=Haubitze.				12℔=Haubitze.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Halbmesser der Abrundung der Kammer gegen das Granatlager .	—	2	—	1,5	—	1	4	5
Halbmesser der Abrundung des Granatlagers gegen den Flug .	—	2	7	7	—	2	2	0,5
Breite der Fläche an der Mündung (im halben rechten Winkel gegen den Flug)	—	—	1	—	—	—	1	—
Entfernung der Mitte der Henkel vom hintern Ende des Bodenstücks	2	5	—	—	2	1	—	—
Die innern Seiten derselben stehen an den Schenkeln eines Winkels, dessen Scheitel sich im niedrigsten Punkt der Kammer befindet.								
Innere Länge der Henkel . .	—	4	—	—	—	3	5	—
Entfernung derselben hinten . .	—	3	9	—	—	3	8	—
Dieselbe vorn	—	3	8	—	—	2	7	5
Der Durchschnitt derselben ist ein Viereck; jede Seite ist lang .	—	1	3	—	—	1	—	2
Breite der Abstumpfung der Kanten	—	—	3	2	—	—	2	6
Halbmesser der Abrundung der innern Seiten	—	—	8	—	—	—	6	5
Innere Höhe	—	2	4	—	—	2	2	—
Halbmesser der Abrundung der obern Winkel	—	—	8	—	—	—	9	—
Breite zugleich Halbmesser des Anlaufs	—	—	3	2	—	—	2	6
Höhe des Anlaufs	—	—	1	—	—	—	1	—
Durchmesser über die Bodenplatte	1	1	5	2	—	9	—	—
" " das Bodenstück .	—	9	4	7	—	8	—	—
" hinten am Zapfenstück	1	1	1	6	—	8	7	3
" vorn " "	1	—	2	4	—	7	9	3
" hinten am Kopfstück, dicht vor dem Anlauf . . .	—	9	6	2	—	7	6	5

	24℔=Haubitze.				12℔=Haubitze.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Durchmesser desselben hinter dem Halsband	—	8	7	1	—	6	9	—
Durchmesser über den Kopfwulst .	1	—	4	4	—	8	1	3
" am Rand der Mündung	—	8	3	2	—	6	6	—
Weite zwischen den Zapfenschilden	1	—	5	6	—	8	2	9
Länge vom hintern Ende des Bodenstücks bis hinten an die Tragzapfen	2	6	8	1,5	2	1	7	6
Länge vom hintern Ende der Bodenplatte bis zum höchsten Punkt des Kopfwulstes	6	1	4	8	4	9	6	5
Visirwinkel (Minuten) . . .	—	—	30	—	—	—	30	—
Der Zündkern und das Korn der 24℔=Haubitze sind die nämlichen wie für die 12℔=Kanone; diejenigen der 12℔=Haubitze gleich wie für die 6℔=Kanone.								
Die Aufsätze sind die nämlichen wie für die 12℔= und 6℔=Kanone, nur beträgt ihre ganze Länge	1	—	—	—	—	7	—	—
Die Aufschriften und die Maße der Schilder, Buchstaben und Zahlen sind die nämlichen, wie bei der 12= und 6℔=Kanone. Die Aufschrift befindet sich auf dem Zapfenstück.								
Der hintere Rand des Schildes für den Kantonsnamen steht vom hintern Ende des Zapfenstücks ab	—	1	—	—	—	1	—	—
Der vordere Rand des Nummernschildes ist hinter dem Halsband	—	2	—	—	—	2	—	—

Das Gewicht der Geschützröhren wird auf der ebenen Fläche des rechten Tragzapfens und die Jahrzahl des Gusses auf der Fläche des linken Tragzapfens aufgezeichnet.

Art. 3. Jede neue Geschützröhre soll vor ihrer Annahme nach Vorschrift untersucht und probirt werden.

Die vollständige Untersuchung und Erprobung neuer Geschützröhren geschieht am zweckmäßigsten in drei verschiedenen Zeiträumen, welche jeweilen durch den Grad der vorgerückten Arbeit an denselben und durch den Zweck der Untersuchung bestimmt werden.

Die erste Untersuchung einer Geschützröhre hat zum Zweck, sowohl die Richtigkeit aller äußern Maße, als auch die Beschaffenheit der Geschützröhre in Hinsicht der Ausführung der Arbeit und des Gusses zu prüfen, so weit solches durch äußerliche Besichtigung derselben geschehen kann.

Alle bei diesen Untersuchungen zum Vorschein gekommenen Fehler oder Mängel, welche die gestatteten Gränzen überschreiten und nicht verbessert werden können, haben die Verwerfung der Geschützröhre, somit auch die Beendigung der Untersuchung zur Folge.

Die Erprobung der Widerstandsfähigkeit der Geschützröhren und der Zündkerne macht den zweiten Theil der Untersuchung aus.

Wenn bei diesen beiden Untersuchungen keine Gebrechen entdeckt worden sind, welche die Verwerfung der Geschützröhren verursachten, so wird nun dieselbe gänzlich vollendet und hierauf die letzten Untersuchungen in Betreff des Kalibers u. s. w., so wie der allfällig nothwendig gewordenen Ausbesserungen oder Nachhülfe angestellt.

Art. 4. Insbesondere wird über die Untersuchung und Erprobung festgesetzt, was folgt:

	Größe der erlaubten Abweichung. Mehr Striche.	Größe der erlaubten Abweichung. Minder Striche.
1) Untersuchung der innern und äußern Maße und der Beschaffenheit der Geschützröhren im Allgemeinen.		
Die Seele ist noch nicht auf den wahren Kaliber gebohrt, sondern darf bis 5$^{IV.}$ enger sein.		
Entfernung des höchsten Punktes des Kopfwulstes vom hintern Rand des Bodenstücks	10	10
Länge des Bodenstücks, des Zapfenstücks und des Kopfstücks	15	15
Entfernung der Tragzapfen vom hintern Ende des Bodenstücks	10	10
An der nämlichen Geschützröhre muß diese Entfernung bei beiden Tragzapfen gleich sein.		
Durchmesser über die Bodenplatte und den Kopfwulst, beide auf gleiche Weise	2	2
Durchmesser über die übrigen Theile	4	4
Entfernung zwischen den Zapfenschildern . . .	—	2
Durchmesser der Tragzapfen	—	2
Durchmesser der Zapfenschilder	3	3
Länge der Tragzapfen	4	4
Entfernung der Henkel von einander und vom hintern Ende des Bodenstücks	8	8
Dicke derselben	4	4
Länge und Höhe derselben	15	15
Durchmesser des Zündlochs	1	—
Entfernung desselben von der Bodenplatte und inwendig vom Boden	7	7
Die Tragzapfen sollen auf der nämlichen Achse stehen und mit der Achse der Seele einen rechten Winkel bilden. Es wird hiebei keine Abweichung gestattet.		
Abstand der Achse der Tragzapfen unter der Achse der Seele	3	3

Diese soll bei beiden Tragzapfen gleich sein.

Die Zapfenschilder sollen auf den Tragzapfen senkrecht stehen und gleich weit von der Achse der Seele entfernt sein.

Es werden auswendig und inwendig alle Gußfehler, Gruben, Gallen, Zinnflecken, poröse Stellen u. s. w., so wie die Fabrikationsfehler genau untersucht und aufgezeichnet. Aeußerlich dürfen sich keine Gruben vorfinden, welche tiefer sind als 20^{IV}. Die in der Bohrung gefundenen Gußfehler sind nur dann wichtig, wenn sie, nachdem die Geschützröhre auf den wahren Kaliber gebohrt sein wird, die hiernach angegebenen Bestimmungen überschreiten.

2) Erprobung der Geschützröhren.

Jede Geschützröhre ist durch 5 Schüsse zu erproben. Hierbei soll dieselbe bereits mit dem Zündkern und dem Aufsatz versehen sein.

Die Ladungen sind folgende:

Für die 12pfünder-Kanone	Pfund	4,	Loth	—
„ „ 6pfünder-Kanone	„	2,	„	4
„ „ lange 24pfünder-Haubitze . . .	„	3,	„	—
„ „ „ 12pfünder-Haubitze . . .	„	1,	„	16

Die Geschosse werden genau kalibrirt und die Granaten durch Einfüllung von Sand auf das Gewicht von Pfd. 22, Loth 17 für die 24pfünder- und auf Pfd. 11, Loth 5 für die 12pfünder-Haubitzen gebracht, mit Spiegeln versehen und ihre Brandlöcher mit hölzernen Zapfen verschlossen. Das Pulver muß von bester Qualität sein. Die Patronen dürfen nur flache Spiegel haben; auf die Kanonenpatronen wird ein Vorschlag von Heu oder Stroh und ein gleicher auf die Kugel gesetzt; jeder erhält zwei Stöße mit dem Setzkolben. Die Schüsse geschehen wo möglich unter einem Winkel von 5 Graden.

Sollte man den Verdacht hegen, daß an irgend einer Stelle ein gefährlicher Gußfehler sich befinde, oder sollte der Zündkern sich gehoben haben oder sonst locker geworden sein, so wird das Zündloch verstopft, die Geschützröhre, nachdem sie gereinigt worden, mit Wasser gefüllt und dieses auf geeignete Weise stark gepreßt. Erscheinen einige Tropfen um den Zündkern, so muß der Gießer einen andern einschrauben, von dessen Festigkeit man sich von Neuem durch einen Probeschuß und die Wasserprobe versichert.

Dringt das Wasser an irgend einer andern Stelle durch, so wird die Geschützröhre als ganz untauglich verworfen.

Hat die Geschützröhre diese Probe gut bestanden und ist dadurch die Bohrung nicht zu sehr erweitert worden, was durch eine vorläufige Untersuchung zu ermitteln ist, so wird hierauf die Geschützröhre auf den wahren Kaliber gebohrt und die übrigen Theile vollendet.

3) Untersuchung der fertigen Geschützröhren.

Die Geschützröhre wird nun nochmals in= und auswendig auf's Genaueste untersucht, so wie auch diejenigen Maße, welche in Folge der ersten Untersuchung zu berichtigen waren.

Es dürfen sich in der Bohrung vom Boden bis zum Kopfstück und in der Kammer gar keine Gruben, starke Bohrringe oder andere Mängel befinden; im Kopfstück werden keine solchen geduldet, welche tiefer als $11^{IV.}$ sind. Ferner wird die Geschützröhre verworfen, wenn viele und scharf abgegränzte Zinnflecken auf eine schlechte Legirung des Metalls schließen lassen, und namentlich wenn durch die Schußprobe irgend eine Trennung der Ränder entstehen sollte, oder wenn poröse oder schwammige Stellen oder Gruppen von Grübchen in der Bohrung sich vorfinden.

	Größe der erlaubten Abweichung. Mehr Striche.	Minder Striche.
Durchmesser der Seele	2	—
Bei der nämlichen Geschützröhre soll der Unterschied des Kalibers an verschiedenen Stellen der Bohrung nicht mehr als $1\frac{1}{3}^{IV.}$ betragen.		
Bei den Kanonen soll sich keine Spur eines Kugellagers oder von Furchen vorfinden; bei den Haubitzen darf dasselbe höchstens $1\frac{1}{2}^{IV.}$ betragen.		
Durchmesser der Kammer bei Haubitzen . . .	2	2
Das Zündloch soll ebenfalls ganz rein und ohne Höhlungen, Reste oder Furchen sein.		
Länge der Seele, bei den Haubitzen die Länge des Fluges und der Kammer . . .	10	10

	Größe der erlaubten Abweichung. Mehr Striche.	Minder Striche.
Länge der Geschützröhre mit und ohne Traube .	20	20
Durchmesser der Traube und des Traubenhalses .	4	4
Endlich wird noch die Lage des Einstrichs auf der Bodenplatte, diejenige des Aufsatzes und des Korns untersucht, welche genau in einer durch die Achse der horizontal gelegten Geschützröhre gehenden Verticalebene sich befinden sollen.		
Durchmesser der Aufsatzstange	2	2

Art. 5. Mit dem Erlaß dieser Verordnung wird der zweite Theil der Ordonnanz über Geschützröhren vom 28. Heum. 1843 aufgehoben.

Dieselbe tritt sofort in Kraft und soll durch Mittheilung an die Kantone und die Aufnahme in die offizielle Sammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 4. März 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

25. Verordnung

des schweizerischen Bundesrathes, die Masse der Zwölfpfünder- und Sechspfünder-Kanonen betreffend.

(N. O. S. II, 326.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß die Erfahrung die Unzulänglichkeit der Metallstärke der Geschützröhren herausstellt;

in Erwägung, daß die $1/3$ Kugelschwere, Geschützladung für Vollkugeln sich als zu stark erweist;

auf den Vortrag des eidgenössischen Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Ueber die Konstruktion, über die Metallstärke und über die Dimensionen einzelner Theile der Zwölfpfünder- und Sechspfünder-Kanonen wird festgesetzt, was folgt:

	12pfünder=Kanone.				6pfünder=Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Durchmesser oder Kaliber der Seele	—	3	9	5	—	3	1	6
Durchmesser der Kugel (der größern Kugellehre) .	—	3	8	7,5	—	3	—	8,5
Länge der Kanone vom hintern Ende des Bodenstücks bis an die Mündung . . . . diese Länge beträgt beim Zwölfpfünder 17,24 Kugeldurchmesser und beim Sechspfünder 17,50.	6	6	8	—	5	4	—	—
Länge der Seele oder der Bohrung (beim Zwölfpfünder 16,28 Kugeldurchmesser, beim Sechspfünder 16,57)	6	3	1	—	5	1	1	3
Länge des Bodenstücks	2	2	3	—	1	8	—	—
" " Zapfenstücks	1	1	1	—	—	9	—	—
" " Kopfstücks	3	3	4	—	2	7	—	—
" der Traube bis zum Bodenstück . . .	—	5	8	—	—	4	6	—
" des Kopfes bis mitten in das Halsreifchen	—	7	7	4	—	6	1	6
Metalldicke des Bodens	—	3	7	—	—	2	8	7
Metalldicke hinten am Bodenstücke	—	3	3	—	—	2	5	7
Metalldicke über die Mitte des Zündlochs . .	—	3	2	4	—	2	5	2
Metalldicke vorn am Bodenstücke	—	3	0	2,5	—	2	3	1
Metalldicke hinten am Zapfenstücke	—	2	8	2,5	—	2	1	8

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanonen.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Metalldicke { vorn am Zapfenstücke	—	2	5	7,5	—	2	—	—
Metalldicke { hinten am Kopfstücke	—	2	3	4	—	1	8	—
Metalldicke { an der Mündung	—	1	4	5	—	1	—	9
Durchmesser der Traube	—	3	8	7	—	3	—	8
Durchmesser des Traubenhalses	—	2	7	4	—	2	1	8
Entfernung der Achse der Tragzapfen vom hintern Ende des Bodenstücks	2	8	7	5	2	3	3	—
Dieselbe liegt unter der Achse der Seele . . .	—	—	4	8	—	—	3	8
Durchmesser und Länge der Tragzapfen . . .	—	3	8	7	—	3	—	8
Die Zapfenschilde, auf der Achse der Tragzapfen senkrecht stehend, sind von der Achse der Seele entfernt	—	5	2	8	—	4	1	4,5
Durchmesser der Zapfenschilde	—	5	8	—	—	4	6	—
Die Traube.								
Länge der Traube vom hintern Ende bis an das Leistchen	—	4	3	5	—	3	4	6
Breite des Leistchens	—	—	1	6	—	—	1	2
Dessen Durchmesser	—	3	9	4	—	3	1	5
Breite des Anlaufes am Boden	—	1	2	9	—	1	—	2

	12pfünder=Kanone.				6pfünder=Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Konstruktion der Traube	—	1	—	—	—	—	—	—
Durch b und d ziehe man Perpendikularlinien, trage auf dieselben die Maße bg, bi, dk, dl, dm, ziehe aus c durch die Punkte g, die Linien ch, von unbestimmter Länge, ferner aus c, als Mittelpunkt mit dem Halbmesser ca den Bogen hah, und aus gg mit gh gleich gi die Bogen hi von unbestimmter Größe, und verbinde dieselben mit k und n durch Bogen, deren Mittelpunkte l und m sind. ab	—	1	4	5	—	1	1	5
bc	—	1	—	5	—	—	7	7
cd	—	—	5	6	—	—	5	1
bg	—	—	6	8	—	—	5	8
bi	—	1	9	3,5	—	1	5	4
dk	—	1	3	7	—	1	—	9
dl	—	2	7	2	—	2	2	1
dm	—	3	—	8	—	2	4	—
Die Friesen.								
Breite der Bodenplatte oder des hintersten höchsten Friesen	—	1	3	—	—	1	—	2
Ihre Höhe über dem Bodenstück	—	—	5	6,5	—	—	4	7
Tiefe des Einstrichs auf der Bodenplatte und dem Rundstabe	—	—	—	5	—	—	—	5
Er ist oben 1''' breit, unten scharf zulaufend.								
Breite oder Durchmesser des Rundstabes . . .	—	—	4	8	—	—	3	8
Seine Höhe über dem Bodenstück	—	—	5	4	—	—	4	4
Breite des Leistchens	—	—	1	6	—	—	1	2

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Seine Höhe über dem Bodenstück, zugleich Halbmesser des Ablaufs	—	—	3	—	—	—	2	5
Halbmesser des Ablaufs hinten am Zapfenstück	—	—	2	—	—	—	1	3
Halbmesser des Ablaufs hinten am Kopfstück	—	—	2	3,5	—	—	2	—
Breite des Halsbandes	—	—	8	—	—	—	6	4
Seine Höhe über dem Kopfstück	—	—	—	8	—	—	—	6
Durchmesser des Halsreifchens	—	—	4	8	—	—	3	8
Alle obigen flachen Verstäbungen laufen parallel mit dem Theile der Kanone, auf welchem sie stehen.								
Breite der Hohlkehle an der Mündung	—	—	4	4	—	—	3	8
Halbmesser der Abründung	—	—	5	3	—	—	4	6
Breite des Kopfleistchens, parallel mit der Achse der Seele	—	—	1	6	—	—	1	2
Sein Abstand von der Seele	—	1	9	5	—	1	5	3
Halbmesser des Kopfwulstes	—	—	8	5	—	—	6	5
Seine Höhe über der Seele	—	2	8	—	—	2	1	8
Halbmesser des Bogens hinter dem Wulst	1	3	5	—	1	—	6	—
Entfernung der Mitte des Zündloches vom hintern Ende des Bodenstücks	—	4	4	2	—	3	4	6
Dasselbe steht senkrecht auf der Achse der Seele.								

	12pfünder=Kanone.				6pfünder=Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Entfernung der Mitte desselben inwendig vom Boden	—	—	7	2	—	—	5	9
Durchmesser des Zündloches	—	—	1	8	—	—	1	8
Halbmesser der Abründung des Bodens gegen die Seele	—	—	6	4	—	—	5	1
Entfernung der Mitte der Henkel vom hintern Ende des Bodenstücks	2	7	—	4,5	2	1	8	1
Die innern Seiten derselben stehen an den Schenkeln eines Winkels, dessen Scheitel in dem niedrigsten Punkt der Seele ist.								
Innere Länge der Henkel	—	4	—	4	—	3	5	—
Entfernung derselben von einander hinten . .	—	3	8	7	—	2	8	2
Dieselbe vorn	—	3	8	—	—	2	7	6
Der Durchschnitt derselben ist ein Viereck, jede Seite desselben ist lang	—	1	3	—	—	1	—	2
Breite der Abstumpfung der Kanten	—	—	3	2	—	—	2	6
Halbmesser der Abründung der innern Seiten .	—	—	8	1	—	—	9	—
Innere Höhe	—	2	4	2	—	2	2	—
Halbmesser der Abründung der obern Winkel .	—	—	8	1	—	—	9	—

	12pfünder=Kanone.				6pfünder=Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Breite, zugleich Halbmesser des Anlaufes, die Höhe desselben überall 1'''	—	–	3	2	—	—	2	6
Der vordere Anlauf der Henkel steht an der vordern Tragzapfenlinie.								
Durchmesser über die Platte am Bodenstück . .	1	1	6	8	—	9	2	4
" des Bodenstücks über die Mitte des Zündloches	1	—	4	4	—	8	2	—
Durchmesser vorn am Bodenstück	1	—	—	—	—	7	7	8
" des Zapfenstücks dicht vor dem Anlauf	—	9	6	0	—	7	5	2
" vorn am Zapfenstück	—	9	1	—	—	7	1	6
" des Kopfstücks dicht vor dem Anlauf	—	8	6	3	—	6	7	6
" desselben hinter dem Halsband . .	—	7	2	7	—	5	6	8
" über dem Kopfwulst	—	9	5	5	—	7	5	2
" am Rand der Mündung	—	6	8	5	—	5	3	4
Weite zwischen den Zapfenschilden	1	—	5	6	—	8	2	9
Länge vom hintern Ende des Bodenstücks bis hinten an die Tragzapfen	2	6	8	1,5	2	1	7	6
Länge vom hintern Ende des Bodenstücks bis zum höchsten Punkte des Kopfes	6	5	3	5	5	2	8	5

	12pfünder=Kanone.				6pfünder=Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Größe des natürlichen Visirwinkels, Minuten .	—	—	—	5,6	—	—	—	5,6
Der Zündkern aus geschmiedetem Kupfer von vorzüglicher Reinheit.								
Länge des Gewindes, die Schraubengänge sind 1III 9IV breit und tief	—	3	9	—	—	3	1	5
Dessen Durchmesser am obern Ende	—	1	4	4	—	1	4	4
Derselbe am untern Ende	—	1	4	—	—	1	4	—
Länge des konischen Endes	—	—	9	—	—	—	9	—
Dessen oberer Durchmesser	—	1	—	5	—	1	—	5
Der untere	—	—	4	5	—	—	4	5
Höhe des viereckigten Kopfes	—	1	4	—	—	1	4	—
Breite der Viereckseite	—	1	4	—	—	1	4	—

Der Aufsatz.

Der Aufsatz besteht aus einem Cylinder von Geschützmetall mit einem Kopf, in welchem sich der Visireinstrich befindet; er bewegt sich in einem vertikalen durchgehenden Loche, dessen Mitte um die Größe seines Halbmessers vor dem hintern Rand der Bodenplatte sich befindet. Eine stäh=

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
lerne Stellschraube, deren cylindrisches Ende in die Nuth der Visirstange paßt, hält den Aufsatz in der erforderlichen Höhe fest.								
Ganze Länge des Aufsatzes	—	8	—	—	—	7	—	—
Durchmesser der cylindrischen Stange	—	—	6	—	—	—	5	5
Ganze Länge des Kopfes	—	1	1	—	—	1	—	—
Die Länge des vordern Theils und die Breite desselben sind gleich dem Durchmesser der Stange.								
Höhe des Kopfes vorn	—	—	4	—	—	—	3	5
Dieselbe hinten	—	—	2	—	—	—	1	5
Obere Breite des Visirs 2^{III}, die Tiefe desselben	—	—	1	—	—	—	1	—
Die obere Fläche des Kopfes steht 1^{III} über die Bodenplatte hervor.								
Abstand des obern Endes der Nuth vom obern Ende des Kopfes	—	1	5	—	—	1	4	—
Länge der Nuth	—	5	5	—	—	4	—	—
Breite derselben 1^{III} 7^{IV}, die Tiefe	—	—	1	2	—	—	1	2
Die Stange ist auf der linken Seite in Zoll und Linien eingetheilt.								

	12pfünder=Kanone.				6pfünder=Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Länge dieser Eintheilung	—	4	—	—	—	3	—	—
Die Achse der Stellschraube liegt unter dem höchsten Punkt der Bodenplatte	—	1	6	—	—	1	5	—
Ganze Länge der Stellschraube, die Breite und Höhe des Kopfes 3^{III}	—	1	1	5	—	1	1	5
Länge des Kopfes der Stellschraube	—	—	9	—	—	—	9	—
In den Kopf der Stellschraube wird eine kleine stählerne Schraube eingeschraubt, deren Länge sich nach dem Anlauf am Boden richtet und keine ganze Umdrehung der Stellschraube zulassen soll, wodurch das Herausfallen dieser Schraube verhindert wird.								
Entfernung der Mitte der kleinen Schraube von der Mitte der Stellschraube	—	—	3	—	—	—	3	—
Das Korn steht etwas hinter dem höchsten Punkt des Kopfes und ist um 5^{IV} höher.								

	12pfünder-Kanone.				6pfünder-Kanone.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Die Aufschrift.								
Das Bodenstück wird mit dem Namen des Kantons, das Kopfstück mit einer Nummer bezeichnet und zwar erhält in jedem Kanton jeder Kaliber eine besondere Reihenfolge von Nummern.								
Der hintere Rand des Schildes für den Kantonsnamen steht von dem hintern Rand der Bodenplatte entfernt	—	7	—	—	—	6	—	—
Der vordere Rand des Schildes für die Nummer ist hinter der Mitte des Halsreifchens . . .	—	4	—	—	—	4	—	—
Höhe der Schilder 1[II] 3[III], Höhe der Buchstaben und Zahlen	—	—	9	—	—	—	9	—
Das Gewicht der Geschützröhren wird auf der geraden Fläche des rechten Tragzapfens und die Jahrzahl des Gusses auf der Fläche des linken Tragzapfens aufgezeichnet.								

Art. 2. Die Geschützladung im Feldbienst für 12pfünder- und 6pfünder-Kanonen besteht für Vollkugeln aus 1/4 des nominellen Kugelgewichts und für Kartätschen und Kartätschgranaten aus 1/3 des nominellen Kugelgewichts.

Art. 3. Der Durchmesser der Patronen soll 0,81 des Bohrungsdurchmessers betragen.

Art. 4. Die bereits angefertigte Munition, der Eidgenossenschaft wie der Kantone, ist umzuarbeiten und mit den Vorschriften der Art. 2 und 3 in Einklang zu bringen.

Art. 5. Durch dieses Dekret wird der Theil I der Ordonnanz vom 28. Juli 1843 ganz, und der Art. 3 der Instruktion für die Lieferung der Artilleriemunition vom Jahr 1831 theilweise, in so weit er mit obigen Bestimmungen in Widerspruch ist, aufgehoben.

Dasselbe tritt sofort in Kraft, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und auch im Bundesblatt veröffentlicht werden.

Bern, den 6. Juni 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

26. Verordnung
über die Ladung der langen Haubitzen und das Verhältniß ihrer Verpakung.

(A. O. S. V, 498.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, die Ladungen der langen Haubitzen den seit Einführung dieser Geschützgattung gesammelten Erfahrungen entsprechend zu modifiziren und das Verhältniß von deren Verpackung festzusetzen;

auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Für die 24pfünder- und 12pfünder-Haubitzen ist die bisherige schwache Ladung von 20, respektive 10 Loth abgeschafft, und es bestehen fortan nur zweierlei Ladungen, nämlich:

a. Für die 24pfünder Haubitzen:
die starke Ladung von 80 Loth,
die schwache Ladung von 40 Loth.

b. Für die 12pfünder langen Haubitzen:
die starke Ladung zu 40 Loth,
die schwache Ladung zu 20 Loth.

Art. 2. In jeden Munitionskasten sind an Patronen zu verpaken:

	starke	schwache	Total.
bei den 24pfünder Haubitzen	11	10	21
" " 12pfünder Haubitzen	18	16	34

Art. 3. Der Art. 2 der Verordnung vom 8. März 1853 über das Verhältniß der verschiedenen Schußarten, so weit er die Patronen für die langen 24pfünder und 12pfünder Haubitzen beschlägt, ist aufgehoben.

Art. 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, und soll durch Mittheilung an die Kantone und Aufnahme in die eidgen. Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 3. Christmonat 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

27. Verordnung

über das Verhältniß, nach welchem die verschiedenen Schußarten für die zum Bundesheer zu liefernden Geschütze bereit zu halten und zu verpaken sind.

(N. O. S. III, 382.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 57, Litt. b, Art. 58 und 59, zweites Lemma des Gesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 8. Mai 1850, und des Art. 9, Litt g, so wie der Tabellen 37, 38, 39 und 40 des Bundesgesetzes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft zum schweizerischen Bundesheere, vom 27. August 1851;

auf den Vortrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Geschützmunition für die fahrenden und Gebirgsbatterien und für das Ergänzungs- und Positionsgeschütz soll aus nachbezeichneten Schußarten bestehen:

Für jedes Geschütz.

	Kugel-schüsse.	Granat-schüsse	Kartätsch-Granat-schüsse.	Büchsen-Kartätsch-schüsse.	Brand-Granat-schüsse.	Total. Schüsse.
A. Munition für die fahrenden und Gebirgs-Batterien und für das Ergänzungsgeschütz.						
Für jede 12pfünder-Kanone	235	—	100	65	—	400
" " 8 " "	400	—	—	100	—	500
" " 6 " "	400	—	—	100	—	500
" " lange 24pfünder-Haubitze . .	—	245	95	45	15	400
" " kurze " " . .	—	280	—	70	50	450
" " lange 12pfünder-Haubitze . .	—	200	90	60	50	400
" " kurze " " . .	—	280	—	70	50	400
" " Gebirgshaubitze	—	175	—	25	—	200
" " 15pfünder-Haubitze (für Luzern)	—	200	90	60	50	400
B. Munition für das Positionsgeschütz.						
Für jede 12pfünder-Kanone	85	—	40	25	—	150
" " 8 " "	95	—	30	25	—	150
" " 6 " "	95	—	30	25	—	150
" " 4 " "	120	—	—	30	—	150
" " lange 24pfünder-Haubitze . .	—	90	40	20	—	150
" " kurze " " . .	—	120	—	30	—	150
" " französische 15pfünder-Haubitze	—	90	40	20	—	150

Art. 2. Der Normalbestand der ordonnanzmäßigen Munitionskasten ist für das Feld- und Gebirgsgeschütz wie folgt festgesetzt:

1) Für die Kanonen:

	Kugelschüsse.	Kartätsch-Granatschüsse.	Büchsen-Kartätschschüsse.	Total.
12pfünder-Kanone	14	6	4	24
8 " "	26	—	6	32
6 " "	32	—	8	40

2) Für die Haubitzen:

	Geschosse: Granaten.	Kartätsch-Granaten.	Büchsen-Kartätschen.	Total.	Patronen[40]: starke.	mittlere.	schwache.	Total.
24pfünder-Haubitze, lange	10	4	2	16	10	10	4	24
" " kurze	13	—	3	16	9	12	6	27
12 " " lange	16	6	4	26	15	15	5	35
" " kurze	24	—	6	30	18	24	12	54
15pfünder-Haubitze . .	15	5	2	22	nach Verhältniß.			
Gebirgshaubitze . . .	7	—	1	8	mit Patronen.			

Art. 3. Die Nothschußkästchen sollen nur Kartätschenschüsse enthalten.

Art. 4. Die Protzkasten und Nothschußkästchen der Vorrathslaffetten sind ebenfalls mit Munition auszurüsten.

Art. 5. Von den 3 Kaissons, welche bei einer langen 24pfünder-Haubitzbatterie in die Divisionsparks bestimmt sind, soll je einer ausschließlich mit Brandgranaten geladen werden, eben so einer der 3 Divisionsparkskaissons für 24pfünder-Haubitzen bei einer 8pfünder-Batterie, und einer der 2 Divisionsparkskaissons für 12pfünder-Haubitzen bei einer 6pfü der-Batterie.

---

[40]) Abgeändert durch Art. 2 und 3 der vorstehenden Verordnung Nr. 26.

Art. 6. Die Verfertigung und Verpakung der verschiedenen Schüsse, so wie der Zündungen wird in einer besondern Verordnung angegeben.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, und soll durch Mittheilung an die Kantone und Aufnahme in die amtliche Sammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 8. März 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

Tab. 37 des Ges
vom

Bundesauszug.

ng auf die Kantone.

Kanton	en.				8pfünder-Gebirgs-	
		12pfünder- (lange)				
	at- se.	Kartätsch-granat-schüsse.	Büchsen-kartätsch-schüsse.	Brand-granat-schüsse.	Granat-schüsse.	Kartätsch-schüsse.
Zürich . .	00	180	120	100	—	—
Bern . .	00	180	120	100	—	—
Luzern . .	00	180	120	100	—	—
Freiburg .	00	180	120	100	—	—
Solothurn .	00	180	120	100	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—
Basel-Landscha	00	180	120	100	—	—
Appenzell Auße	00	180	120	100	—	—
St. Gallen .	00	180	120	100	—	—
Graubünden	—	—	—	—	700	100
Aargau . .	00	360	240	200	—	—
Thurgau .	00	180	120	100	—	—
Tessin . .	00	180	120	100	—	—
Waadt . .	00	360	240	200	—	—
Wallis . .	—	—	—	—	700	100
Neuenburg .	00	180	120	100	—	—
Genf . .	00	180	120	100	—	—
	00	2,880	1,920	1,600	1,400	200

Tab. 38 des Gesetzes über die Mannschaftsscala, vom 27. August 1851.

ihrer Vertheilung auf die Kantone.

	Für Haubitzen.					
	12pfünder- (lange)				8pfünder-Gebirgs-	
ınd- nat- ısse.	Granat- schüsse.	Kartätsch- granat- schüsse.	Büchsen- kartätsch- schüsse.	Brand- granat- schüsse.	Granat- schüsse.	Kartätsch- schüsse.
)0	400	180	120	100	—	—
-	1,200	540	360	300	—	—
)0	—	—	—	—	—	—
-	400	180	120	100	—	—
-	400	180	120	100	—	—
-	—	—	—	—	700	100
-	400	180	120	100	—	—
-	800	360	240	200	—	—
-	—	—	—	—	700	100
-	400	180	120	100	—	—
-	400	180	120	100	—	—
0	4,400	1,980	1,320	1,100	1,400	200

dgenossenschaft

Büchsen-kartätsch-schüsse.	Brand-granat-schüsse.
260	—
2400	—
90	30
720	600
100	—

Tab. 40 des Gesetzes über die Mannschaftsscala, vom 27. August 1851.

Eidgenossenschaft und die Kantone.

	Für Haubitzen.			Für Mörser.
	24pfünder=			50pfünder. Bomben.
ſſe.	Granat=schüsse.	Kartätsch=granatschüsse.	Büchsen=kartätschschüsse.	
	2,700	1,200	600	1,500
	360	160	80	—
	360	160	80	—
	180	80	40	—
	—	—	—	—
	—	—	—	—
	—	—	—	—
	180	80	40	—
	—	—	—	—
	—	—	—	—
	—	—	—	—
	—	—	—	—
	180	80	40	—
	—	—	—	—
	180	80	40	—
	—	—	—	—
	—	—	—	—
	—	—	—	—
	4,140	1,840	920	1,500

28. Verordnung,

betreffend

die Organisation der Raketenbatterien.

(N. O. S. III, 399.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Artikel 46, Art. 51, Litt. b, und Art. 58, letztes Lemma des Gesetzes über die schweizerische Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

I. Bestand und Eintheilung einer Raketenbatterie für den Dienst im Felde.

Art. 1. Eine Raketenbatterie besteht

1) im Bundesauszug:
   aus 8 Raketengestellen;
   „ 8 zwölfpfünder Raketenwagen;
   „ 1 sechspfünder Raketenwagen;
   „ 1 Vorrathswagen und sechs Vorrathsraketengestellen;

2) in der Bundesreserve:
   aus 4 Raketengestellen;
   „ 4 zwölfpfünder Raketenwagen;
   „ 1 sechspfünder Raketenwagen;
   „ 1 Vorrathswagen und 3 Vorrathsraketengestellen.

Für den Raketenvorrath in den Divisionsparks soll jeweilen durch besondere Verfügungen oder Befehle gesorgt werden.

Art. 2. Jede Raketenbatterie wird durch eine Raketenkompagnie bedient, deren Stärke in der Tabelle 2 des Gesetzes über die schweizerische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und Tabelle 2 des Gesetzes vom 27. August 1851 festgesetzt ist.

Art. 3. Die Raketen- und Vorrathswagen sind für den Dienst im Felde jeder mit 4 Pferden zu bespannen.

An diese Bespannung liefern die Kantone, welche die Raketenbatterie zu stellen haben, die in Tabelle 7 des Gesetzes über die schweizerische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 festgesetzten Pferde. Die überdieß erforderlichen Pferde werden aus dem Divisionspark gestellt.

Demnach hat die Gesammtzahl der Pferde einer Raketenbatterie zu bestehen:

Im Bundesauszug.		In der Bundesreserve.	
Offizierspferde	3	Offizierspferde	2
Reitpferde	5	Reitpferde	5
Zugpferde	40	Zugpferde	28
	48		35

Art. 4. Eine Raketenbatterie des Bundesauszugs wird in 4 Züge, jeder zu 2 Gestellen, und in 8 Geschütze, je zu 1 Gestell, und eine solche der Bundesreserve in 2 Züge, jeder zu 2 Gestellen, und in 4 Geschütze, je zu 1 Gestell, eingetheilt.

Art. 5. Die Raketenbatterie wird durch den Hauptmann derselben kommandirt.

Die übrige Mannschaft wird verwendet, wie folgt:

Bundesauszug.	Bundesreserve.
Zugchefs:	
2 Lieutenants;	1 Lieutenant;
1 Feldweibel;	1 Feldweibel.
1 Fourier.	
Geschützchefs:	
4 Wachtmeister;	2 Wachtmeister;
4 Korporale.	2 Korporale.
Bedienung der Geschütze:	
4 Gefreite;	2 Gefreite.
28 Soldaten.	14 Soldaten.
Zu den Fuhrwerken:	
4 Traingefreite;	2 Traingefreite;
10 Trainsoldaten.	6 Trainsoldaten.
Ueberzählige:	
5 Trainsoldaten.	5 Trainsoldaten.

II. Bestand und Eintheilung der Munition.

Art. 6. Eine Raketenbatterie ist mit Munition auszurüsten, wie folgt:

Für den Bundesauszug.	Für die Bundesreserve.
480 Stück 12pfünder-Raketen;	240 Stück 12pfünder-Raketen;
120 „ 6pfünder-Raketen;	120 „ 6pfünder-Raketen;

8 „ 12pfünder-Leuchtraketen mit Fallschirm;
8 „ „ „ ohne „

Hievon sollen sein

1) in jedem 12pfünder-Raketenwagen:

36 Schußraketen;
18 Wurfraketen;
3 Kartätschenraketen;
3 Brandraketen.

Total 60.

Hiezu kommen in jedem 12pfünder-Raketenwagen an Zündungen:

80 Zünder;
200 Kapseln;
12 Zündlichter;
20 Fuß Stoppinen;
20 Fuß Lunten.

2) In jedem 6pfünder-Raketenwagen:

72 Schußraketen;
40 Wurfraketen;
8 Kartätschraketen.

Total 120.

Hiezu kommen in jedem 6pfünder-Raketenwagen an Zündungen:

160 Zünder;
400 Kapseln;
12 Zündlichter;
20 Fuß Stoppinen;
20 Fuß Lunten.

3) In jedem Vorrathswagen:

8 12pfünder-Leuchtraketen mit, und
8 „ „ ohne Fallschirm.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7. Die Raketen werden in den eidgenössischen Werkstätten verfertigt.

Art. 8. Die Ausrüstung der Raketenwagen und der Vorrathswagen wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

Art. 9. Die Kantone haben die Raketen gegen Bezahlung des kostenden Preises aus den eidgenössischen Werkstätten zu beziehen.

Art. 10. Die Zeughausbeamten der Kantone, welche Raketen verwahren, haben folgendes Gelübde in Betreff der Bewahrung des Geheimnisses an Eidesstatt abzulegen:

„Ich gelobe an Eidesstatt, die mir in Folge meines Amtes „übergebenen Kriegsraketen getreu aufzubewahren, dieselben ohne „Auftrag der kompetenten Behörde niemanden zu verabreichen und „weder selbst zu versuchen, das Geheimniß ihrer Anfertigung zu „erforschen, noch durch Andere erforschen zu lassen; und zwar „gelobe ich dieses bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine „Gnade helfen möge."

Art. 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, und soll durch Mittheilung an die Kantone und Aufnahme in die amtliche Sammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 26. März 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

Etat

der Munition für die Raketenbatterien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	Auszug.									Reserve.								
	Zwölfpfünder-						Sechspfünder-			Zwölfpfünder-						Sechspfünder-		
					Leuchtraketen									Leuchtraketen				
	Schußraketen.	Wurfraketen.	Kartätschraketen.	Brandraketen.	mit Fallschirm.	ohne Fallschirm.	Schußraketen.	Wurfraketen.	Kartätschraketen.	Schußraketen.	Wurfraketen.	Kartätschraketen.	Brandraketen.	mit Fallschirm.	ohne Fallschirm.	Schußraketen.	Wurfraketen.	Kartätschraketen.
Zürich . .	750	376	62	62	20	20	190	100	20	375	188	31	31	10	10	95	50	10
Bern . .	750	376	62	62	20	20	190	100	20	375	188	31	31	10	10	95	50	10
Aargau .	750	376	62	62	20	20	190	100	20	375	188	31	31	10	10	95	50	10
Genf . .	750	376	62	62	20	20	190	100	20	375	188	31	31	10	10	95	50	10
	3000	1504	248	248	80	80	760	400	80	1500	752	124	124	40	40	380	200	40

29. Bundesbeschluß,

betreffend

die Einführung der neuen Exerzierreglemente [41]).

(N. O. S. V, 239.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der vorgelegten Reglemente, betreffend die Soldaten-, Pelotons-, Kompagnie-, Bataillons- und Brigadeschule, den Dienst der leichten Infanterie und den innern Dienst;

in Anwendung des Art. 150 der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (eidg. Gesetzsamml. Bd. I, S. 403),

beschließt:

1. Die bezeichneten Reglemente werden mit folgenden Abänderungen genehmigt und sollen sofort eingeführt werden.

a. Beim §. 72 der Bataillonsschule soll das letzte Lemma weggelassen werden, das mit den Worten beginnt: „Hat die „Unterstützung nicht mehr Zeit, in das Carre einzurücken."

b. Die §§. 73, 74 und 82 b der Bataillonsschule, welche das Carre mit nur 4 Kompagnien, mit dem halben Bataillon, und das Carre aus der Linie formirt behandeln, sollen wegfallen. Die Carreformation beim Halbbataillon soll aus der Stellung in Pelotonen derjenigen im §. 71 nachgebildet sein.

c. Das Reglement über den innern, beziehungsweise Wachdienst, soll vervollständigt, d. h. sämmtliche auf den Wach- und Feldwachdienst bezügliche Vorschriften darin aufgenommen werden.

d. Die nöthigen Abänderungen für die Waffe der Scharfschützen werden vorbehalten.

2. Der Bundesrath wird ermächtigt, die erforderlichen Redaktionsverbesserungen in den Reglementen vorzunehmen und den ersten Bedarf der letztern auf Kosten der Bundeskasse in den drei

---

41) Durch diesen Beschluß ist derjenige vom 18. Christmonat 1854 (N. O. S. V, 15), der die Einführung für zwei Jahre probeweise gestattete, faktisch aufgehoben.

Nationalsprachen zur unentgeldlichen Ablieferung an die Kantone, beziehungsweise an die Militärs, welche die Reglemente anzuschaffen veranlaßt sind, drucken zu lassen, wozu ihm der nöthige Kredit bewilligt wird.

Für den spätern Bedarf soll der Preis der Reglemente möglichst billig festgesetzt werden.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 24. Heumonat 1856. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 26. Heumonat 1856. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 11. Augstmonat 1856. (Unterschriften.) [42])

---

30. Allgemeines Reglement

über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidgenössischen Militärschulen für die Spezialwaffen [43]).

(A. O. S. V, 671.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, den Eintritt der Mannschaft in die Spezialwaffen und den Unterricht derselben möglichst zu ordnen;

im Hinblicke auf den vierten Titel des Bundesgesetzes über die eidgenössische Militärorganisation Art. 61 bis und mit 83

beschließt folgendes Reglement:

---

[42]) Es ist einleuchtend, daß hier der Ort nicht ist, die Exerzierreglemente aufzunehmen. Dagegen ist es am Orte anzugeben, daß außer diesen Reglementen für die Infanterie solche für die andern Waffengattungen, so wie auch eine Anleitung für den Generalstab bestehen. Dieselben datiren aus den 1840ger Jahren und wurden von den damals kompetenten eidgenössischen Behörden erlassen.

[43]) Es ist nothwendig, zunächst §. 67 dieser Verordnung in's Auge zu fassen, indem derselbe angibt, welche andern Vorschriften durch diese Verordnung aufgehoben werden.

I. Auswahl der Rekruten für die Spezialwaffen.

A. Zahl derselben.

§. 1. Bei der jährlichen Rekrutirung für die Spezialwaffen haben die Kantone eine solche Zahl Rekruten auszuheben, daß der nach Maßgabe ihrer Kantonalgesetzgebung stattfindende Uebertritt von Mannschaft aus dem Auszuge in die Reserve, Landwehr oder aus der Miliz ausgeglichen, d. h. das betreffende Korps in seinem vollzähligen Stand erhalten werden kann. Diese Erneuerung muß in einer möglichst regelmäßigen Weise geschehen, und es darf die Zahl der Rekruten die richtige Mittezahl ohne ausdrückliche Bewilligung des Militärdepartements nicht um mehr als zwanzig Prozent übersteigen.

B. Beschaffenheit derselben.

§. 2. Die ausgewählten Rekruten müssen in körperlicher und geistiger Beziehung, so wie in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung, den Anforderungen entsprechen, welche je nach den verschiedenen Waffengattungen an sie zu stellen sind, und zwar wird Folgendes gefordert:

a. Für Genietruppen.

Die Leute müssen wohl gewachsen, wenigstens 5′ 3″ eidgenössisches Maß groß und von gesunder, kräftiger Konstitution sein. Alle müssen lesen und schreiben können, und im Rechnen wenigstens die vier Spezies mit ganzen Zahlen kennen.

Zu Sappeurs werden vorzüglich Leute gewählt, welche den Beruf eines Zimmermanns, Maurers, Gärtners, Korbmachers, Schmiedes, Seilers, Schreiners, Steinhauers, Schlossers betreiben.

Zu Pontonniers sind vorzüglich Schiffleute, Zimmerleute, Seiler, auch einige Eisenarbeiter zu wählen.

b. Für Artillerie.

Als Kanonierrekruten sind nur Leute aufzunehmen, welche wohl gewachsen, wenigstens 5′ 5½″ groß, kräftig und intelligent sind. Sie müssen fertig lesen, schreiben und in den vier Spezies mit ganzen Zahlen rechnen können.

Die für die Parkkompagnien bestimmten Rekruten können bei einer Größe von 5′ 3″ angenommen werden, wenn sie ein der Waffe nützliches Handwerk betreiben.

Die Trainrekruten dürfen auch mit 5′ 4″ Größe gewählt werden, müssen aber im Uebrigen die gleichen Eigenschaften besitzen, wie die Artilleristen, und überdieß schon einigermaßen mit der Behandlung der Pferde vertraut sein.

Da die Brauchbarkeit der Artillerie wesentlich durch die Tüchtigkeit des Trains bedingt wird, dem Trainsoldaten auch Bedeutendes an Pferden und Geschirren anvertraut werden muß, so ist bei der Auswahl der Trainrekruten mit aller Umsicht zu verfahren.

c. Für Kavallerie.

Unter die Reiterei sollen nur Leute aufgenommen werden, welche wenigstens 5′ 3″ groß und dabei stark, gewandt und von guter Fassungskraft sind, auch mit Pferden bereits umzugehen wissen. Sie müssen fertig lesen und schreiben können, und für die Guiden ist es wünschbar, daß sie zwei der Landessprachen reden.

d. Für Scharfschützen.

Scharfschützenrekruten müssen ein scharfes Gesicht und Feuerfestigkeit besitzen, d. h. sie dürfen beim Schießen nicht zucken. Daneben sollen sie kräftig sein, um die Beschwerden des Dienstes leicht ertragen zu können. Ueber ihre Größe wird nichts vorgeschrieben.

II. Vorunterricht.

§. 3. Vor ihrem Eintritt in eine eidgenössische Schule müssen die Rekruten in ihren Kantonen einen Vorunterricht empfangen haben. Derselbe soll umfassen:

a. Für alle Waffengattungen.

Die Stellung des Soldaten ohne Gewehr, die Wendungen, Richtungen, das Marschiren in der Front, in der Flanke und mit doublirten Gliedern, das Direktion ändern, Paken des Tornisters und Rollen des Kaputs, oder für den Train und die Reiterei, Paken des Mantelsacks und Rollen des Mantels;

die Lehre über die Pflichten des Wehrmannes im Allgemeinen, besonders in Beziehung auf Mannszucht, Rang, Beobachtung des Anstandes und Ehrenbezeugungen.

b. Außerdem im Besondern.

1) Für die Genietruppen und die Kanoniere:
Stellung des Soldaten mit dem Gewehr, Bajonnet aufpflanzen und abnehmen, Tragen des Gewehrs auf der Schulter, Gewehr beim Fuß nehmen.

2) Für Kavallerie und Train:
Die Handgriffe mit dem Säbel.

3) Für die Scharfschützen:
Behandlung des Stutzers und Benennung seiner Theile, Uebung im Scharfschießen auf 300—400 Schritte Distanz, Handgriffe.

4) Für die Trompeter:
Kenntniß der Trompete und der Anfangsgründe der Musik, guter Ansatz, Blasen leichterer Stücke. Für die Trompeter der Artillerie und der Kavallerie, Kenntniß der Behandlung der Pferde.

5) Für die Tambouren:
Handhabung der Trommel und Schlagen leichter Märsche.

6) Für Frater und Krankenwärter:
Rasiren, Haarschneiden, Elemente der Krankenpflege.

III. Auswahl der Offiziersaspiranten.

§. 4. Außer den für die Rekruten geforderten Eigenschaften und Vorkenntnissen, haben sich die Offiziersaspiranten für die Spezialwaffen noch über folgende Kenntnisse auszuweisen:

a. Für die Genietruppen und die Artillerie:

Anfangsgründe der Mathematik, d. h. Arithmetik, Anwendung der Logarithmen, Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades, Geometrie, Elementar-Trigonometrie, geometrisches Zeichnen und Anfangsgründe der Meßkunst, Statik und Anwendung derselben auf die einfachen Maschinen.

b. Für die Kavallerie:

Grundzüge der äußeren Pferdekenntniß, des Beschlags, der Gesundheitslehre des Pferdes.

c. Für die Scharfschützen.

Grundzüge der Waffenlehre, Kenntniß der Munition, Arithmetik und Anfangsgründe der Geometrie.

d. Für Pferdarztstellen:

Kenntniß der Thierheilkunde.

*)

IV. Art und Einrichtung der Schulen.

§. 5. Die eidgenössischen Schulen sind:

A. Rekrutenschulen.

B. Wiederholungskurse.

C. Schulen zur Bildung der Offiziere.

A. Rekrutenschulen.

§. 6. Alljährlich im Monat Jänner setzt der Bundesrath Zahl, Zeit und Ort der verschiedenen Rekrutenschulen für die Spezialwaffen für das begonnene Jahr fest, und das eidgenössische Militärdepartement gibt den Militärbehörden der Kantone sofort davon Kenntniß. Bei der Eintheilung und Zusammensetzung der Schulen wird auf den regelmäßigen Bedarf der Kantone an Rekruten unter Zuschlag von 20 % Ueberzähliger gerechnet.

§. 7. Auf diese Anzeige hin haben die Kantone spätestens bis Ende Februar dem eidgenössischen Militärdepartemente allfällige Wünsche für Modifikationen in der Zahl der verlangten Rekruten vorzubringen und ein namentliches Verzeichniß der Offiziersaspiranten einzusenden, welche sie im laufenden Jahre unterrichten lassen wollen.

§. 8. In die Rekrutenschulen wird sowohl zur eigenen Instruktion, als auch zur Instruktion der Rekruten eine Anzahl Kadermannschaft einberufen, und zwar bestimmt jeweilen das eidgenössische Militärdepartement Zahl und Grad der Einzuberufenden, und vertheilt dieselben in billiger Weise auf die Kantone.

In der Regel haben die Kantone die dem Altersrange nach jüngsten Offiziere und Unteroffiziere zu kommandiren, immerhin

---

*) Da die Korps- und Ambulance-Aerzte zu keinem Aspirantenkurs verhalten werden, so kommt hier der wichtige Zweig des Gesundheitsdienstes nicht zur Sprache.

jedoch nach einer richtigen Reihenfolge und so, daß nach und nach die Reihe an sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere kommt.

§. 9. Als allgemeine Regel für die Einberufung der Kadermannschaft gilt der Grundsatz, daß für die erste Zeit der Schule, außer den Offizieren, Offiziersaspiranten, Spielleuten, Arbeitern und Fratern, nur Mannschaft der untern Grade in der für die Handhabung des Dienstes unumgänglich nöthigen Zahl beizuziehen ist; für die zweite Hälfte der Schule aber sollen so viele taktische Einheiten gebildet werden, als die Rekrutenzahl es erfordert, und dazu sind die Kader genügend zu vervollständigen. Das eidgenössische Militärdepartement bestimmt jeweilen die Dauer des Dienstes. Eine Ablösung der Kadermannschaft findet in der Regel nicht statt.

In Bezug auf die Aerzte der Artillerie und der Kavallerie ist zu bemerken, daß für die erste Hälfte der Schule ein Ambulancearzt einzuberufen ist, der Arzt der Waffe aber erst für die zweite Hälfte einrückt.

Bei den Scharfschützen kann die vollständige Kadermannschaft schon für die zweite Woche einberufen werden.

§. 10. Die für den Unterricht der Artillerie benöthigten Pferde hat der Kommandant der Schule im folgenden Verhältniß aufzunehmen:

a. für die erste Hälfte der Schule auf je vier Mann der berittenen Kadermannschaft und der Trainrekruten, drei Pferde;
b. für den Anfang der zweiten Hälfte der Schule ist der bisherige Pferdebestand um die Hälfte zu vermehren, und es sind überdieß die für die Instruktoren nöthigen Pferde beizuziehen, letztere jedoch nicht in stärkerer Zahl, als höchstens vier Pferde für die Batterie;
c. für die letzten zwei Wochen ist der Pferdebestand auf den vollständigen Bedarf einer Manövrirbatterie zu bringen, und selbst zweier Batterien, wenn die Mannschaftszahl es erheischt. Hiebei werden die Geschütze mit der reglementarischen Zahl, die übrigen Fuhrwerke aber mit je vier Pferden bespannt.

§. 11. Diese Pferde werden von der Eidgenossenschaft entweder selbst geliefert oder möglichst vortheilhaft eingemiethet und die Miethgelder auf die betreffenden Kantone im Verhältniß der betheiligten Rekrutenzahl vertheilt.

Es bleibt indessen den Kantonen unbenommen, ihre betreffenden Pferde selbst zu stellen. Wollen sie dieses thun, so haben sie sich spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Schule bei dem eidgenössischen Oberkriegskommissariate dafür zu erklären. Für diese selbst gelieferten Pferde werden die gleichen Miethgelder berechnet, wie sie für die übrigen eingemietheten Pferde der Schule bezahlt werden müssen.

§. 12. Der Bestand des Materiellen für eine Artillerie-Rekrutenschule wird jeweilen nach der Stärke derselben durch das eidgenössische Militärdepartement festgesetzt. Die Entschädigung, welche den Kantonen für das von ihnen abverlangte Materielle zu leisten ist, wird durch eine besondere Uebereinkunft bestimmt.

§. 13. Zum Unterricht der Scharfschützen haben die Kantone für die nöthigen Schießplätze und Schießeinrichtungen zu sorgen. Die Kosten werden für jede Schule im Verhältnisse der Zahl der theilnehmenden Rekruten von den Kantonen getragen. Jeder in eine Rekrutenschule einrückende Scharfschützenrekrut oder Unteroffizier ist von seinem Kantone mit 200 Patronen und 230 Stutzerkapseln auszurüsten.

§. 14. Die Dauer jeder Rekrutenschule ist für die verschiedenen Waffengattungen durch das Gesetz bestimmt und soll in keiner Weise durch Anrechnung von Marschtagen oder Einrückungstagen verkürzt werden.

Für jede Schule bezeichnet das eidgenössische Militärdepartement einen Kommandanten und die erforderliche Anzahl Instruktoren. Der Schulkommandant hat sich nach dem ihm vom Departement zugestellten Schulplan, Generalbefehl und Büdget zu richten. Das Departement kann gutfindend vom Schulkommandanten Vorschläge für den Schulplan und für das Büdget verlangen.

Unmittelbar nach beendigter Schule hat der Kommandant den vorgeschriebenen Bericht über die Schule dem betreffenden Inspektor einzusenden, der denselben, nachdem er davon Kenntniß genommen und seine allfälligen Bemerkungen beigefügt hat, ohne Verzug dem eidgenössischen Militärdepartement übermittelt.

B. Wiederholungskurse.

§. 15. Die Wiederholungskurse zerfallen in folgende Abtheilungen:

1. Remontekurse der Reiterei;
2. Eigentliche Wiederholungskurse;
3. Schießübungen.

1. Remontekurse.

§. 16. Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, haben den gesetzlich vorgeschriebenen Einübungskurs von zehn Tagen mit ihren neuen Pferden in der Regel in den letzten zehn Tagen derjenigen Rekrutenschule zu bestehen, in welche die Kavallerierekruten ihres betreffenden Kantons berufen sind. Es steht indessen dem eidgenössischen Militärdepartemente frei, sie auch in eine andere Schule zu senden, besonders wenn im gegebenen Jahre jener Kurs schon abgehalten worden wäre. In besondern Fällen können auch abgesondert Remontekurse abgehalten und in dieselben die Pflichtigen einberufen werden.

2. Eigentliche Wiederholungskurse.

§. 17. Der Bundesrath setzt den Ort und die Zeit der Eröffnung für jeden einzelnen Wiederholungskurs fest, und theilt spätestens bis Ende März eines jeden Jahres den Kantonen diese Bestimmungen mit. Die Dauer jedes Kurses ist die gesetzliche, und zwar

a. für die Genie- und Artillerietruppen des Auszuges: Alle zwei Jahre für die Kader vier Tage, und unmittelbar nachher für die Kader und die Mannschaft vereint zehn Tage, oder auch wenn Kader und Mannschaft gleichzeitig einberufen werden, zwölf Tage;
b. für die Genie- und Artillerietruppen der Reserve: Ebenfalls alle zwei Jahre, für die Kader vier Tage, und unmittelbar nachher für Kader und Mannschaft vereint fünf Tage, oder wenn Kader und Mannschaft gleichzeitig einberufen werden, sechs Tage;
c. für die Kavallerie des Auszugs: Alljährlich sieben Tage für die Dragoner und vier Tage für die Guiden;

d. für die Kavallerie der Reserve: Alljährlich einen Tag zur Uebung und Inspektion;

e. für die Scharfschützen des Auszugs: Alle zwei Jahre für die Kader drei Tage, und unmittelbar nachher für Kader und Mannschaft vereint neun Tage, oder wenn der Unterricht außerhalb des Heimathkantons ertheilt wird, für Kader und Mannschaft vereint zehn Tage;

f. für die Scharfschützen der Reserve: Alle zwei Jahre für die Kader ein Tag, und unmittelbar nachher für Kader und Mannschaft vereint fünf Tage. Wird der Unterricht außerhalb des Heimathkantons ertheilt, so fällt der Tag Vorinstruktion für die Kader weg.

In allen vorgenannten Fällen sind die Tage des Dienst-Ein- und Austritts, so wie die Marschtage nicht mit inbegriffen.

§. 18. So viel möglich werden bei denjenigen Waffengattungen, die alle zwei Jahre den Wiederholungskurs zu bestehen haben, das eine Jahr die Kompagnien mit geraden, das nächste die mit ungeraden Nummern einberufen.

§. 19. Die einrückenden Abtheilungen dürfen bis auf zwanzig Prozent Ueberzählige haben. Die Mannschaft soll vor ihrem Abmarsch in eidgenössischen Dienst von Kantons wegen genau inspizirt werden, und zwar sowohl im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand, als auf ihre Bewaffnung und Ausrüstung. In den Wiederholungskurs sind nur gesunde und mit allen denjenigen Ausrüstungsgegenständen versehene Leute aufzunehmen, die zu einem Ausmarsch in's Feld gehören. Berittene haben mit guten Pferden einzutreffen.

§. 20. In Bezug auf die Bespannung der fahrenden Batterien der Artillerie wird festgesetzt, daß die Geschütze mit der reglementarischen Zahl von acht, respektive sechs Pferden, die Kaissons und übrigen Kriegsfuhrwerke mit derjenigen von vier Pferden versehen seien. Die Pferde sollen den erforderlichen Ansprüchen entsprechen und beim Eintritt in den Dienst frisch beschlagen sein.

§. 21. Das von den Kantonen für den Unterricht zu liefernde Materielle soll sich in gutem Zustande befinden. Die zum

Scharfschießen bestimmten Geschützröhren werden zurückgewiesen, wenn sie Kugellager von mehr als acht Strichen haben.

An Munition soll jede Kanone mit 30 Kugelschüssen Feldladung, 50 Kugelschüssen Schulladung und zwei Kartätschschüssen, jede Haubitze mit 12 starken, 36 schwachen Patronen und 40 Granaten, worunter sechs Kartätschgranaten, versehen sein.

Den Zwölfpfünder-Kanonenbatterien sind sechs Kartätschgranatschüsse per Geschütz mitzugeben.

Die Eidgenossenschaft vergütet den Kantonen die verbrauchte Munition.

§. 22. Jeder Unteroffizier und Soldat der in die Wiederholungskurse einrückenden Scharfschützen soll an Munition mitbringen:

1) diejenigen des Auszugs, 80 Schüsse und 90 Kapseln;
2) diejenigen der Reserve, 60 Schüsse und 70 Kapseln.

§. 23. Für jeden Wiederholungskurs ernennt das eidgenössische Militärdepartement einen Kommandanten und ordnet diesem das erforderliche Instruktionspersonal bei, oder bewilligt ihm dessen Beiziehung.

Eben so wird ihm vom Departement der Schulplan, das Büdget und der Generalbefehl zugestellt, nach denen er sich zu richten hat. Das Departement kann gutfindend vom Schulkommandanten Vorschläge für den Schulplan und das Büdget verlangen. Unmittelbar nach beendigter Schule sendet der Kommandant den vorgeschriebenen Bericht über die Schule dem betreffenden Inspektor ein, der denselben, nachdem er davon Kenntniß genommen und seine allfälligen Bemerkungen beigefügt hat, ohne Verzug dem eidgenössischen Militärdepartement übermittelt.

3. Schießübungen und Schießplätze.

§. 24. Diejenigen Scharfschützenkompagnien des Auszugs und der Reserve, welche im Laufe eines Jahres keinen Wiederholungskurs bestehen, halten dafür eine Schießübung. Zu diesem Ende werden sie von den Kantonen unter dem Kommando ihrer eigenen Offiziere, wo möglich kompagnienweise, sonst aber in angemessenen Abtheilungen, auf zwei Tage einberufen, die Tage des Einrückens und Abmarsches nicht inbegriffen. Zeit und Ort dieser Uebungen werden von den Kantonalmilitärbehörden, im Einverständniß mit

dem eidgenössischen Militärdepartement, festgesetzt, und es haben zu diesem Ende die Erstern dem Letztern ihre Vorschläge spätestens im Monat April eines jeden Jahres einzureichen.

§. 25. Bei diesen Schießübungen hat jeder Mann wenigstens zehn Schüsse auf die Distanz von 200 bis 500 Schritte, und wenigstens zwanzig Schüsse auf die Distanz von 500 bis 800 oder 1000 Schritte zu thun. Es kann aber die Zahl der Schüsse auch noch um einige vermehrt werden, und es ist daher jeder Unteroffizier und Soldat mit 40 Schüssen und 50 Kapseln zu versehen.

§. 26. Spätestens vierzehn Tage nach stattgehabter Schießübung sind dem eidgenössischen Militärdepartement die Etats über das Personelle, die Besoldung und Verpflegung, so wie eine Schießliste nebst einem kurzen Bericht über den Gang und das Resultat der Uebung einzusenden.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird als Verzicht auf jede Vergütung der Kosten durch den Bund betrachtet.

Sonst aber vergütet die Eidgenossenschaft den Kantonen für diese Uebungen zwei Sold- und Verpflegungstage; allein keine Besammlungs- und Marschtage. (Art. 88 der eidg. Militärorganisation.)

Ferner bezahlt sie für jeden nach Ausweis der Schießliste gethanen Schuß vier Rappen, nebst fünf vom Hundert Zuschlag für Verlust bei dem ausgetheilten Schießbedarf.

§. 27. Zur Benutzung bei den Wiederholungskursen und den Schießübungen haben die Kantone für die nöthigen Schießplätze und Schießeinrichtungen zu sorgen. Die Kosten werden jährlich auf die den Schießplatz besuchenden Kantone, nach Verhältniß der Zahl der theilnehmenden Mannschaft vertheilt und vorläufig vom eidgenössischen Kriegskommissariate vorgeschossen.

§. 28. Das Ziel soll von mindestens 200 Schritten bis auf wenigstens 800 Schritte hinausgerückt werden können, und überdieß soll der Schießplatz den erforderlichen Raum zu Bewegungen mit der Mannschaft darbieten.

§. 29. Die Scheiben, in der Regel eiserne Rahmen, mit grobem Tuch und Papier bedeckt, sollen folgende Dimensionen haben:

1. Die Unbeweglichen:

Nr. 1 sechs Fuß Höhe auf zwei Fuß Breite;

Nr. 2 acht Fuß Höhe auf sechszehn Fuß Breite.

2. Die Beweglichen:

Nr. 3 sechs Fuß Höhe auf vier Fuß Breite.

§. 30. Es steht dem eidgenössischen Militärdepartement jederzeit frei, zur Inspektion, Beaufsichtigung oder Leitung der Schießübungen der Scharfschützen besondere Offiziere abzuordnen.

C. Schulen zur Bildung der Offiziere.

§. 31. Die Schulen zur Bildung der Offiziere bestehen:
1) in den gewöhnlichen Rekrutenschulen und Wiederholungskursen;
2) in der Zentralschule;
3) in den Truppenzusammenzügen.

Die Offiziere werden successive in dieselben einberufen.

1. Von den Offiziersaspiranten.

§. 32. Die Aspiranten auf Offiziersstellen für alle Spezialwaffen werden in zwei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse umfaßt diejenigen, welche noch keinen Militärunterricht empfangen haben, aber von ihren Kantonen als Aspiranten empfohlen werden und sich über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften und Vorkenntnisse ausgewiesen haben.

Die zweite Klasse umfaßt diejenigen, welche bereits Militärunterricht empfangen und einen Rekrutenkurs zur Zufriedenheit mitgemacht haben.

§. 33. Die Aspiranten erster Klasse haben eine vollständige Rekrutenschule mit einer Rekrutenabtheilung der von ihnen gewählten Waffe mitzumachen. Beim Eintritt sind sie vom Kommandanten der Schule über den Besitz der im §. 4 bezeichneten Vorkenntnisse zu prüfen und bei wesentlichen, nicht leicht zu ergänzenden Lücken zurück zu weisen. Sind sie aufgenommen, so sollen sie den vollständigen praktischen Unterricht eines Rekruten ihrer Waffe (bei der Artillerie vorab denjenigen des Traindienstes) und theoretischen Unterricht über die allgemeinen Militärreglemente, so wie den der besondern Reglemente ihrer Waffe erhalten.

§. 34. Am Schlusse des Kurses haben sie sich in einer vom

Inspektor der Schule abzuhaltenden Prüfung, welche sich vorzüglich über die in der Schule betriebenen Fächer erstreckt, über ihre Fortschritte auszuweisen. Sind diese genügend, so erhalten sie ein schriftliches Zeugniß vom Schulinspektor, das sie fähig erklärt, in die zweite Klasse der Aspiranten einzutreten.

§. 35. Um zum Aspiranten zweiter Klasse aufgenommen zu werden, hat sich der Betreffende neben den in §. 4 aufgezählten Vorkenntnissen noch über Kenntniß der Soldaten- und Plotonsschule, des innern Dienstes und des Sicherheitsdienstes, und der Führung der Situationsrapporte über das Personelle und Materielle, so wie des Rechnungswesens, und überdieß über folgende Spezialfächer auszuweisen:

a. Für Genieaspiranten.

Traciren und profiliren von Feldschanzen, Ausführung von einschlagenden Erd- und Holzarbeiten.

b. Für Artillerie.

Fahrschule,
Stalldienst,
Pferdekenntniß,
Reiten.

c. Für Kavallerie.

Stalldienst,
Pferdekenntniß,
Reiten.

d. Für Scharfschützen.

Schießtheorie,
Waffenlehre und Verfertigung der Munition.

§. 36. Zur Prüfung bezüglich der Ertheilung der Fähigkeitszeugnisse als Aspiranten zweiter Klasse werden auch Unteroffiziere zugelassen.

§. 37. Die Aspiranten zweiter Klasse erhalten ihren Unterricht theils in der Zentralmilitärschule, theils in einer zweiten Rekrutenschule oder in Wiederholungskursen. Die Aspiranten für Genie und Artillerie haben jedenfalls die Zentralmilitärschule zu besuchen.

§. 38. Am Schlusse dieses zweiten Kurses findet durch den

Inspektor der Schule eine neue Prüfung der Aspiranten statt über die einem Offizier erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Fällt diese Prüfung befriedigend aus, so ertheilt der Inspektor den Aspiranten ein Wahlfähigkeitszeugniß, welches dem eidgenössischen Militärdepartement zur Visirung und Kontrolirung einzusenden ist. Das eidgenössische Militärdepartement läßt sodann dieses Zeugniß durch Vermittlung der Kantonalmilitärbehörden dem Aspiranten zustellen. Niemand darf zum Offizier einer Spezialwaffe ernannt werden, wenn er sich nicht vorher ein solches Zeugniß erworben hat.

§. 39. Kann am Schlusse des Kurses einem Offiziersaspiranten das Fähigkeitszeugniß nicht ertheilt werden, so entscheidet das eidgenössische Militärdepartement, auf den Bericht des Schulinspektors, ob der betreffende Aspirant noch zu einem weitern Kurse zuzulassen oder als Offiziersaspirant zu streichen sei.

§. 40. Aspiranten für Kommissariatsstellen haben unter Leitung des Oberkriegskommissariats und auf dessen Büreau ihren ersten Kurs zu bestehen, den zweiten sodann in einer eidgenössischen Schule, in welcher sie unter angemessener Leitung die Funktionen eines Kriegskommissärs zu versehen haben.

§. 41. Aspiranten auf Pferdearztstellen haben mindestens während drei Wochen den Unterricht in einer Rekrutenschule ihrer Waffe zur Befriedigung mitzumachen. Sie werden dabei wie Aspiranten erster Klasse gehalten.

§. 42. Die Kleidung der Aspiranten beider Klassen ist folgende:

Käppi von Pappendeckel mit schwarzem Wachstuchüberzug. Feldmüze wie die Offiziere.

Aermelweste mit Offiziers-Epaulettenhaltern.

Tüchene Beinkleider, wie die Mannschaft der betreffenden Truppe; bei der Artillerie und Kavallerie zwei Paare, wovon das eine mit Lederbesatz, das andere ohne solchen.

Halbstiefeln, bei der Artillerie und Kavallerie mit Sporen von der Farbe der Knöpfe.

Soldatenkaput, für die Artillerie und Kavallerie Reitermantel.

Ausnahmsweise tragen die Aspiranten des eidg. Geniestabes Hut und Feldmüze, Beinkleider und Mantel wie die Offiziere, den Offiziersüberrock, jedoch ohne Epaulettenhalter, und den Degen.

Die Bewaffnung und Ausrüstung ist für alle übrigen Aspiranten derjenigen der Mannschaft der betreffenden Waffenart gleich.

§. 43. Die Aspiranten beziehen täglich außer einer Mundportion und für die Kavalleristen überdieß einer Pferderation, diejenigen erster Klasse Fr. 1. 50, diejenigen zweiter Klasse Fr. 2. 50 Besoldung.

§. 44. Die Aspiranten erster Klasse bilden ein eigenes Ordinäre, oder sie machen ihr Ordinäre mit den Truppen, jedenfalls werden sie wie diese logirt.

Die Aspiranten zweiter Klasse speisen mit den Offizieren, und werden wie diese logirt, oder für das Logis entschädigt.

2. Die Zentralschule.

§. 45. Die Zentralmilitärschule hat zum Zweck, den Offizieren des eidgenössischen Stabes, des Genie und der Artillerie, den Offiziersaspiranten für diese beiden Waffenarten, sodann auch einer Anzahl Offizieren der übrigen Waffengattungen, so wie den Unteroffizieren des Genie und der Artillerie, einen höhern Unterricht im Militärwesen zu ertheilen.

§. 46. Die Zentralschule zerfällt in einen theoretischen Kurs und in eine Applikationsschule. Der Bundesrath bestimmt jeweilen Ort und Zeit für die Abhaltung dieser Kurse, und das eidgenössische Militärdepartement beruft dasjenige Personal ein, welches an denselben Theil zu nehmen hat.

Die Dauer der ganzen Schule beträgt neun Wochen.

Die Offiziere und Offiziersaspiranten, welche den theoretischen Kurs mitgemacht haben, sind gehalten, die im gleichen Jahr darauf folgenden Applikationsschule zu besuchen.

§. 47. Unterrichtsplan und Büdget für jede der beiden Abtheilungen werden vom eidgenössischen Militärdepartement festgesetzt, nachdem dasselbe das Gutachten des zum Schulkommandanten bezeichneten höhern Stabsoffiziers und gutfindenden Falls auch die Vorschläge der Lehrer eingeholt hat.

a Von dem theoretischen Kurs.

§. 48. Die Verhältnisse und die Personalität der Lehrer und Repetitoren werden dafür maßgebend sein, ob der Kurs gleichzeitig für die Theilnehmenden aus der deutschen und der welschen

Schweiz abgehalten werden kann, oder ob er je für eine Sprachabtheilung besonders ertheilt werden müsse. Ist die Vereinigung irgendwie möglich, so soll sie stattfinden.

§. 49. Die Fächer, welche bei diesem theoretischen Unterricht vorzüglich in's Auge gefaßt werden sollen, sind, außer den bestehenden Militärreglementen, die Taktik aller Waffen, Waffenkunde, Schießtheorie, die besondern Verrichtungen des Generalstabs, Militärtopographie und militärisches Zeichnen, Kriegsgeschichte, Theorie der Manöver mit vereinigten Waffen, Kenntniß des Pferdes und seiner Besorgung, Reiten, Fechten.

§. 50. Offiziersaspiranten, welche noch nicht im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses als Aspiranten zweiter Klasse wären, haben beim Eintritt in die Zentralschule eine Prüfung zu bestehen, von deren Ergebniß ihre Aufnahme oder ihre Rückweisung abhängt. Behufs der Eintheilung für den Unterricht steht dem Schulkommandanten frei, eine Prüfung mit allen Theilnehmern am Kurs vorzunehmen. Am Schlusse des Kurses findet jedenfalls eine Prüfung statt, deren Ergebniß dem eidgenössischen Militärdepartement speziell für jeden Theilnehmenden mitgetheilt wird.

Wenn ausnahmsweise Unteroffiziere zu Offizieren der Spezialwaffen befördert werden wollen, so sind solche von dem betreffenden Kanton dem eidgenössischen Militärdepartemente, unter Beilegung des Dienstetats, aufzugeben, welch' letzteres alsdann entscheidet, in welcher Schule der Betreffende dem Kurs als Aspirant zweiter Klasse mitzumachen habe, und die den Umständen angemessene Prüfung anordnet.

§. 51. Zur Leitung der Schule ernennt das eidgenössische Militärdepartement jeweilen einen Kommandanten und gibt demselben einen Kriegskommissär und einen Sekretär bei. Diese erhalten den reglementarischen Sold.

Zur Ertheilung des Unterrichts werden die erforderlichen Instruktoren berufen. Sind dieses nicht solche, welche für das ganze Jahr diese Beamtung bekleiden, so erhalten sie folgende Entschädigung:

Ein Oberinstruktor für jeden Reise- und Aufenthaltstag	Fr.	19. 20
Instruktoren erster Klasse	"	15. —
Instruktoren zweiter Klasse	"	12. —
Unterinstruktoren oder Trompeterinstruktoren	"	5. —

Wird ein Arzt oder ein Feldgeistlicher einberufen, so empfängt derselbe ebenfalls für jeden Reise- und Aufenthaltstag Fr. 7.

§. 52. Die zur Theilnahme am Kurs berufenen Offiziere und Aspiranten erhalten jeder, ohne Unterschied des Grades, für jeden Reise- und Aufenthaltstag Fr. 5, Logisvergütung inbegriffen.

b. Von der Applikationsschule.

§. 53. Die Applikationsschule soll in der Regel mit einer Artillerie-Rekrutenschule oder einem Wiederholungskurs der Artillerie zusammenfallen. Sie beginnt zwar mit kurzer Wiederholung und Vervollständigung des theoretischen Unterrichts, hat aber vorzugsweise praktische Uebungen im Felde, sowohl der einzelnen als der vereinigten Waffengattungen zum Zweck.

§. 54. Zu diesem Ende werden für die letzten zwei bis drei Wochen Truppen aller Waffengattungen in erforderlicher Zahl einberufen und je nach Umständen kasernirt, gelagert oder einquartirt.

§. 55. Mit diesem Truppenkorps sollen die Bewegungen mit vereinigten Waffen, nach gehöriger Erklärung, bis zum Verständniß geübt und die Taktik der einzelnen Waffen studirt werden.

§. 56. Bezüglich der an die Instruktoren zu leistenden Vergütung gilt das für die theoretische Abtheilung Vorgeschriebene. Die in die Schule einrückenden Militärs erhalten anfangs ebenfalls das in §. 52 Bestimmte; vom Einrücken der Truppen (§. 54) an aber beziehen sie reglementarischen Sold und Verpflegung nach ihrem Grade. Für die Aspiranten ist dieser Sold auf Fr. 2. 50 täglich festgesetzt. An Verpflegung beziehen letztere eine Mundportion, und wenn sie der Reiterei angehören und ein Pferd besitzen, oder ihnen sonst das Mitbringen eines Pferdes bewilligt wurde, eine Pferdration. Sie werden überdieß, gleich den einberufenen Offizieren, die nicht schon einem anwesenden Truppenkorps angehören, militärisch logirt.

§. 57. Nach beendigter Applikationsschule vereinigen sich, unter der Leitung des Schulkommandanten und in Anwesenheit des Inspektors, alle Oberinstruktoren zu einer Besprechung über die Ergebnisse der Schule. Sie berathen die Fähigkeitszeugnisse für die Aspiranten und die dem eidgenössischen Militärdepartement zur Hebung der Schule zu stellenden Anträge.

3. Von den Truppenzusammenzügen.

§. 58. Die Truppenzusammenzüge bilden den Schlußstein der Instruktion; sie sollen so viel möglich einem ernsten Dienst gegen den Feind entsprechen. Von den Umständen hängt es ab, ob Lager oder Kantonnement zu diesem Unterricht gebraucht werden und ob der Truppenvereinigung eine Kaderschule voraus zu gehen hat. Der Bundesrath bestimmt im einzelnen Falle das Nähere.

V. Schlußbestimmungen und Folgen der Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften über Auswahl der Rekruten, über den Vorunterricht und über die Ausrüstung.

§. 59. Für den Marsch auf den Instruktionsplatz, und zurück, stellt das eidgenössische Militärdepartement jeder einzelnen Abtheilung die erforderlichen Marschrouten zu.

Der Abtheilungskommandant hat sich an dieselben genau zu halten, und er ist dafür verantwortlich, daß auf dem Marsch militärische Ordnung und Disziplin gehandhabt und jedes Aergerniß vermieden werde.

Findet der Marsch an einem Sonntag oder Festtage statt, so ist das Spiel in Ortschaften, in welchen eben Gottesdienst gehalten wird, einzustellen und Alles zu vermeiden, was denselben irgendwie stören könnte.

§. 60. Leute, welche ohne die erforderlichen körperlichen Eigenschaften, oder ohne die vorgeschriebenen Vorkenntnisse, oder krätzig, oder sonst krank in die Instruktion einrücken, sind auf Kosten der betreffenden Kantone zurück zu schicken.

§. 61. Erscheint eine unverhältnißmäßig starke Zahl Rekruten in einer Schule, ohne ausdrückliche und vorherige Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartements, so sind die Ueberzähligen ebenfalls auf Kosten der betreffenden Kantone zurück zu schicken.

§. 62. Ist die Ausrüstung einrückender Leute oder Pferde mangelhaft, so steht dem Schulkommando das Recht zu, bei wesentlichen Mängeln Leute oder Pferde zurück zu weisen, wobei der betreffende Kanton die Kosten zu bezahlen hat, oder weniger wesentliche Mängel sogleich auf Kosten der Kantone herstellen zu lassen.

§. 63. Kranke oder schwache, oder außer dem reglementarischen Alter stehende, oder gedrückte Pferde werden zurück gewiesen und je nach Umständen auf Kosten der betreffenden Kantone ersetzt. Mangelhaftes Beschläg wird auf Kosten des betreffenden Kantons sofort hergestellt.

§. 64. Reiterrekruten sollen ihre Pferde entweder leer an der Hand führen oder, unter Einsendung der Ausrüstung in die Schule, nur auf der Decke hinreiten.

§. 65. Mangelhaftes Materiell ist auf Kosten der Kantone zu ergänzen oder herzustellen, in wichtigern Fällen aber zurück zu weisen.

§. 66. Die Kosten, welche durch die vorbezeichneten Rückweisungen an die Kantone erfolgen, werden durch das Kriegskommissariat verrechnet.

§. 67. Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

1) das von der eidgenössischen Tagsatzung am 20. Heumonat 1843 erlassene Reglement über die Beschaffenheit der Mannschaft, so weit es sich auf die Spezialwaffen bezieht;
2) das Reglement über Eintritt der Mannschaft, vom 15. Jänner 1851;
3) dasjenige über den Eintritt der Kader, vom 20. Hornung 1852;
4) dasjenige über die Aufnahme der Aspiranten, vom 15. Jänner 1851;
5) die Verordnung über die Zentralschule, vom 21. Jänner 1854;
6) diejenige über den Scharfschützenunterricht, vom 10. März 1854;

so wie alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen und Instruktionen.

Bern, den 25. Wintermonat 1857.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

31. Verordnung
über den Eintritt überzähliger Korps in die eidg. Militärschulen.
(N. O. S. V, 565.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Schlußsatzes des Art. 77 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850 über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Diejenigen Kantone, welche, in Anwendung des Art. 7, Schlußsatz, und Art. 77 der eidg. Militärorganisation, über ihr Kontingent hinaus Spezialwaffen besitzen wollen, haben sich vorher beim Bundesrathe auszuweisen, daß diejenigen Korps, welche sie nach gesetzlicher Vorschrift zum eidgenössischen Kontingent zu stellen haben, nicht nur vollzählig, sondern auch mit so vielen Ueberzähligen vorhanden seien, daß im Falle eines Aufgebots diese Korps vollständig organisirt seien und in der gesetzlich festgestellten Zahl in's Feld rücken können.

Art. 2. Wenn diese Bedingung erfüllt und überdieß genug Mannschaft vorhanden ist, um wenigstens eine taktische Einheit in einer Spezialwaffe zu bilden, so wird die Bildung einer solchen Abtheilung gestattet, und diese unter Ertheilung einer Nummer in die eidgenössische Armee eingereiht.

Art. 3. Die Verpflichtungen des Kantons gegen den Bund, in Beziehung auf eine solche Abtheilung, sind dieselben, wie diejenigen bezüglich der übrigen Abtheilungen der gleichen Spezialwaffe im Auszuge; dagegen übernimmt der Bund die Instruktion der Rekruten, Offiziersaspiranten und Kader, so wie die Abhaltung der Wiederholungskurse in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen, die für das gewöhnliche Kontingent aufgestellt sind.

Art. 4. Das eidg. Militärdepartement ist mit der Ueberwachung und, so weit es die Instruktion betrifft, mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 5. Dieselbe tritt sofort in Kraft. Sie soll in die

amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 13. Brachmonat 1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

32. Verordnung,
die Bildung von Instruktoren für die Infanterie und Scharfschützen betreffend.

(N. O. S. II, 68.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 20, Ziffer 2, Litt. b der Bundesverfassung und des Art. 74, Lemma 2 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

auf den Vortrag des eidgenössischen Militärdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Der Bund übernimmt zum Zweck eines gleichförmigen und übereinstimmenden Unterrichtes die Bildung der Instruktoren für die Infanterie und die Scharfschützen.

Art. 2. Das eidgenössische Militärdepartement beruft die Instruktoren in dem von jedem Kanton für sein Bundeskontingent festgesetzten Verhältniß, in verschiedenen Abtheilungen, in die Instruktorenschule.

Art. 3. Jede Abtheilung besteht aus ungefähr 25 Instruktionsoffizieren, 75 Unteroffizieren und 3 Trompetern.

Art. 4. Jede Abtheilung zerfällt in eine Vorbereitungs- und in eine Applikationsschule. Jene besteht aus den Instruktionsoffizieren, und diese aus den Instruktionsunteroffizieren.

Die Vorbereitungsschule hat eine Dauer von 14 Tagen und die Applikationsschule eine solche von 4 Wochen.

Art. 5. Jeder in die Schule eintretende Instruktor hat sich über die erforderliche Schulbildung, über seine Fähigkeit im Instruiren und über die Kenntniß der Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule, über den Jäger-, so wie über den Wach-, Feld- und innern Dienst auszuweisen.

Art. 6. Für jeden Reise- und Diensttag in der Schule erhalten die Offiziere, ohne Unterschied des Grades, eine tägliche Besoldung von Fr. 7 neuer Währung, Verpflegung und Wohnung inbegriffen. Die Unteroffiziere erhalten täglich Fr. 2 neue Währung nebst einer Mundportion und Wohnung in der Kaserne.

Art. 7. Die Instruktion wird durch einen Oberinstruktor und zwei Unterinstruktoren geleitet. Jener erhält für jeden Reise- und Instruktionstag Fr. 18 neue Währung und diese für jeden Reise- und Instruktionstag Fr. 15 neue Währung.

Art. 8. Der Unterricht umfaßt im Wesentlichen folgende Fächer:

1) Die Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule; für die Oberinstruktoren auch die Brigadeschule.
2) Den Dienst für die Jäger, den innern Dienst, den Wach- und Felddienst und das Rapportwesen.
3) Distanzenschätzen, Theorie über die Grundsätze des Schießens, Zielschießen, Kenntniß der Munition und der Waffen, Theorie über die Feuer im Gefechte; — überdieß für die Oberinstruktoren:
4) Die Grundsätze der Taktik und der Feldbefestigung.

Art. 9. Vorzüglich soll auf eine durchaus gleichförmige, übereinstimmende Anwendung der Reglemente gedrungen werden. Walten über die Auslegung derselben Zweifel, so soll darüber dem eidgenössischen Militärdepartemente einberichtet und dessen Weisung eingeholt werden.

Art. 10. Die Lehrmethode soll sich vorzüglich zur Aufgabe machen, den Verstand der Rekruten zu entwickeln, ohne jedoch die mechanische Fertigkeit zu vernachläßigen.

Art. 11. Alle Instruktoren sind im deutschen Kommando zu üben.

Art. 12. Verläßt ein einmal vom Bunde instruirter Instruktor den Instruktionsdienst eines Kantons vor zehn Jahren, ohne von dem eidgenössischen Militärdepartemente erheblich erachtete Gründe, so soll sein Ersatzmann auf Kosten seines Kantons instruirt werden.

Art. 13. Das eidgenössische Militärdepartement ist ermächtigt, die in dieser Instruktion nicht vorgesehenen, nothwendig werdenden Anordnungen und ergänzenden Verfügungen zu treffen.

Gegeben, Bern, den 27. Herbstmonat 1850.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

33. Verordnung
über die Rekrutirung, den Unterricht und die Pflichten der Guiden.

(N. O. S. III, 675.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, die Pflichten der Guiden, ihre Rekrutirung und ihren Unterricht näher festzustellen;

auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements,

verordnet:

Artikel 1. Die Guiden haben im Allgemeinen die nämlichen Pflichten, die jedem andern Kavalleristen aufgetragen sind.

Im Besondern liegt denselben ob:

1) die Bedeckung der eidgenössischen Armee- und Divisionsstäbe und der Wacht- und Polizeidienst in den Generalquartieren;
2) die Ueberbringung geschriebener und mündlicher Befehle;
3) die Rekognoszirung von Truppen und Terrain, unter der Aufsicht und Leitung von Stabs- oder Truppenoffizieren;
4) der berittene Polizeidienst bei einem Truppenkorps auf dem Marsche.

Art. 2. Die Guiden sind mit größter Vorsicht zu rekrutiren. Die Wichtigkeit ihrer Dienstleistungen erfordert ganz zuverläßige, mit den nöthigen geistigen und körperlichen Kräften ausgerüstete Leute.

Im Besondern ist zu beachten:

1) daß die Guidenrekruten nicht vor dem vollendeten zwanzigsten Altersjahre angenommen werden;
2) daß dieselben vollständig die Eigenschaften besitzen, welche durch das Reglement vom 20. Heumonat 1843 von dem Kavallerierekruten gefordert werden, nämlich
   Größe: 5 Fuß 4 Zoll.
   Körperbeschaffenheit: kräftig und gewandt;
   Geistige Beschaffenheit: intelligent und festen Charakters;
3) daß sie, wo möglich, die beiden Hauptsprachen der Schweiz kennen, und richtig lesen und schreiben können;
4) daß sie mit den Pferden und ihrer Behandlungsart vertraut seien, die Soldatenschule und die Grundzüge des innern Dienstes kennen.

Art. 3. Die Guidenrekruten sind bei ihrem Eintritt in die eidgenössische Rekrutenschule darüber zu prüfen, ob sie den im Art. 2 enthaltenen Vorschriften Genüge leisten; im verneinenden Fall sind dieselben auf Kosten ihres Kantons zurückzuweisen.

Art. 4. Die Guidenrekruten erhalten im Allgemeinen den nämlichen Unterricht, der den übrigen Kavalleristen ertheilt wird.

Im Besondern sind sie zu unterrichten:

1) in der Reitkunst, auf die ein Hauptaugenmerk gerichtet werden soll;
2) in allem, was auf die Pflege und Wartung und die Behandlung von Wunden und geringern Krankheiten der Pferde Bezug hat;
3) im Beschlagen der Pferde so weit, daß sie nöthigenfalls ohne Beisein eines Hufschmieds ein Hufeisen aufschlagen können, und in der Sattlerarbeit so weit, daß sie die nothwendig gewordenen kleinern Reparaturen an der Ausrüstung ihrer Pferde selbst besorgen können;
4) in der Aufnahme kleiner Rekognoszierungen und statistischer Notizen, und in schriftlicher Abfassung und mündlicher Abgabe von Rapporten und Beschreibungen aller Art;
5) in der Organisation der Armee und den allgemeinen Grundsätzen über die Verrichtungen des eidgenössischen Generalstabes;
6) im Gebrauch ihrer Waffen und im Zielschießen, so wie im richtigen Verständniß der Signale;
7) in den Pflichten des berittenen Polizeidienstes bei einem Armeekorps auf dem Marsche.

Art. 5. Bei den überzähligen Guiden einer Kompagnie soll sich, wenn immer möglich, ein Trompeter befinden.

Art. 6. Die Eigenschaften der Pferde der Guiden sind die nämlichen, welche für die Kavallerie verlangt werden.

Vorzugsweise ist bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß sie leicht geführt werden können und ihre Größe mit derjenigen des Reiters in einem richtigen Verhältniß stehe.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, soll den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung

mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Bern, den 28. Christmonat 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

34. Bundesbeschluß,

betreffend

Abänderung der Zeit der Wiederholungskurse für die Kavallerie.

(N. O. S. IV, 16.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Betrachtung:

1) daß durch den Vorschlag des Bundesrathes weder die Instruktion der Kavallerierekruten, noch die der Remonte beeinträchtigt ist, sondern diese fortbestehen wird, wie es das Gesetz vom 8. Mai 1850 in den Artikeln 69 und 70 bestimmt;

2) daß derselbe sich nicht auf den Wiederholungskurs der Guiden bezieht;

3) daß durch den bezeichneten Vorschlag weder den Finanzen des Bundes, noch denjenigen der Kantone neue Lasten erwachsen, und man von der Voraussetzung ausgeht, daß das eidgenössische Militärdepartement aus Kompagnien, die nicht zum Wiederholungskurse einberufen werden, eine genügende Anzahl Offiziere und Unteroffiziere zu den Remonten herbeiziehen werde, damit sie bei der Instruktion behülflich seien,

beschließt:

Es wird dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, in Abweichung vom Art. 70, Litt. b des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, provisorisch den Wiederholungsunterricht der Dragoner je das zweite Jahr auf 14 Tage

in der Weise abzuhalten, daß alljährlich die Hälfte der Kompagnien zu demselben einzuberufen ist.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 14. Jänner 1854. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 16. Jänner 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 24. Jänner 1854. (Unterschriften.)

---

35. Tagsatzungsbeschlüsse

über trigonometrische Vermessungen der Schweiz v. 28. u. 29. Juli 1825. Beschlüsse über die daherigen Kosten und Anordnungen.

(A. O. S. II, 106.)

A. Vom 28. Juli 1825.

Gleich der Aufnahme des großen Netzes und der zweiten Triangulation, soll auch die fernere topographische Ausarbeitung in dem für gute Militärkarten erforderlichen Maße, durch Anordnung der Militäraufsichtsbehörde bewerkstelliget, und an ihre Leitung übertragen werden. Die Eidgenossenschaft übernimmt alle mit der Bearbeitung dieser Militärkarten verbundenen Unkosten, die aus den jeweiligen besondern Krediten, welche die Tagsatzung hiefür bewilligen wird, zu bestreiten, dabei aber die Schranken solcher Kreditvoten jedes Mal sorgfältig zu beobachten sein werden. Nach Festsetzung obiger Grundsätze, gewärtigt die Tagsatzung die fernern Anträge der Militäraufsichtsbehörde.

B. Vom 29. Juli 1825.

Die Tagsatzung ersucht alle diejenigen Stände, welche bereits aus mancherlei Veranlassungen topographische Aufnahmen größerer oder kleinerer Theile ihres Gebiets, von welcher Art sie auch sein mögen, veranstaltet haben, oder gegenwärtig und künftig zu ihrem eigenen Gebrauch veranstalten lassen, — daß sie der Militäraufsichtsbehörde den Zutritt dazu öffnen, und deren Benutzung gestatten möchten, um dadurch die Wiederholung schon vorhandener Aufnahmen zu ersparen. Eben so erwartet die Tagsatzung von

der aufrichtigen Theilnahme aller betreffenden hohen Stände an dem Gedeihen dieser wichtigen eidgenössischen Unternehmung, daß es Hochdenselben ferner belieben möge, theils mit Materialien zu Signalen, theils mit andern nöthigen Beihülfen und Unterstützungen den eidgenössischen Ingenieurs an die Hand zu gehen, auch denselben den kräftigen Beistand der Beamten zuzusichern.

---

36. Tagsatzungsbeschluß
über den gleichen Gegenstand vom 7. Heumonat 1840 [44].
(A. O. S. III, 59.)

1) Der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde wird der vom 18. März datirte Bericht über die trigonometrischen Vermessungen verdankt, und es wird dieselbe des lebhaften Interesses, welches die sämmtlichen Stände an den dießfälligen Arbeiten nehmen und welches sie durch Unterstützung der mit Vermessungen und Gebietsaufnahmen beauftragten Ingenieurs bethätigen werden, versichert. Zugleich wird die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde eingeladen, nach Maßgabe der ihr zu Gebote stehenden Kräfte die erforderlichen Gebietsaufnahmen, namentlich im Norden und Osten der Schweiz, zu beschleunigen, und ebenfalls mit Beschleunigung ein Uebersichtsblatt, so weit ein solches dermalen bearbeitet werden kann, an die Stände gelangen zu lassen.

2) Gegen die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde wird zugleich die Ansicht ausgesprochen, daß die trigonometrische Aufnahme des wirklichen schweizerischen Gebiets so viel möglich vollendet werden sollte, ehe Rekognoscirungen und Terrainaufnahmen auf Kosten der Eidgenossenschaft außer den Gränzen der Schweiz vorgenommen werden.

Note. Ueber die bisherigen Ergebnisse der trigonometrischen Vermessungen in der Schweiz ist durch vorörtliches Kreisschreiben vom 31. Heumonat 1840 an die Kantone eine besondere, bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich gedruckte Denkschrift versendet worden.

---

44) Die trigonometrischen Vermessungen der Schweiz mit dem Stiche der betreffenden Karten werden durch General Düfour geleitet. Sie sind der Vollendung nahe und alljährlich erstattet der Bundesrath Bericht über den Stand derselben an die Bundesversammlung im gewöhnlichen Geschäftsberichte.

37. Bundesbeschluß,

betreffend

Kreditbewilligung von Fr. 200,000 an den schweizerischen Bundesrath für Neubauten und Reparaturen von Festungswerken [45]).

(N. O. S. III, 665.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes vom 5. Heumonat 1853, womit derselbe um einen außerordentlichen Kredit von Fr. 200,000 für Neubauten und Reparaturen von Festungswerken nachsucht,

beschließt:

Es wird dem Bundesrathe zur Vollendung der Festungswerke in Bellinzona und am Luziensteig ein außerordentlicher Kredit von Fr. 200,000 in dem Sinne bewilligt, daß er die vorhandenen Baupläne vorerst einer sorgfältigen Expertise unterstelle und sodann die Befestigungsarbeiten nach Mitgabe des militärischen und politischen Bedürfnisses ausführen lasse.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 27. Heumonat 1853. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Augstmonat 1853. (Unterschriften.)

---

[45]) Festungswerke, über welche die Eidgenossenschaft verfügt, sind vorhanden bei St. Maurice im Wallis, bei Bellinzona im Tessin und auf der Luziensteig im Kanton Graubünden. Die Summen, welche auf den gewöhnlichen Unterhalt verwendet werden dürfen, werden alljährlich durch das Büdget bewilligt. — Der Form nach sind die beiden folgenden Beschlüsse nur Bewilligungen von Krediten nachträglich zum Büdget; der Sache nach beweisen sie, daß den Festungswerken als Mittel der Landesvertheidigung größere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Vergleiche noch nachstehenden Beschluß Nr. 39.

38. Bundesbeschluß,

betreffend

Kreditbewilligung für Fortsetzung der Bauten von Festungswerken.

(N. O. S. IV, 235.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 21. Brachmonat 1854,

beschließt:

Es wird dem Bundesrathe zum Zwecke der Fortsetzung der Arbeiten an den Festungswerken von Bellinzona und Luziensteig ein Nachkredit von Fr. 225,000 bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 10. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 15. Juli 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 19. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

39. Bundesbeschluß,

betreffend

die Befestigungswerke von Basel und Eglisau [46].

(N. O. S. V, 596.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes, vom 24. Brachmonat 1857,

beschließt:

1. Alle im Jahr 1857 bei Basel errichteten Befestigungen

[46]) Diese Werke sind im Winter 1856/57 errichtet worden, als kriegerische Feindseligkeiten zwischen der Schweiz und Preußen in Aussicht standen.

sind, mit Ausnahme der Feldwerke Nr. 9, 10 und 11, welche beibehalten werden, abzutragen.

2. Die am rechten Rheinufer bei Eglisau erstellten Befestigungen sind beizubehalten.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Augstmonat 1857. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 5. Augstmonat 1857. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 7. Augstmonat 1857. (Unterschriften.)

---

40. Bundesbeschluß,

betreffend

die Umwandlung der Ansätze für Besoldung und Vergütung im Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung, vom August 1845, und im Gesetz über die eidg. Militärorganisation, vom 8. Mai 1850, in Folge Einführung des neuen Münzfußes.

(N. O. S. III, 44.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 23 des Bundesgesetzes, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 7. Mai 1850,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. In Uebereinstimmung mit der durch die beiden Bundesgesetze vom 7. Mai 1850 eingeführten Münzreform, werden die im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung vom 14. August 1845 und im Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 enthaltenen Ansätze, betreffend die Besoldungen und Vergütungen im eidgenössischen Militärdienst, in neue Währung umgeschrieben, und demgemäß die betreffenden Paragraphen und Besoldungstafeln abgeändert, wie folgt:

I. Abänderungen im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung.

(§. 66, erstes Lemma.) [47]

Das Maximum der bei Verlust der Pferde von der eidgenössischen Kriegskasse zu leistenden Vergütung ist:

für ein Trainpferd . .	Fr.	600 n. W.
„ „ Reitpferd . .	„	700 „ „
„ „ Offizierspferd .	„	900 „ „

(§. 97, zweites Lemma.)

Bei Aufstellung von Truppen für einen eidgenössischen Feldzug liegt den Kantonen ob, auf eidgenössische Rechnung einen Vorschuß

von Fr. 5000 n. W. für ein Infanteriebataillon von sechs Kompagnien,
„ „ 1000 „ „ für eine Artilleriebatterie,
„ „ 750 „ „ für jede andere Kompagnie zu machen,

unter Anzeige an das eidgenössische Kriegskommissariat.

(§. 101, erstes Lemma.)

Nach zwei Monaten effektiven eidgenössischen Dienstes eines Korps erhält jeder Militär vom Feldweibel abwärts eine tägliche Dekomptezulage von sieben Rappen n. W. (§. 115).

(§. 102, zweites Lemma.)

Der Sold wird den Militärs für die ganze Zeit ihres Aufenthaltes in dem Spital, nach ihrem Austritt aus demselben, unter Abzug eines Drittheils für die Offiziere, 30 Rappen n. W. für die Unteroffiziere und 15 Rappen n. W. für die Korporale und Gemeinen, ohne Unterschied der Waffengattung, nachträglich vergütet.

(§. 115.)

Bei allen eidgenössischen Truppen, vom Feldweibel abwärts, ist der Dekompte eingeführt, d. h. es wird dem Mann täglich 15 Rappen n. W. von seinem Sold zum Unterhalt der Kleidung u. s. w. innebehalten.

Die nach Verfluß von zwei Dienstmonaten der sämmtlichen

---

47) Abgeändert durch den nachstehenden Beschluß Nr. 41.

Mannschaft bewilligte Soldzulage von 7 Rappen wird ebenfalls zum Dekompte gerechnet.

(§. 123, erstes Lemma.)

Zum Unterhalt der Reitequipirung wird für jeden Kavalleristen und jeden berittenen Artilleristen, vom Feldweibel abwärts, eine tägliche Vergütung von fünf Rappen n. W. bezahlt, die auf einem besondern Etat mit der Monatsrechnung dem Oberkriegskommissariate verrechnet wird.

(§. 125.)

Es liegt jedem Korps ob, für den Unterhalt der Pferdegeschirre zu sorgen, d. h. alle, sowohl kleine als große Reparaturen derselben zu bestreiten, gegen eine Vergütung von sieben Rappen n. W für jeden Pferddienstag.

(§. 128, zweites Lemma.)

Jedes Korps erhält von der eidgenössischen Kriegskasse für den Beschlag aller ihm zugetheilten Pferde, Offizierspferde inbegriffen, eine Vergütung von 10 Rappen n. W. für ein Reitpferd,
12 " " " " " Zugpferd oder Pakpferd für jeden Diensttag.

(§. 130, erstes und zweites Lemma.)

Der Chef des Korps übergibt dem Beschlagsunternehmer den Betrag der erwähnten Vergütung je nach Bedürfniß, jedoch unter Zurückbehaltung von wenigstens 45 Rappen n. W. per Pferd im Monat.

Dieser Abzug findet statt, bis sich dadurch eine Masse von wenigstens 120 Franken n. W. für jede Dragonerkompagnie und für andere Korps mehr oder weniger nach Verhältniß ihrer Pferdezahl gebildet hat.

(§. 131, erstes und zweites Lemma.)

Zu gutem Unterhalt und Reparatur der Waffen, Trommeln, Lederzeug, Waidsäcke, Fraterbulgen u. dgl. erhält jede Kompagnie monatlich von der eidgenössischen Kriegskasse eine für jede Waffenart besonders bestimmte Vergütung.

Dieselbe besteht aus:

60 Rappen n. W. für 100 Diensttage für jeden Mann eines mit Flinten bewaffneten Korps;

75 Rappen n. W. für 100 Diensttage für einen Scharfschützen;
60 Rappen n. W. für 100 Diensttage für einen berittenen Artilleristen und für einen Kavalleristen für Pistolen und Säbel.

(§. 134.)

Die Reparaturen und der Unterhalt des Seilwerkes, Lederzeuges, alle Schmied- und Schlosserarbeiten an Laffeten, Wagen u. s. w., so wie die Anschaffung der nöthigen Wagenschmiere fallen den Korps zur Last, gegen eine Vergütung, die nach Verhältniß der Zahl der ihnen zugetheilten Kriegsfuhrwerke auf einen dem Oberkriegskommissariate monatlich einzureichenden spezifizirten Etat bezahlt wird.

Diese Vergütung wird berechnet:

Für 100 Diensttage:

	Für jedes Fuhrwerk mit eisernen,	mit hölzernen Achsen.
a. In der Linie:		
1) Den Batterien und für jede Laffete mit Proze, jeden Artilleriekaisson, jeden Rüstwagen, jede Feldschmiede und Batteriefourgon	840 Rp. n. W.	1500 Rp n. W.
für jedes andere Kriegsfuhrwerk, das der Batterie zugetheilt ist	500 " " "	970 " " "
2) Den Infanteriebataillonen und Genie- und Scharfschützenkompagnien, für jeden Infanteriekaisson, Fourgon, Sappeurwagen oder vierräderigen Munitionswagen . . .	580 " " "	1040 " " "
b. In den Divisionsparks:		
für jedes Kriegsfuhrwerk . .	430 " " "	900 " " "

(§. 159, zweites Lemma.)

Bei den Uebungen der Scharfschützen im Zielschießen werden die Schießgaben der zu diesem Ende aus den von der Besoldung täglich innebehaltenen 4 Rappen n. W. per Mann gebildeten Masse enthoben (§. 96).

(§. 184, zweites und drittes Lemma.)

Der Betrag der Mundportion wird auf 60 Rappen n. W. in der Regel bestimmt. Für Fälle außerordentlicher und allgemeiner Theurung jedoch ist der Bundesrath bevollmächtigt, eine billige Zulage berechnen und ausbezahlen zu lassen.

Der Betrag der Pferderation ist auf Fr. 1. 50 Rp. n. W. in der Regel bestimmt.

(§. 185, erstes Lemma.)

Wenn die Offiziere weder vom Quartierträger genährt worden sind, noch ihre Portionen und Rationen in natura bezogen haben, so wird ihnen der Werth des Nichtbezogenen zu 60 Rappen n. W. für die Mundportion und 1 Fr. 50 Rp. n. W. für die Pferderation in Geld vergütet.

(§. 188, erstes Lemma.)

Einzeln reisende Militärs, vom Adjutantunteroffizier abwärts (§. 162), haben auf ihrem Marsch keinen Anspruch auf Verpflegung, sondern erhalten statt derselben eine Vergütung in Geld von 90 Rappen n. W. für den Marschtag. Falls der Reisende ein oder mehrere Dienstpferde mit sich führt, so wird ihm jede Fourageration ebenfalls in Geld zu Fr. 1. 50 Rp. n. W. auf den Tag vergütet.

(§. 207, erstes Lemma.)

Die Gutscheine für Fuhrleistungen werden vom Oberkriegskommissariat nach folgendem Tarife bezahlt:

für jedes Pferd	90	Rappen n. W.
„ jeden Fuhrknecht . .	45	„ „ „
„ „ Wagen . . .	15	„ „ „

für die Stunde Weges, ohne weitere Vergütung für den Rückweg.

(§. 213.)

Einzelne Offiziere, die ohne Truppen von einem Korps zu einem andern, von Hause zum Korps oder zurückreisen, haben keinen Anspruch auf Requisitionsfuhren, sondern der Transport ihres Gepäks wird ihnen vom Oberkriegskommissariat mit 30 Rappen n. W. per Zentner (neues Schweizergewicht) und per Schweizerstunde Weges mit Ausründung der geringern Fraktionen auf je einen Viertelszentner und in dem ihnen durch die Vorschrift des Gewichts des Gepäkes bewilligten Maße, nämlich:

bis auf 25 Pfund 7 Rappen n. W.
von 26 bis 50 „ 15 „ „ „
u. s. w. vergütet (Vorschrift über das Gewicht des Gepäks vom 27. Weinmonat 1846). Die dießfälligen Reklamationen werden von dem Korps mit den Monatsrechnungen eingesandt.

Urlaubgänger, Ablösende und Abgelöste haben auf diese Vergütung keinen Anspruch.

(§. 215, zweites Lemma.)

Die Gutscheine für Träger in Berggegenden werden zu 75 Rappen n. W., ohne Rückweg, und für die Schneebrecher nach den örtlichen Taxen vom Oberkriegskommissariat eingelöst.

(§. 218, zweites Lemma.)

Auf die Gutscheine für Transportschiffe auf den Seen bezahlt das Oberkriegskommissariat folgende Vergütung:
Für Schiffe von mehr als 25 Mann 58 Rappen n. W.,
„ „ „ 25 Mann und darunter 44 Rp. n. W.,
„ jeden Schiffmann 58 Rappen n. W. per Schweizerstunde ohne Rückkehr.

(§. 220, drittes Lemma.)

Bei Fahrten von Dampfschiffen und damit verbundenen Schleppschiffen leistet das eidgenössische Kriegskommissariat gegen Gutschein folgende Vergütungen:

a. Von jedem Mann für die Stunde Entfernung:

1)	Bei einem Transport bis auf . . 100 Mann,	15 Rp. n. W.
2)	„ „ „ von 101 bis 200 „	12 „ „ „
3)	„ „ „ „ 201 „ 400 „	9 „ „ „
4)	„ „ „ „ 401 „ 600 „	6 „ „ „
5)	„ „ „ „ 601 „ 1000 „	4 „ „ „
6)	„ „ „ „ 1001 und darüber	3 „ „ „

Bewaffnung und Gepäk, so ein Korps mitführt, inbegriffen.

b. Von einem Pferd für die Stunde . . . 60 Rp. n. W.
c. Für ein zweispänniges Kriegsfuhrwerk für die Stunde . . . . 60 „ „ „
d. Für ein mehr als zweispänniges Kriegsfuhrwerk für die Stunde . . . . 120 „ „ „

(Das letzte Alinea: „Bei ordinären Fahrten u. s. w. fällt weg.)

(§. 238, zweites Lemma.)

Wenn Quartiermeister oder Hauptleute vom Oberkriegskommissariat im Einverständniß mit dem Truppenkommando angewiesen werden, nicht nur für ihr eigenes, sondern auch für andere in der Nähe liegende Korps die Gelder in einiger Entfernung von ihren Standquartieren abzuholen, so erhalten sie für den Transport derselben eine Vergütung von 1 Fr. 45 Rp. n. W. für die Stunde Weges, nach der Entfernung des Orts ihres Stabsquartiers bis zum Orte des Inkasso, und ohne Zuzählung des Rückweges, berechnet. Sie sind dagegen zu keinen Fuhrleistungsrequisitionen berechtigt.

(§. 240, erstes Lemma.)

Für Schreibmaterialien und Beleuchtung der Büreaux erhält:

1) Jedes Infanteriebataillon, wenn es sechs Kompagnien zählt, eine bestimmte monatliche Vergütung
von 29 Fr. n. W.,
wovon 11 „ 60 Rp. n. W. dem Stab, und
2 „ 90 „ 3 „ jeder Kompagnie zukommen.

Hat hingegen das Bataillon eine mindere Zahl von Kompagnien, so wird die Vergütung in dem angegebenen Verhältniß von 2 Fr. 90 Rp. n. W. für jede Kompagnie, die es weniger besitzt, vermindert.

2) Jede bespannte Artilleriekompagnie, so wie jeder Parkkommandant . . . . 12 Fr. — Rp. n. W.

3) Jede Kavalleriekompagnie, wenn sie den Ordonnanzdienst versieht . . . . . 5 „ 80 „ „ „

4) Jede Genie-, unbespannte Artillerie-, Scharfschützen- und Kavalleriekompagnie im Felddienste . . . . 2 „ 90 „ „ „

(§. 263, erstes Lemma.)

Die Postkontrolleurs erhalten für Sold und Verpflegung ein Taggeld von 1 Fr. 45 Rp., die Postläufer ein Wartgeld von 70 Rappen per Tag und für jeden Gang 60 Rappen für jede Stunde Weges, ohne Rückweg. Sie sind daher u. s. w.

II. Abänderungen im Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation.

(Art. 85, erstes und zweites Lemma.)

Jeder im eidgenössischen Dienste stehende Militär erhält von dem Bunde die für seinen Grad oder Rang und seine Waffe durch die Tafeln 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 vorgeschriebene Besoldung.

Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhält jedes Korps für jeden Mann, vom Feldweibel abwärts, täglich eine Zulage von 7 Rp. n. W. Abweichungen u. s. w.

(Die in neue Währung umgeschriebenen Besoldungstafeln sind im Anhang zu gegenwärtigem Beschlusse enthalten.) [48])

Art. 2. Gegenwärtiger Bundesbeschluß tritt mit dem 1. Januar 1852 in Kraft. Der Bundesrath ist mit der dießfälligen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 23. Dezember 1851. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 23. Dezember 1851. (Unterschriften.)

---

41. Bundesbeschluß,

betreffend

Abänderung des §. 66, erstes Lemma, im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung.

(N. O. S. V, 516.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
auf den Vorschlag des Bundesrathes, vom 26. Christmonat 1856,
beschließt:

Das erste Lemma des §. 66 im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung, beziehungsweise der bezügliche Passus im

---

[48]) Tafel 10—18 enthalten die Ansätze der Besoldungsetats. Dieselben sind in den Tabellen zur Militärorganisation (oben Seite 42 u. ff.) bereits in neuer Währung aufgenommen, weßhalb wir hier auf den Wiederabdruck verzichten. Siehe Note 20.

Bundesbeschlusse vom 23. Christmonat 1851, betreffend die Umwandlung der Ansätze für Besoldung und Vergütung im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung (eidg. Gesetzsamml., Bd. III, S. 44), wird dahin abgeändert, daß das Maximum der bei Verlust der Pferde von der eidgenössischen Kriegskasse zu leistenden Vergütung beträgt:

für ein Trainpferd . . . Fr. 800. —
„ „ Reitpferd . . . „ 1200. —

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 30. Christmonat 1856. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 30. Christmonat 1856. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 2. Jänner 1857. (Unterschriften.)

---

42. Verordnung,

die Reiseentschädigungen der eidgenössischen Offiziere, die mit Inspektionen beauftragt sind, betreffend [49].

(N. O. S. II, 253.)

---

in der Absicht, die Reiseentschädigungen der eidgenössischen Offiziere, die mit Inspektionen beauftragt sind, zu ordnen,

beschließt:

§. 1. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes, die mit einer Inspektion des Personellen oder Materiellen beauftragt sind, erhalten für die Reise vom Wohnorte nach dem betreffenden Waffenplatze für je 10 Stunden und je nach ihrem Grade die Besoldung und die Mundportionen eines Tages und eben so viel für die Rückreise.

§. 2. Die Aufenthaltstage im Innern der Inspektionsbezirke werden als Diensttage berechnet; es wird daher keine Reiseentschädigung von einem Waffenplatze zum andern bewilligt.

---

[49]) Dieser Beschluß ist durch nachstehenden Nr. 43 theilweise abgeändert.

§. 3. Außer den im §. 1 ausgesetzten Reiseentschädigungen wird weiters nichts geleistet, unter welchem Namen es immerhin sein mag.

Gegeben, um durch das eidgenössische Militärdepartement vollzogen und durch das Bundesblatt bekannt gemacht zu werden.

Bern, den 17. Jänner 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

43. Verordnung,
über Reiseentschädigung für Offiziere und Unteroffiziere.

(Bundesbl. 1859, Bd. I, S. 160.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht seines Militärdepartements, setzt die Reiseentschädigungen der einzeln reisenden Offiziere und Unteroffiziere folgendermaßen fest:

1. Bei Reisen mit der Eisenbahn wird für eine Wegstrecke unter zehn Stunden der Sold nebst Verpflegung eines halben Tages, bei größern Strecken aber eines ganzen Tages für jeden zur Reise verwendeten Tag berechnet.

2. Den Offizieren wird bei Reisen mit der Eisenbahn die Hälfte der Fahrtaxe des zweiten Platzes, den Unteroffizieren die Hälfte derjenigen des dritten Platzes und überdieß die Fahrkosten für die Pferde vergütet.

3. Bei Reisen, die nicht mit der Eisenbahn gemacht werden können, so wie auch hinsichtlich der Ab- und Zufahrten zu der nächstgelegenen Eisenbahnstation, hat es sein Verbleiben beim bisherigen Verfahren, wonach für sechs Stunden Weges der Sold und die Verpflegung eines Tages zu vergüten ist.

Bern, den 23. Hornung 1859.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

44. Bundesgesetz

über die Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen.

(N. O. S. III, 211.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Art. 101 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen und der Art und Größe der Entschädigungen.

Titel I.

Von den Invaliden.

Art. 1. Wer im eidgenössischen Militärdienste im Kampfe mit dem Feinde verwundet oder verstümmelt wird, ist zu einer durch den Bund zu leistenden Entschädigung berechtigt.

Bei der Bestimmung der Summe werden die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Betreffenden in billige Berücksichtigung gezogen.

Art. 2. Anspruch auf eine solche Entschädigung haben überdieß:

a. Diejenigen, welche im eidgenössischen Militärdienste, zwar nicht im Gefechte, aber bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung oder in Folge der besondern Gefahren, die mit dem Militärdienste verbunden sind, eine Verletzung erlitten haben;

b. diejenigen, welche im eidgenössischen Militärdienste in Folge besonderer Anstrengungen oder Entbehrungen ein Gebrechen oder eine Krankheit davon getragen haben;

vorausgesetzt, daß sie dadurch mit Beziehung auf ihren Erwerb einen vorübergehenden Schaden oder einen dauernden Nachtheil erlitten haben, und daß ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf diesen Erwerb gegründet sei.

Art. 3. Für Verletzungen, welche durch eigene Schuld des

Geschädigten oder durch zufällige Ereignisse, die eben so gut im bürgerlichen Leben eintreten können, oder durch eine mit dem Militärdienste nicht zusammenhängende Verschuldung dritter Personen verursacht worden sind, hat der Bund auf keine Weise einzustehen.

Art. 4. Die Entschädigung besteht in einer Aversalsumme, wenn kein bleibender Nachtheil eingetreten ist, im entgegengesetzten Falle in der Regel in einer jährlich wiederkehrenden Geldleistung (Pension).

Art. 5. In allen Fällen ist die Pension nur für eine bestimmte Zeit auszusetzen, nach deren Ablauf von Neuem untersucht werden soll, ob Gründe vorhanden seien, die Pension ferner fortbestehen zu lassen oder dieselbe zu vermindern oder zu vermehren.

Art. 6. Die Summe der Pensionen wird nach folgendem Maßstabe festgestellt:

a. Die gänzlich arbeitsunfähig Gewordenen, so wie die in der Arbeitsfähigkeit im höchsten Grade Beschränkten erhalten, unter der Voraussetzung des Art. 1, bis 500 Franken, unter der Voraussetzung des Art. 2 hingegen, bis 300 Franken jährlich.

b. Diejenigen, welche ihren frühern Erwerb mit einem weniger einträglichen vertauschen müssen, oder ihren bisherigen Beruf nur mit beträchtlichen Unterbrechungen betreiben können, oder sonst in der Ausübung desselben bedeutend gehemmt sind, beziehen, unter der Voraussetzung des Art. 1, bis 300 Fr., unter der Voraussetzung des Art. 2 hingegen, bis 200 Fr. jährlich.

c. Bei leichter Hemmung des Erwerbs und regelmäßig kurzer Dauer der periodischen Störungen der Arbeitsfähigkeit beträgt die Pension, im Falle des Art. 1, bis 150 Franken, im Falle des Art. 2 dagegen, bis 120 Franken.

Titel II.

Von den Hinterlassenen der im eidg. Militärdienste oder in Folge desselben Umgekommenen.

Art. 7. Die Wittwe und die Waisen eines im eidgenössischen Dienste, im Kampfe mit dem Feinde gebliebenen, oder in Folge

der Verwundung umgekommenen Militärs haben Anspruch auf eine durch den Bund zu entrichtende Pension, welche jedoch für die Wittwe im Falle ihrer Wiederverheirathung, und für die Waisen mit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahre erlischt.

Art. 8. Gleichen Anspruch haben auch die Wittwe und die Waisen eines Militärs, welcher in Folge einer unter der Voraussetzung des Art. 2 erlittenen Verletzung oder Krankheit gestorben ist, wofern sie für ihren Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf den Erwerb des Verstorbenen angewiesen waren.

Art. 9. Unter den nämlichen Voraussetzungen, wie die Wittwe und die Waisen eines umgekommenen Militärs, erhalten auch die Eltern oder Großeltern und die elternlosen Geschwister desselben, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, eine Pension, sofern sie erweislichermaßen von dem Verstorbenen ganz oder theilweise unterhalten worden sind.

Der dießfällige Anspruch erlischt, sobald in den Verhältnissen der Betreffenden eine Veränderung eintritt, welche eine weitere Unterstützung derselben entbehrlich macht.

Art. 10. Die Größe der auf den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels beruhenden Pensionen wird folgendermaßen festgestellt:

a. Im Falle des Art. 7 erhält die Wittwe bis 300 Fr. und jedes Kind bis 200 Fr. jährlich.
b. Im Falle des Art. 8 beträgt die Pension für die Wittwe bis Fr. 240 und für jedes Kind bis Fr. 150.
c. Der Vater oder Großvater, die Mutter oder Großmutter erhält höchstens so viel als die Wittwe, und ein Bruder oder eine Schwester höchstens so viel als ein Kind.

Der Gesammtbetrag der nach den Bestimmungen dieses Artikels zu bezahlenden Pensionen darf aber das Maximum der im Art. 6 festgesetzten entsprechenden Summen nie übersteigen.

Art. 11. Die in den Art. 6 und 10 berührten Pensionen können auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn der Verstorbene oder Verwundete sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig und ohne daß es in der einfachen Erfüllung seiner Pflicht lag, einer großen Gefahr ausgesetzt hat.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf jeden Militärdienst Anwendung, für welchen die Eidgenossenschaft den Sold bezahlt, gleichviel, ob derselbe für den Unterricht oder zu einem andern Zwecke bestimmt sei.

Art. 13. Der Anspruch auf eine Pension oder eine anderweitige Entschädigung erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb eines Jahres, vom Austritte aus dem aktiven Dienste oder aus der Gefangenschaft an gerechnet, bei dem Bundesrathe geltend gemacht wird.

Art. 14. Wird ein Pensionsberechtigter zu einer Gefängniß-, Zuchthaus- oder Kettenstrafe von mehr als einem Jahr verurtheilt, so ist ihm während der Dauer derselben die Pension zu entziehen.

Aus besondern Gründen kann zu Gunsten seiner Familie eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Gefängnißstrafe, welche wegen Preßvergehen oder wegen politischer Vergehen verhängt worden sind.

Wer in einen fremden besoldeten Militärdienst tritt, verliert seine Pension.

Art. 15. Es ist nicht gestattet, eine Pension zu pfänden, oder sonst gegen den Willen des Berechtigten zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigungen.

Art. 16. Alle Beschlüsse, betreffend die Bewilligung, Veränderung oder Zurückziehung einer auf den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beruhenden Pension oder anderweitiger Entschädigung werden von dem Bundesrathe gefaßt.

Allfällige Beschwerden darüber können vor die Bundesversammlung gebracht werden.

Art. 17. Die Vorberathung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgenössischen Militärdepartements, einer von dem Bundesrathe jeweilen für die Amtsdauer von drei Jahren zu er-

nennenden Kommission ob, welche aus dem Oberfeldarzte, einem Divisionsarzte und drei andern Offizieren besteht.

Art. 18. Die Kommission gründet ihre Vorschläge auf die Berichte der Korpskommandanten und der Korps= oder Spitalärzte, von denen der betreffende Militär behandelt oder untersucht worden ist, und mit Beziehung auf die ökonomischen und Familienverhältnisse auf die Berichte der zuständigen Kantonalbehörden.

Sie ist überdieß berechtigt, nach Gutfinden anderweitige Nachforschungen zu veranstalten.

Art. 19. Den Kantonsregierungen liegt es ob, dem Bundesrathe von allen Veränderungen, welche auf die Fortbezahlung oder auf die Größe einer Pension Einfluß haben können, Anzeige zu machen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 20. Auf bereits bestehende Pensionen findet gegenwärtiges Gesetz bloß in so weit Anwendung, als dieselben ohnehin einer Revision unterliegen.

Art. 21. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und es tritt dasselbe mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. August 1852. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 7. August 1852. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 20. August 1852. (Unterschriften.)

45. Einzelne Vorschriften des Verwaltungsreglementes vom 15. August 1845.

Anordnung beim eidgenössischen Diensteintritt.

Musterungs-Etat.

§. 57. Sobald ein Korps für den eidgenössischen Dienst aufgeboten wird, hat der Kantonskriegskommissär eine vollständige Musterung darüber abzuhalten, und die von ihm bescheinigten Etats derselben dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat einzusenden.

Diese Eintrittsmusterungsetats, welche von dem Hauptmann für die Kompagnie und von dem Aidemajor für den Stab verfertigt und unterzeichnet werden, sollen enthalten:

Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort, Geburtsjahr und Grad eines jeden einzelnen Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen; bei den Offizieren noch insbesondere das Datum des jüngsten Brevets, so wie bei den Unteroffizieren und Gemeinen ihre Berufsart. Endlich soll noch eine Rekapitulation der Stärke der Kompagnie oder des Stabs am Fuße derselben angebracht werden. Die Kontrolle des Stabs muß überdieß die Rekapitulation der Stärke des ganzen Korps tragen.

Den Musterungsetats der Mannschaft soll ferner beigelegt werden:

a. Ein Schatzungsetat aller mit dem Korps ausrückenden Dienstpferde, seien es Reit- oder Trainpferde, mit summarischer Angabe ihrer Anzahl.

b. Ein Verzeichniß der Geschütze, Kriegsfuhrwerke, ihrer Ausrüstung und der darauf verladenen Munition, mit genauer Angabe der Art der Fuhrwerke und den an jedem derselben befindlichen Zeichen und Nummern. Dieses Verzeichniß soll ferner die Angabe der der Mannschaft ausgetheilten Munition (Taschenmunition) enthalten.

c. Ein Verzeichniß der Gewehrbestandtheil- und Büchsenmacherwerkzeugkisten, so wie der Feldgeräthschaften.

d. Ein Verzeichniß des Inhalts der den Korps abgegebenen Feld- und Pferdarzneikisten, der chirurgischen Instrumente und der Ausrüstung der Frater.

Diese Verzeichnisse können von den Kantonalzeughausverwaltungen eingeholt werden, allein die Uebernahme von Seite des Korps muß bescheinigt und die Richtigkeit derselben durch die Unterschrift der Militärbehörde selbst oder des Kriegskommissärs des betreffenden Kantons bestätigt sein.

§. 58. Ebenso verschaffen sich die Kantonskriegskommissariate die Verzeichnisse aller von einem Kanton in die Parks nachgesandten und besonders abgehenden Kriegsfuhrwerke u. s. w. und übermachen dieselben dem eidgenössischen Oberkriegskommissariate.

§. 59. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, die einzeln zum Korps abgehen, müssen sich vorher mit Marschrouten vom Kantonskriegskommissär versehen lassen.

Davon sind ausgenommen die Offiziere des eidgenössischen Stabs, welche von dem eidgenössischen Kriegsrath namentlich in Dienst berufen werden.

Dienstpferde.

a. Untersuchung und Schatzung.

§. 60. Die Kavallerie-, Artillerie-, Train- und Packpferde, welche zum Dienste der Truppen aufgeboten sind, werden von den Kantonen geliefert und müssen von denselben so lang im Dienste gelassen werden, bis eine Verminderung oder Entlassung des Korps, zu welchem dieselben gehören, verordnet wird.

Die Ablösung der einem Korps zugetheilten Pferde während dessen Dienstdauer ist durch das allgemeine eidgenössische Militärreglement ausdrücklich verboten.

§. 61. Beim Diensteintritt sollen alle Pferde durch zwei rechtliche, sachverständige und beeidigte Männer, — wovon einer, wenn immer möglich, ein Pferdarzt, jedoch wenn er ein Militärpferdarzt ist, nicht dem gleichen Korps gehörend sein soll, — und im Fall getheilter Meinung derselben unter Zuzug des Kantonskriegskommissärs als Obmann, untersucht und geschätzt werden. Die Kantonskriegskommissariate und die eidgenössischen Kriegskommissäre bei den Divisionen der Armee und in Lagern sind beauftragt, das Erforderliche dafür zu veranstalten. Die Offiziere haben sich daher für die Schatzung ihrer Dienstpferde an eine dieser Stellen spätestens inner acht Tagen, bei Verlust jedes Anspruches auf Rationen und jeder andern Vergütung, zu wenden.

Handänderungen von Offizierspferden müssen dem eidgenössischen Oberkriegskommissariate angezeigt werden und haben eine neue Schatzung zur Folge.

Der neue Schatzungsetat soll den Namen u. s. w. sowohl des vorigen als des neuen Eigenthümers enthalten. Deßgleichen müssen Pferde, die auf Urlaub mitgenommen wurden, beim Wiedereintritte einer Revisionsschatzung unterworfen werden.

§. 64. Die sämmtlichen Schatzungsetats müssen dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat zur Kontrolle eingesandt werden.

Dieselben sollen folgende Rubriken enthalten:

a. Name des Korps und Kantons;
b. Nummer des Pferdes;
c. Name des Eigenthümers oder Führers des Pferdes;
d. Klasse (Reit- oder Zugpferd), Farbe, Geschlecht, Alter, Höhe, in Schuh und Zoll neu Schweizermaß, Race, Kennzeichen, Fehler und Mängel des Pferdes;
e. Schatzung in Schweizerfranken und in Worten ausgeschrieben;
f. Allgemeine Bemerkungen.

Die Schatzungsetats werden mit Tag und Ort der Ausfertigung bezeichnet, von den dazu berufenen zwei Experten unterschrieben, und von

dem der Schatzung beiwohnenden Kriegskommissär visirt. Die Kantonskriegskommissariate sorgen dafür, daß sämmtlichen in den Dienst tretenden Kavallerie- und Trainpferden (Offizierspferde ausgenommen) auf dem rechten vordern Fuß die Nummer des Kantons nach ihrer Reihenfolge, auf dem linken Fuß die Nummer der Schatzung eingebrannt werde.

§. 65. Das eidgenössische Oberkriegskommissariat hat die Befugniß, die in Dienst getretenen Pferde einer Revisionsschatzung zu unterwerfen und nur in Folge einer solchen die Schatzungspreise nach den Umständen abzuändern. Es entfernt alle diejenigen Pferde aus dem Dienst, welche mit (den im §. 62 bezeichneten) Mängeln behaftet sind, oder bei denen sich der Koller oder die Stätigkeit inner 12 Tagen, die Dämpfigkeit inner 25 Tagen nach dem Diensteintritt wahrnehmen ließe, ohne daß die Pferde in dieser Zeit mit einer bestimmten Krankheit, als mit Hirnentzündung im ersten, mit Brustentzündung im letzten Fall, befallen gewesen wären. Die Kantone, denen dieselben angehören, müssen sie durch andere ersetzen.

Dem Eigenthümer eines aus der Schatzung zurückgewiesenen Pferdes ist es seiner Seits gestattet, eine Revision durch andere Schätzer zu verlangen, wenn er die Gründe der Ausschließung widerlegen zu können glaubt.

Das gleiche Recht hat der Eigenthümer eines zwar in die Schätzung aufgenommenen Pferdes, welches aber mit Mängeln bezeichnet ist, die auf die Bestimmung des Schatzungswerthes Einfluß haben mußten. Die Kriegskommissäre werden daher das Befinden der Experten in Betreff der Fehler und Mängel jedem Eigenthümer eröffnen, der darüber bei ihnen anfrägt.

Solche Schatzungsrevisionsbegehren müssen jedoch innerhalb vier und zwanzig Stunden nach ergangener Schatzung bei dem betreffenden Divisions- oder Kantonskriegskommissär, oder innerhalb acht Tagen bei dem eidgenössischen Oberkriegskommissariate angebracht werden.

Die ergehenden abermaligen Schatzungskosten sind von dem begehrenden Theil zu tragen, sei der Erfolg welcher er wolle.

Die vorher bezeichneten Fälle ausgenommen, sind alle doppelten Schatzungen verboten.

b. Besondere Vorschriften.

§. 68. Es ist streng untersagt, die im Dienst stehenden Pferde zu andern als Dienstzwecken zu gebrauchen. Im Fall der Uebertretung dieser Vorschrift soll sowohl derjenige, welcher die Pferde zu seinem Privatdienst verwendet, als diejenigen, welche Dienstpferde Andern zu diesem Mißbrauch überlassen, gestraft und für allen dadurch verursachten Schaden und Verlust verantwortlich gemacht werden.

d. Abschatzung der Dienstpferde.

§. 73. So wie beim Eintritt in den eidgenössischen Dienst alle Pferde auf Veranstaltung des Kantons- oder Divisionskriegskommissärs durch Sachverständige untersucht und geschätzt werden müssen, ebenso sollen dieselben bei der Dienstentlassung eines Korps oder bei Aufhebung eines Parks oder einer eidgenössischen Kuranstalt untersucht und diejenigen Pferde, welche

nicht in Ordnung sich befinden, gewissenhaft abgeschätzt und über deren Befund ein umständliches Abschatzungsverbale vorschriftsgemäß genau abgefaßt werden.

Diese Untersuchung und Abschatzung wird am Hauptorte oder Sammelplatz des heimathlichen Kantons, welchem das Korps angehört, sofort nach dessen Ankunft daselbst und somit unmittelbar vor deren Uebergabe an die Kantone oder allfällige Eigenthümer, ohne daß vorher noch Kuren oder Heilungsversuche auf eidgenössische Rechnung gemacht werden dürfen, auf Veranstaltung und in Beisein des Kantonskriegskommissariates durch zwei vom Kantonskriegskommissär in Eid und Pflicht genommene sachkundige, rechtliche Männer — wo möglich durch die gleichen, welche die Eintrittsschatzung besorgten — vorgenommen.

Ausnahmsweise jedoch kann in außerordentlichen Fällen der Kantonskriegskommissär nach Anhörung der Experten die Abschatzung eines kranken Pferdes auf höchstens sechs Tage aussetzen und inzwischen dasselbe unter die Obsorge eines patentirten Pferdarztes stellen lassen.

Pferde, die nur durch eine langwierige Kur geheilt und wahrscheinlich auch alsdann nicht mehr vollkommen dienstfähig hergestellt werden können, dürfen auf Anordnung des eidgenössischen Oberkriegskommissariats auch vor Aufhebung des Parkes dem Kommissariat desjenigen Kantons, dem diese Pferde angehören, als dienstunfähig zurückgesandt werden.

Bei der Heimkehr solcher Pferde wird bezüglich ihrer Abschatzung das oben angegebene Verfahren ebenfalls genau beobachtet.

§. 75. Wenn ein im eidgenössischen Dienst stehendes Pferd fällt, so muß ein Verbalprozeß darüber aufgenommen werden. Derselbe muß, wie oben, genau und getreu angeben:

a. das Signalement des Pferdes, die Umstände, Ursache, Zeit und Ort des Falles;
b. den Charakter der allfälligen Krankheit und die stattgehabte Behandlung. Ist das Pferd in Folge einer innerlichen Krankheit abgegangen, so wird dasselbe (außerordentliche Fälle ausgenommen, wo es erwiesen wird, daß es unmöglich hätte geschehen können) in Gegenwart eines unparteiischen Sachverständigen, und wo möglich des Pferdarztes des Korps geöffnet und ein Sektionsbericht in den obigen Verbalprozeß aufgenommen, welcher enthalten soll:
c. die Beschreibung des äußeren Zustandes desselben, nämlich: der Haut, der Haare und der Hufe;
d. die Beschreibung des innern Zustandes:
   1) Kopf — Mund- und Rachenhöhle, Zunge, Kehlengang (rücksichtlich vorhandener Drüsen), Nasen und Stirnhöhle, Gehirnhöhle, Gehirn;
   2) bei der Brusthöhle — Brust und Zwergfell, Herz, beide Lungenflügel, Luftröhre;
   3) bei der Bauchhöhle — Magen, Dünn- und Dickdarm, Netz, Gekröse, Leber, Milz und Bauchspeicheldrüsen, Niere, Harnblase, Geschlechtsorgane;

e. das Urtheil der anwesenden Experten über die Natur und Veranlassung des Uebels und die Ursache des Todes;

f. das Datum der Sektion und die Unterschriften.

Dieser Verbalprozeß muß visirt sein, und zwar wo möglich von dem Chef oder dem von ihm dafür bestellten Offizier des Korps, und in Abgang derselben von einem andern Offizier oder Zivilbeamten.

§. 76. . . . .

Für diejenigen Pferde, die bei ihrer Dienstentlassung, ohne selbe vorerst der vorschriftsgemäßen Untersuchung und Abschatzung zu unterstellen, nach Hause genommen werden, ist das Reklamationsrecht auf Schadenersatz von Stund an erloschen; dagegen soll aller Schaden, der einem im Dienst admittirten Pferde begegnet, mit Ausnahme der in den §§. 65, 66 und 68 speziell angegebenen Fälle, als Folge des Dienstes angesehen und von der eidgenössischen Kriegskasse vergütet werden.

§. 77. Ueber Anstände, welche in Betreff der im vorstehenden §. 73 bis und mit 76 behandelten Entschädigungen sich erheben, kann der Rekurs an den eidgenössischen Kriegsrath ergriffen werden, welcher in der Sache letztinstanzlich und definitiv entscheidet.

§. 78. Für die nach dem allgemeinen eidgenössischen Militärreglemente bewilligten effektiv gehaltenen Offizierspferde, so wie für sämmtliche Trainpferde wird am Ende eines Feldzuges wegen des beinahe unvermeidlichen Verlustes auf denselben eine Entschädigung durch Vergütung von

60 Pferdrationen für jedes Pferd an die Offiziere des Generalstabs,
40 Pferdrationen für die Pferde aller übrigen Offiziere und
30 Pferdrationen für jedes Trainpferd

von der eidgenössischen Kriegskasse ausbezahlt.

Diese Entschädigung wird jedoch keinem Offizier ertheilt, welcher beim Diensteintritt nicht die vorgeschriebene Schatzung hat aufnehmen lassen (§. 61), das Pferd beim Ende des Feldzuges nicht mehr besitzt oder im Fall des Abgangs ohne Unterbruch des Dienstes durch ein anderes ersetzt und ebenfalls nach Anleitung des erwähnten Paragraphs zur Schatzung vorgewiesen hat.

Noch muß der Offizier das Pferd (sei es das ursprüngliche oder das allfällige Ersatzpferd, zusammengerechnet) während wenigstens zwei Drittheilen der Dauer seines Dienstes beim Korps gehalten haben. In der Regel dient das Datum der Schatzungen als Beweis der Dienstzeit. Bei besondern Fällen können andere amtliche Beweise zugelassen werden.

Ein Offizier, der wegen Privatverhältnissen vor Beendigung des Feldzuges entlassen wird, hat keinen Anspruch auf diese Entschädigung.

Ebenso wenig wird dieselbe geleistet für die Offizier- und Trainpferde der Korps, welche während der Dauer des Feldzuges abgelöst wurden.

Besoldung.

§. 95. Bei einem eidgenössischen Aufgebot werden den Kantonen für die Besammlung, so wie für die Entlassung ihrer Kontingente je zwei Tage Sold und Verpflegung für die bei der Ein- und Austrittsmusterung

anwesende Mannschaft aus der eidgenössischen Kriegskasse vergütet. Diese Vergütung findet jedoch nicht statt, wenn eidgenössische Truppen bloß zum Unterricht zusammengezogen werden.

Unterhalt und Reparaturen der Armatur und Ausrüstungsgegenstände der eidg. Armee.

Allgemeine Grundsätze.

§. 112. Die Reparaturen und der Unterhalt der Waffen, Kleidung, Kriegsfuhrwerke u. s. w., so wie der Beschlag der Pferde zerfallen in drei Kategorien:

Die erste begreift die von den eidgenössischen Inspektoren nach Ergebniß der von ihnen gehaltenen Diensteintrittsmusterungen verordneten Reparaturen (§. 81 und 83). Dieselben sind Sache der Kantone.

Die zweite begreift den gewöhnlichen Unterhalt der Waffen, des Materiellen u. s. w., welches Sache der Korps ist. Dieselben erhalten monatlich von der eidgenössischen Kriegskasse eine bestimmte Vergütung, aus der ihnen diese Reparaturen zu bestreiten obliegt.

Die dritte endlich begreift die Reparaturen wegen außerordentlichen Beschädigungen (§. 138), welche auf Rechnung der eidgenössischen Kriegskasse besorgt werden, so wie die in den §§. 137 und 139 bis und mit 142 bezeichneten Arbeiten, Anschaffungen und Abgänge.

a. Reparaturen auf Rechnung der Kantone.

§. 113. Alle in Folge der in den §§. 80 und 83 erwähnten eidgenössischen Inspektionen vorzunehmenden Reparaturen, so wie der Ersatz oder die Ergänzung des Unbrauchbaren an Waffen, Equipirung, am Materiellen und an der Munition, fallen auf Kosten der betreffenden Kantone.

§. 114. Die mit der Besorgung allfälliger Reparaturen beauftragten Korpskommandanten oder Offiziere haben die Vervollständigung derselben zu befördern, auf gute und dauerhafte Arbeit zu sehen und darüber eine spezifizirte — wenn die Reparaturen verschiedene Kantone betreffen, eine nach den Kantonen getrennte — Rechnung an das eidgenössische Oberkriegskommissariat einzusenden. Dasselbe vergütet diese Eingabe nach Prüfung der Rechnungen und Vergleichung derselben mit den Inspektionsrapporten und besorgt die Abrechnungen mit den Kantonen.

d. Allgemeine Bestimmungen über Reparaturen, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§. 145. Alle aus Muthwillen oder Vernachlässigung verursachten Beschädigungen fallen auf Kosten des betreffenden Militärs, welchem der Sold bis zum völligen Ersatz innebehalten wird.

Die eidgenössische Kriegskasse leistet den Kantonen keine Entschädigungen für solche Fälle. Denselben bleibt aber der Rückgriff gegen die Fehlbaren offen. Fällt jedoch die Vernachlässigung auf Militärs anderer Kantone,

so wird das Oberkriegskommissariat dem reklamirenden Kanton zum Ersatz des Schadens durch die Schuldigen verhelfen.

§. 146. Alle Waffenreparaturen werden von den bei den Infanteriebataillonen und Scharfschützenkompagnien angestellten Büchsenschmieden verfertigt. Diese müssen daher die ihnen von dem Genie, der Artillerie und Kavallerie zur Reparatur zugesandten Waffen auch übernehmen, und dieselben so schnell als möglich, ohne Abbruch an den Arbeiten für ihre eigenen Korps, in gehörigen Stand stellen.

§. 147. Die Sattler der Artillerie= und Kavalleriekompagnien besorgen die bei ihren Korps vorfallenden Reparaturen. Sie können auch von andern Korps, im Einverständniß mit den betreffenden Chefs, zur Herstellung der in ihr Handwerk einschlagenden Reparaturen gegen tarifmäßige Vergütung angehalten werden.

§. 148. Die großen Reparaturen an Geschütz und Kriegsfuhrwerken, nämlich die Wagnerarbeiten, werden in der Regel in den Parks und bei den Artillerieabtheilungen von den daselbst befindlichen Arbeitern verfertigt. Die Infanteriebataillone, Genie= und Scharfschützenkompagnien haben sich für diese Reparaturen an die ihnen angewiesenen Parks oder Artillerieabtheilungen zu wenden.

Nur im Fall von Truppenaufstellungen, bei denen sich keine solche Parks befinden würden, oder bei erwiesener Unmöglichkeit der regulären Verbindung der Korps mit ihren Parks oder Artillerieabtheilungen, so wie bei zu großer Entfernung derselben, werden Reparaturen durch Zivilarbeiter vom Oberkriegskommissariat anerkannt und auf spezifizirte Rechnung bezahlt.

§. 149. Die den Korps oder Parks zugetheilten Handwerker arbeiten bei Infanteriebataillonen unter Leitung des Waffenoffiziers und bei andern Korps und in den Parks unter Leitung der dazu bezeichneten Offiziere. Ihre Arbeiten sowohl für das eigene als für andere Korps (§§. 146 bis 148) werden ihnen nach dem eidgenössischen Tarif bezahlt. Die Gegenstände, welche auf demselben nicht bezeichnet sind, werden ihnen nach einer dem Tarif verhältnißmäßigen Taxe vergütet.

Die Handwerker sind sowohl für gute und dauerhaf e Arbeit verantwortlich, als für den Schaden oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen, welchen ihre Saumseligkeit nach sich ziehen würde. Die Sattler, Wagner, Schlosser und Hufschmiede sind daher insbesondere gehalten, je nach einem Marsch u. s. w. die Pferde, Pferdgeschirre und Fuhrwerke sorgfältig zu besichtigen.

Die Korpskommandanten und die mit der Aufsicht über diese Arbeiten beauftragten Offiziere haben für Handhabung dieser Vorschrift zu sorgen.

§. 150. Die Sattler bei den Kavalleriekompagnien, die Schneider und Schuster bei der Infanterie, versehen sich selbst mit den vorschriftsgemäßen Geräthschaften und kleinen Vorräthen.

Die Büchsenschmiede schaffen alle zu ihren Arbeiten nöthigen Kohlen, so wie das Eisen und andere Materialien an.

Der Unterhalt des Blasebalges der Feldschmiede liegt den Hufschmieden und Schlossern ob.

§. 151. Die Werkzeugkisten, so wie diejenigen, welche den Vorrath an Gewehrbestandtheilen enthalten, werden bei den Bataillonen in den Fourgons, bei den andern Korps auf den Kaissons oder auf den Gepäckwagen verladen (Litt. F. der Vorschriften über das Gewicht des Gepäcks).

§. 152. Die mit der Aufsicht über die Handwerker beauftragten Offiziere sind für die Aufbewahrung oben bezeichneter Gegenstände verantwortlich. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß die den Handwerkern anvertrauten Arbeiten schnell, solid und, wenn neu, nach Ordonnanz verfertigt werden, so wie daß die vorgeschriebenen Vorräthe und Ausrüstungsgegenstände stets so viel möglich vollzählig und in gutem Zustand erhalten werden. Sie müssen somit darauf achten, daß die verbrauchten Gegenstände ohne Verzug, sowohl aus den eidgenössischen Zentraldepots und Kantonalzeughäusern, als durch Ankauf auf Kosten der Betreffenden ersetzt werden.

§. 153. Die so eben erwähnten Offiziere haben eine genaue Rechnung über alle den Handwerkern zukommenden Vergütungen, so wie über die ihnen gemachten Zahlungen und deren Verwendung zu führen, und dem Chef zu Handen des Korps monatlich und am Ende der Dienstzeit Rechnung abzulegen.

§. 154. Der Chef jedes Korps oder Parks ist für die gute Unterhaltung der Kleidung, der Bewaffnung, des Pferdeequipements, der Pferdgeschirre und des Pferdbeschlages, des Geschützes, der Fuhrwerke und der allgemeinen Ausrüstungsgegenstände, so wie für deren zeitige Reparaturen persönlich verantwortlich.

Derselbe, und bei den Infanteriebataillonen der Quartiermeister, hat am Ende jedes Monats eine spezifizirte und tarifgemäß gestellte Rechnung aller Reparaturen, welche auf Kosten der eidgenössischen Kriegskasse fallen, dem Oberkriegskommissariate zuzusenden. Diese Rechnung soll genau angeben, welche Korps, Kantone und Gegenstände die Reparatur betreffe, so wie deren Ursache, Art und Belang.

Marschrouten.

§. 160. Die durch den eidgenössischen Oberstquartiermeister und den Chef des Generalstabs ausgestellten Marschrouten haben in der ganzen Eidgenossenschaft volle Gültigkeit, und berechtigen die darin benannten Korps zu Quartier, Verpflegung und Fuhrleistungen von den bezeichneten Gemeinden, unter Vorbehalt der Bestimmung des §. 177 in Betreff der Verpflegung.

Von allen Marschrouten wird dem Oberkriegskommissariat Kenntniß gegeben.

Die betreffenden Kantonskriegskommissariate werden wo möglich jedesmal ungesäumt von einem Truppenmarsch, der ihren Kanton betrifft, benachrichtigt, damit sie den Gemeinden im Voraus die Ankunft der Truppen melden und sogleich das Nöthige in Betreff der Quartiere u. s. w. anordnen können. Indessen haben die Gemeinden auch in Ermanglung dieser

Anzeige den durch Marschrouten belegten Forderungen der Truppen zu entsprechen.

§. 161. Die Ordres, in Folge deren einzeln reisende Offiziere sich zum Korps oder nach Hause verfügen, ertheilen ihnen keine Ansprache auf Quartier, Verpflegung oder Fuhrleistungen.

Offiziere hingegen, die aus Auftrag im Umfange ihrer Division reisen, sind für sich und ihre Pferde zu freiem Quartier berechtigt; allein diese Berechtigung muß auf ihrer Ordre vorgemerkt sein.

§. 162. Militärs, welche einzeln oder in kleinen Detaschementen unter acht Mann reisen, müssen vom Adjutantunteroffizier abwärts ein jeder persönlich mit einer Marschroute versehen werden. Dieselbe gibt ihnen das Recht, freies Quartier zu verlangen, hingegen keine Ansprache auf Verpflegung.

§. 163. Die in Folge einer Ordre von einem Korps abgehenden einzelnen Militärs erhalten ihre Marschrouten von deren Kommandanten, und zwar vom Korps bis an ihre Bestimmung.

§. 164. Wenn einzelne Militärs nach Hause entlassen werden, so müssen ihre Marschrouten vom Brigadekommandanten visirt sein.

Die Träger derselben haben bei Ankunft an ihrem Bestimmungsort die Marschrouten an das Kantonskriegskommissariat abzugeben, oder bei zu großer Entfernung durch ihre Ortsvorsteher einsenden zu lassen.

Für die von Hause oder aus einem Spital abreisenden einzelnen Militärs werden die Marschrouten von den Kantonskriegskommissären oder von den Spitalärzten ausgestellt. Wenn denselben aber das Standquartier des Korps, zu welchem die Militärs gehören, unbekannt ist, so richten sie die Marschroute bis in's Hauptquartier des Ober- oder Divisionskommandos, von wo aus die weitern Stationen bis zum Korps von dem Oberkriegskommissariat oder dem Divisionsstabsadjutanten bezeichnet werden.

§. 165. Jede Marschroute soll enthalten:

1) Tauf- und Geschlechtsnamen, Grad, Name der Korps, der Kompagnie und des Kantons des Trägers desselben.
2) Die Veranlassung zur Ausstellung der Marschroute.
3) Die Tage und Stationen, welche demselben für seinen Marsch angewiesen sind.

Die Behörde, welche die Marschroute ausstellt, bestimmt den täglichen Marsch nach der Lage der Ortschaften, von wenigstens sechs bis acht Stunden. Nur bei kranken Militärs dürfen die Tagmärsche unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes abgekürzt werden.

Die Korpskommandanten, Spitalärzte, Kantonskriegskommissäre und Brigade- oder Divisionsstäbe haben am Ende jeden Monats ein nach Formular abgefaßtes Verzeichniß aller von ihnen ausgestellten Marschrouten dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Alle Marschrouten ohne Ausnahme, nachdem sie dem Korps gedient haben, so wie die Marschrouten der einzeln reisenden Militärs, die nach Gebrauch den Korps oder dem Kantonskriegskommissariate abgegeben wor-

den sind, müssen dem Oberkriegskommissariat zugesandt werden. Jene von einzelnen reisenden Militärs werden von den Korps der monatlichen Besoldungskontrolle beigelegt.

Einquartirung.

§. 168. Die Truppen erhalten in den ihnen durch die Marschroute angewiesenen Gemeinden (§. 160) ihr Quartier bei Bürgern oder in Kasernen.

Falls die Offiziere Ordinäre zu machen wünschen, so haben ihnen die Gemeinden den hiezu erforderlichen Raum anzuweisen, und das nöthige Kochgeschirr, Holz und Salz abzuliefern.

Für die den Korps zugetheilten Dienstpferde liefern die Gemeinden oder Partikularen die nöthigen Ställe und das zur Streue erforderliche Stroh, gegen Ueberlassung des Düngers. In Lagern oder Beiwachen wird für jedes Pferd täglich fünf Pfund Stroh geliefert.

§. 169. Da wo zweckmäßig errichtete Kasernen vorhanden sind, sollen die Truppen, welche sich einige Zeit an dem Orte aufzuhalten bestimmt sind, stets wo möglich in dieselbe verlegt werden. Die Kosten der Beleuchtung der Zimmer und Gänge werden von den Gemeindsbehörden bestritten, welche auch das zum Kochen und Heizen nöthige Holz liefern.

§. 170. Die Geräthe werden den Truppen bei Bezug einer Kaserne auf ein umständliches Verzeichniß übergeben, und sie sind für alle Beschädigungen, die nicht Folge eines nothwendigen Gebrauches sind, verantwortlich. Die Korps sind schuldig, bei Zurückgabe der Geräthschaften die Bezahlung für die fehlenden Gegenstände oder stattgehabten Beschädigungen zu leisten, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf diejenigen, durch deren Nachläßigkeit oder Muthwillen der Schaden verursacht worden ist.

§. 171. Wenn die Truppen in Partikularhäusern einquartirt sind und der Befehlshaber die Ordre ertheilt, daß die Soldaten dennoch Ordinäre machen sollen, wie es in den Kasernen und Lagern geschieht, so haben die Quartierämter die erforderlichen Lokale und Geräthschaften zum gemeinschaftlichen Kochen und Essen anzuweisen.

§. 172. Die Quartierämter haben die nöthigen Lokale für Wachtstube und Arrestzimmer, nebst erforderlichem Geräthe, ferner die Plätze zum Aufführen und Aufstellen der Artillerieparks und einzelnen Kaissons, so wie auf Verlangen der Korpskommandanten die Lokale für die Werkstätten der Büchsenschmiede, der Kompagniehufschmiede und Schlosser und diejenigen für die übrigen Handwerker anzuweisen.

§. 173. Wenn ein Korps ein Lager bezieht, so erhält es vorschriftsgemäß das erforderliche Stroh, in dem Sinn, daß 20 Pfund per Mann für die fünf ersten Tage gegeben werden und nachher alle fünf Tage, im voraus, 5 Pfund per Mann. Holz wird nach den durch die Umstände nöthig werdenden Bestimmungen ausgetheilt.

Die Offiziere haben darüber zu wachen, daß Sorge zu möglichst langer Erhaltung des Strohs getragen werde und daß kein unnöthiger Verbrauch des Holzes stattfinde.

§. 174. Die Korpskommandanten sind dafür verantwortlich, daß bei Räumung einer Kaserne oder eines Lagers das vorhandene Holz, Stroh und Dünger weder verkauft noch verbrannt werde. In ersterm Falle zieht die liefernde Behörde diese Gegenstände zurück, im letztern dagegen das eidgenössische Kriegskommissariat.

Verpflegung.

a. Ordentliche Verpflegung.

§. 175. Die Truppen erhalten die reglementarisch bestimmte Verpflegung entweder durch die Einwohner, bei denen sie einquartirt werden, oder durch Lieferanten auf den ihnen angewiesenen Distributionsplätzen, endlich durch Austheilung aus Magazinen.

Das Oberkriegskommissariat zeigt den Chefs der Korps an, auf welche Weise die Truppen in den Stellungen, welche sie beziehen, verpflegt werden.

§. 176. Wenn der Soldat von dem Bürger verpflegt wird, so genießt er die gewohnte Kost, nämlich: Mittagsmahl, Abenddrod und Frühstück.

Die Offiziere werden es sich zur strengen Pflicht machen, übertriebenen Forderungen der Soldaten Einhalt zu thun und nach Umständen dieselben zu bestrafen; so wie auch die Zivilbehörden darauf achten, daß der Soldat gebührend gepflegt werde.

Wenn in außerordentlichen Fällen der Soldat gleich nach dem Mittagessen abmarschieren muß, so wird nur für eine halbe Verpflegung quittirt; Abendbrod und Frühstück gelten für die andere Hälfte.

Die Offiziere haben keinen Anspruch auf Verpflegung von Seite ihrer Quartiergeber. Genießen sie indessen dieselbe, so müssen ihre Rationenberechtigungen in dem Gutschein an die Gemeinden einbegriffen sein.

§. 177. Auf dem Marsch wird der Soldat in der Regel von dem Quartierträger genährt. Wenn aber die Truppen gleich vor der Dislokation schon Brod und Fleisch in natura gefaßt haben, oder auf besondern Befehl noch fassen, so nehmen dieselben ihre Portionen mit, und die Chefs der Korps lassen vor ihrer Ankunft in den Gemeinden durch die Quartiermeister oder die ihre Funktionen versehenden Militärs die Ortsvorsteher zu Handen der Quartierträger berichten, daß das Korps die Naturalverpflegung bezogen habe und somit zu keiner Verpflegung bei den Bürgern berechtigt sei.

Sie lassen sich von den betreffenden Ortsvorstehern diese Anzeige unter ihrer Verantwortlichkeit bescheinigen.

§. 178. Im Fall der Naturalverpflegung besteht

a. die Mundportion aus:
   1½ Pfund Brod von einzügig gemahlenem Waizen oder Kernen,
   ⅝ Pfund Rindfleisch oder Kuhfleisch.

b. Die Fourageration besteht:
   Für Reitpferde aus 8 Pfund Hafer und 10 Pfund Heu, oder nach Umständen aus 7 Pfund Hafer und 12 Pfund Heu.

Für Zugpferde aus 7 Pfund Hafer und 15 Pfund Heu, oder wenn die Umstände es erfordern, 10 Pfund Hafer und 12 Pfund Heu. (Schweizergewicht.)

Die Lieferungen geschehen in der Regel alle Tage; Abweichungen davon werden durch die Truppenkommandanten verordnet.

Müssen die Lieferungen auf entfernten Distributionsplätzen abgeholt werden, so sind die Chefs der Korps berechtigt, von den Gemeinden leere Wagen dafür zu requiriren und dieselben mit den Pferden des Korps zu bespannen.

§. 179. Alle Portionen und Rationen müssen in vorgeschriebenem Gewicht und in guter Qualität geliefert werden.

In Betreff der Fourage, wenn sie vom Quartierträger geliefert wird, kann nicht gefordert werden, daß sie von besserer Qualität sei, als diejenige, welche die Gegend hervorbringt.

Die Lieferungen sind beim Empfang derselben sowohl in Qualität als in Quantität von den Korps zu untersuchen. Spätere Reklamationen können nicht mehr anerkannt werden.

Haben die Truppen im Allgemeinen über schlechte Nahrung sich zu beklagen, so bringen sie ihre Beschwerden an das Divisions- oder Brigadekommando, welches die nöthigen Reklamationen an das eidgenössische Kriegskommissariat gelangen läßt.

§. 180. Findet der Chef des Korps eine Lieferung nicht vorschrifts- oder vertragsgemäß, so verweigert er deren Annahme und fordert den Divisionskriegskommissär, oder in dessen Abwesenheit einen Lokalbeamten auf, behufs der Untersuchung sich in's Magazin zu begeben.

Der Chef des Korps und der Lieferant wählen jeder einen Experten, welchen die Gründe der Verweigerung der Annahme eröffnet werden. Nach Anhörung ihrer Meinung ernennt der Divisionskriegskommissär oder Beamte bei abweichenden Ansichten derselben einen Obmann, welcher entscheidet, ob die Truppen die gemachte Lieferung anzunehmen oder der Lieferant dieselbe durch eine bessere zu ersetzen habe.

Sollte der allfällig verfällte Lieferant den Ersatz nicht sofort annehmbar leisten, so wird der Chef des Korps im Einverständniß mit dem Divisionskriegskommissär oder Beamten nach Anleitung des §. 181 für diesen Ersatz auf Kosten des Lieferanten sorgen.

Ueber die stattgehabte Untersuchung und Verhandlung wird ein ausführlicher Verbalprozeß verfaßt und derselbe, mit den Unterschriften aller Anwesenden versehen, unverweilt dem Oberkriegskommissariat eingesandt.

Jene Kosten der Untersuchung, welche durch die Einberufung der Experten verursacht werden und die auf dem Verbale zu spezifiziren sind, hat der unrechthabende Theil zu tragen.

§. 181. Würde aus einer Untersuchung unzweideutig hervorgehen, daß ein Lieferant überhaupt nur schlechte, nicht vertragsgemäße Lebensmittel oder Fourage im Vorrath habe und sich außer Stand befinde, annehmbare sich zu verschaffen, so soll der Korpskommandant unter Mitwirkung des

Kriegskommissärs oder des Zivilbeamten für den nöthigen Bedarf sorgen. Der Lieferant ist in diesem Fall zum Ersatz aller daherigen Kosten und Schaden an das Kriegskommissariat verpflichtet.

§. 182. Im Kantonnement erhalten die Soldaten, wenn sie Naturalverpflegung beziehen, von den Quartierträgern oder den Gemeinden eine Zulage an Gemüse und das nöthige Salz und Holz.

§. 184. Den Gemeinden wird die Verpflegung der Truppen gemäß einem billigen, nach dem jeweiligen Preis der Lebensmittel berechneten Anschlag vergütet.

Der Betrag der Mundportion wird auf vier Batzen in der Regel bestimmt. Für Fälle außerordentlicher und allgemeiner Theurung jedoch ist der Kriegsrath bevollmächtigt, eine billige Zulage berechnen und ausbezahlen zu lassen.

Der Betrag der Pferdration ist auf zehn Batzen in der Regel bestimmt.

Für die den Soldaten, welche Naturalverpflegung bezogen haben, gelieferte Zulage an Gemüse, Salz und Holz erhalten ebenfalls die Gemeinden eine billige Vergütung.

Den Kantonen wird die Verpflegung der Besammlungs- und Entlassungstage (§. 95) nach der gleichen Taxe wie den Gemeinden vergütet.

§. 186. Für jede Art der Verpflegung ertheilen die Chefs der Korps, die mit dem Rechnungswesen beauftragten Offiziere, die Kommandanten der einzelnen Kompagnien oder Abtheilungen, vorschriftsgemäße Gutscheine.

Dieselben sollen deutlich bezeichnen:
- den empfangenden und den liefernden Theil;
- die Art der Verpflegung;
- die Tage und deren Anzahl, so wie
- die Anzahl der Mannschaft.

Für die von den Gemeinden geleistete Zulage an Gemüse, Salz und Holz wird denselben je am Ende eines Monats — oder vor dem Abmarsch der Truppen, wenn er in der Zwischenzeit stattfindet — ein Gutschein nach obiger Form für diese Zulage gegeben, unter Bemerkung, daß die Truppen die Naturalverpflegung bezogen haben.

Wenn ein Korps in verschiedenen Gemeinden kantonnirt ist, so werden die Gutscheine nicht sammethaft für das ganze Korps ertheilt, sondern es wird jeder Gemeinde ein besonderer Gutschein für jede Art Lieferung ausgestellt.

§. 193. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Oberbefehlshabers können in dringenden Fällen vom Oberkriegskommissariate Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage ausgeschrieben werden.

In höchst dringenden Fällen jedoch kann der Befehlshaber einer Armeedivision, unter seiner Verantwortlichkeit und für ein bloß augenblickliches Bedürfniß, den eidgenössischen Divisionskriegskommissär zu einer solchen Requisition ermächtigen, wovon letzterer sofort dem eidgenössischen Oberstkriegskommissär Kenntniß zu geben hat.

Wachbedürfnisse.

§. 197. Stroh, Holz und Licht auf die Wachen werden von den Gemeinden gegen Gutscheine geliefert.

Das Klafter Holz, welches als Maßstab für die Lieferung angenommen wird, hält:

6 Schuh Höhe, 6 Schuh Länge, 3 Schuh Tiefe (Schweizermaß). Es wird in 120 Spälten eingetheilt.

Das Pfund Kerzen (Schweizergewicht) wird zu 8 Stücken berechnet.

§. 201. Für diese Lieferungen wird den Gemeinden für jeden Wachposten ein besonderer Gutschein durch den Wachkommandanten ausgestellt. Auf dieselben hin bezahlt ihnen das Oberkriegskommissariat eine der Oertlichkeit und den laufenden Preisen angemessene Vergütung, mit Ausnahme des allfälligen Strohs auf Stations- oder Polizeiwachen.

§. 203. Offiziere, welche mit diesen Einrichtungen oder Erbauung von Befestigungswerken und andern Vertheidigungsanstalten beauftragt sind, haben über allfällig angekaufte Baumateriale, ausbezahlte Taglöhne, und auf höhere Bewilligung abgereichte Zulagen Rechnung zu führen, und dieselben vor Uebersendung an das Oberkriegskommissariat von dem Chef des Geniekorps oder dem Genieoffizier der Division visiren zu lassen.

Geschehen die Lieferungen oder Arbeiten durch die Gemeinden, so lassen sie die erforderlichen Gutscheine ebenfalls durch diesen Oberoffizier visiren und übersenden ungesäumt das Verzeichniß derselben dem Oberkriegskommissariat.

Fuhrleistungen.

a. Requisitionsfuhr- und Schifftransporte.

§. 204. Die Wagen zum Transport des Gepäcks und anderer Gegenstände, für welche keine Armeefuhrwerke eingeführt sind, alle dazu erforderliche Bespannung, so wie diejenige für die Fourgons der verschiedenen Abtheilungen des Generalstabs, der bespannten Batterien und der Infanteriebataillone, nebst den Fuhrknechten werden von den Gemeinden requirirt.

Jeder Abtheilung des Generalstabs werden 2 Pferde zur Bespannung des zum Transport der Skripturen und der Büreaugeräthe bestimmten Fourgons nebst dem erforderlichen Fuhrwerk für das Gepäck bewilligt.

Jeder bespannten Batterie werden 2 Pferde für den ihr sämmtliches Gepäck enthaltenden Fourgon bewilligt.

Jedes Infanteriebataillon erhält:

a. 3 Pferde zur Bespannung des ihm zu Verpackung der Bataillonsausrüstung mitgegebenen Fourgons (Litt. F. der Vorschrift über das Gewicht des Gepäcks);
b. 2 zweispännige Wagen für das übrige Gepäck;
c. oder je nach Bedürfniß oder Umständen das Aequivalent an einspännigen Wagen.

Jeder einzelnen Genie-, unbespannten Artillerie-, Kavallerie- und

Scharfschützenkompagnie, so wie jeder Infanteriekompagnie, wenn sie einzeln marschirt, wird ein einspänniger Wagen bewilligt.

§. 205. Alle diese Gepäckwagen, so wie die zum Gespann nöthigen Pferde, werden auf Märschen nach Ausweis der Marschrouten von Station zu Station requirirt und dürfen — Nothfälle ausgenommen — nicht weiter mitgenommen werden.

§. 206. Die Chefs der Eskorten ertheilen für die Fuhrleistungen vorschriftgemäße Gutscheine, welche bescheinigen, wie viel Wagen, Pferde und Fuhrleute dem Korps oder der Abtheilung geliefert worden sind, unter Angabe des Tages, der liefernden Gemeinde, des Orts der Abreise und desjenigen der Ankunft der Truppe, nebst Entfernung von einem zum andern in Schweizerstunden.

§. 207. Diese Gutscheine werden vom Oberkriegskommissariat nach folgendem Tarif bezahlt:

Für jedes Pferd	6	Batzen;
„ jeden Fuhrknecht	3	„
„ jeden Wagen	1	„

für die Stunde Wegs, ohne weitere Vergütung für den Rückweg.

Bei sehr hohen Futterpreisen kann diese Taxe durch das Oberkriegskommissariat vorübergehend erhöht werden.

Die Requisitionsfuhren haben keine Art von weiterer Lieferung oder Vergütung zu fordern.

§. 208. Die Gemeinden sind verpflichtet, den reglementarischen Aufforderungen zu Fuhrleistungen sogleich zu entsprechen.

§. 210. Wenn durch außerordentliche Veranlassung, wie z. B. für Militärs, welche auf dem Marsch erkrankt sind und weder in einen Spital abgegeben, noch zurückgelassen werden könnten, und nicht mehr auf den Gepäckwagen Platz finden, mehr Fuhren als die durch die Marschroute bewilligten erforderlich werden, so stellt der Chef des Korps besondere Gutscheine für solche Beifuhren aus und bemerkt darin die Veranlassung dieser Vermehrung der Transportmittel.

Man rechnet in der Regel eine einspännige Fuhre für 1—3 Mann;
„ zweispännige „ „ 4—6 „

§. 211. Wenn Kranke, die nach dem Zeugniß des Arztes nicht im Stande sind, den Weg zu Fuß zu machen, nach dem Spital transportirt oder von einem Spital in den andern verlegt werden müssen, so kann der Chef des Korps oder der Spitalarzt die hiezu nöthigen Wagen oder Schiffe aufbieten.

Die Ausschreibung der nöthigen Transportmittel muß auf der ertheilten Marschroute festgesetzt und zudem der Träger derselben oder bei größern Transporten der begleitende Unterarzt oder Unteroffizier mit den erforderlichen Gutscheinen und Anleitung zu deren Gebrauch versehen werden.

§. 212. Bei starken Anhöhen von kurzer Dauer, wo die einfache Bespannung nicht hinreicht, sollen die miteinanderfahrenden Fuhren sich gegenseitig forthelfen. In außerordentlichen Fällen und bei länger anhaltenden

Steigungen kann der Chef des Transportes von einer nahe liegenden Gemeinde Vorspann gegen Gutschein requiriren.

§. 215. Schneebrecher und Träger in Berggegenden werden von den Gemeinden aufgeboten und ihnen Gutscheine ertheilt, die genau die geleisteten Dienste und die Strecke Weges, für welche sie gebraucht worden, angeben.

Diese Gutscheine werden zu fünf Batzen per Schweizerstunde für die Träger, ohne Rückweg, und für die Schneebrecher nach den örtlichen Taxen vom Oberkriegskommissariat eingelöst.

§. 216. Für unbespannte Wagen, welche die Gemeinden nach §. 178 den Korps zu liefern haben, damit diese mit ihren eigenen Pferden die Naturalverpflegung auf entlegenen Distributionsplätzen abholen können, findet keine Vergütung statt.

§. 217. Die Schiffsleistungen zum Uebersetzen der Truppen und ihres Gepäcks von dem Ufer eines Flusses an das andere, geschehen da, wo Fährten angebracht sind, ohne daß sie zu irgend einem Anspruch auf Entschädigung durch die eidgenössische Kriegskasse berechtigen. Allfällige Privatbetheiligte haben sich sonach an die betreffenden Kantonsregierungen zu halten (§. 167).

§. 218. Die Transportschiffe auf See'n werden von den Gemeinden gegen Gutscheine geliefert. Die Verschiedenheit der Fahrzeuge läßt darüber keine allgemeine Vorschrift zu. Die Kommandanten der Truppen haben bei ihren dießfälligen Requisitionen Rücksicht zu nehmen auf die Anzahl Mannschaft und Pferde, welche eingeschifft werden sollen, auf die Beschaffenheit und Größe der Schiffe, so wie auch auf den ruhigen oder bewegten Zustand des Wassers. Diese drei Punkte sowohl als die angewandte Anzahl von Schiffen und Schiffleuten, nebst der Entfernung in Schweizerstunden von dem Ort der Abfahrt bis zu dem der Ausschiffung, müssen in dem für den Transport ausgestellten Gutschein bemerkt sein.

Das Oberkriegskommissariat bezahlt daraufhin folgende Vergütung:

Für Schiffe von mehr als 25 Mann 4 Batzen,
" " " 25 Mann und darunter 3 Batzen,
Für jeden Schiffmann 4 Batzen per Schweizerstunde ohne Rückkehr.

b. Requisitionen für den Transport des Positionsgeschützes, für Parkbedürfnisse u. s. w.

§. 221. Ferner wird von den Gemeinden requirirt die Bespannung für den Transport des Positions- und Ergänzungsgeschützes und anderer unbespannter Kriegs- und Transportfuhrwerke.

§. 222. Werden diese Fuhrwerke einzeln mit Marschrouten vom Kanton in einen Park, von einem Park in einen andern oder zurückgesandt, so erfolgt die Requisition wie für das Gepäck des Korps (§. 205) einfach durch Vorweisung der Marschroute.

Wenn hingegen die im Park vereinten Fuhrwerke, z. B. ein Munitionsdepot, ein Pontontrain oder das vereinte Gepäck einer Brigade oder

Division, dislozirt werden sollen, so ist die erforderliche Anzahl Pferde zu groß, als daß sie eine einzelne an der Straße gelegene Gemeinde liefern könnte. Daher wird in diesem Falle der Marschroute noch eine besondere Aufforderung vom eidgenössischen oder Kantonskriegskommissariate beigelegt, auf welcher die Gemeinden, welche zu diesem Transporte beitragen müssen, nebst der Anzahl der von jeder derselben zu liefernden Wagen, Pferde und Knechte bezeichnet sind, unter beförderlicher Anzeige an den eidgenössischen Oberstkriegskommissär.

Der Kommandant des Parks oder des Wagentransports hat daher in einem solchen Fall so weit möglich unter Mitwirkung des betreffenden höchsten Bezirksbeamten für eine zweckmäßige Vertheilung der Requisition auf die im Umkreis liegenden Gemeinden, und für spezielle Angabe der von jeder derselben zu liefernden Wagen, Pferde und Knechte unter beförderlicher Anzeige an das Oberkriegskommissariat besorgt zu sein.

Die Gemeinden sind verpflichtet, einer solchen Aufforderung sogleich zu entsprechen.

Wenn in Nothfällen Requisitionspferde länger als für einen Tag mitgenommen werden, so erhalten die Fuhrknechte für jeden Tag die Besoldung eines Trainsoldaten, und werden nebst den Pferden auf eidgenössische Kosten reglementarisch verpflegt.

Ferner vergütet die eidgenössische Kriegskasse die Entschädigungen für in Folge solcher außerordentlichen Fuhrleistungen gefallene, verwundete oder krank gewordene Pferde, insofern den betreffenden Kantonskriegskommissariaten inner den ersten vier Tagen nach der Rückkehr davon Anzeige gemacht, und von diesem eine reglementarische Abschatzung in den folgenden acht Tagen vorgenommen wird.

§. 223. Bei Dislokation ganzer Parks sollen die Gemeinden, welche mehr als 20 Pferde dazu liefern, einen verständigen Mann als Aufseher über die Fuhrknechte beiordnen. Diese Aufseher erhalten vom Parkkommandanten den ihrer Gemeinde gebührenden Gutschein.

§. 224. Die Herbeischaffung von Baumaterialien für Schanzen und Barakenbauten u. dgl. wird in tägliche Fuhrdienste eingetheilt. Die Gutscheine werden den betreffenden Gemeinden unter Angabe der von einer jeden gelieferten Anzahl Wagen, Pferde und Knechte, der Verwendung derselben und der Zahl der Tage, während welcher sie gebraucht wurden, ertheilt.

Vergütung des durch Kriegs- und Lageranstalten verursachten Schadens.

§. 227. Die eidgenössische Kriegskasse vergütet den Schaden, der durch Kriegsanstalten, Uebungslager u. dgl. an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht wird.

In diesem Fall oder bei Verordnung einer Vertheidigungsanstalt läßt der kommandirende Chef sogleich durch den anwesenden Divisionskriegskommissär oder in dessen Ermanglung durch einen s eziell dafür bezeichneten Offizier anordnen, daß der Bestand der Sache in dessen Gegenwart durch

zwei nach Anleitung des §. 180 erwählte Experten aus dem Zivil- oder Militärstand, und nöthigenfalls unter Zuzug eines Obmanns aufgenommen und der Schaden geschätzt werde.

Den Bedarf an Land und Holz zu Errichtung eines Barakenlagers, einer Verschanzung u. dgl. bezeichnet der kommandirende Offizier, wo immer möglich im Einverständniß mit den Ortsbehörden, und läßt den Werth derselben oder den entstehenden Schaden im voraus schätzen. Der die Schatzung leitende Offizier sorgt so viel möglich dafür, daß durch schützende Vorkehrungen von Gemeindsvorstehern und Partikularen, z. B. durch Einzäunung, durch Einsammlung vorhandener zeitiger Früchte u. s. w., die nicht in Anspruch genommenen anstoßenden Felder und Waldbezirke vor Schaden gesichert und der Verlust vermindert werde.

§. 228. Das über Landbeschädigung u. s. w. aufzunehmende Protokoll soll bei Bezeichnung und Werthung der in Anspruch genommenen Gegenstände oder des an ihnen verursachten Schadens ins Einzelne gehen, den Eigenthümer, die Größe, den Zustand derselben, wo möglich vor und jedenfalls nach dem Ereigniß, die Zeit und Ursache der Beschädigung, so wie der Untersuchung und Schatzung genau angeben.

Dieses Protokoll, welches sowohl von den Experten als dem leitenden Offizier unterzeichnet werden muß, wird ungesäumt dem Oberkriegskommissariate zu weiterer Verfügung zugesandt.

Reklamationen über Landbeschädigungen müssen, um zuläßig zu sein, inner 4 Tagen beim Truppenkommando, wenn dasselbe noch anwesend, sonst aber beim eidgenössischen Divisionskriegskommissariat eingereicht werden; es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, daß er erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten hat.

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich der Lieferungen.

§. 229. Die Gutscheine müssen nach folgenden Rubriken verfaßt werden:

1) Gutscheine für Verpflegung von den Gemeinden.
2) Gutschein für Brod- und Fleischlieferung.
3) Gutschein für Zulage von Gemüse, Salz und Holz;
   a. von den Gemeinden;
   b. in natura bei Lagern u. s. w.
4) Gutschein für Heu- und Haferlieferungen für Reitpferde.
5) Gutschein für Heu- und Haferlieferungen für Zugpferde.
6) Gutschein für Lieferung auf die Wachen.
7) Gutschein für Transport der Requisitionspferde von Station zu Station.
8) Gutschein für Dienste der Requisitionspferde in bleibenden Parks.
9) Gutschein für tägliche Fuhrleistungen bei Batterienbau u. dgl.

Die Offiziere, welche die Gutscheine ausstellen, werden sich auch in Ermanglung von gedruckten Formularen an die dießfalls gegebenen Vor-

schriften halten, und immer genau angeben, zu welchem Korps und Kompagnie die betreffende Truppenabtheilung gehöre, und nie zwei verschiedene Lieferungsarten oder Tage von zwei Monaten auf den gleichen Gutschein zusammennehmen.

§. 230. Der Chef eines jeden Korps hat die Aufsicht über die Verwaltung desselben; er stellt entweder selbst die Lieferungsscheine aus, oder bekräftigt deren Gültigkeit durch sein Visum. Bei Infanteriebataillonen ist der Bataillonschef ermächtigt, dieses Visum unter Anzeige an das Oberkriegskommissariat und die betreffenden Kantonskriegskommissariate dem Quartiermeister zu übertragen.

Wenn ein subalterner Offizier einen Gutschein unterzeichnet, so muß er solches im Namen des Kommandanten seiner Kompagnie und unter Beisetzung seiner eigenen Unterschrift thun.

Wenn einzelne Jägerkompagnien aus den Infanteriebataillonen ausgezogen und einstweilen unter ein besonderes Kommando gestellt werden, so bleiben sie in allem, was die Verwaltung betrifft, abhängig von ihren ursprünglichen Bataillonen, und fertigen alle Gutscheine unter dem Namen derselben aus. Auch das Visum ihrer Gutscheine liegt in der Regel ihrem eigentlichen Bataillonskommandanten, und nicht dem einstweiligen Kommando ob.

Werden Artillerie-, Scharfschützen- oder Kavalleriekompagnien in Brigaden, Bataillone oder Schwadronen zusammengezogen, so hören sie deßwegen nicht auf, jede ihre besondere Komptabilität zu führen, und es hat daher jede Kompagnie der Vereinigung ungeachtet besondere Gutscheine für die empfangenen Lieferungen auszustellen.

§. 231. Wenn ein Korps mehr Mundportionen oder Fourageratìonen faßt, mehr Transportmittel u. dgl. requirirt, als es zu thun berechtigt ist, so hat es das zu viel Gefaßte zu vergüten. Das ganze Korps haftet in dieser Beziehung für die allfälligen Fehler einzelner Abtheilungen.

§. 232. Die Gemeinden und Lieferanten müssen reglementarische Gutscheine fordern, indem nur auf solche die Vergütung des Gelieferten erfolgen kann.

War es dem Detaschementskommandanten unmöglich, das Visum seiner Gutscheine von dem Chef seines Korps wegen Entfernung u. s. w. einzuholen, so müssen die Gemeindsvorsteher oder Lieferanten selbst dafür sorgen.

§. 233. Die Gemeinden sammeln ihre Gutscheine und senden sie spätestens in den ersten zehn Tagen des folgenden Monats an ihre Kantonskriegskommissariate ab.

Sind unter den von den Gemeinden eingesandten Gutscheinen noch solche, für welche es ihnen nicht mehr möglich war, das Visum des Korpskommandanten zu erhalten, so hat der Kantonskriegskommissär die Formalität sobald als möglich erfüllen zu lassen.

46. Bundesgesetz
über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen.
(N. O. S. II, 606.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Erstes Buch.
Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen.

Einleitungstitel.

Art. 1. Den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches sind unterworfen:

a. Alle Personen, welche im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste oder auf dem Mannschaftsrapporte einer im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste befindlichen Truppe stehen;

b. Militärpflichtige Personen, welche außerhalb des Dienstes bei irgend einer Gelegenheit in ihrem Militärkleide auftreten;

c. Alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen;

d. Alle andern Personen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen, und mit denselben in fortdauernder Verbindung stehen, wie Bediente von Militärpersonen, Marketender, Wäscher und dergleichen;

e. Diejenigen Personen, welche auf eine Zeit lang bei der Armee zu besondern Verrichtungen angestellt sind, wie zu militärischen Transporten, zu den Feldposten, zu militärischen Bäkereien, Schlächtereien, Magazinen, Militärspitälern und dergleichen, für Handlungen, die sich auf solche Dienstverrichtungen beziehen;

f. Alle diejenigen, welche Militärpersonen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen, oder

die sich des Falschwerbens, des Auskundschaftens für den Feind innerhalb oder außerhalb der Schweiz schuldig machen;

g. Alle Personen, die sich eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, die zur Armee oder zu militärischen Verrichtungen gehören, schuldig machen, sobald die Armee in Feindesland steht (Art. 36);

h. Militärpflichtige Personen, welche auf eine nach bestehenden Vorschriften an sie ergangene Aufforderung sich in den Dienst zu stellen, nicht gehorchen, mit Beziehung auf Art. 97; ebenso alle diejenigen Personen, welche auf der Marschbereitschaft stehen und sich durch Entfernung dem Dienste entzogen haben;

i. Personen, welche durch Simulation von Gebrechen oder Selbstverstümmelung sich der Wehrpflicht zu entziehen suchen, und Aerzte, welche wissentlich mit Beziehung auf den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Zeugniß ausstellen, um denselben vom Dienste frei zu machen, mit Beziehung auf Art. 156 und 157;

k Kriegsgefangene.

Art. 2. Die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen der Militärpersonen sind entweder Verbrechen (Vergehen) oder Ordnungsfehler. Keine Handlung oder Unterlassung, welche nicht durch gegenwärtiges Gesetzbuch als Verbrechen oder Ordnungsfehler bezeichnet ist, darf durch ein Kriegsgericht oder einen militärischen Obern mit Strafe belegt werden.

Gegen Verbrechen sowohl als gegen Ordnungsfehler sind nur die durch das Gesetz angedrohten Strafen anwendbar.

Art. 3. Sollte ein Militär (oder eine der in Art. 1 bezeichneten Personen) sich einer Handlung schuldig machen, welche in diesem Gesetzbuche nicht vorgesehen ist, die aber nach der betreffenden bürgerlichen Gesetzgebung unter den Begriff eines Verbrechens fällt, so wird er den bürgerlichen Gerichten der Eidgenossenschaft oder desjenigen Kantons, unter dessen Truppen er steht, oder wenn er zu keinem Kontingente gehört, desjenigen Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den Militärdienst seinen ordentlichen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hatte, zur Bestrafung überliefert.

Erster Theil.

Von den Verbrechen (Vergehen).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Wirkungen.

Art. 4. Die gegen Verbrechen (Vergehen) eintretenden Strafen sind:

a. Todesstrafe;
b. Zuchthaus;
c. Gefängniß;
d. Landesverweisung;
e. Kassation;
f. Entsetzung;
g. Verlust des Aktivbürgerrechts.

Art. 5. Die Todesstrafe wird durch Erschießen oder durch Enthauptung vollzogen. Die erstere gilt als Regel, wo das Gesetz nicht ausdrücklich die zweite festsetzt.

Art. 6. Die Zuchthausstrafe besteht in der Unterbringung der Verurtheilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit der Kassation und mit dem Verluste des Aktivbürgerrechts für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 11) verbunden.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesetzen der Heimath des Sträflings.

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als ein Jahr und nicht länger als dreißig Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in den Fällen, in denen das Gesetz dieselbe ausdrücklich androht, anwendbar.

Art. 7. Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung des Verurtheilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrektionshause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugefügt werden, zu erschweren.

Die Gefängnißstrafe kann nicht für länger als sechs Jahre verhängt werden.

Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe zu setzen (Art. 17 und 18), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im umgekehrten Falle (Art. 34) um einen Drittheil zu verkürzen.

Mit der Gefängnißstrafe kann Entsetzung sowohl als der Verlust des Aktivbürgerrechts verbunden werden, auch wenn das Gesetz diese letztern Strafen nicht ausdrücklich androht.

Art. 8. Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes- und Bürgerrechts nicht nach sich.

Gegenüber Schweizerbürgern darf sie nie länger als auf zehn Jahre ausgesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber rückfälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Entsetzung verhängt werden.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will.

Immerhin aber soll in solchen Fällen Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der zu Verurtheilende im Stande sei, außer Landes sich auf rechtliche Weise durchzubringen.

Die Uebertretung der Landesverweisung wird durch den bürgerlichen Richter des Ortes, wo der Verwiesene ergriffen wird, bestraft.

Art. 9. Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes.

Art. 10. Die Entsetzung eines Offiziers, Unteroffiziers, Korporals, Gefreiten oder Feuerwerkers besteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird, und er die Zeichen derselben nicht mehr tragen darf.

Einem entsetzten Offizier kann nie mehr ein Grad verliehen werden, so lange er nicht rehabilitirt worden ist (Art. 432).

Auch muß ein solcher von der Armee fortgewiesen werden.

Ein entsetzter Unteroffizier, Korporal, Gefreiter oder Feuerwerker muß als Gemeiner fortdienen, wenn das Urtheil nicht eine andere Strafe gegen ihn verhängt, welche ihn unfähig macht, Militärdienste zu thun.

Art. 11. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesetzen des Bundes oder seines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit erstrecken, bei Gefängniß dagegen über die Gefängnißstrafe hinaus, nicht über zehn Jahre.

Art. 12. Neben der Strafe hat der Schuldige den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zweiter Titel.

Von dem Vorsatz und der Fahrläßigkeit.

Art. 13. Die in dem besondern Theil dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden sind.

Art. 14. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrläßigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses vorschreibt.

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

Art. 15. Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert.

Art. 16. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

Art. 17. Die Strafe des Versuchs besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, wofern dieselbe theilbar ist. Dabei kann auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer (Art. 7) übergegangen werden. Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

Art. 18. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen. Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußeres Hinderniß oder Zufall, geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch letztere verschuldete Strafe ein.

Art. 19. In den Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat, wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

Art. 20. Alle Theilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Gehülfen und Begünstiger sind strafbar.

Art. 21. Wer durch eigenes Handeln oder durch Anstiften anderer Personen die Hauptursache einer Uebertretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe.

Art. 22. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind sie alle als Urheber zu betrachten.

Art. 23. Wer vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath oder That, zum Beispiel: durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu der=

selben, oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehülfe.

Art. 24. Der Gehülfe wird (besondere Bestimmungen vorbehalten), nach den für den Urheber geltenden Vorschriften bestraft, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

a. Ist dem Urheber Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehülfe höchstens mit zwanzigjährigem Zuchthaus bestraft werden.

b. Ist die dem Urheber angedrohte Strafe theilbar, so soll der Gehülfe höchstens drei Viertheile und nicht weniger als einen Viertheil derselben erleiden.

Art. 25. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständniß, wissentlich förderlich ist, indem er zum Beispiel die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, gebraucht, oder andern verkauft, oder dem Thäter behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

Art. 26. Die Strafe des Begünstigers richtet sich nach derjenigen des Urhebers. Doch darf dem Begünstiger höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesetzten Strafe, wenn diese theilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als sechs Jahre Zuchthaus treffen.

Art. 27. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, daß der Gehülfe oder Begünstiger nach Art. 24 und 26 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu verurtheilen wäre, so ist statt dessen Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßig verlängerter Dauer zu erkennen (Art. 7).

Art. 28. Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersatz. Die Vertheilung dieses Ersatzes unter ihnen soll aber nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

Art. 29. Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können diejenigen nicht bestraft

werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und dergleichen.

Art. 30. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie auf den bestimmten, auf ein militärisches Dienstverhältniß sich beziehenden Befehl eines militärischen Obern des Thäters begangen worden sind. Der Obere, welcher den Befehl gegeben, soll denselben verantworten.

Art. 31. Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

Art. 32. Innerhalb der gesetzlichen Gränzen wird der Richter die Strafe erhöhen:

a. Je größer und unersetzlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat;

b. je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verletzt worden sind; hieher gehören die Hülflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen und so weiter;

c. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden ist;

d. je öfters der Schuldige bereits wegen des gleichen Verbrechens oder überhaupt wegen Verbrechen gestraft wurde; daher der Rückfall in Verbrechen als ein allgemeiner Erschwerungsgrund anzusehen ist;

e. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen, daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelsführer am strafbarsten sind.

Art. 33. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesetzlichen Gränzen vorzüglich vermindert:

a. Wenn der Urheber der strafbaren That gleich nach der Vollbringung derselben, eine thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, zum Beispiel, dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersetzt, er sich selbst angibt und so weiter;

b. wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund;

c. wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 34. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, daß darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berücksichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesetz angedrohten Maximums erhöhen, und es ist nöthigenfalls (Art. 7), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer anzuwenden.

Art. 35. Der Schärfungsgrund des Rückfalles (Art. 32, Litt. d) berechtigt den Richter, die gesetzlich angedrohte Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des Maximums zu erhöhen und dabei nöthigenfalls (Art. 7), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer zu erkennen.

Siebenter Titel.

Vermischte Bestimmungen.

Art. 36. Dem General, oder, wenn ein solcher nicht ernannt ist, oder nicht im Dienste sich befindet, dem Bundesrathe steht die Befugniß zu, eine Gegend als Feindesland zu erklären (Art. 1, Litt. g).

Art. 37. Für Personen, die bei ungebotenem Dienste oder bei Festlichkeiten das Militärkleid tragen, gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Truppen, die sich im Instruktionsdienste befinden.

Achter Titel.

Von Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung.

Art. 38. Die Strafeklage verjährt:

1. Bei gemeinen Verbrechen:

a. Wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht ist, in zehn Jahren;

b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesetzt ist, in fünf Jahren;

c. in allen andern Fällen in zwei Jahren.

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem das Verbrechen verübt worden ist, und in Fällen von Betrug oder Fälschung von dem Tage, an welchem das Verbrechen entdeckt worden ist, gerechnet. Wenn jedoch eine Untersuchung stattgefunden hat, so beginnt die Frist erst mit dem Tage der letzten Untersuchungshandlung zu laufen.

Als gemeine Verbrechen sind diejenigen Handlungen anzusehen, welche, abgesehen von dem militärischen Verhältnisse des Thäters im bürgerlichen Leben, mit Strafe bedroht sind, zum Beispiel Mord, Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w.

2. Bei rein militärischen Verbrechen innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Korps, zu welchem der Thäter gehörte.

Art. 39. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:

a. Die Todesstrafe, so wie lebenslängliches Zuchthaus verjährt in dreißig Jahren. Schon nach fünf Jahren darf jedoch die Todesstrafe nicht mehr vollzogen werden, sondern es tritt von Rechts wegen lebenslängliches Zuchthaus an deren Stelle;

b. Zuchthaus, Gefängnißstrafe und Verlust des Aktivbürgerrechts für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Doch beträgt die Verjährungszeit nie weniger als fünf und nie mehr als fünf und zwanzig Jahre;

c. alle andern Strafen sind der Verjährung nicht unterworfen;

d. die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder, wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, gerechnet.

Art. 40. Verbrechen, welche ausnahmsweise von den kantonalen bürgerlichen Gerichten zu beurtheilen sind (Art. 3), verjähren nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesetzgebung.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Verbrechen im Besondern.

Erster Titel.

Von den Verbrechen gegen die Sicherheit der Eidgenossenschaft und des Heeres und gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Art. 41. Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt, begeht eine Verrätherei.

Art. 42. Der Verrätherei macht sich namentlich schuldig:

a. Wer, in der Absicht, den Feind zu begünstigen, demselben mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder schriftlich, Nachrichten über den Zustand der Armee, die Beschaffenheit von Befestigungswerken, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder denselben mit Plänen, bevorstehenden Unternehmungen, Consignes, Losungsworten bekannt macht;

b wer in gleicher Absicht Losungsworte, Befehle oder andere ihm anvertraute militärische oder politische Geheimnisse irgend einer Person mittheilt, welche keine Kenntniß davon haben soll;

c. wer Nachrichten über die militärischen oder politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, vornämlich der dem Feinde gegenüberstehenden Truppen, sammelt, in der Absicht, sie dem Feinde zukommen zu lassen (Auskundschafter, Spion);

d. jeder Kommandant, welcher, um den Feind zu begünstigen, einen ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt, oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel absichtlich vernachläßigt hat;

e. jeder Militär und besonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes, in der Absicht, denselben zu begünstigen, falsche Consigne gibt, oder einen falschen Rapport macht;

f. wer Befestigungswerke, Waffen, schweres Geschütz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse dem Feinde in die Hände spielt;

g. wer eine Truppe, einzelne Militärs, Ordonnanzen, Transporte oder militärische Boten durch wissentliche Anweisung eines falschen Weges dem Feinde in die Hände spielt, oder in der Nähe des Feindes und in der Absicht, denselben zu begünstigen, von ihrer Bestimmung ableitet.

Art. 43. Die Verrätherei wird, wenn sie gefährlich war, oder schädliche Folgen hatte, mit dem Tode bestraft, und zwar je nach Umständen mittelst Erschießens oder durch Enthauptung. Außer diesen Fällen tritt Zuchthausstrafe ein.

Art. 44. Mit Gefängniß von wenigstens einem Jahre oder mit Zuchthaus soll belegt werden:

a. wer eine Handlung begeht, oder an einem Unternehmen Theil nimmt, in der Absicht, eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen;

b. jeder Kommandant eines belagerten Platzes, der ohne Berathung eines Kriegsrathes, zu welchem nothwendig die anwesenden Chefs der Artillerie und des Ingenieurwesens zugezogen werden müssen, oder gegen den Willen der Mehrheit desselben, in die Uebergabe einwilligt;

c. jeder Kommandant, welcher ohne Befehl oder Noth einen feindlichen Akt gegen eine fremde Macht, mit welcher die Eidgenossenschaft im Frieden sich befindet, ausübt oder ausüben läßt;

d. jeder Kommandant, welcher die Feindseligkeiten fortsetzt, nachdem er amtliche Kenntniß von dem Abschlusse des Friedens oder eines Waffenstillstandes erhalten hat;

e. jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöset, die von ihm selbst, von seinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weise gemachten Entdeckungen oder Beobachtungen solcher Umstände, von welchen die Sicherheit des Postens wesentlich abhangen kann, nicht mittheilt; eben so jeder Militär oder bei der Armee Angestellte, welchem ein wichtiger feindlicher Anschlag, oder eine wichtige Vorkehrung bekannt geworden ist, und der dieses dem betreffenden Obern nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können, wenn im einen oder andern Falle die Sicherheit des Postens durch diese Unterlassung gefährdet worden;

f. jeder Kommandant eines Detaschements oder einer Patrouille, der zu einer Rekognoszirung beordert worden und dieselbe zu machen unterläßt, oder einen wissentlich falschen, oder einen unvollständigen oder gar keinen Rapport erstattet, wenn daraus für den Staat oder für die Armee ein Nachtheil entsteht;

g. jeder Kommandant oder Militärbeamte, welcher die erforderlichen, von ihm abhangenden Austheilungen von Vorräthen und Kriegsbedürfnissen nicht bewerkstelligen läßt, oder der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derselben nicht zur rechten Zeit Nachricht gibt, oder wissentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfnisse anschafft, verfertigen oder austheilen, oder vorsätzlich dergleichen verderben läßt, wenn diese Pflichtversäumniß die Sicherheit einer Truppe oder den Erfolg einer Unternehmung gefährdet;

h. wer ohne rechtmäßige, aus der Natur des Kriegsdienstes fließende Gründe Befestigungswerke verdirbt, Waffen, schweres Geschütz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse vorsätzlich unbrauchbar macht, wenn dadurch die Sicherheit der Armee oder einer Abtheilung derselben gefährdet werden könnte;

i. wer in einem belagerten Platze an einem Komplotte Theil nimmt, welches den Zweck hat, die Uebergabe des Platzes gegen den Willen des Kommandanten und seines Kriegsrathes zu bewirken, oder auf eine Kapitulation zu dringen; wer von einem solchen Komplotte zuverläßige Kenntniß hatte, ohne dasselbe anzuzeigen, wird als Gehülfe bestraft;

k. wer endlich in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geschrei erhebt, wodurch Schrecken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen, die Uebergabe eines Platzes oder Desertion veranlaßt werden könnte.

Art. 45. Wer eine völkerrechtswidrige Handlung verübt, durch welche Feindseligkeiten einer fremden Macht gegen die Eidgenossenschaft veranlaßt oder gerechtfertigt werden könnten, soll, wenn das Verbrechen nicht als Verrath zu bestrafen ist, mit wenigstens sechsmonatlichem Gefängnisse, und wenn Gefahr oder Schaden aus der Handlung entstanden ist, mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren belegt werden.

Art. 46. Wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung oder einer von

dem Bunde garantirten Kantonalverfassung zum Zwecke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 47. Wer die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen sucht, wird mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren bestraft.

Zweiter Titel.

Von dem Aufruhr und der Meuterei.

Aufruhr.

Art. 48. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter gegen ihre Obern oder die Verfügungen derselben wird als Aufruhr angesehen.

Als Aufruhr gilt auch jede Zusammenrottung von Militärpersonen, welche zum Zwecke hat, der bürgerlichen Obrigkeit Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder Rache an ihr zu üben.

Art. 49. Es ist bewaffneter Aufruhr, wenn derselbe bei einer Truppe ausbricht, welche unter dem Gewehr steht. Es ist gleichfalls bezüglich auf die Person, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein theilnehmender Offizier sein Seitengewehr zieht oder überhaupt eine Waffe gebraucht; oder wenn ein theilnehmender Unteroffizier, Korporal oder Gemeiner seine Flinte trägt oder ergreift, oder sich eigens für die Widersetzlichkeit mit einem andern gefährlichen Instrumente versieht, oder seinen Säbel oder Bajonett und dergleichen, falls er sie zufällig trägt, wirklich zieht, oder davon sonst Gebrauch macht.

Art. 50. Als Aufrührer werden auch diejenigen angesehen und bestraft, welche sich weigern, auf Befehl ihrer Obern zu marschiren, anzugreifen oder sich zu vertheidigen.

Art. 51. Anstifter und Anführer eines bewaffneten Aufruhrs werden, wenn derselbe in der Nähe des Feindes ausgebrochen ist, mit dem Tode, im entgegengesetzten Falle mit wenigstens zehnjährigem Zuchthause bestraft.

Besonders thätige Theilnehmer oder Beförderer sind mit Zuchthaus von wenigstens fünf Jahren, die übrigen mit Gefängniß zu belegen.

Art. 52. Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs ist:

a. für Anstifter und Anführer wenigstens zweijähriges Gefängniß und höchstens zehnjähriges Zuchthaus;

b. für die übrigen Theilnehmer Gefängniß oder Zuchthaus bis auf vier Jahre.

Wenn jedoch der unbewaffnete Aufruhr in der Nähe des Feindes vorgefallen, oder wenn bei demselben ein Oberer thätlich mißhandelt, oder ein anderes Verbrechen verübt worden ist, so soll die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden können.

Art. 53. Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst, und bei gleichen Dienstjahren der älteste an Jahren ist, als Anführer und Urheber bestraft, jedoch niemals mit der Todesstrafe belegt werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer bestraft werden, obschon andere Anführer und Urheber bekannt sind.

Art. 54. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden ist und nicht gehorcht hat (Art. 57), eben so jeder Tambour oder Trompeter, welcher ohne Befehl eines Offiziers, und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

Art. 55. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhing, um den Aufruhr zu stillen, kann zur Entsetzung allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf vier Jahre verurtheilt werden.

Art. 56. Wenn sich eine ganze Kompagnie oder eine andere Truppenabtheilung des Aufruhrs schuldig macht, so ist der oberste Kommandirende befugt, neben der Bestrafung der Urheber, Anführer und Theilnehmer, dieser Truppenabtheilung zur Strafe noch den Gebrauch eines oder mehrerer militärischer Ehrenzeichen zu entziehen, als zum Beispiel: das Schlagen oder Blasen eines Marsches, das Entwickeln der Fahne, das Aufpflanzen des Bajonettes und dergleichen.

Art. 57. Wenn eine Zusammenrottung entsteht, so sollen die Obern befehlen, daß sie aus einander gehe. Sie können auch einzelne Theilnehmer persönlich auffordern, sich von der Zusammenrottung zu trennen und zu gehorchen (Art. 54). Löset sich die Zusammenrottung auf Befehl der Obern nicht auf, so sind diese befugt, alle nöthigen Mittel anzuwenden, um diese mit Gewalt zu zerstreuen.

Meuterei.

Art. 58. Die Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.

Art. 59. Als Meuterer soll gleichfalls bestraft werden, jeder, der Andere vorsätzlich zum Verrath, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Diensterleichterungen schreit.

Art. 60. Die Strafe der Meuterei ist:

a. Wenn das Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird, Zuchthaus von wenigstens sechs Jahren;
b. wenn das Verbrechen zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehre begangen wird, wenigstens zweijähriges Gefängniß und höchstens zehnjähriges Zuchthaus;
c. in allen andern Fällen wenigstens sechsmonatliches Gefängniß und höchstens fünfjähriges Zuchthaus.

Dritter Titel.

Von der Insubordination.

Art. 61. Wer die der Person seines Obern oder der bürgerlichen Obrigkeit schuldige Achtung verletzt, oder einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle oder der kompetenten Verfügung einer bürgerlichen Behörde nicht gehorcht, macht sich der Insubordination schuldig.

Art. 62. Wer einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle oder der kompetenten Verfügung einer bürgerlichen Behörde nicht gehorcht, wird in wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf ein Jahr bestraft, wofern nicht das Verbrechen unter den Begriff des Aufruhrs fällt.

In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (Art. 166, Nr. 9).

Art. 63. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle widersetzt, der soll mit Zuchthausstrafe von einem bis vier Jahren, wenn er bei der Widersetzlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen, so wie wenn das Vergehen im Instruktionsdienste verübt worden ist, kann Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis auf zwei Jahre ausgesprochen werden.

Gewaltsamer Widerstand gegen die Anordnungen einer bürgerlichen Behörde wird mit wenigstens sechsmonatlichem Gefängniß und höchstens vierjährigem Zuchthause bestraft.

Art. 64. Jeder Militär, welcher im Angesicht des Feindes beharrlich verweigert, anzugreifen, sich zu vertheidigen, oder einen Dienstbefehl seiner Obern zu vollziehen, ist mit dem Tode zu bestrafen.

Bei mildernden Umständen soll, statt der Todesstrafe, Zuchthausstrafe verhängt werden.

Art. 65. Wer seinen militärischen Obern im Dienste auf irgend welche Weise beschimpft oder bedroht, soll mit Gefängniß, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. Wenn diese That außer dem Dienste oder im Instruktionsdienste geschehen ist, so tritt Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre ein, oder es kann auch in geringfügigen Fällen eine bloße Ordnungsstrafe verhängt werden.

Wer wirkliche Thätlichkeit gegen seine militärischen Obern im Dienste ausübt, wird mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren belegt. Geschah die That außer dem Dienste oder im Instruktionsdienste, so tritt Gefängniß bis auf höchstens drei Jahre ein.

Wer seinen militärischen Obern absichtlich eine bedeutende Verletzung ohne Waffen, oder eine geringe Verletzung mit einer Waffe beibringt, verschuldet zwei bis zehn Jahre Zuchthaus.

Wenn die bedeutende Verletzung ohne Waffen, oder die geringe Verletzung mit einer Waffe, dem Kommandanten eines Postens, Detachements oder Korps, oder irgend einem militärischen Obern im Angesicht des Feindes, oder bei Gelegenheit einer andern

wichtigen Dienstverrichtung absichtlich beigebracht worden ist, oder wenn ein militärischer Oberer, bei was immer für einem Anlasse, mit einer Waffe bedeutend verletzt wird, so ist der Schuldige mit dem Tode, unter mildernden Umständen aber, so wie, wenn die That im Instruktionsdienste stattgefunden hat, mit wenigstens zehnjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Die im gegenwärtigen Artikel Lemma 1, 2 und 3 angedrohten Strafen finden auch auf Beleidigungen oder Verletzungen Anwendung, welche einem bürgerlichen Beamten bei oder wegen Ausübung seiner Amtspflicht zugefügt werden.

Art. 66. Widersetzlichkeit Einzelner gegen eine Schildwache oder Patrouille, welche ihre Consigne erfüllt, wird nach dem Art. 63, — Beschimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine solche werden nach dem Art. 65 bestraft.

Erfolgt die Widersetzlichkeit von Seite mehrerer verabredeter Maßen oder beharrlich, so tritt die Strafe des Aufruhrs ein.

Eben so werden Vergehen gegen eine Schutzwache (Sauvegarde) bestraft, sie mögen von der dazu geordneten Mannschaft an dem Gegenstande der Schutzwache, oder gegen einander, oder von Andern gegen sie verübt worden sein.

Art. 67. Jeder Kommandant eines Postens, welcher in der Nähe des Feindes die von einem Obern erhaltene Consigne ändert, ohne demselben auf der Stelle davon Nachricht zu geben, insofern dieses in seiner Macht gestanden hätte, soll, wenn die Handlung nicht unter die Art. 41 bis 44 fällt, mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren belegt werden.

Art. 68. Ein Offizier, welcher aus dem strengen Arreste entweicht, ist mit Gefängniß von mindestens einem Monat bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierter Titel.

Von den Dienstverletzungen.

Art. 69. Wer einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement nicht befolgt, und sich deßwegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann, macht sich einer Dienstverletzung schuldig.

Art. 70. Wer einzeln einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement absichtlich nicht befolgt, wird in wichtigen Fällen

mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft. In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (Art. 166, Ziffer 5 und 27).

Art. 71. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem allgemeinen Dienstbefehle oder Reglemente widersetzt, soll mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von höchstens vier Jahren, wenn er bei der Widersetzlichkeit unbewaffnet war, und mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen soll jedenfalls bloß Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

Wenn die That im Instruktionsdienste stattgefunden hat, tritt höchstens zweijähriges Gefängniß ein, und in ganz geringfügigen Fällen ist eine bloße Ordnungsstrafe zuläßig.

Art. 72. Wer sich in der Nähe des Feindes ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht auf seinen Posten begibt, wenn Generalmarsch geschlagen oder geblasen worden ist, der soll für das erste Mal mit Gefängniß von mindestens einem Monat, in Wiederholungsfällen aber mit Entsetzung, Gefängniß oder Zuchthaus bis auf ein Jahr bestraft werden.

Entfernt vom Feinde, oder in Dienstaktivität im Innern wird dieses Vergehen höchstens mit einem Drittel der obigen Strafen, niemals aber mit Zuchthausstrafe belegt. Im Instruktionsdienste wird eine bloße Ordnungsstrafe angewendet.

Art. 73. Ein Offizier, der sich nicht auf seinem Posten einfindet, wenn er gegen den Feind marschiren oder fechten soll, und sich hierüber nicht genügend entschuldigen kann, wird entsetzt und mit Gefängniß von drei Monaten bis auf drei Jahre belegt. Hat er aus Feigheit gefehlt, so soll er überdieß im Aktivbürgerrecht eingestellt werden.

Ein Unteroffizier oder Korporal, der sich dieses Fehlers schuldig macht, wird entsetzt und mit Gefangenschaft von zwei Monaten bis auf zwei Jahre belegt.

Die gleiche Strafe der Gefangenschaft trifft den schuldigen Gemeinen.

Im Wiederholungsfalle erfolgt Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre.

Art. 74. Wenn ein Wachtposten, eine Bedeckung oder ein Gefangenwärter einen Gefangenen vorsätzlich losläßt, so sind die

Thäter, je nach der Wichtigkeit des Gefangenen und mit Rücksicht darauf, ob dessen Wichtigkeit ihnen bekannt sein konnte oder nicht, mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe bis auf höchstens sechs Jahre zu belegen.

Ist die Entweichung des Gefangenen durch Bestechung bewirkt worden, so tritt jedenfalls Zuchthausstrafe ein.

Wenn die Entweichung des Gefangenen nur durch Nachläßigkeit veranlaßt wurde, so sind die Schuldigen in weniger wichtigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166 Nr. 24), in wichtigen Fällen aber mit Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre zu belegen.

Art. 75. Wer einen militärischen Dienstauftrag freiwillig übernimmt, und denselben gar nicht oder nicht vorschriftmäßig vollzieht, ohne sich deßwegen rechtfertigen zu können, der soll, je nach der Wichtigkeit des Auftrages und der Umstände, mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder mit einer bloßen Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 76. Schildwachen oder andere im Dienste stehende Militärs verfallen in Gefängnißstrafe bis auf vier Jahre, oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre, wenn sie in der Nähe des Feindes ohne hinlängliche Rechtfertigungsgründe ihrer Consigne zuwiderhandeln, insofern dabei nicht die Strafe der Verrätherei verschuldet wird (Art. 41—44).

Art. 77. Jede Schildwache oder Vedette, welche ihren Posten ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe verläßt, wird folgendermaßen bestraft:

a. In der Nähe des Feindes mit dem Tode, unter mildernden Umständen mit wenigstens zehn Jahren Zuchthaus;

b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern mit Gefängniß von einem Monat bis auf ein Jahr;

c. im Instruktionsdienste mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 28).

Art. 78. Eine Schildwache oder Vedette, welche schlafend angetroffen wird, trifft folgende Strafe:

a. In der Nähe des Feindes Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren;

b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern Gefängniß bis auf ein Jahr;

c. im Instruktionsdienste ist eine bloße Ordnungsstrafe auszusprechen (Art. 166, Nr. 29).

Art. 79. Jeder Militär, welcher in der Nähe des Feindes, ohne Noth oder höhern Befehl, den ihm angewiesenen militärischen Posten verläßt, wird, wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode, wenn dieses aber nicht der Fall ist, mit wenigstens vierjähriger und höchstens fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Art. 80. Jeder Militär, welcher in einem Gefechte ohne rechtmäßige Entschuldigung die Waffen von sich wirft, jeder Artillerist, der sein Geschütz verläßt, und jeder Trainsoldat oder Fuhrmann eines groben Geschützes, Munitionswagens oder einer Kriegskasse, der unter obigen Umständen oder auch in der Nähe des Feindes die Pferde ausspannt und sein Fuhrwerk verläßt, hat Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre verschuldet, insofern er nicht nach Art. 42, Litt. f oder Art. 44 Litt h zu bestrafen ist.

Art. 81. Wenn im Gefechte oder in der Nähe des Feindes ein Offizier wahrnimmt, daß einer oder mehrere seiner Untergebenen anfangen die Flucht zu ergreifen, oder daß sie andere dazu aufwiegeln, so ist er berechtigt, den oder die Ungehorsamen niederzumachen oder niedermachen zu lassen, wenn sie auf eine laute Aufforderung zu ihrer Pflicht nicht gehorchen.

Werden solche Anfänger oder Anstifter einer Flucht nachher ergriffen, so sind sie mit dem Tode durch Enthauptung und unter mildernden Umständen mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 82. Wer mit der Anschaffung oder Austheilung irgend welcher Vorräthe an ein Truppenkorps oder an einzelne oder mehrere Militärpersonen beauftragt ist, und zum Schaden von Jemand diese Austheilung oder Anschaffung vorsätzlich ganz oder theilweise unterläßt, obschon er die Mittel dazu in Händen hat, soll mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, oder mit Gefängniß von mindestens zwei Monaten, nebst der Entsetzung, je nach der damit verbundenen Gefahr und Folgen, bestraft werden, den Fall der Veruntreuung oder Verrätherei vorbehalten.

Art. 83. Jeder für die Verpflegung oder Gesundheit der Truppen Angestellte, welcher sich in Erfüllung seiner Dienstpflicht grober Nachläßigkeit schuldig macht, und jeder Kommandant, welchem

eine solche Vernachläßigung seiner Mannschaft bekannt wird, und der derselben nicht abhilft, obwohl er das Eine oder Andere thun konnte, oder den Fall nicht an die Behörde anzeigt, soll mit Gefängniß von einem bis auf sechs Monate bestraft werden.

Wenn mit einer solchen Nachläßigkeit die Absicht verbunden ist, einen unrechtmäßigen Vortheil oder Gewinnst zu erwerben, so soll sie als Veruntreuung oder Betrug, je nach den Umständen, bestraft werden.

Sollte die Vernachläßigung den gänzlichen Verlust der Gesundheit oder den Tod eines Untergebenen verursachen, so kann die Strafe bis auf sechs Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Art. 84. Wer Kriegsvorräthe oder Geräthschaften, die ihm anvertraut sind, aus Nachläßigkeit zu Schaden kommen oder verderben läßt, soll dieselben vergüten, und mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt werden.

Wenn der verursachte Schaden tausend Franken neuer Währung übersteigt, oder dabei eine grobe Pflichtverletzung stattgehabt hat, so ist auf Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre nebst Entsetzung zu erkennen; vorbehalten die Fälle, welche unter der Vorschrift des Art. 44, Litt. g stehen.

Art. 85. Jeder Militär ist verpflichtet, wenn ihm der Anschlag zu einem der nachfolgenden Verbrechen, als: Verrätherei, Aufruhr, Meuterei, Ausreißen, Falschwerben, Anstiftung zur Pflichtverletzung, zur Fluchtergreifung, Tödtung, Raub, Brandstiftung, Zerstörung von Kriegsmaterial und Vorräthen, Erpressung bekannt wird, Anzeige davon der nächsten Behörde zu machen.

Wer dieses unterläßt, soll, wenn er keine zureichenden Entschuldigungsgründe hat, und das Verbrechen wirklich begangen worden ist, mit Gefängniß von höchstens zwei Jahren belegt werden.

Befreit von dieser Pflicht der Anzeige sind Verwandte oder Verschwägerte der Schuldigen, in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern.

Art. 86. Ein Militär, welcher von einem Obern oder einer Patrouille aufgefordert wird, zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken, und nicht gehorcht, soll mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren, und in unbedeutenden Fällen mit einer Disziplinarstrafe (Art. 166, Nr. 9) belegt werden.

Art. 87. Wer die ihm anvertraute Gewalt auf eine ungerechte Weise ausübt, insbesondere, wer die ihm rechtmäßig zukommende Strafbefugniß überschreitet, wird, je nach der Größe der Schuld und des widerrechtlich zugefügten Uebels, mit Gefängnißstrafe belegt. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein (Art. 166, Nr. 26).

Art. 88. Kein Offizier oder Beamter soll sich erlauben, eine gesetzlich bestimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verschärfen, zu mildern, oder dieselbe überhaupt anders vollstrecken zu lassen, als nach Vorschrift des Gesetzes. Wer diesem zuwider handelt, ist mit Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahr zu belegen. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein.

Art. 89. Ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher seiner Stelle entsetzt oder eingestellt ist, und nach amtlicher Kenntniß hiervon die Rechte derselben auszuüben fortfährt, ist mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten, im Instruktionsdienste mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 25 und 26) zu belegen.

Art. 90. Wird ein Offizier von einem Kommando durch den gesetzmäßigen Obern abberufen, ohne auf der Stelle zu gehorchen, so wird er entsetzt, womit Einstellung im Aktivbürgerrecht verbunden werden kann.

Wenn aus seinem Ungehorsam bedeutend nachtheilige Folgen entstanden sind, so ist er überdieß mit Gefängniß von mindestens sechs Monaten oder mit Zuchthaus, und in den schwersten Fällen mit dem Tode zu bestrafen.

Hat solcher Ungehorsam im Instruktionsdienste stattgefunden, so wird derselbe disziplinarisch nach Art. 166 geahndet.

Art. 91. Niemand darf ohne die Erlaubniß seines Obern an eine bei der feindlichen Armee sich befindende oder sonst seines Wissens mit dem Feind in Verbindung stehende Person einen Brief absenden, wenn auch der Inhalt desselben ganz unschuldig und also der Fall der Verrätherei nicht vorhanden ist. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die pflichtmäßige militärische Korrespondenz eines Kommandanten mit feindlichen Kommandanten.

Die Uebertretung desselben zieht Gefängnißstrafe nach sich, deren Dauer sich nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit richtet.

Art. 92. Jeder Militär, welcher die Unterscheidungszeichen eines Grades, den er nicht bekleidet, oder ein Ehrenzeichen, das

ihm nicht gehört, öffentlich getragen hat, wird mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Nr. 25).

Fünfter Titel.

Von dem Ausreißen und Falschwerben.

Ausreißen.

Art. 93. Wer ohne Erlaubniß sich von seinem Korps entfernt, in der Absicht, dasselbe zu verlassen, oder wer nach einer erlaubten Abwesenheit in dieser Absicht von demselben ausbleibt, wird als Ausreißer betrachtet.

Art. 94. Die verbrecherische Absicht, das Korps zu verlassen, wird in den nachbeschriebenen Fällen angenommen und das Verbrechen des Ausreißens für vollendet erachtet, es sei denn, daß der Angeschuldigte sich genügend rechtfertigen könne:

a. Wer in der Nähe des Feindes vier und zwanzig Stunden, und entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern acht und vierzig Stunden lang ohne gehörige Erlaubniß von dem Appell ausgeblieben ist; bei Offizieren kommt das Verlassen des angewiesenen Standortes diesem Ausbleiben gleich;

b. wer in der Nähe des Feindes vier Tage, und entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern acht Tage nach Verfluß einer erlaubten Abwesenheit nicht zurückgekehrt ist;

c. wer eine auf höhern Befehl festgesetzte Gränzlinie in Kriegszeiten überschreitet.

Art. 95. Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen sind bei dem Verbrechen des Ausreißens noch folgende besondere Erschwerungsgründe zu berücksichtigen:

a. Wenn der Ausreißer einen Grad bekleidet hat;

b. wenn er im Dienste war;

c. wenn er seine eigenen oder

d. vom Staate ihm anvertrauten Waffen, Pferde, Bagage oder Ausrüstung mitgenommen.

Art. 96. Die Strafe des Ausreißens ist:

a. In der Nähe des Feindes, Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre; zum Feinde hinüber: der Tod;

b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern, Gefängniß oder bis auf zwei Jahre Zuchthaus;

c. im Instruktionsdienste, Gefängniß bis auf zwei Monate, in unbedeutenden Fällen eine Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 1).

Art. 97. Der Militärpflichtige, welcher auf eine nach bestehenden Vorschriften an ihn ergangene Aufforderung, sich in Dienst zu stellen, nicht gehorcht, oder sich, während er auf Marschbereitschaft steht, durch Entfernung dem Dienste entzieht, wird gleich einem Ausreißer bestraft.

Im Instruktionsdienste jedoch ist dieses Vergehen wie eine Dienstverletzung nach Art. 70 oder als Ordnungsfehler (Art. 166, Nr. 1) zu bestrafen.

Falschwerben.

Art. 98. Wer Leute, die auf den eidgenössischen oder den kantonalen Mannschaftsverzeichnissen stehen, in fremden Militärdienst anwirbt, macht sich des Falschwerbens schuldig.

Die Strafe des Falschwerbens ist:

a. wenn die Anwerbung in Kriegszeiten für den Dienst des Feindes geschieht, der Tod;

b. wenn Leute angeworben werden, die sich im aktiven Dienste befinden, ein Jahr Gefängniß bis auf sechs Jahre Zuchthaus;

c. wenn Leute, die sich im Instruktionsdienste befinden, geworben werden, sechs Monate Gefängniß bis auf zwei Jahre Zuchthaus;

d. wenn die Angeworbenen zur Zeit der Anwerbung sich nicht im Dienste befinden, wenigstens ein Monat bis ein Jahr Gefängniß.

Sechster Titel.

Von der Tödtung.

Mord.

Art. 99. Wer einen Andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Entschluß hierzu mit Vorbedacht gefaßt, oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Art. 100. Die Strafe des Mordes ist der Tod durch Enthauptung.

Todtschlag.

Art. 101. Wer ohne Vorbedacht in der Hitze des Affektes den Entschluß, einen Andern zu tödten, faßt und ausführt, macht sich des Todtschlages schuldig.

Wer in feindseliger Absicht, jedoch ohne daß diese auf Tödtung gerichtet ist, einen Menschen dergestalt verletzt, daß der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, soll ebenfalls als Todtschläger angesehen werden.

Art. 102. Der Todtschlag wird mit Zuchthausstrafe bis auf Lebenszeit belegt.

Art. 103. Ist aber der Todtschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieses möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen genommenen Sachen, oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so kann auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden.

Art. 104. Wenn hingegen bei einer Tödtung sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, so wird er mit Gefängniß von höchstens fünf Jahren belegt.

Art. 105. Das gleiche ist der Fall, wenn der Todtschlag die Folge einer widerrechtlichen, augenblicklich vorangegangenen Anreizung ist, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tödtung angesehen werden kann.

Tödtung aus Fahrläßigkeit.

Art. 106. Die Tödtung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Urhebers, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre belegt werden.

Tödtung in Raufhändeln.

Art. 107. Wenn Jemand, welcher von mehrern Personen angegriffen worden ist, in Folge der gegen ihn verübten Thätlichkeiten stirbt, so gelten folgende Vorschriften:

a. Jeder, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beibrachte, ist, insofern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todtschläger zu bestrafen;

b. war der Tod die Folge des Zusammentreffens mehrerer, einzeln nicht tödtlicher Verletzungen, so sind sämmtliche Urheber dieser letztern mit der Strafe der ausgezeichneten Körperverletzungen des ersten Grades zu belegen (Art. 110);

c. die übrigen Theilnehmer sind, wenn ihnen nicht Versuch des Mordes oder Todtschlages zur Last fällt, nach den Bestim-

mungen betreffend die Körperverletzungen, und jedenfalls mit wenigstens zweimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

Duell.

Art. 108. Ist die Tödtung in geregeltem Zweikampfe erfolgt, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Siebenter Titel.

Von der Körperverletzung und Gewaltthätigkeit gegen Personen.

Körperverletzung.

Art. 109. Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze, einen Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung, oder auf andere Weise an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädiget, ist des Verbrechens der Körperverletzung schuldig.

Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, so ist neben der vollendeten Verletzung der Versuch einer Tödtung vorhanden, und es tritt die Vorschrift des Art. 16 und der folgenden in Anwendung.

Ausgezeichnete Körperverletzung des ersten Grades.

Art. 110. Wenn der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren erkannt werden.

Ausgezeichnete Körperverletzung des zweiten Grades.

Art. 111. Wenn zwar keiner der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fälle vorhanden ist, jedoch —

a. dem Verletzten eine dreißig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreißig Tage oder länger zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist;

b. wenn er für immer an einem Theil seines Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt worden ist;

c. wenn die Verletzung einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zur Folge hat,

so ist in diesen Fällen Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre, oder mindestens sechs Monate Gefängniß zu verhängen.

Art. 112. Wenn die Verletzung Lebensgefahr nach sich gezogen hat, so ist dieselbe, ohne Rücksicht auf die Größe der Beschädigung und die längere oder kürzere Dauer der Krankheit, mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen, es wäre denn, daß sie unter die Bestimmung des Art. 110 fiele.

Art. 113. Körperverletzungen, die keine der vorbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen, werden mit Gefängniß von höchstens einem Jahre, oder mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Ziffer 7).

Art. 114. Wenn sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte und daraus wider seinen Willen eine bedeutende Verletzung entstand; oder wenn die Verletzung Folge einer unmittelbar vorhergegangenen rechtswidrigen Anreizung ist, so kann bei ausgezeichneter Körperverletzung des ersten Grades (Art. 110) die Strafe bis auf einjähriges, bei solcher zweiten Grades (Art. 111) bis auf zweimonatliches Gefängniß herabgesetzt werden.

Körperverletzung aus Fahrläßigkeit.

Art. 115. Die Verletzung eines Andern aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Urhebers und der Größe der Beschädigung, mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, oder mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Ziff. 8) belegt werden.

Körperverletzung in Raufhändeln.

Art. 116. Wenn Jemand von mehreren Personen überfallen wird, und dabei Körperverletzungen erleidet, so sind:

a. die als Urheber oder Gehülfen bei einer dieser Verletzungen Ueberwiesenen nach den Art. 109 bis 114 und Art. 24, und
b. die übrigen Theilnehmer an dem Angriffe mit Gefängniß zu bestrafen.

Körperverletzung durch Duell.

Art. 117. Hat eine der in den Art. 109, 110 und 111 bezeichneten Körperverletzungen in geregeltem Zweikampfe stattge=

funden, so wird gegen den Thäter auf Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre erkannt.

Nothzucht.

Art. 118. Wer

a. eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Unzucht zwingt;

b. eine solche durch Beibringung betäubender Mittel zur Abwehr unfähig macht, und sie in diesem Zustande zur Unzucht mißbraucht;

c. gegen ein Kind von weniger als vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen sich erlaubt,

macht sich der Nothzucht schuldig.

Art. 119. Das Verbrechen der Nothzucht wird bestraft:

a. wenn die Genothzüchtigte an den Folgen der an ihr verübten Gewaltthätigkeit gestorben ist, mit dem Tode durch Enthauptung;

b. wenn dieses nicht der Fall ist, aber die Genothzüchtigte durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Schaden erlitten hat, oder wenn sich mehrere bei der Nothzucht Hülfe geleistet haben, mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren;

c. wenn keiner dieser erschwerenden Umstände vorhanden ist, mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren.

Schändung.

Art. 120. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Weibsperson zur Unzucht mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig. Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus.

Menschenraub und Entführung.

Art. 121. Wer sich auf rechtswidrige Weise eines Menschen gegen seinen Willen durch Gewalt oder durch List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre, auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der macht sich des Menschenraubes, und wenn diese Handlung an einer Weibsperson begangen wird, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe

zu bewegen, oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, der Entführung schuldig.

Art. 122. Das Verbrechen des Menschenraubes und der Entführung wird, je nach der Größe der Gefahr und des Nachtheils, welchem der Geraubte ausgesetzt worden und mit Rücksicht auf die Dauer der Freiheitsberaubung, mit Zuchthausstrafe belegt.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 123. Wer rechtswidriger Weise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, ist, wenn nicht der Begriff eines schwereren Verbrechens zur Anwendung kommt, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

Dieses Verbrechen wird folgendermaßen bestraft:

a. wenn die Gefangenhaltung länger als ein Jahr dauerte, mit Zuchthaus von wenigstens fünf Jahren;

b. wenn die Gefangenhaltung länger als zehn Tage, aber nicht länger als ein Jahr dauerte, mit Gefängniß von wenigstens sechs Monaten, oder Zuchthaus von höchstens fünf Jahren;

c. bei kürzerer Dauer der Gefangenhaltung mit Gefängniß von höchstens zwei Jahren, und in ganz geringfügigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 18).

Verletzung des Hausrechtes.

Art. 124. Wer widerrechtlich in eines Andern Wohnung eindringt, oder in eines Andern Wohnung an Personen oder Habseligkeiten widerrechtlich Gewalt ausübt, macht sich der Verletzung des Hausrechts schuldig und wird, sofern die That nicht in ein anderes schweres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe belegt. In schwereren Fällen kann Zuchthausstrafe verhängt werden.

Achter Titel.

Von der Brandstiftung, den Verheerungen, Verwüstungen und Eigenthumsschädigungen.

Art. 125. Wer in ein öffentliches Magazin, in welchem Mund- oder Kriegsvorräthe des Staates sich aufbewahrt befinden, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menschen bewohnt ist, oder endlich an Gegenstände oder Gebäude, welche menschlichen Wohnungen nahe sind und diesen das Feuer leicht mittheilen könnten, in der Absicht, Brand zu stiften, Feuer ein-

legt, durch welches wirklich ein Brand entsteht, der soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden.

In folgenden Fällen ist jedoch auf Tod durch Enthauptung zu erkennen:

a. Wenn ein Mensch bei dem Brande das Leben verloren hat, oder gefährlich beschädigt worden ist;
b. wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Feuer eingelegt hat;
c. wenn die Brandstiftung verübt wurde, damit bei Gelegenheit der dadurch entstandenen Verwirrung Raub oder ein anderes schweres Verbrechen begangen werden könne.

Eben so kann auf Tod durch Enthauptung erkennt werden:

a. Wenn das Feuer zur Nachtzeit gelegt, so wie wenn die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers durch besondere Veranstaltungen erschwert worden ist;
b. wenn eine große Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesetzt war.

Art. 126. Eine vorsätzliche Brandstiftung, welche an Staatseigenthum oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten Hause, Gebäude, Brücke, Schiffe, Holzvorrath, Wald, eingesammelten oder uneingesammelten Früchten oder irgend einem andern derartigen Gegenstande verübt wird, ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, wenn daraus ein Schaden von mehr als fünftausend Franken neue Währung entstanden ist. Bei geringerem Schaden, oder unter vorzüglich mildernden Umständen, soll die Brandstiftung mit Zuchthausstrafe bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

Erreicht der gedrohte oder wirklich eingetretene Schaden nicht hundert Franken neue Währung, so ist der Thäter mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängniß zu belegen.

Art. 127. Wer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, indem er Dämme, Teiche, Schleußen oder andere Wasserwerke in dieser Absicht durchsticht oder beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

Art. 128. Die vorsätzliche Sprengung eines unterminirten Gebäudes wird ebenfalls der Brandstiftung gleich geachtet.

Art. 129. Wer eine der in den vier vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen aus Fahrläßigkeit begeht, ist, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit und der Größe des Schadens, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre zu belegen.

Art. 130. Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen, oder sonst auf widerrechtliche Weise fremdes Eigenthum verheert, verwüstet oder beschädigt, der wird nach den Grundsätzen über den Diebstahl (Art. 131) bestraft. Werden dabei Menschen getödtet oder körperlich beschädigt, so wird das Verbrechen nach den Umständen als Mord, Todtschlag oder Gewaltthätigkeit gegen Personen angesehen.

Neunter Titel.

Von dem Diebstahl, dem Raub, der Erpressung und Plünderung.

Diebstahl.

Art. 131. Wer wissentlich eine fremde, bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Art. 132. Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

a. Wenn der Diebstahl mit Einbruch, das ist, mit gewaltsamer Eröffnung eines Gebäudes, Gemaches oder Gehaltes, mit Ersteigung von Mauern, Ersteigung von Dächern und dergleichen, oder mit Gebrauch falscher Schlüssel geschehen ist;

b. wenn er an Gegenständen verübt worden ist, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, indem sie ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen;

c. wenn derselbe begangen worden ist, während der Thäter im wirklichen Dienste war;

d. wenn der Diebstahl an Gut verübt worden ist, welches aus Kriegs-, Feuers- oder Wassersnoth gerettet worden ist;

e. wenn der Thäter einen Kriegskameraden, Jemanden in seinem Quartier oder seinen Dienstherrn bestohlen hat;

f. wenn sich der Thäter zur Ausübung des Diebstahls mit Waffen versehen hat.

Art. 133. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht in:

a. Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis auf ein Jahr, oder Zuchthaus von höchstens vier Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als vierzig Franken neue Währung beträgt;

b. Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen mehr als vierzig Franken und höchstens zweihundert neue Franken beträgt;

c. Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

Das Zusammentreffen mehrerer der im vorhergehenden Artikel aufgezählten qualifizirenden Umstände ist als Schärfungsgrund der Strafe zu betrachten.

Art. 134. Der Diebstahl, bei welchem keiner der im Art. 132 angeführten qualifizirenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl.

Art. 135. Die Strafe des einfachen Diebstahls besteht in:

a. Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, oder Zuchthaus von höchstens zwei Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen nicht vierzig Franken neue Währung übersteigt;

b. Zuchthausstrafe bis auf drei Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen vierzig Franken, aber nicht zweihundert Franken übersteigt;

c. Zuchthausstrafe von wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

Art. 136. Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen (Art. 132) sind sowohl bei dem ausgezeichneten als einfachen Diebstahl als besondere Erschwerungsgründe zu betrachten:

a. Wenn der Diebstahl durch Mehrere verübt worden;

b. wenn er zur Nachtzeit verübt worden ist.

Raub.

Art. 137. Wer, um sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sei es durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

Art. 138. Der Raub ist mit Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 139. Unter nachfolgenden Umständen kann auf lebenslängliches, und beim Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände selbst auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden:

a. Wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist;
b. wenn derselbe sich unkenntlich zu machen gesucht hat, zum Beispiel durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen;
c. wenn er für Ausübung des Raubes sich mit Waffen versehen, oder von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat;
d. wenn der Raub auf offener Landstrafe begangen worden;
e. wenn derselbe von Mehreren verübt wurde.

Art. 140. Der Raub wird mit dem Tode durch Enthauptung bestraft:

a. Wenn dabei eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeit abzupressen, gepeinigt worden ist;
b wenn dabei eine Person auf die in den Art. 110 und 111 bezeichnete Weise verletzt wurde, oder wenn sie an den Folgen der Mißhandlung starb.

Erpressung.

Art. 141. Wer außer dem im Art. 137 bezeichneten Fall, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

Art. 142. Die Erpressung ist dem Raube gleich zu achten, und soll nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub bestraft werden.

In Fällen von geringer Bedeutung kann indessen ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe angewendet werden.

Maraude und Plünderung.

Art. 143. Wer in Feindesland unerlaubter Weise Gegenstände wegnimmt, welche zur Bekleidung, Bedeckung, Nahrung oder Fütterung dienen, in der Absicht, sie hierzu zu gebrauchen, soll als Maraudeur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 144. Die unerlaubte Wegnahme anderer Gegenstände in Feindesland, so wie die Wegnahme der vorgedachten Gegenstände, in der Absicht, sich einen Gewinn zu verschaffen, wird als Plünderung gleich dem Diebstahl bestraft.

Art. 145. Wenn bei der Maraude oder Plünderung eine Person gewaltsam mißhandelt oder verwundet wird, so wird die Handlung nach den Grundsätzen über den Raub bestraft.

Art. 146. In Freundesland wird jede unerlaubte Wegnahme von Gegenständen, um sich dieselben zuzueignen, als Diebstahl oder Raub bestraft, je nachdem mit der Wegnahme Gewaltthätigkeiten gegen eine Person verbunden waren oder nicht.

Art. 147. Wer ohne Erlaubniß während eines Gefechtes, oder unmittelbar nach demselben, auf dem Schlachtfelde einen Gefallenen auszieht oder plündert, wird mit Gefängniß bestraft. Gehörte der Gefallene zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Diebstahl bestraft. Wer dieses Verbrechen gegen einen Verwundeten verübt, wird ebenfalls mit Gefängniß bestraft. Gehört der Verwundete zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Raub bestraft.

Gegen einen solchen, der nicht Militär, aber der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird die Strafe geschärft.

Art. 148. Wer eine Sache plündert, die mit seinem Wissen unter Schutzwache (Sauvegarde) steht, der wird nach den Grundsätzen über den Raub bestraft.

Art. 149. Ein Offizier, welcher sich einer in seiner Gegenwart unternommenen unerlaubten Plünderung oder Verheerung nicht widersetzt, oder dieselbe seinem unmittelbaren Obern nicht anzeigt, wenn er sie nicht hindern konnte, soll mit Entsetzung allein, oder in Verbindung mit Gefängnißstrafe, bis auf höchstens ein Jahr belegt werden.

Zehnter Titel.

Von der Veruntreuung, dem Betrug und dem falschen Zeugnisse.

Veruntreuung.

Art. 150. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet; ferner,

wer eine zurückbehaltene Gebühr (Art. 82) in seinem eigenen Nutzen verwendet, oder öffentliche Gelder oder andere Gegenstände, die ihm anvertraut sind, ganz oder zum Theil unterschlägt, untreu verwaltet oder verrechnet, um sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen, der macht sich des Verbrechens der Veruntreuung schuldig.

Art. 151. Insbesondere macht sich dieses Verbrechens schuldig:

a. Wer auf ein zum Behuf der Verpflegung geführtes Verzeichniß, in eigennütziger Absicht, eine größere Zahl Mannschaft oder Pferde setzt, als der wirkliche Bestand ist;
b. wer Sold, Lebensmittel, Fourrage, Munition oder Kriegsgeräthschaften, deren Aufsicht oder Vertheilung ihm anvertraut worden ist, zu seinem Nutzen veräußert oder sonst verwendet;
c. wer im Einverständniß mit Lieferanten verdorbene Sachen austheilt, schlechte Lieferungen macht, oder für Gewinn von dem Lieferanten annimmt;
d. wer sich bei der Unterhandlung mit Lieferanten durch Geschenke oder Versprechungen dazu bestimmen läßt, einen von ihnen vor den Andern zu begünstigen;
e. wer bei Austheilung von Sold, Lebensmitteln, Fourrage und andern Sachen Untreue, von welcher Art es sei, begeht;
f. wer in eigennütziger Absicht unrichtige Rechnungen über Auslagen für den Dienst eingibt;
g. Unteroffiziere, Korporale und Soldaten, welche ihnen anvertraute Munition, Waffen oder Kleidung, oder Fuhrleute, welche dergleichen oder Fourrage veräußern oder verpfänden (Art. 166, Nr. 22).

Art. 152. Die Veruntreuung wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem Art. 135 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

Betrug.

Art. 153. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrug wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Art. 154. Der einfache Betrug wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem Art. 135 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

Art. 155. Als ausgezeichnete Arten des Betruges werden betrachtet und bestraft:

a. Die Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer Staatspapiere, öffentliche Kreditpapiere, oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften nachahmt oder verfälscht, wird, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde und der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens, mit Zuchthausstrafe belegt.

Bei Verfälschung von Pässen, Wanderbüchern, Marschrouten, Urlaubsbewilligungen und solchen amtlichen Bescheinigungeu, die nur zu polizeilicher Ausweisung bestimmt sind, so wie bei dem öffentlichen Gebrauche solcher Schriften, kann der Richter, statt der Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe verhängen.

Kömmt bei einer Verfälschung der Gebrauch falscher Siegel oder Stempel hinzu, so ist hierauf als Schärfungsgrund Rücksicht zu nehmen.

b. Die Fälschung von Privaturkunden. Wer solche Urkunden fälschlich ausstellt, betrüglich nachahmt, an einer solchen Urkunde etwas Beträchtliches verändert, zusetzt, auslöscht, wird, je nach der Wichtigkeit der Urkunde, mit Gefängniß von sechs Monaten bis auf höchstens zehn Jahre Zuchthausstrafe belegt.

c. Verfälschung von Lebensmitteln. Wer Speise oder Getränke, die zum Austheilen oder Verkaufe bestimmt sind, mit Sachen verfälscht, von denen er weiß, daß sie der Gesundheit schädlich sind, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

Ist der Tod eines Menschen dadurch veranlaßt worden, so kann Todesstrafe durch Enthauptung verhängt werden.

Geschieht diese Verfälschung zwar in betrügerischer Absicht, aber ohne Kenntniß der Schädlichkeit der beigemischten Sache, so ist höchstens zehnjährige Zuchthausstrafe zuläßig.

Art. 156. Wer fälschlicherweise ein Gebrechen simulirt, oder sich absichtlich selbst verstümmelt, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, wird mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren belegt.

Art. 157. Der gleichen Strafe unterliegt ein Arzt, welcher wissentlich über den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Befinden ausstellt, oder zur Simulation eines Gebrechens behülflich ist, um denselben vom Dienste frei zu machen.

Art. 158. Andere Fälle von ausgezeichnetem Betrug, welche

in den vorhergehenden Artikeln nicht aufgezählt sind, werden nach der Bestimmung des Art. 3 behandelt.

Falsches Zeugniß.

Art. 159. Wer mit Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussagen gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, wird, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit Zuchthausstrafe bis auf höchstens sechs Jahre, und in den gelindesten Fällen mit Gefängnißstrafe belegt. War die Aussage eine eidliche, so ist dieses ein Schärfungsgrund.

Art. 160. Wenn in Straffällen, in Folge eines falschen Zeugnisses, eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen worden, so trifft den falschen Zeugen diese gleiche Strafe, vorausgesetzt, daß dieselbe härter ist, als die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte.

Art. 161. Die Strafbestimmungen der Art. 159 und 160, unter den nämlichen Voraussetzungen, gelten auch für diejenigen, welche, in der Absicht einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, denselben einer strafbaren Handlung anklagen.

Eilfter Titel.

Von den Ehrverletzungen.

Art. 162. Einfache Beschimpfungen und geringe Beleidigungen sollen als Ordnungsfehler bestraft werden (Art. 166, Nr. 17). Gröbere Ehrverletzungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bis auf sechs Monate belegt.

Vorbehalten ist jedoch die Verfügung des Art. 65 über Beleidigungen dieser Art, deren sich Untergebene gegen einen Obern schuldig machen.

Art. 163. Wer durch Handlungen die weibliche Schamhaftigkeit öffentlich verletzt, soll mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft werden.

Zwölfter Titel.

Von der Religionsstörung.

Art. 164. Wer Gegenstände der religiösen Verehrung oder des kirchlichen Kultus vorsätzlich beschimpft, oder in beschimpfender Absicht beschädigt oder zerstört; wer den öffentlichen Gottesdienst oder einen Religionslehrer in seinen Amtsverrichtungen muthwillig

stört, wird mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Nr. 19).

Dreizehnter Titel.

Von den Drohungen.

Art. 165. Drohung eines Verbrechens soll, wenn sie nicht unter den Begriff der Insubordination (Art. 65) fällt, und wofern angenommen werden kann, daß dadurch die Gemüthsruhe des Bedrohten gestört worden sei, mit Gefängniß von höchstens einem Jahre bestraft werden.

In geringfügigen Fällen ist eine Ordnungsstrafe zuläßig (Art. 166, Nr. 10).

Zweiter Theil.

Von den Disziplin- oder Ordnungsfehlern.

Erster Titel.

Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungsfehler.

Art. 166. Als Disziplin- oder Ordnungsfehler werden alle Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen; insbesondere aber:

1) Das unerlaubte Verlassen des Instruktionsdienstes, wenn nicht eine schwere Strafe erforderlich ist (Art. 96, Litt. c und Art. 97);
2) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufes (Appel), beim Exerzieren, bei den Musterungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen (Art. 62 und 70);
3) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreich (Retraite) (Art. 62 und 70);
4) Unreinlichkeit oder sonstige Nachläßigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (Art. 62 und 70);
5) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Befehle, Verletzung der Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst

der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen (Art. 62 und 70);

6) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzierens oder einer andern Dienstverrichtung (Art. 70);

7) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde (Art. 113);

8) unbedeutende Körperverletzungen aus Fahrläßigkeit (Art. 115);

9) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, oder gegen Militärbehörden und Beamtete, vorausgesetzt, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe (Art. 61 und 86);

10) geringfügige Drohungen (Art. 165);

11) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen (Art. 62);

12) verweigerte Angabe seines eigenen oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens (Art. 62);

13) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe (Art. 62);

14) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise und Getränk (Art. 70);

15) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen (Art. 141);

16) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger (Art. 87);

17) geringe Ehrverletzungen (Art. 162);

18) widerrechtliches Gefangenhalten in ganz unbedeutenden Fällen (Art. 123, Litt. c);

19) Religionsstörung in unbedeutenden Fällen (Art. 164);
20) unbedeutende Eigenthumsbeschädigung und Entwendungen (Art. 130 und 131);
21) die Maraude (Art. 143);
22) das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauche anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache, solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt (Art. 151, Litt. g);
23) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers (Art. 70);
24) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachläßigkeit (Art. 74);
25) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens (Art. 89 und 92);
26) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen (Art. 87, 88, 89 und 123);
27) die Uebertretung eines Tagesbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet (Art. 70);
28) Pflichtverletzungen, welche einer Schildwache oder Vedette im Instruktionsdienste zur Last fallen (Art. 77 und 78);
29) Ungehorsam eines Offiziers gegen seine gesetzmäßigen Obern im Instruktionsdienst im Falle des Art. 89.

Zweiter Titel.

Disziplin= oder Ordnungsstrafen.

Art. 167. Die auf Disziplin= oder Ordnungsfehler gesetzten Strafen sind folgende:

Art. 168. A. Für Soldaten:

1) Militärfrohnen (corvées). Diese bestehen in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militärischen Verrichtungen sich eignen. Die Dauer dieser Strafe kann bis auf zwanzig Tage ausgedehnt werden.
2) Strafexerzieren und Strafschildwache:

Dieses besteht darin, daß der Betreffende, nebst dem ge=

wöhnlichen Exerzieren und Wachestehen, annoch außerordentlich zu diesen Dienstleistungen angehalten wird.

Die Strafe wird auf kurze Dauer verhängt, wobei jederzeit angemessene Zwischenräume beobachtet werden sollen.

Strafschildwache darf nur im Instruktionsdienste als Ordnungsstrafe angewendet werden. Diese Strafe wird durch die jeweiligen Postenchefs aufgelegt.

3) Konsignirung. Der hierzu verurtheilte darf den ihm angewiesenen Raum, sei es im Quartier, in der Kaserne oder im Lager, nicht verlassen mit fortdauernder Verbindlichkeit, jedoch zu den Dienstverrichtungen. Diese Strafe kann bis auf dreißig Tage ausgedehnt werden.

4) Gemeiner Arrest (Verhaft in einem Polizeizimmer) bis auf zwanzig Tage.

5) Strenger Arrest (Verhaft im Gefängniß) bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere Kost, daß heißt Wasser und Brod, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, jedoch dergestalt, daß diese magere Kost nur jeden andern Tag eintreten darf.

Art. 169. B. Für Unteroffiziere und Korporale:

1) Mit Einstellung im Grade nicht über dreißig Tage; der hierzu Verurtheilte hört während der Strafzeit auf, die Rechte seines Grades auszuüben und die Vorzüge desselben zu genießen, ohne jedoch die Unterscheidungszeichen abzulegen;

2) mit Verlust des Grades.

Neben diesen zwei Strafarten können gegen Unteroffiziere und Korporale auch die in Litt. 3, 4 und 5 des Art. 168 bezeichneten in Anwendung kommen. Dagegen dürfen die unter Nr. 1 und 2 des nämlichen Artikels genannten Strafarten in keinem Falle gegen dieselben angewendet werden.

Art. 170. C. Für Offiziere:

1) Einfacher Arrest. Der Arrestant darf sein Quartier nicht verlassen, ausgenommen in den Dienstverrichtungen. Der Degen wird ihm nicht abgenommen. Die Strafe kann bis auf dreißig Tage auferlegt werden.

2) Geschärfter Arrest im Quartier, wo ihm der Degen abgenommen wird und er keinen Dienst verrichten darf. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage bestimmt werden.

3) Strenger Arrest in einem verschlossenen Zimmer oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthür oder dem Zelte. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage verhängt werden.

Art. 171. Der einem Offizier auferlegte einfache oder geschärfte Arrest kann mit dem Verbote, Besuche zu empfangen, verbunden werden. Mit dem strengen Arrest ist dieses Verbot allzeit verbunden.

Art. 172.* Wenn die Truppen sich auf dem Marsche befinden, so marschiren die zum Verhaft verurtheilten Gemeinen und Unteroffiziere in der Nachhut oder mit der Polizeiwache.

Art. 173. Der zum einfachen Arreste verurtheilte Offizier marschirt mit seiner Kompagnie. Ist derselbe zu geschärftem Arreste verurtheilt, so bestimmt der Chef des Korps, ob er mit der Kompagnie marschiren soll, oder in der Nachhut, oder mit der Polizeiwache, mit oder ohne Degen.

Dritter Titel.

Strafkompetenzen.

Art. 174. Die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden mit Vorbehalt der im Art. 169 hinsichtlich der Unteroffiziere und Korporale festgesetzten Ausnahme durch die militärischen Obern bestraft.

Art. 175. Korporale, Wachtmeister und Fouriere sind befugt, den unter ihren Befehlen stehenden Militärs eine vorübergehende Militärfrohne (corvée) aufzuerlegen. Bei Entdeckung strafbarer Disziplin- oder Ordnungsfehler sind sie befugt und verpflichtet, die Untergebenen zu konsigniren oder in Arrest zu schicken. In diesen Fällen haben sie jedoch sofort an den Feldweibel oder an den dienstthuenden Offizier der Kompagnie Rapport zu machen.

Art. 176. Ein Adjutantunteroffizier oder Feldweibel hat Kompetenz zu folgenden Strafen:

a. Konsignirung bis auf drei Tage;
b. drei Tage Militärfrohnen;
c. gemeiner Arrest bis auf zwei Tage.

Art. 177. Ein Unterlieutenant oder Lieutenant hat gegenüber Unteroffizieren, Korporalen oder Gemeinen folgende Kompetenz:

a. Konsignirung bis auf fünf Tage;
b. fünf Tage Militärfrohnen;
c. gemeiner Arrest bis auf drei Tage.

Im Fernern hat er gegenüber Offizieren niederern Grades und Dienstalters die Befugniß, dieselben in Arrest zu schicken; hievon hat er jedoch sofort dem Kompagniekommandanten Anzeige zu machen.

Art. 178. Ein Hauptmann oder Kompagniekommandant:

1) Gegen Gemeine:
   a. Konsignirung bis auf acht Tage;
   b. Militärfrohnen bis auf acht Tage;
   c. Strafexerzieren während acht Tagen;
   d. Gemeiner Arrest bis auf sechs Tage;
   e. Strenger Arrest bis auf vier Tage.
2) Gegen Korporale und Unteroffiziere, neben den gleichen Strafen:

   Einstellung im Grade bis auf acht Tage; jedoch kann diese letztere Strafe von einem Hauptmann nur gegen Korporale und Unteroffiziere seiner Kompagnie verhängt werden.
3) Gegen Offiziere:

   Einfacher Arrest bis auf acht Tage.

Art. 179. Ein Major hat die gleiche Kompetenz wie der Hauptmann, mit dem Unterschiede, daß er jede Strafe auf zwei Tage länger aussprechen, und Offiziere auch mit drei Tagen geschärften oder strengen Arrestes belegen kann.

Art. 180. Die Kompetenz des Oberstlieutenants und des Kommandanten eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien unterscheidet sich von derjenigen des Hauptmanns darin, daß sie sich für jede Strafe auf sechs Tage weiter erstreckt und gegenüber untergebenen Offizieren bis auf vierzehn Tage einfachen, zehn Tage geschärften und zehn Tage strengen Arrest geht.

Art. 181. Der Oberbefehlshaber, der Chef des Generalstabes, die eidgenössischen Obersten, die höchsten Militärbehörden der Eidgenossenschaft und der Kantone und die Milizinspektoren können unbedingt alle in den Art. 168 bis 171 vorgeschriebenen Ordnungsstrafen verhängen.

Art. 182. Jeder Offizier, welcher zur Zeit mit einem Kommando beauftragt ist, das sonst einem höhern Offizier zusteht, übt während der Zeit, wo er dieses Kommando führt, die Kompetenz aus, welche dem Offizier zusteht, den er ersetzt.

Art. 183. Jeder Kommandant eines Detaschements, dessen Verbindung mit seinem Obern sich unterbrochen befindet, übt, so lange dieser Zustand dauert, die Kompetenz des Offiziers des nächsten höhern Grades aus.

Art. 184. Die Strafen für Disziplinfehler können, nach dem Maßstabe der oben angegebenen Kompetenzen, einem Fehlbaren durch alle diejenigen auferlegt werden, welche einen höhern Grad als er bekleiden.

Art. 185. Die in diesem Titel bezeichneten Kompetenzen beziehen sich lediglich auf Ordnungsfehler. Die Strafen dürfen niemals das festgesetzte Maximum übersteigen. Die Bestraften sind auch zur Vergütung eines allfälligen Schadenersatzes anzuhalten.

Art. 186. Jeder militärische Obere soll gegen einen Ordnungsfehler einschreiten, der in seiner Gegenwart verübt wird, selbst dann, wenn der Fehlbare sich nicht unter seinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Korps befinden sollte.

Art. 187. Hinsichtlich der Ausübung des disziplinarischen Strafrechts über und durch Nichtkombattanten soll es folgendermaßen gehalten werden:

a. Alle Beamteten oder Angestellten bei der Kriegsverwaltung, deßgleichen alle Offiziere des Justiz- und Medizinalstabes üben, je nach ihrem Range und der Kompetenz des Grades, welcher diesem Range entspricht, in Anwendung des eidgenössischen Strafgesetzbuches, mit der hiernach (Art. 189) folgenden Modifikation, ganz die gleichen Strafkompetenzen aus gegen alle im Range ihnen nachgesetzten Militärs, wie die Kombattanten, so wie sie auf der andern Seite auch durch die ihnen im Range übergeordneten Kombattanten mit Disziplinarstrafen belegt werden können.

b. Alle Personen, welche nicht integrirende Theile der Armee, oder eines besondern Korps, Detaschements und so fort derselben ausmachen, sondern nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bei der Armee sich befinden, wie zum Beispiel Lieferanten, Fuhrleute, Schiffleute, Arbeiter und so weiters, stehen während der Dauer ihrer Dienstleistungen unter dem unmittelbaren Befehl desjenigen Offiziers, dem die Leitung der Verrichtungen, für welche solche Leute zugegeben worden, anvertraut ist. Demnach hat derselbe in vorkommendem Falle

auch das Strafrecht über selbige, nach der Kompetenz seines Grades oder Ranges, auszuüben.

c. Obige Vorschriften, betreffend die Beamten der Kriegsverwaltung, gelten beziehungsweise und mit Vorbehalt besonderer Bestimmungen, betreffend die Befugnisse der Großrichter und Auditoren, auch für die Offiziere des Justiz- und Medizinalstabes.

Art. 188. Für Fehler in der Verwaltung, Nachläßigkeiten und dergleichen, welche dem Korps oder Detaschement zum Nachtheil gereichen und erweislich dem Chef einer Abtheilung der Kriegsverwaltung, oder einem oder mehreren seiner Untergebenen zur Last fallen, ist der Kommandant des Korps oder Detaschements befugt, den oder die Schuldigen nach gesetzlicher Vorschrift zu bestrafen, wovon er aber dem unmittelbaren Obern des Bestraften sogleich Kenntniß geben soll.

Untergeordnete Offiziere, von welchem Grade sie auch sein mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Falle eine Person der Kriegsverwaltung strafen, sondern haben ihre Klagen bei dem Kommandirenden des betreffenden Korps oder Detaschements anzubringen.

Art. 189. Offiziere einer andern Kompagnie oder eines andern Korps, wie auch die Nichtkombattanten, können bloß Arreststrafen verfügen, in den oben bezeichneten Schranken ihrer Kompetenz.

Art. 190. Den Kantonen bleibt es überlassen, die Uebertretung ihrer Gesetze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, mit Strafe zu bedrohen, und die Behörden, welche die Strafe auszusprechen haben, zu bezeichnen. Auch steht es ihnen frei, anstatt der im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und neben denselben, Geldbußen eintreten zu lassen.

Vierter Titel.

Von den Meldungen (Rapporten).

Art. 191. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal ist gehalten, dem Obern des zunächststehenden Grades bald möglichst Kenntniß von den Strafen oder provisorischen Verfügungen zu geben, die er verordnet hat.

Diese Bestrafungen sind in den Generalrapport jedes Tages aufzunehmen.

Eben so hat er Meldung zu machen hinsichtlich ihm bekannt gewordener Uebertretungen, die seine Kompetenz übersteigen. Findet der Obere den Fall auch über seine eigene Kompetenz, so hat er denselben einem höhern Vorgesetzten einzuberichten.

Art. 192. Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, aufheben, mildern, bestätigen oder inner der Schranken seiner eigenen Kompetenz verschärfen.

Art. 193. Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehligende Offizier, Unteroffizier oder Korporal kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche seine Kompetenz übersteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einstweilen in Arrest setzen lassen.

Art. 194. Wenn Offiziere oder Unteroffiziere vom Stab einen Offizier, Unteroffizier, Korporal oder Soldat, der zu einer Kompagnie gehört, bestrafen, so sollen sie den betreffenden Hauptmann, oder, wenn der Bestrafte ein Hauptmann oder Stabsoffizier ist, den Kommandanten des Bataillons davon benachrichtigen.

Nichtkombattanten sollen von den durch sie verhängten Strafen sofort dem Chef des Korps, dem der Bestrafte angehört, Anzeige machen.

Art. 195. Offiziere einer Kompagnie, welche einen Mann einer andern Kompagnie bestrafen, haben es seinem Hauptmann anzuzeigen, die Unteroffiziere und Korporale hingegen dem Feldweibel.

Fünfter Titel.

Von den Beschwerden (Reklamationen).

Art. 196. Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt, mit Grund sich beschweren zu können, ist dennoch gehalten, der Ordre des Vorgesetzten, so wie der ausgesprochenen Disziplinarstrafe, sich zu unterziehen. Allein nachdem er die Strafe angetreten oder erstanden hat, kann er bei dem Obern des Vorgesetzten sich beschweren.

Art. 197. Der Obere wird den klagenden Theil sowohl als den Beklagten anhören, und wenn es sich ergibt, daß der Vor=

gesetzte übel gestraft hat, so soll er gegen Letztern ebenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde ungegründet, so kann die Strafe, gegen welche reklamirt worden, verschärft werden.

Anhangstitel.

Von der Kompetenz in Zivilsachen.

Art. 198. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen Militärpersonen betheiligt sind, gehören in der Regel zur Entscheidung vor die bürgerlichen Gerichte.

Art. 199. Einzig über Ansprachen, welche den Betrag von fünf und zwanzig Franken neue Währung nicht übersteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher sich der Beklagte im Militärdienst befindet, urtheilen die militärischen Obern auf Anrufen des Klägers, so lange der Beklagte bei der Armee sich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel.

Art. 200. Solche Ansprachen, sei der Kläger ein Militär oder Bürger, sind bei dem Kommandanten des Korps des Beklagten einzuklagen.

Art. 201. Der Kommandant soll trachten, einen solchen Streit in Minne beizulegen. Wo dieses nicht möglich ist, entscheidet er denselben sofort nach angestellter summarischer Untersuchung, ohne daß eine Weiterziehung statt hat.

Art. 202. Betrifft die Ansprache, welche an eine Militärperson gemacht wird, mehr als fünf und zwanzig Franken, so ist der Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Erfordern die Umstände eine provisorische Entscheidung, so ertheilt dieselbe der Kommandant des Korps des Beklagten. In diesem Falle steht es den Parteien frei, den Streitfall nach beendigtem Feldzug vor den bürgerlichen Richter zu bringen, wobei die provisorische Entscheidung auf keine Weise präjudizirlich sein soll.

Art. 203. In keinem Falle dürfen weder Sold, Decompte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienste gehörige Sachen einer Militärperson in Beschlag genommen werden, um sich daraus bezahlt zu machen.

Jedoch kann der Kommandant eines Korps, zu Gunsten eines Ansprechers, einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil desselben nicht übersteigen darf.

Zweites Buch.

Organisation der Rechtspflege in Strafsachen bei der eidgenössischen Armee.

Erster Abschnitt.

Von der militärischen Gerichtsbarkeit.

Art. 204. Die militärische Strafgerichtsbarkeit ist rein persönlich, und erstreckt sich auf alle durch gegenwärtiges Gesetzbuch mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche die demselben unterworfenen Personen begehen.

Art. 205. Bei Straffällen, bei denen Zivilpersonen und Militärpersonen der Theilnahme beschuldigt sind, darf die beschuldigte Militärperson nur durch den militärischen, und die beschuldigte Zivilperson nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 309.

In solchen Fällen hat jede Gerichtsstelle auf das Ansuchen der andern das Angemessene zu verfügen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Die beschuldigte Militärperson wird zuerst durch den militärischen Richter beurtheilt, und sodann die beurtheilte Prozedur auf Verlangen dem bürgerlichen Richter übersendet, behufs der Beurtheilung der Zivilperson.

Art. 206. Die Vorschriften beziehen sich nicht auf Personen, welche in der Untersuchung eines Straffalles als Zeugen abgehört werden sollen; vielmehr ist jede Militärperson verpflichtet, sich von einem bürgerlichen Richter, und jede Zivilperson von einem militärischen Richter abhören zu lassen, sobald sie dazu auf gehörige Weise vorgeladen worden ist (Art. 401).

Art. 207. Jedes Verbrechen wird von demjenigen Gerichte beurtheilt, das für die Heeresabtheilung, zu welcher der Angeklagte gehört, aufgestellt ist (Art. 216).

Art. 208. In allen Fällen, in denen die Regel des Art. 207 nicht angewendet werden kann, so wie auch, wenn im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege eine Ausnahme von derselben

gemacht werden muß, entscheidet der oberste Kommandirende, bei welchem Gerichte die Sache anhängig zu machen sei.

Eben so bezeichnet er bei Verbrechen, bei welchen mehrere unter verschiedenen Gerichten stehende Militärpersonen als Theilnehmer erscheinen, unter den verschiedenen Kriegsgerichten dasjenige, welches die Sache in ihrem Gesammtumfange behandeln soll.

Bei dem Konkurse mehrerer Verbrechen, welche die gleiche Person begangen hat, während sie unter verschiedenen Militärgerichtsbarkeiten gestanden, behandelt das Gericht, bei welchem der oberste Kommandirende eines dieser Verbrechen anhängig gemacht hat, auch die übrigen.

Die Rechtshängigkeit bei einem Gerichte wirkt fort, obgleich die Abtheilung des Heeres, zu welcher der Angeschuldigte gehört, inzwischen der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts unterworfen wurde.

Art. 209. Verbrechen, welche zwar während des eidgenössischen Dienstes begangen, aber im Augenblick des Austritts des Thäters aus diesem Dienste noch bei keinem eidgenössischen Gerichte rechtsanhängig waren, sollen durch die Militärgerichte desjenigen Kantons untersucht und beurtheilt werden, unter dessen Truppen der Angeschuldigte während des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, wenn er zu keinem Kontingente gehört hat, desjenigen Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritte in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsitz, oder in Ermanglung eines solchen, seinen Aufenthalt hatte.

Sind mehrere Angeschuldigte, die zu den Truppen verschiedener Kantone gehörten, oder ihren letzten ordentlichen Wohnsitz in verschiedenen Kantonen hatten, so bestimmt der Bundesrath, welcher von den verschiedenen Kantonen den Fall zu übernehmen habe.

Art. 210. Ueberdieß beurtheilen die kantonalen Militärgerichte alle strafbaren Handlungen, welche entweder

a. unter die Vorschrift der Litt. f und g des Art. 1 fallen und Kantonaltruppen betreffen, oder
b. von Personen begangen worden sind, die gar nicht im Dienste (Art. 156 und 157) oder im Kantonaldienste stehen, oder zu einer im Kantonaldienste stehenden Truppe im Sinne des Art. 1, Litt. c–e, gehören, oder in einem der im Art. 1, Litt. b und Litt. h vorgesehenen Falle sich befinden.

Verbrechen und Vergehen jedoch, welche von einem Offizier des eidgenössischen Stabes, unter Voraussetzung des Art. 1, Litt. b und h, oder von irgend einem Militärpflichtigen unter der Voraussetzung des Art. 1, Litt b, unmittelbar vor dem Eintritte in den eidgenössischen Dienst oder nach dem Austritte aus demselben, verübt worden sind, sollen in der Regel durch die eidgenössischen Gerichte beurtheilt werden.

Art. 211. Der Gerichtsstand für Zivilsachen, so weit sich Militärbehörden damit befassen können, wird durch die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Die Zivilperson muß den Militär vor dem militärischen (Art. 198 u. f.), und der Militär die Zivilperson vor den bürgerlichen Richter belangen.

Der Zivilpunkt bei Strafprozessen soll in der Regel durch das Strafurtheil erledigt und daher in der Vor- und Hauptuntersuchung darauf die nöthige Rücksicht genommen werden. Einzig wenn der Geschädigte es ausdrücklich verlangt, oder wenn die Zivilansprüche so verwickelt sind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzögerung des Prozesses bewirken würde, so ist der Zivilpunkt auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen.

Zweiter Abschnitt.

Organisation und Kompetenz der Behörden.

Erster Titel.

Die Strafpolizeibeamten.

Art. 212. Der Befehl, daß wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden solle, geht von demjenigen Kommandanten aus, welchem die Strafpolizeigewalt über den Angeschuldigten, oder über das Korps, zu welchem der Schuldige muthmaßlich gehört, zusteht. Diese Strafpolizei übt:

a. der General über alle eidgenössischen Obersten, welche unter seinem unmittelbaren Befehle stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

b. der Kommandant eines Armeekorps über alle eidgenössischen Obersten, welche unmittelbar unter seinem Befehle stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

c. der Kommandant einer Abtheilung des Generalstabes über diese Abtheilung;
d. der Kommandant einer Armeedivision über die Kommandanten seiner Brigaden, über seinen eigenen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;
e. der Kommandant einer Brigade über die Korpskommandanten derselben, über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;
f. der Kommandant eines Truppenkorps, welches unmittelbar unter den Befehlen des Stabes einer Brigade oder des Generalstabes steht, für dieses Truppenkorps;
g. der Kommandant eines Platzes oder Detaschements über die ihm untergebene Mannschaft.

Art. 213. Ueberdieß kann jeder im Kommando höherstehende Strafpolizeibeamtete die Befugnisse ausüben, deren Geltendmachung von einem unter ihm kommandirenden Offizier versäumt worden ist.

Art. 214. Wenn der Angeschuldigte zur Zeit der Denunziation des Verbrechens sich nicht mehr im Dienste befindet, geht der Befehl zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens von dem Bundesrathe aus. Auch kann der Bundesrath mit Beziehung auf die im eidgenössischen Instruktionsdienste befindlichen Truppen die Strafpolizeigewalt nöthigenfalls selbst ausüben, oder irgend einem Offizier oder bürgerlichen Beamteten übertragen.

Art. 215. Ein gehörig eingeleitetes Strafverfahren kann zwar nicht durch den Beamteten, welcher den Befehl dazu gegeben hat, wohl aber durch einen Obern desselben gehemmt werden, so lange die Sache nicht bei dem Kriegsgerichte anhängig gemacht ist.

Zweiter Titel.

Organisation und Kompetenz der Kriegsgerichte.

Art. 216. Es werden durch den obersten Kommandanten wenigstens so viele ordentliche Kriegsgerichte aufgestellt, als Infanteriebrigaden im eidgenössischen Dienste stehen.

Für die im eidgenössischen Instruktionsdienste befindlichen Truppen bestimmt der Bundesrath die Zahl der aufzustellenden Gerichte.

Bei der Aufstellung eines Gerichts sind durch denselben Befehl

jedesmal die Abtheilungen des Heeres, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen werden, zu bestimmen und sodann weiterhin die nöthigen Abänderungen zu verhängen.

Art. 217. Ein ordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersatzmännern und acht, oder wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, zwölf Geschwornen.

Art. 218. Zu jedem Gerichte gehört auch ein Gerichtschreiber und ein Auditor. Bei außerordentlichem Geschäftsdrange können mehrere Auditoren einberufen und mit der nöthigen Kanzlei versehen werden.

Art. 219. Verwandte oder Verschwägerte in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sollen nicht zugleich bei dem nämlichen Gericht als Großrichter, Richter oder Ersatzmänner angestellt werden.

Keiner, der dem Angeklagten oder Geschädigten in einem dieser Grade verwandt oder verschwägert ist, oder der bei einem Straffall ein persönliches Interesse hat, kann bei der Untersuchung oder der Beurtheilung einer Sache als Großrichter, Richter, Auditor oder Gerichtschreiber handeln.

I. Die Großrichter.

Art. 220. Die Großrichter werden von dem obersten Kommandirenden auf den Vorschlag des Oberauditors aus den Offizieren des Justizstabes ernannt.

Die Großrichter sollen mindestens Majorsrang haben.

Art. 221. Für die sämmtlichen Kriegsgerichte einer Division wird in der Regel nur Ein Großrichter aufgestellt, welcher gleichzeitig mit dem Stabe der Division einberufen wird und dem Hauptquartiere desselben folgt.

So oft jedoch eine einzelne, keiner Division zugetheilte Brigade in den eidgenössischen Dienst tritt, ist derselben auch ein Großrichter beizugeben.

Art. 222. Die Gerichtssitzungen hält der Großrichter so viel als möglich an demjenigen Orte ab, welcher für die Geschwornen und Zeugen durchschnittlich am nächsten gelegen ist.

Art. 223. Der Großrichter wird im Verhinderungsfalle, nach Anweisung des obersten Kommandirenden, von einem Auditor,

welcher die Voruntersuchung nicht geführt hat, oder von dem Großrichter eines andern Gerichtes vertreten.

Art. 224. Der Großrichter soll wenigstens den Rang haben, welcher dem Grade oder dem Range des Angeklagten entspricht, oder, wenn dieses nicht der Fall wäre, durch einen andern Offizier des Justizstabes ersetzt werden (Art. 223).

Abgesehen von diesem Falle kann der Großrichter vor Auflösung des Gerichtes wider seinen Willen weder abberufen noch versetzt werden.

Art. 225. Für eidgenössische Truppen, welche bloß zum Behufe des Unterrichtes zusammengezogen werden, hat der Bundesrath den Großrichter zu ernennen, im passenden Augenblicke einzuberufen und wieder zu entlassen.

Art. 226. Der Großrichter des Gerichts empfängt alle Befehle, welche ihn persönlich oder das ganze Gericht betreffen, durch den Chef des Justizstabes.

Er versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe nöthigenfalls durch Ersatzmänner und nimmt den Geschwornen den Eid ab.

Er beaufsichtigt die Pflichterfüllung einer jeden einzelnen Gerichtsperson, ohne jedoch die Freiheit ihrer Meinung über die zu behandelnde Sache beschränken zu dürfen.

Er übt die Rechte und die Strafkompetenz eines Strafpolizeibeamten über die unter seiner Leitung stehenden Personen aus, und erstattet im Fall von grober Nachläßigkeit oder Pflichtverletzung Bericht an den Obern, unter welchem die Behörde steht.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte; er bestimmt den Gegenstand der Berathungen und setzt die berathenen Fragen zur Abstimmung.

Er führt die Polizei in dem Versammlungsorte des Gerichts, auch über die Zuhörer, welche nicht Gerichtspersonen sind, und befehligt die Ordonnanzen, Wachen und Gerichtsdiener für die Handhabung der Sicherheit und Ordnung.

Die Vorladungen vor das Gericht ergehen in seinem Namen, so wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden oder Personen.

Er wacht über die Ordnung, Genauigkeit und schnelle Fertigung in der Gerichtskanzlei.

II. Die Richter.

Art. 227. Der oberste Kommandirende unmittelbar oder durch Uebertragung, und in dem Falle des Art. 225 der Bundesrath, bezeichnet für jedes Gericht aus den Offizieren der Truppen, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes stehen, zwei Richter und für jeden Richter einen Ersatzmann.

Die Richter haben in allen Fällen sowohl berathende als entscheidende Stimme.

Die Richter und Ersatzmänner können vor Auflösung des Gerichtes wider ihren Willen von ihren Stellen nicht abberufen werden.

III. Die Geschwornen.

Art. 228. Für jedes ordentliche Kriegsgericht wird von dem Brigadestabe aus den Heeresabtheilungen und Stäben, welche der Jurisdiktion des Gerichtes unterworfen sind, eine Geschwornenliste gebildet.

Dieselbe enthält:

1) Die Namen sämmtlicher Offiziere, mit Ausnahme der Kommandanten der Brigaden und größerer Heeresabtheilungen und der Chefs ihrer Stäbe, so wie der Richter und Ersatzmänner (Art. 227) und der Offiziere des Justizstabes;
2) die Namen sämmtlicher Unteroffiziere;
3) die Namen sämmtlicher Korporale.

Ueberdieß bezeichnet aus der übrigen Mannschaft der Hauptmann einer jeden Kompagnie von wenigstens 75 Mann durch das Loos vier, und der Hauptmann jeder kleinern Kompagnie zwei Geschworne, deren Namen der Liste der Korporale beigefügt werden.

Zum Behufe der Ziehung des Looses wird der Bataillonskommandant die Namen der Musikanten und der Mannschaft des kleinen Stabes, welche keinen Grad bekleidet, so gleichmäßig als möglich auf die Namensverzeichnisse der Kompagnie vertheilen.

Art. 229. Wenn ein Korps in Folge von Dislokationen einem andern Gerichte untergeordnet wird (Art. 216), so werden die Namen der demselben entnommenen Geschwornen von der einen Geschwornenliste auf die andere übergetragen.

Art. 230. Zum Behufe der Bildung der Jury für den einzelnen Fall läßt der Großrichter durch den Gerichtsschreiber in öffentlicher Sitzung mittelst des Looses aus der Liste der Offiziere

vierzehn Namen und aus jeder der beiden andern Listen sieben Namen herausziehen.

Die Namen der Offiziere, welche in der betreffenden Sache als Strafpolizeibeamtete gehandelt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind vor der Ziehung des Looses zu beseitigen.

Art. 231. Jeder Partei steht es frei, vier Offiziere, zwei Unteroffiziere und zwei Korporale oder Soldaten abzulehnen.

Das Ablehnungsrecht wird schriftlich durch Ausstreichung der betreffenden Namen aus der durch das Loos gebildeten Liste (Art. 230) oder mündlich, aber jedenfalls nicht in Gegenwart der Geschwornen ausgeübt.

Art. 232. Mehrere Personen, welche zusammen angeklagt werden, können sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes verständigen, oder es kann jede von ihnen ihr Recht besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, welche einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Nöthigenfalls bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher jeder Angeklagte seine Rekusation vorzubringen hat.

Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem Einzelnen abgelehnt wurden, sind es dann für Alle, bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft ist.

Art. 233. Aus den nicht rekusirten Geschwornen bezeichnet der Großrichter in Gegenwart des Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers durch das Loos vier Offiziere, zwei Unteroffiziere und zwei Korporale oder Soldaten und, wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, sechs Offiziere, drei Unteroffiziere und drei Korporale oder Soldaten, welche zur Beurtheilung des Angeklagten mitzuwirken haben.

Art. 234. Der Großrichter läßt überdieß aus der allgemeinen Geschwornenliste (Art. 228) mittelst des Looses die Namen zweier Offiziere, eines Unteroffiziers und eines Korporals oder Soldaten herausziehen.

Die so bezeichneten vier Geschwornen sind die ordentlichen Ersatzmänner der Jury für die betreffende Sitzung.

Art. 235. Vorstand der Jury ist derjenige Offizier, welcher im Grade oder Range am höchsten steht. Bei gleichem Grade oder Range und Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

Art. 236. Den Geschwornen soll von ihren Obern der erforderliche Urlaub ertheilt werden, um nach dem Sitzungsorte des Gerichtes sich begeben, an der gerichtlichen Verhandlung Theil nehmen und wieder nach ihrem Standquartiere zurückkehren zu können (Art. 277).

Im Uebrigen sind sie von ihren militärischen Dienstverrichtungen nicht zu befreien.

Art. 237. Geschworne, welche sich nicht rechtzeitig bei der Sitzung einfinden und die dießfällige Versäumniß nicht genügend entschuldigen können, werden von dem Gerichtshofe mit einer Disziplinarstrafe belegt, welche für Offiziere in vierzehntägigem strengem Arreste, für Unteroffiziere, Korporale und Soldaten in vierzehntägigem Gefängnisse bestehen kann. Das dießfällige Erkenntniß wird von dem Gerichtshofe den betreffenden Strafpolizeibeamteten (Art. 212) zur Vollziehung mitgetheilt.

Art. 238. An die Stelle ausgebliebener Geschwornen treten die ordentlichen Ersatzmänner der Jury (Art. 234). Wenn diese nicht ausreichen, so werden außerordentliche Ersatzmänner aus den in der Nähe befindlichen Offizieren, Unteroffizieren, Korporalen und Soldaten folgendermaßen zugezogen:

Für jeden fehlenden Geschwornen bezeichnet der Großrichter drei der gleichen Kategorie angehörende Ersatzmänner, von denen jede der beiden Parteien einen ablehnen darf.

Unter mehreren nicht rekusirten Ersatzmännern bezeichnet das Loos denjenigen, welcher in die Jury einzutreten hat. Niemand darf von dem Großrichter auf die Liste der außerordentlichen Ersatzmänner gebracht werden, der nach Art. 219 unfähig wäre, als Richter zu handeln.

Art. 239. Die Geschwornen sollen ihre Stimme nach Eid und Gewissen frei abgeben. Sie sind hiefür Niemandem verantwortlich. Sie stehen jedoch für die äußere Erfüllung ihrer Amtspflicht unter dem Befehle des Großrichters, welcher die Kompetenz seines Ranges gegen sie ausüben kann.

Art. 240. Für die Rechtspflege bei dem eidgenössischen Instruktionsdienste wird die Jury aus den unter der Jurisdiktion eines jeden Gerichtes (Art. 216) stehenden Truppen nach obigen Vorschriften gebildet.

Die Geschwornenliste (Art. 228) soll wenigstens die Namen von zwölf Offizieren, sechs Unteroffizieren und sechs Korporalen oder Soldaten enthalten, und im einzelnen Falle durch Rekusationen, welche vom Auditor und dem Angeklagten in gleicher Zahl vorzunehmen sind, und nöthigenfalls durch das Loos auf acht und beziehungsweise auf zwölf Geschworne reduzirt werden.

Art. 241. Wenn bei einer geringen Zahl in aktivem Dienste stehender Truppen der Dienst durch die Einberufung der Geschwornen wesentlich benachtheiligt würde, oder wenn ein Kriegsgericht niedergesetzt werden muß, ohne daß wirklich Truppen in eidgenössischer Dienstaktivität wären, so können auf den Beschluß des Bundesrathes die nöthigen Offiziere, Unteroffiziere und so fort aus den Kantonen bezeichnet und zum Dienste bei dem Gerichte einberufen werden.

IV. Die Gerichtsschreiber.

Art. 242. Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber in der Regel aus den im Dienste befindlichen Militärpersonen.

Art. 243. Der Gehalt des Gerichtsschreibers wird unter der Genehmigung des Bundesrathes durch den Großrichter bestimmt.

V. Die Auditoren.

Art. 244. Der oberste Kommandirende unmittelbar, oder durch Uebertragung, ernennt auf den Vorschlag des Oberauditors für jedes Kriegsgericht einen Auditor aus den Offizieren des Justizstabes.

Der Auditor tritt mit dem Stabe der Brigade, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes steht, in den Dienst und folgt dem Hauptquartiere derselben.

Art. 245. Dem Auditor sind die Verrichtungen des Anklägers übertragen.

Er macht Anträge über allfällige Entschädigungen, welche durch den Großrichter festzusetzen sind.

Er hat die besondere Aufsicht über die in der Untersuchung liegenden Gefangenen, über ihre Verwahrung und Bedürfnisse und über die Gerichtsdiener oder Gefangenwärter. Die Wachen und Ordonnanzen des Gerichts oder der Gefangenschaften sollen seine Ordres befolgen, wenn der Großrichter nicht selbst befiehlt.

Er führt endlich die Kasse und das Rechnungswesen des Gerichts, und sorgt für den Sitzungsort und die materiellen Bedürfnisse desselben.

Bei allen seinen Handlungen und Anträgen soll er unparteiisch nach Recht und Wahrheit seiner Ueberzeugung gemäß verfahren.

Zur wirklichen Verfolgung eines Kassationsbegehrens bedarf er besonderer Vollmacht des Oberauditors.

Der Gerichtsschreiber soll ihm in allen seinen Amtsverrichtungen behülflich sein.

Art. 246. Der Auditor wird durch einen andern Auditor, nöthigenfalls durch irgend einen Offizier vertreten.

Art. 247. Der Auditor soll wenigstens den Rang des Angeschuldigten haben, und wenn dieß nicht der Fall wäre, durch einen Offizier von dem erforderlichen Range ersetzt werden (Art. 246).

Art. 248. Die Vorschrift des Art. 225 gilt auch für die Auditoren.

Dritter Titel.

Organisation und Kompetenz des Kassationsgerichts.

Art. 249. Das Kassationsgericht besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus fünf Offizieren, von denen drei dem Justizstabe angehören sollen, und drei Ersatzmännern.

Art. 250. Der Bundesrath wählt die Mitglieder und aus denselben den Präsidenten und Vizepräsidenten des Kassationsgerichtes, so wie die Ersatzmänner für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 251. Das Kassationsgericht bestellt selbst seine Kanzlei und Bedienung, auf den Vorschlag des Präsidenten, welchem dießfalls die vorläufige Verfügung zusteht. Dasselbe erhält von dem Bundesrathe die allfällig erforderlichen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen.

Art. 252. Das Kassationsgericht wird durch seinen Präsidenten nach der Bundesstadt einberufen, sobald ein Kassationsbegehren eingelangt ist.

Art. 253. Das Kassationsgericht entscheidet auf das Begehren des Anklägers oder des Angeklagten, ob das Urtheil, oder das Verfahren des Kriegsgerichts, oder beides, ganz oder theilweise

aufzuheben, und ob die Sache vor demselben oder vor einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei.

Vierter Titel.

Organisation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte.

A. Für abgeschnittene Korps.

Art. 254. Wenn ein Truppenkorps, bei dem wenigstens sechs Kompagnien stehen, von aller Verbindung mit einem Kriegsgerichte abgeschnitten ist, und die Umstände den Verschub der Untersuchung und Beurtheilung eines Straffalles nicht gestatten, so kann der Kommandant desselben ein außerordentliches Kriegsgericht für dieses Truppenkorps niedersetzen. Dasselbe ist aufgelöst, sobald entweder der Fall beurtheilt, oder die Verbindung mit einem ordentlichen Kriegsgerichte so weit hergestellt ist, daß die Gefangenen demselben überliefert werden können. Es soll daher in diesem Falle das Protokoll und die übrigen Akten sogleich durch den Kommandanten des Truppenkorps an den obersten Kommandirenden versenden, welcher über die Fortsetzung des Verfahrens und die Ablieferung der Gefangenen verfügt.

Dagegen hat das wirklich ausgefällte Urtheil des außerordentlichen Kriegsgerichts dieselbe Geltung, wie bei einem ordentlichen Kriegsgerichte.

Art. 255. Ein außerordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersatzmännern, acht und beziehungsweise zwölf Geschwornen (Art. 217), einem Gerichtsschreiber und einem Auditor.

Art. 256. Der Kommandant des abgeschnittenen Truppenkorps, welcher in keinem Falle in dem außerordentlichen Kriegsgerichte sitzen kann, ernennt den Großrichter und der Auditor, wo möglich aus den Offizieren des Justizstabes und die Richter und Ersatzmänner aus den übrigen Offizieren.

Er bildet auch die Geschwornenliste nach Anleitung der Art. 228 u. f.

Art. 257. Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber, und der Auditor bestellt die nöthigen Gefangenwärter.

Der Großrichter verlangt von dem Kommandanten der abgeschnittenen Korps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

Art. 258. Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflösung des Gerichts an ihren Stellen. Jedoch kann der Kommandant des abgeschnittenen Korps zu jeder Zeit den Großrichter, die Richter und Ersatzmänner auf ihr Begehren, den Auditor aber auch ohne dieß entlassen und die erledigten Stellen neu besetzen.

Art. 259. Die Kompetenz des außerordentlichen Kriegsgerichtes erstreckt sich auf alle zu dem abgeschnittenen Truppenkorps gehörenden und zu demselben in einem der im Art. 1 bezeichneten Verhältniß stehenden Personen.

Art. 260. Wenn ein abgeschnittenes Truppenkorps oder Detaschement nicht wenigstens sechs Kompagnien enthält, so ist, Fälle außerordentlicher Dringlichkeit vorbehalten, über vorkommende Verbrechen oder Vergehen, ohne Niedersetzung eines Kriegsgerichts, lediglich die Voruntersuchung zu führen. Nach Vollendung derselben sollen die Akten und die allfällig verhafteten Personen bis zur Herstellung der Verbindung mit einem Kriegsgerichte (Art. 254), oder bis das abgeschnittene Korps zu der vorgeschriebenen Stärke angewachsen ist, daß ein außerordentliches Kriegsgericht niedergesetzt werden kann, aufgehalten werden.

B. Für Verbrechen des Generals, des Chefs des Generalstabes und der Kommandanten größerer Heeresabtheilungen.

Art. 261. Der General, der Chef des Generalstabes und die Kommandanten eines Armeekorps, einer Division oder einer Brigade werden für Verbrechen und Vergehen vor ein außerordentliches Kriegsgericht gezogen.

Art. 262. Dasselbe besteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich vier Militär- und vier Zivilpersonen. Die Wahl der Mitglieder, welche sowohl als Richter wie als Geschworne handeln, jedoch bloß den Gerichtseid (Art. 279) zu leisten haben, geschieht auf Veranstaltung des Bundesrathes, wie folgt:

Die Militärpersonen werden aus allen eidgenössischen Obersten in gedoppelter Anzahl ausgelooset, worauf der Angeklagte und der

Ankläger, jeder zwei derselben, alternativ zu rekusiren haben. Die Zivilpersonen werden aus den sämmtlichen Präsidenten der Obergerichte so gewählt, daß die Gesammtzahl durch alternative Rekusation, zuerst des Angeklagten und dann des Anklägers, auf vier reduzirt wird.

Der Bundesrath bezeichnet, sobald Truppen in den Felddienst eintreten, aus dem Justizstabe den Großrichter, welcher bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte zu funktioniren hat.

Art. 263. Die zuletzt rekusirten zwei Militär- und zwei Zivilpersonen sind, mit Ausnahme des im Art. 219 vorgesehenen Falles, die Ersatzmänner des Gerichts. Sie sind nöthigenfalls nach der umgekehrten Ordnung ihrer Rekusation so einzuberufen, daß das Zahlenverhältniß zwischen den Militär- und Zivilpersonen, welche das Gericht bilden sollen, stets beibehalten wird.

Art. 264. Dem obersten Kommandirenden, und wenn dieser selbst der Angeschuldigte ist, dem Bundesrathe steht die Anhebung und Führung der Voruntersuchung zu. Er ernennt zu diesem Behuf die erforderlichen Kommissarien für die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters und eines Anklägers.

Art. 265. Der Anklagezustand wird von dem obersten Kommandirenden, und wenn dieser selbst oder der Chef des Generalstabes der Angeschuldigte ist, von dem Bundesrathe erkannt.

Art. 266. Das Bundesgericht beurtheilt Kassationsgesuche, welche gegen eine Entscheidung des nach Art. 262 zu bestellenden außerordentlichen Kriegsgerichtes einlaufen.

Um gültig urtheilen zu können, muß das Bundesgericht vollständig besetzt sein.

Wenn nicht wenigstens sieben Stimmen für die Kassation sich ergeben, so ist das Kassationsgesuch abzuweisen.

Art. 267. Für das Verfahren, sowohl bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte als der Kassationsbehörde (Art. 266), gelten im Ganzen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches.

Art. 268. Wenn die Kassationsbehörde eine Kassation ausspricht, und zugleich verfügt, daß die Sache von einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei (Art. 253), so wird ein neues außerordentliches Kriegsgericht gebildet nach Anleitung der Art. 261 und 262; in demselben dürfen aber weder Mitglieder

des ersten außerordentlichen Kriegsgerichts, noch der außerordentlichen Kassationsbehörde (Art. 266) sitzen.

Fünfter Titel.

Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors.

Art. 269. Der oberste Kommandirende hat die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, die unter seinem Befehle stehen. Auf das Einzelne des Verfahrens und auf den Inhalt der zu fällenden Urtheile steht ihm kein Einfluß zu.

Art. 270. Wenn der oberste Kommandirende nicht mehr im Dienste steht, oder wenn derselbe nicht wenigstens eine Division befehligt, so werden die ihm durch das Gesetz zugeschriebenen Befugnisse von dem Bundesrathe ausgeübt.

Art. 271. Der oberste Kommandirende, wenn er den Grad eines eidgenössischen Generals besitzt, hat zum Gehülfen für alle Gegenstände, welche in die Rechtspflege einschlagen, den Oberauditor. Hat er dagegen bloß den Grad eines eidgenössischen Obersten, so steht es jederzeit im Ermessen des Bundesrathes, ihm entweder den Oberauditor beizugeben, oder auf Vorschlag des letztern einen andern Auditor als seinen Stabsauditor zu bezeichnen.

Der Oberauditor ist der Chef des Justizstabes, und wird von dem Bundesrathe ernannt.

Art. 272. Unter der Leitung des Oberauditors oder des Stabsauditors stehen alle Auditoren der Gerichte bei den Truppen, die der oberste Kommandirende befehligt; er führt im Namen des letztern und unter seiner eigenen Unterschrift die nöthige Korrespondenz über alle Gegenstände dieser Art, welche an ihn selbst, oder an den obersten Kommandirenden gelangen, stattet demselben Bericht darüber ab und fertigt die Befehle oder Weisungen des obersten Kommandirenden, die in das Fach der Rechtspflege einschlagen, unter desselben Unterschrift oder unter derjenigen des Chefs des Generalstabes aus; er stellt mit Genehmigung des obersten Kommandirenden die nöthige Hülfe bei seiner Kanzlei an.

Art. 273. Der Oberauditor wird nach Anweisung des obersten Kommandirenden durch einen Offizier des Justizstabes vertreten.

Art. 274. Der oberste Kommandirende, oder wenn derselbe selbst betheiligt ist, der Bundesrath, muß jedes Urtheil behufs der Vollziehung mit seinem Vollziehungsbefehl versehen. Bei einem abgeschnittenen Korps kommt diese Befugniß dem Kommandanten desselben zu.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für die Organisation und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

Art. 275. Jede bei der Armee angestellte Person ist schuldig, der Ernennung an eine militärische Gerichtsstelle Folge zu leisten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienstverrichtung.

Art. 276. Wenn nicht alle Gerichtspersonen die Sprache des Angeschuldigten verstehen, oder der letztere die Sprache der erstern nicht, so soll für den Fall ein Dollmetscher angestellt und beeidigt werden.

Art. 277. Jede bei einer militärischen Gerichtsbehörde angestellte Person ist von allem andern Dienste frei, sobald sie zu der Behörde einberufen und bis sie entlassen wird. Sie steht während dieser Zeit einzig u ter dem Befehl des Großrichters, bleibt aber auf dem Bestandetat ihres Korps und bezieht den Sold und die Vergütung der Rationen bei demselben.

Art. 278. Alle Militärs, welche in irgend einer Eigenschaft bei der Rechtspflege mitzuwirken haben, werden für die Reiseauslagen nach dem Reglemente entschädigt.

Ueber diese Entschädigung und den Sold und die Verpflegung (Art. 277) hinaus, erhalten Offiziere vom Hauptmann abwärts, so wie Unteroffiziere, Korporale und Soldaten zwei Franken Zulage, welche ihnen nebst den Reisegeldern spätestens unmittelbar nach Beendigung ihrer Verrichtungen zu bezahlen ist.

Art. 279. Die Großrichter, Richter, Gerichtsschreiber und Auditoren sollen, wenn sie nicht schon als Offiziere des Justizstabes beeidigt worden sind, den Gerichtseid schwören, bevor sie ihr Amt antreten.

Der Großrichter wird durch den Kommandanten der betreffenden Heeresabtheilung, oder durch einen von demselben hiemit beauftragten Offizier, — die Richter, Ersatzmänner und Auditoren

werden durch den Großrichter, der Gerichtsschreiber durch den Auditor beeidigt.

Der Präsident des Kassationsgerichts wird durch den Bundesrath, die Mitglieder werden durch den Präsidenten beeidigt.

Bei der Beeidigung wird die nachstehende Eidesformel laut und deutlich vorgelesen; und der zu Beeidigende spricht stehend, mit aufgehobener Hand die Worte:

„Ich schwöre es", oder wenn er einer Konfession angehört, welche den Eid nicht zuläßt: „Ich gelobe es."

Jede Beeidigung muß in das Protokoll der Behörde oder in das Ordrebuch des beeidigenden Kommandanten eingetragen werden.

„Eidesformel."

„Es schwören die eidgenössischen Gerichtspersonen für die „militärische Rechtspflege: die Pflichten und Verrichtungen ihrer „Stelle gewissenhaft zu erfüllen; stets nach Vorschrift der Gesetze „zu handeln und zu richten, Niemanden zu Lieb noch zu Leid; „sich alles angelegen sein zu lassen, was zur pflichtmäßigen Ausübung ihres Amtes und zur genauen Handhabung der Dienstpflicht gehört, also daß sie es vor Gott und ihrem Gewissen „verantworten mögen."

Art. 280. Die äußere Anordnung der Sitzung der Militärgerichte ist Sache des Großrichters.

Die Geschwornen nehmen ihre Plätze nach dem Grade oder Range ein, der ihnen zukommt. Bei Gleichheit des Grades oder Ranges setzen sie sich in alphabetischer Ordnung.

Der Ankläger und der Vertheidiger halten ihre Vorträge stehend, und der Angeschuldigte soll die Vorträge seines Vertheidigers stehend anhören, es sei denn, daß ihm der Großrichter aus besonderen Gründen erlaube, sich niederzusetzen.

Art. 281. Die dem Militärstand angehörenden Gerichtspersonen, so wie die Geschwornen, sollen den Sitzungen in vollständiger Uniform, mit dem Seitengewehr beiwohnen. Die Kopfbedeckung wird während der Sitzung abgelegt. Die Zivilpersonen, welche in einem außerordentlichen Kriegsgerichte sitzen (Art. 262), tragen schwarze Kleidung, Degen und aufgeschlagenen Hut; die Mitglieder, welche dem Justizstab angehören, ihre Uniform.

Art. 282. Bei allen öffentlichen Verhandlungen hat der Großrichter für vollkommene Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, für Bezeugungen von Beifall oder Mißtrauen oder andern Störungen entweder Ordnungsstrafen aufzulegen und sofort vollziehen zu lassen (und zwar ohne Unterschied zwischen Zivil- und Militärpersonen), oder einzelne Personen verhaften oder wegweisen, oder sogar das Lokal gänzlich räumen zu lassen.

Im letztern Falle müssen jedoch die Verhandlungen für so lange eingestellt werden, bis dem Publikum der Zutritt zu denselben wieder gestattet werden kann.

Art. 283. Ueber alle Verhandlungen, Beschlüsse und Urtheile eines Militärgerichts soll durch die Kanzlei ein getreues Protokoll geführt und dem Gerichte, oder wenn dasselbe binnen zwei Tagen nach der fraglichen Handlung sich nicht versammeln würde, dem Großrichter zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Ausgenommen sind die Verhöre in dem Hauptverfahren, von welchem bloße Notiz durch Angabe des Namens der Verhörenden und Verhörten genommen wird.

Alle Ausfertigungen sollen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ohne irgend welche Zögerung geschehen. Urtheile und Missive sind mit der Unterschrift des Großrichters und des Schreibers, bloße Protokollauszüge hingegen nur mit der Beglaubigung des letztern zu versehen.

Das Protokoll wird von dem Großrichter verwahrt und nach Auflösung des Gerichts in das eidgenössische Archiv niedergelegt.

Art. 284. Die Zulage und Reiseentschädigungen für die Gerichtspersonen (Art. 278), so wie ihr Gehalt und die Vergütung der Rationen, wenn sie aus dem Justizstab gezogen sind, oder keinem im aktiven eidgenössischen Dienste stehenden Truppenkorps angehören; ferner alle Ausgaben für materielle Einrichtungen, Kanzleibedürfnisse, Entschädigungen der Zeugen, Besoldung der zum beständigen Dienste der Gerichtsbehörden nöthigen Personen und dergleichen; endlich die Kosten der Verpflegung der Gefangenen werden aus der Gerichtskasse auf Rechnung der eidgenössischen Kriegsverwaltung bestritten, welche hinwieder die Kosten bezieht, zu welchen die Schuldigen verurtheilt worden sind.

Den Gefangenen läuft der Sold und die Vergütung der Rationen nach ihrem Grade bis zum Endurtheil, welches den Voll-

ziehungsbefehl erhält, und wenn sie gänzlich freigesprochen werden, bis zu ihrer Entlassung, mit Inbegriff der Marschtage in ihre Heimath. Die Löhnung eines Verhafteten wird aber für die Gerichtskosten auf Rechnung innebehalten, und daraus die Kosten seiner Verpflegung und der Prozedur vor allem erhoben, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt wird, dem Freigesprochenen hingegen nach Abzug seiner Verpflegungskosten ausgeliefert.

Bis zur Verurtheilung bleibt der Angeklagte auf den Etats seines Korps, und der Sold, nach Abzug des Baarschusses in den Haushalt (Ordinäre), wenn er aus demselben seine Kost erhält, wird bloß innebehalten und in die Gerichtskasse niedergelegt.

Die Nahrung eines Gefangenen soll bis nach dem Vollziehungsbefehle für sein Urtheil die gewöhnliche eines Militärs seines Grades sein.

Art. 285. Jedes in den Schranken seiner Befugniß ausgesprochene Urtheil eines Offiziers über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und jedes mit dem Vollziehungsbefehl des obersten Kommandirenden versehene Urtheil in Strafsachen ist nicht bloß bei dem Heere, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft rechtsverbindlich, und jede Behörde in der Eidgenossenschaft ist verpflichtet, zu seiner Vollziehung in ihrem Geschäftskreise mitzuwirken.

Art. 286. Der Bundesrath hat über die Vollziehung der Strafurtheile eines eidgenössischen Militärgerichts zu wachen.

Vierter Abschnitt.

Organisation des Justizstabes.

Art. 287. Bei der eidgenössischen Armee soll ein Justizstab aufgestellt werden, als diejenige Abtheilung des Armeestabes, aus welcher für die Rechtspflege bei dem Heere die mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Beamteten gezogen werden können.

Art. 288. Der Justizstab besteht aus

einem Oberauditor, mit dem Rang eines eidgenössischen Obersten, als Chef des Stabes;

drei Beamteten, mit dem Rang eidgenössischer Obersten;

fünf Beamteten, mit dem Rang von Oberstlieutenanten;

fünf Beamteten, mit dem Rang von Majoren im eidgenössischen Stab, und aus

dreißig Beamteten, mit dem Rang von Hauptleuten im eidgenössischen Stab.

Wegen eintretenden besonderen Bedürfnissen kann der Justizstab durch eine Verfügung des Bundesrathes temporär vermehrt werden.

Art. 289. Nur wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Juristen können zu einer Beamtung des Justizstabes ernannt werden. Dem Bundesrath liegt es ob, sich für die Wahl oder den Vorschlag dießfalls auf geeignetem Wege die erforderliche Gewißheit zu verschaffen.

Art. 290. Die Offiziere des Justizstabes werden von dem Bundesrathe ernannt und brevetirt.

Anstellungen zu einem bestimmten Amte finden höchstens auf eine Dauer von drei Jahren statt. Die Abtretenden sind jedoch immer wieder wählbar.

Art. 291. Der Bundesrath oder eine von demselben zu delegirende Behörde beeidigt die Offiziere des Justizstabes.

Fünfter Abschnitt.

Die Kantonalkriegsgerichte.

Art. 292. Ein Kantonalkriegsgericht besteht aus einem oder mehreren Richtern und acht bis zwölf Geschwornen. Ueberdieß gehören zu einem solchen ein Gerichtsschreiber und ein Auditor.

Es können sich indessen mehrere Kantone zur Aufstellung eines gemeinsamen Kriegsgerichts vereinigen.

Art. 293. Die Geschwornenliste soll gebildet werden, bevor ein einzelner Fall anhängig gemacht worden ist. Dieselbe soll zur Hälfte aus Offizieren, zu einem Viertheile aus Unteroffizieren und zu einem Viertheile aus Korporalen und der übrigen Mannschaft bestehen.

Wer nicht von Amts wegen Geschworner ist, kann entweder durch die Militärbehörden oder durch das Loos dazu bezeichnet werden.

Art. 294. Die Geschwornenliste wird durch Rekusationen und nöthigenfalls durch das Loos auf die im einzelnen Falle erforderliche Anzahl von Geschwornen reduzirt.

Der Auditor und der Angeklagte sind mit Beziehung auf das Rekusationsrecht gleich zu halten. Jeder von beiden darf wenigstens sechs Geschworne ablehnen.

Art. 295. Für jeden Kanton besteht ein Kassationsgericht. Es können indeß mehrere Kantone sich zur Aufstellung eines gemeinsamen Kassationsgerichtes vereinigen.

Art. 296. Die Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Bundesrathes stehen der Kantonsregierung zu.

Art. 297. Die nähere Ausführung dieser Vorschriften ist Sache der Kantone.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren.

Einleitung.

Art. 298. Alle Verbrechen und Vergehen, welche das Gesetz mit gerichtlicher Strafe bedroht, sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersucht und bestraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite eines Beleidigten oder Geschädigten vorliegt. Jede außergerichtliche Beseitigung solcher Fälle ist allen Militärpersonen bei eigener Verantwortlichkeit untersagt.

Art. 299. Hievon sind ausgenommen alle Ehrverletzungen. Wegen solcher soll nur in Folge einer von dem Beleidigten erhobenen Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, sodann aber hiebei wie in allen andern Fällen verfahren werden.

Art. 300. Alle Klagen und Verzeigungen werden an den Strafpolizeibeamteten (Art. 212) gerichtet, welchem die erste Einleitung jedes Straffalles obliegt (Art. 305 und folgende).

Art. 301. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher einen oder mehrere Militärs, die ihm im Grade oder Range untergeordnet sind, bei Verübung einer strafbaren Handlung, oder unter Umständen, die eine solche besorgen lassen, antrifft, ist verpflichtet, dieselben zur Ordnung aufzufordern, und wenn sie nicht augenblicklich gehorchen, oder die Handlung schon begonnen oder vollzogen ist, so soll er sie festmachen und dem ersten Wachtposten oder der nächsten Patrouille zur Verhaftung überliefern. Er kann

auch die Hülfe von Zivilpersonen oder von Militärs zu der Ergreifung ansprechen, und die letztern sind verpflichtet, dieser Aufforderung zu gehorchen. Dieses Recht soll jeder eidgenössische Offizier, Unteroffizier und Korporal gegen die Untern im Grade oder Range von allen Korps der eidgenössischen Truppen ausüben, sobald er seinen Degen oder Säbel trägt, oder ein Zeichen, daran sein Grad erkannt werden mag.

Wachtposten oder Patrouillen, denen die Verhafteten überliefert worden sind, sollen dem Offizier, unter dessen Befehl dieselben stehen, von dem Geschehenen sogleich Meldung machen.

Art. 302. Jeder Militär und jede Zivilperson ist berechtigt, einen Verbrecher festzumachen, den sie auf frischer That ertappen; jedoch müssen sie eine Militärperson sogleich einem Wachtposten oder einer Patrouille zur Verhaftung ausliefern, wovon dem Offizier, unter dessen Befehl der Thäter steht, Meldung zu machen ist, und eine Zivilperson muß sogleich der bürgerlichen Behörde mit der Anzeige der That und ihrer Umstände ausgeliefert werden, wenn sie durch Militär ergriffen wurde.

Art. 303. Wenn der Offizier, dem ein Verhafteter übergeben, oder eine Anzeige gemacht wird, nicht selbst Strafpolizeibeamteter (Art. 212) des muthmaßlichen Thäters ist, so soll er diesem Beamteten sogleich die gehörige Meldung erstatten.

Erster Abschnitt.

Von der Voruntersuchung.

Art. 304. Der Zweck der Voruntersuchung ist:

a. Ausmittlung des Thatbestandes und des Thäters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, daß gegen den Verdächtigen vor Gericht Anklage erhoben werden kann;

b. vorläufige Sammlung der Beweismittel, soweit diese nöthig ist, um dem Hauptverfahren seinen Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

Art. 305. Die Voruntersuchung wird durch den Strafpolizeibeamteten (Art. 212), oder irgend einen von demselben damit zu beauftragenden Offizier geführt.

Art. 306. Die Voruntersuchung soll angehoben werden, so-

bald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei.

Sie ist nicht öffentlich.

Art. 307. Es ist Pflicht des Auditors, der Voruntersuchung, von deren Anhebung ihm daher unverzüglich Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen; doch soll seine Abwesenheit die Vornahme der einzelnen Handlungen derselben nicht hindern. Er sowohl als der Verdächtige ist befugt, an den Strafpolizeibeamteten oder dessen Vertreter Begehren, behufs Sammlung der Beweismittel für die Schuld und beziehungsweise Unschuld, zu stellen.

Art. 308. Der Verdächtige soll in wichtigen Fällen immer, sonst aber nur, wenn seine Entweichung zu besorgen ist, einstweilen in Verhaft gebracht werden. Von allen Verhaftungen, welche der Strafpolizeibeamtete nicht selbst vornimmt, ist derselbe unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 309. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche muthmaßlich durch Militär- und Zivilpersonen gemeinschaftlich begangen wurden, kann die Voruntersuchung mit der Zivilbehörde gemeinschaftlich geführt werden, oder beide Behörden sollen sich die von jeden derselben aufgenommenen Akten mittheilen.

Art. 310. Die Voruntersuchungsbehörde soll schleunig durch Anordnung von Wachen oder durch andere Mittel dafür sorgen, daß die sichtbaren Spuren des Verbrechens nicht zufällig oder künstlich zerstört werden. Auch sind diese Spuren sogleich durch Augenschein und genauen Rapport zu den Akten zu erheben.

Art. 311. Wenn der Augenschein an Gegenständen vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, wie zum Beispiel bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälschungen, Erbrechung von Schlössern, Schätzung eines Schadens und dergleichen, so soll die Voruntersuchungsbehörde, je nach der Erheblichkeit des Falles, einen oder zwei Sachverständige beiziehen. Bei der Untersuchung von schweren Verwundungen und bei der Besichtigung sowohl als bei der Oeffnung von Leichen soll in der Regel ein Militärarzt, wenn aber ein solcher nicht in der Nähe sich befindet, ein bürgerlicher Arzt zugezogen werden.

Art. 312. Die Experten sollen ihren Befund entweder mündlich zu Protokoll abgeben oder schriftlich einreichen.

Im erstern Falle gelten die Vorschriften über die Einvernahme von Zeugen.

Art. 313. Der Befund über die Sektion eines getödteten Menschen soll enthalten:

a. Die Angabe, wie und wo die Voruntersuchungsbehörde den Leichnam angetroffen;
b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion verrichtet worden;
c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und Größe;
d. die Beschreibung der innern und äußern Beschaffenheit des Kopfes, der Brust und der Bauchhöhle, und die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen worden ist, mit der Bemerkung der Ordnung, in welcher die Untersuchung abgehalten wurde;
e. das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit der Verletzung und über die Todesursache mit Beifügung ihrer Gründe.

Art. 314. Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn der Auditor den ärztlichen Rapport eingesehen und genehmigt hat.

Wenn die Person des Verstorbenen unbekannt ist, so soll die Voruntersuchungsbehörde sich so viel als möglich bemühen, dieselbe auszumitteln, bevor die Beeidigung stattfindet.

Art. 315. Sachverständige sind in Hinsicht auf die Verpflichtung, ihren Befund zu beschwören oder anderweitig zu erhärten, wie Zeugen anzusehen.

Art. 316. Der Strafpolizeibeamtete oder sein Stellvertreter ist berechtigt, die nöthigen Quartier- oder Hausdurchsuchungen bei Personen anzustellen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Wenn Hausdurchsuchungen bei Zivilpersonen stattfinden sollen, so müssen die betreffenden bürgerlichen Behörden um deren Veranstaltung angegangen werden.

Art. 317. Gegenstände, welche über die Art und Weise, wie die strafbare That verübt worden, Aufschluß geben können, wie die bei der That gebrauchten Instrumente, das durchbohrte Kleid eines Erstochenen und dergleichen, soll die Voruntersuchungsbehörde sogleich in Beschlag nehmen, damit diese Wahrzeichen mit den

Merkmalen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden können.

Art. 318. Der Strafpolizeibeamtete verhört den Schuldverdächtigen und die Zeugen in derjenigen Reihenfolge, welche ihm die angemessenste erscheint.

Als Zeugen sind alle Personen einzuvernehmen, von denen sich irgend ein Aufschluß über das Verbrechen und die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen erwarten läßt. Dabei sollen auch die Umstände, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen bestimmen, zu Protokoll erhoben werden.

Art. 319. Jeder Zeuge ist vor seiner Einvernahme zu ermahnen, daß er in allem die Wahrheit rede und nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, verschweige. Dabei ist er auf die künftige Vereidigung aufmerksam zu machen.

Art. 320. Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeugen, und jeder Zeuge in Abwesenheit des Verdächtigen und der übrigen Zeugen abzuhören.

Art. 321. Es wird keine Konfrontation weder zwischen den Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwahrung der Identität der Personen.

Art. 322. Die an den Angeschuldigten und an die Zeugen gerichteten Fragen sollen bestimmt, klar und unverfänglich sein. Verweigert der Angeschuldigte beharrlich, auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird ohne Rücksicht hierauf die Untersuchung fortgeführt.

Art. 323. Ueber die Einvernahme der Zeugen und des Verdächtigen, so wie über alle übrigen Handlungen der Voruntersuchung wird ein genaues und fortlaufendes Protokoll geführt. Die an den Verdächtigen gerichteten Fragen, so wie die Antworten desselben sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Mit Beziehung auf die Zeugenaussagen genügt es, daß der wesentliche Inhalt derselben aufgezeichnet wird. Dem Einvernommenen ist das Protokoll zu verlesen, seine Erklärung über dessen Richtigkeit zu gewärtigen, und es ist diese durch seine Unterschrift zu bezeugen.

Art. 324. Die Voruntersuchung soll so schnell wie möglich geführt werden; der Strafpolizeibeamtete ist für jeden Verzug,

der nicht durch die Akten gerechtfertigt ist, verantwortlich. Wenn ein Verdächtiger verhaftet ist, so soll seine Einvernahme, außerordentliche Verhinderungen vorbehalten, spätestens am Vormittage nach dem Tage seiner Verhaftung stattfinden.

Art. 325. In allen Fällen soll die Voruntersuchung von ihrer Anhebung an ununterbrochen (einzig mit Vorbehalt der nächtlichen Ruhestunden) bis zu Ende fortgeführt werden. Eine Ausnahme findet statt, wenn äußere Hindernisse, wie die Herbeischaffung abwesender Zeugen und dergleichen, eine Unterbrechung nothwendig machen. In diesem Falle soll die Fortsetzung sobald als immer möglich vor sich gehen, und die Gründe der Unterbrechung sollen im Protokoll bemerkt werden.

Art. 326. Die Untersuchung ist zu schließen, wenn der im Art. 304 bezeichnete Zweck erreicht, oder die Mittel ihn zu erreichen erschöpft sind.

Art. 327. Wenn der Strafpolizeibeamtete die Voruntersuchung für vollendet hält, so übergibt er die sämmtlichen Akten dem Auditor.

Art. 328. Der Auditor ist ermächtigt, die ihm übermachten Akten zu vervollständigen. Hiebei ist er an die für den Strafpolizeibeamteten aufgestellten Formen gebunden, und er soll überdieß den Gerichtsschreiber zu Führung des Protokolls und einen Offizier als Urkundperson zuziehen.

Art. 329. Ist eine Vervollständigung der Voruntersuchung nicht erforderlich, oder hat dieselbe stattgefunden, so übermacht der Auditor innerhalb vier und zwanzig Stunden die Akten mit der Anklage (Art. 334) dem Großrichter, oder, wenn er die Anklage für unzuläßig oder für zweifelhaft hält, mit einer dießfälligen Einfrage dem Oberauditor.

Art. 330. Ist der Oberauditor ebenfalls der Ansicht, daß auf Grundlage der Voruntersuchung keine Anklage erhoben werden könne, so verfügt er, daß die Sache einstweilen auf sich beruhen solle.

Diese Verfügung wird durch den Auditor dem Strafpolizeibeamteten mitgetheilt, und der Angeschuldigte, wenn derselbe im Untersuchungsverhaft sich befindet, und keine andere Beschwerde gegen ihn vorliegt, auf freien Fuß gesetzt. Die Voruntersuchung ist jedoch wieder aufzunehmen, sobald neue Verdachtsgründe sich ergeben.

Art. 331. Findet hingegen der Oberauditor, daß genügender Grund vorhanden sei, den Angeschuldigten wegen eines oder mehrerer Verbrechen vor Gericht zu stellen, so gibt er dem Auditor die erforderliche Anweisung, welche derselbe genau zu befolgen hat.

Art. 332. Auf gleiche Weise soll der Auditor die Anweisung des Oberauditors einholen, wenn mehrere Personen in die Untersuchung verwickelt sind, und bloß mit Beziehung auf einen Theil derselben der Anklage Bedenken entgegenstehen.

Art. 333. Mit Beziehung auf alle Personen, von denen sich aus der Voruntersuchung mit bedeutender Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie an dem fraglichen Verbrechen Theil genommen haben, erhebt der Auditor bei dem Kriegsgerichte schriftlich die Anklage.

Art. 334. Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Person des Angeklagten;

b. die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden;

c. die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat, und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, so weit dieselben zu dem gesetzlichen Thatbestande des Verbrechens gehören, mit Weglassung von bloßen Erschwerungs- oder Milderungsgründen (Art. 32 und folgende, Art. 372);

d. die Gesetzesartikel, durch welche dieser Thatbestand mit Strafe bedroht ist.

Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche auf gleiche Weise abzufassen ist. Dabei sind weder die Verdachtsgründe anzuführen, noch irgend welche Rechtserörterungen oder Geschichtserzählungen einzuflechten.

Art. 335. In der Anklage, daß Jemand mit böser Absicht und mit Vorbedacht Urheber eines vollendeten Verbrechens geworden sei, ist stillschweigend auch die Anklage auf den Versuch oder auf Beihülfe oder Begünstigung dieses Verbrechens, oder auf Verübung desselben in der Hitze der Leidenschaft oder aus Fahrläßigkeit enthalten, und überhaupt, wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist in dem schwereren stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen.

Art. 336. Der Auditor übermacht die Anklageschrift sammt den Akten dem Großrichter (Art. 329), und stellt ein Doppel der erstern dem Angeklagten zu, den er zugleich zur Bezeichnung eines Vertheidigers auffordert.

Art. 337. Der Angeklagte ist befugt, jeden rechtlichen Mann aus dem Zivil- oder Militärstande zum Vertheidiger anzusprechen; doch darf durch die Person des Vertheidigers keine Verzögerung verursacht werden. Wenn die Entfernung des Wohnortes oder andere Verhältnisse des gewählten Vertheidigers eine solche besorgen lassen, so kann der Großrichter, welchem der Auditor in allen Fällen die getroffene Wahl unverzüglich einberichten soll, den Angeklagten zu einer andern Wahl auffordern.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Hauptverfahren.

Art. 338. Wenn der Angeklagte noch keinen Vertheidiger hat, so wird ihm vor Allem ein solcher durch den Großrichter bestellt. Jeder Angehörige des Truppenkorps, für welches das Kriegsgericht aufgestellt ist, muß dieser Ernennung, kraft seiner Dienstpflicht, Folge leisten [50]).

Art. 339. Der Vertheidiger hat freien Zutritt zu dem Angeklagten und Einsicht in die Akten.

Art. 340. Der Großrichter oder in seinem Namen einer der beiden Richter bildet nach Anleitung des Art. 228 und 230 die vier und zwanzig Geschworne und vier Ersatzmänner enthaltende engere Liste, theilt dieselbe dem Auditor sowohl als dem Angeklagten abschriftlich mit, und setzt beiden Parteien eine Frist von wenigstens sechs und höchstens vier und zwanzig Stunden an, um das ihnen nach Art. 231 zustehende Rekusationsrecht auszuüben.

Mündliche Ablehnungen werden von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen.

Art. 341. Aus den nicht rekusirten Geschwornen wird die Jury, gemäß Art. 233, zusammengesetzt.

Art. 342. Der Auditor sowohl als der Vertheidiger haben dem Großrichter ein schriftliches Verzeichniß der Zeugen, deren

---

50) Siehe nachfolgenden Beschluß Nr. 47.

Vorladung sie verlangen, einzureichen. Hiefür kann ihnen derselbe nöthigenfalls eine kurze Frist ansetzen.

Art. 343. Der Großrichter bestimmt den Tag der Gerichtsverhandlungen und erläßt die erforderlichen Ladungen an die Richter, so wie an die nach Art. 341 und 233 bezeichneten Geschwornen, deren Ersatzmänner (Art. 234), den Auditor, den Angeklagten und den Vertheidiger, und eben so an alle Zeugen, welche von dem Ankläger oder dem Vertheidiger bezeichnet, oder in der Voruntersuchung bereits einvernommen worden sind, mit Ausnahme derjenigen unter den Letztern, von welchen keinerlei Aufschluß zu erwarten steht.

Der Großrichter kann auch von Amts wegen Personen vorladen, von denen er glaubt, daß sie Aufschluß zu ertheilen im Stande seien.

Art. 344. Experten, von denen sich schriftliche Gutachten oder protokollirte Aussagen bei den Akten befinden, oder welche sonst vor Gericht einvernommen werden sollen, sind als Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

Art. 345. Auch dem Geschädigten ist von dem Tage der Gerichtsverhandlung, behufs allfälliger Geltendmachung seiner Zivilansprüche, Kenntniß zu geben.

Art. 346. Die gerichtliche Verhandlung, mit Ausnahme der Berathung des Gerichts, ist öffentlich. Sie soll in einem geräumigen Lokale gepflogen und den in der Nähe befindlichen Truppen der Zutritt zu derselben so viel als möglich erleichtert werden. Zu diesem Behuf soll die erforderliche Bekanntmachung geschehen und das Gerichtslokal während der ganzen Zeit der Verhandlung auf eine in die Augen fallende Weise kennbar gemacht werden.

Art. 347. Die Verhandlung soll am frühen Vormittag beginnen, und wo möglich an demselben Tage ohne Unterbrechung bis und mit der Eröffnung des Urtheils vollendet werden. Wenn dieses nicht möglich ist, so darf die Unterbrechung bloß während der Nachtstunden stattfinden. Würde es wegen äußerer Hindernisse unausweichlich, die Verhandlung auf einen oder mehrere Tage zu unterbrechen, so soll dafür gesorgt werden, daß die Fortsetzung so bald als möglich geschehe.

Art. 348. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Groß-

richter den Angeklagten um seinen Namen, sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse und seinen Wohnort befragt.

Art. 349. Hierauf werden die Geschwornen aufgerufen. Haben sich weniger als acht, beziehungsweise zwölf Geschworne eingefunden, so ersetzt der Großrichter die Fehlenden aus den ordentlichen Ersatzmännern der gleichen Kategorie, und nimmt nöthigenfalls außerordentliche Ersatzmänner nach Art. 238 zu Hülfe.

Art. 350. Der Großrichter liest den Geschwornen, welche sich von ihren Plätzen zu erheben haben, folgende Eidesformel vor:

„Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen; bei Euern Verrichtungen weder durch Eigennutz, noch durch Schwäche, weder durch Furcht, noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung, noch durch Haß Euch leiten zu lassen; weder die öffentlichen Interessen, noch diejenigen des Angeklagten preis zu geben; Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen, und Euerm Gewissen und Euerer Ueberzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemanden, außer mit den übrigen Geschwornen, Rücksprache zu nehmen, so lange nicht die Jury ihren Spruch eröffnet haben wird; endlich die Art, wie die Geschwornen gestimmt haben, geheim zu halten."

Jeder Geschworne hat einzeln auf die Aufforderung des Großrichters hin die Hand zu erheben und die Worte auszusprechen: „Ich schwöre es" („Ich gelobe es"). Art. 279.

Ein Geschworner, welcher sich weigert, dieses zu thun, wird mit der den ausbleibenden Geschwornen angedrohten Strafe (Art. 237) belegt und durch einen Ersatzmann vertreten.

Art. 351. Nach Beeidigung der Geschwornen wird die Anklageschrift (Art. 334) verlesen.

Art. 352. Der Auditor verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

Art. 353. Sodann verhört der Vertheidiger und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitern von seiner Seite bezeich-

neten Zeugen. Der Auditor ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

Art. 354. Der Großrichter beaufsichtigt die Zeugeneinvernahme, schützt die Zeugen vor Ungebühr, und erinnert sie, wenn es nöthig ist, daß sie zur Beschwörung ihrer Aussagen angehalten werden können. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe, oder auf Verlangen eines Richters oder Geschwornen, Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen. Den Richtern wie den Geschwornen steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme jedes Zeugen, beliebige Fragen an denselben zu richten.

Art. 355. Jeder Zeuge hat auf das Begehren der einen oder andern Partei, eines Richters oder Geschwornen, wenn bei ihm die Bedeutung eines Eides als bekannt vorausgesetzt werden kann, nach seiner Einvernahme folgenden Eid abzulegen:

„Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an Euch als Zeugen gerichtet worden sind, der Wahrheit gemäß geantwortet und nichts verschwiegen zu haben, so wahr Ihr wünschet, daß Euch Gott helfe." Dieses bekräftigt der Zeuge unter Aufhebung der rechten Hand durch die Worte: „Ich schwöre es" („Ich gelobe es" Art. 279).

Art. 356. Es sollen nicht beeidigt werden:

a. Personen unter zurückgelegtem sechszehnten Jahre;

b. Personen, welche die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben.

Art. 357. Einem Zeugen, welcher noch nicht verhört worden ist, soll nicht gestattet werden, den Verhandlungen beizuwohnen.

Art. 358. Zeugen, deren Aussagen einander widersprechen, können konfrontirt werden.

Art. 359. In der Regel ist kein Zeuge vor Beendigung der ganzen Verhandlung zu entlassen.

Art. 360. Nach der Einvernahme eines jeden Zeugen soll der Angeklagte befragt werden, ob er mit Beziehung auf dieselbe etwas zu bemerken habe.

Art. 361. Der Angeklagte wird durch den Auditor verhört. Die Bestimmungen des Art. 354 gelten auch für das Verhör mit dem Angeklagten.

Art. 362. Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen ie Antwort verweigert, so findet dießfalls kein Zwang statt, und

die Verhandlung nimmt ihren weitern Fortgang. Der Angeklagte ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Verweigerung der Antwort einen Verdachtsgrund gegen ihn bilden könne.

Art. 363. In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträgliche Fragen an die Zeugen gestellt werden.

Art. 364. Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht wurden, vorliegen.

Art. 365. Die Protokolle über die mit dem Angeklagten und den Zeugen in der Voruntersuchung aufgenommenen Verhöre dürfen weder vorgelesen, noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von dieser Regel sind folgende Ausnahmen gestattet:

a. Wenn ein Zeuge oder Experte verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, so kann das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugniß oder Gutachten verlesen werden;

b. es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte in der Voruntersuchung gemacht hat, ihm vorzuhalten, und ihn zu einer Erklärung über dieselben zu veranlassen.

Art. 366. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Auditor seinen Vortrag, betreffend die Frage der Schuld. Hierauf folgt die Vertheidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle. Dem Auditor steht die Replik und dem Vertheidiger die Duplik zu.

Art. 367. Wenn der Auditor oder der Vertheidiger bei dem bisher bestimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glaubt, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten, so sind sie verpflichtet, den Großrichter sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nöthige verfügen, oder einen Beschluß des Gerichts veranlassen wird.

Der Großrichter setzt den Geschwornen die Aufgabe auseinander, welche sie zu lösen haben, und stellt nach Anleitung der folgenden Artikel die von der Jury zu beantwortenden Fragen.

Art. 368. Die Fragen müssen alle Thatsachen umfassen, welche in der Anklageschrift (Art. 334) enthalten sind. Dieselben sind so zu stellen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können.

Art. 369. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden Einzelnen besonders gestellt werden. Eben so wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, sind die Fragen mit Beziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte aus einander zu halten.

Art. 370. Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen, die Handlung begleitenden Umstände, ohne welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in eine Frage zusammen zu fassen.

Art. 371. Dagegen ist jeder Umstand, welcher bloß eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe, oder eine andere Strafart begründet, Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt als schuldig erklärt worden ist.

Art. 372. Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen Einfluß haben (Art. 32 und 34), so wie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder besonders schwer sei, wird die Jury nicht befragt, selbst wenn die Beantwortung der letztern Frage den Richter berechtigt, unter oder über das gesetzliche Minimum oder Maximum der Strafe hinaus zu gehen, bleibt dieselbe ausschließlich dem Richter anheim gestellt.

Wenn jedoch die Todesstrafe in Frage kömmt, und die Anwendung derselben durch mildernde Umstände ausgeschlossen wird, so ist der Jury die Frage vorzulegen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Art. 373. Eine eventuelle Anklage (Art. 334) bildet den Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet zu werden brauchen, wenn mit Beziehung auf die Hauptanklage der Angeklagte für nicht schuldig erklärt wird.

Art. 374. Wenn der Vertheidiger behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung durch eines der in dem Art. 29 und 31 vorgesehenen Verhältnisse ausgeschlossen sei, oder daß die Handlung unter einem mildern Gesichtspunkte aufgefaßt werden

solle (Art. 335), so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Art. 375. Von Amts wegen, d. h. ohne eine in der Anklage (Art. 334 und 335) oder in der Vertheidigung (Art. 374) liegende Veranlassung, darf der Großrichter keine Fragen stellen, außer diejenige über das Vorhandensein mildernder Umstände, unter der Voraussetzung des Art. 372, Lemma 2, welche bei Vermeidung der Nichtigkeit gestellt werden muß.

Art. 376. Wenn beim Hauptverfahren eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen wird, von welcher in der Anklageschrift keine Rede war, so soll der Auditor mit Beziehung auf dieselbe, nachdem nöthigenfalls ein Vorverfahren stattgefunden hat, eine neue Anklageschrift abfassen.

Auf Verlangen des Auditors oder des Vertheidigers bewilligt der Großrichter (das Gericht) den erforderlichen Aufschub, um das Hauptverfahren mit Hinsicht auf diesen neuen Punkt vorzubereiten.

Art. 377. Der Großrichter verliest in offener Sitzung die von ihm in Schrift verfaßten Fragen. Der Auditor und der Angeklagte, oder sein Vertheidiger, können mit Beziehung auf die Fragenstellung dasjenige bemerken, was sie für gut finden. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet das Gericht.

Art. 378. Der Großrichter übergibt dem Vorstand der Jury (Art. 235) die geschriebenen Fragen, aber keinerlei Akten. Hierauf ziehen sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurück. Ihr Vorstand soll ihnen vor Allem folgende Instruktion vorlesen:

„Das Gesetz verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung. Es gibt ihnen keine Vorschriften, nach denen sie die Vollständigkeit und Zulänglichkeit eines Beweises abzuwägen hätten."

Das Gesetz sagt ihnen nicht: „Ihr werdet jede durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen bekräftigte Thatsache für wahr halten"; es sagt eben so wenig: „Ihr werdet nichts für wahr halten, was nicht durch ein Protokoll, durch Urkunden oder durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen, oder durch bestimmte Indizien erwiesen ist. Das Gesetz schreibt ihnen bloß vor, ihr Gewissen in stillem Nachdenken zu befragen, welchen Eindruck die für und

gegen den Angeklagten geltend gemachten Beweise auf sie hervorgebracht haben. Es stellt bloß die eine den ganzen Umfang ihrer Aufgabe bezeichnende Frage: „Was ist Euere feste Ueberzeugung."

Art. 379. Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch berathen und beschlossen haben.

Jeden Wahrspruch fassen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit. Bei der Anwesenheit von zwölf Geschwornen ist eine Stimmenmehrheit von zehn, und wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, eine Mehrheit von je zwei weniger als sämmtliche Anwesende erforderlich.

Art. 380. Während der Berathung darf Niemand das Zimmer der Geschwornen betreten, außer mit einer schriftlichen Erlaubniß des Großrichters.

Art. 381. Der Großrichter soll die Ausgänge des Berathungszimmers der Geschwornen bewachen lassen.

Art. 382. Der Vorstand der Jury liest die gestellten Fragen vor, und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, berathen und abstimmen.

Die Geschwornen eröffnen ihre Meinung und geben ihre Stimme in der umgekehrten Reihenfolge ab, in welcher sie sitzen (Art. 280). Der Vorstand der Jury stimmt zuletzt.

Art. 383. Wenn die Jury glaubt, nähere Erläuterung zu bedürfen oder Auslegung einer Frage, die ihr nicht klar zu sein scheint, so begibt sie sich in die Sitzung zurück; die Erläuterungen werden ihr durch den Großrichter gegeben.

Art. 384. Nach beendigter Berathung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal des Gerichts zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Art. 385. Der Angeklagte wird vorgeführt und der Großrichter fragt die Geschwornen, welches das Ergebniß ihrer Berathung sei.

Art. 386. Der Vorstand der Jury erhebt sich und erklärt:

Der Spruch der Jury lautet mit Beziehung auf die erste Frage (welche von ihm zu verlesen ist) „Ja" (oder „Nein"); mit Beziehung auf die zweite ebenfalls zu verlesende Frage: „Ja" („Nein") u. s. f.

Art. 387. Der Vorstand der Jury stellt diese Erklärung mit seiner Unterschrift, in Gegenwart der Geschwornen, dem Großrichter zu, welcher dieselbe durch den Gerichtsschreiber unterzeichnen läßt.

Art. 388. Sind die Antworten der Geschwornen undeutlich, so daß sich hieraus die Thatsachen, welche der Anwendung des Strafgesetzes unterliegen sollen, nicht mit klarer Bestimmtheit ersehen lassen, so kann das Gericht, auf den Antrag der Hauptparteien oder von Amts wegen, die Fragen nochmals an die Geschwornen zurückweisen, welche nach neuer Belehrung durch den Großrichter sich wieder in ihr Berathungszimmer begeben.

Art. 389. Wenn der Angeklagte keines Verbrechens für schuldig erklärt worden ist, so spricht der Großrichter denselben frei und verfügt, daß er auf freien Fuß gesetzt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache in Verhaft bleiben muß.

Art. 390. Wenn der Beklagte eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist, so verlangt der Auditor die Anwendung des Gesetzes, und stellt nöthigenfalls mit Beziehung auf den Schadenersatz seinen Antrag. In letzterer Beziehung steht auch dem Beschädigten selbst das Wort zu.

Art. 391. Der Angeklagte und der Vertheidiger können den Thatbestand nicht mehr anfechten, sondern bloß sich darauf berufen, daß derselbe durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualifizirt, oder daß die von dem Auditor angetragene Strafe nicht anwendbar sei.

Art. 392. Wenn die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sein sollte, so erfolgt die Freisprechung. Im entgegengesetzten Falle verhängt das Gericht die gesetzliche Strafe und verfügt auch mit Beziehung auf Schadenersatz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete.

Art. 393. Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe innerhalb der Schranken des Gesetzes, nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe, insbesondere zu bestimmen.

Art. 394. Wenn der Angeklagte, in Beziehung auf das fragliche Verbrechen oder Vergehen, zwar für nicht schuldig erklärt und daher freigesprochen wird, der Großrichter aber oder das Ge-

richt findet, daß er sich eines Ordnungsfehlers schuldig gemacht habe, so ist der Fall dem zuständigen Strafpolizeibeamteten (Art. 212) zur Beurtheilung zu überweisen.

Wenn eine solche Ueberweisung nicht stattfindet, so darf der Freigesprochene wegen der Handlung, wofür er vor Gericht gestellt worden ist, mit keiner Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 395. Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten werden in der Regel die Kosten auferlegt. Dabei sind indessen bloß die Entschädigungen der Zeugen und Experten in Rechnung zu bringen. Aus besondern Gründen kann auch der Verurtheilte ganz oder theilweise mit den Kosten verschont werden.

Die Gebühren für Skripturen, welche für den Angeklagten auf sein oder des Vertheidigers Begehren gefertigt werden, sind jederzeit besonders zu vergüten. (Ueber die Kosten der Verpflegung vergleiche Art. 284.)

Einem Zeugen, der nicht im aktiven Militärdienste steht, sollen ein Franken n. W. Reisegeld per Stunde, sowohl der Her= als Heimreise, und drei Franken für jeden Tag des Aufenthaltes bezahlt werden.

Einem Experten sollen ein Franken n. W. Reisegeld per Stunde, sowohl der Her= als Heimreise, und vier bis zwölf Franken, nach Ermessen des Großrichters, für jeden Tag des Aufenthaltes verabreicht werden.

Zeugen und Experten, die im Militärdienste stehen, sind auf gleiche Weise zu entschädigen wie Geschworne (Art. 278).

Für Skripturen, die für den Angeklagten, auf sein oder des Vertheidigers Begehren, gefertigt werden, sind fünf und zwanzig Rappen per Folioseite zu berechnen.

Art. 396. Im Falle von Freisprechung können die Kosten ganz oder theilweise der Zivilpartei auferlegt werden, wenn dieselbe auf arglistige oder muthwillige Weise das kriegsgerichtliche Verfahren veranlaßt hat.

Art. 397. Das Urtheil des Kriegsgerichts soll enthalten:

a. Eine Einleitung, worin die Namen des Großrichters, der Richter und der Geschwornen mit ihrem Range und Heimathsorte, des Auditors, der allfälligen Zivilpartei, des oder der Angeklagten und des Vertheidigers angegeben sind;

b. einen faktischen Theil, worin der Offizier, welcher die Voruntersuchung geführt, und der Zeitpunkt, in welchem diese begonnen und vollendet worden ist, so wie eine kurze Notiz von dem Hauptverfahren, nämlich Ort und Zeit desselben, die Namen der Zeugen für Anklage und Vertheidigung und der allfällig zugezogenen Experten u. s. w. enthalten sein soll;

c. Hinweisung auf die Schlüsse des Auditors und des Vertheidigers;

d. das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld;

e. wörtliche Anführung der zur Anwendung kommenden Gesetzesstelle;

f. das eigentliche Dispositiv, enthaltend die Strafe, Freisprechung, Bestimmungen über den Zivilpunkt, Kosten und andere Nebenpunkte;

g. Verfügung über die Mittheilung des Urtheils;

h. Datum und Unterschrift des Großrichters und des Sekretärs;

i. einen Anhang, durch welchen bezeugt wird, daß der Großrichter den Parteien die durch Art. 398 vorgeschriebene Eröffnung gemacht habe.

Art. 398. Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart des Auditors und des Vertheidigers, in öffentlicher Sitzung durch den Großrichter eröffnet und den beiden Parteien zugleich angezeigt, daß jede binnen zweimal vier und zwanzig Stunden bei ihm die schriftliche Erklärung, daß, und auf welche Hauptpunkte gestützt, sie das Rechtsmittel der Kassation gebrauchen wollen, einreichen, und daß der Verurtheilte für den Fall, daß das Kassationsbegehren verworfen, oder ein solches gar nicht gestellt werden sollte, die Begnadigung nachsuchen könne, und das dießfällige Gesuch innerhalb der gleichen Frist ebenfalls dem Großrichter zu übermachen habe.

Art. 399. Wenn binnen obiger Frist die Kassation von keiner Seite verlangt wird, so ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, und wird, sammt einem allfällig eingelangten Begnadigungsgesuche, dem obersten Kommandirenden mitgetheilt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften, betreffend das Verfahren.

Art. 400. Es soll von den eidgenössischen Militärbehörden jeder schriftlichen Aufforderung einer eidgenössischen Zivilbehörde entsprochen werden, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege erheischt, insofern dieses in ihrer Kompetenz steht, der Militärdienst die Entsprechung erlaubt, und die Aufforderung den anerkannten Grundsätzen der Kompetenzausscheidung zwischen der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit (Art. 205 und 206) nicht zuwider ist.

Das Ansuchen muß jedoch an den Strafpolizeibeamteten der betreffenden Person, oder an einen militärischen Obern derselben gestellt sein, und es steht dem angesuchten Offizier frei, die Befehle seiner unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

Art. 401. Auf gleiche Weise soll eine jede Zivilbehörde der schriftlichen Aufforderung entsprechen, welche der oberste Kommandirende, der Großrichter oder Auditor eines Militärgerichts, oder ein militärischer Strafpolizeibeamteter in Sachen der militärischen Rechtspflege an sie erläßt, insofern dieses in ihrer Kompetenz steht, und die Aufforderung den anerkannten Grundsätzen der Kompetenzausscheidung beider Gerichtsbarkeiten nicht zuwider ist.

Der bürgerliche Beamtete ist ebenfalls berechtigt, die Befehle seines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

Art. 402. Damit die Ladung einer Militärbehörde für eine Person des Bürgerstandes verbindlich sei, muß diese Ladung von dem Richter des Wohnsitzes des Vorzuladenden bewilligt sein, und die Ladung einer Militärperson von dem militärischen Strafpolizeibeamteten, unter dessen Befehl der Vorzuladende steht, die Ladung mag von einer bürgerlichen oder militärischen Behörde ausgehen.

Der Offizier, welcher die Ladung eines seiner Untergebenen bewilligt, muß demselben zugleich allemal den nöthigen Urlaub für die Reise und Erscheinung ertheilen, und kann den Vorgeladenen durch eine Militärperson begleiten lassen, welche im Range über demselben steht.

Die Behörde, welche die Ladung erläßt, wendet sich selbst und schriftlich mit dem Ansuchen um die Bewilligung an die Be-

hörde, welche dieselbe ertheilen soll, und den Zweck, zu welchem die Person vorgeladen wird, muß in der Einladung deutlich angezeigt sein.

Art. 403. Jede Person des Militär- oder Bürgerstandes ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einer verbindlichen Ladung Folge zu leisten, die derselben gehörig insinuirt worden ist.

Eben so ist Jedermann verpflichtet, sich in Strafsachen als Zeuge abhören zu lassen, mit Ausnahme der im Art. 404 bezeichneten Personen.

Eine gehörig vorgeladene Person, welche dessen ungeachtet nicht erscheint, ohne sich über ihr Ausbleiben gehörig zu rechtfertigen, soll, wenn sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, unmittelbar, sonst aber durch Vermittlung der Zivilbehörde, gefänglich zur Stelle gebracht werden.

Gegen einen Zeugen, welcher sich ohne rechtmäßigen Grund (Art. 404) weigert, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, kann Verhaft bis auf längstens drei Monate verfügt werden.

Personen, welchen die Abhörung Reisekosten oder Zehrungskosten veranlaßt, sollen vor ihrer Entlassung Entschädigung erhalten.

Art. 404. Es können nicht zu Aussagen angehalten werden:

a. Die gesetzlichen, adoptirten oder natürlichen Verwandten des Angeklagten in auf- und absteigender Linie, seine Brüder, seine Schwestern und seine Verschwägerten vom nämlichen Grade;

b der Ehemann oder die Ehefrau, selbst wenn sie gesetzlich geschieden sind oder die Ehe getrennt ist;

c. Geistliche, in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;

d Sachwalter, Aerzte und Wundärzte, in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist.

Art. 405. Die Kosten, zu denen eine Person verurtheilt ist, sind von dem Gerichtsschreiber zu verzeichnen. Dem Großrichter steht die Ermäßigung zu.

Art. 406. Die Kantonsregierung des Verfällten soll die Kosten für die Bundeskasse und die allfällige Entschädigung für den Geschädigten durch ihre Beamteten einziehen, und zwar auf Kosten des Erstern oder des betreffenden Kantons.

Art. 407. Jedes Urtheil, welchem der oberste Kommandirende seinen Vollziehungsbefehl beigesetzt hat, soll durch den Oberauditor dem Bundesrathe in beglaubigter Abschrift übersendet werden, der dasselbe der Kantonsregierung der Verurtheilten mittheilt. Die Urkunde, durch welche diese Mittheilung geschieht, bildet den Forderungstitel zu der Einziehung der Prozeßkosten oder der Entschädigung (Art. 406).

Art. 408. Wenn der oberste Kommandirende einem Urtheil seinen Vollziehungsbefehl beigesetzt hat, so sendet er dasselbe mit den allfällig an ihn gelangten Akten an den Großrichter zurück. Dieser veranstaltet die Vollziehung, oder läßt den Verurtheilten an die Behörden ausliefern, welchen die Vollziehung der Strafe zusteht.

Art. 409. Wenn der Angeklagte oder Verdächtigte sich flüchtig gemacht, oder sonst sich außer dem Bereiche des zuständigen Militärgerichts befindet, so sollen die zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte gethan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen so gut als möglich geführt werden.

Art. 410. Der Flüchtige kann durch den Großrichter, in Verbindung mit den beiden Richtern, auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung des betreffenden Verbrechens für schuldig erklärt und zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt werden. Sobald er jedoch ergriffen wird, oder sich freiwillig stellt, so soll auf sein Verlangen das Kontumazurtheil aufgehoben und das Hauptverfahren vor einem ordentlichen Kriegsgerichte durchgeführt werden.

Ein freisprechendes Kontumazurtheil ist unter keinen Umständen zuläßig. Wenn das Gericht die Gründe für die Verurtheilung des Abwesenden nicht genügend erachtet, so soll es das Verfahren für so lange, bis der Angeklagte zur Stelle gebracht sein wird, suspendiren.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kassationsverfahren.

Art. 411. Wenn von einer oder von beiden Parteien die Kassation angerufen worden ist, so veranstaltet der Großrichter unverzüglich die Ueberweisung aller Akten und Protokolle an die Kassationsinstanz.

Art. 412. Der Präsident des Kassationsgerichtes eröffnet unmittelbar nach dem Empfange der Akten eine Frist zur schriftlichen Beantwortung des Kassationsbegehrens. Zugleich ist der Großrichter zur Berichterstattung, wenn eine solche nothwendig ist, aufzufordern und das Kassationsgericht auf einen bestimmten Tag zur Ausfällung des Urtheils einzuberufen.

Art. 413. Die Kassation findet statt:

a. Wegen Inkompetenz des Gerichtes;
b. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung;
c. wegen Verletzung gesetzlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für die Sache des Kassationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;
d. wenn das Gericht eine der Antworten der Geschwornen unrichtig würdigte, und die Frage einen Punkt betraf, der auf das Endurtheil einwirken mußte;
e. wenn das Gericht keine, oder eine falsche Anwendung des Gesetzes machte.

Art. 414. Die Annahme oder Nichtannahme des Beweises, so wie die Würdigung aller übrigen Punkte, welche auf das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld einwirken, können niemals die Kassation begründen.

Art. 415. Die Kassation besteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, so weit dasselbe den Angeschuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kassation begehrt wurde, oder sie begreift außerdem auch das dem Urtheile vorhergegangene Verfahren. Das Letztere ist regelmäßig bei dem ersten, zweiten und dritten, das Erstere bei dem vierten und fünften der im Art. 413 aufgezählten Kassationsgründe der Fall.

Art. 416. Der Zweck der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßte, mit allen seinen nachtheiligen Folgen. Hiernach hat das Kassationsgericht in jedem ei zelnen Falle zu bemessen und genau auszusprechen, in wie weit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

Art. 417. An die eigentliche Kassation schließt sich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Ge-

richt, welches sich damit zu befassen hat, soll durch das Kassationsurtheil bezeichnet werden.

Art. 418. Diese Ueberweisung kann geschehen:

a. An das Gericht, welches die Sache bereits behandelt hat;
b an ein anderes eidgenössisches oder kantonales Kriegsgericht;
c. an die bürgerlichen Gerichte im Sinne des Art. 3.

Art. 419. Wenn die Kassation nicht wegen Inkompetenz des Gerichts stattfindet, so hängt es von dem Ermessen des Kassationsgerichtes ab, ob das neue Verfahren vor dem Gerichte, welches früher in der Sache gehandelt hatte, oder vor einem andern Kriegsgerichte der gleichen Kategorie stattfinden, und ob im erstern Falle das Gericht ganz oder theilweise neu bestellt werden solle.

Art. 420. Wenn zwar das Verbrechen an und für sich in die Kompetenz der eidgenössischen Kriegsgerichte einschlägt, allein das Truppenkorps, welchem der Angeklagte angehört, zur Zeit der Ausfällung des Kassationsurtheils nicht mehr im Dienste steht, so ist das Kassationsgericht befugt, den Fall an das nach Analogie des Art. 209 zuständige Kantonalgericht zu überweisen.

Art. 421. Wenn das Kassationsgericht bloß das kriegsgerichtliche Urtheil wegen falscher Anwendung des Gesetzes (Art. 413 Litt. d.) aufhebt, so fällt es selbst an der Stelle des Kriegsgerichtes das dem Gesetze entsprechende Urtheil aus, und die Ueberweisung an eines der im Art. 418 bezeichneten Gerichte unterbleibt.

Art. 422. Das Urtheil, durch welches eine Kassation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe bestimmt angeben, welche die Kassation bewirkt haben.

Art. 423. Das Kassationsgericht theilt sein Urtheil dem Oberauditor, zuhanden des obersten Kommandirenden, und dem Großrichter mit; sofern durch dasselbe eine Kassation ausgesprochen wird, sind die Akten dem Oberauditor zu übermachen, damit die für das weitere Verfahren erforderlichen Einleitungen getroffen werden können. Ist dagegen keine Kassation erfolgt, so werden die Akten an den Großrichter geschickt, welcher hierauf gemäß dem Art. 399 verfährt.

Art. 424. Ist die Sache an ein bürgerliches Gericht (Art. 418, Litt. c.) gewiesen worden, so finden gegen das Urtheil desselben die Rechtsmittel statt, welche die Kantonalgesetzgebung mit sich bringt.

Art. 425. Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts hingegen kann, wie gegen das frühere, von beiden Parteien neuerdings die Kassation nachgesucht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Begnadigung und der Rehabilitation.

Art. 426. Jede durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichts verhängte Todes-, Zuchthaus-, Gefängniß- oder Landesverweisungsstrafe kann durch Begnadigung gänzlich aufgehoben oder gemildert werden. Das Letztere geschieht entweder durch Verwandlung der Strafart oder durch Abkürzung der fraglichen Freiheitsstrafe.

In keinem Falle kann sich die Begnadigung auf den Zivilpunkt beziehen.

Art. 427. Die Ausübung des Begnadigungsrechtes, gemäß vorstehendem Artikel, steht dem obersten Kommandirenden zu, nachdem er sich mit den drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offizieren und dem obersten Offizier des Justizstabes in seinem Quartier, in einer Versammlung derselben, berathschlagt hat, und wenigstens zwei von den vier Offizieren nebst ihm für die Begnadigung stimmen.

Handelt es sich um die Begnadigung des obersten Kommandirenden, so steht das Recht der Begnadigung allein der Bundesversammlung zu.

Art. 428. Nach einmal in Vollziehung gesetztem Urtheil (Art. 434) steht das Recht der Begnadigung der Bundesversammlung zu.

Bei Freiheits- (Zuchthaus oder Gefängniß) Strafen darf sie jedoch nur die Hälfte der Strafzeit erlassen.

Art. 429. Jeder zum ersten Male zur Zuchthausstrafe Verurtheilte kann, nachdem er die Strafe, so weit ihm dieselbe nicht auf dem Wege der Begnadigung erlassen worden ist, erstanden hat, durch die Bundesversammlung in den Genuß des Aktivbürgerrechts wieder eingesetzt werden.

Art. 430. Das dießfällige Gesuch darf frühestens drei Jahre nach gänzlicher Erstehung der Zuchthausstrafe bei der Bundesversammlung eingereicht werden.

Es sind demselben nebem dem Urtheile auch gehörig beglaubigte amtliche Leumundszeugnisse über die seitherige gute Aufführung des Gesuchstellers beizulegen.

Art. 431. Ein abgewiesenes Rehabilitationsgesuch kann erst nach Verfluß von zwei Jahren wieder erneuert werden.

Art. 432. Durch Beschluß der Bundesversammlung kann auch die Wiederanstellung eines entsetzten Offiziers (Art. 10) gestattet werden.

Art. 433. Die Begnadigung oder Rehabilitation der durch die Kantonalkriegsgerichte verurtheilten Personen ist Sache der Kantone.

Sechster Abschnitt.

Von der Vollziehung der Strafen.

Art. 434. Jedes Urtheil soll von dem obersten Kommandirenden mit dem Vollziehungsbefehle (Art. 274) versehen werden, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist und er keine Begnadigung ertheilt hat.

Bevor jedoch der oberste Kommandirende einem Todesurtheil den Vollziehungsbefehl beisetzen darf, muß er von den in seinem Quartier anwesenden Militärpersonen die drei im Rang zunächst auf ihn folgenden Offiziere und den obersten Offizier des Justizstabes versammeln, und der Vollziehungsbefehl darf nur beigefügt werden, wenn zwei von den vier Offizieren nebst dem Kommandirenden hiefür stimmen.

Wenn hingegen drei von den vier beigezogenen Offizieren nicht für Ausstellung des Vollziehungsbefehls stimmen, so findet sich die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.

Art. 435. Ausnahmsweise darf jedes Urtheil eines ordentlichen oder außerordentlichen Kriegsgerichts unmittelbar nach seiner Ausfällung und ohne Rücksicht auf ein allfälliges Kassations- oder Begnadigungsbegehren vollzogen werden, wenn der oberste Kommandirende (oder der Kommandant eines abgeschnittenen Korps), die drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offiziere und der oberste Offizier des Justizstabs in seinem Quartier in förmlich abgehaltenem Kriegsrathe einstimmig und bei ihrem Kriegseide erklären, der Dienst des Vaterlandes fordere es dringend, daß das

Urtheil ohne Verschub vollzogen werde. Diese Erklärung muß dem Urtheil beigerückt und durch die Unterschriften der sämmtlichen obbenannten Personen bekräftigt werden.

Art. 436. Nachdem der Großrichter das Urtheil mit dem Vollziehungsbefehle zurück erhalten hat, sendet er dasselbe dem Kommandanten, welcher der Polizeibeamtete des betreffenden Korps ist (Art. 212), und stellt den Verurtheilten zu dessen Verfügung, damit die Strafe auf nachfolgende Weise nochmals verkündet und sodann vollzogen werde.

Aus besondern Gründen kann jedoch der oberste Kommandirende eine andere Form der Verkündung des Urtheils vorschreiben, als die nachstehende, und dasselbe an einem andern Orte vollziehen lassen, als bei der Truppe, zu welcher der Verurtheilte gehört. Er stellt alsdann die nöthigen Befehle hiefür aus, die er dem Großrichter mittheilt. Das gleiche Recht hat auch der Kommandant eines abgeschnittenen Truppenkorps.

Art. 437. Der Kommandant des Korps soll ordentlicher Weise innerhalb vier und zwanzig Stunden, bei außerordentlichen Umständen aber, ohne irgend welchen Aufschub, verkünden und vollziehen lassen.

Art. 438. Die Verkündung des Urtheils geschieht bei der Todesstrafe auf folgende Weise:

Das ganze Korps, bei welchem der Verurtheilte gestanden, rückt mit dem Gewehr aus, und bildet ein geschlossenes oder auf einer Seite offenes Quarré. Ist dieses Korps nicht wenigstens zweihundert Mann stark, so wird es aus einem oder mehreren der nächsten Korps bis wenigstens auf diese Zahl ergänzt. In das Quarré werden ein Tisch und sechs Stühle gesetzt. Der Kommandant nimmt seinen Platz oben am Tische, und links neben ihm der Aidemajor; die drei ersten Offiziere im Range bei dem Korps, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Truppe kommandirt, und der Hauptmann des Verurtheilten setzen sich auf beiden Seiten. Die Fahne wird mit der Lanze auswärts auf den Tisch gelegt, der Kommandant zieht seinen Degen und legt denselben quer über die Fahne.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Verurtheilte ohne Fesseln, durch die Wache, unter Aufsicht des Profoßes und von einem Geistlichen seines Bekenntnisses begleitet, unten vor den

Tisch geführt. Bei dem Eintritte des Verurtheilten schultert die Truppe das Gewehr und die Tamboure schlagen den Bann.

Hierauf befiehlt der Kommandant dem Aidemajor, das Urtheil sammt dem Vollziehungsbefehle abzulesen. Die Truppe präsentirt das Gewehr während der Verlesung, die stehend und mit lauter Stimme geschehen soll. Es wird nach der Verlesung wiederum Bann geschlagen; die Truppe schultert, die Fahne wird in die Linie zurückgetragen; der Kommandant übernimmt den Befehl über die Truppe; die vier Offiziere treten in die Linie auf ihre Posten, und das Urtheil wird sofort vollzogen.

Art. 439. Wenn die Todesstrafe durch die Enthauptung vollzogen werden soll, läßt der Aidemajor den Verurtheilten durch die Wache aus dem Quarré oder bis auf den Flügel der Fronte führen, ruft dort den Scharfrichter hervor und übergibt demselben den Verurtheilten zur Hinrichtung, welche mit dem Schwerte vollzogen wird. Der Hauptmann des Verurtheilten, oder wenn derselbe in keiner Kompagnie gestanden, der älteste Hauptmann des Korps, soll der Hinrichtung als Vollziehungskommissär beiwohnen und dem Kommandanten sogleich nachher darüber schriftliche Meldung erstatten, die stufenweise an den obersten Kommandirenden und von diesem an den Bundesrath gelangt. Ein hinlängliches Detaschement Truppen soll die Hinrichtung bedecken.

Ist die Enthauptung mit größern Schwierigkeiten verbunden, so findet die Hinrichtung durch Erschießen statt.

Die Todesstrafe durch Erschießen wird auf folgende Art vollzogen:

Wenn das Bataillon oder Korps nicht bereits zur Verkündung des Urtheils auf dem Richtplatze versammelt war, so marschirt es auf denselben, nachdem der Verurtheilte einer Wache übergeben worden, die aus einem Offizier mit vier und zwanzig Gemeinen, nebst den dazu gehörenden Unteroffizieren und Korporalen besteht, und in zwei Züge abgetheilt wird. Der Verurtheilte marschirt zwischen beiden Zügen, neben ihm der Geistliche, vor ihm der Profoß seines Korps und hinter ihm zwei andere Profoßen oder Polizeidiener. Die Truppe formirt sich auf dem Richtplatze in Linie oder Quarré mit einer offenen Seite.

Der Verurtheilte wird vierzig Schritte vor die Fronte oder vor die offene Seite des Quarré geführt und daselbst zum Nieder-

knien gebracht, worauf ihm der Profoß die Augen verbindet; sollte er Widerstand leisten, so wird er an einen Pfahl festgebunden.

Während dieser Zeit läßt der Aidemajor zwölf Gemeine mit scharf geladenem Gewehr, ohne Bajonet, auf zwei Glieder vortreten. Das erste Glied nähert sich, mit gespanntem Hahn und das Gewehr hoch, dem Verurtheilten bis auf ungefähr sechs Schritte, und zwei Schritte hinter dem ersten steht das zweite Glied in der gleichen Stellung; der Aidemajor stellt sich rechts vorwärts vor dem ersten Gliede, daß ihn die sechs Mann sehen können. Wenn er nun dem Geistlichen das Zeichen gegeben, sich zu entfernen, so schlagen die sechs Mann des ersten Gliedes ohne Kommando an; und zwar die zwei in der Mitte auf die Stirne und die zwei auf jedem Flügel auf die Brust; und wenn der Aidemajor „Feuer" kommandirt, drücken sie fest los. Sollte der Hinzurichtende noch Zeichen des Lebens geben, so läßt man die sechs Soldaten des zweiten Gliedes vortreten, welche ihn je zwei vor den Kopf schießen, bis er todt ist. Von dem Augenblicke an, wo der Verurtheilte aus der Mitte seiner Wache weggeführt wird, sollen alle Tambouren Wirbel schlagen.

Eine durch einen Wachtmeister befehligte Wache bleibt hierauf bei dem Leichnam, der sogleich mit Baumzweigen oder mit einem Tuche bedeckt werden soll, bis er weggenommen wird.

Wenn der Leichnam von den Verwandten verlangt wird, so kann er ihnen überlassen werden; jedoch soll er ohne Todtenfeierlichkeit begraben werden.

Wenn zur Zeit der Vollziehung eines Todesurtheils keine Truppen mehr im Dienste stehen, so ist das Korps, welchem der Verurtheilte angehörte, zum Behufe der Vollziehung ganz oder theilweise in den Dienst einzuberufen.

Art. 440. Wenn das Urtheil nicht auf Todesstrafe lautet, und die Kassation desselben verlangt oder die Begnadigung nachgesucht worden ist, so eröffnet der Strafpolizeibeamtete, oder wenn derselbe nicht mehr im Dienste steht, der Großrichter oder ein von demselben zu bezeichnender Offizier oder Beamteter das Urtheil des Kassationsgerichtes, und beziehungsweise den Entscheid des obersten Kommandirenden, betreffend die Begnadigung.

Art. 441. Ein jedes Strafurtheil eines eidgenössischen Militärgerichts muß bei allen Korps der Brigade, bei welcher das Korps

des Verurtheilten steht, auf Befehl des Brigadekommandanten, bei dem Hauptappel des Tages bekannt gemacht werden. Vorbehalten bleibt jedoch die Bestimmung des Art. 442.

Art. 442. Die Strafe der Entsetzung eines Offiziers, eines Unteroffiziers oder Korporals wird bloß bei dem Hauptappel des Tages der Truppen, bei welcher der Entsetzte steht, mit der Ordre bekannt gemacht, und der Kommandant sorgt dafür, daß der Entsetzte die Zeichen seines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieß öffentlich geschehen soll (Art. 441).

Ein entsetzter Offizier wird hierauf von der Armee fortgewiesen, oder eben so, wie jeder Militär eines mindern Grades, zur fernern Strafe abgeliefert, wenn ihm nebst der Entsetzung eine solche auferlegt ist.

Art. 443. Die Vollziehung der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe geschieht so, daß der Verurtheilte nach Verkündung des Urtheils an den Strafort abgeführt wird.

Ein Reglement wird darauf hinwirken, daß jede Freiheitsstrafe auf möglichst gleichmäßige Weise in den verschiedenen Kantonen vollzogen werde.

Art. 444. Alle Strafen, welche ein eidgenössisches Militärgericht auferlegt hat, werden auf Kosten der Eidgenossenschaft vollzogen.

Wenn der Kanton, zu dessen Kontingentstruppen der Verurtheilte gehörte, oder in dessen Gebiet er seinen letzten ordentlichen Wohnsitz gehabt, falls er zu keinem Kontingente gehörte, entsprechende Strafanstalten besitzt, so ist dieser Kanton verpflichtet, den Verurtheilten, gegen ein Verpflegungsgeld von einem Franken für den Tag aus der eidgenössischen Staatskasse, in die durch das Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Verurtheilte aus einem Kanton, welcher keine entsprechende Strafanstalt besitzt, werden durch den Bundesrath auf dem Wege des Vertrages in einer solchen Anstalt eines andern Kantons untergebracht; und wenn ein Vertrag nicht zu Stande kömmt, so werden sie im Verhältniß der Mannschaftsskala für die Truppenkontingente auf die Strafanstalten derjenigen Kantone vertheilt, welche die entsprechenden Strafanstalten besitzen, und daselbst gegen ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der Bundeskasse aufgenommen (Art. 284).

Art. 445. Wenn ein Urtheil, welches vor Erledigung des Kassationsbegehrens zur Vollziehung gelangte (Art. 435), kassirt

wird, so soll die Vollziehung, sofern sie in diesem Zeitpunkte noch andauert, sofort sistirt werden.

Art. 446. Wird sodann durch das weitere Verfahren ein günstigeres Urtheil herbeigeführt, so sollen die Folgen der zu viel erstandenen Strafe so vollständig als möglich wieder aufgehoben werden.

Art. 447. Wenn daher dieses Urtheil gänzliche Freisprechung enthält, so muß solches dem Angeklagten im Originale zugestellt werden; dasselbe soll ausdrücklich erklären, daß er die über ihn verhängte Strafe schuldlos ausgestanden, daß ihm dieselbe an seiner Ehre durchaus unnachtheilig sein solle, und daß es Jedermann, bei der auf eine schwere Ehrverletzung angedrohten Strafe, untersagt sei, ihm seine Verurtheilung oder die ausgestandene Strafe verweislich vorzuhalten. Dieses Urtheil soll auch bei allen dannzumal versammelten eidgenössischen Truppenkorps und an dem Heimathorte und Wohnorte des Losgesprochenen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch ist der Losgesprochene für die unschuldig erlittene Strafe zu entschädigen.

Art. 448. Hat der Losgesprochene die Strafe der Entsetzung erlitten, so muß er auf der Wachtparade, zu welcher wenigstens eine Kompagnie des Truppenkorps, bei welchem er gestanden, zugezogen wird, wenn eine solche anwesend ist, durch den Kommandanten der Wachtparade neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen und der Truppe „als ein unbescholtener Militär" vorgestellt werden, bei welcher er sogleich an seine Stelle eintritt.

Art. 449. Wird durch das spätere Urtheil die Strafe bloß verringert, so folgt keine Entschädigung für die ausgestandene härtere Strafe, die jedoch dem Verurtheilten vollkommen unnachtheilig sein soll, und die in dem Art. 447 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dann statt, wenn das frühere Urtheil die Todesstrafe oder Zuchthausstrafe ausgesprochen hat, das spätere hingegen bloß Gefängniß oder eine noch geringere Strafe ausspricht.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 27. August 1851. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 27. August 1851. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 23. Dezember 1851. (Unterschriften.)

47. Bundesbeschluß,

enthaltend

Zusatzartikel zum Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. Augstmonat 1851 [51]).

(N. O. S. IV, 235.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, das Verfahren in Militärstrafsachen in denjenigen Fällen, in welchen der Angeklagte den Thatbestand als richtig zugibt, zu vereinfachen und abzukürzen;

in Ergänzung des Gesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, vom 27. Augstmonat 1851;

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 338 a. Wenn der Angeschuldigte nach Verlesung der Anklageschrift die Schuld anerkennt, so urtheilt das Gericht ohne Wahrspruch der Jury, sofern dasselbe nicht ausnahmsweise von sich aus oder auf den Antrag einer Partei die Mitwirkung der Geschwornen beschließt.

Art. 338 b. Die im Eingange des vorhergehenden Artikels vorgeschriebene Verhandlung ist öffentlich, und in Gegenwart des Großrichters oder von einer von demselben zu bezeichnenden Gerichtsstelle vorzunehmen, und es darf sich der Angeklagte von dem Augenblicke an, in welchem ihm die Anklageschrift mitgetheilt worden ist (Art. 336), eines Vertheidigers bedienen.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 7. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 10. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.

Bern, den 13. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

---

51) Das vorangehende Gesetz Nr. 46 über die Strafrechtspflege ist außer durch den folgenden Bundesbeschluß in Aufhebung von Litt. d des Art. 98 durch das Werbverbotgesetz vom 30. Heumonat 1859 abgeändert worden.

48. Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Kriegsartikel [52]).

(N. O. S. IV, 267.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Betracht, daß es nothwendig geworden ist, den Inhalt der Kriegsartikel mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851, in Einklang zu bringen;

auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

Kriegsartikel,

welche zu den vorgeschriebenen Zeiten den Truppen bekannt gemacht werden sollen.

Die eidgenössischen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sollen dem Vaterlande unverbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen den strengsten Gehorsam leisten. Sie sollen sich überdieß ordnungsliebend und anständig gegen Jedermann betragen.

Die Fehlbaren werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.

A Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich dem Feinde zu nützen sucht, macht sich des Verrathes schuldig und verwirkt die Todesstrafe.

B. Wer durch einen wissentlich falschen oder unvollständigen Rapport den Staat oder die Armee in Nachtheil versetzt, oder in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geschrei erhebt, wodurch Schrecken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen veranlaßt werden könnte, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft, selbst wenn er nicht in verrätherischer Absicht gehandelt hat.

---

[52]) Durch diesen Beschluß werden die beiden vorhergehenden Gesetze im Geringsten nicht verändert; er ist in gewisser Beziehung nur ein Auszug aus denselben, bestimmt den Truppen verlesen zu werden, wozu jene zu lang wären.

C. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam, dessen sich mehrere Militärpersonen gemeinsam schuldig machen, gilt als Aufruhr; die Verabredung oder Aufwieglung zum Aufruhr ist Meuterei. Aufruhr und Meuterei werden mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft. In der Nähe des Feindes zieht der bewaffnete Aufruhr die Todesstrafe nach sich.

Am härtesten werden dafür bestraft die Rädelsführer, Offiziere und Unteroffiziere, die Spielleute, welche zum Aufruhr schlagen oder blasen und die, welche von einem Obern mit Namen gerufen werden und sich nicht augenblicklich von dem Aufruhr trennen. Es kann auch jeder Obere gegen Aufrührer Waffengewalt anwenden, und jeder Offizier oder Unteroffizier ist strafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen sucht.

Bei Strafe der Meuterei ist verboten, öffentlich und nach geschehener Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen und Diensterleichterungen zu schreien.

D. Wer auch einzeln seinen Vorgesetzten nicht gehorcht oder unanständig begegnet, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden, und mit dem Tode, wenn er auf Befehl den Feind nicht angreift, oder sich gegen denselben nicht gehörig schlagen will.

Drohung gegen einen Obern mit Worten oder Geberden wird mit Gefängniß oder Zuchthaus; Thätlichkeit gegen einen solchen mit Zuchthaus; Verletzung mit einer Waffe endlich mit Zuchthaus oder dem Tode bestraft. Auf gleiche Weise wird bestraft: die Widersetzlichkeit, Bedrohung, Beschimpfung oder Thätlichkeit gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde, die ihre Consigne erfüllt.

E. Wer allgemeinen Dienstbefehlen oder Reglementen nicht gehorcht; wer einen Dienstauftrag oder ihm anvertraute Kriegsvorräthe oder Geräthschaften vernachläßigt; wer auf den Generalmarsch hin, oder wenn er gegen den Feind marschiren soll, nicht auf seinem Posten erscheint, oder einen Gefangenen losläßt, oder nicht verhaften hilft, wenn er dazu aufgefordert wird; wer von dem Anschlage zu einem schweren Verbrechen Kenntniß erhält und nicht sogleich der nächsten Behörde davon Anzeige macht; oder endlich, wer ohne Erlaubniß seines Obern an irgend eine bei

dem Feinde befindliche Person einen Brief absendet, wird je nach Umständen mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft.

Eine Schildwache oder Vedette, so wie jede Militärperson, die in der Nähe des Feindes ihren Posten verläßt, hat das Leben verwirkt, unter andern Umständen aber Zuchthaus oder Gefangenschaft verschuldet. Eben so wird eine Schildwache oder Vedette, welche schläft, je nach Umständen mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft.

Wer in der Gefahr die Waffen wegwirft, Pferde von einem Kriegsfuhrwerk ausspannt und flieht; wer sonst die Flucht ergreift oder dazu anreizt, der wird mit Zuchthaus, oder nach Umständen am Leben bestraft. Ein Offizier kann Flüchtlinge, die auf seinen Befehl nicht stehen wollen, niedermachen.

F. Das Ausreißen zum Feinde soll am Leben bestraft werden; andere Ausreißer, besonders während des Dienstes, mit Waffen und Geräthe, nach Bewandtniß, mit Gefangenschaft oder Zuchthaus.

Wer ohne gehörige Erlaubniß, wenn der Feind in der Nähe ist, während vier und zwanzig Stunden und sonst während acht und vierzig Stunden von dem Appell ausgeblieben ist; wer nach abgelaufenem Urlaub nicht gehörig zurückkehrt, oder wer in Kriegszeit eine vorgeschriebene Gränzlinie überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer bestraft.

G. Das Falschwerben für den Feind wird mit dem Tode bestraft; für andere Dienste mit Zuchthaus oder Gefangenschaft.

H. Alles Plündern, namentlich das Plündern eines Todten oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft. Wer aber wissentlich eine unter Sauvegarde stehende Sache plündert, oder bei der Plünderung Jemanden mißhandelt oder verwundet, der wird gleich einem Räuber, je nach Umständen mit Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft.

J. Nachfolgende Ordnungsfehler werden mit einer Ordnungsstrafe (nämlich mit Konsignirung, Arrest, Militärfrohnen, Strafexerzieren und Strafwachen, Einstellung und Verlust des Grades) belegt:

1) das unerlaubte Verlassen des Instruktionsdienstes, wenn nicht eine schwere Strafe erforderlich ist;
2) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufes (Appell), beim Exerzieren, bei den Musterungen und Inspektionen, oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen;
3) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreiche (retraite);
4) Unreinlichkeit oder sonstige Nachläßigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung;
5) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften, oder der gegebenen Befehle; Verletzung der Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen;
6) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzierens oder einer andern Dienstverrichtung;
7) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich, oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde;
8) unbedeutende Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit;
9) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere oder gegen Militärbehörden und Beamte, vorausgesetzt, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergeht;
10) geringfügige Drohungen;
11) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen;
12) verweigerte Angabe seines eigenen, oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens;
13) Nichtbeachtung einer auferlegten Ordnungsstrafe;

14) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk;
15) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen;
16) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger;
17) geringe Ehrverletzungen;
18) widerrechtliche Gefangenhaltung in ganz unbedeutenden Fällen;
19) Religionsstörung in unbedeutenden Fällen;
20) unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen;
21) die Maraude;
22) das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauche anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache eine solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt;
23) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers;
24) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit;
25) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens;
26) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen;
27) die Uebertretung eines Tagesbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet;
28) Pflichtverletzungen, welche einer Schildwache oder Vedette im Instruktionsdienste zur Last fallen.

Wer ein gemeines Verbrechen verübt, z. B. Mord, Todschlag, Raub, Diebstahl u. s. w., wird je nach Beschaffenheit desselben bestraft, und es wird dabei seine militärische Stellung als Schärfungsgrund betrachtet werden.

Damit sich nun ein Jeder vor Nachtheil, Schande und Strafe hüte, werden diese Kriegsartikel, die im Bundesgesetze über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen (neue Gesetzessammlung, Band II, Seite 606—742) noch ausführlicher enthalten sind, zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Gegenwärtiger Beschluß ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 28. Heumonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

49. Beschlüsse des Bundesrathes,
betreffend
die Militärverordnungen der Kantone.

In ähnlicher Weise, wie die Verfassungen der Kantone der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, sind die Militärorganisationen der Kantone dem Bundesrathe zur Prüfung und Gutheißung zu unterstellen. Erst durch die Gutheißung erhalten sie Gültigkeit und deßhalb sind diese Genehmigungsbeschlüsse eigentlich Bestandtheile der betreffenden Gesetze. Von den Beschlüssen, welche einfach die Genehmigung aussprechen, wird hier nur einer aufgenommen; dagegen werden alle die aufgeführt, welche gewisse Vorbehalte machen.

a. Beschluß,
betreffend
die Militärorganisation des Kantons Zürich.
(N. O. S. III, 136.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 222 Artikeln bestehenden und vom 31. März 1852 datirten Gesetzes über die Militärorganisation für den Kanton Zürich;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesetz nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Zürich obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßnahen dasselbe sofort in Vollziehung gesetzt werden kann.

Bern, den 17. Mai 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

Beinahe wörtlich gleich lauten die Beschlüsse betreffend die Militärorganisationen nachfolgender

Kantone.	Datum der M.-O.	Datum des B.-R. Beschlusses.	zu finden R. O. S.
Bern . . .	1852, Mai 17.	1852, Oktober 4.	III, 236
Luzern . . .	1854, Januar 7.	1854, Januar 28.	IV, 107
Uri	1855, Mai 6.	1855, Nov. 9.	V, 199
Schwyz . .	1856, Mai 8.	1856, Juli 2.	V, 334
Nidwalden . .	1854, Brachmonat 28.	1854, Juli 26.	IV, 258
Glarus . . .	1853, Mai 22.	1853, August 26.	III, 629 [52])
Solothurn . .	1852, Mai 29.	1852, August 27.	III, 234
Schaffhausen .	1853, November 8.	1855, Oktober 26.	V, 198
Appenzell J.-R.	1854, März 27.	1854, Juli 28.	V, 82
Aargau . . .	1852, Oktober 29.	1852, Dezember 15.	III, 255
Tessin . . .	1855, Dezember 8.	1856, Juli 2.	V, 335
Neuenburg . .	1851, November 25.	1852, März 12.	III, 78
" . .	modifizirt	1854, März 20.	IV, 192
" . .	1857, November 18. (betr. Landwehr)	1857, Dezember 17.	V, 748
" " .	1858, März 9.	1858, März 15.	VI, 24 [53])

b. Beschluß,

betreffend die Militärorganisation des Kantons Zug.

(R. O. S. III, 353.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 201 Paragraphen bestehenden, vom 12. Wintermonat 1852 datirten Gesetzes über die Militärorganisation des Kantons Zug, unter Vorbehalt,

a. daß die Ausnahme im §. 41, Litt. a mit dem Art. 3, Litt. g des Bundesgesetzes über Enthebung von der Wehrpflicht, vom 19. Heumonat 1850, in Einklang gebracht und nur diejenigen Geistlichen von der Wehrpflicht ausgenommen werden, die nicht zum Dienst als Feldgeistliche berufen sind;

b. daß auch der §. 147 mit Art. 69, Lemma 3 der eidgenössischen Militärorganisation in Uebereinstimmung gebracht werde;

---

[52]) Ausgenommen werden in dem übrigens gleicher Weise redigirten Beschlusse: §. 2 Litt. B., Ziff. 2, §§. 11, 40 und 98.

[53]) Dieser Erlaß ist ein Beschluß des Staatsrathes und betrifft die Wehrpflicht.

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

Daß dieses Gesetz im Uebrigen nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Zug obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist; weßnahen dasselbe sofort in Vollziehung gesetzt werden kann.

Bern, den 14. Hornung 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

c. Beschluß,
betreffend
die Militärorganisation des Kantons Basel-Stadt.

(N. O. S. IV, 117.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des aus 84 Paragraphen bestehenden, vom 5. Christmonat 1853 datirten Gesetzes über die Militärorganisation für den Kanton Basel-Stadt, und nach genommener Einsicht der Erklärung der Regierung des h. Standes Basel-Stadt vom 25. März 1854, wonach das ganze Gesetz überhaupt, und die §§. 1, 4, 24, 43 und 58 im Besondern, nur in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Gesetzen und namentlich mit den Artikeln 144 und 62 der eidgenössischen Militärorganisation, dem Art. 5 und 10 des Gesetzes vom 19. Heumonat 1850 und dem Art. 41 der Bundesverfassung vollzogen werden soll;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

Daß dieses Gesetz nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850, den übrigen sachbezüglichen eidgenössischen Gesetzen und den dem Kanton Basel-Stadt obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßhalb dasselbe sofort in Vollziehung gesetzt werden kann.

Bern, den 27. März 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

d. Beschluß,
betreffend
die Militärorganisation des Kant. Appenzell der äußern Rhoden.
(A. O. S. III, 464.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 105 Artikeln bestehenden, vom 4. Mai 1852 und 2. Mai 1853 datirten Gesetzes über die Militärorganisation für den Kanton Appenzell der äußern Rhoden;

gestützt auf die Erklärung der Militärkommission des hohen Standes Appenzell der äußern Rhoden vom 23. April 1853, daß der Landweibel gleichzeitig auch erster Gefangenwärter sei und als solcher unter den Artikel 3 des Gesetzes über die Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht vom 19. Heumonat 1850 falle;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

Daß dieses Gesetz nichts enthält, was dem Gesetze über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Appenzell der äußern Rhoden obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist; weßhalb dasselbe sofort in Vollziehung gesetzt werden kann.

Bern, den 9. Mai 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

e. Beschluß,
betreffend
die Militärorganisation für den Kanton St. Gallen.
(A. O. S. III, 137.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 127 Artikeln bestehenden und vom 9. Mai 1852 datirten Gesetzes über die Militärorganisation für den Kanton St. Gallen, und nach genommener Einsicht der Erklärung der Regierung des hohen Standes St. Gallen vom

26. Mai 1852, wonach die Artikel 38 und 79 nur in Uebereinstimmung mit dem Artikel 72 der eidgenössischen Militärorganisation vollzogen werden sollen;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesetz nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton St. Gallen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßnahen dasselbe sofort in Vollziehung gesetzt werden kann.

Bern, den 11. Juni 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

f. Beschluß,
betreffend
die Organisation des Militärwesens im Kanton Thurgau.
(N. O. S. IV, 108.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des aus 201 Paragraphen bestehenden und vom 10. Christmonat 1852 datirten Gesetzes über die Organisation des Militärwesens im Kanton Thurgau;

nach genommener Einsicht der Erklärungen des Regierungsrathes des hohen Standes Thurgau vom 23. März 1853 und 14. Jänner 1854, wonach die §§. 12, 15, 27, 30, 53, 59 und 60 nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der eidgenössischen Militärorganisation vollzogen werden sollen;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesetz nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Thurgau obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßhalb dasselbe sofort in Vollziehung gesetzt werden kann.

Bern, den 17. Hornung 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

g. Beschluß,
betreffend
die Militärorganisation des Kantons Waadt.
(N. O. S. IV, 110.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des aus 369 Artikeln bestehenden, vom 17. Christmonat 1852 und 9. Christmonat 1853 datirten Gesetzes über die Militärorganisation für den Kanton Waadt;

nach genommener Einsicht der auf die Artikel 140 und 141 bezüglichen Erklärung der Regierung des h. Standes Waadt vom 11. Hornung 1854, und in der Voraussetzung, daß die Artikel 13 und 262 und die im Lemma 3 der Bemerkungen zur Tabelle 7 nur im Sinne der sachbezüglichen Vorschriften der eidgenössischen Gesetze vollzogen werden;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesetz nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Waadt obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßhalb dasselbe sofort in Vollziehung gesetzt werden kann.

Bern, den 27. Hornung 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

h. Beschluß,
betreffend
Militärorganisation für den Kanton Wallis.
(N. O. S. IV, 109.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des aus 83 Artikeln bestehenden und vom 1. Christmonat 1853 datirten Gesetzes über die Militärorganisation für den Kanton Wallis, in der Voraussetzung, daß dem Art. 8, Lemma 3, Art. 9, Lemma 2 und Art. 28, 68 und 69 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation Rechnung getragen werde;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesetz, mit Ausnahme der Ziffer 2 des Art. 78, welche unzuläßig ist, nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Wallis obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßhalb dasselbe sofort in Vollziehung gesetzt werden kann.

Bern, den 24. Hornung 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

50. Bundesrathsbeschluß,

betreffend

den Tarif über die Entschädigungen für das von den Kantonen zum Gebrauch in den eidg. Militärschulen zu liefernde Kriegsmaterial.

(N. O. S. III, 79.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

1. Für das von den Kantonen zum Gebrauch in den eidg. Militärschulen zu liefernde Kriegsmaterial sind die Entschädigungen nach folgendem Tarife zu leisten.

Feldgeschützröhren, welche zum Scharfschießen gebraucht werden.

	Für jede Rekrutenschule. Neue Fr. Rp.	Für jeden Wiederholungskurs. Neue Fr. Rp.
12℔=Kanonenröhre	70. —	35. —
8℔=Kanonenröhre	48. —	24. —
6℔=Kanonenröhre	36. —	18. —
24℔=Haubitzröhre, lange	70. —	35. —
24℔=Haubitzröhre, kurze	42. —	21. —

	Für jede Rekrutenschule. Neue Fr.	Rp.	Für jeden Wiederholungskurs. Neue Fr.	Rp.
12℔=Haubitzröhre, lange	56.	—	28.	—
12℔=Haubitzröhre, kurze	32.	—	16.	—
Feldlaffetten nach neuem System, mit Ausrüstung.				
Für eine 12℔=Kanone	82.	—	41.	—
„ eine 8℔=Kanone	78.	—	39.	—
„ eine 6℔=Kanone	76.	—	38.	—
„ eine 24℔=Haubitze, lange . .	86.	—	43.	—
„ eine 24℔=Haubitze, kurze . . .	76.	—	38.	—
„ eine 12℔=Haubitze, lange . .	76.	—	38.	—
„ eine 12℔=Haubitze, kurze . . .	72.	—	36.	—
Positionsgeschütz, welches zum Scharfschießen gebraucht wird, mit **Ausrüstung.**				
Lange 12℔=Kanone, mit Laffette . .	110.	—	55.	—
Lange 8℔=Kanone, mit Laffette . .	82.	—	41.	—
Lange 6℔=Kanone, mit Laffette . .	72.	—	36.	—
Lange 4℔=Kanone, mit Laffette . .	54.	—	27.	—
8zölliger Mörser, nach französischer Ordonnanz mit Laffette	38.	—	19.	—
Aelterer Mörser	18.	—	9.	—
Uebrige Kriegsfuhrwerke mit Ausrüstung.				
Artilleriekaissons neuer Ordonnanz . .	68.	—	34.	—
Kaissons alter Ordonnanz	15.	—	7.	50
Batterie=Rüstwagen	58.	—	29.	—
Feldschmiede	38.	—	19.	—
Leiterwagen, Fourgons 2c.	12.	—	6.	—

Die verbrauchten Materialien oder Vorrathsstücke werden besonders vergütet.

	Für jede Rekrutenschule. Neue Fr. Rp.	Für jeden Wiederholungskurs. Neue Fr. Rp.
Trainpferdausrüstung.		
Reitzeug für berittene Unteroffiziere und Trompeter nebst Decke	6. –	3. –
Trainpferdgeschirr mit Reit- oder Packsattel, mit Decke, Uebergurt u. s. w.	7. –	3. 50
Munition und Laborirgeräthe.		
Die Munition und das Material wird nach dem bestehenden eidg. Tarife vergütet; das Werkzeug für Verfertigung von Munition und Ernstfeuerwerk	30. –	15. –

2. In Bezug auf diese Tarifansätze ist zu bemerken:

a. daß nicht nur der Miethzins, sondern auch die Vergütung für Reinigung, Ergänzung und Instandstellung, während und nach dem Dienst, inbegriffen ist, so daß die Kantone keinerlei weitere Forderungen zu stellen haben, dagegen ihnen aber der Rückgriff auf die Fehlbaren vorbehalten bleibt;

b. daß alles Material beim Diensteintritt in gutem Zustand sich befinden soll, jedoch nicht neu zu sein braucht;

c. daß die Geschützröhren, welche zum Scharfschießen gebraucht werden, höchstens um 4 Striche erweitert sein und Kugellager von höchstens zehn Strichen haben dürfen;

d. daß die Feldgeschützröhren, welche nur zum Blindschießen gebraucht werden, die Hälfte des Tarifs und für solche, welche gar nicht zum Schießen gebraucht werden, per Stück Frk. 6 ohne Unterschied des Kalibers bezahlt wird;

e. daß für Feldlaffetten nach Ordonnanz von 1819 oder nach frühern Modellen, so wie für solche, welche nicht zum Manövriren, zu Märschen oder Schießübungen verwendet werden, die Hälfte des Tarifansatzes zu bezahlen ist;

f. daß für Positionsgeschütze, welche nicht zu Schießübungen verwendet werden, die halben Tarifansätze zu vergüten sind;

g. daß für Artilleriekaissons, die nicht zum Manövriren oder zu Märschen verwendet werden, die Hälfte der angesetzten Entschädigung vergütet wird;

h. daß die für die Rekrutenschulen bestimmten Vergütungen auch für die eidgenössischen Fortbildungsschulen gelten;

i. daß die Tarifansätze für die Wiederholungskurse nur für diejenigen Geschütze, Kriegsfuhrwerke und Pferdgeschirre gelten, welche ein Kanton dem andern leiht, eben so die Tarifansätze für die Pferdausrüstung der Rekrutenschulen;

k. daß für alles andere, in diesem Tarif nicht speziell genannte Material vom Anschaffungspreise 4 % für den Rekruten- und 2 % für den Wiederholungsunterricht berechnet werden.

Also beschlossen, Bern, den 24. März 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

(Unterschriften.)

VI.

Finanzen.

Inhaltsverzeichniß.

Die hier einschlägigen Erlasse sind leicht in drei Unterabtheilungen auseinanderzuhalten, indem sie betreffen:

das Rechnungswesen,

das Geld (Münzwesen),

das dem Finanzdepartement unterstellte Pulverregal.

Behufs leichtern Verständnisses vergleiche man zunächst im Band I dieser Sammlung Art. 39 und 40, 36 und 38 der Bundesverfassung und Art. 27 des Bundesgesetzes über den Organisations- und Geschäftsgang des Bundesrathes.

II. Münzwesen.

Der wichtigste Erlaß auf diesem Gebiete ist ohne Zweifel das nachstehende Gesetz Nr. 13, und in Folge davon die Durchführung der Münzreform. Letztere gehört nun der Geschichte an und ich halte es deßhalb, obgleich die Sache historisch sehr interessant ist, für überflüssig, die Erlasse über den historischen Verlauf der Münzreform aufzunehmen. Dem Zwecke dieses Werkes entspricht die Aufnahme der auf das gegenwärtig in Kraft bestehende Münzsystem bezüglichen Gesetze, Beschlüsse u. s. w.

I. Das Rechnungswesen.

1. Bundesgesetz,

betreffend

die eidgenössische Geldscala [1]).

(N. O. S. II, 369.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung, in so weit derselbe die Revision der Geldscala betrifft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die eidgenössische Geldscala ist, für die Dauer der nächsten zwanzig Jahre, nach folgender Klassifikation der Kantone festgesetzt:

I. Klasse zu Rappen 10 neuer Währung auf den Kopf der Gesammtbevölkerung ist angelegt: der Stand Uri.

II. „ zu Rappen 14 sind angelegt: Unterwalden ob und nid dem Wald und Appenzell Inner-Rhoden.

---

[1]) Nach Art. 39 der Bundesverfassung ist dieses Gesetz alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen. Es ist jedoch nicht überflüssig zu bemerken, daß seit dem Bestehen des neuen Bundes die Kantone noch nie um ihre Beiträge angegangen worden sind. Der Grund liegt darin, daß die dem Bunde zustehenden Einnahmequellen für die ordentlichen Ausgaben in großem Maße genügen. In außerordentlichen Zeiten, wie zur Zeit des Konfliktes mit Preußen wegen Neuenburg, ist vorgezogen worden, ein Anleihen zu kontrahiren, statt die Kassen der Kantone in Anspruch zu nehmen.

III. Klasse zu Rappen 20 sind angelegt: Schwyz, Graubünden und Wallis.
IV. " zu Rappen 25 ist angelegt: Glarus.
V. " zu Rappen 30 sind angelegt: Zug und Tessin.
VI. " zu Rappen 40 sind angelegt: Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Appenzell Außer-Rhoden, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau.
VII. " zu Rappen 50 sind angelegt: Zürich, Bern, Aargau und Waadt.
VIII. " zu Rappen 55 ist angelegt: Neuenburg.
IX. " zu Rappen 70 ist angelegt: Genf.
X. " zu Rappen 100 ist angelegt: Basel-Stadt.

Kantone.	Bevölkerung im März 1850.	Per Kopf.	Betrag des Geldkontingentes.
Uri	14,505	1. Klasse zu 10 Rp.	1,450
Obwalden . .	13,799	2. " " 14 "	1,932
Nidwalden . .	11,339	2. " " 14 "	1,588
Appenzell J.=R.	11,272	2. " " 14 "	1,578
Schwyz . . .	44,168	3. " " 20 "	8,834
Graubünden .	89,895	3. " " 20 "	17,979
Wallis . . .	84,059	3. " " 20 "	16,812
Glarus . . .	30,213	4. " " 25 "	7,553
Zug	17,461	5. " " 30 "	5,238
Tessin . . .	117,759	5. " " 30 "	35,327
Luzern . . .	132,843	6. " " 40 "	53,137
Freiburg . .	99,891	6. " " 40 "	39,956
Solothurn . .	69,674	6. " " 40 "	27,869
Basel=Landschaft	47,885	6. " " 40 "	19,154
Appenzell A.=R.	43,621	6. " " 40 "	17,448
Schaffhausen .	35,300	6. " " 40 "	14,120
St. Gallen . .	169,625	6. " " 40 "	67,850
Thurgau . .	88,908	6. " " 40 "	35,563
Zürich . . .	250,698	7. " " 50 "	125,349
Bern . . .	458,225	7. " " 50 "	229,112
Aargau . . .	199,852	7. " " 50 "	99,926
Waadt . . .	199,585	7. " " 50 "	99,792
Neuenburg . .	70,753	8. " " 55 "	38,914
Genf . . .	64,146	9. " " 70 "	44,902
Basel=Stadt .	29,698	10. " " 100 "	29,698
	2,395,174		1,041,081

Art. 2. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, Dienstag den 8. Juli 1851. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, Mittwoch den 9. Juli 1851. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 16. Juli 1851. (Unterschriften.)

---

2. Bundesgesetz
über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds.
(N. O. S. III, 6.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die durch die neuen Bundesverhältnisse erforderlich gewordene Abänderung der Bestimmungen über die Darleihen aus den eidgenössischen Fonds zu reguliren,

auf den Antrag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Derjenige Theil der eidgenössischen Fonds, welche die durch Art. 40 der Bundesverfassung vorgeschriebene Baarschaft übersteigt, soll in denjenigen Kantonen der Eidgenossenschaft, deren Hypothekargesetzgebung vollständige Sicherheit gewährt, an Privaten, Korporationen oder Gemeinden unter nachfolgenden Bedingungen ausgeliehen werden.

Art. 2. Alle Darleihen müssen auf Grundeigenthum im schweizerischen Gebiete hinreichend versichert werden, entweder so, daß die Liegenschaften zu Gunsten der Eidgenossenschaft direkt als Unterpfand eingesetzt, oder daß Schuldtitel mit Grundversicherung als Faustpfand gegeben werden.

Fehlt es an Gelegenheit zu solchen Darleihen, so kann der Bundesrath die Gelder auch gegen andere sichere Hinterlagen oder bei schweizerischen Banken, insofern deren Statuten und Einrich-

tungen vollständige Garantien darbieten, auf kurze Abkündungsfristen gegen übliche Zinse anlegen.

Art. 3. Der Bundesrath hat auf den Antrag des Finanzdepartements über die Zuläßigkeit der Darleihen zu entscheiden, und es ist derselbe ermächtigt, auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes, ein spezielles Reglement zu erlassen über Alles, was sich auf das Verfahren bei Darleihen, auf deren Sicherung und auf die Verwaltung der Titel bezieht.

Art. 4. Ueber die Zuläßigkeit der Unterpfänder sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Unterpfänder müssen nach dem Urtheil amtlicher Schätzer, oder anderer Sachverständiger annähernd den doppelten Werth des Darleihens haben.

Sie dürfen in der Regel nicht in bloßen Gebäulichkeiten ohne einen angemessenen Komplex landwirthschaftlicher Grundstücke bestehen; ausgenommen sind solche Wohngebäude, deren Werth nach den vorhandenen Umständen als bleibend zu betrachten ist. Alle Gebäude müssen jedoch in einer schweizerischen Assekuranz versichert sein, deren Statuten für die Kreditoren hinreichende Garantien darbieten.

Waldungen dürfen nicht den Hauptbestandtheil der Unterpfänder bilden, und jedenfalls ist bei denselben nur der Werth des Bodens in Anschlag zu bringen.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 gelten auch bei Beurtheilung der Schuldtitel, welche als Faustpfand anerboten werden.

Art. 6. Es sollen aus den eidgenössischen Fonds keine Darleihen unter 2000 Franken, und keine über 50,000 Franken neuer Währung an dieselbe Person gemacht werden.

Art. 7. Durch dieses Gesetz sind alle frühern Verordnungen über die Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds aufgehoben.

Dasselbe tritt sofort in Kraft und der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 23. Dezember 1851. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 23. Dezember 1851. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 12. Januar 1852. (Unterschriften.)

3. Reglement
über die Darleihen aus den eidgenössischen Fonds.
(N. O. S. III, 10.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Darleihensgesuche sind bei dem eidgenössischen Kassier anzubringen, welcher dieselben nach vorgängiger Prüfung, nebst den übrigen Akten und seinem Bericht und Antrag, dem Finanzdepartemente zuhanden des Bundesrathes einsendet.

Art. 2. Der eidgenössische Kassier hat sich in Behandlung und Begutachtung solcher Gesuche an die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1851 über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds, so wie an dieses Reglement zu halten.

Art. 3. Kommen solche Gesuche, oder die zu Faustpfand anerbotenen Schuldtitel aus Kantonen her, deren Gesetzgebung hinsichtlich der Sicherheit der Kreditoren, der Rückzahlung des Kapitals, oder der Assekuranzeinrichtungen u. s. w. besondere Bedenken erregen, so hat der Kassier hierüber die geeigneten Nachforschungen zu halten und die Resultate in sein Gutachten aufzunehmen.

Art. 4. Der Kassier wird namentlich darauf Bedacht nehmen, daß alle Schuld- und Pfandverträge rechtsgültig ausgefertigt werden nach den Gesetzen des oder der Kantone, wo sie ihre Wirksamkeit äußern sollen.

Art. 5. Werden die Schuld- oder Pfandverträge mit Bevollmächtigten abgeschlossen, so ist die Gesetzlichkeit der Vollmacht gehörig zu prüfen und die letztere, in Original oder beglaubigter Abschrift, den Schuldschriften beizulegen.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten beziehungsweise auch bei Vergrößerung der Darleihen oder bei Pfandänderungen.

II. Verfahren bei der direkten Grundversicherung (Hypothekarverschreibung).

Art. 7. Jeder Bewerber um ein Darleihen hat dem Kassier folgende Akten einzusenden:

a. Ein deutliches Gesuch, den Betrag und die Bedingungen enthaltend, unter denen er das Darleihen zu erhalten wünscht.

b. Eine Spezifikation der zu verpfändenden Grundstücke, so wie eine Erklärung, ob und wie viele ältere Schulden (Vorstände, Vorgänge, Verhaftungen oder Reallasten, Zehnten und Grundzinse u. s. w.) auf denselben versichert seien, ferner ein Zeugniß, daß die Grundstücke Eigenthum des Entlehners seien, oder daß der Eigenthümer auf gesetzliche Weise zur Verpfändung eingewilligt habe. Diese Urkunden müssen von dem oder den kompetenten Beamten ausgestellt sein.

c. Ein von der kompetenten Beamtung ausgestelltes Zeugniß, daß der Entlehner handlungsfähig oder gehörig vertreten sei.

d. Die amtliche Garantie der Schätzungssumme, da wo dieselbe gesetzlich oder üblich ist, sonst aber eine amtliche Schätzung der einzelnen Liegenschaften.

Art. 8. Bei Gebäuden ist nur der Werth in Anschlag zu bringen, welchen dieselben an sich haben und abgesehen von vorübergehenden und zufälligen Vortheilen, wie z. B. Ehehaften, lukrative Gewerbe u. s. w.

Die Schätzungen der Assekuranzanstalten, in welcher Form sie immer vorliegen, können nicht als maßgebend betrachtet werden.

Art. 9. Die Aktenstücke **b**, **c** und **d** (Art. 7) müssen von höherer Gerichts- oder Verwaltungsstelle legalisirt und dabei bezeugt werden, daß denselben rechtlicher Glauben beigemessen werden könne. Hinwieder sind diese Unterschriften von der Staatskanzlei des Kantons zu legalisiren.

Art. 10. Sind diese Bestimmungen (Art. 7, 8 und 9) nicht erfüllt, so sendet der Kassier die Akten zur Vervollständigung an den Gesuchsteller zurück.

Art. 11. Ist aber denselben Genüge geleistet, so hat der Kassier über die Schätzung der Liegenschaften und die Glaubwürdigkeit der Aussteller derselben, weitere Erkundigung einzuziehen, sei es bei geeigneten Beamtungen oder andern zuverlässigen und,

vermöge ihrer Verhältnisse, hiefür befähigten und sachkundigen Personen.

Art. 12. Würde sodann über die Aktenlage noch einiger Zweifel obwalten, das Darleihen im Uebrigen aber sehr im Interesse der Verwaltung liegen, so kann der Kassier, unter Genehmigung des Finanzdepartements, auf Kosten der Verwaltung noch eine besondere Schätzung anordnen.

Art. 13. Sollen aus einem Darleihen ältere, auf den Liegenschaften haftende Schulden getilgt werden, so sind die nach den Gesetzen oder Uebungen des betreffenden Kantons erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, damit das Kapital die vertragsmäßige Verwendung finde.

Der Kassier hat sich hierüber mit den geeigneten Beamtungen oder Sachverständigen in's Einvernehmen zu setzen und das Kapital nicht eher auszubezahlen, bis dieser Gegenstand auf sichere Weise geordnet ist und der Behändigung eines vorstandsfreien Schuldtitels nichts mehr im Wege steht.

Art. 14. Dem Schuldtitel soll ein gehörig legalisirtes Zeugniß beiliegen, daß derselbe nach den Gesetzen des betreffenden Kantons rechtsgültig ausgefertigt sei.

III. Verfahren bei Darleihen auf Faustpfand (Hinterlagen).

Art. 15. Der Entlehner hat dem eidgenössischen Kassier einzusenden:

a. Ein deutliches Gesuch, den Betrag und die Bedingungen enthaltend, unter denen er das Darleihen zu erhalten wünscht.

b. Die zur Hinterlage bestimmten Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift.

c. Die erforderlichen Urkunden, um den rechtmäßigen Besitz derselben zu konstatiren, z. B. Cessionsscheine, Auszüge aus Erbtheilungen u. s. w.

d. Eine Garantie oder Schätzung der in den Hinterlagen enthaltenen Unterpfänden, wie im Art. 7, d.

e. Ein amtliches Zeugniß, daß der Entlehner handlungsfähig oder gehörig vertreten sei.

Art. 16. Sind diese Papiere vollständig, so ist die formelle Gültigkeit derselben, so wie der Werth der in den Hinterlagen

enthaltenen Liegenschaften, nach den obigen Bestimmungen zu untersuchen.

Art. 17. Es sind keine Schuldtitel aus solchen Kantonen anzunehmen, deren Gesetzgebung den Debitoren gestattet, ohne Vorwissen des Inhabers des Schuldtitels, mit Gültigkeit an den ursprünglichen Kreditoren zu bezahlen.

Art. 18. Wird das Darleihen bewilligt, so hat der Kassier für gehörige Ausfertigung der Obligation zu sorgen. Diese soll enthalten:

a. Name, Herkunft und Domizil des Schuldners.

b. Das Datum.

c. Den Betrag des Kapitals und den Zinsfuß.

d. Die Dauer des Vertrages, die Aufkündungsfrist und die Rückzahlungstermine.

e. Die Erklärung der Verpfändung der Schuldtitel, mit spezieller Bezeichnung derselben.

f. Die Unterschrift mit gehöriger Legalisation.

Im Uebrigen ist auch hier die Vorschrift des Art. 4 zu beobachten.

Art. 19. Wenn der Bundesrath die Auslösung solcher Hinterlagen gegen Einsetzung anderer bewilligt, so ist ein Empfangschein für die Rückgabe der erstern und eine neue Verpfändungsakte für die letztere, nach Vorschrift des Art. 18, zu den Akten zu erheben.

IV. Von der Verzinsung und Rückzahlung.

Art. 20. In die Hypothekarverschreibungen, so wie in die Obligationen mit Faustpfand, ist immer ein bestimmter Zinsfuß, in Zahlen ausgedrückt, aufzunehmen. Dagegen dürfen die zu Faustpfand gegebenen Schuldtitel den Ausdruck: „gesetzliche oder landesübliche Zinsen" enthalten.

Art. 21. Eben so ist in alle Schuldverschreibungen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Debitor sich verpflichte, den Zins bis zu 5 % zu ergänzen, wenn die Verzinsung erst nach Ablauf von 90 Tagen nach der Verfallzeit stattfindet.

Art. 22. Dieses Reglement tritt mit dem Gesetze über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds vom 23. Dezember 1851 in Kraft.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

4. Reglement

über die Einrichtung und Führung des eidgenössischen Rechnungswesens und der Kassaverwaltung [2].

(N. O. S. IV, 229.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht des Vorschlages des Finanzdepartements,
beschließt:

I. Stellung des Finanzdepartements.

Art. 1. Das Finanzdepartement ist die im Namen des Bundesrathes Rechnung und Kassa führende Behörde der Eidgenossenschaft.

Art. 2. Alle übrigen Departemente und Verwaltungen stellen ihre Rechnungen dem Finanzdepartemente zu, welches dieselben untersuchen und nach stattgehabter Revision zum Zwecke der allgemeinen Komptabilität zusammenstellen läßt.

II. Einnahmen.

Art. 3. Die einnehmenden Beamten der Postverwaltung, so wie der Telegraphenverwaltung sind sämmtlich angewiesen, die eingehenden und verfügbaren Gelder von zehn zu zehn Tagen ihrem betreffenden Kreispostkassier einzusenden, vorausgesetzt, daß dieselben nicht weniger als einhundert Franken betragen, in welch' letzterm Falle die Einsendung monatlich zu geschehen hat.

Bei der Zollverwaltung geschieht diese Einsendung in gleicher

---

[2]) Vergleiche den nachfolgenden Beschluß Nr. 5, welcher die Artikel 2, 17 und 20 dieses Reglementes aufhebt.

Frist durch alle Nebenzolleinnehmer an die Hauptzolleinnehmer, und von diesen an die Hauptzollkassiere.

Nach gleicher Vorschrift senden die Pulvermagazinverwalter der fünf Bezirke ihre Gelder an den Pulververwalter in Bern.

Der Münzdirektor aber steht mit dem Staatskassier in unmittelbarer Verbindung und macht demselben seine Zusendungen, nach Maßgabe der stattfindenden Prägungen und der hierüber zu treffenden Bestimmungen.

Art. 4. Die Kreispost- und Telegraphenkassiere und die Hauptzollkassiere stehen in unmittelbarer Verbindung mit dem eidgenössischen Staatskassier, und empfangen einzig von diesem letztern alle Verfügungen über die in ihrer Kasse liegenden Gelder.

Alle 10 Tage haben sie dem eidgenössischen Staatskassier einen summarischen Kassenausweis einzusenden und ein Doppel davon dem Post-, beziehungsweise Handels- und Zolldepartement zu übergeben.

Art. 5. Die sich jeweilen erzeigenden Ueberschüsse der Pulver- und Zündkapselverwaltung werden vom Pulververwalter, und diejenigen anderer allfällig noch zu errichtender Fabrikationszweige, welche ebenfalls mit einem Betriebskapitale arbeiten, von dem betreffenden Verwalter direkt an die Staatskasse abgegeben.

Art. 6. Alle übrigen Einnahmen der einzelnen Departemente, der Bundeskanzlei und der Militärverwaltung sind alle zehn Tage nebst einem genauen und ausführlichen Verzeichniß darüber der Zentralbundeskasse in Bern einzuliefern.

III. Ausgaben.

Art. 7. Alle Zahlungen der einzelnen Departemente geschehen durch Anweisungen auf die Bundeskasse.

Solche Anweisungen können nur durch die Vorsteher der Departemente und der Bundeskanzlei ausgestellt werden.

Es gibt zweierlei Anweisungen:

a. definitive Anweisungen;

b. Vorschußanweisungen.

Die erstern werden ausgestellt zu Gunsten von Drittpersonen für anerkannte und richtig befundene Forderungen an die Eidgenossenschaft.

Die letztern werden nur in solchen Fällen, und ausnahmsweise

von den Departementen zu Gunsten ihrer Beamten ausgestellt, wo Zahlungen geleistet werden müssen, bevor die betreffenden Forderungen liquidirt und die reglementarischen Belege ausgefertigt werden können.

Art. 8. Jede Anweisung bezeichnet den Ort, wo, die Person, an welche, und die Zeit, wann bezahlt werden soll.

Art. 9. Das Finanzdepartement sorgt dafür, daß jede Anweisung am vorgeschriebenen Orte und zu der bestimmten Zeit bezahlt werde.

Sind Zahlungen außerhalb der Zentralkasse in Bern zu machen, so werden die betreffenden Anweisungen vom Staatskassier auf eine geeignete Hauptkasse angewiesen und der betreffende Kassenbeamte in gehöriger Zeit davon benachrichtigt.

Art. 10. Jede Anweisung soll einem besondern Belege entsprechen, und die Büdgetrubrik muß darauf bezeichnet sein, auf welche hin die betreffende Ausgabe gemacht wird.

Das Finanzdepartement wird keine Anweisung anerkennen, die nicht auf einen regelmäßig eröffneten Kredit sich stützt.

Art. 11. Anweisungen, welche nicht innerhalb dreißig Tagen, vom Datum ihrer Ausstellung an, bei der betreffenden Kasse zur Zahlung vorgewiesen werden, verlieren ihre Gültigkeit und es sind die Inhaber gehalten, bei dem Departemente, welches sie ausgestellt hat, um neue Anweisungen einzukommen.

Art. 12. Außer dem vorliegenden Falle sollen die bezahlenden Kassenbeamten die Einlösung einer Anweisung nur dann verweigern, wenn letztere formell unrichtig ist, oder wenn ihnen die Anweisung nicht angekündigt worden wäre.

Formell unrichtig ist eine Anweisung, wenn die in Zahlen ausgesetzte Summe nicht gleichlantend mit der in Worten ausgedrückten sich findet, oder wenn in den Namen, dem Betrag oder dem Datum Korrekturen angebracht sind.

Art. 13. Die Anweisungen sind durch Indossements von einem Inhaber auf den andern übertragbar. Der letzte Inhaber hat dieselben zu quittiren.

Art. 14. Die Verwaltungsbeamten, denen die Bestreitung von Ausgaben obliegt, schicken die betreffenden Belege (Rechnungen, Besoldungslisten u. s. w.) ihrem Departemente ein, welches nach Richtigfinden für den zu zahlenden Betrag eine Anweisung auf die

Bundeskasse ausstellt, die von dem Chef des Finanzbüreau zu visiren ist.

Art. 15. Der Staatskassier bezeichnet sodann auf der Anweisung diejenige Kasse, welche die Zahlung leisten soll, und stellt das so vervollständigte Mandat dem Departemente, welches dasselbe ausgestellt hat, wieder zu.

Art. 16. Vom Departemente geht die Anweisung sammt dem Hauptbelege an den Beamten zurück, welcher dieses letztere eingereicht hat.

Derselbe händigt die Anweisung dem Kreditoren (Rechnungssteller) ein, nach Quittirung der Rechnung. Gehalte werden von ihm ausbezahlt nach Eingang der Anweisung gegen Bescheinigung auf der Besoldungsliste.

Die quittirten Belege gehen sofort an das betreffende Departement zurück.

IV. Rechnungsablegung und Belege.

Art. 17. Jeden Monat sollen sämmtliche Departemente für sich und die ihnen untergeordneten Verwaltungen, so wie die Bundeskanzlei dem Finanzdepartemente Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben einsenden.

Diese Rechnungen sollen in einer dem Büdget entsprechenden Form ausgestellt und denselben für Einnahmen sowohl als für Ausgaben die erforderlichen Belege beigefügt sein.

Art. 18. Die Belege sollen enthalten:

a. für Einnahmen,

die ausführlichen Verzeichnisse und Angaben über die Natur der Einnahmen, den Ort, wo und den Beamten, durch welchen sie gemacht worden sind;

b. für Ausgaben,

1) das Personelle betreffend:

Namenslisten mit Ausweis über Grad oder Anstellung, über geleistete Dienste und Natur des Dienstes, über die Dauer des Dienstes und den gesetzlichen Besoldungs- oder Gehaltsansatz.

Bezüglich des militärischen Rechnungswesens hat man sich nach den eidgenössischen Reglementen zu richten.

2) Das Materielle betreffend:

Hinweisung auf die einschlagenden Akten, z. B. auf die Kaufkontrakte, Miethverträge, Abrechnungen u. s. w.

Art. 19. Für die ordentlichen Einnahmen haben die verschiedenen, monatlich ausgestellten Post-, Telegraphen-, Zoll- und andern Rechnungen als Belege zu dienen; außerordentliche oder unvorhergesehene Einnahmen werden durch die darauf bezüglichen Aktenstücke belegt; die Ausgaben hingegen durch die Quittungen der Empfänger.

Bei Ausgaben gleichartiger Natur und der nämlichen Büdgetrubrik angehörig, welche durch einen und denselben Beamten bestritten werden, sind Unterbelege zuläßig. In diesem Falle ist bloß eine einzige Zahlungsanweisung auszustellen für ein die verschiedenen Posten zusammenfassendes Verzeichniß, welches das Hauptbeleg bildet und vom betreffenden Beamten unterzeichnet sein muß.

Art. 20. Die Monatsrechnungen, welche die Departemente dem Finanzdepartement einzuliefern haben, sollen sammt allen darauf bezüglichen Belegen spätestens auf das Ende des zweitfolgenden Monats in den Händen des letztern Departements sein.

Art. 21. Alljährlich, und zwar spätestens bis zum 31. Januar, geben überdieß die Departemente dem Finanzdepartement ausführliche und vollständige Nachweise über den stattgefundenen Zuwachs und Abgang an ihrem Mobiliar- und Immobiliarinventar ein; ferner auf den nämlichen Termin eine genaue Aufstellung ihrer, das verflossene Jahr betreffenden, noch illiquiden oder ausstehenden Verbindlichkeiten und Forderungen.

Art. 22. Ausgenommen sind von der Verpflichtung monatlicher Rechnungsablegung die Pulver- und Zündkapselfabrik, so wie die Münzverwaltung und andere später allfällig zu errichtenden Verwaltungen, denen ein besonderes Betriebskapital zugetheilt wird. Diese haben halbjährliche Fabriksrechnungen und jährlich eine genaue Bilanz ihrer Aktiven und Passiven sammt einem ausführlichen Inventar ihrer Mobilien und Immobilien dem Finanzdepartemente einzugeben.

Art. 23. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften über Rechnungsablage können stattfinden, wenn in außerordentlichen

Fällen einem Departemente Vorschüsse zu besondern Zwecken vom Bundesrathe bewilligt worden sind.

Der Bundesrath wird in solchen Fällen bei der Krediteröffnung die Termine, so wie die Art und Weise der Rechnungsablegung festsetzen.

V. Rechnungswesen im Besondern.

Art. 24. Die unter der Aufsicht des Finanzdepartementes geführte eidgenössische Buchhaltung besteht aus einem Journale, dem Staatshauptbuche und den verschiedenen Hülfsbüchern.

Art. 25. Das Journal umfaßt in chronologischer Ordnung sowohl alle Kassenverhandlungen, als auch alle indirekten, nicht durch die Kasse gehenden Posten. Aus dem Journale werden nach den bestehenden Büdgetsrubriken die Einträge in die verschiedenen Hülfsbücher gemacht, solche monatlich abgeschlossen und die Resultate mit einem Eintrag auf die einschlagenden Conti des Staatshauptbuches gebracht.

Art. 26. Mit Ende April jeden Jahres muß der von der Bundesversammlung ernannten Kommission die Staatsrechnung mit dem hierauf bezüglichen Geschäftsberichte zur Prüfung vorgelegt werden; eben so auch Ende Mai das Büdget.

Die Staatsrechnung hat mit dem Vermögensstand des letzten 31. Dezember als Eingangsbilanz zu beginnen und in klarer, übersichtlicher Weise die Einnahmen und Ausgaben der eigentlichen Verwaltung nach den Abtheilungen, welche durch das Jahresbüdget aufgestellt worden sind, nachzuweisen. Sie hat sodann ferner in einem besondern Abschnitt, Generalrechnung betitelt, alle Veränderungen, welche auf die Aktiven und Passiven des eidgenössischen Kapital= und Gesammtvermögens Bezug haben, darzustellen und mit dem Ausweis über den Vermögensstand am Schlusse des Rechnungsjahres als Ausgangsbilanz zu schließen.

Art. 27. Der sich bei der sogenannten Verwaltungsrechnung ergebende Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben bildet den Vorschlag der Verwaltungsrechnung, welcher auf die Generalrechnung übertragen wird.

Art. 28. Die Generalrechnung enthält nicht nur die Ab= und Zugänge des Kapitalvermögens, sondern auch alle, auf außerordentliche Kredite hin gemachten, nicht im Jahresbüdget vorge=

sehenen, Kapitalangriffe bildenden, außerordentlichen oder besondern Ausgaben für Unterstützungen an Kantone, Gemeinden, Unternehmungen und dergleichen.

Art. 29. Der sich hierbei ergebende Vorschlag oder Rückschlag gibt mit dem Saldo der Verwaltungsrechnung den eigentlichen Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres, welcher durch die Ausgangsbilanz oder den am Schlusse der Rechnung aufgeführten Vermögensausweis im Vergleiche mit der Eingangsbilanz sich ebenfalls zeigen muß.

Art. 30. In die Jahresrechnung gehören alle in demselben Jahre erworbenen Zahlungsansprüche dritter Personen gegen die Eidgenossenschaft, oder dieser letztern gegen Dritte.

Art. 31. Die Dauer, während welcher Büdgetansätze noch in Kraft bestehen, erstreckt sich für die Ausgaben und die Einnahmen bis zum Ende Februars des nächstfolgenden Jahres.

Art. 32. Ausgabenkredite, welche bis zu dieser Frist nicht in Anspruch genommen wurden, sind als erloschen zu betrachten, und dürfen nicht weiter verwendet werden.

Art. 33. Eben so wenig können irgend welche Kredite während dem Laufe des Jahres auf andere Abschnitte oder Rubriken des Büdget übertragen werden.

VI. Kassenwesen im Besondern.

A. Begriff der Staatskasse und der Hülfskassen, so wie deren Beziehungen zu einander.

Art. 34. Die verschiedenen Kassen der Eidgenossenschaft sind:

a. die Zentralstaatskasse in Bern;
b die eidgenössischen Hauptkassen;
c. die Filialkassen.

Die verfügbaren Einnahmen der beiden letztern Arten fließen in die Zentralkasse.

Art. 35. Unter Filialkassen werden diejenigen untergeordneten Kassen verstanden, welche ihre Einnahmen direkt von dem Publikum beziehen und sie der ihnen zunächst vorgesetzten Hauptkasse abliefern. Sie stehen mit der Staatskasse nicht in direkter Verbindung.

Art. 36. Hauptkassen sind:
1) die Kreispost- und Telegraphenkassen;
2) die Hauptzollkassen;
3) die Kassen aller Verwaltungen, welche ein eigenes Betriebskapital haben, wie z. B. die Pulver- und Zündkapselverwaltung, und diejenige für das Münzwesen. Sie liefern ihre Ueberschüsse unmittelbar an die Staatskasse ab.

Art. 37. Die Zentralkasse besteht aus den Geldern, welche
a. der Staatskassier direkt verwaltet, und
b. aus denjenigen, welche zu seiner Verfügung in den Hauptkassen liegen.

Art. 38. Die Einnahmen der Zentralkasse sind folgende:
a. Kapitalzinse und diejenigen Gelder, welche unmittelbar an den Staatskassier in Bern bezahlt werden;
b. die Gelder, welche sie von den ihr untergebenen Hauptkassen an sich zieht, entweder
   α. durch Baarbezüge auf jeweilige besondere Aufforderung, oder
   β. auf dem Verrechnungswege, und zwar entweder mittels gewöhnlicher Mandate oder durch besondere Anweisungen an die Ordre dritter Personen.

Art. 39. Für Baarbezüge werden jeweilen provisorische briefliche Empfangsanzeigen ausgestellt, und diese dienen vorläufig zur Entlastung; dieses gilt auch bezüglich der eingelösten Mandate und Tratten, welch' letztere als Baarsendungen in die Bücher der Zentralkassaverwaltung eingetragen werden. Am Ende des Monats werden diese sämmtlichen Ausgabenbelege der Zentralkasse eingeliefert, welche, nach Richtigfindung, für den gesammten Monatsverkehr eine definitive Entlastung abgibt.

Art. 40. Für die Kontrolirung mit der Zentralkasse dienen die von letzterer mit jeder Hauptkasse geführten Conti correnti, die Monatsquittungen, die Avise, die Belege jeder Art, und endlich das Korrespondenzbuch, welches namentlich über bestehende Anstände und Differenzen Auskunft gibt.

B. Ueberwachung und Kontrolirung der Kassen durch die Vorstände der verschiedenen Verwaltungszweige.

Art. 41. Alle Kassenführer (die der Filial- wie der Haupt-

kassen und der Zentralkasse) stehen unter der direkten Aufsicht und Kontrole des ihnen unmittelbar vorgesetzten Beamten.

Es wird von Seite der letztern von Zeit zu Zeit, wenigstens aber einmal im Jahre, ohne vorhergehende Anzeige an den Kassenführer, ein Kassensturz vorgenommen.

Sind besondere Gründe vorhanden, wie z. B. eine Verspätung in Einsendung der Baarschaft, so hat ein Kassensturz ohne Zögerung sofort stattzufinden.

Art. 42. Die Zoll- und Postdirektoren, der Direktor der Telegraphen und der Pulververwalter, so wie die andern eidg. Verwalter, haben solche Verifikationen von sich aus vorzunehmen oder durch zuverlässige Beamte ihrer Verwaltung vornehmen zu lassen.

Art. 43. Die Departemente können aber auch jederzeit und unmittelbar von sich aus Kassenuntersuchungen und Kassenstürze anordnen, und durch besonders hiefür bezeichnete Abgeordnete oder Kommissäre vornehmen lassen.

Art. 44. Bei solchen Untersuchungen werden sich die untersuchenden Beamten vor Allem überzeugen, ob die vorgeschriebenen Bücher nach den reglementarischen Vorschriften geführt werden und auf den Tag nachgetragen sind.

Die Kasse ist alsdann abzuschließen und zu untersuchen, ob der ausgewiesene Saldo in Baar in der Kasse wirklich vorhanden sei, ob keine Bons oder unerlaubte Gutscheine statt Baarschaft vorgewiesen werden, ob keine unbefugten Vorschußzahlungen ohne Mandate gemacht wurden, und ob die amtliche Kasse nicht mit der Privatkasse, sei es durch Zahlungen für Privatzwecke oder durch Deponirung von Privateinnahmen in die Amtskasse vermengt wurde.

Beim Kassensturz ist überdieß nachzusehen, ob die Kassenetats richtig abgegeben wurden, ob sie mit den Kassensaldi gehörig übereinstimmen, und ob die Baarschaft nach Ausweis der Kassenetats regelmäßig und ohne Zögerung in den vorgeschriebenen Terminen abgeliefert wurden.

Es ist ferner darauf zu sehen, ob der Werth der allfällig annullirten Mandate wieder in's Einnehmen gebracht worden und die Rückvergütungen für empfangene Vorschüsse richtig und zu rechter Zeit in die Kasse geflossen seien.

Art. 45. Ein Verbalprozeß über die Verrichtungen und das Resultat der Kassenuntersuchung ist dem Departemente, zu welchem die Kasse gehört, einzusenden.

Erscheint ein Defizit, so ist im Verbalprozesse deutlich anzumerken, ob das Fehlende sogleich ersetzt worden, oder ob es bei Absendung des Berichtes noch ungedeckt geblieben sei.

Art. 46. Im letzteren Falle hat der betreffende Verwaltungschef unverzüglich die vorläufige Amtseinstellung des fehlbaren Beamten, so wie die provisorische Besorgung der Kasse anzuordnen.

Art. 47. Sollte das Defizit nicht sogleich ersetzt worden sein, ein Verbrechen oder Vergehen vorliegen, Gefahr vorhanden sein, daß der Fehlbare die Flucht ergreife, oder in allen andern Fällen von Dringlichkeit, so hat der Untersuchungsbeamte ohne Verzug bei der nächstliegenden zuständigen Kantonalbehörde Anzeige zu machen und die nothwendigen Maßnahmen auszuwirken.

Es wird davon im Verbalprozeß Vormerkung genommen, und das betreffende Departement hat dem Bundesrathe von dem Vorfalle sofort zu weiterer gutfindenden Verfügung Kenntniß zu geben.

Art. 48. Liegt keiner der im obigen Artikel angeführten Fälle vor, wohl aber grobe Fehler und Nachlässigkeiten, so wird die betreffende Verwaltung von sich aus eine Ordnungsstrafe eintreten lassen, oder je nach Umständen dem Bundesrathe nach Art. 37 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten Bericht erstatten, und von daher die weitern Verfügungen gewärtigen.

Art. 49. Die Kosten der Untersuchungen durch Departementalabgeordnete, welche in den Artikeln 41, 42 und 43 vorgeschrieben sind, werden von dem betreffenden Departemente bezahlt.

C Ueberwachung und Kontrolirung durch das Finanzdepartement.

Art. 50. Als kontrolirende Behörde des gesammten Rechnungswesens der Eidgenossenschaft hat das Finanzdepartement die Oberaufsicht über die Zentral- und Hauptkassen des Bundes.

Art. 51. Der Vorsteher des Finanzdepartements verifizirt persönlich monatlich, und zuweilen unvorhergesehen die Zentral- oder eidgenössische Staatskasse in Bern.

Art. 52. Um sich zu vergewissern, daß die Beamten, welchen die Hauptkassen (Art. 36) anvertraut sind, ihren Verrichtungen pünktlich nachkommen, insofern die darin liegenden Gelder und Werthschriften zur Verfügung der Zentralkasse stehen, hat das Finanzdepartement von Zeit zu Zeit Untersuchungen jener Kassen anzuordnen.

Art. 53. Das Finanzdepartement läßt die Untersuchungen durch einen von ihm zu bezeichnenden Abgeordneten oder Kommissär vornehmen und kann diesem die Befugniß ertheilen, an Ort und Stelle oder in der Umgebung eine zweite Person beizuziehen.

Ausnahmsweise kann das Departement auch zwei Kommissäre absenden.

Art. 54. Bei einer derartigen Untersuchung ist von dem hiezu beauftragten Kommissär das Kassabuch des betreffenden Kassiers einzufordern und die Kasse sogleich unter Verschluß zu nehmen. Das Kassabuch wird dann auf der Stelle abgeschlossen und mit dem Kassabestand verglichen.

Findet sich alles in Ordnung, so ist dieses im Kassabuch durch den Untersuchungskommissär zu bescheinigen; andernfalls aber ist ein Protokoll in duplo über die Sachlage aufzunehmen, solches vom Kassier unterzeichnen zu lassen und ein Exemplar dem Finanzdepartemente einzureichen.

Jedenfalls hat der Untersuchungskommissär einen Verbalprozeß, wie im Art. 45 vorgeschrieben ist, dem Finanzdepartemente einzusenden.

Art. 55. Betrifft die Untersuchung eine Post-, Zoll- und Telegraphen- oder überhaupt eine unter einem andern als dem Finanzdepartemente stehende Kasse, so hat der Kommissär demjenigen Departemente, zu welchem die untersuchte Kasse gehört, das andere Doppel des besondern Protokolls (Art. 54) zuzustellen. Das Finanzdepartement ist aber gehalten, alsobald Anträge in Bezug auf den fehlbaren Kassenbeamten dem Bundesrathe vorzulegen.

Art. 56. In Fällen, wie diejenigen, welche in den Artikeln 45, 46 und 47 vorgesehen sind, verfährt der Untersuchungskommissär wie in jenen Artikeln vorgeschrieben ist.

Art. 57. Die Kosten dieser Untersuche fallen auf Rechnung der Finanzverwaltung.

VII. Endliche Bestimmungen.

Art. 58. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft, und es wird hiermit das im Jahr 1849 erlassene provisorische Reglement für die Organisation des eidgenössischen Komptabilitätwesens außer Wirksamkeit gesetzt.

Bern, den 4. Dezember 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

5. Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Abänderung des Reglements über Einrichtung und Führung des eidgenössischen Rechnungswesens.

(N. O. S. VI, 37.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Die Artikel 2, 17 und 20 des Reglements über Einrichtung und Führung des eidgenössischen Rechnungswesens und der Kassenverwaltung, vom 4. Christmonat 1854 (IV, 340), sind aufgehoben, und es wird an deren Stelle folgende Bestimmung gesetzt:

„Für die allgemeinen und Departementalverwaltungskosten haben „die betreffenden Departemente keine besondern Rechnungen zu „stellen, sondern einzig die dahin einschlagenden Einnahmen „und Ausgaben zu visiren, und die Bezugs- und Bezahlungs„mandate, nebst den Belegen, der Bundeskasse zuzustellen. „Die Buchführung darüber übernimmt das Finanzdepartement.

„Für die Spezialverwaltungen stellen sie ihre Rechnungen wie „bisher dem Finanzdepartemente zu, welches dieselben, nach „stattgefundener Revision, in die betreffenden Bücher ein„tragen läßt.“

Bern, den 9. Brachmonat 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

6. Reglement
über das Personal der eidg. Finanzverwaltung.
(N. O. S. III, 16.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht des Vorschlages seines Finanzdepartements,
beschließt:

I. Vorstand des Departementes.

Art. 1. Der Vorstand des Finanzdepartementes führt die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Finanzverwaltung.

Art. 2. Er wacht darüber, daß alle unter ihm stehenden Beamten ihre Pflichten getreu erfüllen, daß die Bücher und Rechnungen vorschriftgemäß geführt und alle Scripturen mit der nöthigen Klarheit und Bestimmtheit abgefaßt und nachgetragen werden.

Art. 3. Er verifizirt monatlich und zuweilen unversehens die Rechnungen des Staatskassiers, vergleicht sie mit dem Kassenbestande und bescheinigt die Richtigkeit von beiden in dem Kassenbuche, oder macht dem Bundesrathe Anzeige von vorgefundenen Unrichtigkeiten, wenn solche von einiger Bedeutung sind.

Art. 4. Er verwahrt den zweiten und dritten Schlüssel zur Depotkasse und zum Behälter der Zinsschriften, so wie er auch darauf zu achten hat, daß die Vorschriften über den Bestand und die Vertheilung der Kisten gehörig beobachtet werden.

Art. 5. Der Vorstand des Departements kann den Beamten und Angestellten des Departements Urlaub bis auf 8 Tage ertheilen; ein längerer Urlaub hingegen muß bei dem Bundesrathe nachgesucht werden.

II. Finanzverwaltung.

Art. 6. Unter dem Vorstande des Finanzdepartements stehen:

a. die Pulververwaltung,
b. die Zündkapselverwaltung,
c. allfällige Domänenverwaltungen,
d die Staatskasse in Vereinigung mit der Administration der Titel und andern Werthschriften,
e. das Büreau des Departements.

Art. 7. Für die Pulver- und Zündkapselverwaltung ist in dem bereits bestehenden Reglemente das Nöthige vorgeschrieben. Für allfällige Domänenverwaltung werden besondere Vorschriften aufgestellt werden.

Art. 8. Die eidgenössische Staatskasse wird von dem Staatskassier, dem das erforderliche Personal beigegeben ist, unter Aufsicht des Finanzdepartements verwaltet.

Art. 9. Alle Einnahmen der Departemente und Verwaltungen sind unmittelbare Bestandtheile der Staatskasse und fließen entweder zu festgesetzten Perioden in diese letztere, oder stehen zur Verfügung des Staatskassiers, welcher allein hierüber bei den ihm untergebenen Kassen zu disponiren befugt ist.

Art. 10. Der Staatskassier hat zwei verschiedene Kassen zu führen:

a. die gewöhnliche Kasse, zu welcher er allein die Schlüssel hat;
b. die Depotkasse, mit drei verschiedenen Schlössern, zu denen der eine Schlüssel in den Händen des Staatskassiers, die beiden andern in den Händen des Departementsvorstehers sich befinden sollen.

Art. 11. Als Maximum der Baarschaft wird für die gewöhnliche Kasse die Summe von Fr. 300,000 n. W. angenommen; der Mehrbetrag soll in die Depotkasse gelegt werden.

Art. 12. Der Staatskassier hat über die Kassen ein genaues Kassabuch zu führen.

Art. 13. Der Kassier soll keine Zahlung leisten ohne Mandate, die vom Büreauchef visirt sind, auch soll derselbe ohne Bordereau weder Gelder annehmen, noch auszahlen.

Art. 14. Am Ende eines jeden Monats schließt er die Rechnung seiner Kassen ab und trägt die spezifizirten Bordereaux über die Kassenbestände in ein besonderes Buch ein, das jeweilen vom Departementsvorstande verifizirt und unterzeichnet wird.

Art. 15. Der Staatskassier hat alle Tage einen gleich lautenden Auszug aus seinem Kassenbuche an den Chef des Finanzbüreau einzusenden, damit von letzterm die Zusammenstellung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben nach den Büdgetrubriken in die betreffenden Hülfsbücher besorgt werden kann.

Art. 16. Für die ihm anvertrauten Gelder ist der Kassier persönlich verantwortlich.

Es ist ihm untersagt, unter irgend einer Bedingung das Geringste davon in seinem Privatnutzen zu verwenden, oder öffentliche Gelder mit seiner Privatkasse zu vermengen.

Art. 17. In Verhinderungsfällen kann der Kassier mit Genehmigung des Bundesrathes und auf eigene Verantwortlichkeit hin einen Stellvertreter bezeichnen.

Art. 18. Außer der speziellen Kassaführung ist dem Staatskassier auch noch die Verwaltung sämmtlicher eidgenössischer Werthschriften übertragen.

Art. 19. Zur Führung der Staatskasse und zur Verwaltung der Werthschriften wird dem Kassier ein Adjunkt beigegeben, welcher auf den Vorschlag des Kassiers vom Bundesrathe zu wählen ist, und von welchem der Staatskassier die Leistung einer angemessenen Bürgschaft zu verlangen das Recht hat.

Art. 20. Der Kassier hat über sämmtliche der Eidgenossenschaft zustehenden Titel eine genaue Kontrole zu führen, in welcher dieselben einzeln aufgetragen und in welcher die jeweiligen Veränderungen speziell anzugeben sind.

Art. 21. Ueber dieser Kontrole liegt ihm auch noch die Fortsetzung der Urbarien ob, in welche alle der Eidgenossenschaft gehörenden Titel wörtlich aufgenommen werden müssen.

Art. 22. Er hat die Geldstage und amtlichen Güterverzeichnisse in den Amtsblättern der verschiedenen Kantone, in denen die Eidgenossenschaft Schuldner oder Bürgen hat, nachzusehen, die daherigen erforderlichen Eingaben zu besorgen und überhaupt auf alles sein Augenmerk zu richten, was das Interesse zu befördern, oder etwaigen Schaden abzuwenden vermag.

Art. 23. Bei neuen Geldanleihen hat der Staatskassier Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 24. Die der Eidgenossenschaft zugehörenden Schuldtitel hat der Kassier nach den bestehenden Verordnungen aufzubewahren.

Art. 25. Ueber die einlaufenden Schreiben hat der Kassier eine Kontrole zu führen; deßgleichen liegt ihm ob, die ausgehenden Briefe in ein besonderes Korrespondenzbuch einzutragen.

Art. 26. Für die pünktliche Erfüllung der ihm obliegenden Geschäfte hat der Staatskassier eine unbedingte Bürgschaft zu leisten.

Art. 27. Das Büreau des Finanzdepartements besteht:
1) aus einem Büreauchef,
2) dem Registrator,
3) einem Revisor,
4) einem Kopisten,
5) einem Weibel, der zugleich Kopistendienste zu versehen hat.

Art. 28. Der Büreauchef hat alle einlaufenden Schreiben in eine mit fortlaufenden Nummern versehene Geschäftskontrole einzutragen; die Antworten oder Vorträge, in so weit solche nicht vom Departementsvorstande selbst redigirt werden, zu entwerfen, die Erledigung des Gegenstandes in der erwähnten Kontrole vorzumerken und hierüber ein alphabetisches Register zu führen.

Ihm liegt ferner die Registratur der Akten, die Vertheilung der Arbeiten an das ihm untergebene Personal und die Aufsicht über letzteres ob.

Art. 29. Er erhält alle Tage von dem Staatskassier einen gleichlautenden Auszug aus seinem Kassabuche, und er besorgt die Zusammenstellung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben nach den Büdgetrubriken in die betreffenden Hülfsbücher.

Art. 30. Außer diesen Hülfsbüchern hat er noch das Journal und Hauptbuch zu führen, die Ausstellung der Conto-Currente zu besorgen, die jährlichen Staatsrechnungen und Büdget aufzustellen und alle ihm in dieser Hinsicht zu übertragenden Geschäfte oder Ausarbeitungen zu vollziehen.

Art. 31. Ihm liegt die Kontrole der von den verschiedenen Departementen und der Kanzlei ausgestellten Mandate ob. Bei Kreditüberschreitungen ist er gehalten, dem Finanzdepartemente Anzeige zu machen, damit eine nachträgliche Kreditbewilligung von Seite des Bundesrathes veranlaßt werden kann.

Er führt zu diesem Endzwecke eine Kontrole, welche alle büdgetirten Summen nach ihren Rubriken enthält, und zugleich den genauen Nachweis liefert, wie viel von dem Kredite bereits benutzt worden ist. Er hat in diese Kontrole auch die nachträglich bewilligte Summe einzutragen und das Mandat, wenn solches in Ordnung befunden worden ist, mit seinem Visum zu versehen, wonach es dann vom Registrator in die gewöhnliche Mandatenkontrole aufzunehmen ist. Diese Mandate dürfen übrigens nicht

visirt werden, bevor der Bundesrath den Nachtragskredit wirklich bewilligt hat.

Art. 32. Die monatlich eingesandten Rechnungen sämmtlicher Departemente, so wie der in den untergeordneten Verwaltungen und der Bundeskanzlei, unterliegen bei dem Finanzdepartemente einer Revision und werden erst nach stattgehabter Prüfung und Vereinigung auf die betreffenden Rubriken übertragen.

Art. 33. Für die Eintragung der Mandate ist eine mit Ordnungsnummern versehene Kontrole vorhanden, in welche der Registrator alle vom Büreauchef visirten Mandate aufzunehmen und an die Aussteller wieder abzuliefern hat.

Art. 34. Dem Registrator liegt die Eintragung der von den verschiedenen Departementen oder andern Verwaltungsstellen monatlich eingesandten Quittungen zu den vorher revidirten Monatsrechnungen in die betreffende Rubrik ob.

Art. 35. Im Weitern hat der Registrator die Belege zu ordnen, und nach dem vom Büdget bestimmten System in besondern Kartons aufzubewahren.

Art. 36. Vierteljährlich erhält der Registrator die acquittirten Mandate von der Staatskasse zurück, welche er aufzubewahren und seiner Zeit mit den ältern Rechnungsakten in das Staatsarchiv abzuliefern hat.

Art. 37. Dem Revisor liegt die Revision der verschieden monatlich von den Departementen, der Kanzlei und andern Verwaltungsstellen eingehenden Rechnungen ob.

Art. 38. Die Revisionsbemerkungen sind dem Büreauchef vorzulegen, welcher dieselben zu prüfen und dem Departementsvorstande zu weitern geeigneten Verfügungen zuzustellen hat.

Art. 39. Außer obigem Personal wird dem Departemente die nöthige Aushülfe bewilligt, und es ist hiefür jeweilen ein angemessener Kredit in das Büdget aufzunehmen.

Art. 40. Alle Beamte und Angestellte des Finanzdepartements müssen sich auch zu andern Arbeiten verwenden lassen, die ihnen nicht gerade direkt durch gegenwärtiges Reglement zugewiesen werden, hinwieder aber auf die Verwaltung Bezug haben.

Art. 41. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Kraft.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

7. Bundesbeschlüsse zu den Büdgets [3]).

a. Zum Büdget von 1854.

(N. O. S. III, 382.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung des Büdget für das Jahr 1854,
beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, unter der Rubrik „Verschiedenes" in der Roheinnahme der Postverwaltung nicht mehr aufzunehmen:

a. den Erlös von verkauften Empfangscheinen und Registern;
b. die Briefträgergebühr für auswärtigen Dienst und die Fachgebühren;
c. die Konzessionsgebühren,

---

[3]) Zum Verständniß der hier folgenden Beschlüsse muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß nach Art. 74 Ziff. 10 der Bundesverfassung alle Ausgaben, welche von der Regierung des Bundes gemacht werden, zuerst von der Bundesversammlung zu genehmigen sind. Zu diesem Zwecke muß sie begreiflich auf die Einnahmen Rücksicht nehmen. Diese Bewilligung der Ausgaben und die muthmaßliche Feststellung der Einnahmen geschieht alljährlich für das kommende Rechnungsjahr zum Voraus durch das Büdget. Das erste Büdget ist das für das Jahr 1849. In der Folge hat sich jedoch die Praxis gebildet, bei der Bewilligung des Büdgets einzelne Vorschriften zu ertheilen oder Wünsche auszusprechen, welche entweder das Formelle der Verwaltung in der Rechnungsführung oder das Materielle in der Verwendung der bewilligten Ausgaben betreffen. Auf diese Weise sind die folgenden Beschlüsse entstanden, die theilweise allerdings nur vorübergehenden Werth haben, wegen einiger Grundsätze jedoch aufgenommen werden müssen. Das Gleiche läßt sich von den Beschlüssen

sondern dieselben in Zukunft getrennt im Büdget aufzuführen unter obigen speziellen Benennungen, damit sie einzeln leichter geprüft und ohne Mühe mit den analogen Einnahmen anderer Dienstzweige verglichen werden können.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und zu begutachten, ob es nicht sowohl im Interesse der eidgenössischen Verwaltung als der Käufer liege, den Ankaufspreis des schweizerischen Atlasses zu ermäßigen.

3. Dem Bundesrathe wird der Wunsch ausgedrückt, bei Vergebung der Druckarbeiten so viel als möglich Konkurrenz eintreten zu lassen.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht der Art. 11 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, welcher die Einwechslung der Billon- und Kupfermünzen vorschreibt, auf eine zweckmäßige Weise abzuändern sei.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, künftighin die Ansätze der Litt. c 2, c, d, e der Ausgaben der Militärverwaltung im Voranschlag detaillirt anzugeben, wie dieß bereits bei Litt. b der Fall ist.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, über die von ihm vor-

---

zu den Nachtragskrediten, den außerordentlichen Krediten und von den Beschlüssen über die Staatsrechnung sagen.

Ausgaben nämlich, für welche die Ansätze in den Büdgets nicht genügen, dürfen ohne nachträgliche Bewilligung oder Gutheißung durch die Bundesversammlung von der Regierung nicht gemacht werden. Es geschieht dieses bei der Berathung über die sog. Nachtragskredite, während außerordentliche Kredite solche genannt werden, welche im Büdget auch ihrer allgemeinen Natur nach nicht vorgesehen sind und durch besondere Beschlüsse bewilligt werden müssen. Der Sprachgebrauch ist übrigens bei der Unterscheidung von Nachtrags- und außerordentlichen Krediten nicht immer konsequent gewesen. Viele außerordentliche Kredite, die für ein bestimmtes Jahr nicht vorausgesehen waren, verschwinden in der Folge als solche, da sie im Büdget ihre Berücksichtigung finden.

Endlich muß noch erwähnt werden, daß die Genehmigung der Jahresrechnung benutzt wurde und wird, um der Regierung Weisungen zu ertheilen. Ohne daß ich besonders aufmerksam mache, wird es leicht sein, Solches, das nur vorübergehendes Interesse hat, von Bleibendem zu unterscheiden.

geschlagene neue Militärbeamtung eines Oberinstruktors der Infanterie besondere Vorschläge an die Bundesversammlung zu bringen.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, bis zur nächsten Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen, ob und welche Aenderungen in der Organisation der Fortbildungsschule zu Thun eingeführt werden sollen, mit genauem Ausweis der hiefür erforderlichen finanziellen Mittel.

8. Der Bundesrath wird ermächtigt, den Kurs zur Bildung der Instruktoren der Infanterie im Jahr 1854 einzustellen, sofern dieß ohne Nachtheil geschehen kann, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß der Bundesrath beauftragt worden ist, in Erwägung zu ziehen, ob dieser Unterricht nicht auf eine andere, mehr entsprechende Weise eingerichtet werden könne.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Bundespferde außer der Schulzeit nicht nützlich verwendet werden könnten.

10. Der Bundesrath wird eingeladen:

a. die Baarleistungen an die Kantone für den Loskauf der Zölle, und

b. die Kosten für den Schneebruch über den St. Gotthard, so wie die Besoldungen der daherigen Oberangestellten, künftighin besonders zu büdgetiren.

11. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob nicht für gewisse Lokalitäten eigene, der Eidgenossenschaft angehörende Pferde anzuschaffen seien, um der ungebührlichen Forderungen der Unternehmer zu entgehen.

12. Der Bundesrath wird eingeladen, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß sämmtliche Postillone, welche Postwägen oder Extraposten führen, mit einem Posthorn und den zur Tragung desselben erforderlichen Schnüren versehen werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Augstmonat 1853. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 3. Augstmonat 1853. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.

Bern, den 22. Augstmonat 1853. (Unterschriften.)

b. Betreffend die Militärpostulate in den Bundesbeschlüssen über die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahre 1852, und das Büdget für das Jahr 1854.

(N. O. S. IV, 237.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes, betreffend die von den gesetzgebenden Räthen am 3. und 5. Augstmonat 1853 gefaßten Beschlüsse über die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1852, und das Büdget für das Jahr 1854 [4]),

beschließt:

1. Ueber die Art. 11, 12 und 19 des Beschlusses, betreffend die Geschäftsführung, ist nicht weiter einzutreten.

2. In Bezug auf den Art. 15 des bezeichneten Beschlusses und die Artikel 2 und 9 des Beschlusses, betreffend das Büdget, werden die gegebenen Aufschlüsse für genügend erklärt.

3. Ebenso bei den Artikeln 13, 14 und 18 des erstern Beschlusses; nur wird hier noch die Erwartung ausgesprochen, der Bundesrath werde sowohl in Bezug auf die Bewaffnung der Scharfschützen und den Unterricht der Spezialwaffen, als auch mit Rücksicht auf andere Punkte, die genaue Befolgung des Militärgesetzes verlangen.

4. Mit Hinsicht auf die Artikel 10 und 16 des gleichen Beschlusses werden die weitern Berichte gewärtigt; und zwar über den erstern, wenn die Militärorganisationen der Kantone beendigt und in's Leben getreten sind; über den letztern, wenn die Kommission ihre Arbeit vollendet hat.

5. Der Art. 17 wird für erledigt erklärt, weil er für die Zukunft keinen praktischen Werth mehr hat.

6. Auf den Art. 6 des Beschlusses, betreffend das Büdget, wird gegenwärtig nicht näher eingetreten, sondern die weitern Er=

---

[4]) Siehe dieselben im Auszuge auf Seite 445 hiernach.

öffnungen des Bundesrathes von der definitiven Besetzung der Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie gewärtigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 10. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 15. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 19. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

Die im vorstehenden Dekrete erwähnten Bundesbeschlüsse lauten also:

Militärdepartement.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage: ob und in wie weit das neue schweizerische Militärsystem den Kantonen mehr Lasten auferlege, als das frühere, einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, und zu diesem Ende von den Kantonen die nöthigen Nachweisungen und Rechnungen zu verlangen.

11. Der Bundesrath mag in Erwägung ziehen, ob im Interesse des Wehrwesens und zur Erleichterung der Kantone allfällig weitere Zweige des Militärwesens zu zentralisiren seien.

12. Der Bundesrath wird eingeladen, die Herstellung gehöriger Waffenplätze da, wo solche noch nicht bestehen, aber als nothwendig und bleibend erachtet werden, von den betreffenden Kantonen zu verlangen.

13. Der Bundesrath wird eingeladen, auf strengere Einhaltung der eidgenössischen Gesetze, betreffend die neue Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen, hinzuwirken.

14. Der Bundesrath wird eingeladen, auf eine genaue Ueberwachung der Stutzerfabrikation in den Kantonen, und auf eine strenge Prüfung der vom Auslande eingehenden Stutzer hinzuwirken.

15. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß in Betreff der Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren darauf Bedacht genommen werde, daß die Prüfung der Unteroffiziere nicht ausnahmslos durch eine besondere Prüfungskommission zu geschehen habe, sondern daß die praktische Tüchtigkeit eines Unteroffiziers zum Offizier auch bei Anlaß von Truppenübungen könne erprobt werden.

16. Der Bundesrath wird eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Instruktorenschule für die Infanterie auf eine andere, mehr entsprechende Weise eingerichtet werden könne.

17. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob der Tarif für das in die Artillerierekrutenschulen gelieferte Kriegsmaterial nicht theilweise zu revidiren sei.

18. Der Bundesrath wird eingeladen, darauf zu halten, daß den Rekruten der Spezialwaffen, vor ihrem Eintritte in die eidgenössischen Schulen, der vorgeschriebene Unterricht in der Soldatenschule, und beziehungsweise der Unterricht im Schießen, ertheilt werde.

19. Der Bundesrath wird eingeladen, die noch im Rückstande befindlichen Kantone zur beförderlichen Vorlegung ihrer Militärverordnungen, zum Zwecke der vorgeschriebenen Prüfung und Genehmigung, anzuhalten.

Büdget für das Jahr 1854.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und zu begutachten, ob es nicht sowohl im Interesse der eidgenössischen Verwaltung als der Käufer liege, den Ankaufspreis des schweizerischen Atlasses zu ermäßigen.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, über die von ihm vorgeschlagene neue Militärbeamtung eines Oberinstruktors der Infanterie besondere Vorschläge an die Bundesversammlung zu bringen.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Bundespferde außer der Schulzeit nicht nützlich verwendet werden könnten.

---

c. Zum Büdget für das Jahr 1855.

(N. O. S. IV, 245.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung des Büdget für das Jahr 1855,
beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, darauf Bedacht zu nehmen, wie das Pulverregal auf eine für die eidgenössische Kasse einträglichere Weise, ohne Mehrbelästigung des Publikums und ohne Beeinträchtigung eines den militärischen Bedürfnissen bestmöglich entsprechenden Pulvers, verwaltet werden könne.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag über die Frage der Einstellung, Aufhebung oder Abänderung des Art. 11 des Gesetzes über die Münzreform vom 7. Mai 1850 der Bundesversammlung vorzulegen.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, über die zweckmäßigste und wohlfeilste Vergebung von Druck- und Lithographiearbeiten aller Verwaltungszweige Untersuchung zu pflegen, und Bericht und Vorschlag vorzulegen.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß bei Feststellung des Militärbüdget, namentlich der Ausgabenrubrik,

möglichste Rücksicht auf die finanziellen Ergebnisse der früheren Verwaltungsjahre genommen werde.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, in Zukunft nur für solche Bauten Kredite (im Büdget oder sonst) zu verlangen, welche er vorher als nothwendig anerkannt und über deren Ausführung er die erforderlichen Vorlagen (Plane oder Berechnungen) erhalten und erledigt hat, wobei die dem Bundesrathe im Art. 12, Ziffer 14 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 (Neue amtl. Gesetzessammlung Band I, Seite 49) eingeräumte Befugniß, in dringenden Fällen, ohne vorheriges Kreditbegehren, Ausgaben zu machen, unbeeinträchtigt sein soll.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag über die Frage zu erstatten, ob nicht für wichtigere Bauten, neben dem Begehren des Baukredites, auch Plane und Berechnungen der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen seien, und eventuel die daherige Kompetenz vorzuschlagen.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, für die noch nicht genau bekannte, dem Kanton Neuenburg bundesgerichtlich zugesprochene Mehrentschädigung für Posteinkünfte sammt Prozeßkosten einen Nachtragskredit zu fordern, wenn ihm noch während der gegenwärtigen Bundesversammlung der daherige Betrag zur Kenntniß gebracht wird; erfolgt diese Kenntnißgabe nicht, so hat der Bundesrath gemäß seiner Kompetenz die erforderliche Ausgabe für Rechnung dieses Jahres zu bestreiten.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Ausgaben für Erstellung der Telegraphenapparate künftig in ihrer Gesammtheit, d. h. ohne Abzug von Einnahmen für gelieferte Arbeiten der Telegraphenwerkstätte, aufgeführt werden.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu wirken, daß in die Büdgets aller Spezialverwaltungen die wesentlichen Unterabtheilungen der Hauptrubriken möglichst vollständig aufgenommen werden.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Berichterstattung zum Büdget die einzelnen Abtheilungen und Materien, insbesondere alle an und für sich oder finanziell erheblicheren Neuerungen und Abänderungen einläßlich beleuchte und begründe.

11. Der Bundesrath wird eingeladen, zu erwägen, ob die über den Betrag des doppelten Geldkontingentes vorfindliche Baarschaft in der Kriegskasse, deren sofortige Kapitalisirung unmöglich oder unrathsam ist, nicht sonst fruchtbar angelegt werden könnte.

12. Die Betriebskapitalien für Spezialverwaltungen sollen in entsprechenden fixen Summen bestehen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 17. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 19. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

---

d. Zum Büdget für das Jahr 1856.

(N. O. S. V, 130.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

1. Die wirkliche Ausführung der im Büdget vorgesehenen Fabrikation von Silbertheilmünzen ist noch durch besondere Beschlüsse des Bundesrathes bedingt, welcher dabei jeweilen neben dem Bedürfnisse des Verkehrs namentlich die Silberkurse in Erwägung zu ziehen hat.

2. Im Falle der wirklichen Ausprägung der durch das Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1853 nachzuprägen bewilligten Münzen fällt der dießfällige Gewinn oder Verlust auf Rechnung des Bundes, und der Art. 2 jenes Gesetzes ist somit aufgehoben.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, die Stärke der Auflage des Bundesblattes auf eine der Abonnentenzahl desselben mehr entsprechende Ziffer zu vermindern und den vorhandenen Vorrath älterer Jahrgänge des Bundesblattes durch Verkauf zu herabgesetzten Preisen zu reduziren.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, wie hoch sich die Emolumente belaufen, welche von den Vertretern der Schweiz im Auslande bezogen werden.

5. Der unterm 19. Heumonat 1854 für die erste Einrichtung der eidgenössischen polytechnischen Schule bewilligte Kredit

von Fr. 144,000 darf, so weit derselbe im laufenden Jahre nicht verbraucht und das Bedürfniß der ersten Einrichtung nicht vollständig gedeckt wird, auf das Jahr 1856 übertragen werden.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Spezialvorschläge zum Militärbüdget, namentlich das Genie betreffend, so wie zum Büdget anderer Verwaltungen, wie z. B. bei der Anschaffung von Postwägen, Errichtung neuer Telegraphenleitungen, Erlös der Telegraphenwerkstätte u. s. f., mit mehr Genauigkeit und unter möglichster Zugrundelegung der Rechnungsergebnisse der früheren Verwaltungsjahre verfaßt werden.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, in Zukunft bei Entwerfung des Büdget die Kosten des Bundesgerichts und seiner Abtheilungen in einer besondern Rubrik unter dem Titel der allgemeinen Verwaltungskosten zu spezialisiren.

8. Der Bundesrath ist beauftragt, die Frage zu prüfen, ob es nicht passend wäre, die Verträge mit den Postpferdehaltern abzuändern, in der Art, daß die Entschädigungen sich jeweilen nach dem Stande der Haferpreise (innerhalb gewisser Gränzen derselben) richten würden.

9. Der Bundesrath ist eingeladen, künftighin im Büdget die Rechnungsposten der Telegraphenwerkstätte, in Bezug auf die Besoldungen, Arbeiterlöhne, Materialanschaffungen, Miethzinsen und andere einschlagende Auslagen, detaillirt aufzuführen.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Verwaltungskosten der einzelnen Administrationen künftig abgesondert verrechnet, und nicht mehr mit Fuhr- und Taglöhnen und ähnlichen Auslagen, die nicht zu den Verwaltungskosten im engeren Sinne gehören, zusammen aufgeführt werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 14. Heumonat 1855. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 17. Heumonat 1855. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 30. Heumonat 1855. (Unterschriften.)

---

e. Zum Büdget für das Jahr 1857.

(N. O. S. V, 388.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung des Büdget für das Jahr 1857,
beschließt:

1. Jede Abweichung des vorgelegten Büdget von demjenigen des vorhergehenden Jahres soll besonders begründet und nachgewiesen werden.

2. Die sämmtlichen Liegenschaften sind nach dem wahren Werthe auf das Inventar zu tragen, und zwar die Gebäude, so weit sie assekurirt sind, nach der Assekuranzschätzung, die übrigen Gebäude und Liegenschaften nach einer vorzunehmenden Schätzung.

3. Der Bundesrath wolle in Erwägung ziehen, ob es nicht angemessen wäre, das doppelte Geldkontingent, welches verfassungsmäßig in der Kriegskasse bereit liegen soll, von dem Kassebestand der Verwaltung auszuscheiden und als Depositum zu behandeln.

4. Der Bundesrath wird ferner in Erwägung ziehen, ob es nicht angemessen wäre, das ganze Geldkontingent, welches verfassungsmäßig in der Kriegskasse bereit liegen soll, bei schweizerischen Banken zinstragend anzulegen.

5. Für die einzelnen Verwaltungen ist das benöthigte Betriebskapital in fixen Summen auszuwerfen, und es ist dieses Kapital angemessen zu verzinsen.

6. In der Rubrik „Zinsen von Guthaben und Vorschüssen" sind die Ansätze für die Pulver- und Zündkapselverwaltung so anzunehmen, daß sie den wirklich benöthigten Betriebskapitalien der beiden Verwaltungen gleichkommen.

7. Das Inventar der Münzverwaltung ist ebenfalls in deren Betriebsfond aufzunehmen.

8. Es ist im Jahr 1857 die Prägung von 800,000 Einfrankenstücken und von 2 Millionen Einrappenstücken vorzunehmen, und es sind die entsprechenden Ansätze im Büdget vorzumerken.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, in Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten, ob und unter welchen Bedin-

gungen für Privaten gegen Ablieferung von Silberbarren, Silbermünzen geprägt werden sollen.

10. Der Vorrath älterer Jahrgänge des Bundesblattes ist auf eine bescheidene Anzahl Exemplare zu reduziren und der Ueberrest als Makulatur zu verkaufen.

11. Der unterm 19. Heumonat 1854 für die ersten Einrichtungen der eidgenössischen polytechnischen Schule bewilligte Kredit von Fr. 144,000 ist, so weit derselbe im laufenden Rechnungsjahre nicht verwendet wird, auf das folgende Jahr übertragbar.

12. Die Hälfte des für die im Jahr 1857 in Bern stattfindende schweizerische Industrieausstellung bewilligten Kredites, im Betrage von 15,000 Franken, ist dem Büdget des Departements des Innern beizufügen.

13. Der Bundesrath wolle in Erwägung ziehen, ob überhaupt die Kosten für den Schneebruch am St. Gotthard nicht wesentlich ermäßigt werden könnten.

14. Der Bundesrath wolle in Erwägung ziehen, ob es nicht zweckmäßig wäre, für die Lokalpostbüreaux je nach Maßgabe der Arbeit eine Besoldung im Allgemeinen auszusetzen und dem betreffenden Postbeamten die Beischaffung der erforderlichen Aushülfe unter eigener Verantwortlichkeit selbst zu überlassen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 25. Heumonat 1856. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 26. Heumonat 1856. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.

Bern, den 8. Augstmonat 1856. (Unterschriften.)

f. Betreffend einen Nachtrag zu den Postulaten über das Büdget für das Jahr 1857.

(N. O. S. V, 397.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Der Ansatz für innere Ausstattung und Möblirung des Bundesrathhauses wird auf 30,000 Franken festgesetzt, mit dem Zusatze, daß der für 1856 ausgesetzte Kredit, so weit er in diesem Jahre nicht verwendet wird, auf das folgende Jahr übertragen werden dürfe.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 15. Herbstmonat 1856. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 17. Herbstmonat 1856. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 8. Weinmonat 1856. (Unterschriften.)

g. Zum Büdget für das Jahr 1858.

(N. O. S. V, 584.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung des Büdget für das Jahr 1858,
beschließt:

1. Der Bundesrath ist eingeladen, Anträge über Erweiterung der Kanzleibibliothek in dem Sinne zu bringen, daß alle wichtigern Druckschriften, welche die Schweiz berühren, und besonders die in das Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaften einschlagenden, angeschafft werden können.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht eine Abänderung in der Anordnung der Truppenzusammenzüge angemessen wäre, in der Weise, daß jedes Jahr ein Truppenzusammenzug stattfinde. Er ist ferner eingeladen, alljährlich im

Büdget einen Ansatz von Fr. 150,000 für diesen Gegenstand aufzunehmen.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht in Bezug auf die Instruktion für das Verwaltungswesen vom Bunde angemessene Anordnungen getroffen werden könnten.

4. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht passender wäre, das Münzregal auf dem Wege der Verpachtung betreiben zu lassen.

5. Der Bundesrath ist eingeladen, einen Bericht über die Ausschmückung des Bundesrathes und die daherigen Kosten abzugeben.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Heumonat 1857. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Augstmonat 1857. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 10. Augstmonat 1857. (Unterschriften.)

---

h. Zum Büdget für das Jahr 1859.

(N. O. S. VI, 55.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung des Büdget für das Jahr 1859,
beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Vorschläge über Rückzahlung der beiden im Jahr 1856 aufgenommenen Anleihen von 12 Millionen Franken zu machen [5]).

Gleichzeitig wird er der Bundesversammlung ein Gutachten vorlegen über die Frage: ob nicht das Bundesgesetz über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds, vom 23. Christmonat 1851 (III, 6), einer Revision zu unterwerfen sei, und ihr, falls dieses Gutachten im bejahenden Sinne ausfällt, einen daherigen Gesetzentwurf zu hinterbringen.

---

5) Siehe nachstehenden Beschluß Nr. 12.

Mittlerweile wird der Bundesrath keine weitern Anleihen an Eisenbahngesellschaften machen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage der Anfertigung eines Spezialregisters zum helvetischen Archiv nochmals genau zu prüfen und seiner Zeit darüber Bericht zu erstatten.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung einen gutächtlichen Vorschlag über die Frage zu hinterbringen, ob und auf welche Weise von Bundes wegen zur Begründung und Weiterbildung einer schweizerischen Nationalstatistik Fürsorge getroffen werden kann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 29. Heumonat 1858. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 30. Heumonat 1858. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 11. Augstmonat 1858. (Unterschriften.)

---

i. Zum Büdget für das Jahr 1860.

(N. O. S. VI, 296.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Büdget für das Jahr 1860,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird, in Wiederholung des Beschlusses vom 30. Heumonat 1858 (VI, 55) eingeladen, der Bundesversammlung eine besondere Vorlage über die Frage zu machen, ob und auf welche Weise von Bundes wegen zur Begründung und Weiterbildung einer schweizerischen Nationalstatistik Fürsorge getroffen werden kann.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, diejenigen Vereine, denen eine Unterstützung von der Eidgenossenschaft zu Theil wird, zur Berichterstattung über die Verwendung des Beitrages anzuhalten und darauf jeweilen im Geschäftsberichte Bezug zu nehmen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonat 1859. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 21. Heumonat 1859. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 25. Heumonat 1859. (Unterschriften.)

8. Bundesbeschlüsse zu den Nachtragskrediten.

a. Für das Jahr 1852.

(N. O. S. III, 243.)

Dieser Beschluß vom 16. August 1852 bewilligte für verschiedene Zweige der Verwaltung Fr. 217,791. 02. Ich unterlasse aber die Aufnahme, da der Beschluß nur Zahlensätze enthält, welche durch die Staatsrechnung vom Jahr 1852 ihre Ausgleichung gefunden haben. Eine entsprechende Ausgleichung haben auch die Nachtragskredite der folgenden Jahre gefunden.

b. Für das (gleiche) Jahr 1852.

(N. O. S. III, 246.)

Mit der Bewilligung dieser Nachtragskredite im Ganzen von Fr. 93,843. 42 sind einige Postulate verbunden worden; ich beschränke mich auf die Aufnahme der letztern.

ad II. Politisches Departement.

„Der Bundesrath ist eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob „bei Bestimmung der Taggelder für eidg. Sendungen nicht eine „Unterscheidung zwischen besoldeten und nicht besoldeten Beamten „zu machen sei."

ad III. Militärdepartement.

„Der Bundesrath ist eingeladen, bei den Druckarbeiten durch„wegs die möglichst ausgedehnte Konkurrenz eintreten zu lassen."

„Unter ausdrücklicher Verweisung auf die allgemeinen Beschlüsse „hienach."

Allgemeine Postulate.

1) Dem Bundesrath wird empfohlen, für strengere Beobachtung des Art. 12, Ziffer 14 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 zu sorgen [6]).

[6]) Die angeführte Gesetzesstelle lautet:

„14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes,

2) Der Bundesrath wird eingeladen, bei Nachtragskreditbegehren künftig einläßlichere Ausweise beizufügen, und bei jeder verlangten Summe genau auf die entsprechende Rubrik des Jahresbüdgets hinzuweisen.

3) Er wird eingeladen, wenn die Erschöpfung von Krediten frühe genug vorausgesehen wird, die Bewilligung von Nachkrediten so viel möglich vor deren wirklicher Verausgabung zu verlangen.

4) Der Bundesrath ist eingeladen, durch sein Militärdepartement ein Verzeichniß über diejenigen Beiträge anfertigen zu lassen, welche für die topographische Aufnahme der Kantonsgebiete noch an die verschiedenen h. Stände zu leisten sind.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 29. Januar 1853. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 31. Jänner 1853. (Unterschriften.)

c. Für das Jahr 1853.

(N. O. S. IV, 376.)

Der Beschluß vom 4. August 1853 bewilligte Fr. 185,739. 59.

d. Für die Jahre 1853 und 1854.

(N. O. S. IV, 29.)

Der Beschluß bewilligte für 1853	. .	Fr. 292,563. 86
„ 1854	. .	„ 382,887. 25

und enthält folgende

Postulate.

1) Der Bundesrath ist eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob, bei der großen Nachfrage, nicht sogenanntes Sprengpulver wieder fabrizirt und zum billigen Preis abgegeben werden sollte.

2) Die Beschlüsse der Bundesversammlung über die Bewilli-

für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

Dringliche Ausgaben vorbehalten, soll das Büdget nie überschritten, sondern in den erforderlichen Fällen bei der ersten Versammlung des National- und Ständerathes der nöthige weitere Kredit beantragt werden."

gung von Nachtragskrediten sind jeweilen in die offizielle Sammlung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse aufzunehmen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 31. Jänner 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 1. Hornung 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 6. Hornung 1854. (Unterschriften.)

d. Für das Jahr 1854.

(N. O. S. IV, 366.)

Der Beschluß vom 12. Heumonat bewilligte Fr. 433,420. 45.

e. Für die Jahre 1854 und 1855.

(N. O. S. V, 26.)

Der Beschluß bewilligte für 1854 . . Fr. 102,284. 07
„ 1855 . . „ 163,800. —
und enthält folgende

Postulate.

1. Unter Bezugnahme auf den bei Berathung des Büdget für das Jahr 1855 am 19. Heumonat 1854 gefaßten Beschluß (Art. 10, amtl. Samml. Bd. IV, S. 247) wird der Bundesrath eingeladen, bei Einholung von Nachtragskrediten der bezüglichen Botschaft die erforderlichen Belege und Ausweise jeweilen beizufügen.

2. Die Bundesversammlung erwartet, daß der Bundesrath die bewilligten Nachtragskredite für Erstellung eines Zollhauses in Les Brenets und mehrerer Wachtposten am Luganersee erst dann verwenden werde, wenn dem Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 19. Heumonat 1854 (amtl. Samml. Bd. IV, S. 246) volles Genüge geleistet wird.

3. Das Bundesgericht wird eingeladen, sich in dem ihm abverlangten Berichte (Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 12. Heumonat 1854, amtl. Samml. Bd. IV, S. 259) auch darüber zu verbreiten, ob die Bestimmungen über den Bezug der Gerichtsgebühren nicht im finanziellen Interesse des Bundes zu revidiren seien,

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Christmonat 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Christmonat 1854. (Unterschriften.)

f. Für das Jahr 1855.

(A. O. S. V, 141.)

Der Beschluß vom 20. Heumonat 1855 bewilligte Fr. 334,460. 53.

g. Für die Jahre 1855 und 1856.

(A. O. S. V, 232.)

Der Beschluß vom 2. Hornung 1856 bewilligte:

für das Jahr 1855	Fr.	126,500. —
" " " 1856	"	75,480. 50

h. Für das Jahr 1856.

(A. O. S. V, 383.)

Der Beschluß vom 25. Heumonat 1856 bewilligte Fr. 279,886.

i. Für die Jahre 1856 und 1857.

(A. O. S. V, 418.)

Der Beschluß vom 25. Herbstmonat 1856 bewilligte:

für das Jahr 1856	Fr.	160,700. —
" " " 1857	"	3,000. —

k. Für das Jahr 1857.

(A. O. S. V, 591.)

Der Beschluß vom 5. August 1857 hat bewilligt Fr. 600,650.

l. Für die Jahre 1857 und 1858.

(A. O. S. VI, 7.)

Der Beschluß bewilligte für 1857 . .	Fr.	72,660. 53
" 1858 . .	"	136,140. —

mit folgenden Postulaten:

1) Zum Posten von Fr. 32,000 für die Industrieausstellung:

Der Bundesrath wird eingeladen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit der bewilligte Kredit vorerst dazu verwendet

werde, den begründeten Reklamationen der Aussteller gerecht zu werden.

2) Zum Posten für die innere Ausstattung und Einrichtung des Bundesrathhauses:

Der Bundesrath wird eingeladen, darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder der beiden Räthe in den neuen Sitzungssälen möglichst bequeme Schreibpulte erhalten.

Es wird dem Bundesrathe der hiezu erforderliche Kredit, falls ein solcher nothwendig werden sollte, eröffnet.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 22. Christmonat 1857. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 23. Christmonat 1857. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 30. Christmonat 1857. (Unterschriften.)

m. Für das Jahr 1858.

(N. O. S. VI, 49.)

Der Beschluß vom 29. Heumonat 1858 bewilligte Fr. 245,341. 16 mit nachstehendem Postulat:

Der Bundesrath ist beauftragt, die Besoldungen der Angestellten, deren Feststellung laut dem Besoldungsgesetze innerhalb der Gränzen des jährlichen Voranschlages dem Bundesrathe überlassen ist, bereits für das laufende Jahr, im Sinne einer billigen Erhöhung, der Revision zu unterwerfen, die ausgesprochenen Erhöhungen bis 1. Jänner 1858 rückwirkend zu erklären und die dießfälligen Auszahlungen vorzunehmen. Dieses Postulat ist überdieß als besonderer Bundesbeschluß vom 29. Heumonat 1858 in VI, 66 der N. O. S. aufgenommen.

n. Für die Jahre 1858 und 1859.

(N. O. S. IV, 516.)

Der Beschluß vom 25. Januar 1859 bewilligte
für 1858 . . . . Fr. 307,529. 19
„ 1859 . . . . „ 222,144. —
meist in Folge des Besoldungsgesetzes vom 30. Heumonat 1858

und in Ausführung der Beschlüsse vom 23. Christmonat 1857 und 29. Heumonat 1858. Siehe I. Band, Seite 173 und 174.

o. Für das Jahr 1859.

(N. O. S. VI, 285.)

Der Beschluß vom 16. Heumonat 1859 bewilligte Fr. 125,582. 88.

---

9. Bundesbeschlüsse für besondere Kreditbewilligungen [7].

Es finden sich bereits aufgenommen:

An ihrem Orte werden Aufnahme finden die Kredite für Posten, Bauten, Zölle u. s. w., für Pulverfabrikation und die Prägung von Münzen. Dagegen halten wir es am Orte, hier einzuschalten:

---

[7] Nach der Bemerkung in Note 3 stellte ich den Nachtragskrediten die außerordentlichen Kredite entgegen. In praxi läßt sich diese Unterscheidung nicht ganz durchführen, da auch für solche Bewilligungen besondere Beschlüsse gefaßt worden sind, die im Büdget bereits jedoch mit ungenügenden Summen vorgesehen waren. Diejenigen Beschlüsse, welche irgend einen bleibenden Grundsatz für die Bundesverwaltung aussprechen oder wenn ich dafür einen besondern Grund hatte, sind bei den übrigen Beschlüssen über die betreffende Verwaltung aufgenommen.

a. Bundesbeschluß, betreffend die Kreditbewilligung von Fr. 60,000 zur Ausbildung von Stabsoffizieren &c.

(N. O. S. III, 351.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betrachtung, daß der Art. 73, Lemma 2 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 bestimmt vorschreibt, der Bund habe für die weitere militärische Ausbildung der Kommandanten, Majore und Aidemajore der Infanterie und der Hauptleute der Kavallerie und Scharfschützen, mit Zuziehung von Kadresmannschaft, zu sorgen;

in Erwägung, daß die Nothwendigkeit eines solchen Unterrichts allseitig gefühlt und als dringend anerkannt wird;

in Erwägung, daß nach der Botschaft des Bundesrathes vom 24. vorigen Monats, betreffend die Vollziehung des Art. 73 der Militärorganisation, der dermalige Finanzzustand des Bundes gestattet, die erforderliche Summe auszugeben;

die Art und Weise der Vollziehung dem Bundesrathe überlassend und ohne derzeit bleibende Vorschriften über dieselben vorzulegen,

beschließt:

Zur Vollziehung des zweiten Theils des Art. 73 der Militärorganisation, betreffend die weitere militärische Ausbildung der Stabsoffiziere und Aidemajoren der Infanterie, so wie der Kompagniekommandanten der Kavallerie und Scharfschützen, mit Zuziehung von Kadresmannschaft, wird dem Bundesrathe für das Jahr 1853 ein Kredit bis auf die Summe von Fr. 60,000 bewilligt[8]).

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 3. Hornung 1853. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Hornung 1853. (Unterschriften.)

---

[8]) Die Aufnahme dieses Beschlusses erfolgt meist wegen der Motive; im Uebrigen wolle man aber Note 4 berücksichtigen.

b. Bundesbeschluß, betreffend Nachtragskredit für die Zentralmilitärschule in Thun.

(N. O. S. IV, 41.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung eines Berichtes des Bundesrathes vom 21. Jänner 1854 und in Betracht,

1) daß die in dem Reglemente für die eidgenössische Militärschule vom 12. April 1842 getroffenen Abänderungen des Bundesrathes vom 21. Jänner 1854 den Bestimmungen vom Art. 73 der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 in der Weise entsprechen, als eine vierte Unterrichtsabtheilung für die Kommandanten, Majore und Aidemajore der Infanterie, so wie für die Hauptleute der Kavallerie und der Scharfschützen darin aufgenommen und dafür gesorgt wird, den Offizieren des eidgenössischen Stabes eine weitere militärische Ausbildung zu verschaffen;

2) daß durch eine solche Erweiterung der Zentralmilitärschule in Thun die Zwecke des Art. 73 der Militärorganisation auf eine, die Militärausgaben des Bundes möglichst schonende Weise verfolgt werden können,

beschließt:

Es sei dem Bundesrathe zum Zwecke der Durchführung der Reorganisation der Zentralmilitärschule in Thun der verlangte Nachkredit von Fr. 60,000 zu bewilligen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 1. Hornung 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 6. Hornung 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.

Bern, den 8. Hornung 1854. (Unterschriften.)

c. Bundesbeschluß, betreffend Kosten für den Transport ungarischer Flüchtlinge.

(A. O. S. IV, 250.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Gesuches der Regierung von Tessin, d. d 16. Christmonat 1851, und eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes, vom 12. Heumonat 1854,

beschließt:

Die Summe von Fr. 25,083. 45 Rappen, welche im Jahr 1851 im Kanton Tessin für den Transport einer Anzahl ungarischer Flüchtlinge nach Amerika ausgelegt worden ist, wird von der Bundeskasse übernommen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 19. Heumonat 1854. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 24. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

d. Bundesbeschluß, betreffend verbesserte Einrichtungen in den Sitzungssälen der gesetzgebenden Räthe.

(A. O. S. VI, 124.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 28. Heumonat 1858,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, die von den beiden Räthen verlangten Einrichtungen in den beiden Rathssälen auf Rechnung der Bundeskasse ausführen zu lassen, und es wird ihm hiefür ein Kredit von 22,000 Franken bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 31. Heumonat 1858. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Jänner 1859. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 28. Jänner 1859. (Unterschriften.)

e. Bundesbeschluß, betreffend einen Beitrag an die landwirthschaftlichen Ausstellungen in Zürich und Peterlingen.

(N. O. S. VI, 153.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
auf den Bericht und Antrag des Bundesrathes vom 24. Jänner 1859,

beschließt:

Dem Bundesrathe wird ein Kredit von Fr. 4000 bewilligt für die in Zürich und Peterlingen im Jahr 1859 stattfindenden Ausstellungen von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen, in der Voraussetzung jedoch, daß die Gesellschaften, welche die beabsichtigten Ausstellungen anregen, wirklich organisirt und nicht bloß von vorübergehendem Bestande seien; daß ferner die beiden Ausstellungen einen allgemeinern schweizerischen Charakter tragen, und nicht nur zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse dienen, und daß endlich aus dieser Bewilligung kein Präjudiz für anderweitige ähnliche Gesuche entstehe.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 26. Jänner 1859. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 29. Jänner 1859. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 7. Hornung 1859. (Unterschriften.)

f. Bundesbeschluß, betreffend Bewilligung eines Kredites für die Auswanderung nach Brasilien.

(N. O. S. VI, 303.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des schweizerischen Bundesrathes vom 11. Heumonat 1859,

beschließt:

Es wird dem schweizerischen Bundesrathe zu dem in seiner Botschaft vom 11. Heumonat 1859 angegebenen Zwecke für die Auswanderung nach Brasilien ein Kredit von Fr. 24,000 für das Jahr 1859 bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 25. Heumonat 1859. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 29. Heumonat 1859. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 1. Augstmonat 1859. (Unterschriften.)

---

g. Bundesbeschluß, betreffend Beitrag zum Bau einer reformirten Kirche in Luzern.

(N. O. S. VI, 299.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung einer, von der Kirchenbau-Kommission der reformirten Gemeinde in Luzern eingereichten, vom 14. Heumonat 1859 datirten Petition, in welcher um einen Beitrag für den Neubau einer reformirten Kirche daselbst nachgesucht wird,

beschließt:

1. Der reformirten Gemeinde in Luzern wird zum Zwecke des beabsichtigten Baues einer neuen Kirche ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 25,000 aus der Bundeskasse verabreicht.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1859. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Heumonat 1859. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 22. Heumonat 1859. (Unterschriften.)

---

10. Bundesbeschlüsse zu den Staatsrechnungen [9].

a. Die Staatsrechnung von 1849 betreffend.

(A. O. S. II, 358.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

1. In den Einnahmen von der Allmend in Thun ist in Zukunft eine dem vermehrten Gebrauch entsprechende erhöhte Vergütung von Seite des Militärdepartements einzubringen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß für die Nutznießung des Ertrags der Festungswerke von Bellenz ein entsprechender Pachtzins bezahlt werde, und daß nicht Dritte durch Verjährung Ansprüche auf den der Eidgenossenschaft angehörigen Boden dieser Festungswerke erwerben.

3. Das Generaltableau über die Einfuhr sämmtlicher dem eidgenössischen Zoll unterworfenen Waaren soll nachträglich in Zusammenstellung der einzelnen Artikel noch abgefaßt werden, und zwar abgesondert für das Jahr 1849 und den Monat Januar 1850.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, die monatlichen Angaben über den Betrag der Einfuhr der hauptsächlichsten Handels-

---

[9]) In ähnlicher Weise, wie wir im I. Bande Seite 90 und ff. dieser Sammlung die Beschlüsse aufgenommen haben, welche die Bundesversammlung bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte über die Geschäftsführung des Bundesrathes in den verschiedenen Jahren gefaßt hat, führen wir in diesem Zusammenhang die Beschlüsse über die Staatsrechnung an. Dabei bemerken wir zweierlei:

a. Daß über die Staatsrechnung der Jahre 1849 bis 1853 gesonderte Beschlüsse gefaßt wurden, während von 1854 an die daherigen Schlußnahmen Bestandtheile der Beschlüsse über die Geschäftsführung bilden. Mit Ausnahme derjenigen vom Jahr 1854 haben wir jedoch diese Schlußnahmen früher nicht aufgenommen, sondern reihen sie hier ein.

b. Außer in Betreff der Staatsrechnung sind von der Bundesversammlung bei Prüfung des Geschäftsberichtes Schlußnahmen gefaßt worden, welche die Finanzen des Bundes, bez. das eidgenössische Finanzdepartement betreffen. Diese Schlußnahmen sind in den Beschlüssen über die Geschäftsführung (Band I.) aufgenommen.

artikel in die Schweiz möglichst schnell zu sammeln und zu veröffentlichen.

5. Alles von der Pulververwaltung für militärische Zwecke abgelieferte Pulver soll unter der Leitung des Militärdepartements geprüft werden, ehe es zur Verwendung kommt.

6. Ebenso auch alle von der Zündkapselfabrik für militärische Zwecke abgelieferten Zündkapseln.

7. Der Bundesrath wird beauftragt, die beim Stande Wallis noch ausstehenden Restanzen für abgelieferte Reglemente sofort zu beziehen, und den ganzen Betrag verkaufter Reglemente an die Staatskasse zu übergeben. In Zukunft sollen keine solche Ausstände mehr admittirt werden.

8. Der Schreib- und Druckfehler Jahrzahl 1849 anstatt 1847 bei Zinsen auf der Restanz des rückzahlbaren doppelten Geldkontingents von 1849 ist zu verbessern.

9. Die Reisegelder der Mitglieder des Nationalrathes, so wie der Kommissionen und Experten sind künftig gleichförmig nach der Dauer der Reise im Postwagen zu berechnen.

10. Die Ausgaben für Sachverständige und Kommissionen sollen in dem Abschnitt desjenigen Rathes oder desjenigen Departementes erscheinen, von dem sie berufen worden sind.

11. Die Rechnungen für die Departemente sollen sämmtlich vom Departementschef zur Zahlung angewiesen werden.

12. Den Angestellten des Zolldepartements, welche mit Missionen beauftragt werden, sollen künftig, wie bei den andern Departementen, fixe Taggelder, anstatt der Vergütung ihrer Auslagen, verabreicht werden.

13. Die Zusammenstellung der Belege zur Zollrechnung soll mit mehr Ordnung besorgt werden.

14. Für die Kanzleikassarechnungen der Postverwaltung soll künftig ebenfalls eine jährliche Zusammenstellung der gleichartigen Ausgabenposten gemacht, die Hinweisung auf die Belege genauer besorgt, und alle Ausgaben durch den Departementschef zur Zahlung angewiesen werden.

15. In den Ausgaben für Schreibmaterialien und Drucksachen ist größere Oekonomie zu beobachten.

16. Ebenso sollen die Ausgaben für Beleuchtung und Heitzung, mit Ausnahme größerer Büreaux, den Angestellten überbunden

und bei Bestimmung der fixen Besoldung darauf Rücksicht genommen werden.

17. Ueber die Ausgaben für die Reparaturen am Postmaterial ist eine strengere Kontrole der einlangenden Rechnungen einzuführen.

18. Die Skala über Vertheilung des Nettoertrags des Postregals ist den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorzulegen.

19. Die im Berichte der Kommission des Ständerathes enthaltenen Bemerkungen über die Postverwaltung sind im Allgemeinen dem Bundesrathe zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen.

20. Der Bundesrath wird eingeladen, zu definitiver Organisation der Oberpostverwaltung Vorkehrung zu treffen, entweder durch Schlußnahmen, die in seiner Kompetenz liegen, oder durch Anträge an die Bundesversammlung, sofern er Abänderungen des betreffenden Bundesgesetzes für nothwendig hält.

21. Die Ausweise über Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand sollen künftig so abgefaßt sein, daß sie alle Einnahmen und Ausgaben ihrer Natur und ihrem Wesen nach zusammengestellt und in zweckmäßige Unterabtheilungen geordnet zeigen; sie sollen die einzelnen Ansätze in wenig Worten so bezeichnen, daß man — ohne die Belege nachzusehen — wisse, was sie betreffen; sie sollen ein organisches Ganzes bilden nach Analogie der Militärkomptabilität, wie sie durch die Reglemente bestimmt ist, oder nach Analogie der Postrechnung und in der Weise, wie in gegenwärtigem Bericht die Kommission des Ständeraths einzelne Posten, so z. B. Sachverständige und Kommissionen, oder das Bundesblatt behandelt sind.

22. Der Ausweis über die zinstragenden Kapitalien und die davon eingegangenen Zinse soll in der Einnahme so abgefaßt sein, wie er es in den bisherigen Rechnungen über den eidgenössischen Kriegsfond war, und wobei dann die Summen im alten und im neuen Vermögensstatus nur en bloc aufgetragen werden müssen.

23. Derjenige Theil der Staatsrechnung, welcher jetzt betitelt ist: Abschluß des ordentlichen Büdgets, soll in Zukunft Verwaltungsrechnung genannt werden.

24. Der Bundesrath wird eingeladen, mit möglichster Beförderung die rückständige Militärrechnung nachzutragen.

25. Der Bundesrath ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Bestand der eidgenössischen Staatskasse successive auf die durch

die Bundesverfassung vorgeschriebene Höhe gebracht werde, und daß für die Aufbewahrung dieser Gelder und der eidgenössischen Schuldtitel auf die im Bericht angedeutete Weise vorsorgliche Anordnungen getroffen werden.

26. Der Bundesrath wird eingeladen, die im Bericht der Kommission des Ständerathes enthaltenen Bemerkungen in Betreff der Buchführung auf geeignete Weise in Berücksichtigung zu ziehen.

27. Wenn Ueberschreitungen der im Büdget enthaltenen Ansätze nöthig werden, so soll der Bundesrath den gesetzgebenden Räthen davon jeweilen bei ihrer nächstfolgenden Sitzung Kenntniß geben, und für bereits gemachte Ausgaben deren Genehmigung, für solche, die erst noch zu machen sind, einen Nachtragskredit verlangen.

28. Die zwei mit 1. Januar 1850 verfallenen Zinse im Betrage von Fr. 1480 sind vom Zinsertrag der angelegten Kapitalien von Fr. 147,045. 09 abzuschreiben und auf neue Rechnung zu tragen.

29. In der Rechnung über die Taggelder des Nationalrathes von . . . . Fr. 105,402. 85
sind zu viel aufgeführt . . . . „ 1. 60

Die Ausgabe beläuft sich also nur auf . . Fr. 105,401. 25

30. Im Uebrigen ist die vorliegende Verwaltungsrechnung des schweizerischen Bundesrathes, so weit sie die unter dem Titel „Abschluß des ordentlichen Büdgets“ vom Jahr 1849 inbegriffenen Einnahmen und Ausgaben betrifft, unter Vorbehalt des Irrthums und der Mißrechnung und den hier gemachten Bemerkungen, als eine getreue Rechnung unter bester Dankbezeugung gegen den Rechnungssteller genehmigt und passirt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 19. Dezember 1850. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 21. Dezember 1850. (Unterschriften.)

b. Die Nachträge zur Staatsrechnung von 1849 betreffend.
(N. O. S. II, 366.)

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht und Prüfung der schweizerischen Staatsrechnung von 1849 und der Militärrechnung den gleichen Zeitraum beschlagend,

beschließt:

1) Der Bundesrath ist eingeladen dafür zu sorgen, daß

a. die eidgenössischen Staatsrechnungen zur vorgeschriebenen Zeit abgelegt, und daß die Departemente und die Bundeskanzlei angehalten werden, den Schluß ihrer Spezialrechnungen auf den gleichen Tag zu stellen und die Rechnungen selbst in gehöriger Zeit einzureichen mit Spezialberichten über Einnahmen und Ausgaben begleitet; und

b. darüber zu wachen, daß immerfort die Rechnungsablage mit dem Visa der Departements- oder Büreauvorsteher oder der Korps- und Schulkommandanten versehen seien.

2) Der Bundesrath ist ersucht, das Militärdepartement in Zukunft für eine ordentliche Beibringung der Spezialrechnungen anzuhalten.

3) Bei der Militärschule in Aarau (Beleg Nr. 13) sind bei dem Posten von Fr. 113. Rp. 40 nicht belegt Fr. 13; für Beibringung dieses Belegs ist zu sorgen.

4) Dem eidgenössischen Kriegskommissariate wurden für Anschaffung von Spitalgeräthschaften im Jahr 1849 ausgesetzt Fr. 15,496 Rp. 24; verwendet wurden aber nur Fr. 3026 Rp. 05, mithin bleiben bis jetzt unverbraucht Fr. 12,470 Rp. 19, die in der Rechnung von 1850 hätten nachgenommen und verzeigt werden sollen.

Der Bundesrath wird eingeladen, anzuordnen, daß

a. der unverwendete Vorschuß der auf dem Büdget von 1849 bewilligten Fr. 9000 für Spitalgeräthschaften mit Fr. 5973 Rp. 95 vom Oberkriegskommissariate sofort an die eidgenössische Staatskasse übergeben werden;

b. bezüglich der Fr. 6496 Rp. 24, welche der Kanton Luzern

für Spitalgeräthschaften ersetzt hat, habe das Kriegskommissariat bis Ende Jahres entweder Ausweis über deren vorgeschriebene Verwendung zu leisten, oder den Saldo vorzuweisen.

5) Von den Ausgaben für die Festungswerke in Luziensteig, betragend Fr. 820 Rp. 80, sind Fr. 227 Rp. 50 abzuziehen, welche laut Beleg Nr. 243 zu viel in Rechnung getragen wurden, indem die dießfälligen Ausgaben sich nur auf Fr. 593 Rp. 30 belaufen.

Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß diese zu viel verrechneten Fr. 227 Rp. 50 vom Rechnungsgeber sofort an die Staatskasse abgeliefert werden.

6) Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu wirken, daß die rückständigen Rechnungen über die außerordentlichen Ausgaben wegen der deutschen und italienischen Flüchtlinge jedenfalls im Laufe dieses Jahres zum Abschlusse kommen.

7) Der Bundesrath wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Abrechnung mit den Kantonen Waadt und Genf, betreffend die Entschädigungsforderung von Fr. 7137 Rp. 65, für Benutzung von verschiedenem Kriegsmaterial rc., so bald als möglich zu Ende geführt werde.

8) Mit Bezug auf die obigen Berichtigungen und Bemerkungen und mit Vorbehalt von Irrthum und Mißrechnung, wird

a. der schweizerischen Staatsrechnung von 1849 in ihrem ganzen Umfange und

b der Militärrechnung, den gleichen Zeitraum beschlagend, die Ratifikation ertheilt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 9. August 1851. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 13. August 1851. (Unterschriften.)

c. Die Staatsrechnung vom Jahr 1850 betreffend.

(N. O. S. II, 389.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der eidgenössischen Staatsrechnung von 1850,
beschließt:

1) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Rechnung der Pulververwaltung, wie es im Büdget geschehen ist, sich nicht auf die einfache Angabe des Reinertrages beschränke, sondern einfach und klar den Stand der Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung zusammenstelle.

2) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Rechnung der Verwaltung der Zündkapselfabrikation, wie es im Büdget geschehen ist, sich nicht auf die einfache Angabe des Reinertrages beschränke, sondern einfach und klar den Stand der Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung zusammenstelle.

3) Sämmtliche Druck- und Lithographirungskosten sind, auch wenn sie von den einzelnen Departementen verrechnet werden, in der Staatsrechnung unter der Rubrik „Bundeskanzlei" zusammenzustellen. Für die Besorgung aller Druckarbeiten und für die Anschaffung aller Schreibmaterialien für die Bundeskanzlei und die Departemente ist eine Oberleitung anzuordnen.

4) Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft über die Kosten der Zollverwaltung eine dem Bundesbeschlusse vom 21. Dezember 1851 (Nr. 21) entsprechende Zusammenstellung gemacht werde.

5) Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß das Inventar in einer entsprechenden, einen leichten Ueberblick des Bestandes des Zu- und Abganges gewährenden Form abgefaßt werde, und daß im Inventar des Vermögensbestandes die Schatzung der Mobilien und Immobilien ausgeschieden werde.

6) Der Bundesrath ist eingeladen, bei den Ausgaben für Büreaukosten mit der strengsten Sparsamkeit zu verfahren.

Auch wird der Wunsch ausgedrückt, daß bei Vergebung der Druckarbeiten die Konkurrenz durchgeführt werden möchte.

7) Die Aufmerksamkeit des Bundesrathes wird auf die Summe von Fr. 9490 Rp. 12 gelenkt, die dem Kriegskommissariat für Mehlvorräthe bezahlt worden sind, da diese Summe, so wie die Verwendungsrechnung dieses Mehls, nicht gehörig liquid erscheint.

8) Die Aufmerksamkeit des Bundesrathes wird im Allgemeinen auf alle Punkte des Beschlusses vom 21. Dezember 1850 hingelenkt, denen noch nicht Folge geleistet worden ist, insbesondere auf die Art. 15, 16 und 27.

9) Die Schlußanträge Nr. 1 und 4 im Nachtragsberichte der Kommission des Ständerathes, welche die Rechnungen vom Jahr 1849 zu prüfen hatte, und die von der Versammlung genehmigt wurden, werden in derselben Absicht festgehalten.

10) Der eidgenössische Kassier soll ein Korrespondenzbuch führen.

11) In Betracht, daß der letzte Rechenschaftsbericht über die Liebesgaben für die im Sonderbundsfeldzuge Verunglückten vom Oktober 1848 datirt ist, und seither neue Gaben hinzugekommen zu sein scheinen, wird der Bundesrath eingeladen, sich von diesen Zahlungen Rechenschaft ablegen zu lassen und sie eventuell auf die Rechnung vom Jahr 1851 zu tragen.

12) Es wird der Wunsch ausgedrückt, der Bundesrath möchte untersuchen, ob und wie die ungünstigen finanziellen Ergebnisse der Niederlagshäuser mit möglichster Beförderung beseitigt werden können.

13) Die eidgenössische Staatsrechnung vom Jahr 1850 wird, unter Vorbehalt der einzelnen Bemerkungen, genehmigt, und es drückt die Bundesversammlung ihre Zufriedenheit über die Rechnungsführung während des Jahres 1850 aus.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 26. August 1851. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 27. August 1851. (Unterschriften.)

d. Betreffend die Staatsrechnung vom Jahre 1851.
(N. O. S. III, 190.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der eidgenössischen Staatsrechnung vom Jahre 1851,

beschließt:

1. Der Grenus- und der Invalidenfond sind von der allgemeinen Verwaltung und der Generalrechnung auszuscheiden und es ist darüber gesonderte Rechnung zu führen. Der Bestand der Fonds ist jedoch dem Ergebnisse des disponibeln allgemeinen Vermögensstatus jeweilen anzureihen.

2. Der Bundesrath ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Rechnungen über die Sonderbundskriegskosten definitiv abgeschlossen werden, ohne jedoch hiemit der Entscheidung über das Gesuch um Nachlaß der Sonderbundskriegskosten vorzugreifen.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, das Betriebskapital der Zündkapselverwaltung in der allgemeinen Verwaltung zu verzinsen, gleichwie das Betriebskapital der Pulververwaltung.

4. Der Rechnung über die Liebesgaben wird die Genehmigung ertheilt und der Bundesrath eingeladen, die seiner Zeit an die Staatskasse abgegebenen Fr. 7160. 70 als Saldo der Liebesgaben für Verwundete aus dem Feldzuge von 1847 derselben wieder abzufordern und dem Invalidenfond einzuverleiben.

5. Der Bundesrath ist eingeladen, in Zukunft die Ausgaben für italienische Uebersetzungen und Kopiaturen nicht unter die Rubrik „außerordentliche Aushülfe für Uebersetzungen" aufzunehmen, sondern dieselben aus der für einen italienischen Uebersetzer im Büdget ausgesetzten Summe zu bestreiten.

6. Der Bundesrath ist eingeladen, in Zukunft auf Verminderung der starken Ausgaben für außerordentliche Aushülfe in den Büreaux Bedacht zu nehmen.

7. Der Bundesrath ist eingeladen, in Zukunft dafür zu sorgen, daß für außerordentliche Abwartskosten und Löhne, für Heitzung und Reinigung der Zimmer im Büdget vorgesehen werde.

8. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß bei der Militärkomptabilität die Unterabtheilungen in dem Büdget und in der Staatsrechnung in Bezug auf die Bezeichnung in genaue Uebereinstimmung gebracht werden.

9. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß alle auf die allgemeine Militärverwaltung bezüglichen Ausgaben in Zukunft unter einer gemeinsamen Hauptabtheilung, in folgenden Unterabtheilungen zusammengestellt werden:

a. Gehalte und Taggelder der Angestellten des Departements und des Kriegskommissariats (Litt. a bis h der Rechnung).
b. Taggelder des Chefs des Geniewesens u. s. w. (Litt. i bis m der Rechnung).
c. Druckkosten.
d. Kommissionen und Sendungen.

Die bisherige Abtheilung: „allgemeine Verwaltung" ist in Zukunft ganz wegzulassen. Die hier allein in Betracht kommenden kleinern Auslagen für Zimmerreinigung und kleinere Reparaturen können als „Verschiedenes" der Abtheilung a beigeschrieben werden. In dieser Abtheilung a sind ferner auch alle außerordentlichen Ausgaben für Sekretariatsaushülfe vorzutragen. Besondere Ausgaben für Anschaffungen von Schreibmaterialien, andere Büreaubedürfnisse und Möbeln sind auf die bei der Bundeskanzlei ausgeworfenen Kredite zu nehmen und durch die Bundeskanzlei zu verrechnen.

10. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Kosten des Instruktionspersonals des Genie, der Artillerie und Kavallerie gesöndert aufgeführt werden.

11. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Rechnungen der Militärschulen nach einem für alle Schulen übereinstimmenden Schema ausgestellt und alle einzelnen gleichartigen Ausgaben unter die aufgestellten Hauptrubriken subsummirt werden, so daß also z. B. in einer Schule die Ausgaben für Besoldung, Fourage 2c. nicht unter verschiedenen Posten aufgetragen werden dürfen.

12. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß alle Ausgaben sorgfältig unter diejenigen Kredite gestellt werden, welche das Büdget bewilligt hat, und in die Rubrik „Unvor-

hergesehenes" daher nur solche Ausgaben gestellt werden dürfen, welche sich unter keinem Büdgetposten subsummiren lassen.

13. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es in ökonomischer Hinsicht nicht vortheilhafter wäre, wenn in Zukunft in Thun ein beständiges, dem Oberkriegskommissär auf passende Weise untergeordnetes Kriegskommissariat mit fixer Besoldung errichtet würde.

14. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß keine Rechnungen für Anschaffungen u. dgl. ohne die vorherige erforderliche Gutheißung zur Zahlung gewiesen werden.

15. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, wie die Kassenbücher der Kreispostdirektionen einfacher geführt werden können, so jedoch, daß zu jeder Zeit über den Stand der Kassen Rechenschaft gegeben werden kann.

16. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß im Inventar über das Mobiliar angegeben werde, wo die einzelnen Gegenstände sich vorfinden.

17. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die nach Art. 40 der Bundesverfassung geforderte Baarsumme in der Staatskasse allmählig beigebracht werde.

Er ist eingeladen, gleichzeitig zu untersuchen, ob nicht ein Theil dieser Summe irgendwie zinstragend gemacht werden könnte, ohne den Zweck der jederzeitigen Disponibilität zu gefährden.

18. Der Beschluß der Bundesversammlung vom 13. August 1851, also lautend:

„Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu wirken, daß die rückständigen Rechnungen über die außerordentlichen Ausgaben wegen der deutschen und italienischen Flüchtlinge im Laufe dieses Jahres (1851) zum Abschlusse kommen,"

wird wiederholt in dem Sinne, daß dieser Rechnungsabschluß ernstlich befördert werde.

19. Der Staatsrechnung vom Jahr 1851 wird, unter Hinweisung auf die gemachten Bemerkungen und Anträge, die Genehmigung ertheilt.

Bezüglich des Bundesbeschlusses vom 8. August 1851 [10]), Ziffer 2, die Gränzbewachung im Jahr 1848 betreffend, wird eine weitere Verfügung nicht für nöthig erachtet, weil der Bundesrath die daherige Rechnung durch Visirung des Postens anerkannt hat.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 7. August 1852. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 11. August 1852. (Unterschriften.)

---

e. Betreffend die Staatsrechnung vom Jahre 1852.

(N. O. S. III, 601.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der eidgenössischen Staatsrechnung vom Jahre 1852,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist beauftragt, die der Eidgenossenschaft gehörige Liegenschaft in Belp, Kantons Bern, sobald sich eine Gelegenheit dazu findet, zu verkaufen.

2. Der Bundesrath wird bei Entwerfung des Büdget darauf Bedacht nehmen, daß die unter dem Titel „Unvorhergesehenes" verrechneten Einnahmen, die größtentheils leicht vorhergesehen werden können, in Zukunft am geeigneten Orte erwähnt werden.

3. Der Bundesrath wird darüber wachen, daß die Druckkosten, sowohl bei der Bundeskanzlei, als bei den einzelnen Departementen, so viel möglich ermäßigt werden.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, ein Regulativ rücksichtlich der Entschädigung der in außerordentlichen Missionen verwendeten eidgenössischen Beamten zu entwerfen.

5. Der Bundesrath wird dafür sorgen, daß die immer noch ausstehende Rechnung über die Kosten, in Betreff der Industrie-

---

[10]) Siehe Band I, Seite 136.

ausstellung in London, unfehlbar mit der Staatsrechnung für das Jahr 1853 den eidgenössischen Räthen vorgelegt werde.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß das Büdget so entworfen werde, daß so wenig als möglich unvorhergesehene Bedürfnisse sich zeigen, und dafür nicht so bedeutende Nachtragskredite nöthig werden.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß die verschiedenen Departemente für Besorgung ihrer laufenden Geschäfte so wenig als möglich zu fremder Hülfe, sei es unter dem Titel von Experten oder von Kanzleiaushülfe, Zuflucht nehmen.

8. Der Bundesrath wird für Beibringung der noch fehlenden Empfangsbescheinigungen der Kantone, rücksichtlich der denselben zurückvergüteten Fr. 25,801 54 Rp. für Flüchtlingsunkosten besorgt sein.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, für nachträgliche Beibringung einer Detailrechnung, in Betreff derjenigen Fr. 4400 besorgt zu sein, welche als Vergütung der für schweizerische Heimathlose gehabten Auslagen der Regierung des Kantons Aargau verabfolgt worden sind.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, die Kassen der Kreisdirektionen der Post- und Zollverwaltung anzuweisen, künftighin auch Billon- und Kupfermünzen gegen Silbersorten auszuwechseln.

11. Der Staatsrechnung vom Jahr 1852 wird, unter Hinweisung auf die gemachten Bemerkungen und Anträge, die Genehmigung ertheilt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 3. Augstmonat 1853. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 4. Augstmonat 1853. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.

Bern, den 19. Augstmonat 1853. (Unterschriften.)

f. Betreffend die Staatsrechnung vom Jahr 1853.

(N. O. S. IV, 216.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der Staatsrechnung vom Jahr 1853,
beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, dem Invalidenfond einen kleinen Beitrag von Fr. 105. 45, zur Abrundung, aus der Staatskasse zuzuwenden, damit der Kapitalfond auf die Summe von Fr. 470,000 gebracht wird.

2. Die vom Bundesrath vorgelegte Staatsrechnung über das Jahr 1853 wird genehmigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 10. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 12. Heumonat 1854. (Unterschriften.)

g. Betreffend die Staatsrechnung vom Jahr 1854.

(N. O. S. V, 166.) [11]

10. Der Bundesrath ist eingeladen, vorzusorgen, daß die über den, durch Artikel 40 der Bundesverfassung, für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten geforderten Betrag eines doppelten Geldkontingentes hinaus müßig in Kasse liegenden Gelder auf geeignete Weise nutzbar gemacht werden.

12. Die vom Bundesrathe vorgelegte Staatsrechnung von 1854 ist genehmigt.

h. Betreffend die Staatsrechnung vom Jahr 1855,

(N. O. S. V, 380) als Bestandtheil B. des Beschlusses vom 24/25. Heumonat 1856.

13. Der Bundesrath ist eingeladen, die Summe von Franken 333,223 Rp. 29, welche in den Aktiven des Vermögensstatus

[11]) Des Zusammenhanges willen lassen wir diese im I. Band, Seite 108, aufgenommenen Schlußnahmen hier noch einmal abdrucken.

unter der Rubrik „E. Ausstände im Allgemeinen“ erscheint, von den Aktiven in Abzug zu bringen.

14. Der Bundesrath ist eingeladen, die Summe von Franken 9144 Rp. 95, welche die eidgenössische Telegraphenverwaltung bei der sardinischen Telegraphenverwaltung zu gut hat, im Status unter dem Inventar der Telegraphenverwaltung aufzunehmen.

15. Der Bundesrath ist eingeladen, die Verfügung zu treffen, daß die Zündkapseln= und die Münzverwaltung in Zukunft die ihnen gemachten Vorschüsse, gleich den andern Verwaltungen, verzinsen.

16. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Jahresrechnung der polytechnischen Schule mit der Staatsrechnung in Uebereinstimmung gebracht und sonach die Summe ermittelt werde, die nach dem Gesetze vom 7. Hornung 1854, Art. 6, betreffend die Errichtung der polytechnischen Schule, in den Schulfond fällt.

17. Der Bestand des Fonds und der Inventarien der polytechnischen Schule ist jährlich in der Staatsrechnung zu verzeigen.

18. Die vom Bundesrathe vorgelegte Staatsrechnung von 1855 ist genehmigt.

i. Betreffend die Staatsrechnung vom Jahr 1856,

(R. O. S. V, 576), als Bestandtheil Litt. C. des Beschlusses vom 24/29. Heumonat 1857.

11. Der Bundesrath ist eingeladen, den Vorrath der Brieffrankomarken, so wie des für dieselben besonders zubereiteten Papiers, jährlich wenigstens einmal durch eines seiner Mitglieder prüfen und mit den bezüglichen Rechnungsbüchern und Kontrolen vergleichen zu lassen.

12. Der Bundesrath ist eingeladen, darauf Bedach zu nehmen, den Baarbestand der Kasse bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents, nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1851, zinstragend anzulegen.

13. Der Bundesrath ist eingeladen, alle unter 4 % jährlichen Zinses angelegten Kapitalien, so weit dieß vertragsgemäß geschehen kann, aufzukünden oder, wenn dieß nicht geschehen kann, auf andere Weise zweckmäßig zu veräußern.

14. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Bezeichnung „Kapitalien des vormaligen eidg. Kriegsfonds" in Zukunft in der Rechnung nicht mehr gebraucht, sondern durch eine sachgemäßere ersetzt werde.

15. Der Bundesrath ist eingeladen, den Holzgeldausstand von Fr. 227. 81 bei der Liegenschaft in Belp endlich und nöthigenfalls mit Rückgriff auf die Bürgen zu erledigen.

16. In der Verwaltungsrechnung Einnahmen, 2. Abschnitt, „Zinse von Guthaben und Vorschüssen" ist unter Titel „Vorschuß an die Telegraphenverwaltung" der Zins von Franken 333,223. 29 aufzuführen, und ebenso ist in den Ausgaben, Spezialverwaltungen D. Telegraphenverwaltung unter Litt. c. derselbe Posten aufzunehmen.

17. Bei der Berechnung des Zinses, welcher die Zündkapselnverwaltung für das ihr vorgeschossene Betriebskapital an die Finanzverwaltung zu entrichten hat, ist der am 1. Jänner vorhandene Vorrath an Zündkapseln und Schlagröhrchen nicht in Abzug zu bringen.

20. Die vom Bundesrathe vorgelegte Staatsrechnung ist genehmigt.

k. Betreffend die Staatsrechnung vom Jahr 1857,

(N. O. S. VI, 70), als Bestandtheil Litt. B. des Beschlusses vom 30/31. Heumonat 1858.

16. Der Bundesrath wird eingeladen, die Posten von Fr. 461,913. 78, betreffend den Ausstand bei der Telegraphenverwaltung, wieder aus den Aktiven des Staatsvermögens zu entfernen.

17. Der Bundesrath wird eingeladen, die Ausgaben und Einnahmen der eidg. polytechnischen Schule künftig unter der Rubrik „Verwaltungen" in die Verwaltungsrechnung aufzunehmen.

20. Die vom Bundesrathe vorgelegte Staatsrechnung von 1857 ist genehmigt.

---

11. Bundesgesetz,

betreffend

die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung [12].

(A. O. S. III, 183.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Die in bestehenden Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Summen, Ansätze, Entschädigungen, Sporteln, Taxen, Bußen und sonstigen Gebühren, die noch nicht in neue Währung umgewandelt worden sind, werden nach dem Maßstabe von 1 Fr. 50 Rappen neuer Währung für 1 Fr. alte Währung in gesetzliches Geld reduzirt.

Art. 2. Obiger Artikel bezieht sich auf die hier folgenden Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und andern gesetzlichen Bestimmungen, welche von der schweizerischen Tagsatzung oder der Bundesversammlung ausgegangen sind.

A.

Aeltere Verordnungen und Beschlüsse.

1) Eidgenössische Verordnung vom 6. Juli 1812 über die polizeiliche Aufsicht und Unterhaltung der Linthkanäle (alte offiz. Samml. I. 335 und 348) Art. 27 à 40.

2) Verordnung in Betreff gemeineidgenössischer Gesundheitspolizeianstalten, vom 7. August 1829 (alte offiz. Samml. II. 262) Art. 42, 44, 55, 60, Litt. a, 71, 81, 92, 99, 105, 108, 128, 141, 151, 178, 179 Litt. b. und 182.

3) Beschluß vom 25. August 1832, betreffend die Entschädigung eidg. Kommissionen (alte offiz. Samml. II. 232) nämlich so weit er sich auf die eidg. Repräsentanten und Kommissarien mit Missionen im Innern der Schweiz bezieht.

---

[12]) Ueber die Reduktion der Ansätze in der Militärverwaltung siehe Beschluß Nr. 40 in der ersten Abtheilung dieses Bandes.

B.

Bundesgesetze seit der jetzigen Bundesverfassung.

4) Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 5. Juni 1849 (neue offiz. Sammlung I. 65), Art. 47, Ziffer 2 und 4 und Art. 76, ebenso Ziffer 2, Art. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Nov. 1850, betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche vom Bunde oder gegen denselben erhoben werden (neue offiz. Samml. II. 73).

5) Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (neue offiz. Samml. I. 87), Art. 3, 5 und 28.

6) Das Bundesgesetz über das Postregale, vom 2. Juni 1849 (neue offiz. Samml. I. 98), Art. 6, 9 und 13.

7) Das Bundesgesetz über die Organisation der Postverwaltung, vom 2. Juni 1849 (neue offiz. Samml. I. 104), Art. 14 und 15.

8) Das Bundesgesetz über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung, vom 10. Dez. 1849 (neue offizielle Samml. I. 271), Art. 2.

9) Das Bundesgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850 (neue offizielle Samml. I. 319), Art. 9.

10) Das provisorische Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. November 1850 (neue offiz. Samml. II. 77), Art. 22, 55 und 57.

11) Das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten, vom 9. Dez. 1850 (neue offiz. Samml. II. 149), Art. 37.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 7. August 1852. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 11. August 1852. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 13. August 1852. (Unterschriften.)

12. Bundesbeschluß,

betreffend

Rückzahlung des eidgenössischen Anleihens von 12 Millionen [13]).

(N. O. S. VI, 129.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird beauftragt, die beiden aus Anlaß des Neuenburgerkonfliktes aufgenommenen Anleihen, unter Beobachtung der vertragsmäßigen Kündungsfrist, zurück zu zahlen, nach Maßgabe, wie die aus den betreffenden Geldern gemachten Darleihen fällig werden. Die verfügbaren Gelder sind vorab zur Tilgung des fünfprozentigen Anleihens zu verwenden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 24. Jänner 1859. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 25. Jänner 1859. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 31. Jänner 1859. (Unterschriften.)

---

13) Durch Bundesbeschluß vom 30. Christmonat 1856 (siehe I. Band 159) ist der Bundesrath zur Zeit des Neuenburger-Konfliktes mit Preußen zu Anleihen ermächtigt worden, die kontrahirt und einbezahlt worden sind. Da der Konflikt nachher aber gütlich beigelegt worden ist, so blieb der größte Theil des Anleihens zur Verfügung der Finanzverwaltung des Bundes, die fortwährend Placirung suchen mußte. Bei Anlaß der Büdgetberathung für 1859 vom 30. Heumonat 1358 (siehe oben Nr. 7, h) wurde deßhalb der Bundesrath zur Einreichung von Vorschlägen behufs Rückzahlung eingeladen.

II. Münzwesen.

13. Bundesgesetz
über das eidgenössische Münzwesen.
(N. O. S. I, 305.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Artikels 36 der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1. Fünf Grammen Silber, neun Zehntheile ($^9/_{10}$) fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.

Art. 2. Der Franken theilt sich in hundert (100) Rappen (Centimes).

Art. 3. Die schweizerischen Münzsorten sind:

a. In Silber:
Das Fünffrankenstück,
das Zweifrankenstück,
das Einfrankenstück,
das Halbfrankenstück (50 Rappen);

b. in Billon:
Das Zwanzigrappenstück,
das Zehnrappenstück,
das Fünfrappenstück;

c. in Kupfer:
Das Zweirappenstück,
das Rappenstück.

Art. 4. Die Silbersorten enthalten den Feingehalt der Münzeinheit und so viel Mal das Gewicht derselben, als ihr Nennwerth es ausspricht.

Das Zwanzigrappenstück wird ausgeprägt in Gewicht von $3^1/_4$ Grammen und enthält $^{150}/_{1000}$ fein Silber.

Das Zehnrappenstück wiegt $2\frac{1}{2}$ Grammen und enthält $^{100}/_{1000}$ fein Silber.

Das Fünfrappenstück wiegt $1\frac{2}{3}$ Grammen und enthält $^{50}/_{1000}$ fein Silber.

Der Zusatz der Billonsorten soll in Kupfer, Zink und Nickel bestehen.

Die Kupfersorten sollen aus Kupfer, mit Zusatz von Zinn, bestehen.

Das Zweirappenstück wiegt $2\frac{1}{2}$ Grammen; das Einrappenstück wiegt $1\frac{1}{2}$ Grammen.

Art. 5. Die erlaubte Fehlergränze im Feingehalte der schweizerischen Münzen ist festgesetzt: für die sämmtlichen Silbermünzen auf zwei Tausendtheile ($^{2}/_{1000}$) nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgehalt.

Für die Billonmünzen auf sieben Tausendtheile ($^{7}/_{1000}$) nach Innen und nach Außen.

Vorkommende Abweichungen nach Innen sollen stets durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder ausgeglichen werden.

Art. 6. Die erlaubte Fehlergränze im Gewicht nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgewicht ist festgesetzt:

a. Bei den Silbersorten:

Für das Fünffrankenstück auf drei Tausendtheile ($^{3}/_{1000}$),
für das Zweifrankenstück auf fünf Tausendtheile ($^{5}/_{1000}$),
für das Einfrankenstück auf fünf Tausendtheile ($^{5}/_{1000}$),
für das Halbfrankenstück auf sieben Tausendtheile ($^{7}/_{1000}$);

b. bei den Billonsorten:

Für das Zwanzigrappenstück auf zwölf Tausendtheile ($^{12}/_{1000}$),
für das Zehnrappenstück auf fünfzehn Tausendtheile ($^{15}/_{1000}$),
für das Fünfrappenstück auf achtzehn Tausendtheile ($^{18}/_{1000}$);

c. bei den Kupfersorten:

Für das Ein- und Zweirappenstück auf fünfzehn Tausendtheile ($^{15}/_{1000}$).

Bei den Silber- und Billonsorten ist die Abweichung nur auf dem einzelnen Stück gestattet; bei den Kupfersorten gilt dieselbe für je zehn Franken an Nennwerth oder tausend Grammen an Gewicht.

Alle Abweichungen nach Innen sollen durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder gut gemacht werden.

Art. 7. Der Durchmesser der Silbersorten soll mit demjenigen der entsprechenden französischen Sorten übereinstimmen.

Art. 8. Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung von dem Bundesrathe, als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.

Bezüglich der Geldverträge, die vor Inkrafttretung dieses Gesetzes abgeschlossen worden, sollen die Kantone noch im Laufe des Jahres 1850 den Reduktionsfuß für die Umwandlung theils der in jenen Verträgen enthaltenen Währungen, theils der in denselben ausschließlich einbedungenen, in Folge dieses Gesetzes eingeschmolzenen Münzsorten in die neue Währung unter Genehmigung des Bundesrathes feststellen und die Anfertigung von angemessenen Reduktionstabellen anordnen.

Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.

Art. 9. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen. Nur in außerordentlichen Zeiten, wo in Folge eines hohen Wechselkurses, Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten könnte, sollen diese Kassen ermächtigt sein, andere Münzsorten anzunehmen. Zu dem Ende hat der Bundesrath, sobald und für so lange als der dem französischen Münzfuß entsprechende Wechselkurs ein halb Prozent und mehr über dem Silberpari steht, für die in anderer als der gesetzlichen Währung geprägten Münzsorten einen ihrem Gehalte entsprechenden Tarif aufzustellen, wornach sie bei den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft anzunehmen sind.

Art. 10. Es soll Niemand gehalten sein, mehr als zwanzig Franken an Werth in Silbersorten unter dem Einfrankenstück, mehr als zwanzig Franken an Werth in Billon- und mehr als zwei Franken an Werth in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

Art. 11. Der Bundesrath bezeichnet in jedem Kantone diejenigen Kassen, denen die Verpflichtung obliegt, jeweilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

Art. 12. Die Bundesversammlung setzt jeweilen die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest.

Art. 13. Die abgenutzten Schweizermünzstücke sollen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt werden. Die daherigen Kosten sind jeweilen in das Ausgabenbüdget aufzunehmen.

Bern, den 7. Mai 1850.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über die Reform des schweizerischen Münzwesens ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

---

14. Bundesgesetz,

betreffend

die Ausführung der schweizerischen Münzreform.

(N. O. S. I, 310.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die schweizerische Münzreform,

beschließt:

Art. 1. Die in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 vorzunehmende Reform des schweizerischen Münzwesens soll durch den Bundesrath bewerkstelligt werden.

Der sich ergebende Verlust auf den einzuschmelzenden Kantonalmünzen fällt den Kantonen zur Last und zwar jedem für diejenigen Münzen, die unter seinem Stempel geprägt worden sind.

Der Gewinn, welchen die neuen Prägungen nach Abzug aller und jeder Unkosten herausstellen werden, soll unter die sämmtlichen Kantone vertheilt werden, nach dem Maßstab der eidgenössischen Geldskala vom Jahr 1838.

Art. 2. Es sollen nachfolgende Summen und Sorten neuer schweizerischer Münzen nach Vorschrift des vorgedachten Gesetzes ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden:

Stückzahl.	Sorten.		Summen in Nennwerth.
	A. Silbersorten:		
500,000	Fünffrankenstücke	Fr.	2,500,000
750,000	Zweifrankenstücke	„	1,500,000
2,500,000	Einfrankenstücke	„	2,500,000
2,000,000	Halbfrankenstücke	„	1,000,000
	B. Billonsorten:		
10,000,000	Zwanzigrappenstücke	Fr.	2,000,000
12,000,000	Zehnrappenstücke	„	1,250,000
20,000,000	Fünfrappenstücke	„	1,000,000
	C. Kupfersorten:		
11,000,000	Zweirappenstücke	Fr.	220,000
3,000,000	Einrappenstücke	„	30,000
62,250,000		Fr.	12,000,000

Art. 3. Die Prägung findet in successiven Raten statt.

Die Bundeskasse wird die erforderlichen Vorschüsse leisten.

Art. 4. Die Prägung kann nach dem Ermessen des Bundesrathes in einer schweizerischen Münzstätte, oder auch ganz oder theilweise in ausländischen Münzstätten bewerkstelligt werden.

Art. 5. Die sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und im

Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen jeder Art sollen inner festzusetzenden Terminen eingelöst und nach Verfluß der betreffenden Termine eingeschmolzen, so wie außer Kurs gesetzt werden.

Die Einlösung geschieht nach beiliegendem Tarife.

Art. 6. Der Bundesrath besorgt diese Einlösung, und die Bundeskasse leistet die hiezu erforderlichen Vorschüsse.

Art. 7. Diese Vorschüsse bestehen zuerst aus dem Produkt der neuen Prägungen und zur Ergänzung in gesetzlich erklärten auswärtigen Münzsorten. Für Bruchtheile, welche in solchen Münzsorten nicht darzustellen sind, können dannzumal noch kursirende Schweizerscheidemünzen zu den Ansätzen des beigefügten Tarifs gegeben werden.

Art. 8. Die Mittel zu den Vorschüssen für Prägungen und Einlösungen sind nöthigenfalls durch ein spezielles und temporäres Anleihen aufzubringen.

Art. 9. Der Bundesrath ist zur Kontrahirung eines solchen Anleihens bis auf vier Millionen Franken neuer Währung ermächtigt.

Art. 10. Das Anleihen ist aus dem Produkte der Münzliquidation abzuzahlen, und es wird über die letztere besondere Rechnung geführt.

Art. 11. Die Verlustbetreffnisse der Kantone an den vorzunehmenden Einschmelzungen ihrer Münzen sind zum Voraus annähernd auszumitteln.

Der Bundesrath hat alsdann mit den Kantonen über die Deckung jener Betreffnisse in Unterhandlung zu treten, vorbehältlich definitiver Abrechnung nach dem Schlusse der Liquidation.

Art. 12. Die Deckung ist sofort zu leisten und besteht entweder ganz oder theilweise in Baar oder in Obligationen der Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

Art. 13. Diese Obligationen können auf successive, gleichmäßige Termine bis auf zehn Jahre ausgestellt werden.

Sie sind zu 4 Prozent verzinslich, und dieser Zinsfuß gilt für alle gegenseitigen Abrechnungen der Münzliquidation.

Art. 14. Die Zinsen zu Lasten der Kantone auf ihren Verlustbetreffnissen an jeder Einlösungsrate, fangen jedesmal mit der Mitte des festgesetzten Einlösungstermines zu laufen an.

Art. 15. Der Bundesrath kann die im Artikel 12 erwähnten Kantonalobligationen verwerthen zum Zwecke der Abzahlung des Münzanleihens, es sei denn, die Kantone ziehen es vor, dieselben loszukaufen.

Art. 16. So wie die Prägung einer Rate vollendet ist, soll deren Produkt dazu verwendet werden, die in Zirkulation befindlichen alten schweizerischen Geldsorten einzulösen.

Art. 17. Wenn die Summe der neuen Prägungen zur Einlösung der alten Raten nicht hinreicht, so soll das zu diesem Zwecke Mangelnde nach Artikel 6 des gegenwärtigen Gesetzes ergänzt werden.

Art. 18. Die Einlösung der Kantonalmünzen geschieht ohne Rücksicht auf deren Ursprung durch die Kantone nach den besondern Vorschriften des Bundesrathes.

Art. 19. Für die Einlösungen einer jeden Rate wird ein Termin von zwei Monaten gestellt und zur gehörigen Zeit ausgeschrieben, mit dessen Eintritt der Kurs der alten Münzen nach dem beigefügten Einlösungstarif in gesetzliche Kraft für Jedermann tritt, jedoch ohne rückwirkenden Einfluß auf frühere Verträge.

Art. 20. Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungstermins ist außer den oben erwähnten eidgenössischen Kassen Niemand gehalten, die jedesmal zur Einlösung ausgeschriebenen alten Geldsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung anzunehmen.

Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sorten gänzlich, mithin auch für die genannten Kassen, außer Kraft gesetzt.

Art. 21. Die neue Währung tritt mit der Epoche der Ausgaben der letzten Prägungsrate in Kraft. Bis dahin sollen, vom 1. Heumonat 1850 an, bei sämmtlichen eidgenössischen Kassen folgende Werthungen fremder kursirender Münzsorten gelten.

Der Brabanter- oder Kronenthaler	. . .	40½	Batzen.
Der Fünffrankenthaler	. . . .	35½	„
Der süddeutsche Gulden	. . . .	15	„
Das österreichische Zwanzigkreuzerstück	. . .	6	„
„ französische Zweifrankenstück	. . . . .	14	„
„ „ Einfrankenstück	. . . .	7	„
„ „ Halbfrankenstück	. . . .	3½	„

Jedoch sollen diese drei letztern Münzen, wenn fünf Franken in denselben kollektiv bezahlt werden, alsdann 35½ Batzen gelten.

Die Sorten neuer schweizerischer Prägung sollen den ihrem Nennwerthe entsprechenden französischen Silbersorten gleichzuhalten sein.

Die schweizerischen Gold- und groben Silbersorten, so wie die Silberscheidemünzen alten Gepräges sind anzunehmen nach dem Kurse des angefügten Einlösungstarifs; die schweizerischen Billon- und Kupfersorten nach ihrem dermaligen Nennwerth.

Diese Werthungen haben jedoch keine Anwendung auf die Verzinsung oder Heimzahlung bereits bestehender Kapitalanlagen, Schuldforderungen oder Verträge der eidgenössischen Finanzverwaltung.

Art. 22. Die in den Kantonen bestehenden Kantonalmünzgesetze verbleiben bis zum Zeitpunkte der Einführung der neuen Währung in Kraft, insoweit als die Bestimmungen derselben mit denjenigen des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruche stehen.

In denjenigen Kantonen, wo es nothwendig werden sollte, in Bezug auf die Uebergangsperiode zeitweilige Verordnungen zu erlassen, soll dieses durch die kompetenten Kantonalbehörden geschehen. Es sollen diese Verordnungen jedoch dem Bundesrathe zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 23. Von dem Zeitpunkte an, wo die neue Währung in Kraft tritt, ist sie in allen Akten und Rechnungen eidgenössischer und kantonaler Behörden anzuwenden.

Bern, den 7. Mai 1850.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über die Ausführung der schweizerischen Münzreform, sammt dem Einlösungstarife, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eingenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Einlösungstarif.

Goldsorten, grobe so wie reine Silbermünzen und Silberscheidemünzen sollen bei der Einlösung nach alter Währung zu den nachstehenden Ansätzen berechnet werden.

Der Gegenwerth ist in Sorten neuer Währung zu vergüten, der Franken zu 71 Rappen alter Währung; für Bruchtheile, welche in den neuen Sorten nicht darzustellen sind, darf kursirende alte Scheidemünze gegeben werden.

Goldsorten.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.
Dublonen von Bern u. s. w. . . .	16	20			
Mehrfache nach Proportion.					
Dukaten von Bern u. s. w. . .	8	10			
10=Frankenstücke von Luzern . .	10	12			
20=Frankenstücke von Genf . . .	14	20			
10=Frankenstücke von Genf . . .	7	10			
Grobe Silbersorten.					
10=Frankenstücke von Genf . . .	7	10			
4=Frankenstücke (Neuthaler) aller Kantone	4	05	7	28	40
2=Guldenthaler (1=Guldenthaler in Prop.) von Zürich	3	25			
2=Guldenthaler (1, 2/3, 1/2, Gulden in Prop.) von Basel . . .	3	04	7	21	30
2=Frankenstücke aller Kantone . .	2	02	7	14	20
21=Batzenstücke von Neuenburg . .	1	90			
1=Frankenstücke aller Kantone . .	1	01	7	7	10
Silberscheidemünzen.					
8=Batzenstücke (1/2 Gulden) v. Zürich	—	80			
5=Batzenstücke aller Kantone . .	—	50			
15=ß=Stücke von Glarus . . .	—	45			
4=Batzenstücke (1/4 Gulden) v. Zürich	—	40			
15=Kreuzerstücke von St. Gallen .	—	37			
10=ß=Stücke von Luzern . . .	—	32			
2 1/2=Batzenstücke aller Kantone . .	—	25			

Billon= und Kupfermünzen
werden in neuer Währung berechnet, und ausschließlich gegen neue Sorten eingewechselt.

	Cents.	Stück.	Fr.	Cents.
3=Batzenstücke von Basel	42	71	30	—
2=Batzenstücke von Zürich, Uri und Schwyz	28	71	20	—
5=ß=Stücke von Luzern	23	10	2	30
6=Kreuzerstücke von St. Gallen . .	20	10	2	10
1=Batzenstücke aller Kantone (Glarus und Neuenburg ausgenommen) .	14	71	10	—
1=Batzenstücke von Neuenburg und 3=ß=Stücke von Glarus . . .	13	10	1	30
1/2=Batzenstücke aller Kantone (Neuenburg ausgenommen)	07	71	5	—
1/2=Batzenstücke von Neuenburg . .	06	20	1	—
1=ß=Stücke von Zürich	05	40	2	25
1=ß=Stücke von Luzern	04	20	—	90
1=ß=Stücke von Glarus	04	25	1	—
3=Soldistücke von Tessin	09	10	—	90
1=Kreuzerstücke von allen Kantonen .	03	10	—	35
2=Rappenstücke von allen Kantonen .	02	10	—	28
1=Bluzgerstücke von Graubünden .	02	20	—	45
1/2Kreuzerstücke von allen Kantonen .	01	20	—	35
1=Rappenstücke von allen Kantonen .	01	10	—	14
6=Denaristücke von Tessin . . .	01	10	—	15
3=Denaristücke von Tessin . . .	—	10	—	07

25, 10, 5, 4, 2, 1 Centimes von Genf nach Nennwerth.

Der Bundesrath ist ermächtigt, noch allfällig andere Münzen in den Tarif aufzunehmen und dieselben im Verhältnisse der übrigen Werthungen zu tarifiren [13].

---

[13]) Beschlüsse, in denen der Bundesrath von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, sind:
a. vom 7. August 1850 (N. O. S. II, 53);
b. vom 21. Januar 1852 (N. O. S. III, 40).

Eine Vollziehungsverordnung zum Gesetz ist vom Bundesrath den 26. März 1851 erlassen worden; in derselben ist der Tarif für Gold=

Zur Seite 495.

der Münzreform.

In [..]e, vom eidgenössischen Münzexperten, Herrn Bankdirek[..] über die muthmaßlichen Verlustbetreffnisse der Kantone [..]enehmigt:

	[..]e	Netto-verlustbetreffniß.	Netto-Gewinnüberschuß-betreffniß.

Einlösung in den Kantonen bezüglichen [..]

über die Einschmelzung u. dgl.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz ist vom Bundesrath den
rz 1851 erlassen worden; in derselben ist der Tarif für Gold=

15. Bundesgesetz
über Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen.
(N. O. S. II, 386.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß die durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 dekretirte Anzahl der Zwei=, Ein= und Halbfranken=, so wie der Zwanziprappenstücke den Verkehrsbedürfnissen nicht genügt;

nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, welcher dahin lautet: „Die Bundesversammlung setzt jeweilen die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest“;

nach Einsicht des vom schweizerischen Bundesrathe vorgelegten Dekretsentwurfes,

beschließt:

Art. 1. Die Summen und Sorten der neuen schweizerischen Münzen, deren Prägung durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 über die Ausführung der schweizerischen Münzreform dekretirt wurde, sind in nachfolgendem Verhältnisse zu vermehren:

a. Silbersorten:

750,000	Zweifrankenstücke	Fr. 1,500,000
2,500,000	Einfrankenstücke	„ 2,500,000
2,000,000	Halbfrankenstücke	„ 1,000,000

b. Billonsorten:

2,500,000	Zwanzigrappenstücke	„ 500,000
7,750,000	Stücke	Fr. 5,500,000

---

und Silbersorten in neue Währung übersetzt (N. O. S. II, 283); eine Ergänzung zum Beschluß vom 21. Januar 1852 ist der Einlösungstarif der Münzkommission für demonetisirte Münzen vom 5. März 1852 (N. O. S. III, 76).

Anhangsweise fügen wir die Tabelle über die Berechnung der Verlustbetreffnisse der einzelnen Kantone an der Münzreform an (N. O. S. II, 291). Dagegen übergehen wir ganz die auf die Einlösung in den Kantonen bezüglichen Beschlüsse, die Verordnungen über die Einschmelzung u. dgl.

Art. 2. Der auf diesen Mehrprägungen sich ergebende Gewinn wird, nach Abzug aller Unkosten nach demselben Maßstabe auf die Kantone vertheilt werden, wie der Gewinn, welcher auf den durch das Gesetz vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, beschlossenen Prägungen sich ergibt.

Art. 3. Die Vorschüsse, welche zur Ausführung der in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes beschlossenen Prägungen erforderlich sind, werden aus dem Anleihen bestritten, zu dessen Kontrahirung der Bundesrath laut Art. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, ermächtigt ist.

Art. 4. Der Art. 4 des nämlichen Gesetzes, betreffend die Wahl einer Münzstätte für die Prägung, findet auch auf die oben dekretirte Nachprägung seine Anwendung.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 31. Juli 1851. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 7. August 1851. (Unterschriften.)

---

16. Bundesgesetz
über Mehrprägung schweizerischer Münzen.
(A. O. S. III, 66.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß die durch die Gesetze vom 7. Mai 1850 und 7. August 1851 dekretirte Anzahl von Silber- und Kupfersorten den Verkehrsbedürfnissen nicht zu genügen scheint, und um dem weitern Ankauf auswärtiger nach dem französischen Münzfuß geprägter reiner Silbersorten für die Zukunft gänzlich vorzubeugen;

nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, wonach die Bundesversammlung die Summen und Sorten der stattzufindenden Ausprägungen festzusetzen hat;

nach Einsicht des Dekretsentwurfes des Bundesrathes vom 16. Dezember 1851,

beschließt:

Art. 1. Die Summen und Sorten der neuen schweizerischen Münzen, deren Prägung durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, und durch Art. 1 des Bundesgesetzes über Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen dekretirt wurde, können, wenn es das Bedürfniß erheischt, in nachfolgendem Verhältnisse vermehrt werden.

A. Silbersorten.

1,000,000	Zweifrankenstücke . . .	Fr.	2,000,000
750,000	Einfrankenstücke . . .	„	750,000
500,000	Halbfrankenstücke . . .	„	250,000

B Kupfersorten.

2,000,000	Einrappenstücke . . .	Fr.	20,000

Art. 2. Der aus dieser Mehrprägung sich ergebende reine Gewinn oder Verlust soll in demselben Verhältnisse auf die Kantone vertheilt werden, wie derjenige, welcher auf den durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 über die Ausführung der schweizerischen Münzreform und im Gesetze über Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen vom 7. August 1851 beschlossenen Prägungen sich ergibt.

Art. 3. Der Art. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, welcher dem Ermessen des Bundesrathes die Prägung in einer schweizerischen, oder ganz, oder theilweise in einer ausländischen Münzstätte überläßt, findet ebenfalls auf die oben dekretirte Mehrprägung seine Anwendung.

Art. 4. Die zur Prägung der im Art. 1 angeführten Münzen erforderlichen Fonds sollen nöthigenfalls durch ein spezielles und temporäres Anleihen aufgebracht werden, das der Bundesrath bis zum Belauf von zwei Millionen neuer Währung zu kontrahiren bevollmächtigt ist.

Das Anleihen ist aus dem Ertrage der Münzliquidation zurückzubezahlen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 23. Dezember 1851. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 23. Dezember 1851. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 9. Januar 1852. (Unterschriften.)

---

17. Bundesbeschluß
über Nachprägung von zwei Millionen Einrappenstücke.

(N. O. S. III, 339.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß die durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 dekretirte Anzahl Theilmünzen den Verkehrsbedürfnissen nicht genügt und selbst die durch das Gesetz vom 23. Christmonat 1851 ausgesprochene Ermächtigung zur Nachprägung von zwei Millionen Einrappenstücke, welche auch wirklich geprägt worden sind, sich ebenfalls als unzureichend erwies;

nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 über das Münzwesen, wonach die Bundesversammlung die stattzufindende Nachprägung festzusetzen hat;

nach Einsicht des vom schweizerischen Bundesrathe vorgelegten Beschlußentwurfes,

beschließt:

Art. 1. Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, zwei Millionen Einrappenstücke im Nominalwerthe von 20,000 Franken nachprägen zu lassen.

Art. 2. Der aus dieser Nachprägung sich ergebende reine Gewinn fällt der Eidgenossenschaft anheim.

Art. 3. Die zur Prägung dieser Rappenstücke erforderlichen Fonds werden von der eidgenössischen Staatskasse vorgeschossen.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 18. Jänner 1853. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Jänner 1853. (Unterschriften.)

---

18. Bundesbeschluß,

betreffend

Nachprägung von $1\frac{1}{2}$ Millionen Einrappenstücken.

(N. O. S. IV, 22.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Erwägung:

daß die durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 dekretirte Anzahl Theilmünzen den Verkehrsbedürfnissen nicht genügt, und selbst die durch das Gesetz vom 23. Christmonat 1851 und den Beschluß vom 20. Jänner 1853 angeordnete Nachprägung von je zwei Millionen Einrappenstücken sich gleichfalls als nicht zureichend erweist;

nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 über das Münzwesen, wonach die Bundesversammlung die stattzufindende Nachprägung festzusetzen hat;

nach Einsicht des vom Bundesrathe vorgelegten Beschlußentwurfes,

beschließt:

Art. 1. Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, $1\frac{1}{2}$ Millionen Einrappenstücke, im Nominalwerthe von 15,000 Franken, nachprägen zu lassen.

Art. 2. Die zur Prägung dieser Rappenstücke erforderlichen Fonds werden von der eidgenössischen Staatskasse vorgeschossen.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 18. Jänner 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 28. Jänner 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 7. Hornung 1854. (Unterschriften.)

---

19. Bundesbeschluß,

betreffend

Nachprägung von 3 Millionen Einrappenstücke.

(N. O. S. V, 231.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Christmonat 1855,

beschließt:

Art. 1. Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, drei Millionen Einrappenstücke im Nominalwerthe von Fr. 30,000 nachprägen zu lassen.

Art. 2. Die zur Prägung dieser Rappenstücke erforderlichen Fonds werden von der eidg. Staatskasse vorgeschossen.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 24. Jänner 1856. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 28. Jänner 1856. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 4. Hornung 1856. (Unterschriften.)

20. Verordnung des schweiz. Bundesrathes,

betreffend

die Bezeichnung der mit Einlösung von Billon- und Kupfermünzen beauftragten Post- und Zollkassen.

(N. O. S. III, 72.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 11 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850,

beschließt:

Art. 1. Den eidgenössischen Hauptzoll- und Kreispostdirek-

tionskassen liegt die Verpflichtung ob, jeweilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen gegen Silbersorten einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

Art. 2. Ueber allfällige Vorschüsse und den Austausch der eingewechselten Billon- und Kupfermünzen stehen die genannten Kassen mit der eidgenössischen Staatskasse in Verbindung.

Art. 3. Mit der eidgenössischen Staatskasse treten auch die Staatskassen der Kantone, die für sich oder Andere von dieser Gesetzesbestimmung Anwendung machen wollen, in unmittelbaren Verkehr.

Art. 4. Diese Verordnung tritt in denjenigen Kantonen, in welchen das neue Münzsystem bereits in's Leben getreten ist, sofort in Kraft, in allen übrigen Kantonen mit der Einführung desselben. Sie soll daher auf übliche Weise bekannt gemacht und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 20. Februar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

21. Beschluß des Bundesrathes,

betreffend

die Aufnahme fremder, mit dem neuen schweizerischen Münzsysteme in Uebereinstimmung stehender Münzen zum gesetzlichen Kurse.

(N. O. S. III, 38.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des Art. 8 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, dahin lautend: „Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsysteme geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind."

nach angehörten Berichten des eidgenössischen Münzexperten und der schweizerischen Münzkommission,

auf den Antrag des schweizerischen Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die nachbenannten, in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 festgestellten schweizerischen Münzsysteme geprägten Münzsorten sind den gesetzlichen schweizerischen Münzen gleich zu achten, und sollen obligatorischen Kurs haben; nämlich:

Die Fünffranken=, Zweifranken=, Einfranken= und Halbfrankenstücke; ferner die 25= [14]) und 20=Centimenstücke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republik und dem Königreich Italien (regno d'Italia). [15])

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft. Derselbe ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und überdieß den Kantonsregierungen in besondern Abdrücken zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 16. Januar 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

22. Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Außerkurssetzung der 25=Centimenstücke.

(N. O. S. III, 127.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung, daß in Folge eines Dekrets der französischen Regierung vom 30. April 1852 die 25=Centimenstücke zurückgezogen werden, daß dieselben mit 1. Oktober nächstkünftig nur noch bei den öffentlichen Kassen zur Bezahlung von Abgaben verwendet

---

[14]) Durch nachstehenden Beschluß ist diese Münzsorte jetzt außer Kurs gesetzt.

[15]) Durch die Verordnung vom 14. April 1852 (N. O. S. III, 92) ist für die Baarsendungen aus Frankreich und Sardinien ein gemäßigter Portoansatz eingeführt worden. Die betreffende Verordnung war jedoch nur eine transitorische und ist jetzt nicht mehr in Kraft.

werden können und am 31. Dezember 1852 ihren Kurs ganz verlieren;

in Erwägung, daß die Unterscheidung zwischen den französischen 25=Centimenstücken und solchen aus andern Staaten für den Verkehr Schwierigkeiten darbietet;

in Erwägung, daß es angemessen erscheint, den von der französischen Regierung festgesetzten Terminen voranzugehen;

in Abänderung des Beschlusses vom 16. Januar 1852;

auf den Antrag des schweizerischen Finanzdepartements,

beschließt:

1) Die 25=Centimenstücke aller Staaten, die mit dem Beschlusse des Bundesrathes vom 16. Januar 1852 als in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Münzsystem erklärt worden sind, werden auf den 1. September 1852 außer Kurs gesetzt.

2) Dieser Beschluß ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und überdieß den Kantonsregierungen in besondern Abdrücken zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Bern, den 17. Mai 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

23. Bundesgesetz,

betreffend

den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.

(N. O. S. II, 662.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Reduktionsfuß gesetzlich zu bestimmen, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Der Reduktionsfuß zwischen der vor 1. Juli 1850 bestandenen „eidgenössischen Währung", und der neuen schweizerischen Währung, wie solche durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 aufgestellt worden ist, wird festgesetzt auf:

1 Franken alter Währung für 1 $^{4597}/_{10000}$ Franken neuer Währung. Unter alter eidgenössischer Währung ist zu verstehen diejenige Zahlungsweise, die, nach Belieben des Zahlers, in zwei oder mehreren der nachstehenden Münzsorten zu den beigesetzten Werthungen stattfinden kann.

Brabanter- oder deutsche Kronenthaler zu 392 Rappen.

Fünffrankenthaler zu 340 Rappen.

Französische Sechslivresthaler zu 390 Rappen.

Schweizerische grobe Silbersorten, nach den Bestimmungen des Münzkonkordates vom 14. Juli 1819.

Art. 2. Der vorstehende Reduktionsfuß findet Anwendung auf alle zwischen der Eidgenossenschaft und Kantonen, Korporationen oder Privaten bestehende Verpflichtungen jedwelcher Art, welche von der Epoche vor dem 1. Juli 1850 datiren und in denen eidgenössische Währung stipulirt ist.

Art. 3. Bei solchen Verträgen vorbenannter Art, in denen, für die Zahlung die Wahl unter mehrerlei bestimmten Münzsorten, nach andern Werthungen für diese letztern, als die im Art. 1 aufgeführten, freigestellt sich befindet, soll die Reduktion nach folgendem Tarif geschehen:

Für Brabanter- resp. Kronenthaler zu 405 Rappen, oder Gulden im 24½ Fuß zu 150 Rappen ist zu rechnen:

1 Franken alte Währung gleich 1 $^{4129}/_{10000}$ Franken neue Währung.

Für Brabanter- resp. Kronenthaler zu 395 Rappen, oder Fünffrankenthaler zu 345 Rappen ist zu rechnen:

1 Franken alte Währung gleich 1 $^{4486}/_{10000}$ Franken neue Währung.

Für Brabanter- resp. Kronenthaler zu 400 Rappen, oder Fünffrankenthaler zu 350 Rappen ist zu rechnen:

7 Franken alte Währung gleich 10 Franken neue Währung.

Bei Verträgen hingegen, in welchen ausdrücklich Kantonalwährung bestimmt ist, soll die Umwandlung nach dem, von dem betreffenden Kanton gesetzlich aufgestellten Reduktionsfuß stattfinden.

Art. 4. Bei Verträgen der im Art. 2 bezeichneten Art, in denen die Zahlung nur in einer bestimmten Münzsorte, nach einer bestimmten Werthung für diese letztere festgesetzt ist, und welche entweder nicht in die Kategorie der Kantonalwährungen fallen, oder wofür der Reduktionsfuß von der betreffenden Kantonalgesetzgebung nicht aufgestellt sich befindet, soll berechnet werden:

Der Brabanter= oder Kronenthaler zu $5^{722}/_{1000}$ Franken.

Der Fünffrankenthaler zu 5 Franken neue Währung.

Der Schweizer=Neuthaler zu $5^{766}/_{1000}$ Franken neue Währung.

Der französische Sechslivresthaler bei Verträgen vor dem 15. Juli 1830 zu $5^{866}/_{1000}$ Franken neue Währung, bei spätern Verträgen zu $5^{722}/_{1000}$ Franken neue Währung.

Art. 5. Verträge, welche in der durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 aufgestellten provisorischen Währung abgeschlossen sind, sollen reduzirt werden nach dem Verhältniß von 71 Franken provisorische Währung für 100 Franken neue Währung.

Art. 6. Bei allen Verträgen mehrerwähnter Art, in welchen Kantonalwährung stipulirt ist, sollen die von den Kantonen, allwo der schuldpflichtige Kontrahent für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten domizilirt ist, gesetzlich aufzustellenden Reduktionsbestimmungen maßgebend sein.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt [16]).

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 22. November 1850. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 13. Dezember 1850. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.

Bern, den 24. Dezember 1850. (Unterschriften.)

---

[16]) Der Beschluß des Bundesrathes vom 14. August 1851 über Entrichtung der Posttaxen in neuer Währung (N. O. S. II, 400) hatte nur vorübergehend Bedeutung.

24. Bundesbeschlüsse,

betreffend

Tarifirung des Goldes [17].

a. Vom 8. Hornung 1854, N. O. S. IV, 56.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des bundesräthlichen Berichtes vom 1. Hornung l. J.; betreffend die neuesten Erscheinungen, welche durch das Sinken des Goldes im Verhältniß zur Silberwährung in den schweizerischen Münzverhältnissen eingetreten sind;

erwägend, daß selbst nach dem Inhalt des bundesräthlichen Berichts der Zeitpunkt noch nicht vorhanden ist, um Verfügungen in Sachen zu treffen, es vielmehr zweckmäßig erscheint, die weitere Entwicklung der Münzfrage zu gewärtigen und vorerst abzuwarten, was allfällig für entscheidende Maßregeln in Frankreich, Belgien u. s. w. in Münzsachen getroffen werden mögen,

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, unter Benutzung der sich weiter ergebenden Erfahrungen bis zur nächsten Julisession Bericht zu erstatten, ob und welche neue Verfügungen im Münzwesen der Eidgenossenschaft zu treffen seien und der Bundesversammlung bejahenden Falles geeignete Anträge zu hinterbringen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 8. Hornung 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 8. Hornung 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 13. Hornung 1854. (Unterschriften.)

---

[17]) Durch die nachfolgenden Bundesbeschüsse ist im schweizerischen Münzsystem keine Aenderung eingeführt worden; nichts destoweniger halte ich die Aufnahme in Anbetracht der jetzt obwaltenden Geldverhältnisse am Orte.

b. Vom 18. Christmonat 1854; N. O. S. V, 13.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 14. Heumonat 1854, die Tarifirung der Goldmünzen betreffend,

beschließt:

Es ist, in Festhaltung des jetzigen Münzsystems, welches das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel nicht zuläßt, in die Frage über die Tarifirung des Goldes nicht einzutreten.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 15. Christmonat 1854. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 18. Christmonat 1854. (Unterschriften.)

---

c. Vom 21. Heumonat 1856; N. O. S. V, 357.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes, vom 25. Brachmonat 1856, über die Tarifirung des Goldes,

beschließt:

Es ist an dem bisherigen, auf das Silber basirten Münzsysteme festzuhalten und in die Goldtarifirung auch dermalen nicht einzutreten.

Indessen wird der Bundesrath eingeladen, diesen Gegenstand auch fernerhin im Auge zu behalten, und nöthigenfalls darauf bezügliche Anträge den gesetzgebenden Räthen zu hinterbringen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 17. Heumonat 1856. (Unterschriften.)
Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Heumonat 1856. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 25. Heumonat 1856. (Unterschriften.)

25. Bundesbeschluß,

betreffend

Errichtung einer eidgenössischen Münzstätte.

(N. O. S. IV, 19.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Artikels 1 des Bundesbeschlusses, betreffend die Leistungen des Bundesortes und die Art der Bezeichnung desselben, vom 27. Wintermonat 1848 (Neue amtl. Samml. I, 47), welcher unter andern auch die Bestimmung enthält, daß derjenige Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrath ihre Sitzungen halten, der Eidgenossenschaft die nöthigen Räumlichkeiten für Errichtung einer eidgenössischen Münzstätte unentgeldlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten habe;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Jänner 1854,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath ist beauftragt, eine eidgenössische Münzstätte zur Prägung der schweizerischen Münzen zu erstellen und einzurichten.

Art. 2. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath dafür sorgen, daß ihm die zur Münzfabrikation erforderlichen Räumlichkeiten im Sinne des Bundesbeschlusses vom 27. Wintermonat 1848 zur Verfügung gestellt und unterhalten werden.

Diese Räumlichkeiten sollen einen hinlänglichen Umfang haben und so eingerichtet sein, daß sie den Bedürfnissen der eidgenössischen Verwaltung genügen.

Art. 3. Zur Deckung der Kosten, welche die Gründung einer eidgenössischen Münzstätte erfordert, so weit dieselben nämlich der Eidgenossenschaft zur Last fallen, wird dem Bundesrathe auf den Voranschlag für das Jahr 1854 ein Nachtragskredit im Betrage von Fr. 60,000 eröffnet.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Jänner 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 28. Jänner 1854. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 7. Hornung 1854. (Unterschriften.)

26. Bundesbeschluß,

betreffend

die Uebereinkunft mit dem Stande Bern über nutzungsweise Abtretung des Münzgebäudes.

(N. O. S. IV, 43.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme und Prüfung der am 4. Wintermonat 1854 zwischen dem Bundesrathe und der Regierung des Kantons Bern abgeschlossenen Uebereinkunft über die nutzungsweise Abtretung des Münzgebäudes in Bern,

beschließt:

Es wird dieser Uebereinkunft die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 12. Christmonat 1854. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 16. Christmonat 1854. (Unterschriften.)

Uebereinkunft

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und der Regierung des Kantons Bern, betreffend die nutzungsweise Abtretung des Münzgebäudes.

(N. O. S. IV, 44.)

In Beziehung auf die durch Beschluß der Bundesversammlung vom 27. Wintermonat 1848 dem Orte des Bundessitzes auferlegte Verbindlichkeit zur Einräumung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte

sind die unterzeichneten Abgeordneten des Bundesrathes einerseits, und der Regierung des Kantons Bern andererseits in Unterhandlung getreten, und haben sich, bei der obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten der beiden Behörden über den Umfang jener Verbindlichkeit, in Ausgleichung der sich entgegen stehenden Interessen, verständigt wie folgt:

1) Bern überläßt der Eidgenossenschaft für so lange, als die Stadt Bern Bundessitz bleibt, das ganze Münzgebäude zur freien Benutzung zum Zwecke der Münzfabrikation, so wie der Fabrikation von Frankomarken und anderer Gepräge. Auch die freie Benutzung der darin befindlichen Wohnung ist inbegriffen.

2) Die Eidgenossenschaft ist befugt, auf ihre Kosten und Verantwortlichkeit alle nöthig erachteten baulichen Einrichtungen und Veränderungen im Innern des Gebäudes zu jeder Zeit zu treffen, ohne dazu einer Einwilligung oder Zustimmung des Gebäude-Eigenthümers zu bedürfen. Auf den Fall der Rückgabe des Gebäudes übernimmt Bern dasselbe in seinem dannzumaligen Zustande, unter Voraussetzung jedoch, daß es ordentlich unterhalten sei, so weit der Unterhalt der Eidgenossenschaft oblag, und kann nicht die Herstellung des jetzigen Zustandes verlangen.

3) Den Unterhalt im Innern des Gebäudes trägt die Eidgenossenschaft; den äußern Unterhalt dagegen, an der Dachung u. s. w., der Ort des Bundessitzes.

4) Durch Vollziehung dieses Vertrages hat Bern seine Verbindlichkeit, betreffend die Einräumung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte nach dem Bundesbeschlusse vom 27. Wintermonat 1848 erfüllt.

Beide Abgeordnete behalten die Ratifikation ihrer auftraggebenden Behörden vor.

Bern, den 4. Wintermonat 1854.

Im Namen des Bundesrathes,
dessen Mitglied:
Sign. **H. Druey.**

Im Namen der Regierung von Bern,
deren Mitglied:
Sign. **Stämpfli,**

Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
ertheilt hiemit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 27. Wintermonat 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der schweizerische Bundesrath
urkundet anmit:

daß der vorstehenden Uebereinkunft über nutzungsweise Abtretung des Münzgebäudes in Bern, vom 4. Wintermonat 1854, von der schweizerischen Bundesversammlung, und zwar vom Ständerathe unterm 12., vom Nationalrathe unterm 16. Christmonat 1854, die vorbehaltene Genehmigung ertheilt worden sei.

Gegeben in Bern, den 10. Jänner 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

27. Verordnung
über die Organisation der eidgenössischen Münzstätte.
(N. O. S. V, 29.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1854, die Einführung einer eidgenössischen Münzstätte betreffend,

nach Einsicht des Vorschlages des schweizerischen Finanzdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Die Münzstätte ist Staatsanstalt der Eidgenossenschaft, und es wird in derselben die Fabrikation der Münzen und Brieffrankomarken auf Staatskosten betrieben.

Art. 2. Für die Aufrechthaltung des schweizerischen Münzwesens im Allgemeinen, und speziell für die Leitung der Münzstätte und Frankomarkenfabrikation unter Oberaufsicht und Oberleitung des schweizerischen Finanzdepartementes werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, folgende Beamte ernannt [18]:

ein Münzdirektor,
ein Münzmechaniker, und
ein Münzverifikator.

Der Münzdirektor hat eine Kaution von Fr. 30,000 zu leisten und alle Verantwortlichkeit für den Münzmechaniker zu übernehmen; dagegen steht ihm das Vorschlagsrecht für die letztere Stelle zu; auch hat er die Befugniß, vom Münzmechaniker eine angemessene Bürgschaft zu fordern.

Der Münzverifikator stellt eine Kaution von 10,000 Franken.

Art. 3. Diese Beamten werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Art. 4. Das übrige erforderliche Personal (Gehülfen und Arbeiter) wird zeitweise vom Münzdirektor angestellt und leistet diesem Bürgschaft. Der Münzdirektor ist für dasselbe verantwortlich.

Art. 5. Dem Münzdirektor liegt ob:

der Ankauf und die Aufbewahrung der Rohstoffe;
die allgemeine Leitung der Fabrikation;
die Aufbewahrung der Originalstämpel;
theilweise die Gehaltsprüfung der neuen Münzen;
deren Ablieferung an die Staatskasse;
die Führung und Stellung der Rechnungen, wozu ihm auf Verlangen die nöthige Aushülfe vom Finanzdepartemente gewährt wird;
die Abgabe von Berichten über alle in das Münzwesen einschlagenden Fragen;
die Ueberwachung der zirkulirenden und
die Untersuchung der eingehenden falschen Münzen.

---

[18] Siehe zeitweise Modifikation in nachfolgendem Beschlusse Nr. 28.

Dem Münzmechaniker ist die spezielle Besorgung der Fabrikation und der Maschinen übertragen.

Dem Münzverifikator liegt die Revision und das Zählen der fabrizirten Münzen und Brieffrankomarken ob.

Art. 6. Eine Kontrole über die genaue und gesetzmäßige Ausführung der Münzprägungen wird ausgeübt:

1) in Bezug auf das Gewicht, durch einen vom Finanzdepartemente jeweilen zu bezeichnenden Kommissär, und
2) in Bezug auf den Feingehalt der Münzen, durch einen vom Finanzdepartement zu bezeichnenden Münzprüfer (Essayeur), beziehungsweise durch ein Garantiebüreau (Bureau de garantie).

Diese Kontrolirung wird durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Art. 7. Die Brieffrankomarkenfabrikation wird durch den Münzverifikator, in Gemeinschaft mit dem Münzdirektor, nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften kontrolirt.

Art. 8. Die Münzen werden nach Maßgabe der im jeweiligen Büdget durch die h. Bundesversammlung festgesetzten Summen und nach Auftrag des schweizerischen Finanzdepartements fabrizirt. Dieselben werden sämmtlich an die eidgenössische Staatskasse abgeliefert.

Art. 9. Die Brieffrankomarken werden durch das schweizerische Postdepartement bei der Münzstätte bestellt und von letzterer zum fixen Preise von Fr. 1 per 1000 Stück geliefert.

Art. 10. Das zum Betriebe der Fabrikation erforderliche Kapital wird der Münzstätte von der eidgenössischen Staatskasse zu 4 % vorgeschossen.

Art. 11. Bis zur Festsetzung der Besoldung der Münzbeamten durch das Gesetz bestimmt der Bundesrath die Entschädigung derselben innerhalb der Schranken des Büdgetkredites.

Für die Untersuchung des Gewichtes und des Feingehaltes der Münzen wird dem Finanzdepartemente jährlich eine Summe von Fr. 400 zur Verfügung gestellt.

Art. 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1855 in Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Bundesrathe,

Bern, den 26. Christmonat 1854. (Unterschriften.)

28. Bundesrathsbeschluß,

betreffend

den Betrieb der eidgenössischen Münzstätte während der Vakanz der Stelle eines Münzmechanikers.

(N. O. S. VI, 75.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Vorschlag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die im Reglemente über die Organisation der eidgenössischen Münzstätte vom 26. Christmonat 1854 (V, 29), dem Münzmechaniker zugetheilten Funktionen werden vom gegenwärtigen Münzdirektor, vom Tage seiner Ernennung an, ausgeübt.

Art. 2. Für die ihm dadurch auffallende Mehrarbeit, so wie für die ihm obliegende Retouchirung der Münzstämpel erhält er, und zwar vom 1. Jänner 1858 hinweg, eine jährliche Entschädigung von Fr. 500.

Art. 3. Dem Münzdirektor wird zur Kontrolirung der Frankomarkenfabrikation ein Gehülfe beigegeben. Derselbe ist verpflichtet, sich auch zu andern Arbeiten verwenden zu lassen, sobald ihm Auftrag dazu ertheilt wird.

Art. 4. Der Münzverifikator besorgt, neben den ihm durch das Reglement übertragenen Arbeiten, die Führung und Stellung der Rechnungen an das Finanzdepartement.

Art. 5. Für die Untersuchung des Gewichtes der Münzen bezeichnet das Finanzdepartement einen seiner Beamten, welcher diese Funktion ohne weitere Entschädigung zu übernehmen hat.

Die Kosten für die Münzprüfung in Bezug auf den Feingehalt bestreitet das Finanzdepartement.

Art. 6. Der Beschluß des Bundesrathes vom 19. Jänner 1857, so weit er mit dem gegenwärtigen im Widerspruche steht, wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Bern, den 13. Augstmonat 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

(Unterschriften.)

III. Das Pulverregal.

29. Bundesgesetz
über das Pulverregale.
(N. O. S. I, 165.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 38 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Vom 1. Juli 1849 an steht die Fabrikation und der Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 2. Ohne Patent darf von diesem Tage an Niemand weder Schießpulver verfertigen, noch verkaufen.

Art. 3. Patente werden im Verhältniß zum Bedürfniß ertheilt.

Die Bewerber müssen von den Regierungen ihres Wohnortes empfohlen sein und Bürgschaft leisten.

Art. 4. Die Patente können jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Inhaber die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Art. 5. Der Eidgenossenschaft steht sofort nach Bekanntmachung dieses Gesetzes ausschließlich das Recht zu, Schießpulver einzuführen.

Art. 6. Zuwiderhandlungen (Art. 1, 2, 5) werden mit der Konfiskation bestraft und zudem mit einer Geldstrafe belegt, die bis auf den zehnfachen, in Wiederholungsfällen bis auf den dreißigfachen Werth der Waare steigen darf.

Die Buße fällt zu einem Dritttheil an den betreffenden Kanton, zu einem Dritttheil an den Verleider, und zu einem Dritttheil an die Bundeskasse.

Art. 7. Polizeiliche Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung von Schießpulver stehen den Kantonen zu, die Be-

schränkungen jedoch sollen die Gränze nicht überschreiten, welche die öffentliche Sicherheit erheischt.

Art. 8. Die Fabrikation und der Handel des Schießpulvers stehen unter der Leitung des Pulververwalters.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Nationalrath unterm 23. April 1849, der Ständerath unterm 30. gl. M. das Gesetz über das Schießpulverregale in vorstehender Fassung genehmigt hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Art. 1. Das erwähnte Gesetz ist im ganzen Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft an den durch dasselbe festgesetzten Terminen zur Vollziehung zu bringen.

Art. 2. Dasselbe soll allen Kantonsregierungen mitgetheilt und zu Jedermanns Verhalt in gewohnter Weise sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 5. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

30. Bundesgesetz,

betreffend

die Reorganisation der Pulververwaltung.

(N. O. S. VI, 56.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Abänderung des Gesetzes über Errichtung und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen, vom 2. Augstmonat 1853 (III, 556) [19]);

[19]) Dieser Eingang ist eigentlich unrichtig, indem am gleichen Tag, an dem vorstehendes Gesetz erlassen wurde, das erwähnte Gesetz vom 2. August 1853 abgeändert worden ist. Die jetzt gültigen Besoldungen sind in der nachfolgenden Bemerkung angegeben.

nach Einsicht der Vorschläge des Bundesrathes, vom 15. Mai 1857 und 7. Brachmonat 1858,

beschließt:

Art. 1. Der eidgenössischen Pulver- und Zündkapselnverwaltung stehen vor:

Ein Pulververwalter.

Ein Adjunkt.

Art. 2. Bevor das Schießpulver an die Zeughäuser abgeliefert oder dem Handel übergeben wird, soll es durch einen Pulverkontroleur, der dem Militärdepartement untergeordnet ist, untersucht werden.

Art. 3. Unter dem Pulververwalter steht in jedem Bezirk ein Bezirksverwalter.

Art. 4. Die Vollziehungsbehörde ist mit der Ernennung der Pulvermüller, Magazinverwalter und Pulververkäufer, so wie mit der Festsetzung ihrer Besoldung beauftragt.

Art. 5. In Folge dieses Gesetzes sind die Beamtungen der Pulververwaltung zu neuer Besetzung auszuschreiben.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt von nun an in Kraft [20]).

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 19. Heumonat 1858. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. Heumonat 1858. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.

Bern, den 4. Augstmonat 1858. (Unterschriften.)

---

[20]) Die Besoldungen wurden folgendermaßen bestimmt:

Ein Pulververwalter, bis auf	Fr. 4,000. —
Dessen Adjunkt " " . . . . "	2,800. —
Ein Pulverkontroleur " " . . . . "	3,000. —
Die Bezirksverwalter, jeder von	Fr. 2,500—3,500. —

31. Verordnung
über die nähere Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung.

(N. O. S. VI, 103.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der Gesetze über das Pulverregal, vom 30. April 1849 (I, 165) und über die Reorganisation der Pulververwaltung, vom 30. Heumonat 1858 (VI 56);

auf den Vorschlag seines Finanzdepartements,

beschließt

folgende Verordnung über die nähere Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung:

I. Centralverwaltung.

Art. 1. Der Pulververwalter leitet und kontrolirt die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit demselben, so wie die Fabrikation der Zündkapseln und Schlagröhren.

Er besorgt die Ankäufe des vom Auslande zu beziehenden Materials.

Ueber jeden Zweig seiner Verwaltung hat er eine genaue Kontrole zu führen, und deren Inhalt in seinem Jahresberichte dem Finanzdepartemente jeweilen vorzulegen.

Art. 2. Er ist verpflichtet, in jedem Quartal wenigstens ein Mal die sämmtlichen Pulvermühlen zu besuchen, vom Gange der Fabrikation Kenntniß zu nehmen und durch genaue Erprobung des Pulvers von der richtigen Ausführung seiner Vorschriften sich zu überzeugen.

Art. 3. Er hat die Kompetenz zur Bestreitung der laufenden, im Jahresbüdget vorgesehenen Ankaufs-, Fabrikations- und Löhnungskosten, so wie für kleine Reparationen, welche den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen; für alle übrigen Ausgaben ist dagegen die Bewilligung der kompetenten obern Behörde einzuholen.

Art. 4. Beabsichtigte Abänderungen an bestehenden Einrichtungen und Veränderungen in der Pulverfabrikation bedürfen ebenfalls der Bewilligung der kompetenten obern Behörde.

Art. 5. Der Adjunkt des Verwalters leistet diesem die erforderliche, nöthigenfalls vom Finanzdepartemente näher zu regulirende Aushülfe.

In Verhinderungsfällen vertritt der Adjunkt die Stelle des Verwalters.

Art. 6. Der Pulververwalter leistet eine Bürgschaft von Fr. 30,000 und der Adjunkt eine solche von Fr. 15,000.

Beide Beamte sind verpflichtet, in der Bundesstadt zu wohnen.

Art. 7. Der Pulverkontroleur prüft das in die eidgenössischen Magazine aufzunehmende Pulver.

Die darauf bezüglichen nähern Instruktionen erhält er vom Militärdepartement.

II. Bezirksverwaltung.

Art. 8. Den Bezirksverwaltern liegt die Verwaltung, so wie die Aufsicht über die in ihrem Bezirke liegenden Pulvermühlen, Liegenschaften und Geräthe ob. Sie liefern das zur Fabrikation erforderliche Material, mit Ausnahme der Kohle, an die Pulvermüller und haben genaue Kontrole darüber zu führen.

Art. 9. Sie kontroliren die Fabrikation des Pulvers, und haben sich fortwährend durch die Anwendung der Probevorschriften von der Beschaffenheit des in die Magazine abzugebenden Pulvers zu überzeugen. Die Ergebnisse dieser Proben sollen jederzeit zur Einsicht des Pulverkontroleurs bereit liegen.

Art. 10. Sie sind für die vorschriftgemäße Fabrikation des Pulvers verantwortlich.

Schlecht verfertigtes Pulver soll auf ihre Kosten umgearbeitet und der der Verwaltung daraus erwachsende Schaden vergütet werden; es bleibt ihnen aber der Rückgriff gegen den Pulvermüller, wenn dieser im Fehler ist, vorbehalten.

Nur das von ihnen untersuchte und gut erfundene Pulver nehmen sie in die eidg. Magazine auf.

Jedes einzelne Fäßchen oder Collo ist mit einem festzustellenden amtlichen Zeichen, daß die vorschriftgemäße Erprobung des Pulvers stattgefunden und solches probehaltig erfunden worden sei, zu versehen.

Bei dem Kriegspulver ist auch das Probezeichen der Pulverkontroleurs beizufügen.

Art. 11. Die Bezirksverwalter besorgen die Ablieferung des Schießpulvers an die Kantonsregierungen und an die eidg. Militärschulen, so wie den Verkauf an die in ihrem Bezirk wohnenden patentirten Pulververkäufer.

Es ist ihnen untersagt, Kriegspulver aus den Magazinen zu liefern, welches nicht von dem Pulverkontroleur vorschriftgemäß erprobt worden und mit dem vorgeschriebenen Probezeichen versehen ist.

Art. 12. Sie beaufsichtigen und kontroliren den, den Pulvermüllern obliegenden Ankauf von Kohlenholz. Sie haben namentlich darauf zu achten, daß der erforderliche Vorrath stets vollständig erhalten werde. Den Pulvermüllern leisten sie nach Verhältniß des Ankaufes die nöthigen Geldvorschüsse bis auf höchstens $^4/_5$ des Werthes des angekauften Vorrathes.

Art. 13. Sie üben ferner genaue Aufsicht über die in ihrem Bezirke wohnenden patentirten Pulververkäufer.

Art. 14. Ueber ihre Verhandlungen haben sie nach Vorschrift der Pulververwaltung Kasse und Rechnung zu führen.

Art. 15. Kein Bezirksverwalter darf ohne die spezielle Bewilligung des Finanzdepartementes irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe ausüben, und in keinem Falle darf die Ausübung eines solchen bewilligt werden, der eine öftere Abwesenheit vom Amtssitze zur Folge hätte.

Art. 16. Die Bezirksverwalter leisten eine Bürgschaft von 15,000 Franken.

Art. 17. Mit Rücksicht auf die im zweiten Bezirke entfernt von einander liegenden drei Pulvermühlen ist der Verwalter desselben berechtigt, einen unter seiner Verantwortlichkeit stehenden Gehülfen anzustellen.

III. Pulvermüller.

Art. 18. Die Pulvermüller stehen unter der Aufsicht und Leitung des Bezirksverwalters. Sie sind für die vorschriftgemäße Fabrikation des Schießpulvers, so wie für jeden durch ihre Vernachläßigung verursachten Schaden an Gebäuden, Maschinen und Geräthschaften verantwortlich.

Art. 19. Das zur Pulverfabrikation nöthige Material, mit

Ausnahme der Kohle, die sie selbst zu bereiten haben, wird ihnen von den Bezirksverwaltern geliefert.

Art. 20. Im Falle der Rückweisung des Pulvers von Seite des Bezirksverwalters wird auf Verlangen des Pulvermüllers eine neue Untersuchung durch den Pulverkontroleur, welcher er beiwohnen kann, vorgenommen; stellt sich dabei kein probehaltiges Resultat heraus, so ist ihm die Lieferung zur unentgeldlichen Umarbeitung zurückzugeben. Hat für verloren gegangenes oder verdorbenes Material Schadenersatz stattzufinden, so wird derselbe auf den Antrag des Pulverkontroleurs durch den Pulververwalter bestimmt.

Pulvermüller, deren Pulver im Verlaufe eines Jahres mehrere Male zurückgewiesen werden mußte, können entlassen werden.

Art. 21. Den Pulvermüllern wird zur Pflicht gemacht, einen Kohlenholzvorrath auf wenigstens zwei Jahre stets vollständig zu unterhalten, wozu ihnen von den Bezirksverwaltern die nöthigen Geldvorschüsse bis auf höchstens $^4/_5$ des Werthes des angekauften Holzes gemacht werden. Die Bezirksverwalter haben die Ankäufe zu überwachen und zu jeder Zeit zu kontroliren.

Art. 22. Für jede Mühle wird die erforderliche Anzahl von Arbeitern angestellt.

Die Anstellung derselben und die Bestimmung ihrer Löhnung stehen dem Pulvermüller mit Genehmigung des Bezirksverwalters zu.

Art. 23. Es ist den Pulvermüllern untersagt, einen andern Beruf als den der Pulverfabrikation auszuüben, wozu auch das gehört, daß sie das ihnen zugewiesene, zu den Pulvermühlen gehörende Land nicht persönlich sollen bearbeiten dürfen.

Art. 24. Im Falle einer Explosion, die den Tod eines Pulvermüllers herbeiführen oder ihn wegen Verstümmlung an der Ausübung seines Berufes hindern würde, wird eine einmalige Entschädigung von 1000 Franken bewilligt. Im Todesfalle wird diese Entschädigung nur dann ausgerichtet, wenn der Verunglückte Wittwe, Kinder oder hülfsbedürftige Eltern hinterläßt.

Erfolgt die Explosion durch erwiesenes Verschulden des Verunglückten, so findet keine Entschädigung statt.

Art. 25. Die gleiche Entschädigung kommt einem verunglückten Arbeiter unter dem im Art. 24 gemachten Vorbehalte zu.

Art. 26. Die Pulvermüller haben die zu erlassende polizeiliche Verordnung über den Dienst in den Pulvermühlen strenge zu handhaben und überhaupt alle diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Unglücksfällen vorzubeugen.

Sie leisten eine Bürgschaft von 5000 Franken.

IV. Pulververkäufer.

Art. 27. Die Pulververkäufer stehen unter der Aufsicht der Bezirksverwalter.

Art. 28. Für jeden Bezirk wird vom Finanzdepartemente die erforderliche Anzahl von Pulververkaufspatenten ertheilt.

Um ein Patent zu erhalten, müssen die Bewerber von der Regierung des Kantons, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, empfohlen sein, und für den ihnen zu eröffnenden Kredit annehmbare Sicherheit leisten.

Ueberdieß haben sie durch Zeugnisse kompetenter Personen nachzuweisen, daß das für die Aufbewahrung des Pulvers bestimmte Lokal keinen für die Qualität des Pulvers nachtheiligen Einflüssen ausgesetzt sei.

Die Bezirksverwalter sind berechtigt, diese Lokale jederzeit selbst zu untersuchen oder durch andere Personen untersuchen zu lassen.

Art. 29. Die Verkäufer sind verpflichtet, das Schießpulver genau nach den vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen; einzig bei Verkäufen von mehr als 100 Pfund ist ihnen eine Preisreduktion gestattet.

Die Preisliste soll vor den Verkaufslokalen ausgehängt sein.

Art. 30. Die Verkäufer erhalten eine Verkaufsprovision von 15 % auf den zum Verkaufe festgesetzten Preisen.

Den Kantonsregierungen, so wie den eidg. Militärschulen wird für das zu militärischen Zwecken erforderliche Quantum ein Abzug von 30 % gestattet.

Art. 31. Für die Bezahlung wird den Verkäufern eine Frist von 30 Tagen anberaumt; und findet die Bezahlung inner diesem Zeitraum nicht statt, so ist die Pulververwaltung berechtigt, von jedem Monat verspäteter Bezahlung 1 % Verspätungszins zu verlangen.

Art. 32. Das Schießpulver wird frachtfrei an den Wohnort der Verkäufer geliefert. Nehmen dieselben das Pulver beim Magazin selbst in Empfang, so sollen sie für die Fracht entschädigt werden.

Art. 33. Die Verpackungsgegenstände werden besonders angerechnet; die Verkäufer sind jedoch berechtigt, dieselben selbst zu liefern, in welchem Falle sie der Verwaltung in gutem Zustande franko vor das Magazin zu senden oder zu liefern sind.

Art. 34. Bestellungen von Pulver unter 50 Pfund sind nicht gestattet.

An den von der Verwaltung festzusetzenden Tagen können indessen die Verkäufer beim Magazin selbst Quantitäten bis auf 10 Pfund herab gegen Baarzahlung in Empfang nehmen.

Art. 35. Verkäufern, die ihren Verpflichtungen erwiesenermaßen nicht Genüge leisten, kann das Patent entzogen werden.

V. Magazinwärter.

Art. 36. Die Magazinwärter besorgen hauptsächlich die Versendung des Pulvers aus den eidgenössischen Magazinen nach den ihnen dießfalls ertheilten Instruktionen.

Es können ihnen auch andere Verrichtungen übertragen werden. Sie leisten eine Bürgschaft von 2000–5000 Franken.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 37. Die Beamten der Pulververwaltung erhalten für die ihnen durch die gegenwärtige Verordnung übertragenen Verrichtungen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Heumonat 1858 (VI, 56), jährliche Besoldung, welche vom Bundesrathe festgesetzt wird.

Bezüglich der Reisevergütungen findet die Verordnung vom 10. Christmonat 1856 (V, 500) ihre Anwendung.

Die Pulvermüller erhalten eine Bezahlung von 10 Franken per Zentner von dem abgelieferten und gut erfundenen Pulver; in dieser Bezahlung ist jedoch die Lieferung der Kohle und des ihnen durch die Arbeitsverträge überbundenen Unterhaltes von Geräthschaften inbegriffen.

Diejenigen Pulvermüller, deren Fabrikat das ganze Jahr hindurch vorschriftsgemäß erfunden ward, und welche sich auch sonst keiner vom Finanzdepartemente gerügten Nachläßigkeit schuldig machten, erhalten eine Jahresprämie von Fr. 200 für den Meister und von je Fr. 50 für jeden, das volle Jahr in der Mühle beschäftigten Arbeiter.

Art. 38. Den Beamten der Pulververwaltung wird zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß das eidg. Pulverregal nicht gefährdet werde.

Art. 39. Diese Verordnung tritt vom 1. Jänner 1859 an in Kraft. Alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben [21]).

Dieselbe ist in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 17. Christmonat 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Unterschriften.)

---

[21]) Die abgeänderten Bestimmungen sind:

a. Die Verordnung über die Pulververwaltung vom 7. Mai 1849 (N. O. S. I, 168).
b. Die Verordnung vom 9. Juli 1849 über den Verkauf von Schießpulver (N. O. S. I, 171).
c. Die Verordnung über die Pulververwaltung vom 5. Juni 1850 (N. O. S. II, 33). Durch diese Verordnung ist eigentlich die sub a aufgehoben worden.

Hinsichtlich der Preise wird erwähnt, daß nach der letzten gültigen Verordnung des Bundesrathes vom 23. Januar 1857 verkauft werden:

Die Sorten Nr.	1—4	zu	140	Rappen das Pfund.
„ „ „	5—6	„	130	„ „ „
„ „ „	7—10	„	120	„ „ „

Ich halte es jedoch für überflüssig, die hier einschlägigen Verordnungen weiter zu berücksichtigen.

32. Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung eines Kredites an den Bundesrath für die Pulvermühle in Chur.

(N. O. S. VI, 58.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes, vom 2. Heumonat 1858.

beschließt:

Es wird dem Bundesrathe ein Kredit von ein und siebenzig tausend Franken zum Ankauf und zu baulichen Einrichtungen der Pulvermühle in Chur bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1858. (Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 30. Heumonat 1858. (Unterschriften.)

Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes.
Bern, den 4. Augstmonat 1858. (Unterschriften.)

Kaiser, Simon

Sammlung der eidgen[össischen] Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, der Konkordate zwischen den Kantonen und der Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande Neue, nach Materien geordnete Ausgabe, mit Ausscheidung des Veralteten und außer Wirksamkeit Getretenen; besorgt durch Simon Kaiser
Bd.: 2

Bern, Zürich 1860